Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses

30.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 6 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung - öffentlicher Teil

Mitteilungsvorlage 0238/2026 7

TOP Ö 7 Entwicklungsplanung zum Projekt Zanders-Areal

Beschlussvorlage 0228/2026 9

Anlage-1_zu_BV_Entwicklungsplanung 0228/2026 23

TOP Ö 8 InHK Bensberg | Sachstandsbericht 2026

Mitteilungsvorlage 0211/2026 39

20260330-Anl_1_SachstBericht_InHK Bensberg_bearbSJA 0211/2026 43

TOP Ö 9 Statistische Daten zu stadtteilbezogenen Baugenehmigungen für Wohnungen

Mitteilungsvorlage 0186/2026 73

Anlage 1 0186/2026 75

Anlage 2 0186/2026 77

Anlage 3 0186/2026 79

TOP Ö 10 Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung 3. Änderung Landesentwicklungsplan NRW

Beschlussvorlage 0192/2026 81

Anlage_1_LEP-Planänderung_Synopse 0192/2026 85

Anlage_2_LEP-Begründung 0192/2026 253

Anlage_3_LEP-Umweltbericht 0192/2026 309

Anlage_4_3_Änderung_LEP_Stellungnahme_Stadt_GL_unterschrieben 0192/2026 493

TOP Ö 12 Kooperation "Köln und rechtsrheinische Nachbarn" (K&RN)- Weitere Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Kooperation

Beschlussvorlage 0265/2026 509

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
10.04.2026
Ausschussbetreuender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10
Sachbearbeitung
Saskia Kramarczyk
Telefon-Nr.
02202-142964

Tag und Beginn der Sitzung
Donnerstag, 30.04.2026, 17:00 Uhr

Einladung

Zur 3. Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Ratssaal des Rathauses Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Kramarczyk unter s.kramarczyk@stadt-gl.de.

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Vereidigung sachkundiger Bürger**

3 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

4 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

5 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

6 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0238/2026

7 **Entwicklungsplanung zum Projekt Zanders-Areal**
Vorlage: 0228/2026

8 **InHK Bensberg | Sachstandsbericht 2026**
Vorlage: 0211/2026

9 **Statistische Daten zu stadtteilbezogenen Baugenehmigungen für Wohnungen**
Vorlage: 0186/2026

10 **Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung 3. Änderung Landesentwicklungsplan NRW**
Vorlage: 0192/2026

11 **Aufstellungsbeschluss FNP-Teilneuaufstellung Weißflächen sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB**
Vorlage: 0193/2026

12 **Kooperation "Köln und rechtsrheinische Nachbarn" (K&RN)- Weitere Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Kooperation**
Vorlage: 0265/2026

13 **Anträge der Fraktionen**

14 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

N **Nicht öffentlicher Teil**

1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

2 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
Vorlage: 0239/2026

5 **Bericht der Geschäftsstelle zur 59. GBR-Sitzung am 28.01.2026**
Vorlage: 0187/2026

6 **Anträge der Fraktionen**

7 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

gez. Ebert
Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0238/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	30.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der letzten Sitzung - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des SPLA am 05.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst, über die zu berichten ist:

10. Rahmenplanung 2.0 | hier: Beschluss über den Prozessaufbau für die Alten Stadthäuser und die Stadtkante als Grundlage für die weitere Bearbeitung

Die Verwaltung beginnt mit der Erarbeitung eines Leistungsverzeichnisses für ein externes Büro für den Masterplan Innenstadt.
Für die Stadtkante „Gohrsmühle“ hat die Verwaltung einen Förderantrag bei NRW.Urban gestellt (Frist 31.03.2026).
Die Verwaltung nimmt den Prüfauftrag Busverkehr/Marktbereich in ihr Arbeitsprogramm auf.

12. Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung

Die Verwaltung wird nun beschlussgemäß die Bauleitplanungen weiterbearbeiten.

13. Umsetzung Bau-Turbo 1: Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeitsordnung wird entsprechend der Beschlüsse des SPLA und des Rats in der Sitzung vom 24.3.2026 geändert.

14. Umsetzung Bau-Turbo 2: Städtebauliche Grundsatzziele

Die in der Vorlage aufgeführten städtebaulichen Grundsatzziele über die Zustimmung der Gemeinde bei Wohnbauvorhaben nach dem Bauturbo sind mit Beschluss des SPLA und des Rats in der Sitzung vom 24.3.2026 handlungsleitend für die Verwaltung.

15. Bauprojekt „Im Bungert“ – Zustimmung der Gemeinde i.S.d. § 246e BauGB

Nach dem Beschluss im SPLA und Rat bereitet die Stadtverwaltung einen städtebaulichen Vertrag vor, der die städtebaulichen Ziele und Grundsätze verbindlich gegenüber dem Vorhabenträger festlegt.

16. Bauvorhaben Strundepark – Genehmigung nach dem Bauturbo

Die Verwaltung nimmt Kontakt mit dem Vorhabenträger auf, damit das Wohnbauvorhaben beschlussgemäß überarbeitet werden kann. Es wird dem SPLA anschließend zur Beschlussfassung erneut vorgelegt.

17. Bauvorhaben Hauptstraße (Wohnanlage mit Kurzzeitpflegestation) – Genehmigung nach dem Bauturbo

Auf der Grundlage des Beschlusses und der Regelungen zum sog. Bauturbo wird das bereits laufende Verfahren einer Bauvoranfrage bei der Bauaufsicht fortgesetzt.

23. Stellungnahme Waldumwandlungsantrag Schloss Lerbach GmbH & Co. KG

Die bestätige Stellungnahme zur temporären Waldumwandlung wurde an den Landesbetrieb Wald und Holz übermittelt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Zanders-Areal

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0228/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	30.04.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.05.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Entwicklungsplanung zum Projekt Zanders-Areal

Beschlussvorschlag:

I. Der Rat nimmt die städtebauliche Entwicklungsplanung zum Projekt Zanders-Areal zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Entwicklungsplanung zur Grundlage der darauf aufsetzenden Untersuchungen, Fachplanungen sowie Bauleitplanung zu machen.

II. Das Projektteam Zanders (ZEG und Verwaltung) wird beauftragt, die aus der städtebaulichen Entwicklungsplanung resultierenden notwendigen Schritte zur Entwicklung und Vermarktung des Geländes in Form von Gutachten, Konzepten, Machbarkeitsstudien und Qualifizierungsverfahren einzuleiten.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Die städtebauliche Entwicklungsplanung für das Zanders-Areal bildet den zentralen Rahmen und die Grundlage für die zukünftige Entwicklung des neuen Stadtquartiers. Sie setzt auf der vorliegenden, im Jahr 2022 einstimmig vom Rat beschlossenen Strukturplanung auf, übersetzt die Vision der Strukturplanung in ein fachlich überprüftes Gesamtkonzept mit räumlichen und programmatischen Leitlinien, auf denen alle weiteren Planungsschritte aufbauen. Ziel ist es, ein gemischt genutztes, nachhaltiges und gut vernetztes Stadtquartier zu schaffen, das Wohnen, Arbeiten, Bildung, Kultur und Freiraum sinnvoll verbindet.

Die Entwicklungsplanung bildet einen verlässlichen Rahmen, in dem zentrale Grundlagen wie Quartiersstruktur, Nutzungen, Mobilität, Freiräume und der Umgang mit dem Bestand als „Leitplanken“ festgelegt werden. Gleichzeitig verzichtet sie bewusst auf detaillierte Festlegungen zu einzelnen Gebäuden, damit genügend Flexibilität bleibt, um auf neue Erkenntnisse aus Gutachten, auf technische Anforderungen, wirtschaftliche Entwicklungen und konkrete Projekte reagieren zu können. Die Entwicklungsplanung ist damit kein abschließender statischer Masterplan, sondern ein dynamisches Planwerk, das kontinuierlich durch Fachgutachten, Machbarkeitsstudien und vertiefende Untersuchungen erweitert und präzisiert wird. Neue Ergebnisse werden fortlaufend in den Plan eingearbeitet und können zu Anpassungen oder Konkretisierungen führen. So entsteht ein Planungsstand, der zunehmend belastbarer wird und den Prozess der anschließenden Bauleitplanung begleitet.

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig			
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Eine gleichlautende Vorlage ist Beratungsgegenstand der Aufsichtsratssitzung der Zanders Entwicklungsgesellschaft ZEG am 14.04.2026. Das Beratungsergebnis und die Beschlussempfehlung wird in der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses (SPLA) am 30.04.2026 sowie im Rat am 12.05.2026 mündlich mitgeteilt.

1. Ausgangslage

Die **Stilllegung der Papierfabrik Zanders** 2021 markiert einen tiefen Einschnitt in der Geschichte der Stadt und eröffnet zugleich eine einmalige Chance für Bergisch Gladbach. Das 36 ha große, zentral gelegene Areal wurde 2017/18 von der Stadt erworben und wird seitdem strategisch für eine neue städtebauliche Nutzung vorbereitet. Mit der seit 2025 aktiven Zanders-Entwicklungsgesellschaft soll die Transformation beschleunigt werden. Ziel ist ein nachhaltiger, lebendiger, neuer Stadtteil, dessen Entwicklung gemeinsam mit der Stadtgesellschaft gestaltet wird. Als größtes Projekt der **REGIONALE 2025** (Förderprogramm des Landes NRW für das „Bergische RheinLand“) bildet das Zanders-Areal als neues Stadtquartier einen besonders wichtigen Teil für die städtebauliche Entwicklung von Bergisch Gladbach mit Strahlkraft in die umgebende Region. Die Entwicklung des zukünftigen Stadtquartiers ist mit seinen planerischen und baulichen Umsetzungsmaßnahmen – in der Städtebauförderung des Landes NRW fest verankert.

Angesichts der Größe des Areals und der Komplexität der Aufgabe soll das Zanders-Gelände prozesshaft über einen längeren Zeitraum entwickelt werden, unter Berücksichtigung eines hohen Maßes an Flexibilität für kommende Planungen, Entwicklungen und Umsetzungsprojekte. Um dieser Prämisse nachzukommen, wurde im ersten Schritt keine klassische städtebauliche Masterplanung angestrebt, die bereits zu einem frühen Zeitpunkt (zu) viele Festlegungen für eine zukünftige Entwicklung treffen würde. Stattdessen wurde 2021 zunächst eine relativ abstrakte Planung für das Gesamtareal erarbeitet, die das Rückgrat für spätere Ausdifferenzierungen bildet – die sogenannte **Strukturplanung.** Ausgangspunkt der Strukturplanung, die von dem niederländischen Planungsbüro Karres en Brands erarbeitet wurde, ist die Entwicklung einer Zukunftsvision für das Gelände. Aus dieser wurden danach die strukturgebenden Elemente und „Setzungen“ abgeleitet, die für die Erreichung der Vision notwendig sind.

Die im Juni 2022 vom Rat der Stadt beschlossene Strukturplanung (Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0321/2022) bildet die Grundlage für den weiteren Planungsprozess. Den eingeschlagenen Weg fortsetzend, der aus einer Konkretisierung der Planungen bei gleichzeitiger Beibehaltung einer hohen Flexibilität besteht, wurde die Erarbeitung der sog. Städtebaulichen Entwicklungsplanung mit der begleitenden Begleitung des Umsetzungsprozesses im Juni 2024 im Ausschuss für die Konversion des Zanders-Geländes (AZG) beschlossen (Drucksachen-Nr. 0323/2024).

Der Auftrag für die Erstellung der Entwicklungsplanung ging an das Büro Albert Speer und Partner (AS+P). AS+P hat die Entwicklungsplanung seit März 2025 in einem ca. einjährigen Prozess erarbeitet. Die zentralen Inhalte werden im Folgenden dargestellt. Eine Zusammenfassung können Sie ferner in Anlage 1 entnehmen.

2. Aufbau und Methodik

Die **Städtebauliche Entwicklungsplanung** baut auf der politisch beschlossenen Strukturplanung auf und führt dessen Zukunftsbild zu einem integrierten Gesamtplan weiter. Sie überträgt die zentralen Ideen der Strukturplanung mithilfe zwischenzeitlich erstellter Gutachten, Untersuchungen und Planungen in konkrete Setzungen und Rahmenbedingungen, die für die spätere Umsetzung notwendig sind. Gleichzeitig bietet sie ein stabiles, aber flexibles Grundgerüst, auf dem Fachgutachten, Teilkonzepte sowie die anstehende Bauleitplanung aufbauen können.

Zentraler Bestandteil der Entwicklungsplanung sind die programmatischen und räumlichen Leitplanken. Diese Leitplanken setzen Qualitäten als Rahmen für den weiteren Prozess fest. Auf der Grundlage dieser Leitplanken ist eine Vielzahl von städtebaulichen und architektonischen Lösungen sowie eine Nutzungsvariabilität für einzelne Teilbereiche des Areals denkbar. Als Abbild der entwerferischen Vielfalt hat das Büro AS+P einen illustrativen Entwurf für ein potenzielles Bebauungs- und Nutzungskonzept für das gesamte Gelände erarbeitet, der beispielhaft die Umsetzung der Leitplanken veranschaulicht. Die Illustration zeigt beispielhaft, wie das Zanders- Areal zukünftig einmal aussehen *kann*, zur Wahrung von Flexibilität und Variabilität aber nicht aussehen *muss*.

Die Entwicklungsplanung ist ein dynamischer Prozess, der kontinuierlich durch Fachgutachten, Machbarkeitsstudien und vertiefende Untersuchungen erweitert wird. Dazu gehören u.a. die Themenbereiche verkehrliche Erschließung, technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, Freiraum, Altlasten, Klima und Artenschutz.
Die Ergebnisse der unterschiedlichen räumlichen und thematischen Untersuchungen fließen in den fortschreibungsfähigen Entwicklungsplan ein und dienen als Grundlage für die Bauleitplanung sowie das Vermarktungskonzept.

Mit der vorliegenden Städtebaulichen Entwicklungsplanung liegt der erste Meilenstein der beauftragten Planungs- und Prozessgestaltungs-Leistungen vor.

Zum beauftragten Leistungsumfang gehören neben dem **städtebaulichen Entwicklungsplan** außerdem die **städtebauliche Kalkulation** und die **Prozessbegleitung**, die derzeit parallel gemeinsam mit AS+P und PROPROJEKT erarbeitet werden. Die Projekt-Kalkulation bewertet die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Entwicklung, während die Prozessbegleitung den Übergang von Planung und Entwicklung in die Umsetzungsphase unterstützt, Abläufe strukturiert und die stufenweise, etappierte Umsetzung (Phasierung) mit der Bauleitplanung abstimmt. Beide Bausteine bauen unmittelbar auf den Ergebnissen der Entwicklungsplanung auf.

3. Ergebnisse der Entwicklungsplanung

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Entwicklungsplanung vorgestellt und gezeigt, wie die Leitidee in konkrete räumliche Vorgaben übersetzt wurde. Im Fokus stehen programmatische und räumliche Leitplanken, die Quartiersstruktur sowie die wichtigsten Aussagen zu Nutzungen, Freiraum, Mobilität und dem Umgang mit dem Bestand.

3.1 Die Leitidee

Die Entwicklungsplanung baut auf der Strukturplanung auf, welche aus den folgenden drei Eckpfeilern besteht:

1. Die verborgene Stadt wird geöffnet!
2. Die Stadt ist schon da!
3. Die Stadt ist zirkulär!

Das Zanders-Areal ist mit seiner bedeutenden historischen Fabrikgeschichte ein identitätsstiftender Ort für ganz Bergisch Gladbach. Ziel ist es, die Identität und Geschichte des Ortes zu erhalten und in die bestehende Stadt zu integrieren.

Die Entwicklungsplanung schreibt die Programmatik der Strukturplanung fort und differenziert sie weiter aus. Grundlage dafür ist die bestehende Struktur des früheren Werksgeländes: alte Hallen und historische Gebäude, unterschiedliche Geländes-Niveaus, Wege und Plätze geben die städtebauliche Form bereits vor. Die Planung entwickelt aus der früheren Fabrik einen neuen Stadtteil, der sich gut mit der Innenstadt und dem Bahnhof verbindet und sich bestehenden Nachbarschaften wie der westlichen Hauptstraße oder der Gronauer Gartensiedlung gegenübergegenüber öffnet. Wichtige Elemente sind eine zentrale Hauptachse, mehrere neue Grün- und Aufenthaltsbereiche sowie Wege, die die einzelnen Quartiere miteinander verknüpfen. So entsteht ein klar erkennbares Gerüst, an dem sich der ganze Stadtteil orientiert.

3.2 Die programmatischen und räumlichen Leitplanken

Die Entwicklungsplanung definiert klare programmatische sowie räumliche Leitplanken, die aus der bestehenden Hallen- und Gebäudestruktur und der industriellen „DNA" des Areals abgeleitet sind.

Die **programmatischen Leitplanken** beschreiben die inhaltlichen und funktionalen Grundlagen für die Entwicklung des Zanders-Areals. Sie geben einen grundlegenden Rahmen für verschiedene Themenbereiche für den weiteren Planungsprozess. Dazu gehören unter anderem der Umgang mit dem Bestand, eine vielfältige Nutzungsmischung, die Schaffung qualitätvoller Freiräume, zukunftsorientierte Mobilität sowie eine nachhaltige Energie- und Klimastrategie. Diese programmatischen Leitplanken sichern die übergeordneten Ziele und Qualitäten, während sie gleichzeitig Spielräume für zukünftige Bedarfe und Entwicklungen offenhalten.

Die **räumlichen Leitplanken** sind in dem sog. „Leitplankenplan“ festgehalten und bilden das stabile räumliche Grundgerüst der Entwicklungsplanung. Er ist ein zentraler Plan für den weiteren Prozess, der die grundlegenden räumlichen Strukturen – wie Trassen, Baufelder, Freiräume und erhaltenswerte Gebäude – setzt und dabei gleichzeitig genügend Flexibilität für spätere Ausgestaltung und weiterführende Planungen lässt. So wird gewährleistet, dass trotz unterschiedlicher Entwicklungsgeschwindigkeiten und Akteure ein schlüssiges städtebauliches Gesamtbild entsteht, während gleichzeitig ausreichend Flexibilität erhalten bleibt, um auf neue Erkenntnisse aus Gutachten, Marktimpulse und konkrete Projektideen reagieren zu können. So wird der Leitplankenplan insbesondere für die darauf aufsetzende Bauleitplanung die wichtigste Grundlage bilden, welche als formelle, hoheitliche Aufgabe den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung vorgibt.

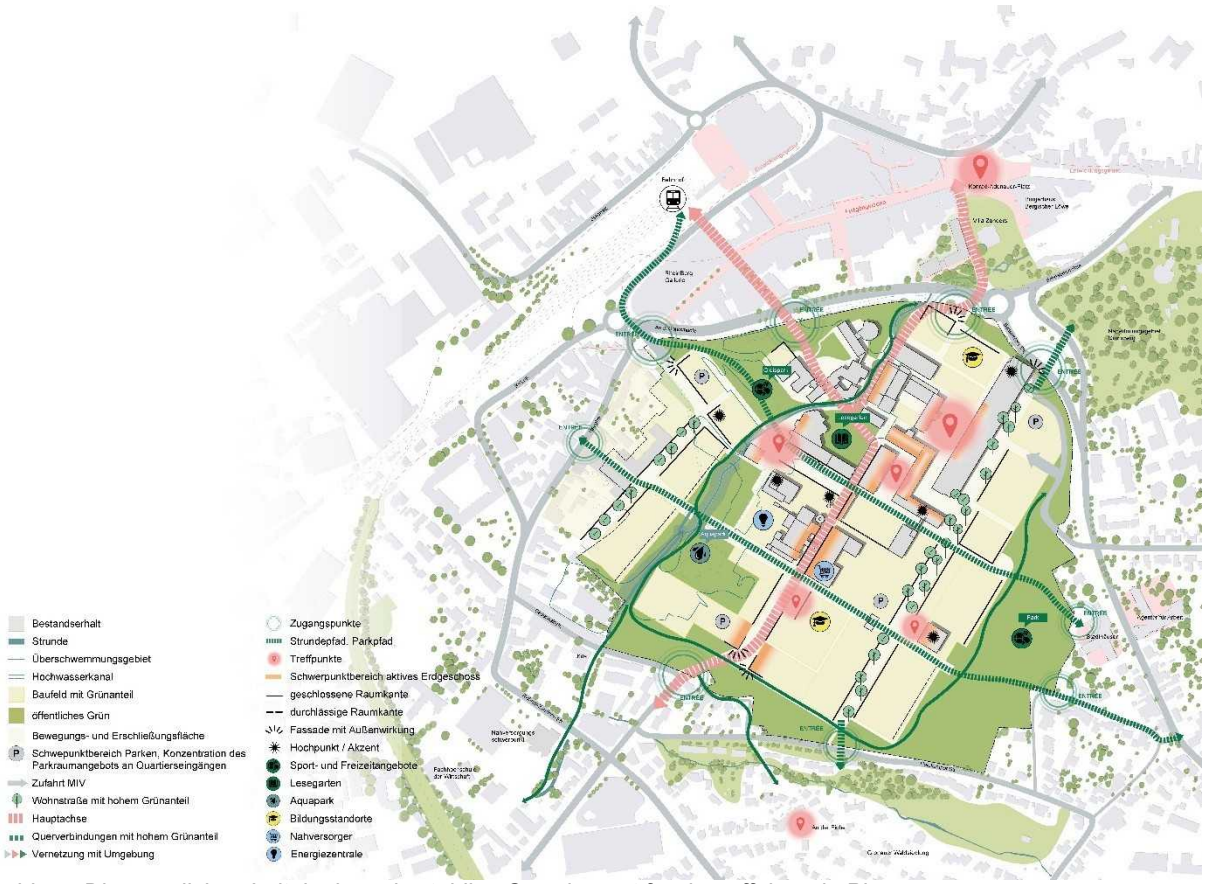


Abb. 1: Die räumlichen Leitplanken als stabiles Grundgerüst für darauffolgende Planungen

3.3 Ausgestaltung auf Basis der Leitplanken

Auf Basis der Leitplanken können die Baufelder, Qualitäten sowie die räumlichen und programmatischen Ziele weiter planerisch ausgearbeitet werden. Der **illustrative Entwurf** zeigt beispielhaft, wie eine ***mögliche* Ausgestaltung der Baufelder** aussehen kann, ohne diese endgültig festzulegen. Es bleiben ausdrücklich unterschiedliche Nutzungs- oder Bebauungsvarianten möglich, um flexibel auf Marktbedingungen, neue Ideen und zukünftige Bedarfe reagieren zu können. Dabei ist eine enge Begleitung durch das Projektteam Zanders und den Entwicklungsbeirat wichtig, um die grundlegenden Leitideen und Qualitätsziele für den anstehenden Vermarktungs- und Umsetzungsprozess zu sichern.

Der illustrative Entwurf macht sichtbar, wie aus dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik ein neues Stadtquartier entsteht, welches durch die erhaltenswerten Bestandsstrukturen die Identität des Ortes erhält und behutsam mit neuen Planungen verflechtet. Die beispielhaft dargestellten Neubauten berücksichtigen einen angestrebten Nutzungsmix; gleichzeitig bleiben viele Baukörper aufgrund ihrer Größe und Struktur flexibel für Wohn- oder Arbeitsnutzungen verwendbar.

Darüber hinaus fungiert der Entwurf als Testmodell für verschiedene planerische und gutachterliche Fragestellungen – etwa hinsichtlich Dichte, Baumasse, städtebaulicher Akzente sowie der Kombination unterschiedlicher Nutzungen und Gebäudetypologien. Er bildet zudem eine wichtige Grundlage für weitere Fachgutachten, die Ermittlung von Kenndaten (Annahmen, Bedarfe) und die städtebauliche Kalkulation und unterstützt damit die kontinuierliche fachliche Überprüfung und Weiterentwicklung der Planung sowie des Umsetzungsprozesses.



Abb. 2: Illustrativer Entwurf als mögliche Bebauungsvariante

3.4 Nutzungsmischung für ein lebendiges Stadtquartier

Das Zanders-Areal wird als gemischt genutzter, urbaner Stadtteil entwickelt, in dem Wohnen, Arbeiten, Bildung, Kultur, Freizeit und Versorgung zusammenwirken. Leitend ist das politisch beschlossene Ziel (AZG 07.03.2023, Drucksachen-Nr. 0135/2023), Raum zu schaffen für etwa **3.000 Bewohner*innen und rund 3.000 Arbeitsplätze** in unmittelbarer Zentrumsnähe, so dass ein ausgeglichenes Verhältnis von Wohnen und Arbeiten entsteht. Diese Zielzahlen bilden den programmatischen Rahmen für die weitere Ausgestaltung der Quartiere. Die angestrebte Bruttogeschossfläche beträgt insgesamt zwischen 380.000-400.000 m².

Bereits konkret in Planung ist ein „Dreiklang“ aus ersten öffentlichen Initialnutzungen mit dem Umbau der alten Zentralwerkstatt zu einem soziokulturellen Zentrum, der Umnutzung des Gebäudes „Forum“ zur neuen Stadtbibliothek sowie dem sogenannte „Exzellenzbaustein für berufliche Bildung“ (Berufskollegs des Rheinisch-Bergischen Kreis).

Weiterhin geplant werden eine Grundschule, Kitas, ein Supermarkt zur Nahversorgung und Sportangebote - als infrastrukturelle Versorgung des zukünftigen Stadtquartiers. Zu einem gemischten Quartier aus Wohnen, Arbeiten, Bildung und Freizeit gehören auch ein breites Spektrum an gewerblichen Nutzungen. Hierzu zählen vor allem, Dienstleistungen, Büro, Handwerk und Gastgewerbe, zentrenverträglicher kleinflächiger Einzelhandel gemäß dem städtischen Einzelhandels- und Naheversorgungskonzept sowie Gastronomie.

Durch unterschiedliche Nutzungsschwerpunkte können sich zukünftig einzelne kleinere Teilbereiche herausbilden. So sind Zusammenschlüsse und Konzentrationen von Bildungseinrichtungen zu einem kleinen „Bildungsquartier“, das „Wohnen am Park“ oder auch die stark nutzungsgemischten, historischen Gebäude im Zentrum zu einem „Viertel“ denkbar. So werden verschiedene einzelne Quartiere mit eigenen Charakteren entstehen, die in ihrer Gesamtheit ein vielfältiges, gut verknüpftes neues Stadtquartier bilden.

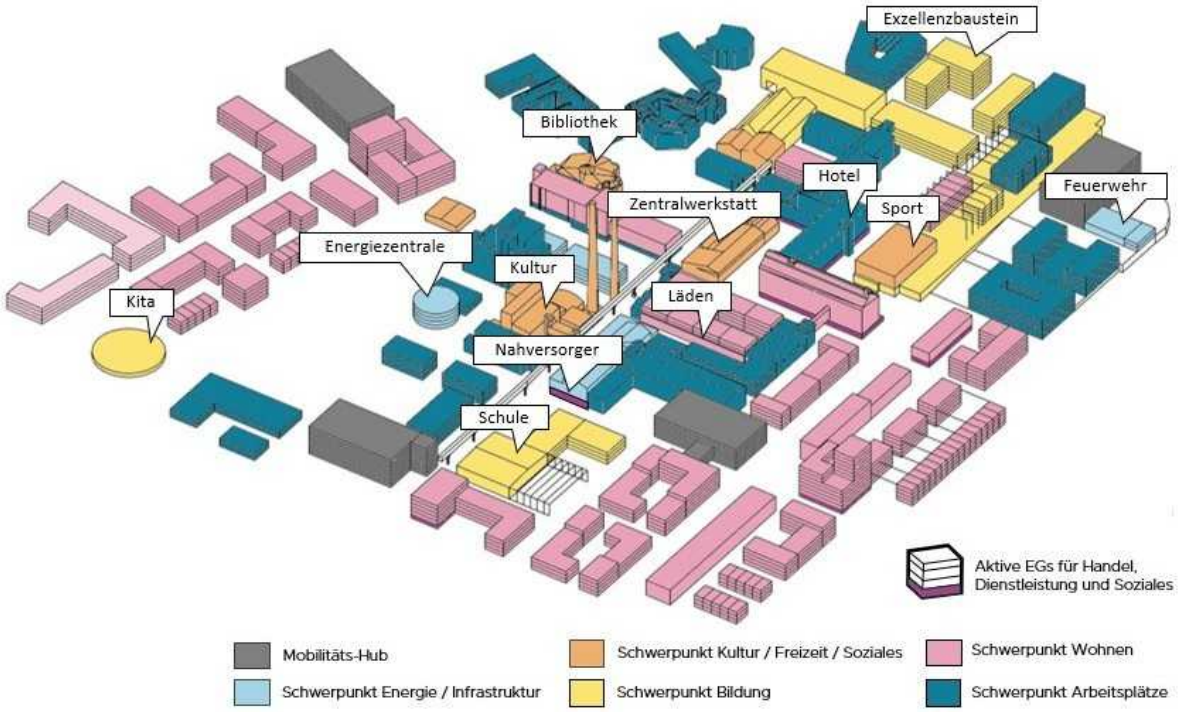


Abb. 3: Die vielfältige Nutzungsmischung führt zu einem lebendigen neuen Stadtquartier

3.5 Mobilität, Erschließung und ruhender Verkehr

Das Mobilitäts- und Erschließungskonzept für das Zanders-Areal verfolgt – in Bestätigung der Strukturplanung - weiterhin das Ziel, ein **autoarmes, gut vernetztes, fuß- und fahrradfreundliches Stadtquartier** zu schaffen. Die Planung knüpft an die bestehende städtebauliche Struktur des Geländes an und entwickelt daraus ein System von Wegen und Straßen, das auf kurze Wege, Sicherheit und Alltagstauglichkeit ausgerichtet ist.

Für die **äußere Erschließung** werden im Rahmen eines laufenden Verkehrsgutachtens derzeit Knotenpunkte analysiert und mögliche Anpassungen mithilfe einer Mikrosimulation geprüft. Dies betrifft insbesondere den Anschluss an den Kreisverkehrsplatz „Driescher Kreuz“, die Poststraße sowie den Bereich An der Gohrsmühle.

Die **innere verkehrliche Erschließung** orientiert sich künftig an einer klaren Hierarchie der Straßen und Wege, ist aber noch nicht final festgelegt. Herzstück des Erschließungssystems ist die historische **Hauptachse**, die als zentrale Verbindung von der Innenstadt und dem Konrad-Adenauer-Platz über das Areal bis Gronau führt. Sie wird von **Wohnstraßen**, **grünen Querwegen** und dem „**Strundepfad“** ergänzt, die eine engmaschige fußläufige Erreichbarkeit im gesamten Gebiet sicherstellen. Neue Nord-Süd- und Ost-West-Verbindungen öffnen das zuvor abgeschlossene Werksgelände und stellen Anschlüsse zu Innenstadt, Bahnhof, Quirlsberg und umliegenden Wohngebieten (Gronauer Waldsiedlung) und angrenzenden Stadtteilen (Gronau, Heidkamp) her. Die neuen Wegeverbindungen schaffen Orientierung, fördern Nahmobilität und schaffen attraktive öffentliche Räume.

Ein zentrales Element des Mobilitätskonzepts ist die Bündelung des ruhenden Verkehrs in mind. vier **Mobility-Hubs**, die strategisch an den Quartiersrändern verortet werden, um möglichst früh den Verkehr abzufangen. Die Hubs sollen den Großteil des Stellplatzbedarfs innerhalb des neuen Stadtquartiers abdecken und zusätzliche Angebote wie Car-Sharing, Fahrradabstellanlagen, E-Ladeinfrastruktur, Paketstationen oder Werkstattfunktionen bereitstellen. Dadurch bleibt der Straßenraum weitgehend frei von PKWs, Motorrädern etc.

und kann als qualitätsvoller Aufenthalts- und Bewegungsraum gestaltet werden. Die genaue Dimensionierung und Betreibermodelle der Mobility-Hubs werden im weiteren Prozess vertieft untersucht und konzeptioniert.

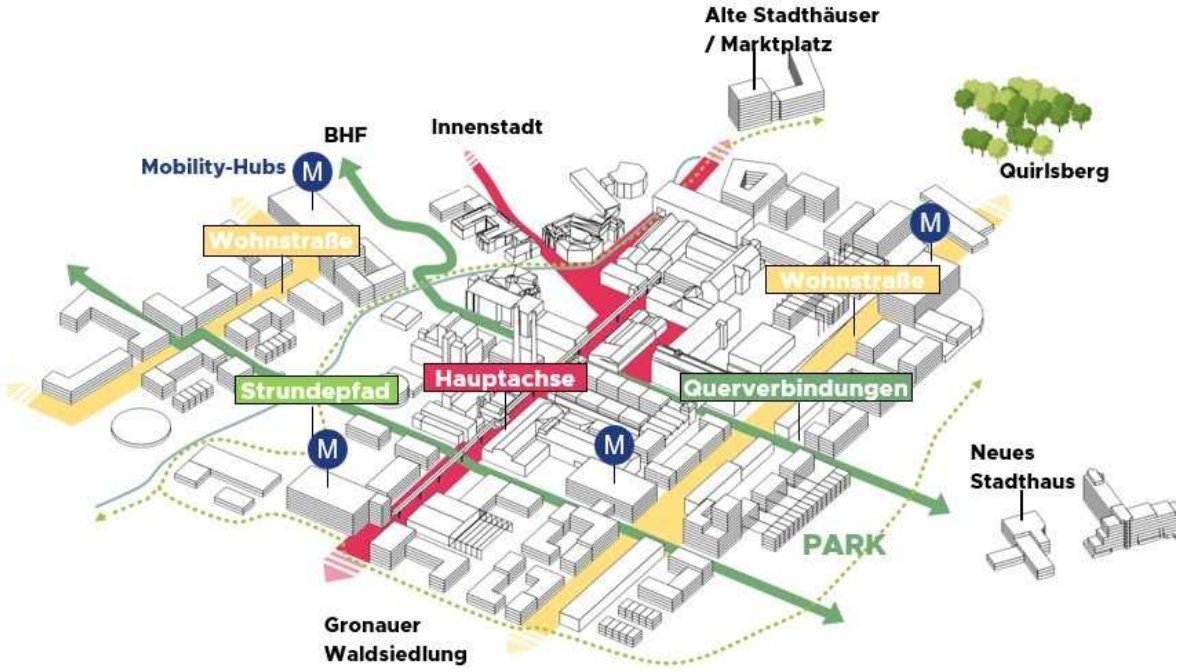


Abb. 4: Das Wegesystem vernetzt das Zanders-Areal mit den umliegenden Anknüpfungspunkten

Auch der **öffentliche Nahverkehr** wird perspektivisch gestärkt. Geprüft wird unter anderem eine mögliche Busführung durch das Areal sowie die Aufwertung der Verbindungen zum nahegelegenen Bus- und S-Bahnhof. Das Konzept unterstützt damit eine autoarme Mobilität, die primär auf ÖPNV, Fahrrad, Zufußgehen und Sharing-Systeme ausgerichtet ist. Ergänzend entstehen durchgängige, sichere Rad- und Fußwege, die das gesamte Areal mit der Innenstadt und den umliegenden Stadtquartieren verbinden.

3.6 Grüne Freiräume und lebendige Plätze

Ziel der Freiraumgestaltung ist es, ein zusammenhängendes, gut erreichbares und vielfältiges Netz aus Grün- und Aufenthaltsräumen zu schaffen, das sowohl Erholung ermöglicht als auch wichtige ökologische Funktionen übernimmt. Das Freiraumsystem verbindet die Quartiere miteinander, schafft attraktive Wegebeziehungen und stärkt die Aufenthaltsqualität im gesamten Gebiet.

Ein wichtiges Element ist der große **Park** im Osten, der an bestehende Grünräume außerhalb des Zanders-Areals anknüpft (Quirlsberg, Lerbachaue) und Raum für Sport, Spiel und Erholung bietet. Es entsteht ein großzügiger Park für alle Bevölkerungsgruppen, der zugleich wichtige Aufgaben für das Mikroklima erfüllt.

Weitere größere Grünflächen entstehen im Westen mit der Strundeaue und dem Aquapark. Nach einem eher urbanen Abschnitt im Norden durchfließt die offengelegte Strunde hier einen naturnahen Bereich, der aufgrund eines festgelegten Überschwemmungsgebiets nicht bebaut werden kann. Im Süden geht die Strundeaue nahtlos über in den von der ehemaligen Werkskläranlage geprägten Aquapark. Hier sollen neben wasserwirtschaftlichen Nutzungen (Regenwasserrückhaltung, Regenwasserklärung) Freiräume entstehen, die mit ihren Freizeitangeboten Wasser erlebbar machen, wodurch ein besonderer Anziehungspunkt

entsteht.

Auch der aktuell im Bau befindliche **Gleispark** verbindet als begrünte Freifläche Bestandselemente wie die Gleisanlagen und vorhandene Grünstrukturen mit Spiel- und Sportgeräten, Sitzgelegenheiten etc. und wird als ein erster, öffentlich zugänglicher Freiraum im Quartier fungieren. Der Gleispark wird bereits im Mai 2026 eröffnet, soll Menschen anziehen und zur frühzeitigen Belebung des Zanders-Areals beitragen.

Ergänzt werden die großen Grünräume durch **Quartiersplätze, kleine Aufenthaltsbereiche und grüne Wohnstraßen**. Zu den wichtigsten Plätzen zählen der Bereich vor der Zentralwerkstatt sowie mehrere kleinere Quartiersplätze, die als Treffpunkte dienen und die Stadträume strukturieren.

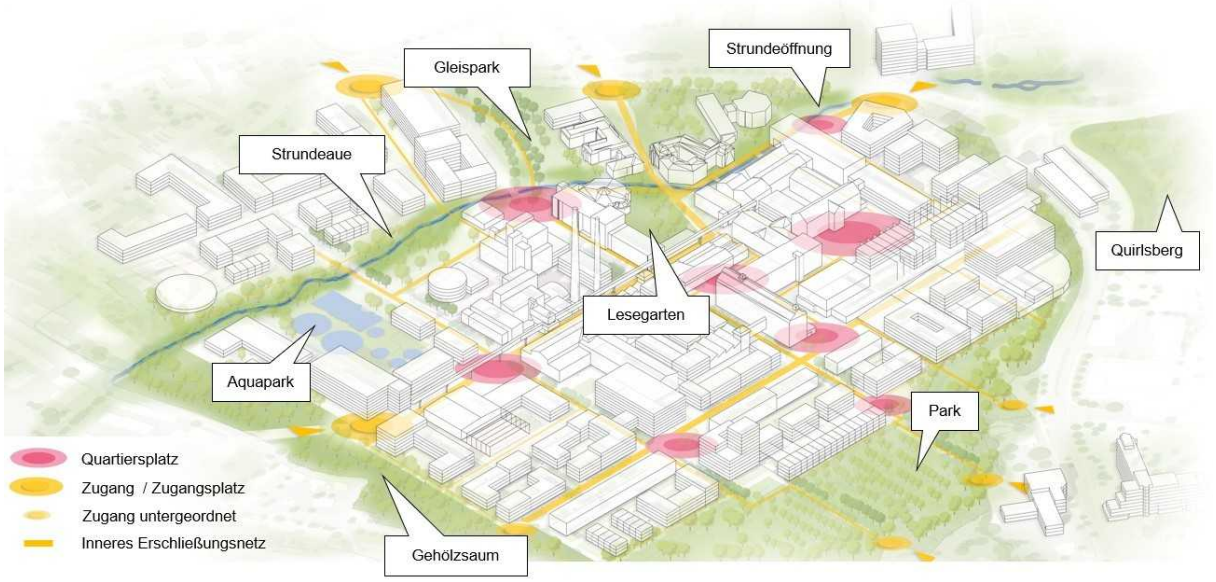


Abb. 5: Verschiedene Quartiersplätze und grüne Parks bieten attraktive Wegeverbindungen

3.7 Blau-grüne Infrastruktur, Offenlegung der Strunde

Die im Freiraumkonzept enthaltenden Flächen und Räume dienen nicht nur zur Begrünung und Belebung des Stadtquartiers, sondern übernehmen im Zuge der wasserwirtschaftlichen Planung ebenso eine weitere wichtige Funktion. Die Flächen dienen als Verdunstungsflächen, zur Sammlung, Rückhaltung und verzögerten Ableitung des Regenwassers und übernehmen im Konzept der **blau-grünen Infrastruktur** eine wichtige Pufferfunktion. Sie leisten damit einen entscheidenden Beitrag zum Wassermanagement und zur klimatischen Verbesserung (Mikroklima, Schatten und Verdunstungskühlung).

Eine zentrale Rolle bei der Planung des Quartiers spielt das Thema Wasser – zum einen aufgrund des historischen Bezugs zur ehemaligen Papierfabrik Zanders, für die das Wasser in Quantität und Qualität eine herausragende, existentielle Rolle spielte, sowie zum anderen hinsichtlich des Klimawandels, der ökologischen Verbesserung und der Aufenthaltsqualität. Die **Offenlegung der Strunde**, die künftig sichtbar durch das Areal fließt, stellt daher einen besonders wichtigen, prägenden und identifikationsstiftenden Aspekt dar. In den nördlichen Bereichen erhält sie einen urbanen Charakter, während sie im Süden naturnah gestaltet wird. Dadurch entsteht eine durchgehende, identitätsstiftende Wasserachse, die sowohl das Landschaftsbild aufwertet als auch ökologische und klimatische Funktionen übernimmt. Die Planungen zur Strunde sind bereits fortgeschritten und wurden mit der Entwicklungsplanung

stets synchronisiert.

3.8 Bestand – Umbau – Neubau

Der historische und identitätsstiftende Gebäudebestand ist kennzeichnend für das Zanders-Areal: „Die Stadt ist schon da“. Die Entwicklungsplanung greift diesen Leitsatz aus der Strukturplanung auf. Zehn Bauwerke – darunter zwei stadtbildprägende Kamine, der Büstengarten und die Dampfspeicher-Lokomotive stehen unter Denkmalschutz und sind in jedem Fall zu erhalten. Weitere markante, „erhaltenswerte“ Gebäude bleiben – soweit möglich – bestehen und werden für neue Nutzungen umgebaut oder weiterentwickelt. Dadurch bleibt die besondere Identität des ehemaligen Werksgeländes sichtbar und wird zu einem wichtigen Bestandteil des neuen Stadtteils. Darüber hinaus trägt das Bauen im und mit dem Bestand dazu bei, Ressourcen zu schonen und Energie zu sparen. Dieses Prinzip setzt darauf, vorhandene Strukturen - wo möglich - weiter zu nutzen und Baumaterialien aus dem Rückbau / Abriss von Gebäuden wieder zu verwenden, anstatt komplett neu zu bauen.

Die Mischung aus Bestandsgebäuden und Neubauten schafft ein abwechslungsreiches und vielfältiges Erscheinungsbild. Gezielt gesetzte städtebauliche Akzente – etwa an wichtigen Eingängen oder entlang der Hauptachse – stärken die Adresse und Wiedererkennbarkeit des neuen Quartiers. Höhere Gebäude oder besondere Bauformen markieren zentrale Orte, ohne den Charakter der Bestandsbebauung zu überlagern. Insgesamt entsteht ein robustes Stadtbild, das den industriellen Ursprung des Areals respektiert und gleichzeitig eine nachhaltige, zeitgemäße Weiterentwicklung ermöglicht.

4. Ausblick und nächste Schritte

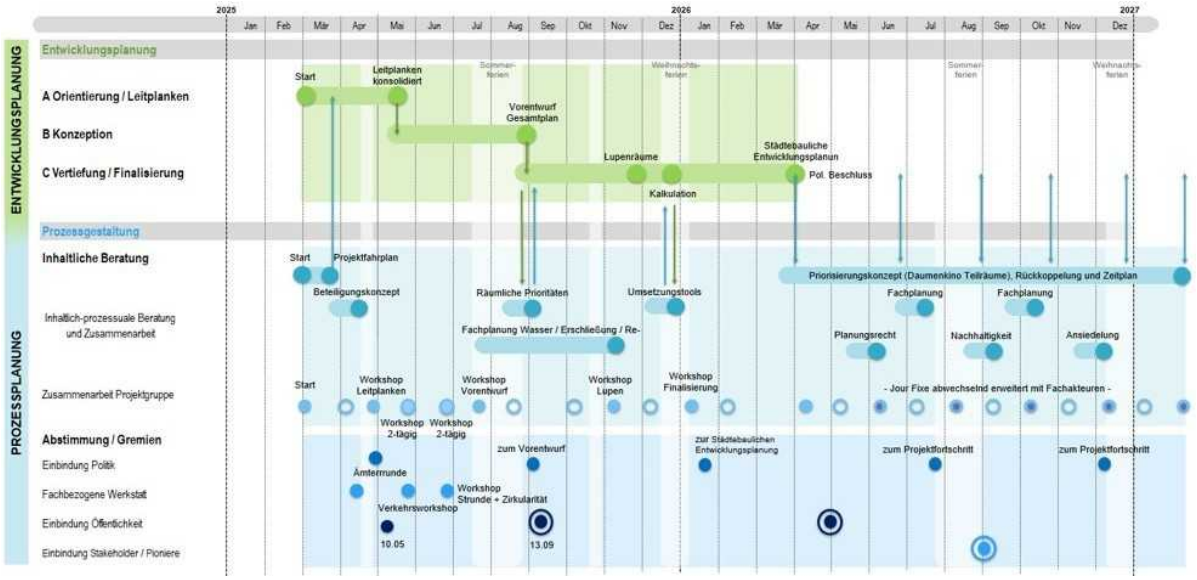


Abb. 6: Projektfahrplan mit Ausblick auf die nächsten Schritte

Die Städtebauliche Entwicklungsplanung, insbesondere das darin enthaltene Nutzungs- und Bebauungskonzept sowie die Illustration einer möglichen Ausgestaltung der räumlichen und programmatischen Leitplanken ist ein wichtiger Meilenstein und dient als Grundlage für den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess.

Davon erfasst werden beispielsweise

- vertiefende Untersuchungen, z.B. zu den Themen verkehrliche Erschließung,

technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, Freiraum, Altlasten, Klima und Artenschutz,

- die Übertragung der Planungsziele in die zu erstellende Bauleitplanung, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen werden,
- die Erarbeitung einer städtebaulichen Kalkulation, in der die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Konversionsprojektes ermittelt, bewertet und belastbare fachliche wie finanzielle Entscheidungen für die anschließende Vermarktung abgebildet ist,
- die Phasierung und Priorisierung räumlicher Entwicklungsabschnitte und Identifikation erster Umsetzungsbausteine sowie
- die Erstellung eines Vermarktungskonzeptes, in dem die Vorgaben und Kriterien für eine Grundstücksverwertung (Verkauf, Erbbaurecht) sowie eine Qualitätssicherung (z.B. mittels Konzeptvergaben).

Begleitende Qualitätssicherungsinstrumente stellen sicher, dass die Ziele der Entwicklungsplanung – von der ersten Vermarktung bis zur baulichen Umsetzung – konsequent verfolgt und eingehalten werden. Dabei wird das Thema der (Städtebau-)Förderung stets mitgedacht.

Die weitere Prozessbegleitung durch das Büro AS+P stellt sicher, dass die Entwicklungsplanung fortgeschrieben wird und damit dynamisch und flexibel bleibt. Neue Erkenntnisse, die sich aus den erforderlichen Untersuchungen und Fachgutachten, wie z.B. zu Verkehr, Wasser, Energie, Klima, Altlasten und Artenschutz ergeben, können fortlaufend in die Planung einfließen. Damit wird eine fachlich solide und gut umsetzbare Weiterentwicklung des Zanders-Areals gewährleistet.

Mit dem Beschluss der Entwicklungsplanung ist der Weg für die nächsten Schritte klar gezeichnet – und zugleich bleibt genügend Spielraum für Unvorhergesehenes und Anpassungen. Die kommenden Jahre bieten die Chance, Schritt für Schritt sichtbar zu machen, was bisher nur in Plänen lag: neue Wege, neue Nutzungen, neue Freiräume und ein neues Stadtquartier im Herzen Bergisch Gladbachs. Mit der Überführung der Entwicklungsplanung in die darauf aufsetzende Bauleitplanung beginnt die Phase, in der aus Konzepten Realität wird.

5. Anlagen

Eine Zusammenfassung der Inhalte der Städtebaulichen Entwicklungsplanung, erstellt durch das Büro Albert Speer und Partner (AS+P), ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Ziele der Entwicklungsplanung

Ö 7

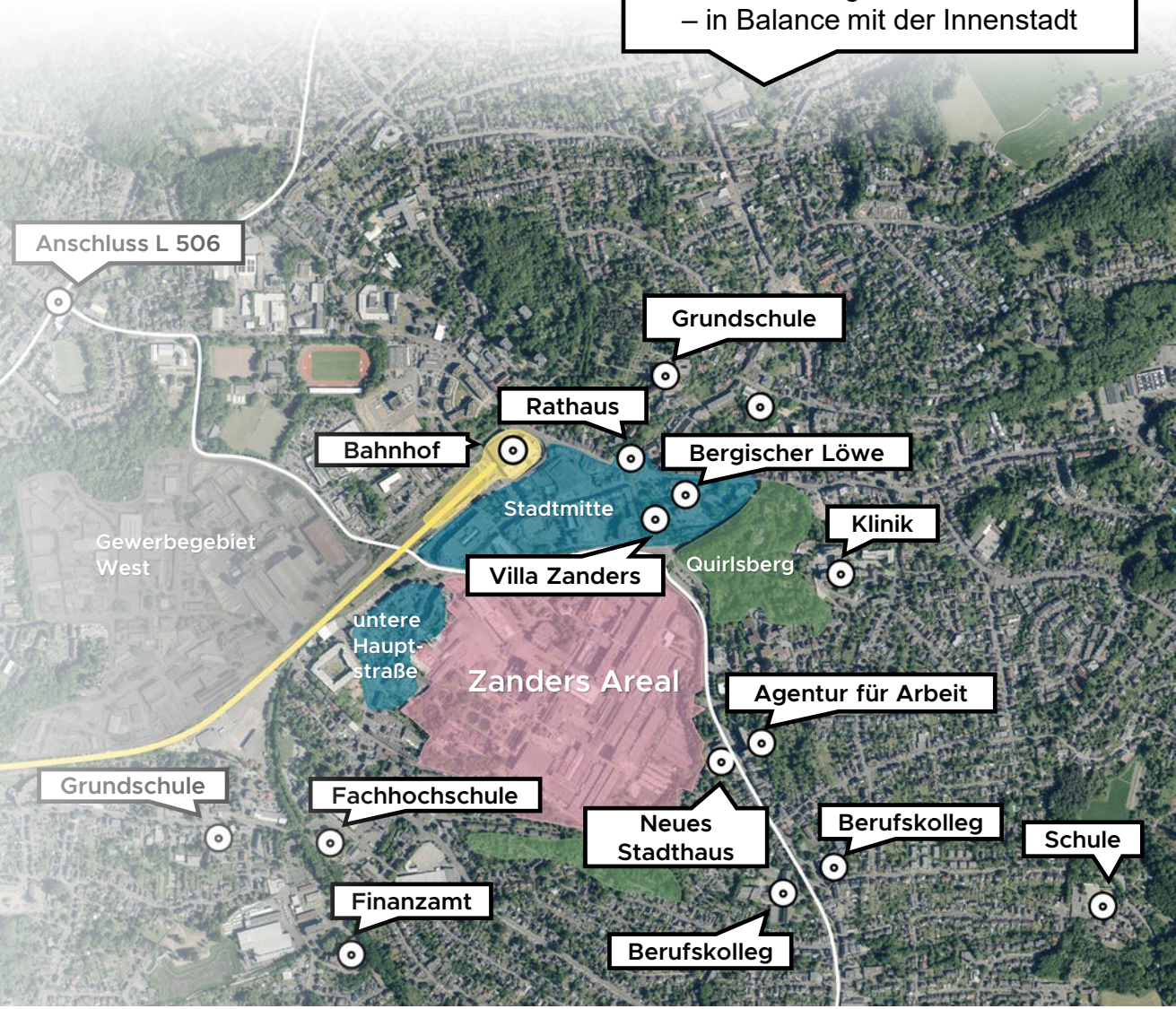
Zanders als integrierter Stadtbaustein – in Balance mit der Innenstadt

Die städtebauliche Entwicklungsplanung mit dem Ziel einen integrierten Stadtbaustein zu entwickeln, führt in einem etwa einjährigen Prozess die bisherigen Erkenntnisse zusammen und übersetzt sie auf die konkrete räumliche Ebene. Mit Blick auf die Umsetzungsfähigkeit der Planung werden einzelne Themen fachgutachterlich und entwerferisch vertiefend betrachtet. Die Ergebnisse der Gutachten wurden wiederum in die Planung gespiegelt. Im Gegenstromprinzip wird so eine solide Plangrundlage für die ersten Umsetzungsschritte erarbeitet:

Welche Gebäude bleiben erhalten, welche müssen rückgebaut werden? Wie sieht die Nutzungsverteilung konkret aus? Wie kann mit anfallendem Regenwasser umgegangen werden? Diese und viele weiteren Fragen werden im Zuge der Entwicklungsplanung behandelt.

Dazu hat die städtebauliche Entwicklungsplanung die Ideen aus Beteiligungen und Strukturplanung aufgegriffen, mit den aktuellen Erkenntnissen abgeglichen und weiterentwickelt. Weitere Hinweise aus verschiedenen Beteiligungsformaten mit Fachämtern, Politik, Entwicklungsbeirat und der Öffentlichkeit sind in die Planung eingeflossen.

Die städtebauliche Entwicklungsplanung ist im Frühjahr 2025 gestartet und wurde als Teamwork von dem Projektteam Zanders, dem Planungsbüro AS+P und verschiedenen Fachgutachter*innen interdisziplinär erarbeitet.



Aufbau der Entwicklungsplanung

Die Leitidee aus der Strukturplanung wurde in der Entwicklungsplanung aufgegriffen und weiterentwickelt.

Die städtebauliche Entwicklungsplanung umfasst verschiedene Maßstabsebenen: Die programmatischen Leitplanken und der räumliche Leitplankenplan definieren den Rahmen und die erforderlichen Qualitäten, der Entwurf illustriert einen möglichen Umsetzungsweg, und die Teilkonzepte konkretisieren die wesentlichen städtebaulichen Aussagen.

Die städtebauliche Entwicklungsplanung dient dem weiteren Prozess in Richtung Umsetzung als Grundlage.

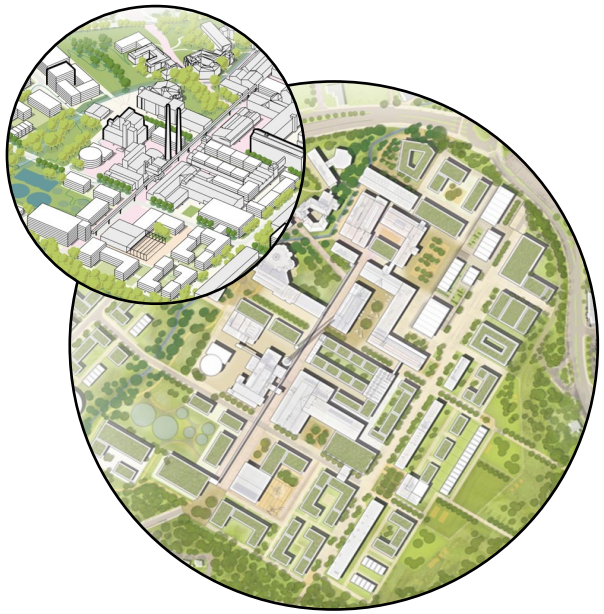
Ein zentrales Element der Entwicklungsplanung bilden die programmatischen Leitplanken und der räumliche Leitplankenplan, da sie den Rahmen für den weiteren Prozess definieren, Qualitäten durch Setzungen sichern, und gleichzeitig ausreichend Spielräume für heute noch nicht bekannte Bedarfe und Nutzungen vorhalten.

Aufgrund des langen Entwicklungszeitraums des Zanders-Areals ist die Flexibilität ein erforderlicher Bestandteil der Planung.

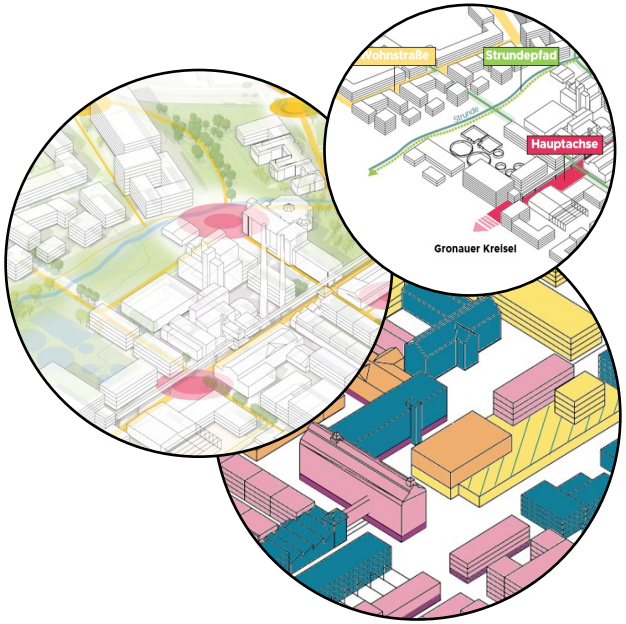
Programmatische und räumliche Leitplanken



Entwurf als eine Bebauungsvariante

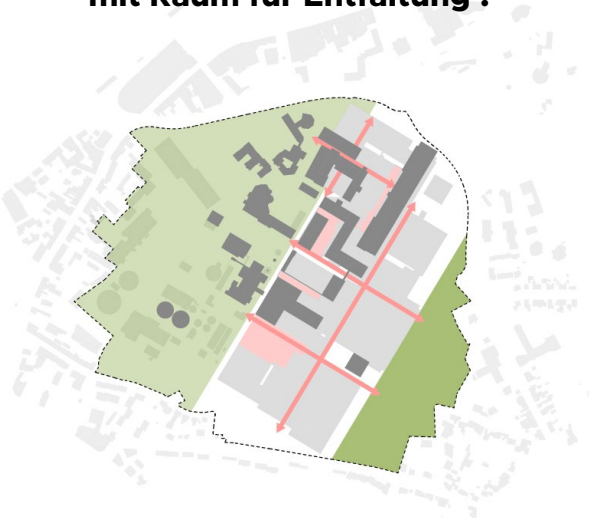


Thematische und räumliche Konzepte



Programmatische Leitplanken für die Entwicklung

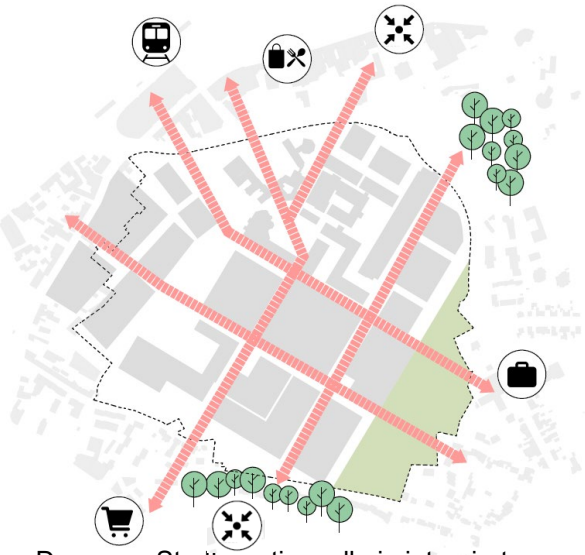
Zanders-DNA als identitätsstiftendes Element mit Raum für Entfaltung !



Das Zanders-Areal hat als ehemalige Fabrik eine einzigartige Prägung – die Zanders DNA. Diese umfasst Bestandsgebäude, Maßstäbe, städtebauliche Räume und architektonische Prägungen und kann bei der Transformation der Fabrik zum Stadtquartier eine eigene Identität und Qualität begünstigen. Teil der Zanders-DNA ist auch die Schichtung von Neu und Alt und das Offenhalten von Entwicklungsspielräumen.

Die Berücksichtigung der Zanders-DNA bei der städtebaulichen Neuentwicklung des Areals bildet damit den roten Faden, um das Stadtquartier in Bergisch Gladbach zu verankern und ein Alleinstellungsmerkmal als besonderes Quartier im Großraum Köln zu prägen.

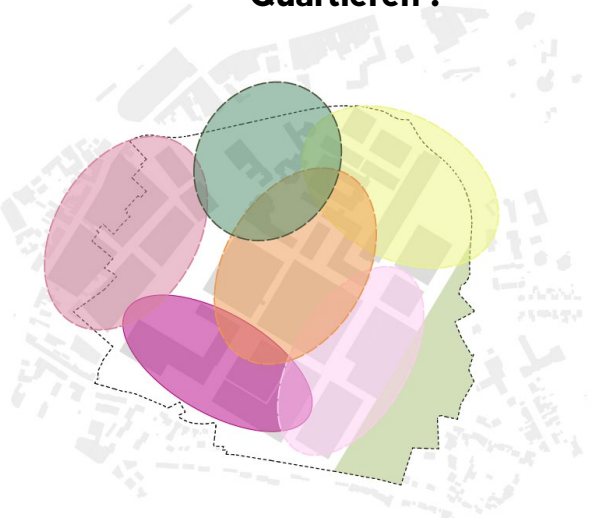
Zanders ist als integrierter Baustein mit der Stadt vernetzt !



Das neue Stadtquartier soll ein integrierter Stadtbaustein von Bergisch Gladbach werden. Dazu wird das Areal geöffnet und über ein Netz neuer Wegeverbindungen mit der umgebenden Stadt – insbesondere der Innenstadt – verzahnt. Eingangssituationen und Teilquartiere nehmen Bezug zu den bestehenden Nachbarschaften auf.

Ein wesentliches Vernetzungselement ist zudem die zu öffnende Strunde, welche das Areal in Nord-Süd-Richtung durchläuft und künftig eine attraktive Verbindung von Gronau Richtung Marktplatz eröffnet.

Zanders besteht aus unterschiedlichen Qualitäten / Quartieren !



Aufgrund der Größe und schon heute bestehenden unterschiedlichen Prägungen werden auf Zanders verschiedene Teilquartiere mit jeweils eigenem Charakter entstehen. Diese ergeben sich beispielsweise durch ihre räumliche Lage oder auch den Anteil an erhaltenswerten Bestandsstrukturen.

Programmatische Leitplanken für die Entwicklung

Zanders baut auf dem Bestand auf und verfolgt Re-Use-Konzepte !



Dem Gedanken der Zanders-DNA folgend soll möglichst viel Bestandsbebauung sinnvoll weitergenutzt werden. Neben den denkmalgeschützten Gebäuden eignen sich auch einige weitere Gebäude für eine Nachnutzung und sollen entsprechend beworben werden.

Der Bestand ist strukturgebend für das Raster der neuen Baufelder und Trassen, sodass ein möglichst sensibler Rückbau möglich ist.

Kann ein Bestandsgebäude nicht weitergenutzt werden, soll geprüft werden, inwieweit das Material weiterverwendbar ist. Grundsätzlich gilt es, den Bestand als Wert zu begreifen.

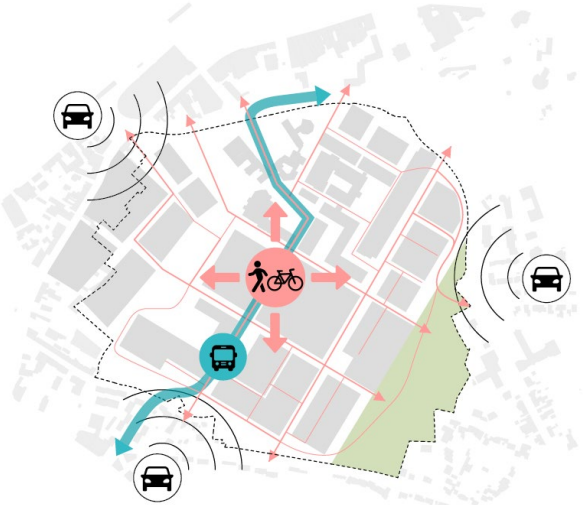
Zanders schafft und ergänzt qualitätvolle Freiräume !



Auf dem Zanders-Areal sollen neue qualitätvolle Freiraume geschaffen werden. Die Bandbreite der Freiraumelemente reicht von urbanen Plätzen, über Parks, wohnungsnahen Freiflächen, die Strunde bis hin zu einem naturnahen Grünsaum.

Die Freiräume befinden sich oft im Übergang zur umgebenden Stadt und sind daher wichtige Vernetzungselemente mit einem Mehrwert für alle. Es entsteht ein durchgehendes Freiraumsystem vom Quirlsberg ausgehend parallel zur Innenstadt mit neuen Aufenthaltsqualitäten.

Zanders setzt auf eine aktive Mobilität !

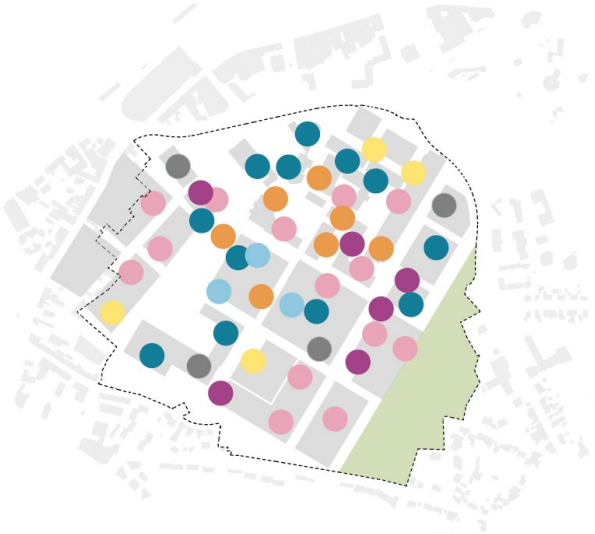


Die Lage nahe zur Innenstadt und zum Bahnhof von Bergisch Gladbach ermöglicht es, auf eine nachhaltige Mobilität zu setzen. Dabei sollen aktive Mobilitätsformen wie Radfahren und Zu-Fuß-Gehen Vorzug vor dem eigenen PKW erhalten. Auch Car-Sharing wird gefördert. Die PKWs sollen möglichst an den Quartierseingängen in dezentralen Mobility-Hubs abgefangen werden. Ein feinmaschiges Erschließungs-netz und direkte Wegeverbindungen sollen insbesondere den Radfahrenden und Fußgänger*innen vorbehalten bleiben.

Die genaue Verteilung der Verkehrsarten im Zusammenspiel mit dem äußeren Netz wird aktuell gutachterlich geprüft.

Programmatische Leitplanken für die Entwicklung

Zanders ist ein bunt gemischtes Quartier für Alle !



Auf Zanders soll ein lebendiges, gemischt genutztes Stadtquartier entstehen, das vielen Nutzergruppen Raum bietet und eine gesunde soziale Mischung begünstigt.

Wohnen, Arbeiten, Bildung und weitere Funktionen entfalten darin eine ausgewogene Vielfalt - immer auch in Interaktion mit dem umgebenden Kontext der Stadt.

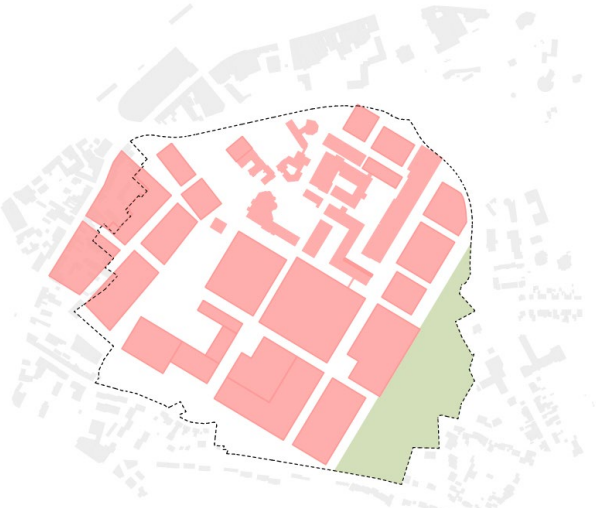
Innerhalb der Baufelder sind unterschiedliche Gebäudetypologien möglich, sodass ein breites Wohnraumangebot unterstützt werden kann.

Zanders setzt auf nachhaltige Energie- und Klimakonzepte !



Über den Re-Use-Ansatz hinausgehend setzt die Entwicklung auf ganzheitlich nachhaltige Energie- und Klimakonzepte. Diese werden parallel zur Entwicklungsplanung mitgedacht und arbeiten beispielsweise mit dem lokalen Energieträger Grundwasser für die Wärme- und Kälteerzeugung. Das auf Zanders allgegenwärtige Thema des Wassers wird zudem in einem Regenwasserkonzept behandelt, welches zudem positive Wirkungen für das Mikroklima im Blick hat. Die Baufelder und Baukörper reagieren bereits auf städtebaulicher Ebene auf eine mögliche Durchlüftung des Areals und der angrenzenden Bereiche.

Zanders hat gut vermarktbare Einheiten !



Die Baufelder und Trassen orientieren sich in ihrer Lage an den bestehenden Strukturen auf Zanders. Sie sind aber auch so gewählt, dass gut entwickelbare Einheiten entstehen. Das ist sowohl mit Blick auf die lange Zeitschiene der Entwicklung und ein Vorgehen in Entwicklungsschritten wichtig als auch für Vermarktbarkeit und Nutzungsmischung. Die Baufelder sind flexibel unterteilbar und können somit unterschiedliche Nutzungen aufnehmen.

Nach der erfolgten Identifikation der ersten Schritte und von Initialprojekten kann mit der Entwicklungsplanung eine schrittweise Weiterentwicklung erfolgen.

Räumliche Leitplanken für die Entwicklung

Der räumliche Leitplankenplan bildet einen Entwicklungsrahmen als stabiles Grundgerüst für weitere planerische Konkretisierungen wie beispielsweise die Bauleitplanung.

Er definiert insbesondere die Lage der Trassen und Baufelder. Zudem sind erhaltenswerte Gebäude, wichtige Nutzungen und Freiräume verortet.

Der Leitplankenplan visualisiert Setzungen, die nach heutigem Kenntnisstand für eine qualitätvolle Entwicklung des Zanders-Areals definierbar sind. Durch ihn wird trotz unterschiedlicher Entwicklungsgeschwindigkeiten und Akteure ein schlüssiges Gesamtbild gewahrt, welches gleichwohl Flexibilität für heute noch nicht erkennbare Bedarfe offen hält.



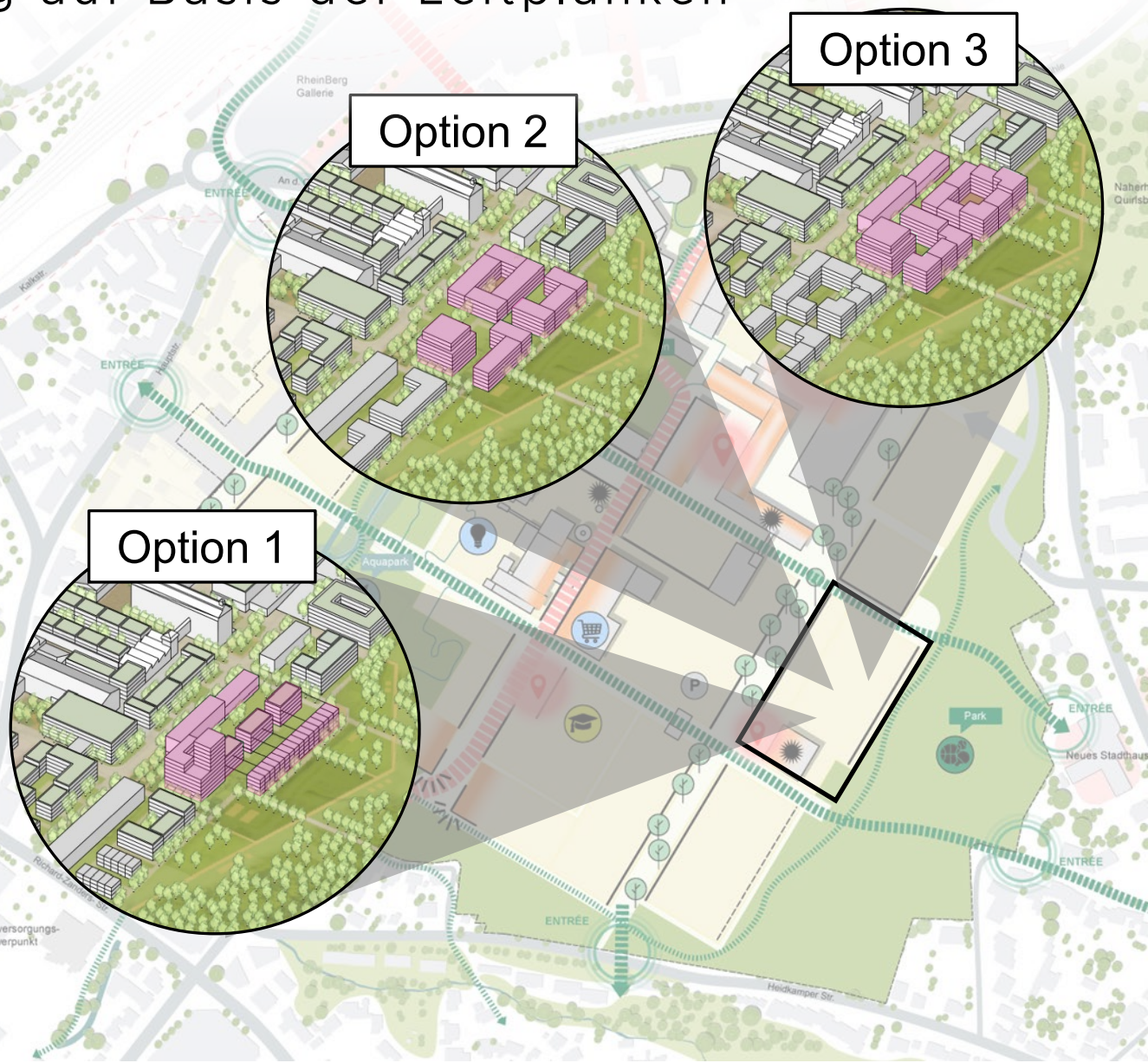
Flexible Ausgestaltung auf Basis der Leitplanken

Auf Basis des Leitplankenplans können die identifizierten Baufelder, Qualitäten und besonderen raumstrukturellen und programmatischen Ziele städtebaulich ergänzt und ausformuliert werden.

Mit dem illustrativen Entwurf zeigt die Entwicklungsplanung auf, wie auf Basis des Leitplankenplans eine mögliche Ausgestaltung der Baufelder aussehen kann.

Dabei stellt der Entwurf eine gangbare städtebauliche Zielkonfiguration dar. Möglich sind auch andere nutzungsbezogene oder typologische Ausgestaltungen einzelner Baufelder, beispielsweise durch verdichtetere oder aufgelockertere Baustrukturen.

Diese Varianz beziehungsweise Flexibilität der tatsächlichen Ausgestaltung einzelner Baufelder ist zum jetzigen Planungsstand wichtig, um auf den Markt, Akteure mit besonderen eigenen Ideen und heute noch nicht absehbare Bedarfe reagieren zu können. Wichtig dabei ist eine enge Begleitung der Entwicklung durch das Projektteam und den Entwicklungsbeirat, um die grundlegenden Leitideen, Ziele und Qualitäten zu sichern.



Illustrativer Entwurf als eine Bebauungsvariante

Der illustrative Entwurf der Entwicklungsplanung dient als eine mögliche Bebauungsvariante zur Visualisierung eines Zielbildes der städtebaulichen Entwicklung auf Zanders.

Die programmatischen und räumlichen Leitplanken als Qualitäten werden auf die nächste Maßstabsebene beispielhaft übersetzt. Der Entwurf zeigt das Zusammenspiel der Bau- und Freiraumstrukturen mit der Hauptachse und den angelagerten denkmalgeschützten Gebäuden als Herzstück des neuen Stadtquartiers.

Der Entwurf dient auch als Blaupause für verschiedenen planerische und gutachterliche Aspekte, wie beispielsweise der Dichte und Baumasse, der Setzung von baulichen Akzenten und der Kombination von Nutzungen und Typologien. Er dient außerdem als Basis für die verschiedenen Gutachten und der städtebaulichen Kalkulation.



Illustrativer Entwurf als eine Bebauungsvariante

Das neue Stadtquartier besticht durch vielfältige Qualitäten in den einzelnen Teilquartieren.

Das Quartier westlich der Strunde ist an die Hauptstraße angegliedert und zeichnet sich durch einen hohen Wohnanteil mit drei bis fünf Geschossen aus. Die Körnung und Parzellierung der Bebauung entspricht dem Duktus der benachbarten Bestandsbebauung.

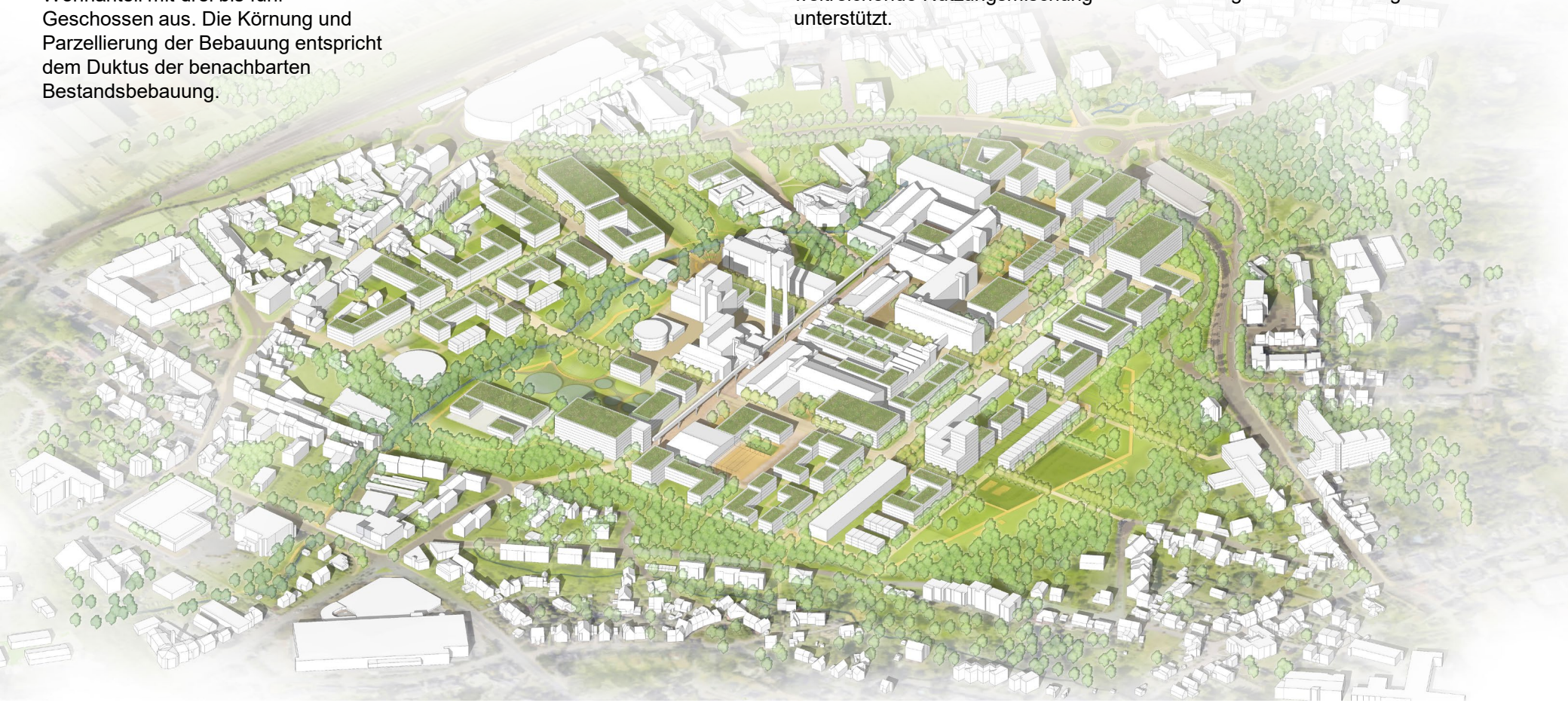
Die am heutigen Haupteingang gelegenen Gebäude im nördlichen Bereich des Areals sind bereits heute durch Büronutzungen geprägt. Auch künftig sollen die im Grün eingebetteten Bestandsgebäude gewerblich weitergenutzt werden.

Entlang der bereits geöffneten Hauptachse befinden sich weitere Bestandsgebäude, die identitätsstiftend wirken und erhalten bleiben sollen.

Der urbane Charakter des Quartiers wird durch eine vielfältige und weitreichende Nutzungsmischung unterstützt.

In Richtung Innenstadt und Marktplatz entsteht künftig ein Bildungsschwerpunkt, der den Übergang Richtung Stadt belebt.

Entlang des neuen Parks im Osten entsteht ein Wohnquartier, welches über unterschiedliche Typologien ein vielfältiges Wohnraumangebot bereithält.



Nutzungskonzept

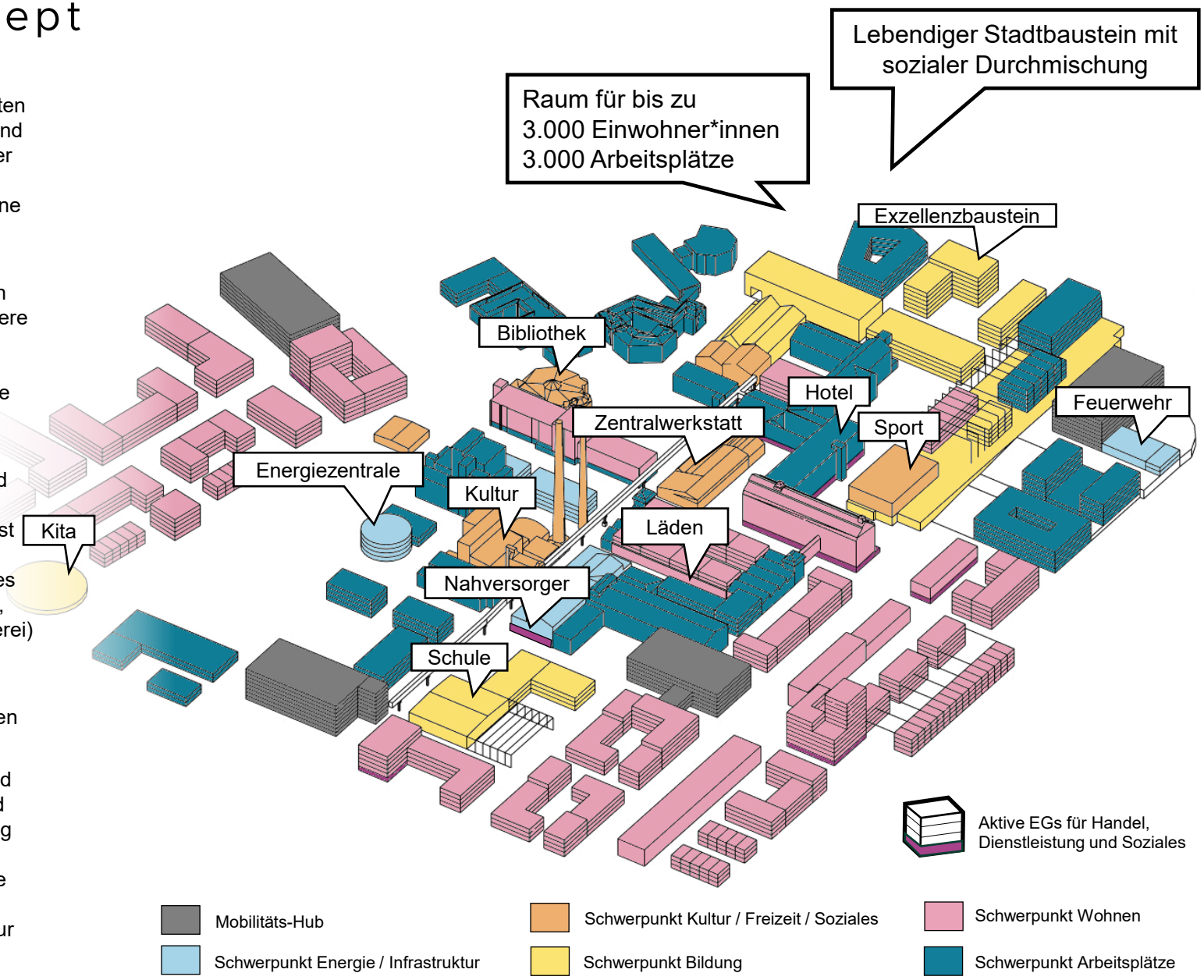
Das Nutzungskonzept zielt auf ein lebendiges Stadtquartier mit einer guten sozialen Durchmischung ab. Dabei sind durchaus Nutzungsschwerpunkte über das Gesamtareal vorgesehen. Über aktive Erdgeschosse entsteht aber eine vielfältige Durchmischung unterschiedlicher Nutzungen.

Wohnschwerpunkte liegen im Westen und Südosten des Quartiers. Besondere Wohnformen wie Apartments für Auszubildende oder Künstlerwohnen sind in andere Nutzungsschwerpunkte integriert.

Optionen für Arbeitsplätze gibt es in unterschiedlichen Qualitäten links und rechts der Hauptachse. Aufgrund der integrierten Lage des Stadtquartiers ist überwiegend von Arbeitsplätzen im Bereich des nicht störenden Gewerbes (Büro, IT, Dienstleistung, Gesundheit, Handwerk wie Ateliers oder Schneiderei) auszugehen.

Insgesamt sollen auf Zanders künftig jeweils bis zu 3.000 Menschen wohnen und arbeiten.

Mit Blick auf ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld sind zudem Kultur- und Freizeitangebote, Bildung, Versorgung und Infrastrukturen im Quartier vorgesehen. Dabei wird in erster Linie dem Bedarf aus dem Quartier heraus entsprochen, um keine Konkurrenz zur Innenstadt zu eröffnen.



Öffnung und innere Erschließungsstruktur

Die Öffnung des Zanders-Areals erfolgt über bereits bestehende Zuwegungen in das Gebiet. Diese werden in der Planung ergänzt durch zusätzliche Wegeverbindungen zu wesentlichen Zielen in der Umgebung (z.B. Marktplatz oder das neue Stadthaus). Ausgehend von diesen Punkten entsteht ein Netz aus Nord-Süd und Ost-West-Verbindungen.

Zentrales Element ist die bereits bestehende und für die Öffentlichkeit geöffnete historische Hauptachse, welche durch zwei weitere Nord-Süd-Verbindungen (Wohnstraßen) ergänzt wird. In Ost-West-Richtung werden neue Verbindungen durch das Zanders-Areal geschaffen, die heute so nicht bestehen. Zwei Querverbindungen eröffnen neue Bezüge. Der Strundepfad, und ein Rundweg durch den Park ergänzen die übergeordneten Verbindungen, beispielsweise in Richtung Gronauer Waldsiedlung.

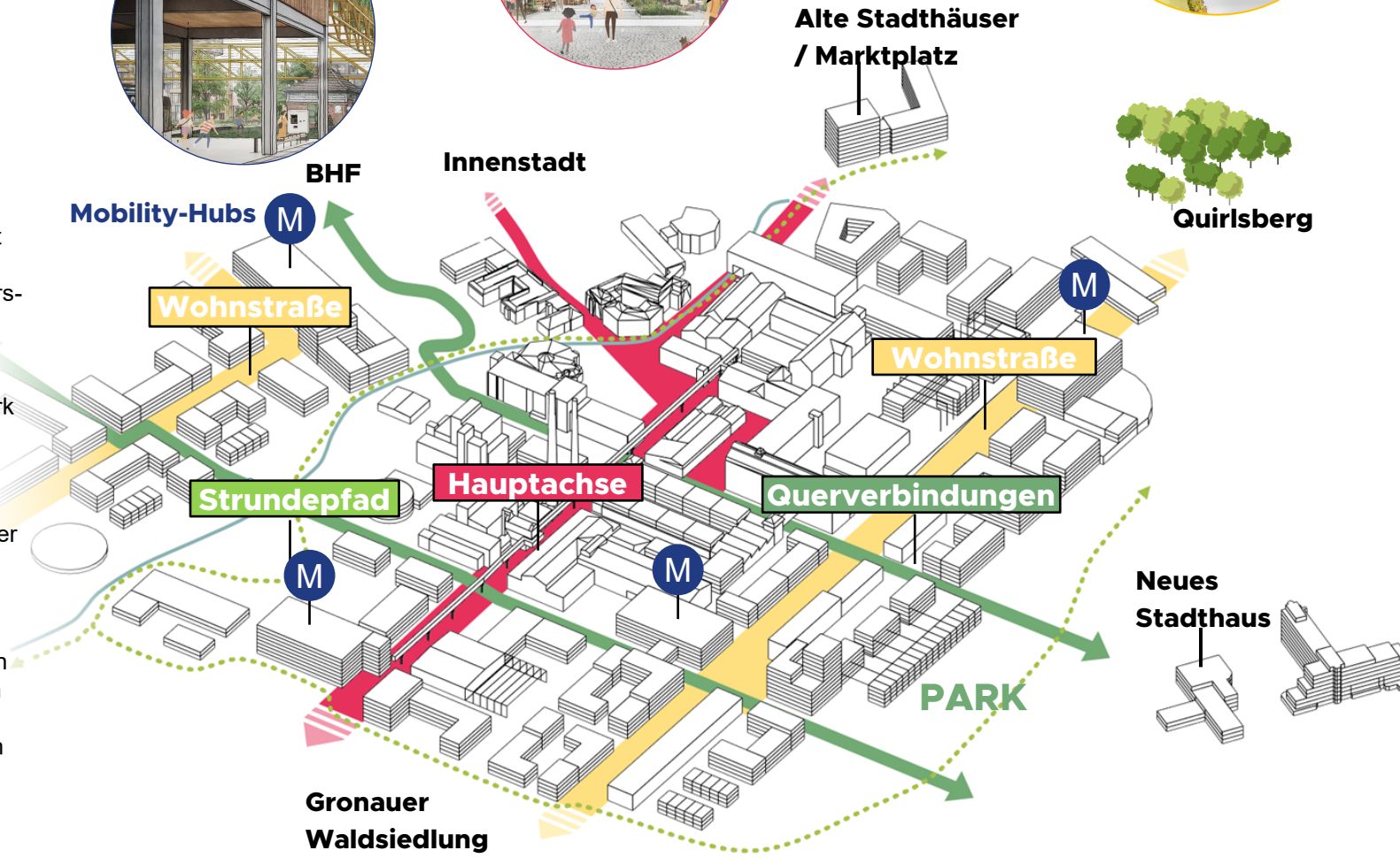
Diese übergeordnete Grundstruktur der Erschließung wird weiter durch ein feinmaschiges Netz aus Gassen und Wegen ergänzt.

Der ruhende Verkehr soll möglichst an den Eingängen des Zanders-Areals in sogenannten „Mobility-Hubs“ untergebracht werden, die neben dem Parken weitere Funktionen wie Paketdienste oder E-Ladestationen übernehmen können.









Vernetzung und städtischer Kontext

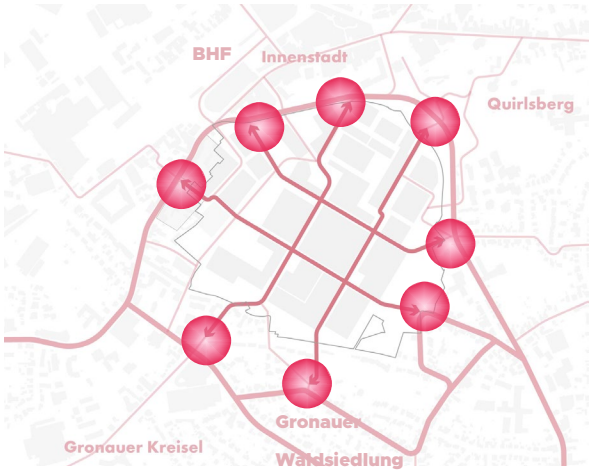
Da das Zanders-Areal künftig zu einem integrierten Stadtbaustein entwickelt werden soll, ist die Vernetzung mit dem umgebenden Stadtraum von Bergisch Gladbach von besonderer Bedeutung.

Das zuvor für die meisten Menschen unzugängliche Areal wird geöffnet und es entstehen neue Wegebeziehungen und funktionale Verbindungen im Herzen der Stadt. Besondere Verknüpfungspunkte entstehen dabei in Richtung Bahnhof, Innenstadt, Quirlsberg und Gronauer Waldsiedlung.

Mit der Offenlegung der Strunde wird neben der ökologischen Wertsteigerung auch ein wichtiges Identifikations-merkmal sichtbar. Der neue durchgehende blau-grüne Freiraum-korridor entlang der Strunde ist ein weiteres wichtiges Vernetzungselement über das Zanders-Areal hinweg in Nord-Süd-Richtung.

Mit der Transformation des Zanders-Areals zum Stadtquartier kann ergänzend zur Strunde auch das Freiraumsystem der Umgebung durch die Verknüpfung übergeordneter Grünräume gestärkt werden. Neben dem zu erhaltenen naturnahen Grünsaum auf dem Areal können neu der Quirlsberg in Norden und die Lerbachaue im Süden durch Freiraumelemente auf dem Zanders-Areal verknüpft werden.

Anknüpfungspunkte und Nachbarschaften



Strunde



Übergeordnetes Freiraumsystem

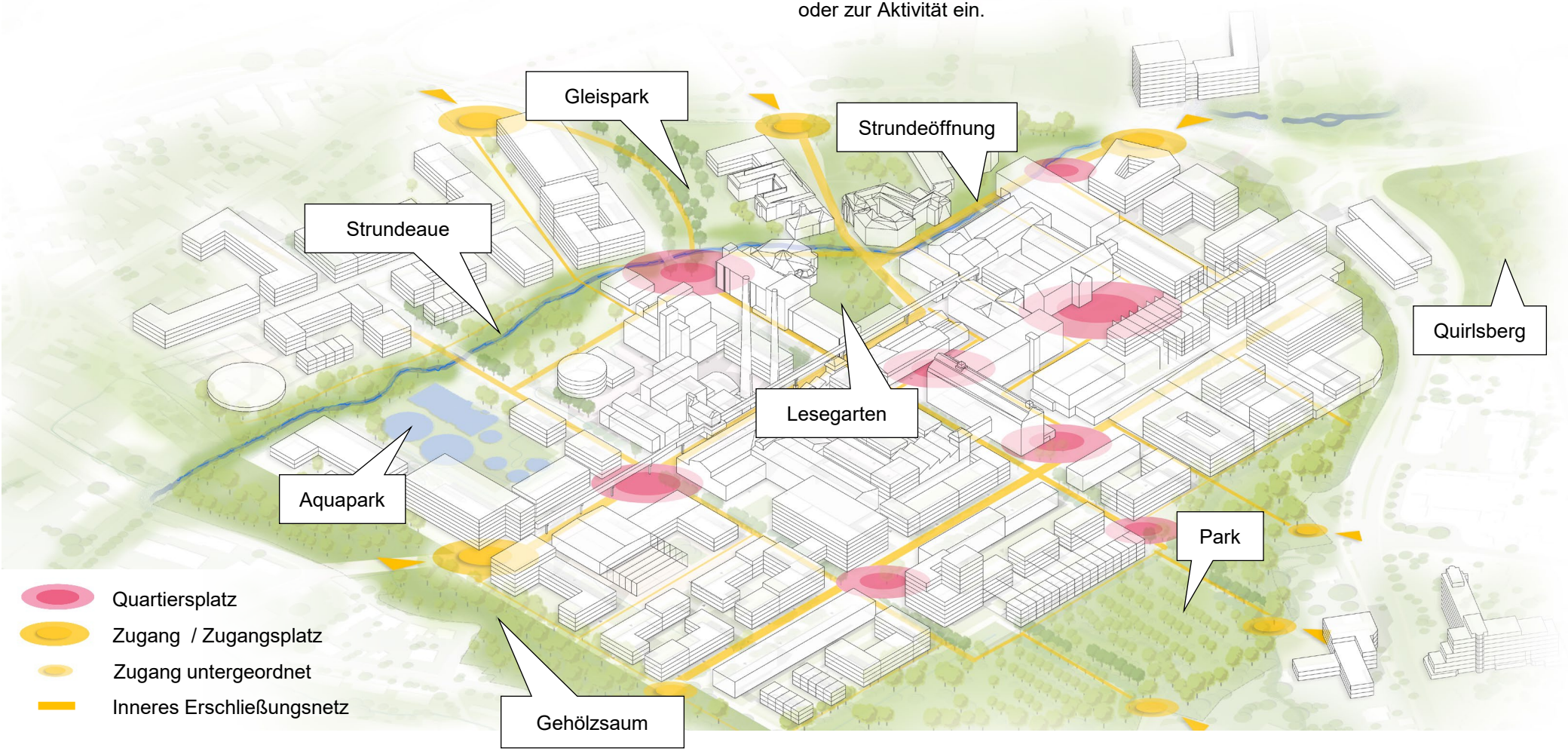


Freiraumkonzept

Das Freiraumkonzept sieht eine starke Durchgrünung des gesamten Areals vor und zeichnet sich durch den sensiblen Umgang mit dem Baumbestand aus, der großzügig ergänzt wird. Funktionale Wegeverbindungen sind in Grünkorridore eingebettet und bilden im Zusammenspiel mit hochwertigen Quartiersplätzen und Pocket Parks ein Netzwerk aus öffentlichen Freiräumen, welches auch mit Grünbereichen der Umgebung korrespondiert.

Ergänzend hierzu bilden Gleispark, Lesegarten, der große Park im Osten, sowie die neu geschaffene Strundeaue wichtige Schwerpunktbereiche im Freiraum und laden zur Entspannung und Kommunikation, zum Naturerlebnis oder zur Aktivität ein.

Qualitätvolle Zugangssituationen verknüpfen funktional in die Umgebung und stärken gleichzeitig im Zusammenspiel mit dem umgebenden Grünsaum eine positive Außenwahrnehmung und klare Adressbildung.



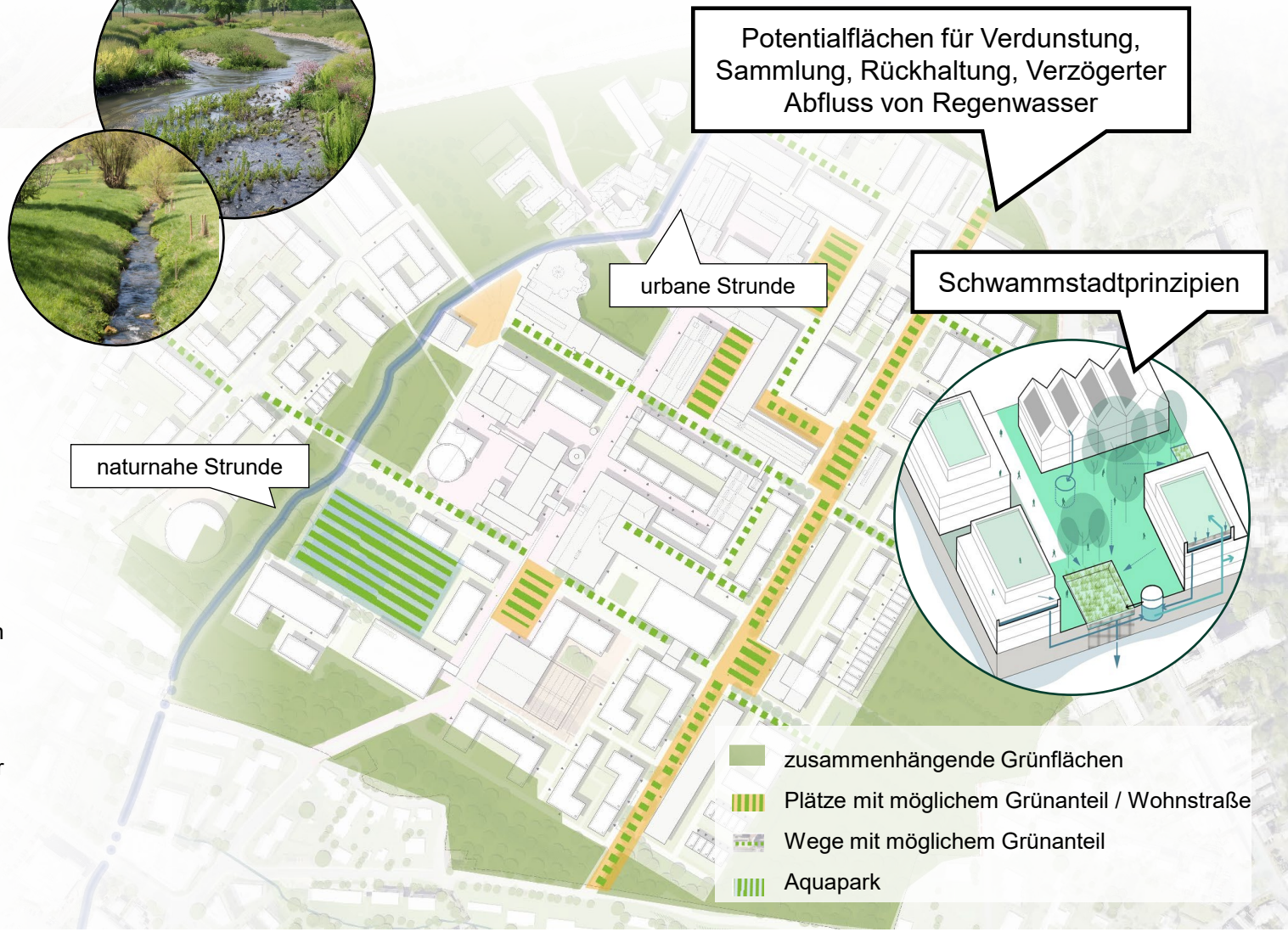
Blau-grüne Infrastruktur, Offenlegung der Strunde

Die klimagerechte Planung ist in allen Entwurfsebenen enthalten. Das Konzept zeichnet sich durch seinen hohen Durchgrünungsgrad (auch in den bebauten Bereichen) aus, wodurch die Möglichkeit besteht, die zahlreichen Grünflächen, Pocket Parks und entsiegelten Straßenräumen in ein komplexes Wassermanagementsystem zu integrieren.

Im Sinne des „Schwammstadt-Prinzips“ entstehen dadurch Grünflächen zur Verdunstung, Sammlung, Rückhaltung und Ableitung von Regenwasser. Größere Parkflächen wirken als „Kühle-Inseln“, während die vorgesehenen Bäume durch Verschattung und Transpiration zusätzliche positive Effekte für das Mikroklima haben.

Die Öffnung der Strunde wirkt sich positiv auf das gesamte Zanders-Areal aus und ist für die Wahrnehmung des Gewässers äußerst wichtig. Die Strunde führt nun als durchgängiges, verbindendes Element durch das Gebiet und in die angrenzenden Stadtteile. Während der nördliche Strunde-Abschnitt in Verbindung mit dem Erhalt von bestehenden Gebäude-strukturen eine urbanere Prägung aufweist, ist der südliche Abschnitt in einer naturnahen Ausgestaltung wahrnehmbar und bietet, in ein breites Grünband eingebettet, zahlreiche ökologische Nischen.





Ausblick und nächste Schritte

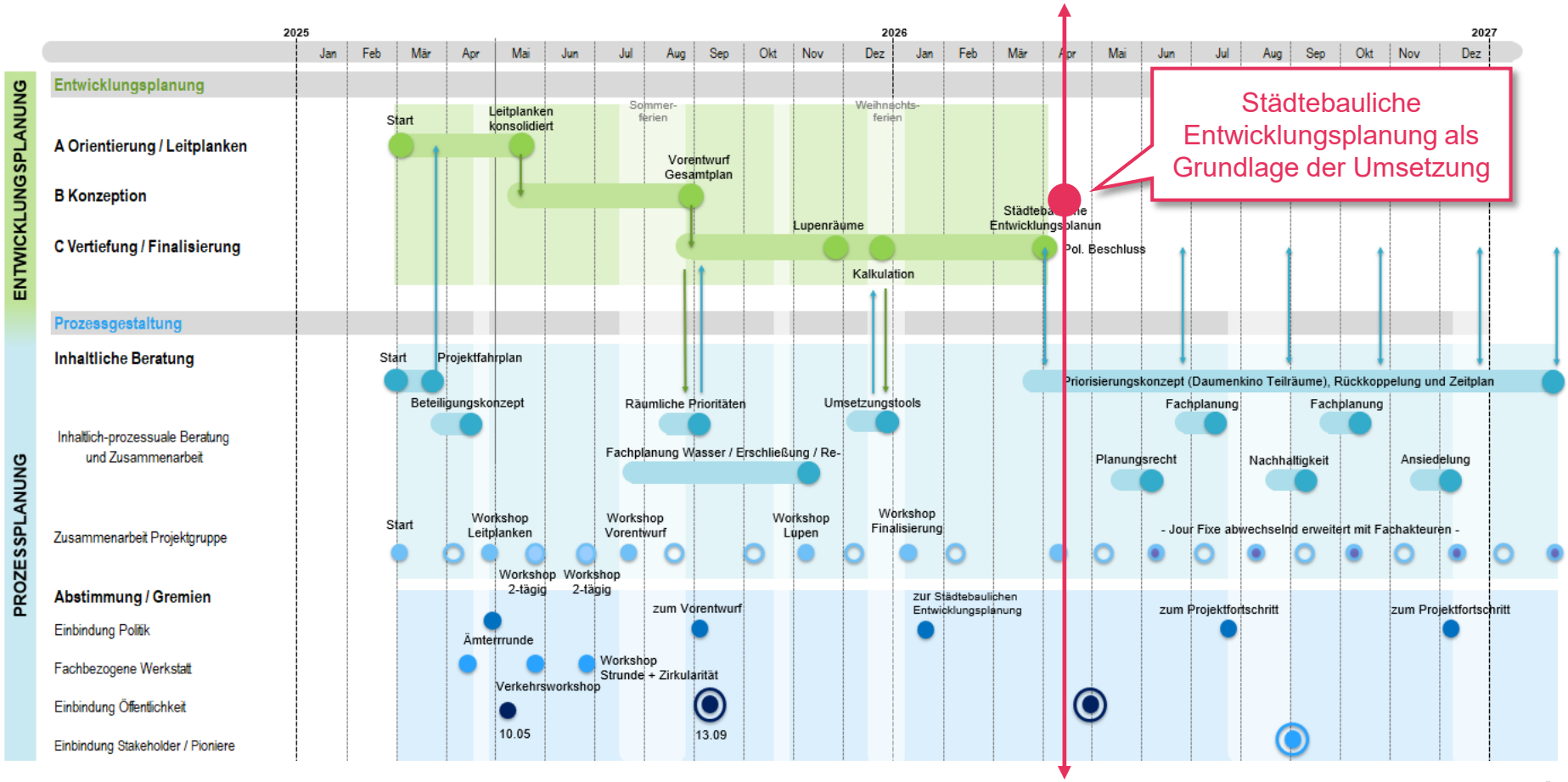
Die städtebauliche Entwicklungsplanung bildet einen Meilenstein im Prozess zur Entwicklung des Zanders-Areals, in dem die wichtigen planerischen Setzungen und Qualitäten definiert sind.

Die Planung dient als Grundlage für den weiteren Prozess und die schrittweise Umsetzung. Kommende Aufgaben sind beispielsweise die Schaffung von Planungsrecht, die Erstellung eines Vermarktungskonzeptes, eine städtebauliche Kalkulation, weitere Studien und Fachgutachten sowie die Kommunikation der Fortschritte nach Innen und Außen. Die hier aufgesetzte Prozessbegleitung soll sicherstellen, dass das Planwerk dynamisch bleibt und neue Erkenntnisse fortlaufend in die Planung einfließen können.

Ein wichtiger Bestandteil des weiteren Prozesses ist die Sicherung der erarbeiteten Qualitäten in Städtebau und Architektur durch die Wahl geeigneter Verfahren und Methoden.

In den kommenden Jahren wird sichtbar, was bisher nur geplant ist:

Schritt für Schritt entsteht ein neues Stadtquartier im Herzen Bergisch Gladbachs. Mit dem Übergang von der Entwicklungsplanung zur Bauleitplanung beginnt die Phase, in der Konzepte Realität werden.



AS+P

think ahead.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0211/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	30.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

InHK Bensberg | Sachstandsbericht 2026

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswir-kungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:			x		x
investiv:			x		x
planmäßig:			x		x
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Inhalt der Mitteilung:

Im Jahr 2016 hat die Stadt Bergisch Gladbach ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) für die Stadtteile Bensberg und Bockenberg aufgestellt. Das Konzept formuliert rund 23 städtische Maßnahmen sowie Handlungsvorschläge für thematische und räumliche Teilbereiche, Umsetzungsstrategien und -zeiträume sowie die notwendigen Beteiligungs- und Planungsprozesse.

Mit der Umsetzung des Handlungskonzeptes wird das Ziel verfolgt, das Stadtteilzentrum als wichtigen Handels-, Wirtschafts-, Wohn- und Lebensraum zu sichern und nachhaltig zu stärken. Durch die Einbindung in ein Gesamtkonzept mit einem Leitbild und verschiedenen Themenfeldern sollen die öffentlichen und die privaten Investitionen in Bensberg aufeinander abgestimmt und im Interesse einer geordneten städtebaulich-funktionalen Gesamtentwicklung miteinander vernetzt werden. Die Umsetzung des InHK Bensberg sowie der Geltungsbereich als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB wurden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2016 beschlossen. Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes „InHK Bensberg“ wurde die Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2017 in das Stadterneuerungsprogramm NRW, Teilprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (seit 2020 „Lebendige Zentren“) aufgenommen. Die städtischen Maßnahmen aus dem InHK Bensberg werden von Bund und Land bis zu 70 % gefördert.

Für das gesamte InHK Bensberg hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 31. August 2017 den Grundförderantrag mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 15.755.950 Euro als förderfähig anerkannt.
Obwohl mit dem Ratsbeschluss über die Gesamtmaßnahmen vom 13.12.2016 das InHK in Gänze durch den Rat legitimiert worden ist, besteht ein fördertechnisches Erfordernis für einen zusätzlichen Beschluss des jeweiligen, für das Programmjahr (STEP) zur Förderung vorgelegten, Maßnahmenpakets. Der letzte Beschluss zum Programmjahrantrag 2023 wurde in der Sitzung des Rates am 25.10.2022 gefasst. Der Förderantrag 2023 wurde am 30.09.2022 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht sowie bewilligt und war somit der siebte und letzte Förderantrag, der von der Stadt für das InHK Bensberg gestellt wurde.

In den letzten Jahren wurden durch die Stadt Bergisch Gladbach folgende Programmjahresanträge gestellt. Für die beantragten Maßnahmen wurden zuwendungsfähige Kosten wie folgt bewilligt:

Zuwendungsbescheid	Zuwendungsf. Kosten	Zuwendung	Fördersatz
Nr. 05/25/17	1.460.790 €	1.022.553 €	70 %
Nr. 05/11/18	3.732.281 € *	2.612.400 € *	70 %
Nr. 05/27/19	1.524.060 €	1.066.800 €	70 %
Nr. 05/06/20	2.849.245 €	2.849.245 €	100 % **
Nr. 05/05/21	3.383.660 €	2.368.562 €	70 %
Nr. 05/44/22	2.187.507 €	1.531.255 €	70 %
Nr. 05/04/23	2.977.447 €	2.084.213 €	70 %

* in 2021 erfolgte eine Rückgabe von bewilligten Mitteln für den 2. Bauabschnitt der Schloßstraße, da diese im Programmjahr 2021 erneut beantragt und bewilligt wurden, somit betragen die bewilligten zuwendungsfähigen Kosten im Zuwendungsbescheid für 2018 aktuell 2.922.603 €, das entspricht einer Zuwendung von 2.045.822 € (70%).
** für den Zuwendungsbescheid 2020 wurde im Rahmen des „Nordrhein-Westfalen-Programm I“ der kommunale Eigenanteil an den Städtebauförderungsmitteln durch das Land NRW übernommen.

Aufgrund der Teuerungen im Bausektor, hier insbesondere nach dem Ergebnis des Verga beverfahrens für die Schloßstraße, konnte eine Aufstockung des Gesamttestats erreicht werden. Die Summe der bewilligten zuwendungsfähigen Kosten aus den Einzelbescheiden liegt nun bei rd. 17,305 Mio. Euro, hat sich also im Vergleich zum ursprünglichen Gesamttestat um rd. 1,55 Mio. Euro erhöht.
Dieser Betrag kann noch Änderungen unterliegen. Eine Abrechnung wird nach Vorliegen aller Belege pro Zuwendungsbescheid in Form von Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen vorgenommen.

Sachstandsbericht zum InHK Bensberg
Der Sachstandsbericht über die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes dient der Dokumentation und Darstellung des bisherigen Entwicklungsprozesses. Der Sachstandsbericht benennt diejenigen Maßnahmen, die in den Programmjahren STEP 2017 – bis STEP 2023 qualifiziert und z.T. fertiggestellt wurden:

<u>Für STEP 2017</u>
- Integriertes Handlungskonzept Bensberg (InHK)
- Qualifizierung und Förderantragstellung
- Realisierungswettbewerb Schloßstraße (A1)
- Projektsteuerung zur Umsetzung des InHK Bensberg (I1)
- Grunderwerb Bereich Treppenanlage „Bensberger Schlossgalerie / Schloßstraße“
- Einzelmaßnahme „Schloßstraße (A1) - 1. BA Aufwertung Treppenanlage“

<u>Für STEP 2018</u>
- Einzelmaßnahmen der „Öffentlichkeitsarbeit/ Beteiligung (I2)“
- Einzelmaßnahme „Vorbereitende Untersuchung Sanierungsmaßnahme (I3)“
- Einzelmaßnahme „Schloßstraße (A1) – Erweiterung +1-Ebene: Sanierung Dachflächen, Terrassen, Brüstungen und Geländer“
- Einzelmaßnahme „Burggraben (A3) – 1. Bauabschnitt Altstadtgerechte Beleuchtung“
- Einzelmaßnahme „Burggraben (A3) – 2. Bauabschnitt: Aufwertung / Herrichtung hist. Burgmauer“
- Einzelmaßnahme „Aufwertung Stadtgarten (D2)“
- Einzelmaßnahme „Profilierung und Standortaufwertung – Hof- und Fassadenprogramm (G1), 1. Tranche“
- Einzelmaßnahme „Konzept Verfügungsfonds & Richtlinie“
- Einzelmaßnahme „Einrichtung eines Standortbüros“
- Einzelmaßnahme „Standort-/ Zentrumsmanagement“

<u>Für STEP 2019</u>
- Einzelmaßnahme „Schloßstraße (A1) Bauabschnitt 1.2 (Ergänzung des 1. Bauabschnitts) Hangsicherung, dreiecksförmige Treppenanlage, Materialanpassung, barrierefreie Wegeführung“
- Einzelmaßnahme „Burggraben – 3. Bauabschnitt Aufwertung Umfahrt, Freiräume und Spielplatz“ (A3)
- Einzelmaßnahme „Konzept Leit- und Informationssystem“ (A7)
- Einzelmaßnahme „Umsetzung Leit- und Informationssystem“ (A7)
- Einzelmaßnahme „Gestaltungsleitfaden Schloßstraße“ (A8)
- Einzelmaßnahme „Umsetzungsbudget Verfügungsfonds - Tranche 1“ (G2)
- Einzelmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit / Beteiligung, Pos. 3: „Tag der Städtebauförderung“ (I2), Umsetzungsjahre 2020 ff
- Einzelmaßnahme „Quartiersmanagement Wohnpark Bensberg“ (B4)

<u>Für STEP 2020</u>
- Einzelmaßnahme „Schloßstraße (A1) - Bauabschnitt 3 Nord“

Für STEP 2021

- Einzelmaßnahme „Schloßstraße (A1) - Bauabschnitte 2 Mitte und 4 Süd“
- Maßnahme „Hof- und Fassadenprogramm - Tranche 2“ (G1)
- Maßnahme „Verfügungsfonds - Tranche 2“ (G2)

Für STEP 2022

- Einzelmaßnahme „Deutscher Platz/Hindenburgplatz“ (A2)
- Einzelmaßnahme „Gestaltungsleitfaden Rosenhecke“ (A5)
- Einzelmaßnahme „Umfeld Schloßberggarage“ (C6)
- Einzelmaßnahme „Loka(l)eben“ (LOKI) (F1)
- Maßnahme „Fortführung der Projektsteuerung und -koordination“ (I1)
- Maßnahme „Hof- und Fassadenprogramm - Tranche 3“ (G1)
- Maßnahme „Verfügungsfonds - Tranche 3“ (G2)

Für STEP 2023

- Einzelmaßnahme Fußwegeverbindung Wohnpark Bensberg zum Zentrum (C1.2/C2)
- Einzelmaßnahme Fußgänger-Tunnel an der Stadtbahn und Erna-Klug-Weg (C4/C7)
- Einzelmaßnahme Quartiersplatz Wohnpark Bensberg (D3)
- Einzelmaßnahme Öffentlichkeitsarbeit (I2)

Der **detaillierte Sachstand** zu den einzelnen Maßnahmen kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Anlagen

Anlage 1 Sachstandsbericht InHK Bensberg 2026



Stadtteilplanung Bergisch Gladbach

Integriertes Handlungskonzept Bensberg

Fortschreibung Umsetzungsbericht

Stand März 2026, DSK GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3

2. Entwicklungsziele und -strategien ... 4

3. Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme ... 4

3.1. Maßnahmen der Vorbereitung ... 5

3.1.1. Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes Bensberg ... 5

3.1.2. Qualifizierung und Förderantragstellung zur Umsetzung des „InHK Bensberg“ ... 5

3.1.3. Vorbereitende Untersuchungen (I3) ... 5

3.1.4. Öffentlichkeitsarbeit (I2) ... 6

3.1.5. Realisierungswettbewerb Schloßstraße (Wettbewerb inkl. Beteiligung) (A1) ... 7

3.1.6. Gestaltungsleitfaden Rosenhecke (A5) ... 8

3.1.7. Konzept für ein Leit- und Informationssystem (A7) ... 8

3.1.8. Erstellung Gestaltungsleitfaden Schloßstraße (A8) ... 8

3.1.9. Projektsteuerung und -koordinierung inkl. Fortsetzung (I1) ... 9

3.2. Maßnahmen der Umsetzung des InHK Bensberg ... 10

3.2.1. Umgestaltung / Aufwertung Schloßstraße (A1) ... 10

3.2.2. Aufwertung Deutscher Platz (A2) ... 14

3.2.3. Aufwertung Burggraben (A3) ... 15

3.2.4. Umsetzung Leit- und Infosystem (A7) ... 18

3.2.5. Aufwertung Fußwegeverbindung Wohnpark - Zentrum (C1.2 / C2) ... 19

3.2.6. Fußgängertunnel An der Stadtbahn (C4) und Fußgängertunnel Erna-Klug-Weg (C7) ... 20

3.2.7. Aufwertung des Stadtgartens als Spiel-, Sport- und Erholungsfläche (D2) ... 21

3.2.8. Quartiersplatz Wohnpark Bensberg (D3) ... 22

3.2.9. Umgestaltung Umfeld und Zufahrtsbereich Schlossberg-Garage (C6) ... 23

3.2.10. Hof- und Fassadenprogramm (G1) ... 24

3.2.11. Loka(l)eben / LOKI (Ersatz für „MfBB“ (F1), KuF Nr. 4.3.1) ... 24

3.2.12. Einrichtung und Verwaltung eines Verfügungsfonds (G2) ... 25

3.2.13. Einrichtung Stadtteilmanagement und Stadtteilbüro Schloßstraße (B4) ... 26

3.2.14. Quartiersmanagement Wohnpark Bensberg (B4) ... 27

4. Nicht mehr durchgeführte Maßnahmen des InHK Bensberg ... 28

5. Städtebauförderung ... 29

6. Fazit ... 30

1. Einleitung

Im Jahr 2016 hat die Stadt Bergisch Gladbach ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) für die Stadtteile Bensberg und Bockenberg aufgestellt. Das InHK wurde in einem breit angelegten Beteiligungsprozess von Fachleuten und Öffentlichkeit gemeinsam erarbeitet, um den Standort für die Zukunft zu positionieren und zu profilieren.

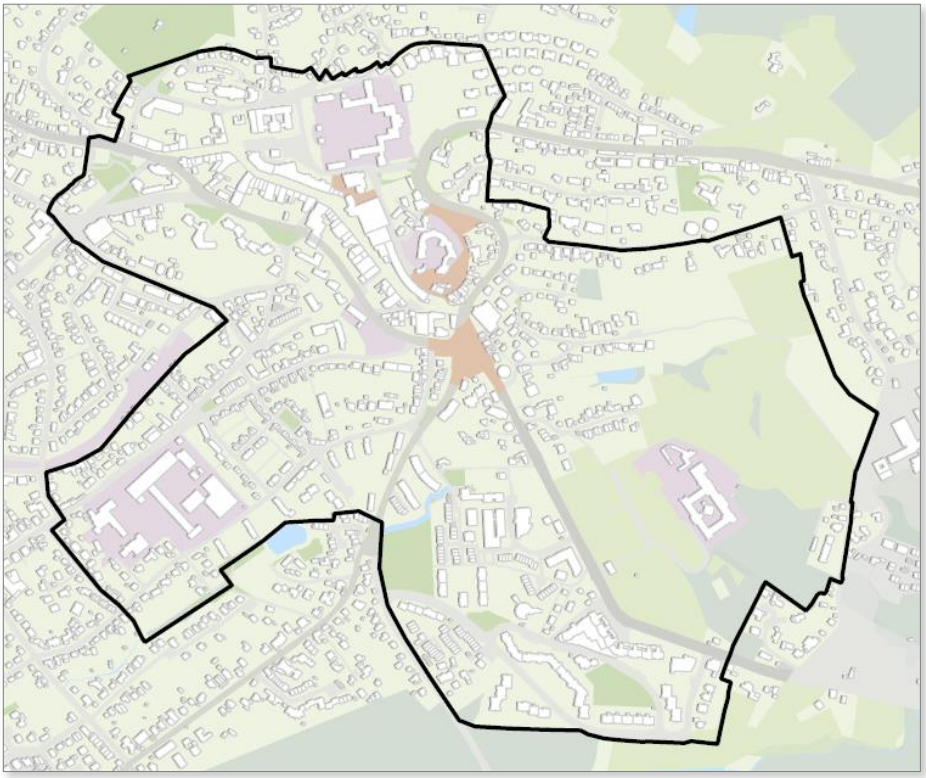


Abbildung 1:
Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für das InHK Bensberg / Bockenberg
(Quelle: InHK Bensberg)

Mit der Umsetzung des Handlungskonzeptes wird das Ziel verfolgt, das Stadtteilzentrum Bensberg als wichtigen Handels-, Wirtschafts-, Wohn- und Lebensraum zu sichern und nachhaltig zu stärken. Durch die Einbindung in ein Gesamtkonzept mit einem Leitbild und verschiedenen Handlungsfeldern sollen die öffentlichen und die privaten Investitionen in Bensberg aufeinander abgestimmt und im Interesse einer geordneten städtebaulich-funktionalen Gesamtentwicklung miteinander vernetzt werden. Die Umsetzung des InHK Bensberg sowie der Geltungsbereich als Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB wurden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.12.2016 beschlossen. Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes „InHK Bensberg“ wurde die Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2017 in das Stadterneuerungsprogramm NRW, Teilprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (seit 2020: „Lebendige Zentren“) aufgenommen.
Der vorliegende Sachstandsbericht über die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes dient der Dokumentation und Darstellung des bisherigen Entwicklungsprozesses und informiert darüber hinaus über die weiteren Planungen und erforderlichen Veranlassungen, die zur Sicherstellung einer reibungslosen Umsetzung der Gesamtmaßnahme notwendig sind.

Unter der Internetadresse: https://www.bergischgladbach.de/inhk-startseite.aspx informiert die Stadtverwaltung kontinuierlich über die Umsetzung des InHK Bensberg.

2. Entwicklungsziele und -strategien

Ein integriertes Handlungskonzept bündelt umfassende Einzelmaßnahmen zur Entwicklung, Neuordnung und Aufwertung zu einem übergreifenden Gesamtkonzept. Die ganzheitliche Betrachtung der Stadtteilentwicklung steht dabei ebenso im Vordergrund wie die Schwerpunktbildung einzelner Entwicklungsbereiche im Rahmen der teilräumlichen Betrachtung.

Während der Konzepterarbeitung des InHK Bensberg wurde das Leitbild: „Stadtkrone mit neuem Glanz“ entwickelt sowie Ziele für die unterschiedlichen Handlungs- bzw. Themenfelder und Umsetzungsschritte formuliert:

A: Aufwertung (historisch bedeutsamer) öffentlicher Räume
B: Stärkung des Handels- / Gastronomiestandortes und des Tourismus
C: Optimierung der fußläufigen Erreichbarkeit des Zentrums und Beseitigung von Angsträumen
D: Aufwertung der öffentlichen Spiel-, Sport- und Freiflächen
E: Stärkung des innerstädtischen Wohnens
F: Stärkung des Kultur- und Bildungsstandortes
G: Förderung und Unterstützung privaten Engagements
H: Optimierung des innerstädtischen Verkehrs
(übernommen aus dem Mobilitätskonzept)
I: Durchführungs- und Umsetzungsmaßnahmen im Kontext des InHK
(hier: Öffentlichkeitsarbeit, Projektsteuerung, Vorbereitende Untersuchung Sanierungsgebiet)

Zur Erreichung dieser Ziele wurden jeweils konkrete Einzelmaßnahmen abgeleitet und entwickelt. Besonders hervorzuheben sind vier Leitprojekte: die Neugestaltung der Schloßstraße, die Aufwertung der beiden Grünflächen Stadtgarten und Deutscher Platz/Hindenburgplatz sowie die Gestaltung eines Quartiersplatzes im Wohnpark Bensberg.
Weitere Einzelmaßnahmen dienen der Vorbereitung und Umsetzung von gezielten Interventionen im öffentlichen Raum um neue Aufenthaltsqualitäten zu schaffen und zur allgemeinen Aufwertung beizutragen. Hierzu gehören u.a. die „erlebbare“ Erschließung bzw. Aufwertung der Wegevernetzung zwischen den Teilräumen des Quartiers, eine Spielflächenplanung sowie Maßnahmen zur Aktivierung und Koordinierung privaten Engagements und Investments.

3. Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Mit Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Stadterneuerungsprogramm NRW im Programmjahr 2017 und Erhalt des ersten (von insgesamt sieben) Zuwendungsbescheiden startete die Umsetzungsphase des InHK Bensberg. Der letzte Zuwendungsbescheid wurde im Programmjahr 2023 ausgestellt. Der Durchführungszeitraum beträgt i.d.R. fünf Jahre, somit ist ein Abschluss der Umsetzung der Gesamtmaßnahme zum 31.12.2027 angestrebt.
Im Folgenden wird der Bearbeitungs- und Umsetzungsstand der bewilligten Maßnahmen dargestellt. Die Einzelmaßnahmen sind jeweils mit Angabe der Handlungsfeldkennung des InHK Bensberg und mit der Ziffer der Kosten- und Finanzierungsübersicht gem. Förderantrag versehen.
Die Angaben zu den jeweils – nach jüngstem Stand - fördertechnisch bewilligten, grundsätzlich zuwendungsfähigen Kosten bilden nicht die tatsächlichen Ausgaben oder Auftragshöhen ab. Erst nach Abschluss aller Maßnahmen wird mit einem Schlussverwendungsnachweis eine finale Abrechnung vorgenommen.

3.1. Maßnahmen der Vorbereitung

Folgende Maßnahmen dienen bzw. dienten der Vorbereitung der Umsetzung des InHK Bensberg (gemäß Ziffer 9 der Förderrichtlinien Städtebauförderung 2008 (FRL)):

3.1.1. Erarbeitung des Integrierten Handlungskonzeptes Bensberg

[KuF-Nr. 2.1.1]
Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss beschloss in der Sitzung am 24.09.15, für die künftige Entwicklung der Stadtteile Bensberg und Bockenberg ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument erarbeiten zu lassen. Am 17.12.2015 wurde der Auftrag an das Planungsbüro Post - Welters Architekten, Stadtplaner GmbH, Dortmund erteilt. Der Bearbeitungsprozess fand mit intensiver und breiter Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Der Abschlussbericht wurde im März 2017 vorgelegt. Das InHK Bensberg bildet u.a. die konzeptionelle Grundlage und Voraussetzung zur Aufnahme in die Städtebauförderung des Bundes und der Länder.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 59.531 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/25/17
Ausgaben: 57.061,05 €

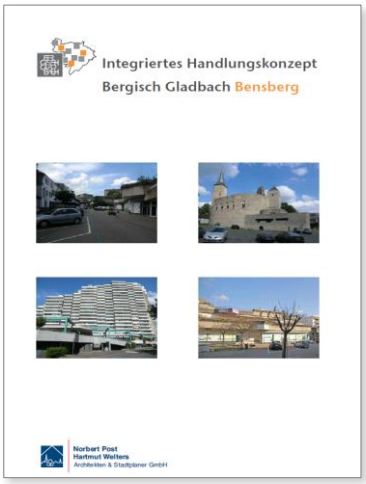


Abbildung 2: InHK Bensberg (Quelle: InHK Bensberg)

3.1.2. Qualifizierung und Förderantragstellung zur Umsetzung des „InHK Bensberg“

[KuF-Nr. 2.1.2]
Zur konkreten Antragstellung an die Städtebauförderung waren weitere Qualifizierungen und Konkretisierungen der identifizierten Maßnahmen notwendig. Mit der entsprechenden Bearbeitung sowie der Erstellung des Grundförderantrages - zusammen mit einem ersten Programmjahrantrag für 2017 - wurde die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH am 16.10.2016 beauftragt. Die Vorlage der Anträge erfolgte im Dezember 2016 an die Bezirksregierung Köln. Auf dieser Grundlage erfolgte die Aufnahme in die Städtebauförderung.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 5.971 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/25/17
Ausgaben: 5.970,60 €

3.1.3. Vorbereitende Untersuchungen (I3)

[KuF-Nr. 2.1.3]
Im Rahmen der Bestandsanalysen und der Konzeptbearbeitung für das InHK wurden bereits Anhaltspunkte für städtebauliche Missstände und Mängel (Leerstände, Funktionsdefizite etc.) identifiziert.

Die „Vorbereitenden Untersuchungen“ liefern die Grundlage für eine Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Festlegung eines Sanierungsgebiets nach § 142 BauGB und die Sanierungsdurchführung vorliegen.
Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses hat daher in seiner Sitzung am 17.04.2018 den Einleitungsbeschluss für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB in Verb. m. §§ 136 – 139 BauGB - bezogen auf das Gebiet des InHK Bensberg - zur Festlegung eines Sanierungsgebietes gefasst.
Die Untersuchung wurde durch die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH durchgeführt. In 2019 erfolgte eine Eigentümerbefragung per Fragebogen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Der Voruntersuchungsbericht wurde im Juli 2020 abgeschlossen.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 24.890 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/11/18
Ausgaben: 24.262,56 €

3.1.4. Öffentlichkeitsarbeit (I2)

[KuF-Nr. 2.2.1]
Die umfassende Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten zur Umsetzung des InHK und die Beteiligung der Bürgerschaft in und an Planverfahren sind wichtige flankierende Maßnahmen und Voraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz der Entwicklung im InHK-Gebiet Bensberg.
Zu den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gehören neben der kontinuierlichen Pressearbeit unter anderem die Einrichtung eines prozessbegleitenden Internetauftritts innerhalb der städtischen Website (http://www.bergischgladbach.de/inhk-bensberg.aspx), die Entwicklung eines Corporate Designs und die Erstellung von Printmedien zu laufenden Maßnahmen (z.B. Flyer Hof- und Fassadenprogramm, Dokumentations-Broschüren, Plakate, Baustellenbanner, Postkarten etc.).
Geeignete Informations- oder Beteiligungsformate (z.B. Planungswerkstätten) sowie die regelmäßige Teilnahme am Tag der Städtebauförderung kommunizieren den Entwicklungsprozess und beteiligen die Bürgerschaft aktiv in Planverfahren. Durch die Lock-down-Erfordernisse der COVID-19-Pandemie forciert, sind dabei auch zunehmend digitale Formate der Beteiligung in die Gesamtstrategie eingebunden.
Besondere Berücksichtigung findet die Beteiligung von Kindern (Umgestaltung Schloßstraße, Umgestaltung Deutscher Platz, Spielplatz Engelbertstraße im Rahmen der Umgestaltung des Burggrabens etc.).
Im Rahmen des Umbaus der Schloßstraße wurden vermehrt Veranstaltungen durchgeführt und eine feierliche Eröffnung vorgesehen.



Abbildung 3: Veranstaltungsplakate (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach)

Projektstatus: in Bearbeitung
Bewilligte Ausgaben (ges.): 124.432 €
Zuwendungsbescheide Nr.: 05/11/**18**, 05/27/**19**, 05/04/**23**

3.1.5. Realisierungswettbewerb Schloßstraße (Wettbewerb inkl. Beteiligung) (A1)

[KuF-Nr. 2.3.1]
Die Umgestaltung der Schloßstraße als zentrale Geschäftsstraße ist eine der Leitmaßnahmen im InHK Bensberg. Um der Bedeutung der Maßnahme gerecht zu werden und eine qualitätsvolle Planung zu gewährleisten, wurde die Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbes (gem. RPW 2013) als geeignetes Instrument vorgesehen. Der Beschluss dazu wurde am 04.07.2017 in der gemeinsamen Sitzung des FNPA und des SPLA gefasst.



Abbildung 4: Siegerentwurf „Boulevard der Begegnungen“, Club L 94 (Quelle: Club L 94)

Ziel des zweistufigen Wettbewerbes war die detaillierte Erarbeitung einer ganzheitlichen Planungskonzeption für die Schloßstraße unter dem Gestaltungsleitbild „Schloßstraße – Eine Straße der vielen Begegnungen“ (gem. Beschluss des SPLA am 06.12.2016). Die Durchführung eines Wettbewerbes ist mit folgenden Leistungen verbunden: externe Wettbewerbsbetreuung, Juryhonorare, Preisgelder, Aufwandsentschädigungen, Raummiete / Technik etc.
Als erster Preisträger ging das Büro Club L 94 GmbH aus Köln aus dem Wettbewerb hervor. Die Öffentlichkeit wurde über die Ergebnisse durch eine Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge im Januar 2018 im Ratssaal Bensberg informiert.
Im Nachgang zum Wettbewerb wurde noch eine vergaberechtliche Beratung in Anspruch genommen.
Diese führte zu einer Erhöhung der Ausgaben. Im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises wird eine fördertechnische Kompensation angestrebt.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 168.091 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/25/17
Ausgaben: 210.688,60 €

3.1.6. Gestaltungsleitfaden Rosenhecke (A5)

[KuF-Nr. 2.3.2]
Die Siedlung Rosenhecke aus den 1920er bzw. 1930er Jahren liegt südwestlich des Bensberger Zentrums und bildet eine funktionsfähige Wohnsiedlung mit einer hohen Gestaltungsqualität und einem einheitlichen Erscheinungsbild. Um den Eigentümerinnen und Eigentümern für anstehende Modernisierungen einen Gestaltungsrahmen anzubieten, war die Erarbeitung eines Gestaltungsleitfadens vorgesehen. Das Ergebnis sollte übergeordnete Gestaltungsziele und -leitlinien als Orientierungsrahmen in Form einer Broschüre formulieren und als Grundlage für zukünftige Planungen und Vorhaben dienen. Zu den Leistungsbestandteilen gehören Bestandserfassung und Beteiligung der relevanten Akteurinnen und Akteure.
Zunächst wurde die Leistung aufgrund von Priorisierungserfordernissen zurückgestellt. Parallel fanden im Jahr 2024 Abstimmungen der Verwaltung (Abt. 6-61) mit dem Bauverein Rosenhecke statt mit dem Ergebnis, dass der Leitfaden voraussichtlich kein geeignetes Steuerungsinstrument darstellt und die gewünschten Ziele kooperativ mit der Eigentümerschaft auf anderem Wege erreicht werden sollen. Die frei werdenden Fördermittel können ggf. – nach Bewilligung durch den Fördermittelgeber – zugunsten von Mehrkostenentwicklungen in anderen Maßnahmen eingesetzt werden.

Projektstatus: wird nicht mehr durchgeführt
Bewilligte Ausgaben: 23.241,00 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/44/22

3.1.7. Konzept für ein Leit- und Informationssystem (A7)

[KuF-Nr. 2.3.4]
Ein leicht verständliches, hochwertiges und ansprechendes Leit- und Informationssystem erleichtert sowohl Ortsfremden wie auch Bewohnerinnen und Bewohnern die Orientierung.
Es unterstützt die fußläufige Erreichbarkeit von besonderen Orten, Sehenswürdigkeiten und touristischen Zielen und stärkt die Funktion Bensbergs als Einkaufsstandort. Durch die gestalterische Anlehnung an das Informationssystem der Innenstadt wird die Zugehörigkeit zur Stadt Bergisch Gladbach verdeutlicht.
Das Konzept beinhaltet die Identifizierung von Zielen und die Verortung der Hinweisstandorte, wurde im Jahr 2018 erarbeitet und diente auch zur Kostenkalkulation der Umsetzungsmaßnahme im Jahr 2022 (s.a. Ziffer 3.2.4).

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 2.475,00 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/27/19
Ausgaben: 2.475,00 €

3.1.8. Erstellung Gestaltungsleitfaden Schloßstraße (A8)

[KuF-Nr. 2.3.5]
Mit der Planung zur Umgestaltung der Schloßstraße durch das Büro Club L 94 wurde ein qualitativ hochwertiger, einheitlicher gestalterischer Rahmen für den „Boulevard der Begegnung“ gesetzt.
Ergänzend und darüberhinausgehend dient der Gestaltungsleitfaden nun allen Akteurinnen und Akteuren bei individuellen Gestaltungsfragen als Orientierungsrahmen. Dies trifft sowohl auf Gestaltungsbelange des öffentlichen

Raums zu (Oberflächen, Materialien, Beleuchtung etc.) wie auch für private Außenbereiche, Gebäudefassaden, Werbeanlagen, Warenpräsentation, Außengastronomie, Bepflanzung etc.
Ziel ist es, die zentrale Funktion der Schloßstraße als attraktiver Einkaufsort, Treffpunkt und Aufenthaltsort zu stärken und dauerhaft zu sichern - unter der Beibehaltung ihrer Eigenart und des charakteristischen Stadtbildes.
Die Erarbeitung durch das Planungsbüro Dewey Muller Partnerschaft, Köln startete im Juni 2020. Neben der Bestandsanalyse und -bewertung wurde der Beteiligung der Händlerschaft wie auch der Eigentümerinnen und Eigentümer ein großer Stellenwert beigemessen, um deren Erfahrung und Kompetenzen einzubeziehen und eine spätere hohe Akzeptanz der Empfehlungen sicherzustellen. Digitale Veranstaltungen fanden statt am 14. Januar, 17. März und 05. Mai 2021. Dem Gestaltungsbeirat wurde der Gestaltungsleitfaden am 14. April 2021 vorgestellt. Der Beschluss zum Gestaltungsleitfaden Schloßstraße wurde vom Planungsausschuss am 22. Juni 2021 gefasst.



Abbildung 5: Broschüre „Gestaltungsleifaden Schloßstraße“, 116 Seiten, erarbeitet von Planungsbüro Dewey Muller, Köln

Die Empfehlungen des Gestaltungsleitfadens finden zudem Berücksichtigung bei der Umsetzung des Hof- und Fassadenprogramms sowie des Verfügungsfonds: Die jeweiligen Vergaberichtlinien enthalten in der Novellierung vom 01.07.2021 einen entsprechenden, bindenden Verweis.
Im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises wird eine fördertechnische Kompensation der entstandenen Mehrkosten angestrebt.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 31.967,00 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/27/19
Ausgaben: 42.202,16 €

3.1.9. Projektsteuerung und -koordinierung inkl. Fortsetzung (I1)

[KuF-Nr. 2.4.1 / 5.2.2]
Eine externe Projektsteuerung unterstützt die Stadt bei der effektiven Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplanung zur Umsetzung der Gesamtmaßnahme und stellt die fördertechnische Abwicklung gemäß den Richtlinien der Städtebauförderung sicher. Zu den Aufgaben zählt die Koordination der Projektbeteiligten durch regelmäßige Abstimmungstermine, die Steuerung, Koordination und Dokumentation der Maßnahmenumsetzung und die Kommunikation mit dem Fördergeber sowie das Fördermittelmanagement. Weiterhin unterstützt die Projektsteuerung den Umsetzungsprozess durch Mitwirkung an Veranstaltungen und Berichterstattung in den politischen Gremien.
Den Zuschlag für die Projektsteuerung in den Zeiträumen von 2017-2022 und 2023-2026 erhielt das Büro DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH.

Projektstatus: in Bearbeitung
Bewilligte Ausgaben: 439.878,00 €
Zuwendungsbescheide Nr.: 05/25/**17**, 05/11/**18**, 05/44/**22**

3.2. Maßnahmen der Umsetzung des InHK Bensberg

Folgende Maßnahmen dienen der Umsetzung des InHK Bensberg (gemäß Ziffer 10-18 Förderrichtlinien Städtebauförderung 2008 (FRL)):
Es handelt sich um Ordnungs- und Erschließungsmaßnahmen (nach §147 BauGB) sowie Baumaßnahmen (nach §148 BauGB) und besondere städtebauliche Maßnahmen.

3.2.1. Umgestaltung / Aufwertung Schloßstraße (A1)

[KuF-Nr. 3.1.1 – Grunderwerb; sowie KuF-Nr. 3.4.1. unterteilt in 3.4.1.1 bis 3.4.1.6]
Die Umgestaltung der Schloßstraße ist eines der zentralen Leitprojekte im Rahmen der Umsetzung des lnHK Bensberg. Neben der Funktion als Haupteinkaufsstraße mit regionaler Bedeutung hat die Schloßstraße auch einen hohen Anteil an Wohnnutzungen und daher besondere Ansprüche sowohl an eine gute Gestaltung wie auch an die Aufenthaltsqualität, dem wurde mit der Durchführung eines freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs Rechnung getragen (s. a. 3.1.5 Realisierungswettbewerb Schloßstraße).
Zu den Aufgaben der Umgestaltung zählt auch eine Verbesserung der Fußwegeverbindungen zu dem höher gelegenen Geländeniveau von Schloss, Alter Markt und technischem Rathaus.
Aufgrund des großen Umfangs der Maßnahme wurde die Gesamtmaßnahme in mehrere Bauabschnitte (BA) aufgeteilt, die in zeitlicher Abfolge realisiert wurden. Die Maßnahme ist mittlerweile fast abgeschlossen. Die feierliche Eröffnung findet am 25.04.2026 im Rahmen des Frühlingsfestes in Bensberg statt.

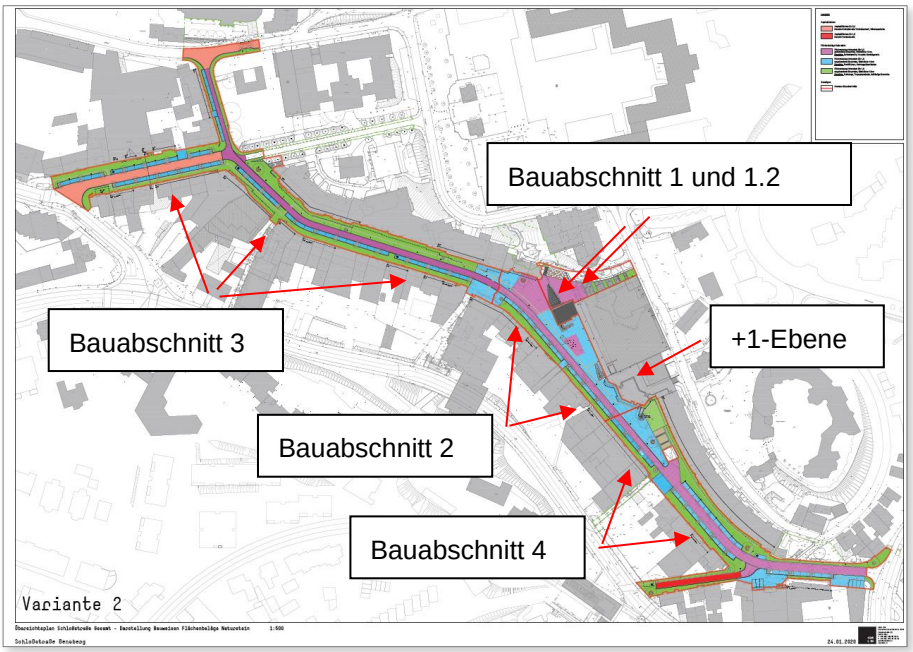


Abbildung 6:
Bauabschnitte der Schloßstraße (Quelle Kartengrundlage: Club L 94, 24.01.2020; eigene Ergänzungen)

Umgestaltung / Aufwertung Schloßstraße (A1) Bauabschnitte 1, 1.2
[KuF-Nr. 3.1.1 sowie 3.4.1.1, 3.4.1.6 und 3.4.1 M1]
Den ersten Bauabschnitt bildet die auf der nördlichen Seite an die Bensberger Schlossgalerie angrenzende Treppenanlage. Zur Realisierung dieser Maßnahme wurde vorab ein Grunderwerb der alten bestehenden Treppenanlage getätigt. Der Grunderwerb und die Herstellung des ersten Bauabschnitts wurden im ersten Programmjahr 2017

(noch vor dem Realisierungswettbewerb zur Schloßstraße) zur Förderung beantragt. So sollten ein frühzeitiger Baubeginn und die Herstellung parallel zur Hochbaumaßnahme der Bensberger Schlossgalerie gewährleistet werden.
Nach den vorliegenden Ergebnissen des Planungswettbewerbs zur Schloßstraße und im Zuge der weiteren Planung der Treppenanlage wurden planerische Anpassungserfordernisse festgestellt, die zusammengefasst im Bauabschnitt 1.2 im Programmjahr 2019 zur Förderung beantragt und bewilligt wurden. Es handelt sich dabei – neben den Kosten für die Oberflächengestaltung (Naturstein) – um die Herstellung der vorgelagerten dreiecksförmigen Treppenanlage, um die Herstellung der maßnahmenbedingen temporären Hangsicherung und um die Herstellung einer barrierefreien Zuwegung zur Engelbertstraße.
Aufgrund der zwischenzeitlichen allgemeinen Baukostenentwicklung wie auch weiterer, notwendiger planerischer Anpassungen / Umplanungen zeichneten sich Mehrkosten für beide Bauabschnitte 1 und 1.2 ab, die durch eine Umschichtung von Fördermitteln im Zuwendungsbescheid 2018 ebenfalls bewilligt wurden.
Die Herstellung des ersten Bauabschnitts wurde parallel zur direkt angrenzenden privaten Baumaßnahme „Bensberger Schlossgalerie“ durchgeführt.
Die Treppenanlage ist fertiggestellt und wurde im Oktober 2020 eingeweiht. Die Hangbepflanzung mit einer Auswahl an standort- und klimawandelangepassten Bäumen und Sträuchern erfolgte im April 2021.
Die zunächst temporär hergestellte Oberfläche der Zwischenebenen wurde im Zuge der Herstellung der Bauabschnitte 2-4 im Jahr 2024 mit Natursteinbelag ausgeführt, um eine einheitliche Steinqualität herzustellen. Die Aufwertung der barrierefreien Zuwegung von der +1-Ebene zur Engelbertstraße soll zu einem späteren Zeitpunkt (außerhalb der Fördermaßnahme) vorgenommen werden.

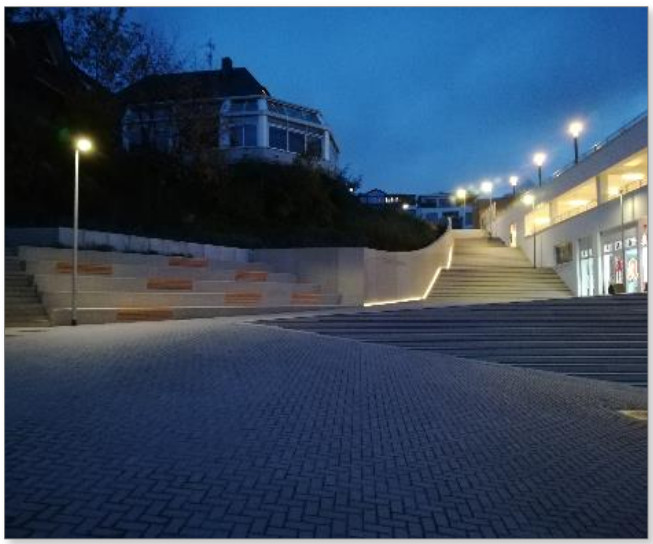


Abbildung 7: Bauabschnitt 1 der Schloßstraße: fertiggestellte Treppenanlage (Bildquelle: Stadt Bergisch Gladbach, Okt. 2020)



Abbildung 8: Pflasterung der Zwischenebenen mit Naturstein, Anbringung Geländer (Bildquelle: DSK GmbH, Nov. 2024)

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben Grunderwerb: 82.500 €
Bewilligte Ausgaben für BA 1, BA 1.2 und Mehrkosten zu BA1/BA 1.2: 2.781.677 €
Zuwendungsbescheide Nr.: 05/25/**17**, 05/11/**18**, 05/27/**19**

Umgestaltung / Aufwertung Schloßstraße (A1) Bauabschnitt „+1-Ebene“
[KuF-Nr. 3.4.1.5]

Die Flächen der „+1-Ebene“ befinden sich südlich der neuen Bensberger Schlossgalerie auf dem Niveau des ersten Obergeschosses. Sie stellen einen Teil der öffentlich gewidmeten, fußläufigen Wegeverbindung zwischen Engelbertstraße und Schloßstraße dar. Die +1-Ebene kann von der Schloßstraße aus barrierefrei über die Fläche der neuen Schlosstreppe und über einen Arkadengang entlang der Schlossgalerie erreicht werden.

Die raumgreifende und begrünte Treppenanlage, die die +1-Ebene früher mit der Schloßstraße verband, wurde abgebrochen. Sie wird zukünftig durch eine Spindeltreppe ersetzt, die sich derzeit noch in der Fertigung befindet und im Sommer 2026 eingebaut werden soll (als Bestandteil des 2. Bauabschnitts).
Auf der +1-Ebene wurde der Belag (in Teilbereichen) im Jahr 2020 erneuert. Er wurde gestalterisch an den Belag des Arkadengangs der Bensberger Schlossgalerie angeglichen. Die weiteren Oberflächenarbeiten konnten durch die Abhängigkeit von vorlaufenden Dachabdichtungsmaßnahmen der darunterliegenden Geschäftsräume nicht mehr im fördertechnisch bewilligten Durchführungszeitraum umgesetzt werden.
Die zweite Aufwertung besteht im Abbruch der nicht mehr zeitgemäßen Brüstungsanlage zur Schloßstraße hin. Als Ersatz wird ein Geländer installiert, welches auch den Anschluss für die neue Spindeltreppe ermöglicht.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 254.504 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/11/18

Umgestaltung / Aufwertung Schloßstraße (A1) Bauabschnitte 2-4
[KuF-Nr. 3.4.1.2, 3.4.1.3 und 3.4.1.4]
Die Aufwertung der Bauabschnitte BA 2 (Mitte / Schlossgalerie), BA 3 (Schloßstraße Nord) und BA 4 (Schloßstraße Süd) umfasst jeweils Platzbereiche, Fahrbahn, Gehwege und Grünanlagen.
Im Anschluss an den Realisierungswettbewerb (2017) wurde der erste Preisträger, das Planungsbüro Club L 94, mit der Entwurfsplanung für die Bauabschnitte 2-4 beauftragt. Die Entwurfsplanung wurde bis Februar 2020 für alle drei Bauabschnitte erarbeitet.
In der Sitzung am 09.06.2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr die Entwurfsplanung zur Kenntnis genommen und dieser zugestimmt. Zudem hat er die Ausführung des 2. - 4. Bauabschnitts der Schloßstraße – vorbehaltlich der Zustimmung des Fördermittelgebers – beschlossen.



Abbildung 9: Entwurfsgraphik Schloßstraße (Quelle: Club L 94)

Ursprünglich war eine sehr zeitnahe Umsetzung des 2. Bauabschnitts und gleichzeitige Fertigstellung mit der Bensberger Schlossgalerie geplant.

Da sich jedoch bereits 2019 abzeichnete, dass diese Zeitplanung nicht umsetzbar war und sich zudem durch die Entscheidung für die Natursteinvariante weitere fördertechnische Änderungsbedarfe abzeichneten, wurden eine Änderung der Umsetzungsreihenfolge der Bauabschnitte von Nord nach Süd und die voraussichtliche Kostenentwicklung im Herbst 2019 mit dem Fördermittelgeber abgestimmt. Aufgrund der insgesamt hohen Fördersumme war eine Aufteilung in mindestens zwei Programmjahre notwendig. Somit wurden im Programmjahr 2020 für den 3. Bauabschnitt Fördermittel bewilligt.

Nach Vorliegen der Entwurfsplanung über die Bauabschnitte 2-4 im Frühjahr 2020 und einer damit einhergehenden konkretisierten Kostenberechnung wurden auf dieser Grundlage die Fördermittel für den 2. und 4. Bauabschnitt beantragt und bewilligt. Da die geplanten Maßnahmen grundsätzlich umlagefähig nach Kommunalabgabengesetz sind, werden die kalkulierten Beträge als Einnahmen von den bewilligten Ausgaben abgezogen. Zudem sind Kosten für Parkplätze grundsätzlich nicht über die Städtebauförderung zuwendungsfähig. Diese Kosten sind städtischerseits zu finanzieren.

Besondere planerische Herausforderungen der Ausführungsplanung mit großem öffentlichen Interesse waren die Anzahl und Anordnung der PKW-Stellplätze, die Neuordnung der Baumstandorte, die Einbeziehung des vorhandenen Emilienbrunnens sowie die (barrierearme) Gestaltung der Höhenunterschiede unter Berücksichtigung von Zwangspunkten der technischen Infrastruktur im Bereich der Schlosstreppe.

Die Ausführungsplanung wurde im Frühjahr 2022 abgeschlossen, so dass auf dieser Grundlage die Ausschreibung der Bauleistung über die Bauabschnitte 2-4 und Teile des 1. Bauabschnitts erfolgen konnte. Das Submissionsergebnis ergab eine weitere Mehrkostenentwicklung, für die im letzten Programmjahr 2023 zusätzliche Fördermittel bewilligt wurden.

Mit den Bauarbeiten wurde im März 2023 begonnen. Der Baufortschritt ist im Bautagebuch unter https://www.bergischgladbach.de/bautagebuch-schlossstrasse.aspx dokumentiert, in dem kontinuierlich Beiträge veröffentlicht wurden. Hier fanden sich auch Informationen zur Verkehrsführung in der Schloßstraße während der unterschiedlichen Bauphasen. Zudem wurde per Newsletter informiert.

Zunächst wurde der Bereich zwischen der Kreuzung Schloßstraße/Kölner Straße und der Einmündung der Nikolausstraße umgestaltet. Die ersten Bäume in diesem Bereich wurden im April 2024 gepflanzt. Ende 2023 wurde der Emilienbrunnen um 7 Meter verschoben. Im Januar 2024 begannen die Bauarbeiten von der Ecke des Emilienbrunnens ausgehend in südwestlicher Richtung. Weitere Bäume wurden Ende November 2024 in den bis dahin umgesetzten Bereich gepflanzt. Ab 2025 wurden die Arbeiten zur Installation des Fontänenfeldes vor der Schlossgalerie durchgeführt, das bereits im Juni 2025 in Betrieb genommen werden konnte. In 2025 konzentrierten sich die Arbeiten auf den südwestlichen Bereich der Schloßstraße inklusive Am Stockbrunnen und Gartenstraße. Eine besondere Herausforderung stellten die Arbeiten im Bereich der Tiefgarage dar, deren Oberfläche zunächst noch gedämmt und abgedichtet werden musste. Im Oktober 2025 wurde das Spielfeld in Höhe Schloßstraße 73 eingebaut und im Dezember 2025 die restlichen Bäume gepflanzt. Die bauarbeitsbedingten Änderungen in der Verkehrsführung wurden wieder aufgehoben.



Abbildung 10: Schloßstraße, Anpflanzung restlicher Bäume, Dez. 2025 (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Bautagebuch, Link s. Text)

Bis auf den Einbau der Spindeltreppe, deren Fertigung noch andauert, und Arbeiten am Spielplatz sind die Arbeiten nun weitestgehend abgeschlossen.
Die feierliche Einweihung des neuen „Boulevards der Begegnungen“ findet am 25.04.2026 im Rahmen des Bensberger Frühlingsfestes statt.

Projektstatus: weitgehend abgeschlossen, Restarbeiten bis 3. Quartal 2026
Bewilligte Ausgaben BA 2-4: 8.222.813 €
(mindernd berücksichtigt: kalkulierte KAG-Beiträge: i.H.v. rd. 4,157 Mio. € und nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Parkplätze)
Zuwendungsbescheide Nr.: 05/06/**20**, 05/05/**21**, 05/04/**23**

3.2.2. Aufwertung Deutscher Platz (A2)

[KuF-Nr. 3.4.2]
Die Planung zum Deutschen Platz und der benachbarten Grünanlage hat die Steigerung der Aufenthaltsqualität als zentrales Ziel.
Es soll ein multifunktional nutzbarer Stadtteilplatz und -park entstehen, der sich zur umliegenden Bebauung öffnet, der von allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen genutzt werden kann und auch gemeinsamen Aktivitäten aus der Nachbarschaft zur Verfügung steht.
Die Aufwertung und Pflege der innerstädtischen Parkanlage trägt zur Resilienz der Innenstadt gegenüber dem Klimawandel bei und leistet einen stadtklimatischen Beitrag zu hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität.
Die Aufwertung der Wegeverbindungen innerhalb der Anlage stellt eine Verbesserung der fußläufigen Verbindung zwischen dem Deutschen Platz, Kölner Straße und Schloßstraße dar. Insbesondere wird dabei der Fokus auf die Eingangssituationen, Transparenz, Blickbeziehungen und die Entschärfung von Angsträumen gelegt. Das Thema der Barrierefreiheit wird ebenfalls berücksichtigt.

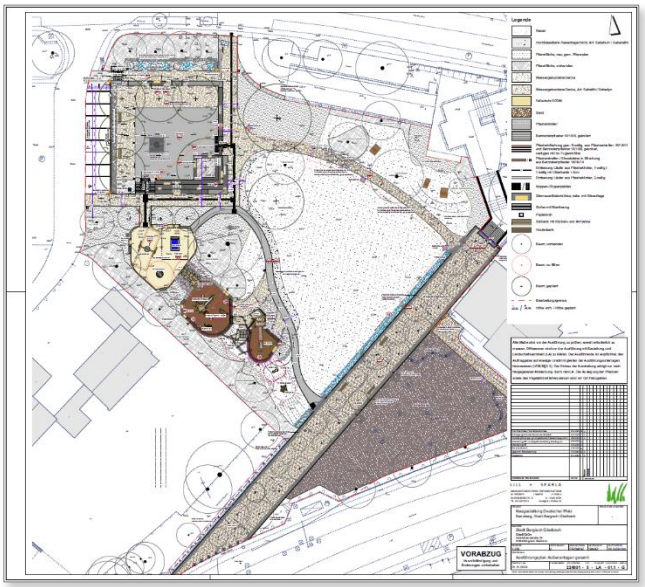


Abbildung 11: Deutscher Platz, Ausführungsplanung; Stand 21.11.2024 (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Büro Lill + Sparla, Köln)

Der räumliche und gestalterische historische Kontext findet bei der Umgestaltung der Teilräume besondere Beachtung (Deutscher Platz, Lindenallee). Die Planung zielt darauf ab, die Freiräume unter Berücksichtigung dieses Kontextes (wieder) zu beleben. Der Bergische Geschichtsverein e.V. wurde in die Beteiligung einbezogen.
Wie auch bei weiteren Maßnahmen des InHK Bensberg wurde während der Planung hoher Wert auf die Information und (pandemie-konforme) Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der Kinder gelegt: gemeinsame Ortsbegehungen, digitale Beteiligungsmöglichkeiten und Aufstellen eines „Ideenbriefkastens“ wurden als Austausch-Formate genutzt. Der Spielbereich wird – unter Einbeziehung der Ergebnisse der Kinderbeteiligung – unter dem Motto „Internationales Spielen / Spiele aus aller Welt“ gestaltet.

Die verwaltungsseitig erarbeitete Entwurfsplanung wurde vom Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung (AIUSO) im August 2021 beschlossen und für das Programmjahr 2022 zur Förderung beantragt.
Seit November 2023 bearbeitet das Landschaftsarchitekturbüro Lill + Sparla aus Köln die weiteren Planungsphasen. Die Ausführungsplanung wurde in der Sitzung des AIUSO am 25.03.2025 vorgestellt. Eine Änderung zur ursprünglichen Planung ergab sich im nordöstlichen Bereich (Treppenanlage). Aufgrund der zu erwartenden Mehrkosten und der nicht zeitnah abzuschließenden eigentumsrechtlichen Abstimmungen wird auf die Ertüchtigung dieses Bereichs verzichtet.
Als besonders sensible Erneuerungsthematik erwies sich der Erhalt des Baumbestands bzw. Neupflanzungen. Bei der Begutachtung spielten neben dem Baumzustand auch die Zukunftsfähigkeit im Kontext der Klimaänderung sowie bau- und pflegetechnische Aspekte eine Rolle. Die geplante Vorgehensweise wurde im Vorfeld transparent berichtet und auch - zuletzt in einer Vor-Ort-Begehung am 29.09.2025 - der Öffentlichkeit vorgestellt.
Die Umbauarbeiten wurden in der 4. KW 2026 begonnen. Der Baufortschritt wird auf der städtischen Internetseite berichtet unter https://www.bergisch-gladbach.de/bautagebuch-deutscher-platz.aspx.
Voraussichtlich können die Arbeiten im Sommer 2026 (Juli) weitgehend abgeschlossen werden.



Abbildung 12: Deutscher Platz, Baubeginn im Planbereich Spielfläche (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, März 2026)

Projektstatus: in Bearbeitung
Bewilligte Ausgaben: 1.335.275 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/44/22

3.2.3. Aufwertung Burggraben (A3)

[KuF-Nr. 3.4.3.1 – 3.4.3.3]
Der Burggraben ist für Bensberg städtebaulich wie historisch bedeutsam und wird daher im InHK Bensberg den vier Leitprojekten als „ergänzendes Projekt mit besonderer Relevanz“ zur Seite gestellt.
Der Bereich des Burggrabens bietet ein hohes Identifikationspotential, welches besser zur Geltung gebracht werden soll. Attraktionen wie das anliegende Bergische Museum, der Malerwinkel, die Burgmauer und das technische Rathaus sollen akzentuiert und der Burggraben als Teil des Burgenwanderweges mit touristischem Potenzial enger an das Bensberger Zentrum angebunden werden.
Ziel der Planung ist es, eine optische und funktionale Aufwertung zu erreichen, die historische Bedeutung des Ortes herauszustellen, die Wegeverbindungen zu stärken und den Bereich insgesamt zu einem attraktiven öffentlichen Raum auszugestalten.
Die Realisierung der Aufwertungsmaßnahmen ist in drei Bauabschnitte gegliedert und wurde in zwei Antragsjahren beantragt und bewilligt:

1. Bauabschnitt: „Herstellung einer altstadtgerechten Beleuchtung“

Die dem Umfeld entsprechende „altstadtgerechte“ Straßenbeleuchtung entlang der Umfahrt des Burggrabens bildet den 1. Bauabschnitt der Aufwertungsmaßnahmen und wurde im Programmjahr 2018 zur Förderung beantragt und bewilligt. Die Planungsleistungen wurden verwaltungsseitig erbracht. Die Herstellung wurde im Juli 2019 abgeschlossen. Da die historischen Leuchten im Zuge des Rahmenvertrags mit dem Hersteller bereits vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides bestellt worden waren, wirkte sich dies förderschädlich aus. Die Fördermittel können nicht in Anspruch genommen werden. Die Leuchten tragen aber maßgeblich zur Aufwertung des Burggrabens bei.

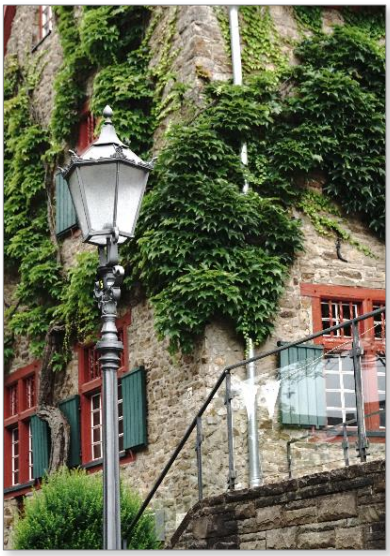


Abbildung 13: Burggraben – Altstadtgerechte Beleuchtung (1. Bauabschnitt) (Quelle: DSK)

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 32.765,00 €
Widerruf der bewilligten Kosten
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/11/18
Ausgaben: 34.045,85 €

2. Bauabschnitt: „Aufwertung/Herrichtung der Burgmauer“

Um auch zukünftig ein attraktives Erscheinungsbild zu gewährleisten und im Vorlauf zur Erneuerung des Burgmauerweges wurde die historische Burgmauer fachgerecht hergerichtet. Die Fachplanung wurde ab 2017 durch das LRP-Fachplanungsbüro Lehmkuhl erarbeitet, um die Maßnahme für die Förderantragstellung im Programmjahr 2018 zu qualifizieren. Die fachgerechte Herrichtung durch die Fa. Zedler Baugesellschaft mbH wurde im Juni 2020 begonnen und bis Ende Januar 2021 abgeschlossen.

In einem kleinen Teilbereich wurde die Mauer im ursprünglichen Zustand als Lebensraum für Pflanzengesellschaften der Mauervegetation und für seltene Insekten und Schnecken erhalten und gesichert. Um über den „Lebensraum Natursteinmauer“ zu informieren, wurde dort eine entsprechende Info-Tafel angebracht.

Die Maßnahme schloss mit deutlichen Minderkosten ab, so dass freiwerdende Fördermittel nach entsprechender Bewilligung des Fördergebers für Mehrkosten in anderen Maßnahmen eingesetzt werden konnten.



Abbildung 14: Burggraben – Herrichtung der Burgmauer (2. Bauabschnitt) (Quelle: DSK)

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 438.042 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/11/18
Ausgaben: 328.485,86 €

3. Bauabschnitt: „Aufwertung Umfahrt, Freiräume, Spielplatz“

Als 3. Bauabschnitt wurden folgende Maßnahmen vorgesehen: Aufwertung der Straßenoberfläche sowie der Randbereiche und des Straßenbegleitgrüns, Herrichtung der Grünflächen zwischen Burgmauer und Burggraben inkl. Burgmauerweg mit Beleuchtung der Mauer und die Neugestaltung des Spielplatzes Engelbertstraße.

Die Entwurfsplanung für den 3. Bauabschnitt wurde verwaltungsintern erstellt und in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr am 09.06.2020 beschlossen. Die weiteren Planungsleistungen (Freianlagen) wurden im Dezember 2021 an das Planungsbüro Lill + Sparla, Köln vergeben und kontinuierlich weiterqualifiziert.

Für die Neugestaltung des Spielplatzes wurde in Zusammenarbeit mit dem Bergischen Museum, der KiWo (Kontaktstelle im Wohnpark) und einer örtlichen Künstlerin planungsbegleitend eine Kinderbeteiligung unter dem Motto „Bensberg gestern und heute“ durchgeführt. Spielfiguren zur Möblierung der Spielfläche wurden bereits geliefert und von den Kindern mitgestaltet. Sie sind bis zum Einbau zwischengelagert.

Zudem wurden Rodungs- und Aufräumarbeiten im Hangbereich durchgeführt.

Zunächst durch Priorisierung anderer Maßnahmen, dann auch wegen aufwändigerer Vorbereitungsmaßnahmen aufgrund des Straßenzustands verzögerte sich die Ausschreibung der Baumaßnahme mehrfach.

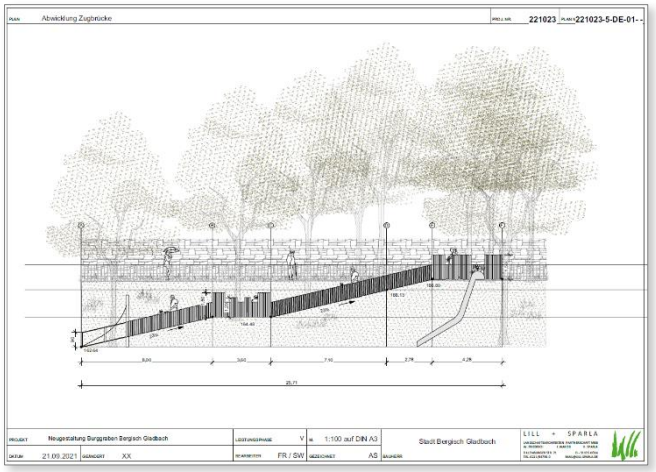


Abbildung 15: Burggraben 3. BA–hier: Detailplanung am Spielplatz „Abwicklung Zugbrücke“ (Quelle: Lill + Sparla, 09/2021)

Die Durchführung ist fördertechnisch an den Durchführungszeitraum des Zuwendungsbescheides gebunden. Auf entsprechende Anträge hin wurde dieser zwar um zwei Jahre verlängert (maximale Verlängerung), trotzdem zeichnete sich im Laufe des Jahres 2025 ab, dass die Umsetzung bis 31.12.2025 nicht realisierbar sein würde. Daher wurde zuletzt von einer Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistungen Abstand genommen, um keine förderschädlichen Verbindlichkeiten einzugehen. Der Bezirksregierung Köln wurde der Sachstand mitgeteilt und der letzte Fördermittelabruf zurückgezogen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr wurde in seiner Sitzung am 09.12.2025 durch den Fachbereich Stadtgrün ausführlich über die Situation informiert.

Da die gestalterische Aufwertung des Burggrabens im InHK Bensberg als flankierendes Projekt mit besonderer Relevanz klassifiziert wurde, weiterhin Handlungsbedarf gesehen wird und eine realisierbare Ausführungsplanung vorliegt, wurde die Stadtverwaltung von dem politischen Gremium beauftragt, die Maßnahmen rund um den Burggraben weiterzuverfolgen, in die Projekt- und Haushaltsplanung aufzunehmen und in den Folgejahren zu realisieren.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind:

- Ertüchtigung der vorhandenen Baumreihe am Parkplatz mit Erneuerung der Asphaltdecke im Bereich der Straße „Am Burggraben“.
- Überarbeitung des vorhandenen Spielplatzes und Beleuchtung der Burgmauer. Der Bedarf an Aufwertung im Bereich des Spielplatzes wird auch durch das in den Jahren 2025/26 erarbeitete Spielplatzentwicklungskonzept fachlich untermauert.

Projektstatus: weiterhin in Bearbeitung – außerhalb der Städtebauförderung
Bewilligte Ausgaben: 537.191 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/27/19

3.2.4. Umsetzung Leit- und Infosystem (A7)

[KuF-Nr. 3.4.5]

Sowohl für Besucherinnen und Besucher wie auch für Einheimische sollen die vorhandenen Vorzüge des Stadtteils Bensberg durch Nennung der Zielorte in den Fokus gerückt und auch touristisch aktiviert werden. Um die Orientierung im Stadtteil deutlich zu erleichtern, wurde daher die Installation eines besucher- und touristenfreundlichen Leit- und Informationssystems in Bensberg vorgesehen.

Ein weiteres Ziel ist auch die Förderung eines stärkeren Bewusstseins für die Geschichte und Entwicklung des Stadtteils. Einzelne Stadträume wie beispielsweise der Deutsche Platz, die Siedlung Rosenhecke, der Wohnpark Bensberg oder der Stadtgarten sollen dabei wieder stärker ins Zentrum der öffentlichen Wahrnehmung gebracht werden. Zusätzlich soll der Einzelhandel entlang der Schloßstraße von einer besseren Beschilderung profitieren.

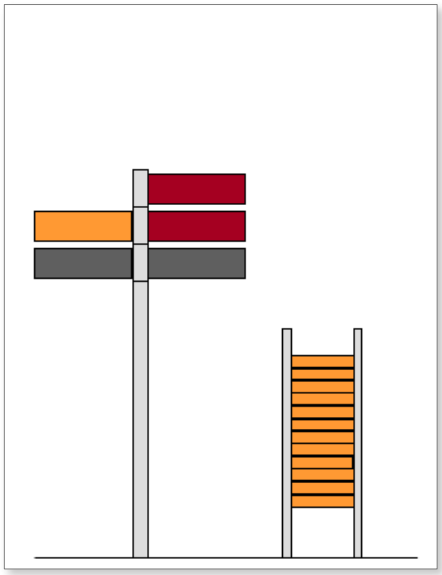


Abbildung 16: Gestaltungselemente Leit- und Informationssystem
(Quelle: Stadt Bergisch Gladbach)

Zu diesem Zweck wurde das bekannte und bestehende Fußgängerleitsystem aus der Stadtmitte – mit einer leicht verständlichen, übersichtlichen Systematik und ansprechenden Gestaltung – auf Bensberg übertragen. Der Charakter Bensbergs als ein zentraler Ort wird damit unterstrichen und es entsteht auch ein weiterer, gestalterisch anspruchsvoller Hinweis auf die kommunale Einheit von Bergisch Gladbach und Bensberg.

Als Grundlage zur Umsetzung diente u.a. ein bereits erarbeitetes Konzept (s.a. 3.1.7) mit Aussagen zu Hinweiszielen, Wegweiser-Standorten, Wegebeziehungen und Anzahl der benötigten Ausstattungen. Die bauliche Umsetzung des Leit- und Informationssystems wird teils im Rahmen der städtebaulichen Einzelmaßnahmen (insbesondere Schloßstraße) geleistet und abgerechnet. Die Errichtung an den übrigen Standorten wurde gesondert beauftragt und ist bereits umgesetzt. Für die dabei entstandenen Mehrkosten wird eine Kompensierung durch günstiger abgeschlossene Maßnahmen in diesem Zuwendungsbescheid angestrebt.



Abbildung 17: Leit- und Informationssystem
(Quelle: DSK GmbH)

Projektstatus: umgesetzt
Bewilligte Ausgaben: 40.717 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/27/19
Ausgaben: 69.017,35 €

3.2.5. Aufwertung Fußwegeverbindung Wohnpark - Zentrum (C1.2 / C2)

[KuF-Nr. 3.4.6 / 3.4.7]

Die Anwohnenden des Wohnparks Bensberg verfügen aktuell nicht über einen adäquaten öffentlichen Weg, der ihnen die komfortable Erreichbarkeit des Stadtteilzentrums ermöglicht. Ziel ist es, eine möglichst direkte und angenehm zu gehende Wegestrecke zwischen dem Wohnpark und dem Zentrum Bensbergs zu schaffen.

Damit soll auch ein Beitrag zur Verbesserung des Modal Split hin zu umweltfreundlichen Mobilitätsformen und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Das Integrierte Handlungskonzept Bensberg sieht zur Verbesserung der fußläufigen Verbindung die beiden Maßnahme C2 „Aufwertung Fußwegeverbindung Wohnpark - Zentrum“ und C1.2 „Gehweg Overather Straße“ vor.

Im Zuge der Qualifizierung dieser Maßnahmen wurde der Bedarf der Überarbeitung festgestellt. Daher hat die Verwaltung im März 2021 eine Online-Befragung der Anwohnenden des Wohnparks im Sinne einer Bürgerbeteiligung durchgeführt, um die Bedarfe noch einmal zu konkretisieren, und dabei eine Reihe an Vorschlägen generiert.



Abbildung 18: Übersichtsplan „Maßnahmen zur Aufwertung der Fußwegeverbindung Wohnpark / Zentrum“ (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach)

Unter Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse und weiteren aus der Politik eingebrachten Wünschen wurde verwaltungsseitig ein Maßnahmenkonzept ausgearbeitet und auf Umsetzbarkeit geprüft. Dabei wurde ein ganzes Bündel möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindung erarbeitet. Dies beinhaltet Maßnahmen zur besseren Orientierung, Schaffung von Barrierefreiheit bzw. -armut, Einrichtung von Sitzgelegenheiten etc.

Zur Umsetzung im Rahmen des InHK Bensberg wurden fünf Maßnahmen an Querungssituationen (taktile Leitelemente, Bordsteinabsenkungen) ausgewählt sowie Sitzbänke zum Ausruhen entlang der Overather Straße vorgesehen. Die ausgewählten Maßnahmen wurden verwaltungsseitig planerisch weiterqualifiziert. Die Ausschreibung soll in Kürze erfolgen. Die Umsetzung ist in 2026 vorgesehen.

Projektstatus: in Vorbereitung
Bewilligte Ausgaben: 47.245 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/04/23

3.2.6. Fußgängertunnel An der Stadtbahn (C4) und Fußgängertunnel Erna-Klug-Weg (C7)

[KuF-Nr. 3.4.9 / 3.4.10]

Für viele mit der Linie 1 der Kölner Verkehrsbetriebe in Bensberg Ankommende bildet der Fußgängertunnel an der Stadtbahn den „Auftakt“ in das Bensberger Zentrum. Der 150 m entfernte Fußgängertunnel am Erna-Klug-Weg verbindet die Wohnbebauung südlich der viel befahrenen Steinstraße sowie die katholische und die evangelische Grundschule mit dem Zentrum Bensbergs. Die Tunnel weisen aktuell eine wenig einladende Gestaltung auf. Die Aufwertung, Umgestaltung und lichttechnische Ausrüstung der beiden Tunnel soll zur Attraktivierung der fußläufigen Verbindungen im InHK-Gebiet beitragen. Die Tunnel sollen ihrer Funktion als Wegeverbindungen in das Bensberger Zentrum wieder gerecht und die Barrierewirkung gemildert werden. Weitere Aspekte sind Sicherheit und die Minimierung des Konfliktpotenzials zwischen Fahrradfahrenden und dem Fußgängerverkehr.

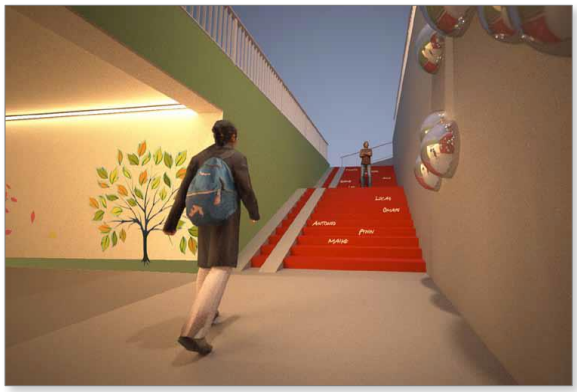


Abbildung 19: Perspektive Fußgängertunnel Erna-Klug-Weg (Quelle: licht raum stadt planung gmbh, Entwurfsplanung)



Abbildung 20: Bewegungsabhängige Lichtgestaltung, Fußgängertunnel An der Stadtbahn (Quelle: licht raum stadt planung gmbh)

Um passende Lösungen für diese Planungsaufgabe mit höchstmöglicher Qualität zu finden, wurden im Frühjahr 2022 in einer sogenannten „Mehrfachbeauftragung“ drei Planungsbüros beauftragt, jeweils Entwürfe für die lichtplanerische Neugestaltung für die beiden Tunnel zu erarbeiten. In diesem Rahmen fand auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Die Entwürfe wurden von den Büros in einer Jury-Sitzung vorgestellt.

Das Büro licht raum stadt planung gmbh, Wuppertal, welches den überzeugendsten Entwurf vorgelegt hatte, wurde daraufhin mit der Entwurfsplanung beauftragt. Die Konzeption des Büros basiert auf folgenden Planungsüberlegungen: Die Neugestaltung der Unterführungen samt Umfeld soll Orte schaffen, die auf künstlerische Art Sicherheit vermitteln und Aufenthaltsqualität im Umfeld anbieten (soziale Kontrolle). Ziel ist es identitätsstiftende Wegeverbindungen zu schaffen.

Beide Unterführungen haben eine räumliche Geometrie, die einen Durchblick bis zum Ende der Wegeführung verhindert und damit den Bewegungsfluss blockiert und auch einen Angstraum erzeugt. Das Ziel die Unterführungen zu einem sicheren Ort werden zu lassen, geht mit dem Wunsch „um die Ecke gucken“ zu können einher.

Beide Tunnel erhalten ein Farbkonzept für Durchgang, Portal und Auf-/Abgänge, ein Lichtkonzept für die Tunnel und ausgewählte Motive, welche partizipativ integriert werden können, sowie gewölbte Spiegel.

Die Kinder- und Jugendbeteiligung soll im Jahr 2026 durchgeführt werden. Parallel werden Leistungsverzeichnisse für die Bauleistungen erstellt.

Der Durchführungszeitraum des Zuwendungsbescheides endet zum 31.12.2027, bis dahin sind die Maßnahmen fertigzustellen.

Projektstatus: in Vorbereitung
Bewilligte Ausgaben: 376.285€
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/04/23

3.2.7. Aufwertung des Stadtgartens als Spiel-, Sport- und Erholungsfläche (D2)

[KuF-Nr. 3.4.11]

Die Aufwertung des Stadtgartens bildet das Leitprojekt 3 im InHK Bensberg.

Die circa 11,6 Hektar große, am Hang gelegene Grünfläche im südlichen Projektgebiet wurde bislang nur wenig genutzt und sollte daher als Parkanlage einem größeren Nutzerkreis des Stadtteils zugänglich und erlebbar gemacht werden. Dafür sah die Planung ein Fußwegenetz und ein Freizeitangebot vor. Dem Leitbild „sanfte Naherholung“ und den Anforderungen als Landschaftsschutzgebiet folgend, wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering als möglich gehalten.

Das Fußwegenetz wurde teilweise barrierearm ausgestaltet. Entlang des Weges wurden Sitzmöglichkeiten, eine Boule-Bahn und ein Bewegungsparcours – in Kooperation mit dem benachbarten Vinzenz-Pallotti-Hospital – eingerichtet.

Ökologisch wertvolle Bepflanzungen und die Anlage von Blühwiesen sind Teil der Aufwertungsmaßnahmen. Ein natürlich anmutender Spielplatz mit Spielepfad, Balancierstämmen und Klettermöglichkeiten wurde im Waldrandbereich im Süden des Stadtgartens angelegt. Picknickbänke unter Gehölzgruppen sollen einen Ort der Begegnung der unterschiedlichen Kulturen ermöglichen.



Abbildung 21: Aufwertung des Stadtgartens – hier: mit Frühlingsblumen an den Wegrändern Jahreszeiten erlebbar machen (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Abt. StadtGrün)

Die ersten Entwürfe wurden seit 2015 zunächst verwaltungsintern bearbeitet, die weitere Planung wurde durch das Büro Landschaftsarchitekt Alexander Nix erstellt.

Eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch der Kinder, fand am Tag der Städtebauförderung 2019 statt. Zudem wurde großer Wert auf die Abstimmung mit den anliegenden Institutionen (z.B. Vinzenz-Pallotti-Hospital, Thomas-Morus-Akademie) hinsichtlich Zugänglichkeit und Funktionalität gelegt.

Der erste Spatenstich mit einem breiten Informationsangebot fand am 20.01.2020 statt. Mit witterungsbedingtem Aufschub begann die Bauausführung durch die Fa. Lorenz im März 2020. Die Bauarbeiten wurden im Juli 2020 beendet. In der anschließenden Pflanzperiode wurden noch Gehölzpflanzungen durchgeführt. Die Anwuchs- und Fertigstellungspflege wurde Ende 2021 fertiggestellt.

Eine offizielle Eröffnungsfeier konnte aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden, die offizielle Freigabe für die Bevölkerung erfolgte daher mit einem Pressetermin Anfang September 2020.

Nach Submission der Bauleistungen im August 2019 erhöhten sich die Kosten. Die Förderung der Mehrkosten konnte durch Änderung der Zweckbestimmung bewilligter aber nicht mehr benötigter Mittel innerhalb des gleichen Zuwendungsbescheides erreicht werden. Der Stadtgarten erfreut sich in der Bürgerschaft mittlerweile wachsender Beliebtheit. Insofern wurde er durch Sachspenden (bspw. Anlage Streuobstwiese, Sitzgelegenheiten etc.) liebevoll ergänzt.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben (insg.): 540.547 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/11/18
Ausgaben: 531.078,49 €

3.2.8. Quartiersplatz Wohnpark Bensberg (D3)

[KuF-Nr. 3.4.12]

Bereits in einer der ersten Bürgerbeteiligungsformate im Rahmen der Erstellung des InHK (2016) wurde die Maßnahme „Quartiersplatz Wohnpark“ herausgestellt und erste Ideen entwickelt: Die Bewohnerinnen und Bewohner wünschten sich einen zentralen Quartiersplatz für Jung und Alt mit Spielflächen für Kinder und mit Erholungs- und Verweilorten für die Älteren. Im März 2021 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnparks Bensberg (Corona-bedingt) mittels einer Online-Umfrage erneut befragt, welche Anforderungen und Erwartungen sie an einen neugestalteten Quartiersplatz als zentrale Fläche in ihrem Quartier formulieren. Parallel dazu wurde durch die Abteilungen Stadtgrün und Stadtplanung eine erste Ideenskizze zur Gestaltung auf der Grundlage der Ergebnisse aus 2016 erarbeitet und vor Ort auf einem Banner ausgestellt. Es folgten mehrere Beteiligungsrunden mit anfänglich sehr kontroversen Ergebnissen, die eine intensivere Auseinandersetzung mit der Planung und den Beteiligungsergebnissen erforderten und letztlich in ein gemeinsam entwickeltes Konzept mündeten.



Abbildung 22: Quartiersplatz Wohnpark Bensberg, Entwurfsplanung (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach)



Abbildung 23: fortgeschriebene Entwurfsplanung Stand 07/2024 (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach)

Der Entwurf unter dem Motto „Dezenter ist besser“ ist bei allen Beteiligten gut angekommen und spricht eine breite Personengruppe an. Vor allem wird Gelegenheit für Begegnung und Kommunikation geschaffen. Die Planung sieht unterschiedliche Verweilmöglichkeiten vor. Neben wegebegleitenden Sitzbänken werden auch zwei Liegebänke, ein Schachtisch mit gegenüberliegenden Sitzmöglichkeiten sowie eine längere und eine geschwungene Bank vorgesehen.
Der Baubeginn fand in der 4. KW 2026 statt. Aktuelle Entwicklungen werden von der Abteilung StadtGrün im Bautagebuch unter dem Link: https://www.bergischgladbach.de/bautagebuch-quartiersplatz.aspx veröffentlicht. Die weitgehende Fertigstellung der Umgestaltung ist für Ende April 2026 avisiert.



Abbildung 24: Umgestaltung Quartiersplatz Wohnpark im Bau, März 2026 (Quelle: Stadt Bergisch Gladbach)

Projektstatus: in Bearbeitung
Bewilligte Ausgaben: 409.366 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/04/23

3.2.9. Umgestaltung Umfeld und Zufahrtsbereich Schlossberg-Garage (C6)

[KuF-Nr. 3.4.13]

Die Tiefgarage „Schlossberg-Garage“ befindet sich in direkter Nähe zum Eingangstor des Schlosses, stellt aber auch eine nahegelegene Parkmöglichkeit für Besucherinnen und Besucher des Stadtteilzentrums dar.

Die sichtbaren Bereiche im Umfeld der Schlossberg-Garage, insbesondere der Einfahrtsbereich, die Eingangstreppenhäuser und die auf der Garagenoberfläche gelegene öffentliche Grünfläche, zeichneten sich durch eine wenig attraktive Gestaltung und Zugänglichkeit aus und boten sowohl für Nutzerinnen und Nutzer der Tiefgarage wie auch für Passantinnen und Passanten wenig Aufenthaltsqualität.

Ziel der Umgestaltung war es, die Freifläche als attraktiven Ort für kleine Pausen etc. aufzuwerten und die Grünflächenvernetzung im Sinne der Anpassung an den Klimawandel weiter zu qualifizieren. Durch die gleichzeitige Renovierung der Garage sollen auch Anreize geschaffen werden, den ruhenden Verkehr aus dem sichtbaren Stadtbild zu verlagern und so zur Attraktivierung des öffentlichen Raumes beizutragen. Das Zentrum Bensbergs soll auch weiterhin als attraktives und gut zu erreichendes Ziel – auch für Besucherinnen und Besucher mit PKW – wahrgenommen werden können.

Vorbereitend wurde ein Gesamtkonzept zur Aufwertung des Bereichs erarbeitet. Da Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen grundsätzlich nicht durch die Städtebauförderung gefördert werden, wurden Teilmaßnahmen gebildet, wobei die Teilmaßnahme „Grünanlage“ wie auch die Teilmaßnahme „Zufahrts-/Eingangsbereiche“ fördertechnisch (zunächst) bewilligt wurden.

In einem ersten Umsetzungsschritt wurde die Renovierung des Innenraums der Garage bis Mitte 2023 mit kommunalen Eigenmitteln vorgenommen. Nach weiterer Qualifizierung der Planung für die Grünanlagen und Vorliegen des Submissionsergebnisses haben sich Teuerungen für diese Teilmaßnahme ergeben. Die Förderung dieser Mehrkosten wurde mittlerweile bewilligt – im Gegenzug jedoch auf die Umgestaltung des Zufahrtsbereichs und der Treppenaufgänge verzichtet, da deren Förderwürdigkeit zwischenzeitlich in Frage gestellt wurde.



Abbildung 25: Freifläche auf der Schlossberg-Garage (C6), kurz nach der Fertigstellung, März 2025 (Quelle: DSK GmbH)

Für die angrenzenden privaten Flächen wurden in 2022 von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer – auch unter Verwendung des Hof- und Fassadenprogramms – Maßnahmen zur Aufwertung des Erscheinungsbildes vorgenommen, sodass durch die Maßnahme zusätzliches privates Investment generiert werden konnte.

Die feierliche Einweihung fand im Rahmen des Tags der Städtebauförderung am 10.05.2025 statt.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte zuwendungsfähige Ausgaben: 83.224,00 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/44/22 i.V.m Änderungsbescheid vom 17.02.2026
Zuwendungsfähige Ausgaben: 83.224,00 €

3.2.10. Hof- und Fassadenprogramm (G1)

[KuF-Nr. 4.2.1]

Ziel des Hof- und Fassadenprogramms ist es, das Erscheinungsbild des Gebietes zu verbessern, indem private Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer zu Verschönerungsmaßnahmen an ihren Hausfassaden und Hofflächen motiviert werden. Als finanzieller Anreiz ist eine Förderung von bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten möglich.

Als förder- und vergaberechtliche Voraussetzung wurden städtische Vergaberichtlinien für das Hof- und Fassadenprogramm am 21.05.2019 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.

Seit November 2019 wird die Beratung und Antragsunterstützung über das Stadtteilmanagement in der Schloßstraße geleistet. Erste Umsetzungen begannen in 2020.

Im Frühjahr 2021 wurde eine Anpassung der Richtlinien vorgenommen, die die Ergebnisse des Gestaltungsleitfadens für die Schloßstraße und die Erfahrungen des ersten Umsetzungsjahres berücksichtigt. Als Priorisierungsbereiche sind die Schloßstraße, das historische Ensemble Burggraben und der Wohnpark Bensberg - mit unterschiedlichen Maßnahmenschwerpunkten - ausgewiesen worden. Die Novellierung der Richtlinien wurde am 01.07.2021 vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen.



Abbildung 26: Unterstützung privaten Investments in der Schloßstraße (Vorher/Nachher-Darstellung) Quelle: StM Bensberg / Rütjeroth

Es wurden bislang 23 Maßnahmen umgesetzt und abgerechnet. Die Fördersumme für diese Maßnahmen beträgt 127.414,80 €, das Gesamtinvestment ca. 688.000 €.

Fördermittel zur Umsetzung des Programms können in mehreren Teilbeträgen bewilligt werden. Letztmalig wurden mit dem Zuwendungsbescheid im Jahr 2022 Mittel bewilligt. Bei dem regulären jeweiligen Durchführungszeitraum von fünf Jahren endet das Programm somit zum 31.12.2026, sofern bis dahin noch Mittel zur Verfügung stehen.

Projektstatus: in Bearbeitung
Bewilligte Ausgaben: 202.925 €
Zuwendungsbescheide Nr.: 05/11/**18**, 05/27/**19**, 05/05/**21**, 05/44/**22**

3.2.11. Loka(l)eben / LOKI (Ersatz für „MfBB“ (F1), KuF Nr. 4.3.1)

[KuF-Nr. 5.2.1]

Im Rahmen der Erarbeitung des InHK Bensberg wurde in den Stadtteilen Bensberg und Bockenberg der Bedarf an Räumlichkeiten für den Gemeinbedarf mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten festgestellt. Daher wurde als Maßnahme F1 die Einrichtung einer multifunktionalen Bildungs- und Begegnungsstätte (MfBB) als Bestandteil des InHK Bensberg aufgenommen. Die ursprüngliche Planung stellte sich jedoch aus verschiedenen Gründen als nicht realisierbar heraus. Die Bedarfe nach einem multifunktionalen Treffpunkt bestehen im Stadtteil jedoch weiterhin.

Ein neues Konzept zur Bereitstellung eines solchen Treffpunktes wurde – zunächst unter dem Namen „Loka(l)eben“ als „Dritter Ort“ für Kunst, Kultur und Soziales entwickelt.
Das Modell der „Dritten Orte“ basiert dabei auf der Erfahrung, dass Stadtteilbereiche mit lebendigen Treffpunkten sich besser entwickeln und lokale Herausforderungen besser bestehen können. Lokale Gemeinschaften werden gestärkt, die Treffpunkte bieten sich als Anlaufstelle für Neuhinzugezogene an, es finden auf einer informellen und geselligen Ebene gemeinschaftsbildende und demokratiefördernde Prozesse statt. Neben dem Zuhause als „erstem Ort“ und der Arbeitsstätte als „zweitem Ort“ werden Orte der (informellen) Begegnung als „dritte Orte“ bezeichnet.

Die Maßnahme „Loka(l)eben“ (jetzt LOKI) wurde im Programmjahr 2022 zur Förderung beantragt und bewilligt. Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde 2023 begonnen. Räumlichkeiten konnten dafür im ZAK-Gebäude, in dem sich auch das Familienzentrum Fröbel befindet, verortet werden.



Abbildung 27: Logo des LOKI
Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Internetseite InHK Bensberg

Die Maßnahme wird in Trägerschaft der Kreativitätsschule Bergisch Gladbach e.V. durchgeführt.
Es handelt sich dabei um klassische Quartiersarbeit. Zunächst wurden aktivierende Befragungen in der Bewohnerschaft des Wohnparks durchgeführt. Hieraus wurden Projekte und Angebote abgeleitet, die überwiegend von den Bewohnern selber durchgeführt werden. Darüber hinaus wurden Fördergelder aus anderen Quellen beantragt, um gewünschte Angebote für Jugendliche mit Honorarkräften finanzieren zu können. Die Förderung des InHK sichert eine (mindestens) dreijährige Laufzeit des Projektes.

Um die Nachhaltigkeit der Stadtteilentwicklung zu gewährleisten ist es ratsam, das Angebot langfristig anzulegen. Daher wird eine Verstetigung auch über den Förderzeitraum der Städtebauförderung (bis Ende 2026) hinaus angestrebt.

Projektstatus: in Umsetzung
Bewilligte Ausgaben: 428.237 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/44/22

3.2.12. Einrichtung und Verwaltung eines Verfügungsfonds (G2)

[KuF-Nr. 5.3.1 - i.V.m. KuF-Nr. 2.2.2]
Ein Verfügungsfonds bietet als privat-öffentliche Kooperation die Möglichkeit, im Programmgebiet gemeinsam Maßnahmen zu realisieren, die die Ziele des InHK Bensberg unterstützen. Projektideen können aus der Bürgerschaft, von Vereinen, Gewerbetreibenden und Einzelhandel eingebracht werden. Eine Förderung von bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Projektkosten an private Akteurinnen und Akteure ist möglich. Gefördert werden können beispielsweise Kunstprojekte und Möblierungselemente im öffentlichen Raum etc.

Die Erarbeitung eines Verfügungsfondskonzeptes wurde zusammen mit dem Auftrag für das Stadtteilmanagement Schloßstraße an das Büro Dr. Jansen, Köln vergeben, welches auch die förder- und vergaberechtlichen Voraussetzungen (städtische Vergaberichtlinien, Aufstellung eines Entscheidungsgremiums) vorbereitet hat.
Der Beschluss des Rats der Stadt Bergisch Gladbach dazu erfolgte am 10.06.2020. Nach Vorliegen des Gestaltungsleitfadens für die Schloßstraße wurden die Vergaberichtlinien noch einmal angepasst: es gibt Priorisierungsbereiche – die Schloßstraße, das historische Ensemble Burggraben und der Wohnpark Bensberg – und einen Maßnahmenkatalog. Die Beschlussfassung zur Novellierung erfolgte am 01.07.2021.



Abbildung 28: Konzept Winterbeleuchtung Schloßstraße
Quelle: Dinnebier Licht GmbH

Eines der Themenfelder des Maßnahmenkatalogs ist die stimmungsvolle Beleuchtung der Schloßstraße. Die Erarbeitung von Konzepten für eine Baumillumination und einer Winterbeleuchtung sowie die Herstellung eines Musterzylinders für die Winterzeit wurden als investitionsvorbereitende Maßnahme durch das Vergabegremium bewilligt und sind abgeschlossen. In Abstimmung mit der Stadtverwaltung werden Module zur Umsetzung definiert, die – angepasst an die Bauabschnitte der Schloßstraße – sukzessive umgesetzt werden sollen. Im Priorisierungsbereich Schloßstraße sind zudem Pflanzkübel / Vasen geplant, die über den Verfügungsfonds realisiert werden sollen.
Fördermittel zur Umsetzung des Verfügungsfonds wurden in mehreren Teilbeträgen/Zuwendungsbescheiden bewilligt, letztmalig im Jahr 2022. Bei dem regulären jeweiligen Durchführungszeitraum von fünf Jahren endet das Programm somit zum 31.12.2026, sofern bis dahin noch Mittel zur Verfügung stehen. Bislang wurde der Verfügungsfonds jedoch nur wenig durch die privaten Akteurinnen und Akteure in Anspruch genommen.

Projektstatus: in Bearbeitung
Bewilligte Ausgaben: 68.938 €
Zuwendungsbescheide Nr.: 05/27/**19**, 05/05/**21**, 05/44/**22**

3.2.13. Einrichtung Stadtteilmanagement und Stadtteilbüro Schloßstraße (B4)

[KuF-Nr. 5.6.1 / 5.6.3 i. V. m. KuF-Nr. 2.2.2 (Verfügungsfondskonzept)]
Das Stadtteilmanagement mit der Lokalisierung in einem zentral gelegenen Stadtteilbüro bildet eine Schnittstelle zwischen privaten Akteurinnen und Akteuren und der Stadtverwaltung.
Es unterstützt privates Engagement, fördert die Vernetzung zwischen den Akteurinnen und Akteuren und zeigt finanzielle Fördermöglichkeiten für Vorhaben auf, insbesondere bei der Aufwertung von Immobilien (s.a. 3.2.10 Hof- und Fassadenprogramm) und bei Gemeinschaftsprojekten öffentlicher und privater Partner (s.a. 3.2.12 Verfügungsfonds).
Zur Nutzung von Synergien wurden die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs, Umsetzungskonzeptes wie auch die Erstellung der Vergaberichtlinien für den Verfügungsfonds als Teilleistung des Stadtteilmanagements ausgeschrieben.

Von November 2019 bis Dezember 2024 stand das Stadtteilmanagement, beauftragt an das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, regelmäßig im Stadtteilbüro in der Schloßstraße 59 den Bürgerinnen und Bürgern, Gewerbetreibenden und anderen Interessierten für Anfragen, Auskünfte und Anregungen zur Verfügung – insbesondere auch zum Umbau der Schloßstraße.



Abbildung 29: Stadtteilbüro Schloßstraße 59 (Quelle: DSK)

Der zunächst bis 31.12.2022 bewilligte Durchführungszeitraum des Zuwendungsbescheides wurde insgesamt um zwei Jahre verlängert und endet zum 31.12.2024. Der Kostenrahmen für die Maßnahme blieb davon unberührt.
Beratungen zu Hof- und Fassadenprogramm und Verfügungsfonds sowie die regelmäßige Besetzung des Stadtteilbüros während der Bauphase in der Schloßstraße wurden (ohne Förderung) fortgeführt. Das Stadtteilbüro wurde Anfang Dezember 2025 – mit weitestgehendem Abschluss der Baumaßnahmen in der Schloßstraße – geschlossen.

Projektstatus: fördertechnisch zum 31.12.2024 beendet
Bewilligte Ausgaben Stadtteilbüro: 86.000 €
Bewilligte Ausgaben Stadtteilmanagement + Verfügungsfondskonzept: 269.892 € + 23.990,00 € = 293.882 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/11/18
Ausgaben Stadtteilbüro: 80.947,56 €
Ausgaben Stadtteilmanagement/Verfügungsfondskonzept: 204.884,87 €

3.2.14. Quartiersmanagement Wohnpark Bensberg (B4)

[KuF-Nr. 5.6.2]
Auch im Wohnpark Bensberg und dessen Umfeld werden bauliche InHK-Maßnahmen umgesetzt und sind in Vorbereitung. Insbesondere sind dies die Umgestaltung des Quartiersplatzes im Wohnpark sowie die Verbesserung der fußläufigen Anbindung des Wohnparks an das Stadtteilzentrum Bensberg.
Zur Aktivierung der Bewohnerschaft und deren Einbindung in den Planungsprozess wurde für die Dauer von zwei Jahren von Mitte März 2021 bis Mitte März 2023 ein Quartiersmanagement für den Wohnpark Bensberg eingerichtet. Das Quartiersmanagement hatte zudem eine Schnittstellenfunktion zur Stadtverwaltung sowie zum Standortmanagement in der Schloßstraße.
Eine besondere Aufgabe des Quartiersmanagements bestand demnach darin, die Bürgerbeteiligungen im Rahmen der Maßnahme „Quartiersplatz im Wohnpark Bensberg“ zu unterstützen. Hier führte das Quartiersmanagement eine Planungswerkstatt und viele weitere Beteiligungen für Bewohnerinnen und Bewohner durch. Daneben wurde im Jahr 2022 ein erstes Nachbarschaftstreffen im Quartier veranstaltet. Über das Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ konnte das Quartiersmanagement zusätzlich ein weiteres Projekt unter dem Titel „Lichttage Wohnpark“ für Kinder und Jugendliche des Stadtteils erfolgreich umsetzen.
Weitere Aufgabe war die Bewerbung und Bekanntmachung von Fördermöglichkeiten über den Verfügungsfonds und das Hof- und Fassadenprogramm und die Informationsvermittlung am Standort Wohnpark Bensberg.
Das Quartiersmanagement war verwaltungsseitig angebunden an die Abteilung 5-53 „soziale Stadtentwicklung“. Mit der Durchführung des Quartiersmanagements war das Planungsbüro Stadt + Handel aus Dortmund betraut.

Durch die neu entstandene Maßnahme „Loka(l)eben / LOKI“ (s. 3.2.11.), die als Ersatz für die Maßnahme „Multifunktionale Bildungs- und Begegnungsstätte“ (F1) konzipiert wurde, kann die aktivierende Stadtteilarbeit im Wohnpark mit etwas veränderten Schwerpunkten weitergeführt werden.

Projektstatus: abgeschlossen
Bewilligte Ausgaben: 89.988 €
Zuwendungsbescheid Nr.: 05/27/19
Ausgaben: 70.975,01 €

4. Nicht mehr durchgeführte Maßnahmen des InHK Bensberg

Im Laufe der Durchführung der Gesamtmaßnahme verändern sich Rahmenbedingungen oder zeitliche Abfolgen. Das kann auch dazu führen, dass Maßnahmen nur in veränderter Form oder gar nicht mehr sinnvoll zur Umsetzung kommen können. Auch kann aus finanziellen oder zeitlichen Priorisierungsgründen eine Zurückstellung oder Aufgabe von Maßnahmen notwendig werden.
Grundsätzlich ist dabei immer die Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme im Blick zu halten, mit den fördermittelgebenden Behörden abzustimmen und sowohl in Zwischenschritten wie auch zum Ende des Durchführungszeitraumes zu bewerten.
Maßnahmen des InHK Bensberg, die nicht mehr umgesetzt bzw. nicht mehr zur Förderung beantragt wurden sind:

Beleuchtungskonzept und -umsetzung (A6)
Es war ursprünglich vorgesehen, einen „Masterplan Licht“ für das InHK-Gebiet zu erarbeiten. Aufgrund des zeitlich engen Umsetzungszeitraumes des InHK mussten jedoch parallel bereits die Planungen für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen erarbeitet werden. Die Beleuchtung wurde dort bereits jeweils mitberücksichtigt und – in Abstimmung mit städtischen Vorgaben – in die Planung aufgenommen, um die Finanzierung der Umsetzung sicherstellen zu können. Ein Masterplan war daher nicht mehr sinnvoll und erforderlich. Die Vereinheitlichung und technische Modernisierung der Straßenbeleuchtung wird zudem als laufende Verwaltungsaufgabe in Bergisch Gladbach bereits umgesetzt.

Fußwegeverbindung Verkehrsbauwerk / Stadtteilzentrum (C3)
Geplant war eine Treppenanlage von der Unterführung an der Stadtbahn in Richtung Stadtteilzentrum, Schloßstraße. Dieser Plan wird nicht weiterverfolgt. Folgende Aspekte sprechen dagegen: 1.) Die neue Verbindung wäre nicht barrierefrei, 2.) Es wäre ein privater Eigentumseingriff erforderlich, 3.) An der Tunnelrampe würde ein baulicher Eingriff notwendig. Die Rampe soll aber im Rahmen der Umsetzung „Aufwertung der Fußgängertunnel An der Stadtbahn und Erna-Klug-Weg“ ab 2026 umgestaltet werden, 4.) Die Aufwertung der Gartenstraße (im Rahmen der Aufwertung der Schloßstraße) bietet eine gute Alternative.

5. Städtebauförderung

Für das gesamte InHK Bensberg hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 31. August 2017 den Grundförderantrag mit zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu rd. 15,756 Mio. Euro zunächst als förderfähig anerkannt (sog. „Gesamttestat“).
Die konkrete Fördermittelbeantragung und -bewilligung wurde dann jeweils in sieben aufeinanderfolgenden Programmjahren der Städtebauförderung (STEP) in Form von sieben Zuwendungsbescheiden umgesetzt. Der erste Zuwendungsbescheid wurde im September 2017 erteilt, die Ausfinanzierung erfolgte mit dem letzten Zuwendungsbescheid im September 2023.
Aufgrund der Teuerungen im Bausektor, hier insbesondere nach dem Ergebnis des Vergabeverfahrens für die Schloßstraße, konnte eine Aufstockung des Gesamttestats erreicht werden. Unter Berücksichtigung von zwischenzeitlich erfolgten Änderungsbescheiden stellt sich die Bewilligungssituation derzeit folgendermaßen dar:

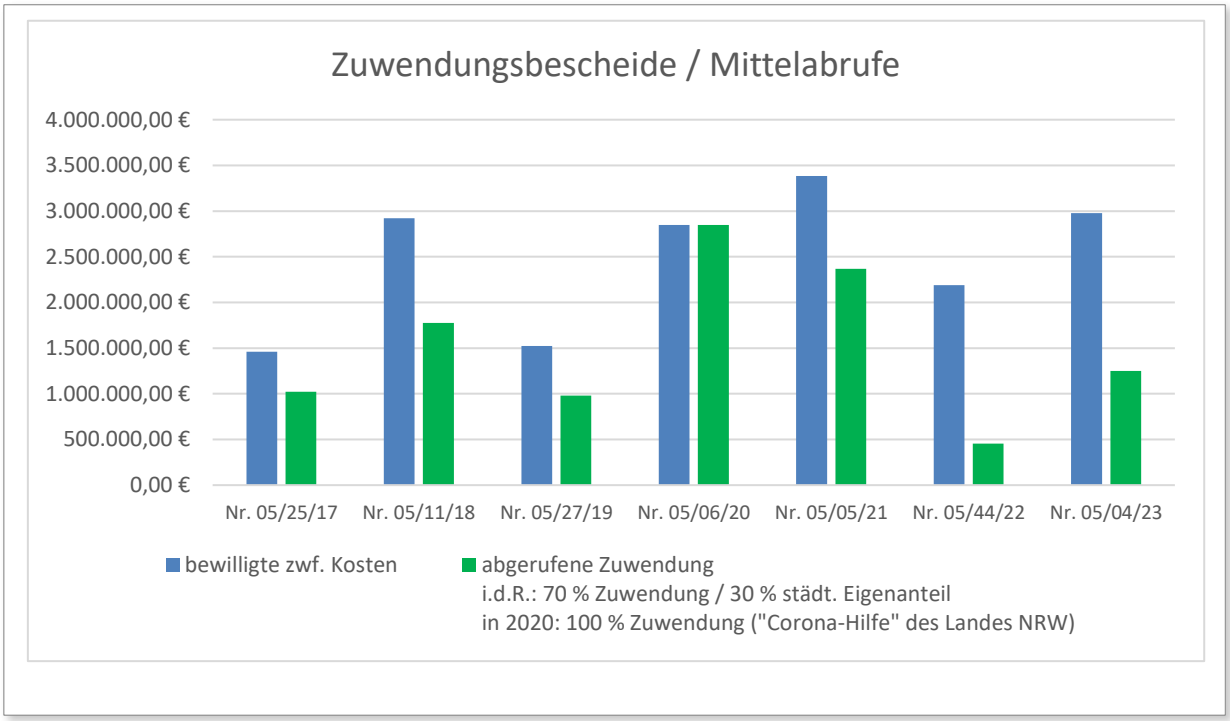


Abbildung 30: Zuwendungsbescheide der Städtebauförderung, Stand des Abrufs von Fördermitteln, Dezember 2025 (Quelle: DSK)

Die Summe der bewilligten zuwendungsfähigen Kosten aus den Einzelbescheiden liegt aktuell bei rd. 17,305 Mio. Euro, hat sich also im Vergleich zum ursprünglichen Gesamttestat um rd. 1,55 Mio. Euro erhöht.
Auch dieser Betrag kann noch Änderungen unterliegen. Eine Abrechnung wird nach Vorliegen aller Belege pro Zuwendungsbescheid in Form von Zwischen- und Schlussverwendungsnachweisen vorgenommen. Dabei sind auch projektierte Einnahmen gem. Kommunalabgabengesetz und nicht zuwendungsfähige Kostenanteile abzuziehen.
Zudem wurde die Maßnahme im Herbst 2023 durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Verfahren und die Bewertung der Ergebnisse sind noch nicht vollständig abgeschlossen.

6. Fazit

In den fast 8 1/2 Jahren des Umsetzungsprozesses seit dem Erhalt des ersten Zuwendungsbescheids der Städtebauförderung im September 2017 hat sich in den Stadtteilen Bensberg und Bockenberg viel getan.

Die zentrale Aufwertungsmaßnahme Schloßstraße, die als Haupteinkaufsstraße im Zentrum von Bensberg ein Leitprojekt mit besonderer Strahlkraft darstellt, ist seit 2023 mit hoher Mitwirkungsbereitschaft und Engagement aller Beteiligten umgesetzt worden und wird im April 2026 im Rahmen des Frühlingsfestes im Beisein von Ministerin Ina Scharrenbach feierlich eingeweiht.

Viele der Maßnahmen aus allen Handlungsfeldern des InHK sind schon seit einiger Zeit umgesetzt – wie u.a. die Aufwertung des Stadtgartens, die Herrichtung der Burgmauer, das als Grünanlage umgestaltete Umfeld und Dach der Schlossberg-Garage und das Leit-und Informationssystem – und werden bereits sowohl von der Bevölkerung wie auch von Besucherinnen und Besuchern gern in Anspruch genommen und genutzt.
Einige Maßnahmen befinden sich in der laufenden Umsetzung (bspw. Hof- und Fassadenprogramm, Verfügungsfonds, Aufwertung Deutscher Platz mit Grünanlage) oder noch in planerischer Vorbereitung (Fußgängerunterführungen Steinstraße). Vorbereitend erarbeitete Konzepte geben dabei die Grundlagen für die Planungen und Entwicklungsschritte. Begleitende Maßnahmen bspw. Öffentlichkeitsarbeit, Stadtteilmanagement und Projektsteuerung, unterstützen den Umsetzungsprozess und tragen so zu einem guten Gelingen, einer transparenten Durchführung und zu einer hohen Akzeptanz bei.

Einen zweiten räumlichen Schwerpunkt im Programmgebiet stellt der Bereich des Wohnparks dar. Auch hier befinden sich Maßnahmen in der Vorbereitung und der Umsetzung, die zur Aufwertung und zu Verbesserungen der städtebaulich-funktionalen Qualität wie auch der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen. Nachdem das Quartiersmanagement dort über einen Zeitraum von zwei Jahren aktivierende Arbeit geleistet und die Beteiligungsprozesse im Rahmen der Planung für die Umgestaltung des zentralen Quartiersplatzes und weiterer Planungsprozesse begleitet hat, befinden sich diese Umbaumaßnahmen nun in der Umsetzung. Gleichzeitig wurde durch die Einrichtung LOKI, verortet im ZAK, ein – zunächst befristetes – Raum- und Veranstaltungsangebot geschaffen, welches im Sinne eines „Dritten Ortes“ das soziale Zusammenleben im Wohnpark und im Stadtteil Bensberg nachhaltig stärkt. Die Fortführung eines Quartiersmanagements ist empfehlenswert, um ein gelingendes soziales Miteinander im Wohnpark zu stärken, die angestoßenen Impulse und geschaffenen Beziehungen zu verstetigen und die Mitgestaltungsbereitschaft der Bewohnerschaft für ihren Stadtteil zu unterstützen.

Die Zuwendungen durch die Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW setzen die Stadt Bergisch Gladbach in die Lage, den Stadtteil Bensberg zukunftsfähig und nachhaltig umzugestalten und damit in seiner Funktion für die Gesamtstadt und die Region zu stärken. Mit der Fertigstellung des Leitprojektes Aufwertung und Umgestaltung der Schloßstraße zum „Boulevard der Begegnungen“ und der Umsetzung der vielen weiteren flankierenden und begleitenden Maßnahmen im Stadtteilgebiet kommt Bensberg dem Leitbild des Integrierten Handlungskonzeptes „Stadtkrone mit neuem Glanz“ ein großes Stück näher.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Bauaufsicht

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0186/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	30.04.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Statistische Daten zu stadtteilbezogenen Baugenehmigungen für Wohnungen

Inhalt der Mitteilung:

Nachstehend wird eine Übersicht der erteilten Baugenehmigungen für Wohneinheiten (WE) über den Zeitraum 2016 bis einschließlich 2025 zur Kenntnis gegeben. Die Übersicht differenziert nach Stadtteil, Stadtbezirk sowie - ab dem Jahr 2018 - zusätzlich nach WE mit mehr als zwei Räumen.

Im Jahr 2025 wurden 251 Wohneinheiten genehmigt, hiervon 218 WE mit mehr als zwei Räumen. Von den 251 WE sind planungsrechtlich 120 WE dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (≙ ≈ 48 %), 129 WE dem unbeplanten Innenbereich (≙ ≈ 51 %) und 2 WE dem Außenbereich (≙ ≈ 1 %) zuzuordnen.

Im Jahr 2019 wurden mit der Mitteilungsvorlage 0037/2019 zuletzt die Zahlen der genehmigten Abbrüche zur Kenntnis gegeben. Mit der seit 1.1.2019 gültigen neuen Bauordnung ist dies nicht mehr möglich, da nach § 62 Abs. 3 BauO NRW die Beseitigung baulicher Anlagen nach Nr. 1 bis 3 - d.h. Anlagen nach § 62 Abs. 1 BauO NRW, freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 und sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 Metern - genehmigungsfrei gestellt wurden. Im Übrigen ist eine beabsichtigte Beseitigung von Anlagen, die nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen, bei der Bauaufsicht lediglich anzuzeigen.

Da bislang die bisher erteilten Abbruchgenehmigungen für WE sich überwiegend auf Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3 bezogen, ist seit 2019 eine statistische Erhebung nicht mehr möglich. Hinsichtlich der nach obiger Rechtsvorschrift anzuzeigenden Beseitigungen gingen 12 Anzeigen im Jahr 2025 ein. Hiervon bezogen sich 6 Anzeigen auf die Beseitigung von Wohngebäuden, wonach mindestens 7 Wohneinheiten temporär nicht mehr zur Verfügung stehen dürften. Unter dem Gesichtspunkt der seit 13.12.2024 wirksamen Wohnraumschutzsatzung wurde im Jahr 2025 der Abriss eines Objekts genehmigt, da dieses aufgrund technischer Mängel und erheblicher Baufälligkeit nicht mehr für Wohnzwecke geeignet war.

Für den geförderten Wohnraum wurden im Jahr 2025 Baugenehmigungen für 27 Wohneinheiten erteilt. Hierunter befinden sich 16 Wohneinheiten, die im bauordnungsrechtlichen Sinn nicht als Wohnung gelten; d.h. sie weisen keine eigene Küche oder Kochnische auf (s.a. § 47 BauO NRW). Darüber hinaus wurde für 3 Wohneinheiten eine Baufertigstellung bzw. Bezugsfähigkeit angezeigt.

Baugenehmigungen

Erhebung: 01.01.2016 - 31.12.2025

Stadtbezir	Stadtteile	2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025		2016 - 2025	
		WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2	WE	WE > 2
Bezirk 1	**Schildgen/Paffrath**																						
	11 Schildgen	15		23		20	16	7	6	9	6	16	16	15	9	2	2	29	14	18	15		
	12 Katterbach	22		12		2	2	9	6	1	1	14	14	37	29	27	27	10	10	4	4		
	13 Nußbaum	2		11		1	1					1	1	4	4	1	1						
	14 Paffrath	24		29				3	3	11	1	3	3	5	5	1	1	16	8	23	23		
	15 Hand	13		1		111	88	15	15	3	3	44	23	2	2	2	2	8	8	14	13		
	Summe Bezirk 1	**76**		**76**		**134**	107	**34**	30	**24**	11	**78**	42	**63**	**49**	**33**	**33**	**63**	**40**	**59**	**55**	**640**	367
Bezirk 2	**Mitte**																						
	21 Stadtmitte	3		17		16	11	14	14	374	219	33	33	10	10	7	7	28	21	100	93		
	22 Hebborn	9		10		9	8					20	20	5	5	7	6	8	8	9	7		
	23 Heidkamp	22		66		1	1	53	49	21	10	16	9	45	13	17	16	7	7	46	23		
	24 Gronau	10		38		21	14	4	4	2	2	4	4	10	9			66	60	1	1		
	Summe Bezirk 2	**44**		**131**		**47**	34	**71**	67	**397**	231	**73**	66	**70**	**37**	**31**	**29**	**109**	**96**	**156**	**124**	**1129**	684
Bezirk 3	**Sand**																						
	31 Romaney	4				14	14	10	10	5	5			1	1	4	4	2	2	4	4		
	32 Herrenstrunden	3										2	2	1	1								
	33 Sand	9		5		12	12	1	1	14	5	11	11	6	6	1	1	1	1	1	1		
	Summe Bezirk 3	**16**		**5**		**26**	26	**11**	11	**19**	10	**13**	13	**8**	8	**5**	5	**3**	**3**	**5**	**5**	**106**	76
Bezirk 4	**Herkenrath**																						
	41 Herkenrath	33		1		6	6	3	3	9	5	4	4	2	2	4	4	2	2	17	17		
	42 Asselborn			12		1	1	4	4	10	10	1	1	1	1			1	1	2	2		
	43 Bärbroich	2		1				1	1	4	4			2	2	3	3			2	2		
	Summe Bezirk 4	**35**		**14**		**7**	7	**8**	8	**23**	19	**5**	5	**5**	5	**7**	7	**3**	**3**	**21**	**21**	**128**	75
Bezirk 5	**Bensberg**																						
	51 Lückerath	54		6		6	2	12	12	30	30	3	3	6	6	1	1	1	1	7	7		
	52 Bensberg	43		50		2	2	1	1	11	11	20	20	28	28	6	5	3	3	12	11		
	53 Bockenberg							7	7					2	1								
	54 Kaule	4		8		62	56	36	36	19	7	57	57	4	4	86	86	4	4	1	1		
	55 Moitzfeld	23		19		2	2	9	9	19	19	12	12	15	15	7	7			5	5		
	Summe Bezirk 5	**124**		**83**		**72**	62	**65**	65	**79**	67	**92**	92	**55**	54	**100**	99	**8**	**8**	**25**	**24**	**703**	471
Bezirk 6	**Refrath**																						
	61 Refrath	89		98		35	26	58	51	44	30	27	27	34	33	19	18	9	8	23	23		
	62 Alt Refrath	4		9		1	1	13	13	17	16	3	3	8	8	9	9	17	17	10	8		
	63 Kippekausen	1				16	16	2	2			4	4	33	16	3	3	4	4	9	9		
	64 Frankenforst	29		7		51	46	15	15	8	7	12	12	23	23	6	6	12	12	1	1		
	65 Lustheide	3		26		1	1			7	7	4	4	18	18	2	2	13	11	1	1		
	Summe Bezirk 6	**126**		**140**		**104**	90	**88**	81	**76**	60	**50**	50	**116**	98	**39**	38	**55**	**52**	**44**	**42**	**838**	511
Summe WE Bezirk 1 - 6		**421**		**449**		**390**	326	**277**	262	**618**	398	**311**	268	**317**	251	**215**	211	**241**	202	**310**	271	**3549**	2189

(WE = Wohneinheiten)

(WE > 2 = Wohneinheiten mit mehr als 2 Räume)

Anlage 2

Baugenehmigungen nach BauGB

Erhebung: 01.01.2023 - 31.12.2025

Stadtbezi	Stadtteile	2023			2024			2025										2023 - 2025		
		§30	§34	§35	§30	§34	§35	§30	§34	§35								§30	§34	§35
Bezirk 1	**Schildgen/Paffrath**																			
	11 Schildgen		2			29		6	12											
	12 Katterbach		27		8	2			4											
	13 Nußbaum	1																		
	14 Paffrath		1		6	10		15	8											
	15 Hand	2				8		12	2											
	Summe Bezirk 1	**3**	**30**	**0**	**14**	**49**	**0**	**33**	**26**	**0**								**50**	**105**	**0**
Bezirk 2	**Mitte**																			
	21 Stadtmitte	1	6		13	15		89	11											
	22 Hebborn	2	5		6	2		8	1											
	23 Heidkamp		17			7		1	45											
	24 Gronau					66			1											
	Summe Bezirk 2	**3**	**28**	**0**	**19**	**90**	**0**	**98**	**58**	**0**								**120**	**176**	**0**
Bezirk 3	**Sand**																			
	31 Romaney		4			2		1	3											
	32 Herrenstrunden																			
	33 Sand			1		1			1											
	Summe Bezirk 3	**0**	**4**	**1**	**0**	**3**	**0**	**1**	**4**	**0**								**1**	**11**	**1**
Bezirk 4	**Herkenrath**																			
	41 Herkenrath	1	2	1		1	1		17											
	42 Asselborn						1	1		1										
	43 Bärbroich	1	2						2											
	Summe Bezirk 4	**2**	**4**	**1**	**0**	**1**	**2**	**1**	**19**	**1**								**3**	**24**	**4**
Bezirk 5	**Bensberg**																			
	51 Lückerath		1			1			7											
	52 Bensberg		6			3			12											
	53 Bockenberg																			
	54 Kaule		86			4			1											
	55 Moitzfeld		7					1	3	1										
	Summe Bezirk 5	**0**	**100**	**0**	**0**	**8**	**0**	**1**	**23**	**1**								**1**	**131**	**1**
Bezirk 6	**Refrath**																			
	61 Refrath	2	17			9			23											
	62 Alt Refrath		9			17			10											
	63 Kippekausen	3			2	2		9												
	64 Frankenforst		6			12			1											
	65 Lustheide		2			13			1											
	Summe Bezirk 6	**5**	**34**	**0**	**2**	**53**	**0**	**9**	**35**	**0**								**16**	**122**	**0**
Summe WE Bezirk 1 - 6		**13**	**200**	**2**	**35**	**204**	**2**	**143**	**165**	**2**								**191**	**569**	**6**

(WE = Wohneinheiten)

Baugenehmigungen nach BauGB inklusive sozial gefördertem Wohnraum

Erhebung: 01.01.2023 - 31.12.2025

Stadtbezir	Stadtteile	2023	Soz. gef. WR			2024	Soz. gef. WR			2025	Soz. gef. WR		
		insg.	§30	§34	insg.	insg.	§30	§34	insg.	insg.	§30	§34	insg.
Bezirk 1	**Schildgen/Paffrath**												
	11 Schildgen	2	0	0	0	29	0	0	0	18	0	16	0
	12 Katterbach	27	0	0	0	10	0	0	0	4	0	0	0
	13 Nußbaum	1	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0
	14 Paffrath	1	0	0	0	16	0	0	0	23	0	0	0
	15 Hand	2	0	0	0	8	0	0	0	14	0	0	0
	Summe Bezirk 1	**33**			**0**	**63**			**0**	**59**	**0**	**16**	**0**
Bezirk 2	**Mitte**												
	21 Stadtmitte	7	0	0	0	28	0	0	0	100	0	0	0
	22 Hebborn	7	0	0	0	8	0	0	0	9	0	0	0
	23 Heidkamp	17	0	0	0	7	0	0	0	46	0	0	0
	24 Gronau	0	0	0	0	66	0	0	0	1	0	0	0
	Summe Bezirk 2	**31**			**0**	**109**			**0**	**156**	**0**	**0**	**0**
Bezirk 3	**Sand**												
	31 Romaney	4	0	0	0	2	0	0	0	4	0	0	0
	32 Herrenstrunden		0	0	0	0	0	0	0		0	0	0
	33 Sand	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0
	Summe Bezirk 3	**5**			**0**	**3**			**0**	**5**	**0**	**0**	**0**
Bezirk 4	**Herkenrath**												
	41 Herkenrath	4	0	0	0	2	0	0	0	17	0	11	0
	42 Asselborn	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0
	43 Bärbroich	3	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
	Summe Bezirk 4	**7**			**0**				**0**	**21**	**0**	**11**	**0**
Bezirk 5	**Bensberg**												
	51 Lückerath	1	0	0	0	1	0	0	0	7	0	0	0
	52 Bensberg	6	0	0	0	3	0	0	0	12	0	0	0
	53 Bockenberg	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0
	54 Kaule	86	0	0	0	4	0	0	0	1	0	0	0
	55 Moitzfeld	7	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0
	Summe Bezirk 5	**100**			**0**	**8**			**0**	**25**	**0**	**0**	**0**
Bezirk 6	**Refrath**												
	61 Refrath	19	0	0	0	9	0	0	0	23	0	0	0
	62 Alt Refrath	9	0	0	0	17	0	0	0	10	0	0	0
	63 Kippekausen	3	0	0	0	4	0	0	0	9	0	0	0
	64 Frankenforst	6	0	0	0	12	0	0	0	1	0	0	0
	65 Lustheide	2	0	0	0	13	0	0	0	1	0	0	0
	Summe Bezirk 6	**39**			**0**	**55**			**0**	**44**	**0**	**0**	**0**
Summe WE Bezirk 1 - 6		**215**			**0**	**238**			**0**	**251**	**0**	**27**	**0**

Ö 10

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0192/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	30.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung 3. Änderung Landesentwicklungsplan NRW

Beschlussvorschlag:

I. Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplan NRW – Zweite Beteiligung (Stand März 2026) – zu.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:	x				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	x		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 03.03.26 wurde die Stadt Bergisch Gladbach zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum zweiten Mal beteiligt. Vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses hat die Verwaltung fristgerecht die unter Anlage 4 aufgeführte Stellungnahme an das zuständige Landesministerium übermittelt.

Zweck der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen.

Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen. Dabei sind Ziele des LEP endabgewogen und für die nachfolgenden Ebenen der räumlichen Planung bindend. Grundsätze sind dagegen zu berücksichtigen und in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen. Der LEP ist insbesondere bei der Aufstellung der Regionalpläne zu beachten und zu berücksichtigen, entfaltet zum Teil aber auch unmittelbare Relevanz für die kommunale Stadt- und Stadtentwicklungsplanung.

Zu den vorgelegten Planunterlagen, die aus Planänderungsentwurf (Anlage 1), Begründung (Anlage 2) und Umweltbericht (Anlage 3) bestehen, hat die Verwaltung, die unter Anlage 4 vorgelegte Stellungnahme nach verwaltungsinterner Abstimmung zum Beschluss durch den Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss erstellt.

Grundsätzlich begrüßt die Verwaltung den derzeitigen Entwurf des LEP und kann den meisten Änderungsvorschlägen zustimmen bzw. sie zur Kenntnis nehmen. Einige Änderungsvorschläge im Kapitel 7 Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz werden allerdings kritisch gesehen und Änderungen angeregt. Dies betrifft im Wesentlichen zwei Herabstufungen von Zielen zu Grundsätzen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Bereichen zum Schutz der Natur und zur Walderhaltung. Die Stellungnahme der Stadt stellt im Wesentlichen eine Kommentierung und Positionierung der Stadt zu den vorgesehenen Änderungen dar und bewertet, ob eine Betroffenheit der Stadt Bergisch Gladbach vorliegt.

Anlagen:

- Anlage 1: Planänderungsentwurf (Synopse) zur 3. Änderung des LEP NRW
- Anlage 2: Planbegründung
- Anlage 3: Umweltbericht

- Anlage 4: Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach zum Entwurf 3. Änderung LEP NRW – Zweite Beteiligung (Stand März 2026)

Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2025, geändert mit Beschluss vom 3. März 2026

3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung

Planänderungsentwurf nach dem ersten Beteiligungsverfahren

I. Synopse

Hinweise zum Lesen der Synopse:

Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sind nachfolgend **fett** gedruckt und Grau hinterlegt. Die zugehörigen Erläuterungen werden jeweils unmittelbar unterhalb der Festlegung aufgeführt. Soweit auf die vollständige Wiedergabe einer Festlegung bzw. Erläuterung verzichtet wird, wird darauf hingewiesen.

Linke Spalte: Es wird der Planänderungsentwurf vom 13. März 2025 gemäß Beschluss der Landesregierung vom 14. März 2025 wiedergegeben, wie er Gegenstand des abgeschlossenen (ersten) Beteiligungsverfahrens vom 3. April bis 30. Juni 2025 war. Bereiche mit geplanten textlichen Änderungen gegenüber dem bestehenden LEP werden hier *kursiv und in schwarzer Farbe* dargestellt. Soweit Festlegungen und/ oder Erläuterungen dabei ganz oder teilweise gestrichen werden, wird der Text ~~*durchgestrichen*~~ wiedergegeben.

Rechte Spalte: Es erfolgt die Wiedergabe des nach dem Beteiligungsverfahrens geänderten bzw. fortgeschriebenen Planänderungsentwurfs, wie er Gegenstand der aktuellen (zweiten) Beteiligung ist. Soweit an geplanten Änderungen des Entwurfs vom 13. März 2025 festgehalten wird, erfolgt die Darstellung entsprechend der linken Spalte. Bereiche, die demgegenüber oder auch gegenüber dem bestehenden LEP geändert werden sollen, werden in *kursiv* und *oranger Farbe* dargestellt. Soweit Festlegungen und/ oder Erläuterungen dabei ganz oder teilweise gestrichen werden, wird der Text ~~*durchgestrichen*~~ wiedergeben. Bei Rücknahme einer bisher beabsichtigten Streichung im geltenden LEP wird der Text unterstrichen wiedergegeben.

Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung besteht zu den Texten in oranger Farbe.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	2-3 Ziel **Siedlungsraum und Freiraum**	**2-3 Ziel** **Siedlungsraum und Freiraum**
	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. **Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb *~~der~~ des* regionalplanerisch festgelegten *~~Siedlungsbereiche~~ Siedlungsraums*.** ***~~Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.~~ In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.*** **Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete*, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen* dargestellt und festgesetzt werden, wenn** - ***diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder*** - ***es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener***	**Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.** **Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb *~~der~~ des* regionalplanerisch festgelegten *~~Siedlungsbereiche~~ Siedlungsraums*.** ***~~Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.~~ In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.*** **Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete*, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen* dargestellt und festgesetzt werden, wenn** - ***diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder*** - ***es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder - ***es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder*** - ***es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder*** - **die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes *sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst* dies erfordert oder** - **die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.**	***Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder*** - ***es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke ~~auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen~~ handelt oder*** - ***es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder*** - **die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes *sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst* dies erfordert oder** - **die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.**
	Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum:	Zu Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum:
	Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.	Eine homogene Verteilung und Durchmischung von Siedlungs- und Freiraumnutzungen ist mit einer nachhaltigen Raumentwicklung unvereinbar. Bei der hohen Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen würde dies zu einer starken Zersiedelung der Landschaft führen, die weder den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum gerecht würde noch seine ökologischen Funktionen gewährleisten könnte.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ *(als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen)* und „Freiraum“. Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.	Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ *(als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, wie sie in der Anlage 3 Nr. 1 zur Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG-DVO) aufgeführt oder auf Grundlage des § 32 Abs. 4 LPlG-DVO entwickelt worden sind)* und „Freiraum“ *(vergleiche Anlage 3 Nr. 2 zur LPlG-DVO oder den entsprechend auf Grundlage des § 32 Abs. 4 LPlG-DVO entwickelten Planzeichen)*. Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.
	Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. ~~*Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt d*~~Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen *bleibt* eine zentrale raumplanerische Aufgabe.~~ *Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.*~~	Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum. ~~*Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt d*~~Die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen *bleibt* eine zentrale raumplanerische Aufgabe.~~ *Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.*~~
	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich ~~*innerhalb des Siedlungsraumes*~~ bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festlegungen	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich ~~*innerhalb des Siedlungsraumes*~~ bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln. Den textlichen Festlegungen

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung. *Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.* Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt *i.d.R.* eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von *etwa* 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden. ~~*Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung „erfüllen oder erfüllen werden“ im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.*~~ ~~*Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.*~~ *Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum würde aber insbesondere*	des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung – unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP – ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung. *Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.* Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt *i.d.R.* eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von *etwa* 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden. ~~*Bei bestehendem Siedlungsflächenbedarf und fehlenden Möglichkeiten der Weiterentwicklung bereits regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereiche kann die Entwicklung eines kleineren Ortsteils vorgesehen werden, der dann regionalplanerisch als Siedlungsbereich festzulegen ist. Dies ist mit der Formulierung „erfüllen oder erfüllen werden“ im Ziel 2-3 zum Ausdruck gebracht und abweichend von Grundsatz 6.2-1 möglich.*~~ ~~*Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen.*~~ *Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum würde aber insbesondere*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen. *Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Sie sollen auch einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung nicht widersprechen (vgl. Grundsatz 6.1-2). Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3, Satz 2, dass Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen.* *Zu den Möglichkeiten der Ortsteilentwicklung wird bereits in Satz 3 von Ziel 2-3 auf Ziel 2-4 verwiesen.* *Satz 4 von Ziel 2-3 enthält darüber hinaus (weitere) Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung im Freiraum. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen setzt voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).* *~~Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für~~* *- ~~Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungs-raum noch in den im regionalplanerisch festgelegten~~*	*den Belangen vorhandener ~~kleinerer~~ Ortsteile im Freiraum nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen.* *Siedlungsentwicklungen im Siedlungsraum und im regionalplanerischen Freiraum müssen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Sie sollen auch einer flächeneffizienten Siedlungsentwicklung nicht widersprechen (vgl. Grundsatz 6.1-2). Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3~~,~~ Satz 2, dass Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen.* *Zu den Möglichkeiten der Ortsteilentwicklung wird bereits in Satz 3 von Ziel 2-3 auf Ziel 2-4 verwiesen.* *Satz 4 von Ziel 2-3 enthält darüber hinaus (weitere) Ausnahmen für die Siedlungsentwicklung im Freiraum. Die Inanspruchnahme der Ausnahmen setzt voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).* *~~Ausgenommen von der Festlegung in Ziel 2.3 Satz 2 sind die Darstellung und Festsetzung von baulichen Vorhaben für~~* *- ~~Vorhaben des Bundes oder des Landes, die aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind, ihren Standort aber weder im Siedlungs-raum noch in den im regionalplanerisch festgelegten~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken),*~~ ~~*Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.*~~ *Mit der Ausnahme im ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums (als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) liegen, aber an diesen angrenzen. Gemäß den Bedürfnissen aus der Praxis der letzten Jahre (während der Gültigkeit von Ziel 2-3 von 2019) ergibt sich, dass die Größenordnung solcher Bauleitplanungen in der Regel (zu mehr als 80 %) unter 5 Hektar liegt und nur in Einzelfällen bei 10 Hektar (und mehr). Da die Auswirkungen dieser Ausnahme auf der Grundlage der Evaluierung dieser Bauleitplanungen prognostiziert worden sind, und der Plangeber die Ausnahme auf dieser Grundlage wieder in den LEP aufgenommen hat, erscheint eine Orientierung an diesen Größenordnungen sachgerecht.* *Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen. In der Regel werden die kommunalen Bauleitplanungen an bestehende Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan anschließen. Ein Anschluss an im Siedlungsraum liegende Friedhöfe, Parks u. ä. ist jedoch ebenfalls möglich.* *Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein. Zur Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls ist damit zum einen die Örtlichkeit mit ihren tatsächlichen Gegebenheiten zu*	~~*Freiraum gelegenen Ortsteilen haben können (z. B. im Landesinteresse erforderliche Vorhaben mit besonderer Zweckbestimmung wie Justizvollzugsanstalten oder forensische Kliniken),*~~ ~~*Vorhaben, die einer Freiraumnutzung funktional zugeordnet und im Flächenumfang deutlich untergeordnet sind.*~~ *Mit der Ausnahme im ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden können, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums ~~(als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen)~~ liegen, aber an diesen angrenzen. Gemäß den Bedürfnissen aus der Praxis der letzten Jahre (während der Gültigkeit von Ziel 2-3 von 2019) ergibt sich, dass die Größenordnung solcher Bauleitplanungen in der Regel (zu mehr als 80 %) unter 5 Hektar liegt und nur in Einzelfällen bei 10 Hektar (und mehr). Da die Auswirkungen dieser Ausnahme auf der Grundlage der Evaluierung dieser Bauleitplanungen prognostiziert worden sind, und der Plangeber die Ausnahme auf dieser Grundlage wieder in den LEP aufgenommen hat, erscheint eine Orientierung an diesen Größenordnungen sachgerecht.* *Bei der Beurteilung, ob eine kommunale Bauleitplanung unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt, ist auf die räumliche Nähe der vorgesehenen Planung zum festgelegten Siedlungsraum abzustellen. In der Regel werden die kommunalen Bauleitplanungen an bestehende Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan anschließen. Ein Anschluss an im Siedlungsraum liegende Friedhöfe, Parks u. ä. ist jedoch ebenfalls möglich.* *Eine „deutlich erkennbare Grenze“ kann dabei sowohl planerisch als auch faktisch festgelegt sein. Zur Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls ist damit zum einen die Örtlichkeit mit ihren tatsächlichen Gegebenheiten zu*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	betrachten. Zum anderen ist der Regionalplan heranzuziehen. Die Ausnahme ist nicht anwendbar, wenn sich die Grenze des Siedlungsraums z. B. erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, topografischen Gegebenheiten (z. B. in der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kartengrundlage aufgrund der Größe deutlich erkennbare Geländekante), an bereits vorhandener linienhafter und oberirdischer Infrastruktur oder an Verwaltungsgrenzen orientiert. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben. *Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen.* *Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender oder ehemaliger Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind bzw. (im Falle der Nachfolgenutzung) waren.* *In Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB erfolgt im Weiteren die Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit.*	*betrachten. Zum anderen ist der Regionalplan heranzuziehen. Die Ausnahme ist nicht anwendbar, wenn sich die Grenze des Siedlungsraums z. B. erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, topografischen Gegebenheiten (z. B. in der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kartengrundlage aufgrund der Größe deutlich erkennbare Geländekante)~~,~~ oder an bereits vorhandener linienhafter und oberirdischer Infrastruktur ~~oder an Verwaltungsgrenzen~~ orientiert. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen ~~Darstellung~~ Festlegung, sondern auch aus der Planerläuterung oder Aufstellungsunterlagen ergeben.* *Mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich wird es den Kommunen ermöglicht, angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte und angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte über eine Bauleitplanung zu sichern. Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen umfassen die ermöglichten Erweiterungen auch ~~sind~~ Ersatzneubauten ~~auch~~ aus Gründen des Tierwohls ~~als Erweiterungen anzusehen~~. Bei bestehenden Biogasanlagen umfassen die über 50 %-Erweiterungen hinausgehenden ermöglichten Erweiterungen nur Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung der Stromnetze sowie der bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten.* *Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender oder ehemaliger Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind bzw. (im Falle der Nachfolgenutzung) waren.* *In Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 Satz~~.~~ 1 Nr. 6 BauGB erfolgt im Weiteren die Konkretisierung des Begriffs der Angemessenheit.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Dementsprechend muss die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen. *Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Erweiterung ist der Vergleich zwischen der Größe des vorhandenen und des durch die Planung erweiterten Standortes. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zur bisherigen Größe des Standortes angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und von der bisherigen Struktur und Größe des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des vorhandenen Betriebsstandortes gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vergrößerung um mehr als die Hälfte des Betriebs in Gesamtschau mehrerer Erweiterungen ergibt. Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken oder ausschließlich dem Schutz des Tierwohls dienen.* *In Anlehnung an die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen, nach der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar in der Regel in den Regionalplan aufzunehmen sind, werden auch Bauleitplanungen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar nicht mehr als angemessen betrachtet.*	*Dementsprechend muss die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen.* *Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit der Erweiterung ist der Vergleich zwischen der Größe des vorhandenen und des durch die Planung erweiterten Standortes. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zur bisherigen Größe des Standortes angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und von der bisherigen Struktur und Größe des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen. Vergrößerungen um mehr als die Hälfte des vorhandenen Betriebsstandortes gelten dabei in der Regel als nicht mehr angemessen. Dies gilt auch dann, wenn sich die Vergrößerung um mehr als die Hälfte des Betriebs in der Gesamtschau mehrerer Erweiterungen ergibt. Umfassendere Erweiterungen können ausnahmsweise angemessen sein, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken, ~~oder~~ ausschließlich dem ~~Schutz des~~ Tierwohl~~s~~ dienen oder bei Biogasanlagen zur Sicherstellung der Flexibilität erforderlich sind und der Strom- und Wärmeversorgung dienen, wie z. B. die Errichtung von Zusatzbauten zur Gasspeicherung, der Ausbau der Erzeugungsleistung, die Anpassung der Lagerkapazitäten sowie die Errichtung einer Aufbereitungsanlage.* *In Anlehnung an die ~~Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen~~ LPlG-DVO, nach der raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar in der Regel in den Regionalplan aufzunehmen sind, werden auch Bauleitplanungen mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar nicht mehr als angemessen betrachtet.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme nicht gedeckt. Bei Standorten landwirtschaftlicher Betriebe kann eine angemessene Erweiterung aber funktional zugeordnete vorhandene oder neue Nutzungen beinhalten, die bei alleiniger Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen sind, für die aber ein betrieblicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betätigung begründet werden kann. Die Bauleitplanung muss dabei aber weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein (Hauptzweck). Bauleitplanerisch kommt daher regelmäßig nur die Planung eines Sondergebietes für den gesamten Betriebsstandort in Frage. Die funktional zugeordneten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen müssen sich zudem dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnen (Nebenzweck). Erforderlich ist ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der Hofstelle und der vorgesehenen Erweiterung sowie eine flächenmäßige und bauliche Unterordnung. *Eine angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte liegt vor, wenn die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur ausreichen, um die geplante Nachfolgenutzung durchzuführen. Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des vorhandenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei gewerblich nachgenutzt werden sollen. Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht nachgewiesen wird, dass es für die*	*Eine Änderung der bisherigen Zweckbestimmung des Betriebsstandortes oder seine Erweiterung für einen neuen Zweck ist von der Ausnahme nicht gedeckt. Bei Standorten landwirtschaftlicher Betriebe kann eine angemessene Erweiterung aber funktional zugeordnete vorhandene oder neue Nutzungen beinhalten, die bei alleiniger Betrachtung nicht der landwirtschaftlichen Produktion zuzurechnen sind, für die aber ein betrieblicher Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Betätigung begründet werden kann. Die Bauleitplanung muss dabei aber weiterhin durch einen landwirtschaftlichen Betrieb geprägt sein (Hauptzweck). Bauleitplanerisch kommt daher regelmäßig nur die Planung eines Sondergebietes für den gesamten Betriebsstandort in Frage. Die funktional zugeordneten nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen müssen sich zudem dem landwirtschaftlichen Betrieb quantitativ und qualitativ deutlich unterordnen (Nebenzweck). Erforderlich ist ein enger räumlicher Zusammenhang zwischen der Hofstelle und der vorgesehenen Erweiterung sowie eine flächenmäßige und bauliche Unterordnung.* *Eine angemessene Nachfolgenutzung aufgegebener Betriebsstandorte liegt vor, wenn die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die technische Infrastruktur ausreichen, um die geplante Nachfolgenutzung durchzuführen. Die Nachfolgenutzung ist jedoch nicht mehr angemessen, wenn die bisherige Nutzung des ~~vorhandenen~~ aufgegebenen Betriebsstandortes erheblich verändert wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn vorhandene Betriebsstandorte von Forstwirtschaft und Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und der Fischerei oder aufgegebene Standorte der Freiflächensolarenergie anderweitig gewerblich nachgenutzt werden sollen. Die Nachfolgenutzung ist im Hinblick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung und den Vorrang der Innenentwicklung ebenfalls nicht angemessen, wenn im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt.	*nachgewiesen wird, dass es für die angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt.*
	Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich können die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.	*Mit der Ausnahme im dritten Spiegelstrich können die in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Strukturen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus effizienter weiter genutzt und den dafür vorhandenen Standorten für diese Zwecke wirtschaftlich eine Perspektive eingeräumt werden. Mit der Ausnahme kann an den isoliert im Freiraum bereits vorhandenen Standorten überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete Bauleitplanung betrieben werden. Zu den vorhandenen Standorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte faktisch bestehender Vorhaben, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind.*
	Die „angemessene Weiterentwicklung“ im Sinne des dritten Spiegelstriches umfasst zusätzlich zur Möglichkeit der angemessenen Erweiterung dieser Standorte (bezüglich Größenordnung analog zu der gemäß zweitem Spiegelstrich) auch angemessene Nutzungsanpassungen und -änderungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Nutzungsanpassungen und -änderungen sind dann angemessen, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten.	*Die „angemessene Weiterentwicklung“ im Sinne des dritten Spiegelstriches umfasst zusätzlich zur Möglichkeit der angemessenen Erweiterung dieser Standorte (bezüglich Größenordnung analog zu der gemäß zweitem Spiegelstrich) auch angemessene Nutzungsanpassungen und -änderungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus. Nutzungsanpassungen und -änderungen sind dann angemessen, wenn sie im sachlich-funktionalen Zusammenhang mit der bisherigen Standortnutzung stehen und den Charakter der bisherigen Standortnutzung im Wesentlichen erhalten.*
	Der Bezugsrahmen für Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen geht oft über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus. In diesen Fällen ist daher eine übergemeindliche Abstimmung erforderlich. Im Regelfall reicht hier eine kreisweite Abstimmung (z. B. durch entsprechende kreisweite Konzepte	~~*Der Bezugsrahmen für Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen geht oft über die einzelnen Gemeindegrenzen hinaus. In diesen Fällen ist daher eine übergemeindliche Abstimmung erforderlich. Im Regelfall reicht hier eine kreisweite Abstimmung (z. B. durch entsprechende kreisweite Konzepte*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	oder anlassbezogenen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauleitplanverfahren) aus. Sofern im Ausnahmefall die Auswirkungen der angemessenen Weiterentwicklung über Kreisgrenzen hinausgehen, kann auch eine regionale Abstimmung erforderlich werden bis hin zu im Regionalplan verankerten Abstimmungen und Konzepten.	~~*oder anlassbezogenen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauleitplanverfahren) aus. Sofern im Ausnahmefall die Auswirkungen der angemessenen Weiterentwicklung über Kreisgrenzen hinausgehen, kann auch eine regionale Abstimmung erforderlich werden bis hin zu im Regionalplan verankerten Abstimmungen und Konzepten.*~~
	Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst. Denn damit würde die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzt und nicht für diesen Zweck weiterentwickelt.	*Die Umwandlung bislang der Erholung dienender Sondergebiete in Gebiete mit dauerhafter Wohnnutzung wird von der Ausnahme nicht umfasst. Denn damit würde die bisherige Standortnutzung für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ersetzt und nicht für diesen Zweck weiterentwickelt.*
	Die Ausnahme richtet sich ausschließlich an Bauleitplanungen für die Erweiterung vorhandener Standorte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und geht für diese Fallgestaltungen den im ersten Satz von Ziel 6.6-2 formulierten Anforderungen als spezielle Regelung vor. Für neue Standorte sind die Sätze 2 bis 4 von Ziel 6.6-2 des LEP NRW zu beachten, unabhängig davon, ob Bauleitplanung oder Regionalplanung betrieben werden soll.	*Die Ausnahme richtet sich ausschließlich an Bauleitplanungen für die Erweiterung vorhandener Standorte im regionalplanerisch festgelegten Freiraum und geht für diese Fallgestaltungen den im ersten Satz von Ziel 6.6-2 LEP formulierten Anforderungen als spezielle Regelung vor. Für neue Standorte sind die Sätze 2 bis 4 von Ziel 6.6-2 ~~des~~ LEP ~~NRW~~ zu beachten, unabhängig davon, ob Bauleitplanung oder Regionalplanung betrieben werden soll.*
	Mit der Ausnahme im vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude/Anlagen sinnvoll sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.	*Mit der Ausnahme im vierten Spiegelstrich wird der kommunalen Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet, über das nach § 35 Abs. 4 BauGB zulässige Maß hinaus Erweiterungen durch Bauleitplanung vorzusehen. Angemessene Folgenutzung bedeutet hierbei, dass die Erweiterungen für den Erhalt der genannten Gebäude/Anlagen sinnvoll sind und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind.*
	Im Einzelfall kann eine solche Erweiterung unter den genannten Voraussetzungen auch die Neuerrichtung eines dem Hauptzweck untergeordneten Nebengebäudes beinhalten. Seine Grenze findet die Folgenutzung allerdings in Ziel 6.1-4 des LEP NRW: Die Folgenutzung darf	*Im Einzelfall kann eine solche Erweiterung unter den genannten Voraussetzungen auch die Neuerrichtung eines dem Hauptzweck untergeordneten Nebengebäudes beinhalten. Seine Grenze findet die Folgenutzung allerdings in Ziel 6.1-4 ~~des~~ LEP ~~NRW~~: Die Folgenutzung darf*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	nicht zu einer Splittersiedlung führen, d. h. das neu errichtete Nebengebäude darf nicht zu Wohnzwecken dienen. *Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.* *Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmälern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Freiraumvorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltwerts dienen.* *Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge und forensische Kliniken von Bund oder Land sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes. Dabei ist der Standort für die genannten Einrichtungen unter Wahrung der fachgesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfspläne mit Blick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und den Vorrang der Innenentwicklung auszuwählen (Alternativenprüfung). Bei Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge von Bund oder Land ist die erforderliche Infrastrukturanbindung im Blick zu behalten.* *Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten in der Ausnahme im sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ (im Flächenumfang) lassen sich folgende Kriterien heranziehen. Eine bauliche Nutzung ist einer Freiraumnutzung in der Regel dann „zugehörig“, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt und funktional und räumlich der Freiraumnutzung zugeordnet werden kann und der*	*nicht zu einer Splittersiedlung führen, d. h. das neu errichtete Nebengebäude darf nicht zu Wohnzwecken dienen.* *Die Regelung richtet sich an die Bauleitplanung und macht keine Vorgaben für die Vorhabenzulässigkeit nach § 35 Abs. 4 BauGB.* *Mit dieser Festlegung soll dem drohenden Verfall von Baudenkmälern und anderen kulturell bedeutsamen Bauwerken mit einer entsprechenden Beziehung zum Freiraum vorgebeugt werden. Das Vorhaben muss dabei der Erhaltung des Gestaltwerts dienen.* *Bauliche Anlagen im Sinne der Ausnahme im fünften Spiegelstrich sind insbesondere Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, ~~und~~ forensische Kliniken und weitere Vorhaben von Bund oder Land, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sowie kommunale Feuer- und Rettungswachen und Standorte des Katastrophenschutzes. Dabei ist der Standort für die genannten Einrichtungen unter Wahrung der fachgesetzlichen Anforderungen und der entsprechenden Bedarfspläne mit Blick auf die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und den Vorrang der Innenentwicklung auszuwählen (Alternativenprüfung). Bei Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge von Bund oder Land ist die erforderliche Infrastrukturanbindung im Blick zu behalten.* *Zur Konkretisierung der Begrifflichkeiten in der Ausnahme im sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ und „deutlich untergeordnet“ (im Flächenumfang) lassen sich folgende Kriterien heranziehen. Eine bauliche Nutzung ist einer Freiraumnutzung in der Regel dann „zugehörig“, wenn diese die Freiraumnutzung ergänzt und funktional und räumlich der Freiraumnutzung zugeordnet werden kann und der*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt.	*Funktion des jeweiligen Freiraumbereichs nicht entgegensteht. Von einer deutlichen Unterordnung kann in der Regel dann ausgegangen werden, wenn der grundsätzliche Charakter der Hauptnutzung, hier also der Freiraumnutzung, erhalten bleibt. Daher fallen in der Regel unter diesen Spiegelstrich Bauleitplanungen für bauliche Anlagen, die im Erscheinungsbild im Verhältnis zur Gesamtfläche der Anlage eine deutlich untergeordnete Rolle spielen. Mit dieser Ausnahme können damit im genannten Umfang auch neue Standorte isoliert im Freiraum geschaffen werden. So sind (auch in Tagebaufolgelandschaften) z. B. Informationszentren mit unmittelbarem Bezug zu einem prägenden Landschaftselement, wassersorientierte Anlagen an Gewässern oder auch untergeordnete bauliche Nutzungen, die für freiraumbezogene Sportnutzungen notwendig sind, möglich.*
	Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z.B. *zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO in Kap. 6.5 oder zu* Vorhaben gemäß ~~*6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus),*~~ 8.3-2 (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und ~~*10.2-5 (Solarenergienutzung)*~~*10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)* bleiben diese unberührt.	Soweit der LEP Festlegungen zu sonstigen Vorhaben trifft, wie z. B. *zu Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO in Kap. 6.5 oder zu* Vorhaben gemäß ~~*6.6-2 (Standortanforderungen für bestimmte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus),*~~ *Ziel* 8.3-2 *LEP* (Standorte von Abfallbehandlungsanlagen) und ~~*10.2-5 (Solarenergienutzung)*~~ *Ziel 10.2-14 LEP (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum),* bleiben diese unberührt.
	~~*Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem*~~	~~*Die Ausnahme gilt nicht für Bauleitplanungen für gewerbliche Betriebe, die infolge Errichtung nicht oder wegen einer Erweiterung oder Änderung nicht mehr der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 6 BauGB unterliegen. Es handelt sich um eine eng anzuwendende Ausnahmeregelung. Änderungen vorhandener, bereits genehmigter Betriebe, die nur der Aufrechterhaltung des bereits genehmigten Betriebes dienen, sind nach der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB weiterhin möglich, insbesondere, wenn sie nicht mit einer baulichen Erweiterung verbunden sind und sie dem*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.*~~ ~~*Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.*~~ ~~*Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen.*~~ ~~*Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.*~~ ~~*Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.*~~	~~*Umweltschutz oder dem Tierwohl dienen. Insoweit ist auch eine feinsteuernde Bauleitplanung nicht ausgeschlossen.*~~ ~~*Über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Baugebietsausweisungen sind oft mit entsprechenden Verlusten an anderen Orten und einer Minderauslastung der dort i. d. R. vorhandenen Infrastruktur verbunden und gehen zu Lasten der Freiraumfunktionen. Im Ergebnis kann daraus ein unlauterer Wettbewerb resultieren. Siedlungserweiterungen müssen insofern in der Summe dem überörtlichen Bedarf entsprechen und deshalb überörtlich abgestimmt werden. Das hierfür gegebene Instrument ist die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsbereichen.*~~ ~~*Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche würde aber den Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht. Die festgelegte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche betrifft insofern u. a. die wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderung und Betriebsverlagerungen bzw. -neuansiedlungen.*~~ ~~*Die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe bleibt weiterhin möglich.*~~ ~~*Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.*~~

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
~~*Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen.*~~ ~~*Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.*~~	~~*Ortsteile, in denen weniger als 2000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen.*~~ ~~*Gleichwohl ist in ländlich strukturierten Räumen im Rahmen der Eigenentwicklung durch eine aktive, integrierte Dorfentwicklung eine angemessene Daseinsvorsorge und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können einige solcher Ortsteile Versorgungsfunktionen (z. B. Schule) für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.*~~
2-4 Ziel ***Entwicklung der Ortsteile im Freiraum***	***2-4 Ziel*** ***Entwicklung der Ortsteile im Freiraum***
In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.	***In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.***
Zu 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum:	Zu 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum:
Über Ziel 2-4 werden die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, festgelegt. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – zu beachten (vgl.	*Über Ziel 2-4 werden die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, festgelegt. Dabei sind vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – zu beachten (vgl.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).	*dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).*
	Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4 müssen dabei immer auch die Eigenschaften eines Wohnplatzes im Sinne von § 32 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Änderungsverordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 27) geändert worden ist, aufweisen, und damit auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet sein. Streu- oder Splittersiedlungen sind keine Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher Streu- oder Splittersiedlungen ist damit auch nicht konform mit Ziel 2-4 (vgl. auch Ziel 6.1-4 LEP NRW).	*Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4 müssen dabei immer auch die Eigenschaften eines Wohnplatzes im Sinne von § 32 Abs~~atz~~ 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Änderungsverordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 27) geändert worden ist, aufweisen, und damit auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet sein. ~~Streu- oder~~ Splittersiedlungen sind keine Ortsteile im Sinne der Ziele 2-3 und 2-4. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung solcher ~~Streu- oder~~ Splittersiedlungen ist damit auch nicht konform mit Ziel 2-4 (vgl. auch Ziel 6.1-4 ~~LEP NRW~~).*
	Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist gemäß Satz 1 des Ziels angepasst an die Siedlungsstruktur und im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.	*Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist gemäß Satz 1 des Ziels angepasst an die Siedlungsstruktur und im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich.*
	Die Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur bedeutet, dass auch die Entwicklung dieser Ortsteile (als Teil der Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum insgesamt – vgl. 2. Satz von Ziel 2-3 einschließlich der entsprechenden Erläuterungen) der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Dazu ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.	*Die Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur bedeutet, dass auch die Entwicklung dieser Ortsteile (als Teil der Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum insgesamt – vgl. ~~2. Satz von~~ Ziel 2-3 Satz 2 einschließlich der entsprechenden Erläuterungen) der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Dazu ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan ~~dargestellten~~ festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.*
	Unter der vorhandenen Infrastruktur wird dabei die gesamte im Ortsteil vorhandene soziale Infrastruktur (wie z. B. Kindergärten) und die	*Unter der vorhandenen Infrastruktur wird dabei in jedem Fall die gesamte im Ortsteil vorhandene soziale Infrastruktur (wie z. B. Kindergärten) und die*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	existierende technische Infrastruktur (vor allem das Straßen- und Wegenetz sowie die Anlagen und Netze der Ver- und Entsorgungssysteme, wie zum Beispiel das Kanalnetz) verstanden.	*existierende technische Infrastruktur (vor allem das Straßen- und Wegenetz sowie die Anlagen und Netze der Ver- und Entsorgungssysteme, wie zum Beispiel das Kanalnetz) verstanden. Wenn ein Ortsteil von einem anderen Ortsteil mitversorgt wird (z. B. über eine dort vorhandene Grundschule), zählt diese in einem anderen Ortsteil mitgenutzte Infrastruktur ebenfalls zur vorhandenen Infrastruktur.*
	Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner/-innen oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. Ein Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen.	*Bedarfsgerecht bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der ~~Einwohner/-innen~~ Bevölkerung oder Sanierungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen im Baubestand z. B. zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Hierzu sind auch Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont möglich. ~~Ein Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen.~~ Unberührt davon kann ein Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erfolgen, wenn dies für die ortsansässige Bevölkerung erforderlich ist (z. B. Sanierungen, Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben).*
	Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, also der bisher noch nicht oder nicht mehr genutzten Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen möglich. Der Zubau der zur unmittelbaren inneren Erschließung dieser Bauflächen und Baugebiete erforderlichen technischen Infrastrukturen ist dabei unschädlich.	*Darüber hinaus ist in diesen Ortsteilen eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung durch Wohnbauflächen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur, also der bisher noch nicht oder nicht mehr genutzten Kapazitäten der vorhandenen Infrastrukturen möglich. Der Zubau der zur unmittelbaren nneren Erschließung dieser Bauflächen und Baugebiete erforderlichen technischen Infrastrukturen ist dabei unschädlich.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Für die in kleinen Ortsteilen ansässigen Betriebe, z.B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, bedeutet bedarfsgerecht zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z.B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand, oder in andere Ortsteile regelmäßig möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil. Voraussetzung ist auch hier, dass dies im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgt. Eine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen Ortsteilen kann beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe erforderlich sein. Nicht möglich ist aber die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen würde.	*Für die in den im Freiraum gelegenen ~~kleinen~~ Ortsteilen ansässigen Betriebe, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, des Handwerks sowie für Gewerbe, bedeutet bedarfsgerecht zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass Erweiterungen am Standort oder Betriebsverlagerungen innerhalb des Ortsteils, z. B. aus der Ortsmitte an den Ortsrand~~, oder in andere Ortsteile regelmäßig~~ möglich sind. Dies gilt auch für die bauleitplanerische Sicherung betriebsgebundener Flächenreserven für die Betriebe im Ortsteil. Voraussetzung ist auch hier, dass dies im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur erfolgt. Darüber hinaus kann ~~Ee~~ine Verlagerung von Gewerbebetrieben zwischen Ortsteilen, ~~kann~~ beispielsweise zur Optimierung der eigenen Betriebsabläufe, erforderlich sein. Auch dies ist im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Nicht möglich ist aber die Verlagerung von Betrieben aus dem Siedlungsraum in die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, da dies einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen effizienten Auslastung von Infrastrukturen sowie der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen zuwiderlaufen würde.* *Ein ortsteilspezifischer Bedarf kann sich auch aus Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben, die eine Aufgabe und Verlagerung von Bebauung in andere, weniger gefährdete Bereiche erforderlich machen.*
	Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 sein muss. Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3 Satz 2, dass derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen.	*Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 sein muss. Darüber hinaus ergibt sich aus Ziel 2-3 Satz 2, dass derartige Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Insgesamt sind bei den Siedlungsentwicklungen nach Ziel 2-4, Satz 1, auch die „Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zu berücksichtigen. Damit wird im Wesentlichen auf die entsprechenden Festlegungen im LEP NRW (insbesondere Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) und in den Regionalplänen hingewiesen. *Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein. In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4, Satz 1, gegeben sind, aus der Begründung zum Bauleitplan ergeben.* *Ortsteile, in denen weniger als 2 000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein kleiner Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.* *Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kindertagesstätte, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. Zukünftig können*	*Insgesamt sind bei den Siedlungsentwicklungen nach Ziel 2-4, Satz 1, auch die „Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ zu berücksichtigen. Damit wird im Wesentlichen auf die entsprechenden Festlegungen im LEP ~~NRW~~ (insbesondere Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) und in den Regionalplänen hingewiesen.* *Für die gemeindliche Steuerung und zur schlüssigen Begründung der oben beschriebenen Ortsteilentwicklungen kann ein gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der in den Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur, den noch freien Kapazitäten und den sich daraus unter Berücksichtigung des bestehenden Siedlungsflächenbedarfs ergebenden städtebaulichen Entwicklungspotenziale sinnvoll sein. In jedem Fall muss sich der Nachweis, dass die Voraussetzungen von Ziel 2-4, Satz 1, gegeben sind, aus der Begründung zum Bauleitplan ergeben.* *Ortsteile, in denen weniger als 2 000 Menschen leben, verfügen i. d. R. nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Ein im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener ~~kleiner~~ Ortsteil kann unter den Voraussetzungen gemäß ~~Abs~~Satz 2 jedoch auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickelt werden.* *Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Eine solche Grundversorgung umfasst beispielsweise eine Kindertagesstätte, ein Gemeindehaus, ein Bürgerzentrum, eine Grundschule, eine Kirche, Arztpraxen, einen Supermarkt bzw. einen Discounter. ~~Zukünftig können g~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	gegebenenfalls Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z.B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden. *In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können solche Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.* *Für die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeinen Siedlungsbereich kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen.* *In jedem Fall ist für die Festlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan § 32 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes zu beachten, wonach die zeichnerische Festlegung eines (Allgemeinen) Siedlungsbereichs dann in Frage kommt, wenn eine Aufnahmefähigkeit des Ortsteils (Wohnplatzes) von 2 000 Einwohnern gegeben ist. Dementsprechend ist notwendig, dass der Ortsteil bereits eine Größe von 2 000 Einwohnern erreicht hat oder zumindest die Aufnahmefähigkeit von 2 000 Einwohnern durch entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein muss.* *Für die Weiterentwicklung von kleinen Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich.*	*Gegebenenfalls können Teile einer solchen Grundversorgung bei Vorhandensein entsprechender Voraussetzungen (insbesondere Internetzugang und z. B. Lieferlogistik) auch durch digitale Angebote wie z. B. Onlinesupermärkte oder E-Health-Angebote abgedeckt werden.* *In großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden beispielsweise in der Eifel oder im Sauerland können solche Ortsteile auch Versorgungsfunktionen für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen.* *Für die Neufestlegung eines im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen ~~kleineren~~ Ortsteils als Allgemeine~~rn~~ Siedlungsbereich kann darüber hinaus auch eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung sprechen.* *In jedem Fall ist für die Festlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan § 32 Abs~~atz~~ 5 der LPIG-DVO ~~Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes~~ zu beachten, wonach die zeichnerische Festlegung eines (Allgemeinen) Siedlungsbereichs dann in Frage kommt, wenn eine Aufnahmefähigkeit des Ortsteils (Wohnplatzes) von etwa 2 000 Einwohnern gegeben ist. Sofern ~~Dementsprechend ist notwendig, dass~~ der Ortsteil nicht bereits eine ~~-~~Größe von etwa 2 000 Einwohnern erreicht hat, muss ~~oder zumindest~~ die Aufnahmefähigkeit von etwa 2 000 Einwohnern durch entsprechende Verortung von Wohnbauflächenreserven gewährleistet sein ~~muss~~.* *Für die Weiterentwicklung von im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen ~~kleinen~~ Ortsteilen zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich ist ein nachvollziehbares gesamtgemeindliches Konzept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich. Bei einer Regionalplanfortschreibung oder -neuaufstellung kann die regionalplanerische Gesamtkonzeption ein*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		gemeindliches Entwicklungskonzept ersetzen. Hierbei sind die kommunalen Entwicklungsabsichten zu berücksichtigen.
		5-5 Ziel ***Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften***
		Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich. ***Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.***
		Zu 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften:
		Mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 08. August 2020 ist der Ausstieg aus der Kohleverstromung bundesweit rechtlich festgelegt. Die Landesregierung hat diesen Prozess mit den Leitentscheidungen von 2021

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		und 2023 räumlich konkretisiert und den Kohleausstieg im Rheinischen Revier deutlich beschleunigt. Der Tagebaubetrieb wird früher beendet, die Abbaufelder werden verkleinert und mehrere bislang zur Umsiedlung vorgesehene Ortschaften erhalten. *Zentrales Ziel der Leitentscheidungen ist es, die entstehenden Tagebaufolgelandschaften als „Räume der Zukunft“ zu entwickeln. Die Bergbaufolgelandschaften sollen wieder mit dem umgebenden Raum verbunden und als vielfältige, nachhaltige und raumverträgliche Zukunftsräume für unterschiedliche Nutzungen ausgestaltet werden. Die Entwicklung dieser Folgelandschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des Strukturwandels im Rheinischen Revier; Nutzungskonflikte sind dabei im Rahmen eines tragfähigen Gesamtkonzepts auszugleichen. In Umsetzung der Leitentscheidungen wurden und werden die Braunkohlenpläne entsprechend angepasst.* *Für die Tagebaufolgelandschaften haben die drei Tagebauumfeldinitiativen in den letzten Jahren umfangreiche Konzepte erarbeitet und mit den jeweils betroffenen Kommunen abgestimmt. Zielrichtung dabei: den Struktur- und Landschaftswandel aktiv mit langfristigen Rahmenplänen zu gestalten.* *Die im LEP nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften umfassen die Plangebiete der Braunkohlenpläne für die Tagebaue Hambach, Inden und Frimmersdorf in der jeweils rechtsgültigen Fassung. Für den Tagebau Garzweiler einschließlich ergänzender Änderungen für Frimmersdorf ist Bezugspunkt der vom Braunkohlenausschuss am 26.09.2025 getroffene Aufstellungsbeschlusses. Mit Plangebiet sind dabei die Flächen gemeint, die in den jeweiligen zeichnerischen Festlegungen der Braunkohlenpläne von der sog. „Sicherheitslinie“ umfasst werden. Diese Abgrenzung inkludiert die sog. „Sicherheitszone“ und die „Abbaufläche“ der Tagebaue (zur*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Begriffsdefinition s. weitergehend die textlichen Festlegungen und Erläuterungen in den Braunkohlenplänen sowie auch Anlage 2 zur LPlG DVO). *Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung und der Strukturwandelakteure sicherzustellen, sieht das Ziel im ersten Absatz eine Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 für naturverträgliche Erholungsnutzungen vor, die bereits in den Braunkohlenplänen angelegt sind bzw. werden. Damit sind in den nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften, die regionalplanerisch als Bereiche für den Schutz der Natur oder als Waldbereiche festgelegt sind oder werden, diese Nutzungen unter der Maßgabe der Naturverträglichkeit realisierbar.* *Durch die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen wird gewährleistet, dass trotz der Ausnahme die freiraumbezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans im Wesentlichen gewahrt bleiben und der Charakter der Tagebaufolgelandschaften als großräumige Freiraumkulisse sowie die damit verbundenen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden.* *Unter naturverträglichen Erholungsnutzungen werden solche Nutzungsarten verstanden, die die natürlichen Ressourcen und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen. Waldcharakter sowie die Erholungsfunktion des Waldes und die Biodiversität müssen gewahrt bleiben. Die naturverträgliche Erholungsnutzung darf den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.* *Möglich sind damit in den Tagebaufolgelandschaften in Bereichen für den Schutz der Natur und Waldbereichen insbesondere: Rad-, Wander- und Reitwege, Naturerlebnisräume, Anlagen zur Naturbeobachtung, Anlagen für*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		sportliche Zwecke, soweit sie den Naturhaushalt nicht stören, sowie Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, zur naturverträglichen Besucherlenkung oder zur Förderung des Naturverständnisses und -erlebnisses. *Trotz der Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 gelten die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 weiterhin uneingeschränkt. Die Alternativenprüfungen der Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 sind maßgeblich für die konkrete Standortwahl, so dass die Kernbereiche der naturschutzwürdigen Bereiche freigehalten werden sollen. Sie sind bei der Planung zu berücksichtigen, um Eingriffe in Bereiche für den Schutz der Natur und in Waldbereiche auf das erforderliche Maß zu begrenzen und eine sorgfältige, fachgerechte Abwägung sicherzustellen.* *Da die Tagebaufolgelandschaften für den Abbau zuvor von allen anderen Nutzungen geräumt wurden, finden sich in diesen Landschaften nicht überall unmittelbare Anknüpfungspunkte an vorhandenen Siedlungsraum oder vorhandene, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile. Ziel 6.6-2 gibt einen solchen Anschluss an vorhandenen Siedlungsraum (oder ausnahmsweise auch an geeignete, im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile) für neue Standorte von raumbedeutsamen, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen aber vor. Bestehende isoliert im Freiraum liegende Standorte, für die Ziel 2-3 in bestimmten Fällen Erweiterungs- oder Weiterentwicklungsmöglichkeiten bietet, existieren in den zuvor abgebauten Teilen dieser Landschaften ebenfalls nicht.* *Dieser Tatsache soll mit dem zweiten Absatz Rechnung getragen werden. Und zwar, als ausschließlich auf der Grundlage der rechtsverbindlichen*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Festlegungen der Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler bauliche Entwicklungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht werden, auch wenn dort (noch) kein Siedlungsanschluss gegeben ist. Die Transformation der Landschaft und die durch den Kohleausstieg neu gewonnenen Räume können damit schon frühzeitig erlebbar gemacht und der Strukturwandel im Rheinischen Revier damit unterstützt werden. Mittel- bis langfristig werden die meisten Standorte von den zukünftigen Seerändern aus mit den in der Nähe liegenden Ortsteilen zusammenwachsen und dann auch wieder eine entsprechend konzentrierte Siedlungsentwicklung gewährleisten können. Auch eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen unterstützt einen nachhaltigen Strukturwandel; die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen an diesem Standort wird daher mit dem letzten Satz des zweiten Absatzes von Ziel 5-5 abweichend von Ziel 6.3-3 ermöglicht. Die Inanspruchnahme der über den zweiten Absatz dieses Ziels gegebenen Möglichkeiten setzt allerdings voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen). Weitergehende Belange z. B. der Landschaftspflege, der Landwirtschaft, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes sowie der Erholungswert der Landschaft sind bei der Auswahl der Standorte zu berücksichtigen, soweit sie durch entsprechende Grundsätze des LEP oder der jeweiligen Regionalpläne abgebildet sind. Im Übrigen sei hier noch auf die über die Ausnahme im sechsten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichten kleineren Bauleitplanungen verwiesen, die ebenfalls keinen Siedlungsanschluss voraussetzen. Auch die

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Anwendung dieser Ausnahme setzt allerdings voraus, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu aber auch in den entsprechenden textlichen Zielen enthaltene Ausnahmen).
	6.1-1 Ziel **Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**	**6.1-1 Ziel** **Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**
	Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. **Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.** **Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).** **Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.**	**Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.** **Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.** **Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum ~~*dargestellt*~~ *festgelegt* ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).** **Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.**

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.	***Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.***
	Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung:	Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung:
	Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2015). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur. Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen	Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2015). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist. Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur. Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demographische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen. Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird, qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden. Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potenziale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem jeweiligen Wohnort und der ganzen Region. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.	müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demographische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen. Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird, qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden. Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potenziale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem jeweiligen Wohnort und der ganzen Region. Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichende Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich. Dazu wurde beim Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten hat die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen. Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauend auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: – dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),	Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu. Aufgrund der demographischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels, der Anforderungen an eine nachhaltige und flächensparende Raumentwicklung und der Notwendigkeit, die derzeit methodisch unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen, wurde eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich. Dazu wurde beim Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen im März 2011 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten hat die vorhandenen methodischen Ansätze der Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungen analysiert und im Ergebnis eine Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vorgeschlagen sowie im Bereich der Wirtschaftsflächen empfohlen, mittelfristig auf eine Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings abzustellen. Ob und in welchem Umfang ein Bedarf an zusätzlichen Siedlungsflächen besteht, ist von den Regionalplanungsbehörden – aufbauend auf den genannten Gutachtenergebnissen – wie folgt zu ermitteln. Die Bedarfsberechnung für Wohnbauflächen hat das Ziel, ein ausreichendes Flächenangebot für die Versorgung der Haushalte mit Wohnraum in der Zukunft sicherstellen. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: – dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden),

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	– dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und – der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.	– dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und – der Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden.
	In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.	In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs – auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.
	Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw.je km²) in Flächen umgerechnet.	Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 – 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw.je km²) in Flächen umgerechnet.
	Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen.	Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen.
	Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPlG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative	Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPlG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden – ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden. Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden. Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber*; Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet.* ~~*Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.*~~ Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein- Westfalen vom 29.März 2016 (vgl. Tabelle 6 S. 51 und Anhang Ziffer 6.2 S. 91-104) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen,	Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet die Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden. Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 20 % erhöht werden. Im Rahmen der Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG und der Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist über das Siedlungsflächenmonitoring sicherzustellen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung nur Flächen im Gesamtumfang des ermittelten Bedarfs umgesetzt werden. Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber*; Brachflächen werden nicht als Flächenreserven angerechnet.* *Für die Brachflächen führt NRW.Urban ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durch. Eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen ist aus Brachflächen nicht herleitbar.* ~~*Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.*~~ Hafenflächen gemäß dem Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein- Westfalen vom 29.März 2016 (vgl. Tabelle 6 S. 51 und Anhang Ziffer 6.2 S. 91-104) und Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind gesondert zu betrachten. Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen,

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven). Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können. Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz). Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff „Brachflächen“ subsumiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt. Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar:	wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot (Bedarf) / Reserven). Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können. Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz). Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff „Brachflächen“ subsumiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt. Im Ergebnis sind drei grundsätzliche Fälle denkbar:

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	– der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum; – der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern; – die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen.	– der prognostizierte Bedarf übersteigt die Flächenreserven => Neudarstellung von Siedlungsraum; – der prognostizierte Bedarf entspricht dem Umfang der Flächenreserven => ggf. Flächentausch, um Qualitäten zu verbessern; – die Flächenreserven übersteigen den prognostizierten Bedarf => Rücknahmen von Flächen.
	Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.	Sofern im Regionalplan aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein zusätzlicher Bedarf an Bauflächen nachgewiesen wird, kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums grundsätzlich nur erweitert werden, wenn auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings im bisher festgelegten Siedlungsraum für den Planungszeitraum keine geeigneten Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
	Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen Funktionen zu berücksichtigen.	Bei der Beurteilung der Eignung der Flächen sind die siedlungsklimatischen Funktionen zu berücksichtigen.
	Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen.	Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen.
	Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“.	Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf ~~*das Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“*~~ *Grundsatz 6.1-2*.
	Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass	Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt.	es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) um einen Grundsatz handelt, abgedeckt.
	Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung der aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.	Auf Grundlage der o. g. Bedarfsberechnungsmethoden bzw. Anrechnungsmodalitäten *~~überprüft die Landesplanungsbehörde im Rahmen der Rechtsprüfung~~ ermittelt die Regionalplanungsbehörde für die ~~der~~* aufgestellten Regionalpläne die Flächenbilanzen. Dabei darf die Summe der von der Regionalplanung angesetzten Bedarfe für ASB und GIB den für das Regionalplangebiet berechneten Bedarf an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen nicht überschreiten. Erforderliche Flächenrücknahmen sind in diesem Zusammenhang nachzuweisen.
	Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (s. o.).	Allein durch die Strategie der Innenentwicklung (Begriffsdefinition in Anlehnung an das BauGB) und des Flächentauschs wird die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Bauland nicht überall in Nordrhein-Westfalen zu verwirklichen sein. Daher ist eine am Bedarf orientierte Festlegung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche und neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan möglich (s. o.).
	Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1).	Wenn absehbar ist, dass die im Regionalplan entsprechend dem errechneten Bedarf festgelegten Siedlungsbereiche schon vor Ablauf des Planungszeitraums in Anspruch genommen werden, kann eine Regionalplanänderung durchgeführt werden. Bezüglich der Verortung der Flächenbedarfe ist zunächst eine gemeindebezogene, darüber hinaus (je nach Größe und Art des Bedarfs und ggf. entgegenstehender Schutzausweisungen) aber auch eine auf die Region bezogene Betrachtung erforderlich (vgl. auch Ziel 6.3-1).
	Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte	Auch wenn Siedlungsflächenreserven bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich oder erwünscht sein, eine beabsichtigte

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen. Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern. Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat	siedlungsräumliche Nutzung nicht in diesen, sondern in einem neu auszuweisenden Siedlungsbereich unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann (Flächentausch). Die Gleichwertigkeit bezieht sich dabei sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPlG-DVO. Dabei wird auch die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Böden berücksichtigt. Ein Bedarfsnachweis für die neue Siedlungsfläche ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen gleichen Umfangs und entsprechender Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden einzuholen. Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotenzial dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern. Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen. ~~*Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur „dezentralen Konzentration“, zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.*~~	unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen. ~~*Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur „dezentralen Konzentration“, zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren.*~~
	6.1-2 Grundsatz ~~***Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“***~~ ***Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)***	**6.1-2 Grundsatz** ~~***Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“***~~ ***Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)***
	~~***Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.***~~ ***Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch***	~~***Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.***~~ ***Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.	***konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.***
	Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. ***In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.***	***Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.*** ***In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.***
	Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.	***Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.***
	Die Regionalplanung entwickelt auf dieser Basis passgenau für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert, für eine effizientere	***Auf dieser Basis entwickelt die ~~Die~~ Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen ~~entwickelt auf dieser Basis~~ passgenaue Lösungen ~~für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete~~***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	und sparsamere Flächennutzung und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung.	***~~Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert,~~ für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung ~~und bringt diese formell im Regionalplan oder über informelle Strategien in Zusammenarbeit mit den Kommunen in die Umsetzung~~. Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.***
	Die Landesplanung wird die gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren. Soweit für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen empfohlen.	***Die Landesplanung wird die Umsetzung dieses Grundsatzes ~~gemäß Ziel 6.1-1 in den Planungsregionen ermittelten Flächenbedarfe, die regionalplanerischen Festlegungen sowie die tatsächliche Inanspruchnahme in den Regionen im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme~~ durch die Träger der Regionalplanung evaluieren. Soweit erforderlich, ~~für die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Sinne des Grundsatzes und der oben genannten weiteren Zielsetzungen (Flächensparen, wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven, qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung) erforderlich,~~ werden weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfohlen.***
	Zu 6.1-2 ~~*Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“*~~ *Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz):*	Zu 6.1-2 ~~*Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“*~~ *Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz):*
	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ~~*den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr*~~	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, ~~*den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~aufweisen.~~ die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Hierzu soll in Nordrhein-Westfalen die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zeitnah auf 5 Hektar pro Tag gesenkt werden. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Auch das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, unterstützt die Landesregierung. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt voraus, dass nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ neue Wege im Flächenschutz beschritten werden. Um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, wird es auch künftig nötig sein, Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen an Natur und Landschaft zurückgegeben werden und insbesondere die Innenentwicklung und hier die Wiedernutzbarmachung von Flächen weiter massiv gestärkt wird, z. B. durch die Unterstützung des AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung). Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. *Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen;* […] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der	*~~aufweisen.~~ die zusätzliche Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 bundesweit auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken. Hierzu soll in Nordrhein-Westfalen die Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche zeitnah auf 5 Hektar pro Tag gesenkt werden. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen. Auch das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis zum Jahr 2050 einen Flächenverbrauch von netto Null im Sinne einer Flächenkreislaufwirtschaft zu erreichen, unterstützt die Landesregierung. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt voraus, dass nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ neue Wege im Flächenschutz beschritten werden. Um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, wird es auch künftig nötig sein, Flächen neu in Anspruch zu nehmen. Eine Flächenkreislaufwirtschaft setzt dann voraus, dass gleichzeitig an anderer Stelle im gleichen Umfang Siedlungs- und Verkehrsflächen ~~an Natur und Landschaft~~ zurückgegeben werden und insbesondere die Innenentwicklung und hier die Wiedernutzbarmachung von Flächen weiter massiv gestärkt wird, z. B. durch die Unterstützung des AAV (Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung).* Im Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG wird u. a. ausgeführt: „Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. *Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen;* […] Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. ~~*Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.*~~ ~~*Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).*~~	Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen. Eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung trägt dazu bei, mögliche Konkurrenzen zwischen den Gemeinden mit daraus u. U. resultierenden steigenden Infrastrukturfolgekosten und wachsenden wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden und deren Einwohnerinnen und Einwohner zu vermeiden. Sie ist als Chance einer Entwicklung und nicht als Hemmnis zu sehen. ~~*Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein.*~~ ~~*Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau).*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.*~~ ~~*Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.*~~ *Gemäß Ziel 6.1-1 werden ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung auf die ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1 zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft angerechnet. Dies trägt bereits dazu bei, die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannte erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.*	~~*Die Regionalplanung soll den Grundsatz u. a. dadurch umsetzen, dass die Träger der Regionalplanung in den Erarbeitungsverfahren den Beitrag von Regionalplanänderungen zum täglichen Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche für ihr Plangebiet erfassen und der Landesplanungsbehörde gemäß § 4 Abs. 4 LPlG (Monitoring) berichten. Der Beitrag besteht dabei darin, dass durch die Neudarstellung von Siedlungsraum die Möglichkeit geschaffen wird, diese Flächen nach entsprechender bauleitplanerischer Umsetzung auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Landesplanungsbehörde bewertet dies bereits im Rahmen ihrer Beratung der Regionalplanungsbehörden im laufenden Verfahren im Hinblick auf die landesweite Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Da sich das Leitbild, insbesondere die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme bis 2020 auf 5 ha/Tag, auf den Indikator "Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche (SuV)" bezieht, wird darüber hinaus vom Land laufend evaluiert, wie sich dieser Indikator verändert und zwar durch die Auswertung der entsprechenden Statistik.*~~ ~~*Die Bauleitplanung soll den Grundsatz zum einen über ihre weitere Mitwirkung am Siedlungsflächenmonitoring umsetzen und damit zur Transparenz bezüglich der Inanspruchnahme von Flächenreserven beitragen. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken.*~~ *Gemäß Ziel 6.1-1 werden* ~~*ein Großteil aller Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung*~~ *auf die* ~~*ebenfalls gemäß Ziel 6.1-1*~~ *zu ermittelnden Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft auch ein Teil der Siedlungsflächenreserven angerechnet, die der Innenentwicklung dienen. Dies trägt bereits dazu bei, die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG genannte*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.
	Auch in Nordrhein-Westfalen nehmen die Flächenkonkurrenzen jedoch zu, was einen noch sparsameren Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource „Fläche“ notwendig macht. Allerdings steuert die Raumordnung nur einen Teil der Siedlungsentwicklung, nämlich die über Bauleitpläne und z. B. nicht die im Außenbereich über § 35 BauGB ermöglichte Siedlungsentwicklung. Sie steuert auch nur sehr begrenzt die wesentlich über die Fachplanung geprägte Entwicklung der Verkehrsfläche. Unter anderem aus diesen Gründen, aber auch wegen der notwendigen Abwägung zwischen dem Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und anderen gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), wurden die in dem vorliegenden Grundsatz verankerten Steuerungsansätze gewählt – und die 5 Hektar pro Tag nicht einfach auf alle 396 Gemeinden umgelegt.	*Auch in Nordrhein-Westfalen nehmen die Flächenkonkurrenzen jedoch zu, was einen noch sparsameren Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource „Fläche“ notwendig macht. Allerdings steuert die Raumordnung nur einen Teil der ~~Siedlungsentwicklung~~ baulichen Entwicklung, die später in die Ermittlung der Siedlungs- und Verkehrsfläche eingeht. ~~nämlich die über Bauleitpläne und z. B. nicht die im Außenbereich über § 35 BauGB ermöglichte Siedlungsentwicklung. Sie steuert auch nur sehr begrenzt die wesentlich über die Fachplanung geprägte Entwicklung der Verkehrsfläche.~~ Unter anderem aus ~~diesen Gründen~~ diesem Grund, aber auch wegen der notwendigen Abwägung zwischen dem Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und anderen gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), wurden die in dem vorliegenden Grundsatz verankerten Steuerungsansätze gewählt – und die 5 Hektar pro Tag nicht einfach auf alle 396 Gemeinden umgelegt.*
	Um konkrete Maßnahmen passgenau entwickeln zu können, ist nicht nur eine Kenntnis der für Wind- und Freiflächensolarenergieanlagen und der für nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzten Flächenanteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche erforderlich, sondern eine insgesamt differenzierte Betrachtung der einzelnen Nutzungsarten der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Eine solche regionsbezogene Auswertung wird den einzelnen Planungsregionen noch innerhalb des Verfahrens der 3. LEP-Änderung zur Verfügung gestellt.	*Um ~~konkrete Maßnahmen~~ Lösungen passgenau entwickeln zu können, ist nicht nur eine Kenntnis der für Wind- und Freiflächensolarenergieanlagen und der für nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzten Flächenanteile an der Siedlungs- und Verkehrsfläche erforderlich, sondern eine insgesamt differenzierte Betrachtung der einzelnen Nutzungsarten der Siedlungs- und Verkehrsfläche. Eine solche regionsbezogene Auswertung wird den einzelnen Planungsregionen noch innerhalb des Verfahrens der 3. LEP-Änderung zur Verfügung gestellt.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Darauf aufbauend entwickelt die Regionalplanung dann gemeinsam mit den Kommunen Konzepte und Maßnahmen und bringt diese in die Umsetzung. Potenzielle Instrumente oder Maßnahmen können u.a. sein: - *Gemeinsam mit den Kommunen darauf hinzuwirken, dass im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitgestellt werden, z.B. durch Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise, Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung. Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten von Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen einzubeziehen.* - *Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern.* - *Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten.* *Die Regionalräte können dabei über eigene Veranstaltungen oder auch entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen unterstützen; sie können aber auch ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei bestehenden bzw. für neue Förderprogramme gemäß § 9 Absätze 2, 3 und 4 Landesplanungsgesetz nutzen, um eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu unterstützen.* *Die erste Gruppe beispielhaft genannter Konzepte und Maßnahmen bzw. Instrumente betrifft den Bereich der Wohnbauflächenentwicklung. Danach*	*Darauf aufbauend entwickelt die Regionalplanung dann gemeinsam mit den Kommunen ~~Konzepte und Maßnahmen~~ passgenaue Lösungen und bringt diese in die Umsetzung. Potenzielle Instrumente oder Maßnahmen können u. a. sein:* - *Gemeinsam mit den Kommunen darauf hinzuwirken, dass im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitgestellt werden, z. B. durch Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise, Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung. Im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten von Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen einzubeziehen.* - *Kommunen sollen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen, welche die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen fördern.* - *Die Regionalplanung soll die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen in der Planungsregion insgesamt und in den einzelnen Gemeinden beobachten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend berichten.* *Die Regionalräte können dabei über ~~eigene Veranstaltungen oder auch~~ entsprechende Festlegungen in den Regionalplänen unterstützen; sie können aber auch ihre Mitbestimmungs- und Vorschlagsrechte bei bestehenden bzw. für neue Förderprogramme gemäß § 9 Absätze 2, 3 und 4 ~~Landesplanungsgesetz~~ LPlG nutzen, um eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu unterstützen.* *Die erste Gruppe beispielhaft genannter ~~Konzepte und~~ Maßnahmen bzw. Instrumente betrifft den Bereich der Wohnbauflächenentwicklung. Danach*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	sollen zum einen möglichst flächensparend Angebote für alle Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden, z. B. durch die Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise. Attraktive Angebote von barrierefreiem Wohnraum in den Ortsmitten können die Nachnutzung von in Teilen des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen zu findenden leerstehenden oder untergenutzten Einfamilienhäuser unterstützen – und damit die Inanspruchnahme von Flächen für neue Einfamilienhausgebiete reduzieren. Als ein weiteres Beispiel wird die Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung genannt, also welchen Beitrag diese Bedarfsberechnungen leisten, um im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitzustellen. Die Umsetzung dieser Bedarfsberechnungen auf der kommunalen Ebene ist dabei einzubeziehen. Nicht zuletzt wird in diesem Zusammenhang auch dazu aufgefordert, die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen bzw. zu nutzen. Zu nennen sind hier neben den Möglichkeiten im Rahmen der Landesinitiative BauLandLeben.NRW oder des AAV z. B. auch das neue Bundesförderprogramm „Jung kauft Alt“, das Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden unterstützt.	*sollen zum einen möglichst flächensparend Angebote für alle Bevölkerungsgruppen bereitgestellt werden, z. B. durch die Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise. Attraktive Angebote von barrierefreiem Wohnraum in den Ortsmitten können die Nachnutzung von in Teilen des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen zu findenden leerstehenden oder untergenutzten Einfamilienhäuser unterstützen – und damit die Inanspruchnahme von Flächen für neue Einfamilienhausgebiete reduzieren. Als ein weiteres Beispiel wird die Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung gemäß Ziel 6.1-1 genannt, also welchen Beitrag diese Bedarfsberechnungen leisten, um im Bereich der Wohnbauflächenentwicklung Angebote für alle Bevölkerungsgruppen möglichst flächensparend bereitzustellen. Die Umsetzung dieser Bedarfsberechnungen auf der kommunalen Ebene ist dabei einzubeziehen. Nicht zuletzt wird in diesem Zusammenhang auch dazu aufgefordert, die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen bzw. zu nutzen. Zu nennen sind hier neben den Möglichkeiten im Rahmen der Landesinitiative BauLandLeben.NRW oder des AAV z. B. auch das neue Bundesförderprogramm „Jung kauft Alt“, das Familien mit minderjährigen Kindern und kleineren bis mittleren Einkommen beim Wohneigentumserwerb von sanierungsbedürftigen Bestandsgebäuden unterstützt.*
	Die im zweiten Spiegelstrich beispielhaft genannte Maßnahme fordert die Gemeinden dazu auf, zukünftig die Möglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung zu nutzen, um Wirtschaftsflächen effizienter zu nutzen als bisher. Dies können z. B. im Bereich der Logistik entsprechende Vorgaben zu Mehrgeschossigkeit sein. Multifunktionalität von Wirtschaftsflächen bedeutet, dass auf einer Wirtschaftsfläche gewerblich-industrielle Nutzungen mit anderen Nutzungen wie Erneuerbare Energien,	*Die im zweiten Spiegelstrich beispielhaft genannte Maßnahme fordert die Gemeinden dazu auf, zukünftig die Möglichkeiten im Rahmen der Bauleitplanung zu nutzen, um Wirtschaftsflächen effizienter zu nutzen als bisher. Dies können z. B. im Bereich der Logistik entsprechende Vorgaben zu Mehrgeschossigkeit sein. Multifunktionalität von Wirtschaftsflächen bedeutet, dass auf einer Wirtschaftsfläche gewerblich-industrielle Nutzungen mit anderen Nutzungen wie ~~E~~erneuerbare Energien,*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Klimaanpassungsmaßnahmen usw. kombiniert werden. Denkbar sind z. B. Logistiknutzungen kombiniert mit Büro- oder anderen gewerblichen Nutzungen sowie Dachflächen-Solarenergie und Fassadenbegrünungen. Eine Multicodierung von Flächen und Gebäuden sollte zum Standard werden. *Trotz des Unterschieds zwischen geplanter und damit über die Raumordnung beeinflussbarer Siedlungsentwicklung und der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche soll die Regionalplanung die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Blick behalten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring über die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der eigenen Planungsregion und den jeweiligen Gemeinden berichten.* *Auf dieser Grundlage und auf Grundlage der weiteren, im letzten Absatz des Grundsatzes genannten Schritte kann die Landesplanung die Wirksamkeit des neuen Grundsatzes im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren und ggf. weitergehende Maßnahmen empfehlen.*	*Klimaanpassungsmaßnahmen usw. kombiniert werden. Denkbar sind z. B. Logistiknutzungen kombiniert mit Büro- oder anderen gewerblichen Nutzungen sowie Dachflächen-Solarenergie und Fassadenbegrünungen. Eine Multicodierung von Flächen und Gebäuden sollte zum Standard werden.* *Trotz des Unterschieds zwischen geplanter und damit über die Raumordnung beeinflussbarer ~~Siedlungsentwicklung~~ baulicher Entwicklung und der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche soll die Regionalplanung die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche im Blick behalten und der Landesplanung dazu im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring über die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in der eigenen Planungsregion und den jeweiligen Gemeinden berichten.* *Über die Umsetzung des Grundsatzes in den einzelnen Planungsregionen entscheiden die jeweiligen Träger der Regionalplanung. Die Evaluierung durch die Landesplanung dient dazu, die Wirksamkeit des Grundsatzes in Nordrhein-Westfalen insgesamt besser beurteilen und – soweit erforderlich - weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfehlen zu können.* *~~Auf dieser Grundlage und auf Grundlage der weiteren, im letzten Absatz des Grundsatzes genannten Schritte kann die Landesplanung die Wirksamkeit des neuen Grundsatzes im Hinblick auf die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme evaluieren und ggf. weitergehende Maßnahmen empfehlen.~~*
	6.1-8 Grundsatz **Wiedernutzung von Brachflächen**	**6.1-8 Grundsatz** **Wiedernutzung von Brachflächen**
	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. *Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell*	**Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. *Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden. ***~~Dabei sollen il~~*soliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.** **Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.** **Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.**	***genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.*** ***~~Dabei sollen il~~*soliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.** **Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden.** **Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.**
	Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen:	Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen:
	Die im Zusammenhang mit der Industriegeschichte Nordrhein-Westfalens in großer Zahl entstandenen Brachen (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen) und die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) sollen zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei muss der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Die Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Grenzen die *~~Flächen~~ Brachflächen* an den Siedlungsraum, kann eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen. *Im Siedlungsraum gelegene Brachflächen sollten in aller Regel für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung herangezogen werden. Gerade im Siedlungsraum bzw. -zusammenhang liegende zuvor gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen werden in den letzten Jahren zunehmend für neue Wohngebiete genutzt. Zukünftig sollten diese Brachflächen vorrangig weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden, um die insbesondere im Siedlungsraum vorhandenen Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten soweit wie möglich und sinnvoll beizubehalten und an diesen*	Die im Zusammenhang mit der Industriegeschichte Nordrhein-Westfalens in großer Zahl entstandenen Brachen (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen) und die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) sollen zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei muss der Aufwand für die Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Die Nachfolgenutzung richtet sich insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen. Grenzen die *~~Flächen~~ Brachflächen* an den Siedlungsraum, kann eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung in Betracht kommen. *Im Siedlungsraum gelegene Brachflächen sollten in aller Regel für eine siedlungsräumliche Nachfolgenutzung herangezogen werden. Gerade im Siedlungsraum bzw. -zusammenhang liegende zuvor gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen werden in den letzten Jahren zunehmend für neue Wohngebiete genutzt. Zukünftig sollten diese Brachflächen vorrangig weiter für gewerbliche und industrielle Nutzungen gesichert werden, um die insbesondere im Siedlungsraum vorhandenen Nutzungsmischungen mit kleinräumiger Zuordnung von Wohnen und Arbeiten soweit wie möglich und sinnvoll beizubehalten und an diesen*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Standorten zukunftsfähig fortzuentwickeln. Bei angrenzender Wohnbebauung und mit Blick auf den zumindest in Teilregionen hohen Wohnraumbedarf sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für kleinere Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch im Siedlungsraum liegende oder an den Siedlungsraum angrenzende Brachflächen für Klimaanpassungsmaßnahmen o. ä. genutzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist (vgl. dazu auch Grundsatz 6.1-2, zweiter Satz).	*Standorten zukunftsfähig fortzuentwickeln. Bei angrenzender Wohnbebauung ~~und mit Blick auf den zumindest in Teilregionen hohen Wohnraumbedarf~~ sollte zumindest geprüft werden, ob ein Teil dieser Brachflächen für ~~kleinere~~ Handwerksbetriebe, für die urbane Produktion oder weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen weiterhin sinnvoll nutzbar ist. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch im Siedlungsraum liegende oder an den Siedlungsraum angrenzende Brachflächen für Klimaanpassungsmaßnahmen o. ä. genutzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist (vgl. dazu auch Grundsatz 6.1-2, zweiter Satz). Ein erheblicher, bisher nicht verorteter Bedarf an Wohnbauflächen kann insbesondere in Gemeinden mit einem angespannten Wohnungsmarkt allerdings ein Grund sein, von diesem zweiten Satz des Grundsatzes 6.1-8 abzuweichen. Dies umso mehr, wenn gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen sich über mehrere Jahre hinweg nicht realisieren lassen.*
	Für isoliert im Freiraum liegende Flächen ist eine regionalplanerische Änderung in ‚Allgemeinen Siedlungsbereich' entsprechend der Festlegungen in Kapitel 6.2 in der Regel ausgeschlossen. Die nach Ziel 6.6-2 ausnahmsweise mögliche Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" und eine sich daraus *u. U.* ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung" bleiben unberührt. Auch die mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichte angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebener Betriebsstandorte bleibt unberührt. Eine Umwandlung in ‚Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich' kann nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 erfolgen. *Die Wiedernutzung von großen bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen, die isoliert im Freiraum liegen, zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist insbesondere dann sinnvoll,*	Für isoliert im Freiraum liegende Flächen ist eine regionalplanerische Änderung in ‚Allgemeinen Siedlungsbereich' entsprechend der Festlegungen in Kapitel 6.2 in der Regel ausgeschlossen. Die nach Ziel 6.6-2 ausnahmsweise mögliche Nachnutzung einer Brachfläche für „andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen" und eine sich daraus *u. U.* ergebende Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich mit Zweckbindung" bleiben unberührt. *Auch die mit der Ausnahme im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 ermöglichte angemessene Nachfolgenutzung isoliert im Freiraum liegender, aufgegebener Betriebsstandorte bleibt unberührt.* Eine Umwandlung in ‚Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich' kann nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 erfolgen. *Die Wiedernutzung von großen bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen, die isoliert im Freiraum liegen, zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist insbesondere dann sinnvoll,*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	wenn sie bereits an regional bedeutsame Stromnetze von mindestens 110 kV angebunden sind oder zeitnah an ein regionales Wärmenetz angebunden werden können.	*wenn sie bereits an regional bedeutsame Stromnetze von mindestens 110 kV angebunden sind oder zeitnah an ein regionales Wärmenetz angebunden werden können. Eine Freiraumnutzung isoliert im Freiraum liegender Brachflächen kann auch die Nutzung durch Freiflächensolarenergie beinhalten (vergleiche dazu auch Grundsatz 10.2-17 oder Anlage 3 der LPlG-DVO).*
	Die Erarbeitung eines regionalen Konzeptes zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen (Mindestgröße i. d. R. 10 ha, s. LPlG-DVO) ist insbesondere für die oft sehr großflächigen militärischen Konversionsflächen sinnvoll. Es soll als Grundlage für die Regionalplanung dienen. Aufgrund der oft gegebenen erheblichen Flächengröße ist in der Regel eine Orientierung an dem Planungsraum des Regionalplanes, ggf. an dessen Teilabschnitten, erforderlich. Der Einstieg in die Vorarbeiten eines solchen Konzeptes kann entsprechend dem Erkenntnisstand über das voraussichtliche Ende der militärischen Nutzung erfolgen. Sofern sinnvoll, soll die federführende Regionalplanungsbehörde neben den betroffenen Kommunen weitere öffentliche und private Akteure der Region (regionale Entwicklungsgesellschaften etc.) in die Erarbeitung des Konzeptes einbeziehen.	Die Erarbeitung eines regionalen Konzeptes zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen (Mindestgröße i. d. R. 10 ha, s. LPlG-DVO) ist insbesondere für die oft sehr großflächigen militärischen Konversionsflächen sinnvoll. Es soll als Grundlage für die Regionalplanung dienen. Aufgrund der oft gegebenen erheblichen Flächengröße ist in der Regel eine Orientierung an dem Planungsraum des Regionalplanes, ggf. an dessen Teilabschnitten, erforderlich. Der Einstieg in die Vorarbeiten eines solchen Konzeptes kann entsprechend dem Erkenntnisstand über das voraussichtliche Ende der militärischen Nutzung erfolgen. Sofern sinnvoll, soll die federführende Regionalplanungsbehörde neben den betroffenen Kommunen weitere öffentliche und private Akteure der Region (regionale Entwicklungsgesellschaften etc.) in die Erarbeitung des Konzeptes einbeziehen.
	Voraussetzung für die Umnutzung von Brachflächen ist oft eine fachgerechte Altlastenbehandlung und eine frühzeitige, der Planungsebene entsprechende Abklärung des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. *Hier kann der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) unterstützen.*	Voraussetzung für die Umnutzung von Brachflächen ist oft eine fachgerechte Altlastenbehandlung und eine frühzeitige, der Planungsebene entsprechende Abklärung des Altlastenverdachts in der Regional- und Bauleitplanung. *Hier kann der Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) unterstützen.*
	Bei isoliert im Freiraum liegenden Konversionsflächen ist der Grundsatz 7.1-7 zu berücksichtigen.	Bei isoliert im Freiraum liegenden Konversionsflächen ist der Grundsatz 7.1-7 zu berücksichtigen.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	6.1-10 Grundsatz ***Spielräume für die Bauleitplanung***	***6.1-10 Grundsatz*** ***Spielräume für die Bauleitplanung***
	Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.	***Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.***
	Zu 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung:	*Zu 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung:*
	Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind Gemeinden in Teilen mit wiederkehrenden Herausforderungen konfrontiert. Hierzu zählen mangelnde oder rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten, geänderte Eigentümerinteressen, konkrete Flächenanfragen von Investoren, Erweiterungs- und Verlagerungswünsche ansässiger Betriebe oder unvorhersehbare fachrechtliche Restriktionen. *Die Regionalplanung hat hierauf bereits reagiert und unterschiedliche Instrumente entwickelt, um den Gemeinden Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung zu ermöglichen. Ein Ansatz besteht darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf festzulegen. Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“). Ebenso können in Regionalplänen gut geeignete potenzielle Siedlungsflächen über den ermittelten Flächenbedarf hinaus gesichert und erst dann als Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender Flächenbedarf besteht („Sondierungsbereiche“ oder*	*Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der in den Regionalplänen festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind Gemeinden in Teilen mit wiederkehrenden Herausforderungen konfrontiert. Hierzu zählen mangelnde oder rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten, geänderte Eigentümerinteressen, konkrete Flächenanfragen von Investoren, Erweiterungs- und Verlagerungswünsche ansässiger Betriebe oder unvorhersehbare fachrechtliche Restriktionen.* *Die Regionalplanung hat hierauf bereits reagiert und unterschiedliche Instrumente entwickelt, um den Gemeinden Spielräume für eine räumlich und zeitlich flexiblere Baulandentwicklung zu ermöglichen. Ein Ansatz besteht darin, den Siedlungsraum im Regionalplan zeichnerisch durchgängig umfangreicher als den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf festzulegen. Dabei bleibt über textliche Zielfestlegungen gewährleistet, dass die als Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete festgelegten Siedlungsraumflächen durch die Bauleitplanung bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch genommen werden (sogenannte „Flex-Modelle“); eine Regionalplanänderung ist dabei nicht erforderlich. Ebenso können in Regionalplänen gut geeignete potenzielle Siedlungsflächen über den ermittelten Flächenbedarf hinaus gesichert und erst dann als*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	ähnliche Festlegungen). Darüber hinaus kommen Bedarfskonten und ein virtueller Gewerbeflächenpool zum Einsatz.	*Siedlungsraum festgelegt werden, wenn ein entsprechender Flächenbedarf besteht („Sondierungsbereiche“ oder ähnliche Festlegungen). Darüber hinaus kommen Bedarfskonten und ein virtueller Gewerbeflächenpool zum Einsatz.*
	Gerade die Fortschreibung oder die Neuaufstellung eines Regionalplans bietet die Möglichkeit, Flexibilisierungsoptionen zu prüfen und insbesondere unter Beachtung von Ziel 6.1-1 bestehende Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder neue Lösungen zu entwickeln. Die möglichen Instrumente sollen dabei nach wie vor auf die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Regionen abgestimmt sein. Ob und welche Ansätze für eine Region geeignet sind, kann unter anderem von der Siedlungsstruktur, topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten, den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen oder bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonkurrenzen abhängen. Es können sowohl gesamtregionale als auch teilregionale Lösungen sinnvoll sein.	*Gerade die Fortschreibung oder die Neuaufstellung eines Regionalplans bietet die Möglichkeit, Flexibilisierungsoptionen zu prüfen und insbesondere unter Beachtung von Ziel 6.1-1 bestehende Instrumente weiterzuführen, anzupassen oder neue Lösungen zu entwickeln. Die möglichen Instrumente sollen dabei nach wie vor auf die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Regionen abgestimmt sein. Ob und welche Ansätze für eine Region geeignet sind, kann unter anderem von der Siedlungsstruktur, topografischen und naturräumlichen Gegebenheiten, den ermittelten Siedlungsflächenbedarfen, Belangen des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung oder bestehenden und zu erwartenden Nutzungskonkurrenzen abhängen. Es können sowohl gesamtregionale als auch teilregionale Lösungen sinnvoll sein.*
	Vor allem bei Konzeptionen, die die räumliche Flächenauswahl für die Bauleitplanung gegenüber dem gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf umfangreich ausweiten, muss die grundsätzlich angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und auf die im Freiraum gelegenen Ortsteile sichergestellt bleiben (vergleiche insbesondere Ziele 2-3 und 2-4). Weiterhin ist gemäß Ziel 6.1-4 zu beachten, dass keine Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsentwicklungen entstehen. Auch bei der Festlegung von Siedlungsraum im Zuge der sogenannten „Flex-Modelle“ kann es maßstabsbedingt vorkommen, dass kleinere schützenswerte Teilflächen aufgrund fachrechtlicher Vorgaben nicht genutzt werden können; dies ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung entsprechend zu beachten.	*Vor allem bei Konzeptionen, die die räumliche Flächenauswahl für die Bauleitplanung gegenüber dem gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarf umfangreich ausweiten, muss die grundsätzlich angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum und auf die im Freiraum gelegenen Ortsteile sichergestellt bleiben (vergleiche insbesondere Ziele 2-3 und 2-4). Weiterhin ist gemäß Ziel 6.1-4 zu beachten, dass keine Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsentwicklungen entstehen. Auch bei der Festlegung von Siedlungsraum im Zuge der sogenannten „Flex-Modelle“ kann es maßstabsbedingt vorkommen, dass kleinere schützenswerte Teilflächen aufgrund fachrechtlicher Vorgaben nicht genutzt werden können; dies ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung entsprechend zu beachten.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Die Regionalplanung soll die eingesetzten Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber mit der nächsten Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans evaluieren. Dies soll dazu dienen, die beabsichtigte Wirkung mit den tatsächlichen Entwicklungen abzugleichen und die Instrumente bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus kann so auch in anderen Regionen besser beurteilt werden, ob und inwieweit eine Umsetzung der jeweiligen Instrumente im eigenen Regionalplan in Frage kommen kann.	*Die Regionalplanung soll die eingesetzten Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber mit der nächsten Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans evaluieren. Dies soll dazu dienen, die beabsichtigte Wirkung mit den tatsächlichen Entwicklungen abzugleichen und die Instrumente bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus kann so auch in anderen Regionen besser beurteilt werden, ob und inwieweit eine Umsetzung der jeweiligen Instrumente im eigenen Regionalplan in Frage kommen kann.*
		6.3-6 Grundsatz ***Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst***
		Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.
		Zu 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst:
		Ziel 6.3-3 lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum zu. *Die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft sind gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar. Insofern kann derzeit*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel / eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3. *In solchen atypischen Einzelfällen kann die Ausweisung eines GIB ohne Siedlungsanschluss auch dann eine Vorzugsvariante darstellen, wenn eine Festlegung neuer GIB mit Siedlungsanschluss grundsätzlich möglich wäre. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich um Standorte mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst handelt. In diesen Fällen ist die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 LPlG eröffnet.* *Bei Standorten mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst handelt es sich um solche Bereiche, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Festsetzung in den o. g. atypischen Einzelfällen unter Abweichung von Ziel 6.3-3 unter raumordnerischen Gesichtspunkten regelmäßig vertretbar.* *Dabei sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sind zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme soll sparsam und effizient erfolgen. Auch diese GIB sind auf die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Bedarfe anzurechnen.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Die allgemeine Möglichkeit der Zielabweichung gemäß §16 LPlG bleibt von diesem Grundsatz unberührt.
	Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben:	Zu 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben:
	In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe erbracht. Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile: – die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes; – Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten; – ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten *und entsprechend großen* Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen. Grundlage der ~~*Auswahl ist eine Untersuchung*~~ *Beibehaltung* der ~~überwiegend bereits seit 1978~~ *vier* im LEP *von 2017* gesicherten Standorte	In Nordrhein-Westfalen wird seit Jahrzehnten eine Flächenvorsorge für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben betrieben. Das produzierende Gewerbe in Nordrhein-Westfalen stellt weiterhin eine tragende Säule für die Wirtschaft Nordrhein-Westfalens dar. Rund ein Viertel der Wertschöpfung wird direkt oder indirekt vom produzierenden Gewerbe erbracht. Damit sich Nordrhein-Westfalen im internationalen Standortwettbewerb auch zukünftig erfolgreich positionieren kann, werden – neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3) – auch weiterhin eine ausgewählte Anzahl von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert. Dies bietet folgende Vorteile: – die Neuansiedlung von Großvorhaben wäre von besonderer Bedeutung für das industriepolitische Image des Landes; – Neuansiedlungen dieser Größenordnung können als industrielle Kerne vielfältige Chancen und Anknüpfungspunkte für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und unternehmensorientierte Dienstleistungen bieten; – ohne Sicherung würde die Zahl der geeigneten *und entsprechend großen* Flächen durch Nutzungskonkurrenzen tendenziell weiter abnehmen. Grundlage der ~~*Auswahl ist eine Untersuchung*~~ *Beibehaltung* der ~~überwiegend bereits seit 1978~~ *vier* im LEP *von 2017* gesicherten Standorte

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *ist eine aktuelle Überprüfung.* ~~*und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha (vgl. dazu ausführlicher Anlage 1, Teil A, des Umweltberichtes). Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies*~~ *Für die Überprüfung wurden folgende Kriterien verwendet:* die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), *weitere technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, erneuerbares Energieangebot, Netzanschlüsse) sowie Planungsrecht, Vermarktungsreife und* naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für solche Standorte überprüft. ~~Die vorliegende Auswahl ergibt sich dadurch, dass im Rahmen der Abwägung bereits genutzte Standorte und Standorte, für die in der Region hinreichend konkretisierte entgegenstehende Planvorstellungen bestehen, ausgenommen wurden.~~ *Im Ergebnis erscheint es nach wie vor sinnvoll, solche Standorte in Nordrhein-Westfalen zu sichern.* *Nach der Überprüfung könnte der erste Bauabschnitt des LEP-Standort Geilenkirchen-Lindern einschließlich der technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung innerhalb von zwei bis drei Jahren mit 60 Hektar entwickelt werden. Weitere 81 Hektar haben eine als realistisch einzuschätzende Entwicklungsperspektive. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind bereits eingeleitet.* *Der Standort in Datteln/Waltrop weist u. a. den Vorteil auf, dass fast die komplette Entwicklungsfläche und die für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen bereits verfügbar und die*	für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben *ist eine aktuelle Überprüfung.* ~~*und der aktuellen und zukünftigen Konversionsflächen ab einer Größe von rd. 200 ha (vgl. dazu ausführlicher Anlage 1, Teil A, des Umweltberichtes). Für die Untersuchung wurde auf die bereits in einer Untersuchung des ILS von 2001 verwendeten Kriterien zur Überprüfung der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben im LEP von 1995 zurückgegriffen, die dazu nach wie vor als geeignet betrachtet werden. Im Einzelnen waren dies*~~ *Für die Überprüfung wurden folgende Kriterien verwendet:* die Erschließung bzw. Erschließbarkeit, die Verfügbarkeit (Eigentümerstruktur), *weitere technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung, erneuerbares Energieangebot, Netzanschlüsse) sowie Planungsrecht, Vermarktungsreife und* naturschutzfachliche Restriktionen, Restriktionen bezüglich der Verfügbarkeit von Arbeitskräften („großräumige Lage“) und weitere Restriktionen wie z. B. die Nähe zu Wohngebieten. Darüber hinaus wurden die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für solche Standorte überprüft. ~~Die vorliegende Auswahl ergibt sich dadurch, dass im Rahmen der Abwägung bereits genutzte Standorte und Standorte, für die in der Region hinreichend konkretisierte entgegenstehende Planvorstellungen bestehen, ausgenommen wurden.~~ *Im Ergebnis erscheint es nach wie vor sinnvoll, solche Standorte in Nordrhein-Westfalen zu sichern.* *Nach der Überprüfung könnte der erste Bauabschnitt des LEP-Standort Geilenkirchen-Lindern einschließlich der technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung innerhalb von zwei bis drei Jahren mit 60 Hektar entwickelt werden. Weitere 81 Hektar haben eine als realistisch einzuschätzende Entwicklungsperspektive. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind bereits eingeleitet.* *Der Standort in Datteln/Waltrop weist u. a. den Vorteil auf, dass fast die komplette Entwicklungsfläche und die für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen bereits verfügbar und die*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Voraussetzungen für die technische Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung weitgehend vorhanden bzw. in Vorbereitung sind. Ein Bebauungsplan für eine Teilfläche liegt hier bereits vor und ist für einen 2. Bauabschnitt in Vorbereitung. *Am LEP-Standort Euskirchen/Weilerswist wiederum ist mit bisher 143 Hektar bereits der größte Teil der Fläche einschließlich der kurzfristig weiterzuentwickelnden technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung verfügbar; dabei hat die größte zusammenhängende Fläche mit Vermarktungspotenzial bisher eine Größe von 80 Hektar. Die Flächengröße des Standortes wird gegenüber der bisher landes- und regionalplanerisch gesicherten Fläche um 30 Hektar reduziert, so dass insgesamt noch 190 Hektar, davon noch 113 Hektar verfügbare Fläche, zusammenhängend noch 50 Hektar verbleiben. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind für diese 80 Hektar große Fläche bereits eingeleitet.* *Der Standort Grevenbroich-Neurath verfügt laut Gutachten von NRW.Urban zwar über gute Voraussetzungen bezüglich der technischen Infrastruktur inklusive der verkehrlichen Anbindung, wurde aber wegen nicht vorhandener bzw. nicht geklärter Flächenverfügbarkeiten zunächst als Standort ohne Entwicklungsperspektive eingeordnet. Entgegen dieser Einschätzung haben sich aktuell durch Initiativen vor Ort neue Entwicklungsperspektiven auch für den Standort Grevenbroich-Neurath hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit ergeben und somit wird der Standort ebenfalls weiter gesichert.* Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt *bzw. festzulegen (s. Ziel 6.4-2 Satz 2)*: 1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ~~*ha*~~ *Hektar (hier kann die Nutzung für einen innovativen landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbund in Kombination mit einem Energiepark ermöglicht werden, vgl. Ziel 6.4-2)*,	*Voraussetzungen für die technische Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung weitgehend vorhanden bzw. in Vorbereitung sind. Ein Bebauungsplan für eine Teilfläche liegt hier bereits vor und ist für einen 2. Bauabschnitt in Vorbereitung.* *Am LEP-Standort Euskirchen/Weilerswist wiederum ist mit bisher 143 Hektar bereits der größte Teil der Fläche einschließlich der kurzfristig weiterzuentwickelnden technischen Infrastruktur mit verkehrlicher Anbindung verfügbar; dabei hat die größte zusammenhängende Fläche mit Vermarktungspotenzial bisher eine Größe von 80 Hektar. Die Flächengröße des Standortes wird gegenüber der bisher landes- und regionalplanerisch gesicherten Fläche um 30 Hektar reduziert, so dass insgesamt noch 190 Hektar, davon noch 113 Hektar verfügbare Fläche, zusammenhängend noch 50 Hektar verbleiben. Die notwendigen planungsrechtlichen Verfahren sind für diese 80 Hektar große Fläche bereits eingeleitet.* *Der Standort Grevenbroich-Neurath verfügt laut Gutachten von NRW.Urban zwar über gute Voraussetzungen bezüglich der technischen Infrastruktur inklusive der verkehrlichen Anbindung, wurde aber wegen nicht vorhandener bzw. nicht geklärter Flächenverfügbarkeiten zunächst als Standort ohne Entwicklungsperspektive eingeordnet. Entgegen dieser Einschätzung haben sich aktuell durch Initiativen vor Ort neue Entwicklungsperspektiven auch für den Standort Grevenbroich-Neurath hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit ergeben und somit wird der Standort ebenfalls weiter gesichert.* Die vier Standorte sind im Landesentwicklungsplan durch ein entsprechendes Symbol verortet und in den Regionalplänen räumlich konkret festgelegt *bzw. festzulegen (s. Ziel 6.4-2 Satz 2)*: 1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ~~*ha*~~ *Hektar (hier kann die Nutzung für einen innovativen landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbund in Kombination mit einem Energiepark ermöglicht werden, vgl. Ziel 6.4-2)*,

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. ~~*220 ha*~~ *190 Hektar*, 3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ~~*ha*~~ *Hektar*, 4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ~~*ha*~~ *Hektar*. Sie sind auch weiterhin *bzw. zukünftig nur* in dem genannten Flächenumfang zu sichern. ~~*Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.*~~ Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.	2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. ~~*220 ha*~~ *190 Hektar*, 3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ~~*ha*~~ *Hektar*, 4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ~~*ha*~~ *Hektar*. Sie sind auch weiterhin *bzw. zukünftig nur* in dem genannten Flächenumfang zu sichern. ~~*Für die drei Standorte Datteln/Waltrop, Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern gibt es bereits Entwicklungsinitiativen. Für diese Standorte wird eine mittelfristige Verfügbarkeit angestrebt. Das schließt die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (insbesondere Straße und Schiene) ein.*~~ Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten. Bestehende Baurechte bleiben unberührt.
	6.4-2 Ziel **Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**	**6.4-2 Ziel** **Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**
	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, **die industriell geprägt sind** ~~***und***~~***. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath*** **einen Flächenbedarf**	**Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten,** **die industriell geprägt sind** ~~***und***~~***. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath*** **einen Flächenbedarf**

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	von mindestens 50 ~~*ha*~~ *Hektar, am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar,* haben. Diese Größenordnung*en* beziehe~~*n*~~*ten* sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. **~~*Ausnahmsweise kann*~~ *Soll ein Standort* für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ~~*ein Standort*~~ in Anspruch genommen werden, ~~*wenn*~~ *muss* sichergestellt ~~*ist*~~ *sein*, dass:** **- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und** **- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ~~*ha*~~ *Hektar* erfolgt.** ***Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst.***	**von mindestens 50 ~~*ha*~~ *Hektar, am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar,* haben. Diese Größenordnung*en* beziehe~~*n*~~*ten* sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.** **~~*Ausnahmsweise kann*~~ *Soll ein Standort* für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ~~*ein Standort*~~ in Anspruch genommen werden, ~~*wenn*~~ *muss* sichergestellt ~~*ist*~~ *sein*, dass:** **- die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und** **- die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ~~*ha*~~ *Hektar* erfolgt.** ***Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt.***
	Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben:	Zu 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben:
	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die – maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders bedeutsam sind Vorhaben, die – maßgeblich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen (arbeitsintensive Betriebe),

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	– für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder – zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbünde mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren). Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich: – Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind; – Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt; – Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens. Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes *sowie Unternehmen, die für die Transformation des Landes zu einem klimaneutralen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaftsstandort von Bedeutung sind*. Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die	– für die im Land vorhandene zuliefernde und weiterverarbeitende Industrie von Bedeutung sind (wichtiges Glied in einer Wertschöpfungskette) oder – zur Stärkung der Innovationskraft des Landes beitragen (Betriebe oder Betriebsverbünde mit neuen, zukunftsweisenden Produkten oder Produktionsverfahren). Die Inanspruchnahme der Standorte durch Vorhaben, die weder landesbedeutsam noch flächenintensiv sind, wie z.B. reine Unternehmensverlagerungen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Folgende Ausnahmen sind jedoch möglich: – Verlagerungen, bei denen Betriebserweiterungen am bisherigen Betriebsstandort nicht mehr möglich sind; – Entstehen eines zusätzlichen neuen Unternehmensstandortes, wobei der bisherige erhalten bleibt; – Entwicklung neuer Geschäftsfelder eines Unternehmens. Die Standorte sind überwiegend für Nutzungen vorgesehen, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind. Dazu zählen beispielsweise Unternehmen des Automobil-, Maschinen- und Anlagenbaus, der pharmazeutischen, chemischen und Kunststoffindustrie, der Energie- und Regelungstechnik oder arbeitsintensive Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes *sowie Unternehmen, die für die Transformation des Landes zu einem klimaneutralen, digitalen und widerstandsfähigen Wirtschaftsstandort von Bedeutung sind*. Die Standorte dienen nicht der regionalen Versorgung mit Flächen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und gehen daher auch nicht in die Ermittlung des regionalen Gewerbeflächenbedarfs ein (s. Kap. 6.3). Die

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6). Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der *langjährigen* Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ~~*ha*~~ *Hektar* festgelegt. *Nur am Standort Euskirchen/Weilerswist wird der Mindestflächenbedarf auf 20 Hektar reduziert; diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der bisherigen Vermarktungserfahrungen an diesem Standort und der jüngeren Anfragen für diese Fläche.* Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest *hatte ge*zeigt ~~*z. B.*~~, dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ~~*ha*~~ *Hektar* die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ~~*ha*~~ *Hektar* aufwies. *Dies war in 2019 auch der Grund für eine Reduzierung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 Hektar. Eine aktuelle Analyse von NRW.Global Business zum Ansiedlungsgeschehen landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben in den letzten drei Jahren zeigt abnehmende Anfragen durch „Gigafactories“ mit sehr hohen Flächenbedarfen und zunehmende Anfragen aus Branchen, die ebenfalls transformationsrelevant sind (bspw. PV-Produktion). Diese Unternehmen können ebenfalls Impulsgeber für weitere Ansiedlungen auf der LEP-Fläche sein und die Entwicklung des gesamten Rheinischen Reviers zu einem modernen und klimaneutralen Energie- und Industrierevier der Zukunft unterstützen, haben aber oftmals Flächenbedarfe unter 50 Hektar.* ~~*Dies zeigt, dass durch die*~~ *Mit der* Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ~~*ha*~~ *Hektar* (*am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar*) und ~~*die*~~ *der* Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ~~*ha*~~ *Hektar* für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes~~*)*~~ *ist* eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ~~*ist*~~. In den Regionen,	Ansiedlung von großflächigen Einzelhandels-, Freizeit-, Sport- oder Erholungseinrichtungen kommt nicht in Betracht (s. Kap. 6.5 und 6.6). Der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben wird entsprechend der *langjährigen* Praxis der Wirtschaftsförderung auf 50 ~~*ha*~~ *Hektar* festgelegt. *Nur am Standort Euskirchen/Weilerswist wird der Mindestflächenbedarf auf 20 Hektar reduziert; diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der bisherigen Vermarktungserfahrungen an diesem Standort und der jüngeren Anfragen für diese Fläche.* Eine Untersuchung im Auftrag von NRW.Invest *hatte ge*zeigt ~~*z. B.*~~, dass von den 75 in Deutschland und in sechs weiteren europäischen Nachbarländern seit 2009 vorgefundenen Investitionsvorhaben > 12 ~~*ha*~~ *Hektar* die ganz überwiegende Mehrheit einen Flächenbedarf < 50 ~~*ha*~~ *Hektar* aufwies. *Dies war in 2019 auch der Grund für eine Reduzierung der Mindestflächeninanspruchnahme von 80 auf 50 Hektar. Eine aktuelle Analyse von NRW.Global Business zum Ansiedlungsgeschehen landesbedeutsamer, flächenintensiver Großvorhaben in den letzten drei Jahren zeigt abnehmende Anfragen durch „Gigafactories“ mit sehr hohen Flächenbedarfen und zunehmende Anfragen aus Branchen, die ebenfalls transformationsrelevant sind (bspw. PV-Produktion). Diese Unternehmen können ebenfalls Impulsgeber für weitere Ansiedlungen auf der LEP-Fläche sein und die Entwicklung des gesamten Rheinischen Reviers zu einem modernen und klimaneutralen Energie- und Industrierevier der Zukunft unterstützen, haben aber oftmals Flächenbedarfe unter 50 Hektar.* ~~*Dies zeigt, dass durch die*~~ *Mit der* Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 50 ~~*ha*~~ *Hektar* (*am Standort Euskirchen/Weilerswist von 20 Hektar*) und ~~*die*~~ *der* Vorgabe des Mindestflächenbedarfs von 10 ~~*ha*~~ *Hektar* für die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes~~*)*~~ *ist* eine wirksame Abgrenzung der vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten gegeben ~~*ist*~~. In den Regionen,

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich ~~*darüber hinaus*~~, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen *für Einzelvorhaben* in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten *bisher noch eher selten ~~in aller Regel keine~~* zusammenhängende~~n~~ Flächen größer 50 ha an. *Wenn sie dies tun, gelten für die Inanspruchnahme solcher Flächen auch oft Mindestflächenbedarfe, die allerdings mit 5 bzw. 10 Hektar (vgl. z. B. die regionalen Kooperationsstandorte im Regionalplan Ruhr oder bestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan Düsseldorf) noch immer deutlich unter den 20 Hektar liegen, die für den Standort Euskirchen-Weilerswist nun vorgegeben sind.* Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann *~~in einem begründeten Einzelfall~~ auch* ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 *~~ha~~ Hektar*, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 *~~ha~~ Hektar* aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 *~~ha~~ Hektar* auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes. Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 *~~ha~~ Hektar* zu erfolgen. Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis	in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich ~~*darüber hinaus*~~, dass die meisten Flächeninanspruchnahmen *für Einzelvorhaben* in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen. Gewerbe- und Industriegebiete bzw. die entsprechenden im Regionalplan gesicherten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen wiederum bieten *bisher noch eher selten ~~in aller Regel keine~~* zusammenhängende~~n~~ Flächen größer 50 ha an. *Wenn sie dies tun, gelten für die Inanspruchnahme solcher Flächen auch oft Mindestflächenbedarfe, die allerdings mit 5 bzw. 10 Hektar (vgl. z. B. die regionalen Kooperationsstandorte im Regionalplan Ruhr oder bestimmte Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan Düsseldorf) noch immer deutlich unter den 20 Hektar liegen, die für den Standort Euskirchen-Weilerswist nun vorgegeben sind.* Als „flächenintensives Großvorhaben“ kann *~~in einem begründeten Einzelfall~~ auch* ein Vorhabenverbund mehrerer Betriebe unter den im Ziel genannten und im Folgenden weiter ausgeführten Voraussetzungen anerkannt werden. Bei einem solchen Vorhabenverbund hat zwar jedes einzelne Vorhaben für sich genommen einen geringeren Flächenbedarf als 50 *~~ha~~ Hektar*, die Vorhaben sind aber funktionell so miteinander verbunden, dass sie in ihrer Gesamtheit in der Endausbaustufe einen Raumanspruch von mindestens 50 *~~ha~~ Hektar* aufweisen. Auch hier bezieht sich die Größenordnung von 50 *~~ha~~ Hektar* auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabenverbundes. Die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes hat durch ein Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 *~~ha~~ Hektar* zu erfolgen. Entscheidend ist der aus der funktionellen Verbindung resultierende besondere Raumbedarf der Vorhaben in ihrer Gesamtheit. Im Gegensatz zu einer lediglich organisatorischen oder rechtlichen Verbindung besteht ein funktioneller Verbund beispielsweise im Verhältnis

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen. Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen. *Am Standort Datteln/Waltrop kann den aktuellen Rahmenbedingungen (Ansiedlungskriterium für immer mehr Unternehmen ist die Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien) insofern Rechnung getragen werden als hier – anders als auf den anderen drei Standorten – die Kombination eines landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbundes mit einem großen Energiepark ermöglicht wird, um so mindestens die Eigenversorgung des Industriegebietes mit Erneuerbaren Energien, ggf. auch Wasserstoff zu gewährleisten. Um weiterhin auch auf Landesebene Standorte für sehr große Vorhaben oder Vorhabenverbünde vorzuhalten und so das in Nordrhein-Westfalen damit sehr ausdifferenzierte Gewerbeflächenangebot zu erhalten, wird diese Möglichkeit nur für einen Standort geschaffen. Die Wahl des Standortes in Datteln und Waltrop für diese mögliche Kombination berücksichtigt, dass dieser Standort im Hinblick*	Zulieferbetrieb/technischer Endfertigung oder bei Herstellern eines Produktes aus mehreren chemischen Rohstoffen oder zwischen Betrieben, die Teil eines Innovations- und Wertschöpfungsnetzwerkes sind. Als funktionell verbundene Vorhaben in diesem Sinne wären etwa integrierte chemische Anlagen nach 4. BImSchV bzw. UVPG zu werten (also etwa ein Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, bei dem sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind). Die gemeinsame Platzierung funktionell verbundener Vorhaben an einem einzigen Standort vermeidet ein Verkehrsaufkommen zwischen den Einzelvorhaben bzw. ermöglicht überhaupt erst derartige aufeinander angewiesene Nutzungen. Ein raumordnerischer Vertrag, der auch private Vorhabenträger bindet, ist insbesondere bei Inanspruchnahme des Standortes durch einen funktionellen Vorhabenverbund zu empfehlen. *Am Standort Datteln/Waltrop kann den aktuellen Rahmenbedingungen (Ansiedlungskriterium für immer mehr Unternehmen ist die Eigenversorgung mit ~~E~~erneuerbaren Energien) insofern Rechnung getragen werden als hier – anders als auf den anderen drei Standorten – die Kombination eines landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbundes mit einem großen Energiepark ermöglicht wird, um so mindestens die Eigenversorgung des Industriegebietes mit ~~E~~erneuerbaren Energien, ggf. auch Wasserstoff zu gewährleisten. Mit einer gezielten Nutzung von Windenergie und/oder geeigneten Formen von Agri-PV kann dabei eine überwiegende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin erfolgen. Um weiterhin auch auf Landesebene Standorte für sehr große Vorhaben oder Vorhabenverbünde vorzuhalten und so das in Nordrhein-Westfalen damit sehr ausdifferenzierte Gewerbeflächenangebot zu erhalten, wird diese*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist. Der Begriff „Energiepark“ umfasst in diesen Festlegungen bzw. Erläuterungen nicht die Nutzung von fossilen Energieträgern.	*Möglichkeit nur für einen Standort geschaffen. Die Wahl des Standortes in Datteln und Waltrop für diese mögliche Kombination berücksichtigt, dass dieser Standort im Hinblick auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist. Der Begriff „Energiepark“ umfasst in diesen Festlegungen bzw. Erläuterungen nicht die Nutzung von fossilen Energieträgern.*
	6.5-2 Ziel **Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**	**6.5-2 Ziel** **Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**
	(Hinweis: die ersten beiden Absätze des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)	(Hinweis: die ersten beiden Absätze des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) ***Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben*** ***- eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,*** ***- in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und*** ***- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.***
	Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten	***Darüber hinaus dürfen Aa*****usnahmsweise** ***~~dürfen~~*** **Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler**

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - ***die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*** - **eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen ~~*oder siedlungsstrukturellen*~~ Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich *oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten* ist und** ~~- ***die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und***~~ - **zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**	**Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:** - ***die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*** - **eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen ~~*oder siedlungsstrukturellen*~~ Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich *oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten* ist und** ~~- ***die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und***~~ - **zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.**
	Zu 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen:	Zu 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen:
	(Hinweis: die Absätze 1 bis 17 der Erläuterungen werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Gemäß Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom ~~*22.09.2008*~~ *14.12.2021* (Nr. ~~*2.8*~~ *3.1.2*) ~~*bzw. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598)*~~ „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche […] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m² Geschossfläche können	(Hinweis: die Absätze 1 bis 17 der Erläuterungen werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Gemäß Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom ~~*22.09.2008*~~ *14.12.2021* (Nr. ~~*2.8*~~ *3.1.2*) ~~*bzw. Bericht der Arbeitsgruppe „Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel und § 11 Abs. 3 BauNVO“ vom 30. April 2002 (ZfBR 2002, S. 598)*~~ „reicht die in § 11 Abs. 3 BauNVO angelegte Flexibilität grundsätzlich aus, um unter Berücksichtigung des Einzelfalls sachgerechte Standortentscheidungen für Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels zu treffen. Auch bei Erreichen der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² Verkaufsfläche […] und oberhalb des Regelvermutungswertes von 1.200 m² Geschossfläche können

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem Vorhaben nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots. Die in Ziel 6.5-2 formulierte Ausnahmeregelung trägt der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ausnahmsweise geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen. Während eine solche Ausnahme der Sicherung der Nahversorgung dient, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011, S. 28). Der LEP NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel bindet die Ausnahme daher an enge und abschließende Voraussetzungen. Diese	Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen (z. B. auf Verkehr, Umwelt, Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die verbrauchernahe Versorgung) nicht vorliegen.“ Gehen von einem Vorhaben nicht die in § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO bezeichneten Auswirkungen aus, unterliegt eine dieses Vorhaben zulassende Bauleitplanung auch nicht den Vorgaben des Integrationsgebots. Die in Ziel 6.5-2 formulierte*n* Ausnahmeregelung*en* ~~*trägt*~~ *tragen* der Tatsache Rechnung, dass die Neuansiedlung oder Erweiterung eines solchen Betriebes des Lebensmitteleinzelhandels unter Umständen die Darstellung und Festsetzung eines Sondergebietes für Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO erfordern kann. Zur Sicherung einer wohnortnahen Versorgung vor allem mit Lebensmitteln kann es ~~*ausnahmsweise*~~ geboten sein, von der sonst geltenden Bindung des zentrenrelevanten Einzelhandels an die zentralen Versorgungsbereiche abzuweichen*, wenn die im Ziel formulierten Voraussetzungen gegeben sind*. Während ~~*eine solche*~~ *die* Ausnahme*n* der Sicherung der Nahversorgung ~~*dient*~~ *dienen*, dürfen die Innenstädte und örtlichen Zentren durch die Ansiedlung solcher Vorhaben nicht geschwächt werden. Auch nach der Untersuchung von Junker und Kruse „stellen die Warengruppen aus dem Bereich der täglichen Bedarfsdeckung wichtige Frequenzbringer dar“ – und zwar in den zentralen Versorgungsbereichen aller Hierarchiestufen, mit Ausnahme der Hauptgeschäftszentren der Oberzentren (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse, Dortmund, Juni 2011, S. 28). *Mittlerweile hat die Nahversorgung aber auch als Frequenzbringer für die Oberzentren an Bedeutung gewonnen.* Der LEP ~~*NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel*~~ bindet die Ausnahme*n* daher an enge

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	stellen sicher, dass die Ausnahme nur in sachlich begründeten Fällen greift und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird.	und abschließende Voraussetzungen. Diese stellen sicher, dass die Ausnahme*n* nur in sachlich begründeten Fällen greif~~t~~*en* und das mit dem Integrationsverbot verbundene Ziel nicht unterlaufen wird. *In Ziel 6.5-2 sind zwei Ausnahmen formuliert.* *Die erste Ausnahme ist auf die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Nahversorgungsbetrieben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 m² beschränkt. Diese und die weiteren Voraussetzungen dafür sind im Ziel definiert. Gemäß Einzelhandelserlasses kommt den Gemeinden bei der Steuerung der Einzelhandelsentwicklung eine entscheidende Rolle zu. Mit der Aufstellung von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten und der planungsrechtlichen Umsetzung dieser Konzepte durch Bauleitpläne können die Gemeinden die Entwicklung ihrer Zentren und Nebenzentren unterstützen und gleichzeitig für eine ausgewogene Versorgung sorgen. Der zweite Spiegelstrich in der ersten Ausnahme nimmt dies auf und stellt dabei sicher, dass der neue Standort in einem Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Nahversorgungsstandort festgelegt ist und sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend befindet. Dies trägt zu einer wohnortnahen Versorgung bei und verhindert isoliert liegende Standorte z.B. in Gewerbegebieten. Gleichzeitig erhalten die Kommunen einen Konkretisierungsspielraum in Bezug auf die Festlegung der Nahversorgungstandorte. Durch die Voraussetzung, dass diese Standorte in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend liegen müssen, werden dieser Konkretisierung Grenzen gesetzt. Einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen zeichnet aus, dass er nicht in einem Gewerbegebiet liegt. Auch die erste Ausnahme findet ihre Grenze darin, dass zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	wesentlich beeinträchtigt werden dürfen. Damit ist der Schutz der Innenstädte und der Erhalt vitaler Zentren weiterhin gewährleistet.
~~*So kann die Voraussetzung gemäß dem ersten Spiegelstrich, d. h. eine Lage ist in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich, bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum erfüllt sein.*~~	*Die zweite Ausnahme enthält die im Folgenden benannten Voraussetzungen.* ~~*So kann die Voraussetzung gemäß dem ersten Spiegelstrich, d. h. eine Lage ist in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich, bei sehr kleinteilig parzellierten zentralen Versorgungsbereichen im ländlichen Raum erfüllt sein.*~~
Nach dem ~~*zweiten*~~ *ersten* Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnortnahen“ Versorgung *mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten* in Betracht. ~~*Diese Voraussetzung ist von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abhängig. Sie setzt in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit voraus, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.*~~ *Bei der Bestimmung des „wohnortnahen“ Bereichs wird in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungsstandortes ausschlaggebend sein. Dabei wird es in verdichteten, städtischen Räumen um einen ca. 700 m bis 1.000 m fußläufigen Radius (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2015, 1 MN 144/15) handeln, der aber je nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten (insbesondere durch Siedlungsstrukturen, die Erreichbarkeit von Verkehrswegen und Barrierewirkungen) weiter gefasst werden kann. So kann bspw. gerade im ländlichen Raum auch eine für die Ortslage bzw. den Bezugsraum relevante regionalplanerische ASB-Festlegung mit deutlich längeren Fußwegen oder unter angemessener Berücksichtigung der Nutzung von Fahrrädern den „wohnortnahen“ Bereich bestimmen.*	Nach dem ~~*zweiten*~~ *ersten* Spiegelstrich kommt eine solche Bauleitplanung zur Ansiedlung eines Vorhabens im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevantem Kernsortiment nur zur Gewährleistung einer „wohnortnahen“ Versorgung *mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten* in Betracht. ~~*Diese Voraussetzung ist von den jeweiligen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten abhängig. Sie setzt in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit voraus, mindestens aber die Erreichbarkeit mit dem Öffentlichen Personennahverkehr.*~~ *Bei der Bestimmung des „wohnortnahen“ Bereichs wird in der Regel die fußläufige Erreichbarkeit des Nahversorgungsstandortes ausschlaggebend sein. Dabei wird es sich in verdichteten, städtischen Räumen um einen ca. 700 m bis 1.000 m fußläufigen Radius (vgl. u. a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 28.09.2015, 1 MN 144/15) handeln, der aber je nach den konkreten räumlichen Gegebenheiten (insbesondere durch Siedlungsstrukturen~~*, die Erreichbarkeit von Verkehrswegen und Barrierewirkungen oder einer entsprechend guten Erreichbarkeit jenseits des 1.000 m Radius durch ÖPNV und Radverkehr*) *weiter gefasst werden kann. So kann bspw. gerade im ländlichen Raum auch eine für die Ortslage bzw. den Bezugsraum relevante regionalplanerische ASB-Festlegung mit deutlich längeren Fußwegen oder*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		unter angemessener Berücksichtigung der Nutzung von Fahrrädern den „wohnortnahen“ Bereich bestimmen.
	Gegenstand der zweiten Ausnahmevoraussetzung ist die Frage, ob städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe gegen eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich sprechen.	*Gegenstand der zweiten Ausnahmevoraussetzung ist die Frage, ob städtebauliche oder siedlungsstrukturelle Gründe gegen eine Lage in einem zentralen Versorgungsbereich sprechen.*
	Städtebauliche Gründe (eher relevant bei Standorten mit Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich, da bei Standorten, die weiter entfernt liegen, bereits siedlungsstrukturelle Gründe die Inanspruchnahme der Ausnahme begründen können): In diesem Fall ist vorab zu prüfen, ob im naheliegenden bestehenden zentralen Versorgungsbereich vorhandene Potenzialflächen für eine Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung im Bezugsraum in Frage kommen oder durch seine Erweiterung ein Sondergebiet für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dargestellt und festgesetzt werden kann. Die dabei insbesondere zu betrachtenden städtebaulichen Gründe sind bereits im Ziel dargelegt (Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen, Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild); ein weiterer städtebaulicher Grund können sehr kleinteilig parzellierte zentrale Versorgungsbereiche sein. Eine erst dann folgende Alternativenprüfung für außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegende Standorte hat sich (ebenfalls) von innen nach außen zu bewegen und vorrangig städtebaulich integrierte Standorte in den Blick zu nehmen.	*Städtebauliche Gründe (eher relevant bei Standorten mit Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich, da bei Standorten, die weiter entfernt liegen, bereits siedlungsstrukturelle Gründe die Inanspruchnahme der Ausnahme begründen können): In diesem Fall ist vorab zu prüfen, ob im naheliegenden bestehenden zentralen Versorgungsbereich vorhandene Potenzialflächen für eine Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung im Bezugsraum in Frage kommen oder durch seine Erweiterung ein Sondergebiet für ein Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten dargestellt und festgesetzt werden kann. Die dabei insbesondere zu betrachtenden städtebaulichen Gründe sind bereits im Ziel dargelegt (Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen, Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild); ein weiterer städtebaulicher Grund können sehr kleinteilig parzellierte zentrale Versorgungsbereiche sein. Eine erst dann folgende Alternativenprüfung für außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs liegende Standorte hat ~~sich (ebenfalls) von innen nach außen zu bewegen und~~ vorrangig städtebaulich integrierte Standorte in den Blick zu nehmen, dabei aber zu differenzieren, ob es sich um ein Neubauvorhaben oder um die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens handelt. So wäre z.B. bei der Erweiterung eines bestehenden Vorhabens keine Alternativenprüfung erforderlich.*
	Siedlungsstrukturelle Gründe (i. d. R. eher relevant bei Standorten ohne Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich): Diese Fallkonstellation	*Siedlungsstrukturelle Gründe (i. d. R. eher relevant bei Standorten ohne Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich): Diese Fallkonstellation*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	berücksichtigt, dass die Suche nach Potenzialflächen im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich aufgrund siedlungsstruktureller Besonderheiten (z. B. der räumlichen Distanz zum Bezugsraum) keine Lösung zur adäquaten Nahversorgung im Planungsraum darstellt. Dafür kommen u. a. räumlich trennende Barrieren wie Eisenbahntrassen oder Flüsse sowie eine durch eine entsprechende Topographie bedingte sehr disperse Siedlungsstruktur innerhalb einer Gemeinde, aber auch eine räumliche Distanz in Frage, durch welche der nächstliegende zentrale Versorgungsbereich vor allem fußläufig nicht zu erreichen ist. Diese Konstellationen sind insbesondere im ländlichen Raum – aber auch in städtischen Räumen mit entsprechend disperser Siedlungsstruktur – denkbar. In diesem Fall ist vorrangig zu prüfen, ob sich in dem ASB/Bezugsraum, für den die wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden soll, ein integrierter Standort identifizieren lässt, welcher im Verbund mit weiteren Komplementärnutzungen als Anknüpfungspunkt für die Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereichs eignen kann. Ist dies nicht möglich, ist – da es sich bei der Ausnahme um eine Ausnahme vom in Ziel 6.5-2 formulierten Integrationsgebot handelt – bei der weiteren Prüfung von Alternativstandorten eine möglichst städtebaulich integrierte Lage (vgl. dazu Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen) anzustreben (Suche von innen nach außen). *Bei der Bewertung von möglichen Flächen entbinden weder eine mangelnde Flächenverfügbarkeit – zumindest sofern die Kommune sich nicht nachweislich um eine Mobilisierung der Flächen bemüht hat – noch der vorgetragene Bedarf eines großen Stellplatzangebots eines potentiellen Nahversorgungsmarktes von dem Erfordernis einer städtebaulich integrierten Lage.*	*berücksichtigt, dass die Suche nach Potenzialflächen im nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich aufgrund siedlungsstruktureller Besonderheiten (z. B. der räumlichen Distanz zum Bezugsraum) keine Lösung zur adäquaten Nahversorgung im Planungsraum darstellt. Dafür kommen u. a. räumlich trennende Barrieren wie Eisenbahntrassen oder Flüsse sowie eine durch eine entsprechende Topographie bedingte sehr disperse Siedlungsstruktur innerhalb einer Gemeinde, aber auch eine räumliche Distanz in Frage, durch welche der nächstliegende zentrale Versorgungsbereich vor allem fußläufig nicht zu erreichen ist. Diese Konstellationen sind insbesondere im ländlichen Raum – aber auch in städtischen Räumen mit entsprechend disperser Siedlungsstruktur – denkbar. In diesem Fall ist vorrangig zu prüfen, ob sich in dem ASB/Bezugsraum, für den die wohnortnahe Versorgung gewährleistet werden soll, ein integrierter Standort identifizieren lässt, welcher im Verbund mit weiteren Komplementärnutzungen als Anknüpfungspunkt für die Entwicklung eines neuen zentralen Versorgungsbereichs eignen kann. Ist dies nicht möglich, ist – da es sich bei der Ausnahme um eine Ausnahme vom in Ziel 6.5-2 formulierten Integrationsgebot handelt – bei der weiteren Prüfung von Alternativstandorten eine möglichst städtebaulich integrierte Lage (vgl. dazu Einzelhandelserlass des Landes Nordrhein-Westfalen) anzustreben ~~*(Suche von innen nach außen)*~~.* *Bei der Bewertung von möglichen Flächen entbinden weder eine mangelnde Flächenverfügbarkeit – zumindest sofern die Kommune sich nicht nachweislich um eine Mobilisierung der Flächen bemüht hat – noch der vorgetragene Bedarf eines großen Stellplatzangebots eines potentiellen Nahversorgungsmarktes von dem Erfordernis einer städtebaulich integrierten Lage.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 6.5-3 verwiesen. Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen. *Alle drei Spiegelstriche sind kumulativ zu erfüllen.*	Zu der Bestimmung einer wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche – dritter Spiegelstrich *in beiden Ausnahmen* – wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ziel 6.5-3 verwiesen. *Insgesamt bietet es sich mit Blick auf Grundsatz 6.1-2 an, auch bei den mit den Ausnahmen zur Nahversorgung ermöglichten Standorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche Flächen effizient zu nutzen – sei es durch eine multifunktionale oder mehrgeschossige Nutzung; z. B. könnten Parkflächen nicht separat, sondern unter- oder oberhalb des Marktes angeordnet werden.* Die Voraussetzungen für die Ausnahme sind im Ziel abschließend aufgeführt; der Nachweis für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen ist durch die Gemeinde zu führen. *Alle drei Spiegelstriche in beiden Ausnahmen sind jeweils kumulativ zu erfüllen.*
		Zu 7.1-5 Regionale Grünzüge:
		Schutz, Pflege und Entwicklung des Freiraumes sind insbesondere in verdichteten Räumen im besonderen Maße erforderlich, da die hier noch vorhandenen Freiflächen einerseits besondere freiraum- und siedlungsbezogene Funktionen erfüllen, andererseits aber durch konkurrierende Raumansprüche stark bedroht sind. In den Regionalplänen sind besonders in verdichteten Räumen regionale Grünzüge festzulegen, um das Zusammenwachsen von Siedlungsbereichen zu vermeiden und siedlungsnahe Flächen für Erholung, Sport und Freizeit, lufthygienische und klimatische Ausgleichswirkungen, eine Vernetzung von

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Biotopen, die Landwirtschaft sowie für andere Freiraumfunktionen zu sichern und zu entwickeln. *Außerdem tragen die regionalen Grünzüge durch ihre Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität bei. Diese Funktionen gewinnen vor dem Hintergrund des Klimawandels insbesondere in verdichteten Räumen erheblich an Bedeutung. Darüber hinaus sind sie von zentraler Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen und den Arten- und Biotopschutz. Regionale Grünzüge tragen zugleich dazu bei, großräumig zusammenhängende Freiräume zu erhalten und einer weiteren Zersiedelung entgegenzuwirken, was auch für die dauerhafte Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen von zentraler Bedeutung ist.* Die Festlegung der regionalen Grünzüge in den Regionalplänen soll auf der Basis der im LEP nachrichtlich dargestellten Grünzüge erfolgen und diese weiterentwickeln; die nachrichtliche Darstellung gibt die Abgrenzung der regionalen Grünzüge zum Zeitpunkt der LEP-Erarbeitung wieder. Dazu gehören insbesondere die Grünzüge in den stärker verdichteten Räumen der Rheinschiene und des Ruhrgebietes. Im Ruhrgebiet hat die Festlegung und Sicherung von regionalen Grünzügen und Regionalparke eine lange Tradition. Die sieben in Nord-Süd-Richtung verlaufenden regionalen Grünzüge im Ruhrgebiet aus den 1920er Jahren wurden mit der Internationalen Bauausstellung „Emscher Park“ mit dem Neuen Emschertal als neuem Ost-West-Grünzug zum „Emscher Landschaftspark“ vernetzt. Die weitere Ausgestaltung des Emscher Landschaftsparks ist in der Laufzeit des vorliegenden LEP eine besondere Aufgabe. *Die Weiterentwicklung des Landschaftsparks stellt auch im Kontext der Klimaanpassung eine wichtige Aufgabe dar, um die Verbesserung der klimatischen Resilienz durch Schaffung von Kühlzonen und den Erhalt von Naturräumen zu entwickeln.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Regionale Grünzüge sind insbesondere durch die Bauleitplanung im Rahmen der vorgegebenen landesplanerischen Ziele zu sichern und mit weiteren Flächen, die der wohnungsnahen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung der Bevölkerung dienen oder besondere Bedeutung für die Stadtökologie den Arten- und Biotopschutz sowie die Anpassung an die Folgen des Klimawandels haben, zu ergänzen, zu vernetzen und ggf. wiederherzustellen. *Auch die Landwirtschaft soll von einer nachhaltigen Entwicklung und Nutzung der Regionalen Grünzüge profitieren, etwa durch die Bereitstellung von ökologisch wertvollen Flächen, die gleichzeitig landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten bieten.* Wenn siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen im Ausnahmefall unabwendbar sind, soll geprüft werden, ob im funktionalen Umfeld des Grünzuges, der durch die Siedlungsausweisung betroffen ist, insbesondere durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder durch Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle ein funktionaler Ausgleich zugunsten des Grünzuges erreicht werden kann.
	Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur:	Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur:
	In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich	In den im LEP festgelegten Gebieten für den Schutz der Natur haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten oder zu entwickeln. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen. Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“. Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen. Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann.	wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen. Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienten der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“. Es liegen einstimmige Landtagsbeschlüsse aus den Jahren 1991 und 2005 vor, die die Ausweisung eines Nationalparks im Bereich der Senne als strategisches Ziel festlegen. Die fachliche Eignung des Truppenübungsplatzes Senne für eine derartige Ausweisung ist durch Gutachten belegt. Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll auf den Flächen des Bundes ein Nationalpark Senne geschaffen werden. Die textlichen Festlegungen dienen dazu, diese besondere Schutzwürdigkeit der Sennelandschaft dauerhaft mit den Mitteln der Raumordnung zu erhalten. Um das Gebiet der Senne in seiner Einzigartigkeit als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen zu erhalten, stellt die Regionalplanung insbesondere sicher, dass die naturräumlichen Voraussetzungen für eine künftige Unterschutzstellung als Nationalpark erhalten werden. Die Darstellungsschwelle für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt im LEP bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. *Gemäß der DVO zum LPlG können in den Regionalplänen Bereiche für den Schutz der Natur (Vorranggebiete) festgelegt werden, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Dazu gehören insbesondere auch festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.* *In Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).* Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt ~~*518*~~ *517* FFH-Gebiete und ~~*28*~~ *29* Vogelschutzgebiete (Stand ~~*2011*~~ *2024*), die ca. ~~*8,4*~~ *8,9* % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über ~~*§ 48 c Abs. 5 LG NW*~~ *§ 52 LNatSchG NRW* geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.	Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) zu konkretisieren und auf der Basis eines naturschutzfachlichen Fachbeitrages um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. *Gemäß der DVO zum LPlG können in den Regionalplänen Bereiche für den Schutz der Natur (Vorranggebiete) festgelegt werden, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Dazu gehören insbesondere auch festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen.* *In Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).* Auf der Grundlage der Verpflichtung zum Aufbau eines europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ hat Nordrhein-Westfalen insgesamt ~~*518*~~ *517* FFH-Gebiete und ~~*28*~~ *29* Vogelschutzgebiete (Stand ~~*2011*~~ *2024*), die ca. ~~*8,4*~~ *8,9* % der Landesfläche einnehmen, an die EU gemeldet. Die FFH-Gebiete sind weitgehend als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Der Schutz der Vogelschutzgebiete ist bereits über ~~*§ 48 c Abs. 5 LG NW*~~ *§ 52 LNatSchG NRW* geregelt und bedarf keiner weiteren Festsetzung als Naturschutzgebiet, sofern nicht in Teilbereichen andere Schutzgründe dafür sprechen.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. Dezember 2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.	Neben dem Nationalpark Eifel sowie den bereits rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten (ab 150 ha) werden weitere für den Naturschutz und den landesweiten Biotopverbund wertvolle Gebiete, die in den Regionalplänen mit Planungsstand vom 31. Dezember 2014 als Bereiche zum Schutz der Natur festgelegt sind in die Kulisse der Gebiete zum Schutz der Natur einbezogen.
~~*Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANUV und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.*~~	Die Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur beruht auf fachlichen Einschätzungen des LANU~~*VK*~~ und ist auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Andere Raumansprüche werden weiterhin auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der Konkretisierungen von Schutzgebietsausweisungen oder Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einschluss des Vertragsnaturschutzes berücksichtigt.
~~*Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden.*~~	~~*Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden.*~~
~~*Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.*~~	~~*Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind.*~~
Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des	Die Festlegung von Gebieten für den Schutz der Natur erstreckt sich auch auf die naturschutzwürdigen Teile von militärisch genutzten Gebieten. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes. *Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an GIB mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.*	Schutzes der Zivilbevölkerung dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hier zu berücksichtigen (vgl. § 4 BNatSchG). Unberührt bleiben insoweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund einvernehmlicher Regelung zwischen den Verwaltungen des Militärs und des Naturschutzes. *Soweit Gebiete zum Schutz der Natur an ~~GIB~~ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung angrenzen, ist bei der Ausweisung von naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen dem Umgebungsschutz entsprechend Grundsatz 6.3-2 Rechnung zu tragen.* *Die Frage einer Inanspruchnahme eines GSN ist im Rahmen von Ziel 7.2-3 zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN zu klären. Eine Doppelprüfung erfolgt dabei nicht. Maßgeblich ist das BSN, welches den GSN konkretisiert.*
	7.2-3 Ziel ***~~Vermeidung von Beeinträchtigungen~~ Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur***	**7.2-3 Ziel** ***~~Vermeidung von Beeinträchtigungen~~ Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur***
	Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf *~~ein Gebiet für den Schutz der Natur~~ ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur* oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen *~~nur~~ ausnahmsweise* in Anspruch genommen werden*~~, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen*	***~~Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur~~ eEin regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur* oder Teile davon *dürfen* für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen *~~nur~~ ~~ausnahmsweise~~ abweichend von Ziel 7.2-2* in Anspruch genommen werden*~~, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf~~***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		~~*das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*~~ *für* ~~*Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen*~~
	– *die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und* – *für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.*	~~– *die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und*~~ ~~– *für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.*~~ – *Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,* – *Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,* – *bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,* – *die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,* – *die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.*
	Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels	~~*Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.	***~~der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.~~ Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.*** ***Weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.***
	Zu 7.2-3 *~~Vermeidung von Beeinträchtigungen~~ Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:*	Zu 7.2-3 *~~Vermeidung von Beeinträchtigungen~~ Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur:*
	Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den *~~Gebieten oder zum Schutz der Natur~~ regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur (BSN)* durchzuführen. Deshalb sind diese Gebiete vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. *~~Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.~~* Eine Inanspruchnahme von *~~Gebieten für den Schutz der Natur~~ regionalplanerischen BSN* kommt nur ausnahmsweise unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen *~~und nur für untergeordnete Teilgebiete~~* in Betracht. *~~d.h. wenn~~* *In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen BSN durchquert werden müssen, auch wenn diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind.*	Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes sind vorrangig in den *~~Gebieten oder zum Schutz der Natur~~ regionalplanerischen Bereichen ~~zum~~ für den Schutz der Natur (BSN)* durchzuführen. Deshalb sind diese ~~*Gebiete*~~ *Bereiche* vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren. *~~Die Festlegungen des LEP können dabei die örtlich zwischen unterschiedlichen Raumansprüchen auftretenden Zielkonflikte nicht abschließend lösen.~~* Eine Inanspruchnahme von *~~Gebieten für den Schutz der Natur~~ regionalplanerischen BSN* kommt nur ausnahmsweise *für die genannten Vorhaben ~~unter den im Ziel festgelegten restriktiven Voraussetzungen~~ ~~und nur für untergeordnete Teilgebiete~~* in Betracht. *~~d.h. wenn~~* *In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen BSN durchquert werden müssen oder Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Zivilschutzes sowie des Hochwasserschutzes außerhalb von Waldbereichen erschwert durchführbar sind, auch wenn diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind. Gleiches gilt für bereits vorhandene raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen und Bestandstrassen, die im Einzelfall erneuert, erweitert oder neu errichtet werden müssen.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Ziel 7.2-3 beschränkt diese Ausnahmeregelung auf Trassenplanung, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN gefunden wird.	*~~Ziel 7.2-3 beschränkt diese Ausnahmeregelung auf Trassenplanung, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN gefunden wird~~.*
	Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen.	*Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. ~~Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen.~~ In der Regel sind selbstständige Radwege, die nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, nicht raumbedeutsam. Insbesondere selbstständige Radwege können in BSN so geplant und baulich ausgeführt werden, dass sie regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erreichen. Eine Querung von BSN durch selbstständige Radwege ist regelmäßig möglich, wenn diese fachrechtlich zulässig ist.*
	Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN werden im ersten Spiegelstrich, der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme, drei mögliche Tatbestände genannt.	*Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten BSN werden im ersten Spiegelstrich~~, der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme, drei mögliche Tatbestände genannt~~ Ver- und Entsorgungstrassen genannt, die im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] u. a. Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG und die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“.	*Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich ~~mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung]~~ u. a. Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und § 4 WasserstoffBG, ~~und~~ Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG ~~und~~ sowie Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 KSpTG ~~die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“~~. *Der Neubau solcher Trassen erfasst auch die notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen.*
	Darüber hinaus kann für Verkehrstrassen das besondere Landesinteresse festgestellt werden. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).	*Der zweite Spiegelstrich in Ziel 7.2-3 sieht eine Ausnahme ~~Darüber hinaus kann~~ für Verkehrstrassen vor, für die das besondere Landesinteresse festgestellt ~~werden~~ wurde. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich ~~mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung]~~ mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).*
	Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme des BSN für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die	*Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme des BSN für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der verkehrlichen Bedarfspläne werden mit [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenausbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenausbaugesetz. *Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN realisierbar ist.* *Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen BSN zu verneinen.* *Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt.*	*Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der verkehrlichen Bedarfspläne werden ~~mit [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung]~~ u.a. verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenausbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenausbaugesetz.* *~~Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN realisierbar ist.~~* *~~Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen BSN zu verneinen.~~* *~~Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt.~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Es ist dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn die Trassenalternative ansonsten rechtlich nicht zulässig ist. Rechtlich unzulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich gegen geltendes Recht verstoßen würde. *Es ist auch dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn sich in der Alternativenprüfung herausgestellt hat, dass eine Trasse außerhalb von regionalplanerischen BSN sachlich nicht möglich ist. Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht.* *Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist.* *Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen.* *Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen BSN nach Ziel 7.2-3 ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des*	~~*Es ist dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn die Trassenalternative ansonsten rechtlich nicht zulässig ist. Rechtlich unzulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich gegen geltendes Recht verstoßen würde.*~~ ~~*Es ist auch dann keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von BSN vorhanden, wenn sich in der Alternativenprüfung herausgestellt hat, dass eine Trasse außerhalb von regionalplanerischen BSN sachlich nicht möglich ist. Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht.*~~ ~~*Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist.*~~ ~~*Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen.*~~ *Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen BSN nach Ziel 7.2-3 für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Vorausgesetzt, der Riegel wird durch einen BSN verursacht, kann die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 die Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ermöglichen. Da BSN einen hohen Schutzstatus haben, soll die Ausnahmeregelung nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten, die von überragendem öffentlichen Interesse, im besonderen Landesinteresse liegen oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind (vgl. auch Ziel 7.3-3). *~~- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt,~~* *~~- für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen,~~* *~~- die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und~~* *~~- die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~* *~~Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur eine zumutbaren Alternative besteht.~~* *~~Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches zum Schutz der Natur steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Gebietes zum Schutz der Natur aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den~~*	*Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Vorausgesetzt, der Riegel wird durch einen BSN verursacht, kann die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 die Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ermöglichen, sofern die Voraussetzungen des Grundsatzes 7.2-4 berücksichtigt werden. Da BSN einen hohen Schutzstatus haben, soll die Ausnahmeregelung nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gelten, die ~~von überragendem öffentlichen Interesse, im besonderen Landesinteresse liegen oder in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind (vgl. auch Ziel 7.3-3)~~ in Ziel 7.2-3 abschließend aufgelistet sind.* *~~- ein nachgewiesener Bedarf dafür vorliegt,~~* *~~- für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen bestehen,~~* *~~- die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes dies zulassen, und~~* *~~- die Beeinträchtigung des Gebietes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~* *~~Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines Gebietes zum Schutz der Natur realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur eine zumutbaren Alternative besteht.~~* *~~Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches zum Schutz der Natur steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Gebietes zum Schutz der Natur aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*damit anstrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.*~~ ~~*Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutz-funktionen einhergehen.*~~ ~~*Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 6.1-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen.*~~ ~~*Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebs-abläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.*~~ ~~*Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Gebiets liegt bei einer Planung oder Maßnahme dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen.*~~ ~~*Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur kann auch von weitergehenden rechtlichen Vorbehalten abhängen. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von*~~	~~*damit anstrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.*~~ ~~*Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutz-funktionen einhergehen.*~~ ~~*Allein die Anerkennung eines Bedarfs für die Inanspruchnahme von Freiraum und die Durchführung eines Flächentauschs im Sinne von Ziel 6.1-1 reichen für sich genommen noch nicht aus, um eine Alternative als unzumutbar auszuschließen.*~~ ~~*Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebs-abläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.*~~ ~~*Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Gebiets liegt bei einer Planung oder Maßnahme dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen.*~~ ~~*Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur kann auch von weitergehenden rechtlichen Vorbehalten abhängen. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 ROG bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den §§ 8 und 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen*~~	~~*derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Die hier genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gelten auch bei Änderungen von Raumordnungsplänen*~~ *Eine dritte Ausnahme besteht für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen.* *Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN ist nur dann zulässig, wenn die geplante Nutzung direkt mit den Aufgaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes verbunden sind. Dazu zählen insbesondere: Errichtung und Erweiterung von militärischen Einrichtungen, die für den Schutz des Staates und die Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind, wie z.B. Kasernen, Übungsplätze oder Militärflugplätze. Der Bau und Betrieb von infrastrukturellen Anlagen, die für den Zivilschutz und die Krisenbewältigung notwendig sind, wie etwa Notfallversorgungszentren, Bunkeranlagen, Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken sowie Anlagen, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung dienen.* *Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von BSN für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Dabei wird sichergestellt, dass der staatliche Sicherheitsbedarf in Krisenzeiten erfüllt werden kann ohne die nachhaltige Entwicklung und die ökologischen Funktionen der BSN zu gefährden.* *Diese Ausnahme ist aufgrund der weltweit veränderten Sicherheitslage erforderlich, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von BSN für militärische Zwecke ermöglicht es, schnell*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		und gezielt strategische Einrichtungen zu errichten, die für den Schutz des Staates und der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt ist diese Ausnahme ein entscheidendes Instrument, um in einer sich schnell verändernden sicherheitspolitischen Lage auf Krisen und Bedrohungen zu reagieren. Die Ausnahme ermöglicht die Nutzung der Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, 5. Spiegelstrich, in BSN für die hier genannten Zwecke. *Eine weitere ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN ist für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig. Eine Planung oder Maßnahme ist dann zulässig, wenn sie zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.* *Der Begriff „Errichtung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer neuen Hochwasserschutzanlage in BSN. Der Begriff „Änderung“ bezieht sich auf die Umgestaltung (Umbau, Ausbau, Erweiterung, Verkleinerung) einer bestehenden baulichen Anlage und zwar unabhängig davon, ob die Umgestaltung die äußere Gestalt oder die innere bauliche Einrichtung der Anlage betrifft. Bei einem Ersatzbau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen baulichen Anlage des Hochwasserschutzes derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle.* *Die Sicherheit der Bevölkerung bezieht sich auf den Schutz von Lebensräumen, Gesundheit und Wohlstand der Menschen, die in einem bestimmten Gebiet leben. Beim Hochwasserschutz geht es darum, Menschen vor den Gefahren von Hochwasserereignissen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen zu schützen, die zu Verletzungen, Todesfällen oder Schäden an Eigentum führen können. Diese Sicherheit umfasst sowohl die Verhinderung von unmittelbaren Bedrohungen durch Überschwemmungen als auch die langfristige*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Reduzierung von Risiken durch den Klimawandel oder extreme Wetterereignisse. *Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft unerlässlich sind. Hochwasserereignisse, die die Stabilität oder Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen beeinträchtigen, können negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die Versorgungssicherheit und die Lebensqualität der Bevölkerung haben.* *Im Rahmen des Hochwasserschutzes können verschiedene bauliche Anlagen in BSN errichtet oder erweitert werden, die entweder den Abfluss von Wasser lenken oder das Risiko von Überschwemmungen reduzieren.* *Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in BSN ist dann erforderlich, wenn ein hohes Risiko für die Bevölkerung besteht, dass die Hochwassergefahr direkt oder indirekt zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit führen könnte. Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft erforderlich sind.* *Der letzte Spiegelstrich bezieht sich auf raumbedeutsame Anlagen und Trassen, die sich bereits in einem regionalplanerischen BSN befinden. Die Inanspruchnahme von BSN für die Erweiterung oder den Ersatzbau darf nur dann erfolgen, wenn sie der Daseinsvorsorge dient und somit einem übergeordneten öffentlichen Interesse entspricht.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Als öffentliche Daseinsvorsorge werden alle öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen bezeichnet, die notwendig sind, um die grundlegende Versorgung der Bevölkerung zu decken und die gesellschaftliche Existenz zu sichern. Der Begriff umfasst z. B. Einrichtungen und Infrastrukturen, die der Sicherheit der Menschen dienen und zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft beitragen (z. B. technische Infrastrukturen: Abfallbeseitigung, Versorgung mit Wasser und Strom). Sie sind darauf ausgerichtet, die Grundsicherung der Gesellschaft zu gewährleisten, und werden häufig vom Staat oder in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Im Sinne dieser Ausnahme sind keine Planungen oder Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, Bildung oder Sicherheitsdienste wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste inkludiert. *Der Begriff „Erweiterung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer baulichen Erweiterung einer zulässigerweise errichteten der Daseinsvorsorge dienenden raumbedeutsamen Anlage im BSN. Bei einem Ersatzbau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen raumbedeutsamen Anlage oder Trasse an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle, um beispielweise eine baufällige Anlage oder Trasse zu ersetzen.* *Raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienende Ver- und Entsorgungsanlagen sind beispielsweise Abfalldeponien sowie Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen. Eine Bestandstrasse dient der Versorgung mit Elektrizität inklusive der erforderlichen Nebenanlagen wie beispielweise Konverter, Umspannanlagen oder Verdichterstationen. Es kann sich auch um bestehende Verkehrstrassen bzw. Verkehrswege handeln, die einem BSN liegen. Davon ausgenommen sind jedoch private Verkehrswege oder private Straßen, die nicht der öffentlichen*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Daseinsvorsorge dienen. Wird die Errichtung von Nebenlagen durch Erweiterung oder Ersatzbau einer Bestandstrasse notwendig, sind diese auch ausnahmsweise im BSN zulässig. *Die Ausnahme ist erforderlich, da sich vorhandene raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen in der Regel in BSN festgelegt sind oder sich in räumlicher Nähe zu regionalplanerisch festgelegten BSN befinden. Um die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren und eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist die Erweiterung und der Ersatzbau dieser raumbedeutsamen Anlagen und Trassen im Bestand erforderlich.*
	Die in den Regionalplänen festgelegten BSN haben die Funktion von Vorranggebieten. In ihnen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Für die Fälle, in denen Ziel 7.2-3 zur Querung von BSN eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.2-2 vorsieht, bleibt der BSN in seiner räumlichen Ausdehnung grundsätzlich bestehen und es bedarf insoweit in der Regel auch keiner Änderung des Regionalplans. Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann die Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von BSN oder Teilen davon durchführen. Soweit es sich dabei um Gebiete handelt, die auch im LEP festgelegt sind, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.	*Die in den Regionalplänen festgelegten BSN haben die Funktion von Vorranggebieten. In ihnen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). Für die Fälle, in denen Ziel 7.2-3 ~~zur Querung von BSN~~ eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.2-2 vorsieht, bleibt der BSN in seiner räumlichen Ausdehnung grundsätzlich bestehen und es bedarf insoweit in der Regel auch keiner Änderung des Regionalplans, wenn zusätzlich die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.2-4 möglichst erfüllt sind. Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen kann die Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von BSN oder Teilen davon durchführen. ~~Soweit es sich dabei um Gebiete handelt, die auch im LEP festgelegt sind, ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde erforderlich.~~ Fachrechtliche Regelungen bleiben unberührt.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 greift vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen. Daraus folgt, dass bei der geplanten Inanspruchnahme eines BSN vorab geprüft werden muss, ob weitergehende, fachgesetzlich begründete Restriktionen bestehen, die eine Umsetzung des Vorhabens in BSN voraussichtlich ausschließen. Es bietet sich daher an, dass die o. g. Trassenplanungen von vornherein auf eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete gesichert sind. *Die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion ist in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ bleibt unberührt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen BSN in Anspruch genommen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.*	*Die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 greift vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen. Daraus folgt, dass bei der geplanten Inanspruchnahme eines BSN vorab geprüft werden muss, ob weitergehende, fachgesetzlich begründete Restriktionen bestehen, die eine Umsetzung des Vorhabens in BSN voraussichtlich ausschließen. ~~Es bietet sich daher an, dass die o. g. Trassenplanungen von vornherein auf eine Inanspruchnahme der Flächen innerhalb von BSN beschränkt werden, die nicht als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete gesichert sind.~~* *Die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion ~~ist~~ in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ bleibt unberührt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen BSN in Anspruch genommen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.*
		7.2-4 Grundsatz ***Vermeidung von Beeinträchtigungen***
		Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist. ***Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur sollen vermieden werden.
		Zu 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen
		Der Grundsatz 7.2-4 erfordert zusätzlich, dass auf Grundlage einer Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen Beeinträchtigungen auf die BSN vermieden werden sollen. Eine raumverträgliche Trassen- oder Standortalternative bezeichnet eine mögliche Option für den Verlauf einer Trasse oder den Standort einer Anlage, die keinen regionalplanerischen Bereich für den Schutz der Natur in Anspruch nimmt und bestehende Schutzgebiete umgeht. Ziel ist eine ~~möglichst~~ umweltfreundliche und naturverträgliche Planung. Die Prüfung der raumverträglichen Trassen- oder Standortalternative erfolgt insbesondere im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren. *Im Rahmen von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen nach Ziel 7.2-3 sind die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.* *Sofern raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen Schutzgebiete betreffen oder deren Schutzzwecke berühren können, sind die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele maßgeblich. Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind zu vermeiden.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Bei Planungen oder Maßnahmen mit möglichen Auswirkungen auf Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist sicherzustellen, dass deren Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wer-den. Hierzu sind die Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten des gemeinschaftlichen Interesses frühzeitig zu prüfen und negative Auswirkungen auszuschließen oder auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. *Darüber hinaus sind die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes zu beachten. Besonders geschützte Arten, ihre Lebens-stätten sowie Wander- und Ausbreitungsräume sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Maßnahmen sind so auszugestalten, dass Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden.* *Soweit keine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb des BSN zur Verfügung steht, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Die BSN sichern Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem, darunter Flächen des länderübergreifenden, landesweiten und des regionalen Biotopverbundes. Die Kategorie umfasst Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten in der Regel Kernbereiche mit einer hohen Schutzwürdigkeit sind und eine herausragende Bedeutung im Biotopverbund besitzen, welche durch die ausnahmsweise Inanspruchnahme möglichst berücksichtigt werden soll.* *Des Weiteren sollen BSN ausnahmsweise für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn durch die Inanspruchnahme die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen Bereiches für die*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		angestrebte Entwicklung eines Biotopverbundsystems nicht beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt nicht vor, wenn die Inanspruchnahme mit den in § 1 BNatSchG genannten Schutzfunktionen vereinbar ist. *Maßgeblich für die Erhaltung der Vorrangfunktion im Rahmen einer beabsichtigten Inanspruchnahme von BSN ist insofern der Erhalt der jeweiligen Funktion des betroffenen Bereiches. Außerdem darf durch die Planung oder Maßnahme das Erreichen des Schutzzweckes der ggf. jeweils zugrundeliegenden Schutzausweisung nicht verhindert werden. So sind beispielsweise Planungen und Maßnahmen nicht zulässig, die durch Zerschneidungen oder Versiegelungen den besonderen Schutzzweck oder das naturräumliche Potenzial sowie die naturräumliche Entwicklung des BSN erheblich schädigen. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Vorrangwirkung der BSN für den Naturschutz sowie den Biotopverbund erhalten bleibt.* *Zudem soll die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Das bedeutet, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, zu nutzen sind. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter).* *Letztlich sollten Querungen großflächiger BSN in der Regel vermieden werden. Liegt keine Alternative vor, soll eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme zugelassen werden, wenn diese einen großflächigen BSN quert.* *Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen §§ 43 EnWG sowie § 18 Abs. 4a NABEG berücksichtigt werden.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		7.2-~~4~~ *5* Grundsatz **Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur**
		7.2-~~5~~ *6* Grundsatz **Landschaftsschutz und Landschaftspflege**
		7.2-7 Grundsatz ***Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung***
		Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen. ***Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch*** ***– Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen,*** ***– Kalamitätsflächen in Wäldern und*** ***– Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind,*** ***durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.*** ***Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.
		Zu 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung
		Mit der Festlegung sollen Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch eine räumliche Konzentration in geeigneten Räumen besser zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitragen können. Eine nur an örtlichen Flächenverfügbarkeiten ausgerichtete Perspektive kann so überwunden und eine Beeinträchtigung der Agrarstruktur reduziert werden. *Die Regionalpläne sollen hierfür im Sinne einer Angebotsplanung solche Räume identifizieren, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.* *Die Auswahl geeigneter Räume erfolgt dabei vorrangig in Bereichen für den Schutz der Natur sowie in regionalen Grünzügen, da diese Gebiete aufgrund ihrer ökologischen Funktion, ihres Entwicklungs- oder Vernetzungspotenzials in besonderer Weise geeignet sind, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzunehmen. Bei der Auswahl der Räume sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Ausnahmsweise können darüber hinaus folgende Flächen durch die Regionalplanung als geeignet benannt werden, sofern sie geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		In Betracht kommen Brachflächen, sofern sie sich nach Lage der Dinge nicht für eine industrielle oder gewerbliche Nachnutzung eignen. Dies setzt voraus, dass für die betreffenden Flächen weder bestehende noch absehbare gewerbliche Entwicklungsperspektiven bestehen und sie regionalplanerischen Entwicklungszielen – insbesondere der Sicherung von Gewerbe- und Industriestandorten – nicht entgegenstehen. Die Berücksichtigung solcher Brachflächen eröffnet zusätzliche ökologische Entwicklungspotenziale, ohne strategische Flächenreserven für die wirtschaftliche Entwicklung zu beeinträchtigen. *Die Berücksichtigung von Kalamitätsflächen im Wald kann ebenfalls dazu beitragen, ökologische Entwicklungspotenziale zu nutzen, ohne reguläre forstwirtschaftliche Nutzungen oder strategische Waldentwicklungsziele zu beeinträchtigen. Ebenfalls können Tagebaufolgeflächen für Zwecke der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht kommen, sofern sie nicht für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Maßgeblich sind hierbei die in Braunkohlenplänen, Leitentscheidungen sowie Rekultivierungs- und Entwicklungskonzepten festgelegten Folgenutzungen.* *Maßstabsbedingt erfolgt die räumliche Konkretisierung in der Regel nicht durch zeichnerische Festlegungen, sondern durch textliche Beschreibungen, etwa beispielsweise unter Bezugnahme auf bestimmte Naturräume, Landschaftsräume oder funktionale Zusammenhänge. Auf diese Weise bleibt der Landschaftsplanung sowie den Zulassungsverfahren ein ausreichender Spielraum für die fachliche Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahmen. Die Möglichkeit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle fachrechtlich umzusetzen, bleibt unberührt. Im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien – insbesondere bei Windenergieprojekten in Beschleunigungsgebieten – kann*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		die Identifizierung dieser Räume dazu beitragen, Maßnahmen aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm wirksam und naturschutzfachlich sinnvoll zu bündeln.
	7.3-1 ~~*Ziel*~~ *Grundsatz* Walderhaltung ~~*und Waldinanspruchnahme*~~	**7.3-1 ~~*Ziel*~~ *Grundsatz* Walderhaltung ~~*und Waldinanspruchnahme*~~**
	Wald ~~*ist*~~ *soll* insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt ~~*zu*~~ erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen ~~*zu bewahren*~~ *bewahrt* und ~~*weiterzuentwickeln*~~ *weiterentwickelt werden*. ~~*Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.*~~ ~~***Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.***~~ ~~***Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.***~~**	**Wald ~~*ist*~~ *soll* insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt ~~*zu*~~ erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen ~~*zu bewahren*~~ *bewahrt* und ~~*weiterzuentwickeln*~~ *weiterentwickelt werden*. ~~*Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.*~~** ~~***Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.***~~ ~~***Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.***~~**
	Zu 7.3-1 Walderhaltung ~~*und Waldinanspruchnahme*~~*:*	Zu 7.3-1 Walderhaltung ~~*und Waldinanspruchnahme*~~*:*
	In Nordrhein-Westfalen sind ~~*27*~~ *28* % der Landesfläche von Wald bedeckt~~*;*~~ ~~*davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009)*~~*. Laut der vierten Bundeswaldinventur (2024) bestehen die nordrhein-westfälischen Wälder zu fast zwei Dritteln aus Laubbäumen (65 %), meist*	In Nordrhein-Westfalen sind ~~*27*~~ *28* % der Landesfläche von Wald bedeckt~~*;*~~ ~~*davon sind etwa 48 % Nadelwald und 52 % Laubwald (Stand 2009)*~~*. Laut der vierten Bundeswaldinventur (2024) bestehen die nordrhein-westfälischen Wälder zu fast zwei Dritteln aus Laubbäumen (65 %), meist*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Buchen und Eichen, und zu etwa 35 % aus Nadelbäumen, vor allem Fichten und Kiefern. Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung. Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. *Insbesondere in der Nähe von Siedlungsbereichen erfüllen sie wichtige klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung.* Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt. Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO~~2~~$_2$-Speicherung. *Die Nutzung von Holz im Rahmen der Waldbewirtschaftung trägt zum Klimaschutz bei. Holzprodukte speichern während ihrer Lebensdauer das im Holz gebundene CO_2. Gleichzeitig ersetzt Holz energieintensive Materialien wie Beton oder Stahl, wodurch fossile Rohstoffe und CO_2-Emissionen eingespart werden. Eine nachhaltige Holzproduktion verbindet somit Klimaschutz mit regionaler wirtschaftlicher Wertschöpfung.* Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. ~~*532*~~ *528* m² Wald (das entspricht der Pro-	*Buchen und Eichen, und zu etwa 35 % aus Nadelbäumen, vor allem Fichten und Kiefern.* Wälder, insbesondere reife Waldökosysteme, die für ihre Entwicklung mehr als hundert Jahre erfordern, erfüllen vielfältige Funktionen. Über die Holzproduktion hat Wald eine große wirtschaftliche Bedeutung in vielen Produktions- und Anwendungsbereichen von Industrie und Handwerk sowie auch für die Energiegewinnung. Wälder zeichnen sich durch natürliche Böden mit entsprechenden Bodenfunktionen aus, schützen vor Erosion und wirken ausgleichend auf Wasserhaushalt und Klima. *Insbesondere in der Nähe von Siedlungsbereichen erfüllen sie wichtige klimatische Ausgleichs- und Schutzfunktionen für Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung.* Naturnahe Wälder dienen auch der Erhaltung naturnaher Biotope und der Sicherung der Artenvielfalt. Darüber hinaus haben Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der ~~*CO2$_2$ Speicherung*~~ *Kohlenstoffspeicherung*. *Die Nutzung von Holz im Rahmen der Waldbewirtschaftung trägt zum Klimaschutz bei. Holzprodukte speichern während ihrer Lebensdauer das im Holz gebundene* ~~*CO$_2$*~~ *Kohlenstoff. Gleichzeitig ersetzt Holz energieintensive Materialien wie Beton oder Stahl, wodurch fossile Rohstoffe und CO_2-Emissionen eingespart werden. Eine nachhaltige Holzproduktion verbindet somit Klimaschutz mit regionaler wirtschaftlicher Wertschöpfung.* Wald ist bedeutender Bestandteil unserer Kulturlandschaften, der das Landschaftsbild prägt, und hat auch für die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung sowie für die Umweltbildung wichtige Aufgaben. Dabei kommen auf jede Einwohnerin und jeden Einwohner in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich nur rd. ~~*532*~~ *528* m² Wald (das entspricht der Pro-

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland ~~*1.400*~~ *1.363* m² pro Kopf). Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ~~*ist der Wald*~~ *sollen Waldflächen in Nordrhein-Westfalen* ~~*zu erhalten*~~ *grundsätzlich erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen* ~~*zu schützen*~~ *geschützt und in ihren Strukturen weiterentwickelt werden.* ~~*In den Regionalplänen werden entsprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiterentwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden.*~~ ~~*In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.*~~ ~~*Wald ist*~~ *Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist Wald* wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ~~*(vgl. § 1 Bundeswaldgesetz)*~~. Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden	Kopf-Waldfläche von Berlin; zum Vergleich: Deutschland ~~*1.400*~~ *1.363* m² pro Kopf). Wegen dieser vielfältigen Nutz- und Schutzfunktionen ~~*ist der Wald*~~ *sollen Waldflächen in Nordrhein-Westfalen* ~~*zu erhalten*~~ *grundsätzlich erhalten und vor Beeinträchtigungen und nachteiligen Entwicklungen* ~~*zu schützen*~~ *geschützt und in ihren Strukturen weiterentwickelt werden.* ~~*In den Regionalplänen werden entsprechende Waldbereiche unter Berücksichtigung der forstlichen Fachbeiträge festgelegt. Weiterhin soll er in seinen Strukturen weiterentwickelt und in waldarmen Gebieten vermehrt werden.*~~ ~~*In Deutschland ist Nordrhein-Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.*~~ ~~*Wald ist*~~ *Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist Wald* wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern ~~*(vgl. § 1 Bundeswaldgesetz)*~~. Die Genehmigung einer Waldumwandlung soll gemäß den Regelungen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes beispielsweise dann versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können.	öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz, in vollem Umfang erfüllen können und Ersatzaufforstungen für in Anspruch genommenen Wald deren verlorengegangene Funktionen nur bedingt ausgleichen können. *Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt. Die höhere Forstbehörde erarbeitet hierzu einen forstlichen Fachbeitrag und schreibt ihn fort. Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*~~ *Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LForstG sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* ~~*Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldeseine zumutbare Alternative besteht.*~~ ~~*Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Waldes aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.*~~ ~~*Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.*~~	~~*Aus diesem Grund dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*~~ *Aus den vorgenannten Gründen und gesetzlichen Bestimmungen des BWaldG und des LFo~~*~~rst~~*G sollen Waldflächen nur dann für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb von Waldflächen umgesetzt werden können und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* ~~*Eine angestrebte Nutzung darf nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldeseine zumutbare Alternative besteht.*~~ ~~*Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Waldes aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.*~~ ~~*Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.*~~

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
~~*Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.*~~	~~*Soweit Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.*~~
~~*Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.*~~	~~*Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen.*~~
~~*Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.*~~	~~*Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.*~~
~~*Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.*~~	~~*Die Waldfunktionen im Sinne des Ziels 7.3-1 ergeben sich grundsätzlich aus der Waldfunktionenkartierung. Sofern keine aktuelle Waldfunktionenkartierung vorliegt, sind die Funktionen am jeweiligen Standort im Einzelfall zu bestimmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windenergieanlagen im Wald setzt voraus, dass der Wirkbereich der geplanten Maßnahme Waldflächen mit einer überdurchschnittlichen Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung betrifft. Dieses kann beispielsweise vorliegen bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei besonderer touristischer Erschließung der betroffenen Waldbereiche.*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.*~~ ~~*In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.*~~ ~~*Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.*~~	~~*In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig nur kleinflächig und inselartig in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Wälder generell einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, Regulationsfunktionen im Naturhaushalt und die landschaftsorientierte Erholung sowie Landschaftsbildfunktionen.*~~ ~~*In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes in einem ausreichenden Umfang vorhanden sind.*~~ ~~*Die wirtschaftliche Ertragsfunktion des Waldes steht einer Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Wald in der Regel nicht entgegen, weil regelmäßig nur geringe Flächen (insbesondere die Fundamentflächen) dauerhaft der forstlichen Produktion entzogen sind.*~~
	7.3-2 Grundsatz ***Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen***	~~***7.3-2 Grundsatz***~~ ~~***Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen***~~
	Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags. ***Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.***	~~***Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags.***~~ ~~***Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.***~~
	Zu 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen:	~~*Zu 7.3-2 Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen:*~~
	Sowohl die gesetzlichen Ziele zum Schutz des Waldes (BWaldG, LForstG) als auch unterschiedliche in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze gebieten es, Wald bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu	~~*Sowohl die gesetzlichen Ziele zum Schutz des Waldes (BWaldG, LForstG) als auch unterschiedliche in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze gebieten es, Wald bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung zu*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	sichern und vor Nutzungen, die den vielfältigen Funktionen des Waldes entgegenstehen würden, zu schützen. *So sind Wälder Teil des nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zu schaffenden großräumig übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem, bei dem auch die weitere Zerschneidung u.a. zu vermeiden ist. Weiterhin sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung insbesondere für die Rohstoffproduktion zu erhalten ist und sie ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.* *Ergänzend zu dem in Grundsatz 7.3-1 festgelegten Grundschutz für alle Waldflächen haben die Regionalplanungsträger die Aufgabe die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes planerisch zu sichern. Bereits durch Ziel 7.1-2 werden die Regionalplanungsträger aufgefordert Waldbereiche als Vorranggebiete im Rahmen der Freiraumsicherung gemäß Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) in den Regionalplänen zu sichern. Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt gemäß Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstlichen Fachbeitrags nach § 8 LForstG.* *Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes erfolgt in diesem Grundsatz eine Konkretisierung der bereits bestehenden Festlegung. Die Ausweisung der Waldvorrangbereiche soll dabei auf Grundlage vorliegender forstlicher Fachbeitrages mit anderen abwägungsrelevanten Belangen erfolgen.*	~~*sichern und vor Nutzungen, die den vielfältigen Funktionen des Waldes entgegenstehen würden, zu schützen.*~~ ~~*So sind Wälder Teil des nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG zu schaffenden großräumig übergreifenden und ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem, bei dem auch die weitere Zerschneidung u.a. zu vermeiden ist. Weiterhin sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung insbesondere für die Rohstoffproduktion zu erhalten ist und sie ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.*~~ ~~*Ergänzend zu dem in Grundsatz 7.3-1 festgelegten Grundschutz für alle Waldflächen haben die Regionalplanungsträger die Aufgabe die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes planerisch zu sichern. Bereits durch Ziel 7.1-2 werden die Regionalplanungsträger aufgefordert Waldbereiche als Vorranggebiete im Rahmen der Freiraumsicherung gemäß Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz NRW (LPlG NRW) in den Regionalplänen zu sichern. Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt gemäß Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstlichen Fachbeitrags nach § 8 LForstG.*~~ ~~*Aufgrund der besonderen Bedeutung des Waldes erfolgt in diesem Grundsatz eine Konkretisierung der bereits bestehenden Festlegung. Die Ausweisung der Waldvorrangbereiche soll dabei auf Grundlage vorliegender forstlicher Fachbeitrages mit anderen abwägungsrelevanten Belangen erfolgen.*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	In der Abwägung können beispielsweise berücksichtigt werden: - *die Waldfunktionskarte NRW,* - *der Waldflächenanteil in der Region,* - *die Vermeidung von Zerschneidung großflächiger Waldkomplexe,* - *die Biotopverbundflächen,* - *die Überlagerung von Waldflächen mit Schutzfestsetzungen und planerischen Konzepten und Plänen, z. B. des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser- und Bodenschutzes etc.* *In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).* *Gemäß § 1 BWaldG und der DVO zum LPIG NRW können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche (Vorranggebiete) festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in den mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden und können als Ausgleich für verlorengehende Waldbereiche und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten genutzt werden.* *Die Anpassung und Abgrenzung der Waldbereiche erfolgt durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen. Daher können Waldbereiche oder Teile davon durch den Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 auch zurückgenommen werden.*	~~*In der Abwägung können beispielsweise berücksichtigt werden:*~~ ~~- *die Waldfunktionskarte NRW,*~~ ~~- *der Waldflächenanteil in der Region,*~~ ~~- *die Vermeidung von Zerschneidung großflächiger Waldkomplexe,*~~ ~~- *die Biotopverbundflächen,*~~ ~~- *die Überlagerung von Waldflächen mit Schutzfestsetzungen und planerischen Konzepten und Plänen, z. B. des Natur- und Landschaftsschutzes, des Grundwasser- und Bodenschutzes etc.*~~ ~~*In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).*~~ ~~*Gemäß § 1 BWaldG und der DVO zum LPIG NRW können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche (Vorranggebiete) festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in den mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden und können als Ausgleich für verlorengehende Waldbereiche und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten genutzt werden.*~~ ~~*Die Anpassung und Abgrenzung der Waldbereiche erfolgt durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen. Daher können Waldbereiche oder Teile davon durch den Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 auch zurückgenommen werden.*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	7.3-3 Ziel ***Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen***	***7.3-~~3~~ 2 Ziel*** ***Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen***
	Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, – ***die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und*** – ***für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.***	***Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon ~~Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen~~ für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ~~ausnahmsweise~~ in Anspruch genommen werden für ~~Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,~~*** ***~~– die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und~~*** ***~~– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~*** – ***Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,*** – ***Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,*** – ***Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht, ***– bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,*** ***– die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,*** ***– die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.***
	Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht. ***Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.***	***~~Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.~~*** ***~~Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.~~ Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.***
	Zu 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen:	*Zu 7.3-~~3~~ 2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen:*
		Waldbereiche sind nach Ziel 7.1-2 durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen, um die ökologischen, wirtschaftlichen und

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		sozialen Funktionen und Leistungen zu schützen. Die Festlegung erfolgt unter Berücksichtigung des § 8 Absatz 2 Landesforstgesetz NRW. In Waldbereichen sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der Waldbereiche nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG). *Um die in § 1 Bundeswaldgesetz verankerten Ziele der Walderhaltung und erforderlichenfalls der Waldvermehrung umzusetzen, können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden. Sie können als Ausgleich für verlorene Waldflächen genutzt werden.* *Die Inanspruchnahme von Waldbereichen stellt grundsätzlich einen Eingriff in ein geschütztes Naturgut dar, das sowohl für den Klimaschutz als auch für die Biodiversität und die Erholung von zentraler Bedeutung ist. Daher wird der Schutz von Wäldern in der Raumordnung besonders hervorgehoben. In diesem Kontext sind Waldbereiche vor einer nicht notwendigen Nutzung zu schützen und ihre Inanspruchnahme ist in der Regel zu vermeiden.*
	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG soll die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Waldflächen so weit wie möglich vermieden werden. Gleichwohl ist es in einzelnen Fällen unvermeidbar, dass Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche durchqueren müssen, auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist.	*Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG soll die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Waldflächen so weit wie möglich vermieden werden. ~~Gleichwohl ist es in einzelnen Fällen unvermeidbar, dass~~ Eine Inanspruchnahme von regionalplanerischen Waldbereichen kommt nur ausnahmsweise für die genannten Vorhaben in Betracht. In Einzelfällen ist es unvermeidbar, dass für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen Waldbereiche ~~durchqueren~~ durchquert werden müssen oder Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung, des Zivilschutzes sowie des Hochwasserschutzes außerhalb von Waldbereichen erschwert durchführbar*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		sind, auch wenn dies nicht mit vorrangigen Funktionen des Waldes vereinbar ist. Gleiches gilt für bereits vorhandene der Daseinsvorsorge dienenden raumbedeutsamen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen, die im Einzelfall erneuert, erweitert oder an derselben Stelle neu errichtet werden müssen.
	Neben der Öffnung der Waldbereiche für die in Kapitel 10.2 getroffenen Regelung zur Windenergienutzung werden mit Ziel 7.3-3 zwei Ausnahmen innerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche getroffen. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen möglich, die im überragenden öffentlichen Interesse sowie im öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde. Darüber hinaus sind Verkehrstrassen zulässig, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder es sich um Vorhaben handelt, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind.	*~~Neben der Öffnung der Waldbereiche für die in Kapitel 10.2 getroffenen Regelung zur Windenergienutzung werden mit Ziel 7.3-32 zwei weitere Ausnahmen innerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche getroffen~~ formuliert. ~~Die ausnahmsweise Inanspruchnahme ist für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen möglich, die im überragenden öffentlichen Interesse sowie im öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde. Darüber hinaus sind Verkehrstrassen zulässig, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder es sich um Vorhaben handelt, die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind.~~*
	Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen. Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen werden im ersten Spiegelstrich, der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme, vier mögliche Tatbestände genannt.	*Das Erfordernis der Raumbedeutsamkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist erfüllt, wenn eine Planung oder Maßnahme Raum in Anspruch nimmt oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines ~~Gebietes~~ Bereiches beeinflusst. Dabei beurteilt sich die Frage der Raumbedeutsamkeit nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls. Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen sind aufgrund der Vorprägung in der Regel nicht unter den Begriff der Raumbedeutsamkeit zu subsumieren. ~~Als nicht raumbedeutsam sind regelmäßig Radwegeverbindungen einzustufen.~~ In der Regel sind selbstständige Radwege, die nicht in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, nicht raumbedeutsam. Insbesondere selbstständige Radwege können in Waldbereichen so geplant und baulich ausgeführt werden, dass sie regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erreichen. Eine Querung von Waldbereichen durch*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		selbstständige Radwege ist regelmäßig möglich, wenn diese fachrechtlich verträglich ist. *~~Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen werden im ersten Spiegelstrich, der im LEP NRW formulierten Ziel-Ausnahme, vier mögliche Tatbestände genannt aufgezählt.~~* *Für die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerischen Waldbereichen werden im ersten Spiegelstrich Ver- und Entsorgungstrassen genannt, die im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse sowie im öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde.*
	Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] u. a. bei Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG und die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“.	*Um Maßnahmen im gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse handelt es sich ~~mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung]~~ u. a. bei Trassen für Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 1 BBPlG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 Absatz 2 EnLAG, Höchstspannungsleitungen nach § 1 NABEG, Offshore-Leitungen nach § 1 Absatz 3 WindSeeG, Hochspannungsleitungen nach § 43 Absatz 3a EnWG, Wasserstoffleitungen nach § 43l EnWG und § 4 WasserstoffBG, ~~und~~ Elektrizitätsverteilnetz-Leitungen im Sinne des § 14d Absatz 10 EnWG ~~und~~ sowie Kohlendioxidleitungen nach § 4 Absatz 1 KSpTG ~~die Trassen im Sinne des „Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes“~~.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Der Neubau einer solchen Trasse erfasst auch die notwendigen Nebenanlagen, wie z. B. Umspannanlagen, Phasenschiebertransformatoren und Verdichterstationen.
	Mit den Begriffen des gesetzlich festgestellten öffentlichen Interesses und des gesetzlich festgestellten Allgemeinwohls sind Planungen und Maßnahmen erfasst, die nach dem Gesetz im öffentlichen Interesse liegen. Ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse ist nicht erforderlich. Hierbei sollen private Interessen abgegrenzt werden.	*Mit den Begriffen des gesetzlich festgestellten öffentlichen Interesses und des gesetzlich festgestellten Allgemeinwohls sind Planungen und Maßnahmen erfasst, die nach dem Gesetz im öffentlichen Interesse liegen. Ein gesetzlich geregeltes überragendes öffentliches Interesse ist nicht erforderlich. Hierbei sollen private Interessen abgegrenzt werden.*
	Darüber hinaus kann für Verkehrstrassen das besondere Landesinteresse festgestellt werden. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).	*~~Darüber hinaus kann für Verkehrstrassen das besondere Landesinteresse festgestellt werden. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit Stand vom [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).~~* *Der zweite Spiegelstrich in Ziel 7.3-2 sieht eine Ausnahme für Verkehrstrassen vor, für die das besondere Landesinteresse festgestellt wurde. Der Begriff des besonderen Landesinteresses deckt sich mit dem gleichlautenden Rechtsbegriff des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).*
	Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der	*Zudem ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Verkehrstrassen möglich, wenn die raumbedeutsame Planung in einem verkehrlichen Bedarfsplan verankert ist. Die verkehrlichen Bedarfspläne enthalten den langfristigen Bedarf für die jeweiligen Verkehrsträger im Hinblick auf die angestrebte Infrastruktur und deren Vernetzung. Die Bedarfspläne werden durch oder auf Grund eines Gesetzes durch die parlamentarischen Gremien beschlossen und enthalten Listen mit klar abgegrenzten und benannten Vorhaben. Unter dem Begriff der*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	verkehrlichen Bedarfspläne werden mit [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung] verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenausbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenausbaugesetz. *Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.* *Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen Waldbereichen zu verneinen.* *Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt.* *Rechtlich zulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich nicht gegen geltendes Recht verstoßen würde.*	*verkehrlichen Bedarfspläne werden u.a. ~~mit [Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der LEP-Änderung]~~ verstanden: Landesstraßenbedarfsplan nach Landesstraßenausbaugesetz NRW, ÖPNV-Bedarfsplan nach ÖPNV-Gesetz NRW, Bedarfsplan für Radschnellverbindungen des Landes nach Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz, Bedarfsplan für die Bundesschienenwege nach Bundesschienenwegeausbaugesetz, Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nach Fernstraßenausbaugesetz sowie Bedarfsplan für die Bundeswasserstraßen nach Bundeswasserstraßenausbaugesetz.* *~~Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.~~* *~~Eine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative liegt vor, wenn eine Planungsalternative rechtlich zulässig, sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Ist eines der genannten Kriterien nicht erfüllt, ist das Vorhandensein einer ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternative außerhalb von regionalplanerischen Waldbereichen zu verneinen.~~* *~~Die Alternativenprüfung findet regelmäßig im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren für die Planung der Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse statt.~~* *~~Rechtlich zulässig ist eine Trassenalternative, wenn die Realisierung voraussichtlich nicht gegen geltendes Recht verstoßen würde.~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht. *Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist.* *Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen.*	~~*Sachlich nicht durchführbar ist eine Trassenalternative, wenn diese den Hauptzweck des jeweiligen Vorhabens nicht erreicht.*~~ ~~*Technisch nicht durchführbar bedeutet, dass die Realisierung einer Trassenvariante durch technische Hindernisse ausgeschlossen ist.*~~ ~~*Wirtschaftlich nicht umsetzbar ist eine Trassenalternative, wenn deren Kosten die zu erwartenden Erträge so weit übersteigen, dass eine rentable Umsetzung selbst unter optimistischen Annahmen nicht möglich ist. Bei Planungen von Stromtrassen ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG Rechnung zu tragen.*~~ *Die Ausnahmen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen im Ziel 7.3-2 sind erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. In diesem Fall wird durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-2 eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ggf. ermöglicht, sofern der Riegel durch einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich verursacht wird und die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.3-3 berücksichtigt werden.*
	Mit der zweiten Ausnahme in Ziel 7.3-3 wird ermöglicht, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten	*Mit der ~~zweiten~~ dritten Ausnahme in Ziel 7.3-~~3~~ 2 wird ermöglicht, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss. *Für eine betriebliche Erweiterung im Sinne dieser Ausnahmeregelung kommen neben Betriebsstandorten, die isoliert in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder im sonstigen Freiraum liegen, auch Betriebsstandorte in Betracht, die im regionalplanerischen Siedlungsraum liegen oder in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen.* *Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, da es zum Erhalt von Betriebsstandorten, die in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegen, einer Möglichkeit der Betriebserweiterung bedarf. Die bauliche Erweiterung entspricht dabei der Errichtung neuer und Änderung vorhandener baulicher Anlagen. Die Regelung geht über die Erweiterungsmöglichkeit der angemessenen Betriebserweiterung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB hinaus, indem sie die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten in Bauleitplänen ermöglicht. Einer Rücknahme regionalplanerischen Waldbereiches bedarf es nicht.* *Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte bestehender Betriebe, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Es sind sowohl Vorhaben erfasst, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bereits erweitert, als auch Betriebsstandorte, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes realisiert wurden.*	*ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss.* *Für eine betriebliche Erweiterung im Sinne dieser Ausnahmeregelung kommen neben Betriebsstandorten, die isoliert in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder im sonstigen Freiraum liegen, auch Betriebsstandorte in Betracht, die im regionalplanerischen Siedlungsraum liegen oder in regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen.* *Die Ausnahmeregelung ist erforderlich, da es zum Erhalt von Betriebsstandorten, die in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegen, einer Möglichkeit der Betriebserweiterung bedarf. Die bauliche Erweiterung entspricht dabei der Errichtung neuer und Änderung vorhandener baulicher Anlagen. Die Regelung geht über die Erweiterungsmöglichkeit der angemessenen Betriebserweiterung des § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB hinaus, indem sie die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten in Bauleitplänen ermöglicht. Einer Rücknahme regionalplanerischen Waldbereiches bedarf es nicht.* *Zu den Betriebsstandorten im Sinne der Ausnahme gehören die Standorte bestehender Betriebe, die nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind. Es sind sowohl Vorhaben erfasst, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB bereits erweitert, als auch Betriebsstandorte, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes realisiert wurden.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Die bauliche Erweiterung eines Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist nur zulässig, wenn sie für den Erhalt des Betriebes erforderlich ist. Sie muss unmittelbar dem Betrieb dienen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn neue flächenintensivere Anforderungen an die Produktion gestellt werden oder die Wirtschaftlichkeit eines Produktionsbetriebes in Gefahr wäre. Die Notwendigkeit zur baulichen Erweiterung kann sich auch daraus ergeben, dass Modernisierungen erforderlich sind, um umweltschützende Auflagen zu erfüllen, die mehr Betriebsfläche erfordern, damit klimaschützend oder -angepasst produziert werden kann. Zudem kann eine bauliche Erweiterung zur Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zur Erhaltung des Betriebs notwendig sein. Die Erweiterung hat ihre äußerste Grenze in dem, was die Ausnahmen in Ziel 2-3, Satz 4, Spiegelstrich 1 und 2 bzw. die Regelungen in Ziel 2-4 ermöglichen. *Eine Nachfolgenutzung für aufgegebene Betriebsstandorte, eine Nutzungsänderung oder den Bau von Betriebswohnungen ermöglicht die Ausnahmeregelung des Ziel 7.3-3 nicht.* *Die in Anspruch zu nehmende Fläche muss die Inanspruchnahme ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zulassen. Das heißt, die vorhandene Verkehrsinfrastruktur muss die Betriebserweiterung auffangen. So soll verhindert werden, dass isoliert im Wald oder angrenzend an den Siedlungsbereich Infrastruktur für den Logistik- oder sonstigen betrieblichen Verkehr erweitert wird. Es gilt das Gebot, dass möglichst wenig Fläche zu versiegeln ist.*	*Die bauliche Erweiterung eines Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ist nur zulässig, wenn sie für den Erhalt des Betriebes erforderlich ist. Sie muss unmittelbar dem Betrieb dienen. Diese Voraussetzung ist in der Regel gegeben, wenn neue flächenintensivere Anforderungen an die Produktion gestellt werden oder die Wirtschaftlichkeit eines Produktionsbetriebes in Gefahr wäre. Die Notwendigkeit zur baulichen Erweiterung kann sich auch daraus ergeben, dass Modernisierungen erforderlich sind, um umweltschützende Auflagen zu erfüllen, die mehr Betriebsfläche erfordern, damit klimaschützend oder -angepasst produziert werden kann. Zudem kann eine bauliche Erweiterung zur Sicherung von Arbeitsplätzen und damit zur Erhaltung des Betriebs notwendig sein. Die Erweiterung hat ihre äußerste Grenze in dem, was die Ausnahmen in Ziel 2-3, Satz 4, Spiegelstrich 1 und 2 bzw. die Regelungen in Ziel 2-4 ermöglichen.* *Eine Nachfolgenutzung für aufgegebene Betriebsstandorte, eine Nutzungsänderung oder den Bau von Betriebswohnungen ermöglicht die Ausnahmeregelung des Ziel 7.3-~~3~~ 2 nicht.* *Die in Anspruch zu nehmende Fläche muss die Inanspruchnahme ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zulassen. Das heißt, die vorhandene Verkehrsinfrastruktur muss die Betriebserweiterung auffangen. So soll verhindert werden, dass isoliert ~~im Wald~~ in Waldbereichen oder angrenzend an den Siedlungsbereich Infrastruktur für den Logistik- oder sonstigen betrieblichen Verkehr erweitert wird. Es gilt das Gebot, dass möglichst wenig Fläche zu versiegeln ist.* *Eine vierte Ausnahme besteht für bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen ist nur dann zulässig, wenn die geplante Nutzung direkt mit den Aufgaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes verbunden sind. Dazu zählen insbesondere: Errichtung und Erweiterung von militärischen Einrichtungen, die für den Schutz des Staates und die Verteidigungsbereitschaft erforderlich sind, wie z.B. Kasernen, Übungsplätze oder Militärflugplätze. Der Bau und Betrieb von infrastrukturellen Anlagen, die für den Zivilschutz und die Krisenbewältigung notwendig sind, wie etwa Notfallversorgungszentren, Bunkeranlagen, Transportleitungen, Transporttrassen oder Übungsstrecken sowie Anlagen, die der Herstellung oder Lagerung von Produkten zur Landesverteidigung dienen. *Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von Waldbereichen für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Dabei wird sichergestellt, dass der staatliche Sicherheitsbedarf in Krisenzeiten erfüllt werden kann ohne die nachhaltige Entwicklung und die ökologischen Funktionen des Waldes zu gefährden.* *Diese Ausnahme ist aufgrund der weltweit veränderten Sicherheitslage erforderlich, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für militärische Zwecke ermöglicht es, schnell und gezielt strategische Einrichtungen zu errichten, die für den Schutz des Staates und der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind. Insgesamt ist diese Ausnahme ein entscheidendes Instrument, um in einer sich schnell verändernden sicherheitspolitischen Lage auf Krisen und Bedrohungen zu reagieren. Die Ausnahme ermöglicht die Nutzung der*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Ausnahme in Ziel 2-3, Satz 4, 5. Spiegelstrich, in Waldbereichen für die hier genannten Zwecke. *Eine weitere ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen ist für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig. Eine Planung oder Maßnahme ist dann zulässig, wenn sie zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.* *Der Begriff „Errichtung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer neuen Hochwasserschutzanlage in Waldbereichen. Der Begriff „Änderung“ bezieht sich auf die Umgestaltung (Umbau, Ausbau, Erweiterung, Verkleinerung) einer bestehenden baulichen Anlage und zwar unabhängig davon, ob die Umgestaltung die äußere Gestalt oder die innere bauliche Einrichtung der Anlage betrifft. Bei einem Ersatzbau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen baulichen Anlage des Hochwasserschutzes an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle.* *Die Sicherheit der Bevölkerung bezieht sich auf den Schutz von Lebensräumen, Gesundheit und Wohlstand der Menschen, die in einem bestimmten Gebiet leben. Beim Hochwasserschutz geht es darum, Menschen vor den Gefahren von Hochwasserereignissen, Überschwemmungen und anderen Naturkatastrophen zu schützen, die zu Verletzungen, Todesfällen oder Schäden an Eigentum führen können. Diese Sicherheit umfasst sowohl die Verhinderung von unmittelbaren Bedrohungen durch Überschwemmungen als auch die langfristige Reduzierung von Risiken durch den Klimawandel oder extreme Wetterereignisse.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft unerlässlich sind. Hochwasserereignisse, die die Stabilität oder Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen beeinträchtigen, können negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Stabilität, die Versorgungssicherheit und die Lebensqualität der Bevölkerung haben. *Im Rahmen des Hochwasserschutzes können verschiedene bauliche Anlagen im Wald errichtet oder erweitert werden, die entweder den Abfluss von Wasser lenken oder das Risiko von Überschwemmungen reduzieren.* *Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in Waldbereichen ist dann erforderlich, wenn ein hohes Risiko für die Bevölkerung besteht, dass die Hochwassergefahr direkt oder indirekt zu einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit führen könnte. Die Sicherheit der Infrastruktur bezieht sich auf den Schutz von kritischen Infrastrukturen wie Verkehrswegen, Energieversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung sowie kommunalen Einrichtungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft und Wirtschaft erforderlich sind.* *Die letzte Ausnahme von Ziel 7.3-2 bezieht sich auf raumbedeutsame, der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen, die sich bereits in einem regionalplanerischen Waldbereich befinden. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Erweiterung oder den Ersatzbau darf nur dann erfolgen, wenn sie der Daseinsvorsorge dient und somit einem übergeordneten öffentlichen Interesse entspricht.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Als öffentliche Daseinsvorsorge werden alle öffentlichen Dienstleistungen und Einrichtungen bezeichnet, die notwendig sind, um die grundlegende Versorgung der Bevölkerung zu decken und die gesellschaftliche Existenz zu sichern. Der Begriff umfasst z. B. Einrichtungen und Infrastrukturen, die der Sicherheit der Menschen dienen und zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft beitragen (z. B. technische Infrastrukturen: Abfallbeseitigung, Versorgung mit Wasser und Strom). *Sie sind darauf ausgerichtet, die Grundsicherung der Gesellschaft zu gewährleisten, und werden häufig vom Staat oder in öffentlich-rechtlicher Form organisiert. Im Sinne dieser Ausnahme sind keine Anlagen der Gesundheitsvorsorge, Bildung oder Sicherheitsdienste wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste inkludiert.* *Der Begriff „Erweiterung“ bedeutet die Herstellung (das Schaffen) einer baulichen Erweiterung einer zulässigerweise errichteten der Daseinsvorsorge dienenden raumbedeutsamen Anlage im Waldbereich. Bei einem Ersatzneubau handelt es sich um die Neuerrichtung einer gleichartigen raumbedeutsamen Anlage oder Trasse an derselben oder einer geringfügig abweichenden Stelle, um beispielweise eine baufällige Anlage oder Trasse zu ersetzen.* *Raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienende Ver- und Entsorgungsanlagen sind beispielsweise Abfalldeponien sowie Abwasserbehandlungs- und reinigungsanlagen. Eine Bestandstrasse dient der Versorgung mit Elektrizität inklusive der erforderlichen Nebenanlagen wie beispielweise Konverter, Umspannanlagen oder Verdichterstationen. Es kann sich auch um bestehende Verkehrstrassen bzw. Verkehrswege handeln, die in einem Waldbereich liegen. Davon ausgenommen sind*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		jedoch private Verkehrswege oder private Straßen, die nicht der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen. Wird die Errichtung von Nebenlagen durch Erweiterung oder Ersatzbau der Bestandstrasse notwendig, sind diese auch ausnahmsweise in Waldbereichen zulässig. *Die Ausnahme ist erforderlich, da sich vorhandene raumbedeutsame der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Bestandstrassen zum Teil in Waldbereichen festgelegt sind oder sich in räumlicher Nähe zu regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen befinden. Um die Flächenneuinanspruchnahme zu reduzieren und eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, ist die Erweiterung und der Ersatzbau dieser raumbedeutsamen Anlagen und Trassen im Bestand erforderlich.*
	Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Auch bei solchen geschützten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen. *Die Regelungen des Ziels 7.2-3 bleiben unberührt und sind daher ergänzend heranzuziehen, soweit über Waldbereich hinaus auch eine Festlegung von BSN betroffen ist.* *Für die Erweiterungen von Betriebsstandorten in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder mit einer räumlichen Nähe zu Waldbereichen, welche die Voraussetzungen von Ziel 7.3-3 nicht erfüllen, ist die Rücknahme von Waldbereichen durch den Regionalplanungsträger unter Berücksichtigung der Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 möglich.*	*~~Ausgenommen von der Ausnahmeregelung sind aufgrund ihres Schutzzweckes Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Auch bei solchen geschützten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen, die eine Inanspruchnahme ermöglichen.~~* *Die Regelungen des Ziels 7.2-3 bleiben unberührt und sind daher ergänzend heranzuziehen, soweit über Waldbereich hinaus auch eine Festlegung von BSN betroffen ist.* *Für die Erweiterungen von Betriebsstandorten in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich oder mit einer räumlichen Nähe zu Waldbereichen, welche die Voraussetzungen von Ziel 7.3-~~3~~2 nicht erfüllen, ist die Rücknahme von Waldbereichen durch den Regionalplanungsträger unter Berücksichtigung ~~der Grundsätze~~ des Grundsatzes 7.3-1 ~~und 7.3-2~~ möglich.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Für die Fälle, in denen Ziel 7.3-3 zur Querung von Waldbereichen eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.1-2 vorsieht und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen gefunden wird, bedarf es in der Regel keiner Änderung des Regionalplans.	*Für die Fälle, in denen Ziel 7.3-~~3~~ 2 zur ~~Querung~~ Inanspruchnahme von Waldbereichen eine Ausnahme von der Vorranggebietsregelung des Ziels 7.1-2 vorsieht ~~und bei denen keine andere ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen gefunden wird,~~ bedarf es in der Regel keiner Änderung des Regionalplans, wenn die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.3-3 erfüllt sind. Fachrechtliche Regelungen bleiben unberührt.*
	Die Ausnahme für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen im Ziel 7.3-3 ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. In diesem Fall wird durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-3 eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ggf. ermöglicht, sofern der Riegel durch einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich verursacht wird. Darüber hinaus ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für angemessene Betriebserweiterungen erforderlich, um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden.	*~~Die Ausnahme für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen im Ziel 7.3-32 ist erforderlich, weil linienförmige Planungen oder Maßnahmen üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte haben zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss (anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen). Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. In diesem Fall wird durch die Ausnahmeregelung des Ziels 7.3-32 eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme ggf. ermöglicht, sofern der Riegel durch einen regionalplanerisch gesicherten Waldbereich verursacht wird und die Voraussetzungen nach Grundsatz 7.3-3 berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für angemessene Betriebserweiterungen erforderlich, um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden.~~*
	Verglichen mit regionalplanerischen BSN haben regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche in der Regel einen niedrigeren fachrechtlichen Schutzstatus, weshalb in regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen sowohl linienförmige Planungen oder Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse als auch linienförmige Planungen oder Maßnahmen	*~~Verglichen mit regionalplanerischen BSN haben regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche in der Regel einen niedrigeren fachrechtlichen Schutzstatus, weshalb in regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen sowohl linienförmige Planungen oder Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse als auch linienförmige Planungen oder Maßnahmen~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	im öffentlichen Interesse und festgestelltem Allgemeinwohl ausnahmsweise zulässig sind. Darüber hinaus sind Verkehrstrassen ausnahmsweise zulässig, für die das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder für Vorhaben innerhalb eines verkehrlichen Bedarfsplans (vgl. auch Ziel 7.2-3). *Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht von den Ausnahmen des Ziels 7.3-3 erfasst werden, kann die Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der mit Grundsatz 7.3-1 verbundenen Prüfungen eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von Waldbereichen oder Teilen davon durchführen. Die Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 sind hierbei zu berücksichtigen.*	~~*im öffentlichen Interesse und festgestelltem Allgemeinwohl ausnahmsweise zulässig sind. Darüber hinaus sind Verkehrstrassen ausnahmsweise zulässig, für die das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder für Vorhaben innerhalb eines verkehrlichen Bedarfsplans (vgl. auch Ziel 7.2-3).*~~ ~~*Für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht von den Ausnahmen des Ziels 7.3-3 erfasst werden, kann die Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der mit Grundsatz 7.3-1 verbundenen Prüfungen eine Änderung des Regionalplans unter Zurücknahme von Waldbereichen oder Teilen davon durchführen. Die Grundsätze 7.3-1 und 7.3-2 sind hierbei zu berücksichtigen.*~~ *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.*
	7.3-4 Grundsatz ***Alternativenprüfung Betriebserweiterungen***	***7.3-~~4~~ 3 Grundsatz*** ***~~Alternativenprüfung Betriebserweiterungen~~ Vermeidung von Beeinträchtigungen***
	Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	~~***Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.***~~ ***Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.*** ***Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
	Zu 7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen:	*Zu 7.3-~~4~~ 3 ~~Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen~~ Vermeidung von Beeinträchtigungen:*
	Ob eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen und –gebiete möglich ist, wird auf Grundlage der Voraussetzungen des Ziels 7.3-3 geprüft. *Ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche für den Erhalt eines in einem Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegenden Betriebs erforderlich und lässt die Fläche eine bauliche Erweiterung zu, soll die bauliche Erweiterung gleichwohl nur dann erfolgen, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Sie soll nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für die Betriebserweiterung außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.* *Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Als zumutbare Alternative kann auch eine Umsetzung in Betracht kommen, die den angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllt. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.*	*Ob eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen ~~für Bauflächen und –gebiete~~ möglich ist, ~~wird~~ soll auf Grundlage der Voraussetzungen des Ziels 7.3-~~3~~ 2 geprüft werden.* *~~Ist eine Inanspruchnahme der Waldbereiche für den Erhalt eines in einem Waldbereich oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen liegenden Betriebs erforderlich und lässt die Fläche eine bauliche Erweiterung zu, soll die bauliche Erweiterung gleichwohl nur dann erfolgen, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~* *~~Sie soll nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für die Betriebserweiterung außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht.~~* *~~Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Als zumutbare Alternative kann auch eine Umsetzung in Betracht kommen, die den angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllt. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.~~*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Soweit zumutbare Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.	~~*Soweit zumutbare Alternativen außerhalb des Waldes nicht zur Verfügung stehen, können im Rahmen der geforderten Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß einer Waldinanspruchnahme auch eine Verlagerung oder Verkleinerung der Planung oder Maßnahme geboten sein, um Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu verringern.*~~ *Der Grundsatz 7.3-3 erfordert zusätzlich, dass auf Grundlage einer Prüfung von Trassen- oder Standortalternativen Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit der Waldbereiche vermieden werden sollen und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Eine raumverträgliche Trassen- oder Standortalternative bezeichnet eine mögliche Option für den Verlauf einer Trasse oder den Standort einer Anlage, die keinen regionalplanerischen Waldbereich in Anspruch nimmt und bestehende Schutzgebiete möglichst umgeht. Ziel ist eine möglichst umweltfreundliche und naturschonende Planung. Die Prüfung der raumverträglichen Trassen- oder Standortalternative erfolgt insbesondere im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung, einem Bundesfachplanungsverfahren, einem Präferenzraumbestimmungsverfahren, einem Linienbestimmungsverfahren, einem Planfeststellungsverfahren oder einem vergleichbaren Zulassungsverfahren.* *Soweit keine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb des BSN zur Verfügung steht, soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Des Weiteren dürfen Waldbereiche ausnahmsweise für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn durch die*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Inanspruchnahme die zugrundeliegenden Funktionen des betroffenen Bereiches nicht beeinträchtigt werden und die Vorrangfunktion erhalten bleibt. Der Wald erfüllt unverzichtbare Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, die bei raumbezogenen Entscheidungen besonders zu berücksichtigen sind. Als Lebensraum, Klimaregulator und Wasserspeicher trägt er wesentlich zu den ökologischen Schutzfunktionen bei. Mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz bildet er zugleich eine zentrale Grundlage einer nachhaltigen Nutzung. Auch seine Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung ist hervorzuheben. Aus diesen Funktionen folgt seine besondere wirtschaftliche Relevanz – sowohl für die Forstwirtschaft, als Rohstoffquelle als auch für den Tourismussektor. Die Waldfunktionenkartierung der Forstbehörde liefert dazu fachliche Erkenntnisse. *Zudem soll die ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Dies bedeutet, dass alle Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs, z. B. durch Bündelung mit vorhandener Infrastruktur, zu nutzen sind. Hierbei sind im Rahmen der Standort- bzw. Trassenwahl bestehende Vorbelastungen (z.B. bestehende Straßen oder Leitungstrassen) zu berücksichtigen (Bündelungscharakter).* *Bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen sollen §§ 43 EnWG sowie § 18 Abs. 4a NABEG berücksichtigt werden.*
	7.3-~~2~~ *~~5~~* Grundsatz **Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder**	**7.3-~~2~~ *~~5~~ ~~4~~* Grundsatz** **Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder**

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	7.3-~~3~~ ~~6~~ ~~5~~ Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete	**7.3-~~3~~ ~~6~~ ~~5~~ Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete**
		In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. ***Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.***
		Zu 7.3-~~3~~ ~~6~~ ~~5~~ Waldarme und waldreiche Gebiete
		Einige Teile des Landes weisen einen Waldflächenanteil auf, der Ersatzaufforstungen zur Erhaltung des Waldes entbehrlich macht, weil sie die Vielfalt der Landschaft und wertvolle Offenlandbiotope vermindern können. In Gemeinden mit mehr als 60 % Waldflächenanteil (vgl. Abb. 5) können nachteilige Wirkungen von Waldinanspruchnahmen in anderer Weise häufig besser als durch eine Neuanlage von Wald kompensiert werden. In Gemeinden mit geringerem Waldflächenanteil sind bei notwendigen Waldinanspruchnahmen kompensierende Ersatzaufforstungen erforderlich. In waldarmen Gebieten (Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil / vgl. Abb. 5) soll unter Wahrung des kulturlandschaftlichen Charakters dieser Gebiete nach Möglichkeit eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. *Insbesondere in waldarmen Gebieten soll darüber hinaus geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können, um einen dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen zu vermeiden.
		7.4-6 Ziel **Überschwemmungsbereiche**
		Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer *sind als Vorranggebiete* für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. **Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten.** **Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.** **Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.**

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche:	Zu 7.4-6 Überschwemmungsbereiche:
	Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Wenn bauliche Aktivitäten der Menschen und seine Nutzungen dicht an Gewässer heranrücken, können bei Hochwasser Schäden entstehen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. *Vor dem Hintergrund der großen Hoch-wasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos hat die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ROG einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar – d.h. auch unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in Raumordnungsplänen der Länder – zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.* *Der Bundesraumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine*	Hochwasser sind natürliche, durch hohe Niederschläge hervorgerufene Wasserstandsschwankungen in Fließgewässern, die durch unterschiedliche Wetterverhältnisse hervorgerufen werden und zum Wesen eines Flusses gehören. Wenn bauliche Aktivitäten der Menschen und seine Nutzungen dicht an Gewässer heranrücken, können bei Hochwasser Schäden entstehen. Der vorbeugende Hochwasserschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. *Vor dem Hintergrund der großen Hoch-wasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos hat die Bundesregierung gemäß § 17 Abs. 2 ROG einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz aufgestellt. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar – d.h. auch unabhängig von einer Übernahme und Konkretisierung in Raumordnungsplänen der Länder – zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.* *Der Bundesraumordnungsplan ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz, konzipiert. Daher erfolgt zum einen für die festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes eine*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt. Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 1. März 2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern. Im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat das Land Nordrhein-Westfalen in einer ersten Stufe für die einzelnen Flussgebietsabschnitte im Land Nordrhein-Westfalen die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasser-risiko festgelegt. Seit Dezember 2011 liegt für die nordrhein-westfälischen Gewässer der „Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW“ vor. Bei 448 Gewässern mit einer Länge von rund 6.000 Kilometern wurde ein erhebliches Hochwasserrisiko festgestellt. Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Damit wird	*Bezugnahme auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit diese abschließend sind. Diese Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben also unberührt.* Für die Wasserwirtschaft gibt die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (2007/60/EG) einen einheitlichen Rahmen für den Umgang mit dem Hochwasserrisiko innerhalb der EU vor. Die EU-Richtlinie ist zum 1. März 2010 durch Inkrafttreten des Abschnitts 6 im Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht übernommen worden und verpflichtet dazu, die nachteiligen Folgen von Hochwasser für die Gesundheit des Menschen und seine wirtschaftliche Tätigkeit, die Umwelt und die Kulturgüter zu verringern. ~~*Im Rahmen der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat das Land Nordrhein-Westfalen in einer ersten Stufe für die einzelnen Flussgebietsabschnitte im Land Nordrhein-Westfalen die Gebiete oder Gewässerabschnitte mit signifikantem Hochwasser-risiko festgelegt. Seit Dezember 2011 liegt für die nordrhein-westfälischen Gewässer der „Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW“ vor. Bei 448 Gewässern mit einer Länge von rund 6.000 Kilometern wurde ein erhebliches Hochwasserrisiko festgestellt.*~~ *Im Rahmen der Umsetzung des dritten Zyklus der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL) in NRW“ wurde für 456 Gewässer mit einer Länge von über 6.000 Kilometern ein erhebliches Hochwasserrisiko festgestellt.* Für diese Gewässerstrecken haben die Bezirksregierungen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Damit wird

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung informiert und aufgezeigt, wo z. B. Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden: Häufige, mittlere und seltene Hochwasserereignisse (z. B. „HQ100“: „100-jährliches Hochwasser“ mit dem Risiko, etwa alle 100 Jahre aufzutreten). Auf der Grundlage dieser Informationen erarbeiten die Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (z. B. Kommunen, Wasser- und Deichverbänden, andere interessierte Stellen) Hochwasserrisiko-Managementpläne. Diese Pläne werden Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche – von der städtebaulichen Planung bis zur Gefahrenabwehr – benennen, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind. Die Pläne werden erstmals bis Ende 2015 erarbeitet und werden in einem Zeitzyklus von jeweils sechs Jahre fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021) fortgeschrieben. Der Landesentwicklungsplan stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“, die von den Bezirksregierungen erarbeitet und im Internetgestützten Informationssystem über die Flussgebiete in NRW landesweit einheitlich der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei ist das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle 100 Jahre auftreten) wiedergibt.	über die Ausdehnung und Tiefe einer möglichen Überflutung informiert und aufgezeigt, wo z. B. Wohn- und Industriegebäude oder Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen betroffen sein können. Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten nehmen dabei auf verschiedene Szenarien Bezug, die über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit definiert werden: Häufige, mittlere und seltene Hochwasserereignisse (z. B. „HQ100“: „100-jährliches Hochwasser“ mit dem Risiko, etwa alle 100 Jahre aufzutreten). Auf der Grundlage dieser Informationen erarbeiten die Bezirksregierungen gemeinsam mit allen zuständigen Akteuren (z. B. Kommunen, Wasser- und Deichverbänden, andere interessierte Stellen) Hochwasserrisiko-Managementpläne. Diese Pläne werden Ziele und Maßnahmen für alle Handlungsbereiche – von der städtebaulichen Planung bis zur Gefahrenabwehr – benennen, die im Zusammenhang mit Hochwasser in der jeweiligen Region relevant sind. Die Pläne werden ~~*erstmals bis Ende 2015 erarbeitet und werden*~~ in einem Zeitzyklus von jeweils sechs Jahren fortgeschrieben (erster Zeitraum 2015 – 2021) ~~*fortgeschrieben*~~. Der Landesentwicklungsplan stellt Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung dar. Die Abgrenzung dieser Überschwemmungsbereiche folgt der Abgrenzung der „Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz“ *in den Hochwassergefahrenkarten*, die von den Bezirksregierungen erarbeitet und ~~*im Internetgestützten Informationssystem über die Flussgebiete in NRW landesweit einheitlich*~~ *über die Internetplattform Hochwasserkarten.NRW sowie weitere Umwelt-Informationssysteme* der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei ist das Szenario *mittlere Wahrscheinlichkeit (*HQ100*)* maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwasser*ereignisses* ~~*mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel mindestens alle*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		~~*100 Jahre auftreten) wiedergibt*~~ *darstellt, das im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren auftritt*.
	Um die Wellenscheitel extremer Hochwasserereignisse in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, muss den Flüssen wieder mehr Raum gegeben werden. Die Wassermassen können sich dann in die Fläche ausdehnen, wodurch die Spitzenwerte der Hochwasser reduziert werden. Bei diesen Maßnahmen schützt der „Oberlieger“ weiter oben am Flusslauf naturgemäß den „Unterlieger“ an einer tieferen Stelle des Flusses.	Um die Wellenscheitel extremer Hochwasserereignisse in einem beherrschbaren Rahmen zu halten, muss den Flüssen wieder mehr Raum gegeben werden. Die Wassermassen können sich dann in die Fläche ausdehnen, wodurch die Spitzenwerte der Hochwasser reduziert werden. Bei diesen Maßnahmen schützt der „Oberlieger“ weiter oben am Flusslauf naturgemäß den „Unterlieger“ an einer tieferen Stelle des Flusses.
	Im Bereich des Rheins bestehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Beherrschung von extremen Hochwasserereignissen, insbesondere weil in vielen Bereichen durch Eindeichungen ein Ausdehnen in die Fläche bei extremen Hochwässern eingeschränkt ist. Um dem Rhein bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten, wurden an sechs Standorten Deichrückverlegungen in das Hochwasserschutzkonzept aufgenommen. Zusätzlich soll ein Teil der Hochwasserabflüsse des Rheins in drei steuerbaren Rückhalteräumen zwischengespeichert werden. Diese Rückhalteräume sollen nach Angaben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung nur dann geflutet werden, wenn Deichbrüche und großflächige Überschwemmungskatastrophen rohen. Eine Flutung geschieht daher statistisch gesehen seltener als einmal in einhundert Jahren, so dass diese Flächen wie bisher weiter genutzt werden können. Um diese Flächen auch raumordnerisch vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, sind diese Bereiche im LEP ebenfalls als Überschwemmungsbereich gesichert.	Im Bereich des Rheins bestehen besondere Herausforderungen hinsichtlich der Beherrschung von extremen Hochwasserereignissen, insbesondere weil in vielen Bereichen durch Eindeichungen ein Ausdehnen in die Fläche bei extremen Hochwässern eingeschränkt ist. Um dem Rhein bei Hochwasser wieder mehr Platz für seine enormen Abflussmengen zu bieten*, ~~wurden an sechs Standorten Deichrückverlegungen in das Hochwasserschutzkonzept aufgenommen. Zusätzlich soll ein Teil der Hochwasserabflüsse des Rheins in drei steuerbaren Rückhalteräumen zwischengespeichert werden. Diese Rückhalteräume sollen~~ werden Deichrückverlegungen sowie gesteuerte und nicht gesteuerte Rückhalteräume geplant und umgesetzt. Die gesteuerten Rückhalteräume sollen* nach Angaben der wasserwirtschaftlichen Fachplanung nur dann geflutet werden, wenn Deichbrüche und großflächige Überschwemmungskatastrophen drohen. Eine Flutung geschieht daher statistisch gesehen seltener als einmal in einhundert Jahren, so dass diese Flächen wie bisher weiter genutzt werden können. Um diese Flächen auch raumordnerisch vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern, sind diese Bereiche im LEP ebenfalls als Überschwemmungsbereich gesichert.
	Maßstabsbedingt sind die Überschwemmungsbereiche im Landesentwicklungsplan nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. In den	Maßstabsbedingt sind die Überschwemmungsbereiche im Landesentwicklungsplan nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. In den

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7). Entsprechend soll mit vorhandenen oder geplanten regionalplanerisch raumbedeutsamen Standorten von Hochwasserrückhaltebecken verfahren werden. (Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden nicht geändert und daher nicht wiedergegebenen.)	Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Gefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7). Entsprechend soll mit vorhandenen oder geplanten regionalplanerisch raumbedeutsamen Standorten von Hochwasserrückhaltebecken verfahren werden. (Hinweis: Die nachfolgenden Absätze werden nicht geändert und daher nicht wiedergegebenen.)
		Ziel 7.4-7 **Rückgewinnung von Retentionsraum *und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes***
		Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. ***Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.***
		Zu 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum *und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes*:
		Für den schadlosen Hochwasserabfluss sind möglichst durchgängige gewässerbegleitende Überschwemmungsgebiete in ausreichender Breite anzustreben („Raum für den Fluss“). Um das Rückhaltevermögen der Gewässersysteme zu verbessern, sollen in Abstimmung mit anderen räumlichen Anforderungen auch Flächen, die als Retentionsraum zurück gewonnen werden können, in die regionalplanerische Festlegung der

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Damit soll eine erstmalige Festsetzung von baulichen Nutzungen in diesen Bereichen verhindert und damit die Option für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Deichrückverlegung) gesichert werden. *Darüber hinaus können auch weitere, raumbedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen – soweit maßstäblich möglich – als Vorranggebiete gesichert werden. Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, Neubau und Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakte für Hochwasserschutz umfassen. Die Regionalpakte für Hochwasserschutz werden auf Grundlage des Paktes für Hochwasserschutz NRW von den Kommunen, den Wasserverbänden und dem Land für die Flusseinzugsgebiete im Land abgeschlossen.* *Die Flächen werden durch die Oberen Wasserbehörden der Bezirksregierungen gebündelt als planerische Grundlage bereitgestellt.*
	7.4-8 Grundsatz **Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren**	**7.4-8 Grundsatz** **Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren**
	In deichgeschützten *~~und~~ sowie in* von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten *(Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG) ~~soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr~~ sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG* berücksichtigt werden. *Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die zu einer differenzierten Bewertung des Risikos führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.*	**In deichgeschützten *~~und~~ sowie in* von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten *(Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG) ~~soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr~~ sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG* berücksichtigt werden. *Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die insbesondere zu einer differenzierten Bewertung ~~des Risikos~~ der***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Gefährdung und Vulnerabilität führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.
	Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.	***Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.***
	Zu 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren:	Zu 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren:
	In ~~*Bereichen*~~ *Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG*, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, ~~*und*~~ *sowie in* deichgeschützten Bereichen ~~*soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr*~~ *sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 WHG* berücksichtigt werden. *Dies betrifft sowohl eigene Festlegungen der Regionalplanung als auch Prüfungen im Rahmen der Beteiligung bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.* Soweit maßstäblich möglich, sollen ~~*diese Bereiche*~~ *Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG, die insbesondere der Gefahrenkarte nach § 74 WHG entnommen werden können,* in Erläuterungskarten der Regionalpläne *nachrichtlich* abgebildet werden, um ~~*die*~~ *auf* potenzielle Gefährdung*en* ~~*bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen. (z. B. Berücksichtigung dieser Gefährdung bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen, Freihaltung besonders tiefliegenden Geländes, Kammerung, vorbereitende Katastrophenschutzmaßnahmen).*~~ *hinzuweisen*.	In ~~*Bereichen*~~ *Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 b WHG*, die nur bei Extremhochwasser (statistisch seltener als einmal in 100 Jahren) überflutet würden, ~~*und*~~ *sowie in* deichgeschützten Bereichen ~~*soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr*~~ *sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 WHG* berücksichtigt werden. *Dies betrifft sowohl eigene Festlegungen der Regionalplanung als auch Prüfungen im Rahmen der Beteiligung bei anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.* Soweit maßstäblich möglich, sollen ~~*diese Bereiche*~~ *Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG, die insbesondere der Gefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 WHG entnommen werden können,* in Erläuterungskarten der Regionalpläne *nachrichtlich* abgebildet werden, um ~~*die*~~ *auf* potenzielle Gefährdung*en* ~~*bewusst zu machen und zu angepassten Bauweisen und Nutzungen sowie zu Schutzmaßnahmen anzuregen. (z. B. Berücksichtigung dieser Gefährdung bei der Ansiedlung von im Katastrophenfall erforderlichen Einrichtungen, Freihaltung besonders tiefliegenden Geländes, Kammerung, vorbereitende Katastrophenschutzmaßnahmen).*~~ *hinzuweisen*.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Insbesondere im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung sind Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung zu treffen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 f. WHG geregelt.	*Insbesondere sollen im Rahmen der nachfolgenden, konkretisierenden Bauleitplanung ~~sind~~ Maßnahmen zum Schutz der zukünftigen Nutzung ~~zu treffen~~ dargestellt oder festgesetzt werden. Hierbei sind auch die Belange räumlich angrenzender Ober- und Unterlieger besonders im Einwirkungsbereich von Fließgewässern einer Risikoabwägung zu unterziehen. Dies gilt für die Gebiete, die sowohl ohne als auch mit technischem Hochwasserschutz von einer Hochwassergefahr bzw. einem Hochwasserrisiko betroffen sind. Die Voraussetzungen für Planungen oder Nutzungen innerhalb dieser Bereiche sind durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser und die §§ 78 ~~f.~~b - c WHG geregelt.*
	7.5-2 Grundsatz **Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**	**7.5-2 Grundsatz** **Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**
	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. ***~~Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Boden-fruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrs-zwecke nicht in Anspruch genommen werden.~~*** **Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.** **Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen**	**Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.** ***~~Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Boden-fruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrs-zwecke nicht in Anspruch genommen werden.~~*** **Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.** **Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen**

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	**Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.**
	Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte:	Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte:
	Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. ~~*Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.*~~ ~~*Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.*~~ ~~*Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn*~~ ~~- *sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder*~~ ~~- *eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.*~~ Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.	Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. ~~*Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind.*~~ ~~*Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.*~~ ~~*Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn*~~ ~~- *sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder*~~ ~~- *eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.*~~ Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung. *Die Errichtung von Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen stehen dabei dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche nicht entgegen. Für raumbedeutsame Gewächshäuser sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden, an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken oder Rechenzentren) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) gegeben sind.* *Bei Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen handelt es sich grundsätzlich um Nutzungen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sein können. Im Einzelfall kann sich jedoch die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB ergeben.*	Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung. *Die Errichtung von Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen stehen dabei dem Erhalt landwirtschaftlicher Fläche nicht entgegen. Für raumbedeutsame Gewächshäuser sollen bevorzugt solche Standorte vorgesehen werden, an denen die Voraussetzungen für die Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken oder Rechenzentren) oder die Nutzung regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) gegeben sind.* *Bei Gewächshäusern und dazugehörigen Nebenanlagen handelt es sich grundsätzlich um Nutzungen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sein können. Im Einzelfall kann sich jedoch die Erforderlichkeit einer Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB ergeben.*
7.5-3 Grundsatz ***Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume***	***7.5-3 Grundsatz*** ***Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume***
In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegen-stehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden.	***In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegen-stehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, nicht in Anspruch genommen werden.***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.	***Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.***
	Zu 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume:	*Zu 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume:*
	In den Regionalplänen sollen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Grundlage dafür sind geeignete Informationen zur Differenzierung unterschiedlicher Schutzniveaus, z. B. aus den der Regionalplanung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gem. § 12 Abs. 2 LPlG NRW. Diese Fachbeiträge können insbesondere durch die Landwirtschaftskammer oder von ihr beauftragten Stellen erstellt werden. Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Die Regionalplanungsbehörde sollen den Umfang und die planerische Abgrenzung von landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer oder deren beauftragten Stellen informell abstimmen. *In die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen insbesondere Gebiete einbezogen werden, die aufgrund ihrer Agrar- und Betriebsstruktur und dem landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotential, auch unter Berücksichtigung von spezialisierten Nutzungen und Sonderkulturen, für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe bedeutsam sind. Zudem ist die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden mittels der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung differenziert zu betrachten. Dabei besitzen Flächen ab einer Bodenwertzahl von 35 Punkten in der Regel eine gute landwirtschaftliche Eignung. Flächen mit einer niedrigeren Bodenwertzahl können je nach Lage, Topographie oder weiterer agrarstruktureller Merkmale für die*	*In den Regionalplänen sollen geeignete Teile des allgemeinen Freiraums als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt werden. Grundlage dafür sind geeignete Informationen zur Differenzierung unterschiedlicher Schutzniveaus, z. B. aus den der Regionalplanung vorliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen gem. § 12 Abs. 2 LPlG NRW. Diese Fachbeiträge können insbesondere durch die Landwirtschaftskammer oder von ihr beauftragten Stellen erstellt werden. Vorliegende Fachbeiträge und Konzepte nach § 12 Abs. 2 LPlG NRW sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen. Die Regionalplanungsbehörden sollen den Umfang und die planerische Abgrenzung von landwirtschaftlichen Kernräumen möglichst frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer oder deren beauftragten Stellen informell abstimmen.* *In die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume sollen insbesondere Gebiete einbezogen werden, die aufgrund ihrer Agrar- und Betriebsstruktur und dem landwirtschaftlichen Wertschöpfungspotential, auch unter Berücksichtigung von spezialisierten Nutzungen und Sonderkulturen, für den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe bedeutsam sind. Zudem ist die natürliche Ertragsfähigkeit der Böden mittels der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung differenziert zu betrachten. Dabei besitzen Flächen ab einer Bodenwertzahl von 35 Punkten in der Regel eine gute landwirtschaftliche Eignung. Flächen mit einer niedrigeren Bodenwertzahl können je nach Lage, Topographie oder weiterer agrarstruktureller Merkmale für die*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Landwirtschaft ebenfalls wertvoll sein. Flächen ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten haben nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes eine hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und daher für die landwirtschaftliche Nutzung einen besonderen Wert. *In landwirtschaftlichen Kernräumen sind die raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft bei erforderlicher Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Entgegenstehende Nutzungen, z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, sollen möglichst auf Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume verwiesen werden.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.*	*Landwirtschaft ebenfalls wertvoll sein. Flächen ab einer Bodenwertzahl von 55 Punkten haben nach der Bodenkarte des Geologischen Dienstes eine hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und daher für die landwirtschaftliche Nutzung einen besonderen Wert.* *In landwirtschaftlichen Kernräumen sind die raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft bei erforderlicher Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Entgegenstehende Nutzungen, z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke, sollen möglichst auf Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume verwiesen werden. In landwirtschaftlichen Kernräumen können Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutz sowie zur Klimaanpassung erfolgen, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden. Großflächige Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.*
	8.1-1 Grundsatz **Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**	**8.1-1 Grundsatz** **Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**
	Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. *In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung*	**Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. *In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.	***der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.***
	Zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung:	Zu 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung:
	Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen. Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr und die Bereitstellung von Bike & Ride - Anlagen als wichtige Schnittstellen tragen zu funktionierender Nahmobilität bei. *Zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad soll der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) soll sich in das Radvorrangnetz des Landes, das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) in das überörtliche Radverkehrsnetz einfügen.* *Durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilstationen ggfs. ergänzt um weitere kleinflächige Angebote der Grundversorgung) sollen die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes*	Siedlungs- und Verkehrsplanung beeinflussen sich gegenseitig bzw. sind voneinander abhängig. Die Verkehrsplanung führt einerseits zur Aufwertung von Siedlungsbereichen durch Verbesserung ihrer Erreichbarkeit, andererseits verursacht Verkehr auch Störwirkungen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen. Mit der verbesserten Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsplanung soll eine Verminderung der Flächeninanspruchnahme und der Verkehrsbelastung sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Verkehr und eine Einsparung von Infrastrukturfolgekosten erreicht werden. Hierbei ist die Nahmobilität (nichtmotorisierter Verkehr) und die dafür notwendige Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Fahrradmitnahme im Öffentlichen Verkehr und die Bereitstellung von Bike & Ride - Anlagen als wichtige Schnittstellen tragen zu funktionierender Nahmobilität bei. *Zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad soll der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) soll sich in das Radvorrangnetz des Landes, das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) in das überörtliche Radverkehrsnetz einfügen.* *Durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilstationen ggfs. ergänzt um weitere kleinflächige Angebote der Grundversorgung) sollen die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	geschaffen werden, insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen sowie bei Verdichtung. *Gerade zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche mit verdichteter Siedlungsstruktur sind durch die dort induzierten Verkehre verkehrlich hoch belastet bei einer gleichzeitig vorhandenen hohen Anzahl an potentiellen Nutzenden für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Hier ist es umso wichtiger, den ÖPNV sowie die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig vor dem MIV zu entwickeln, so dass die Nutzung des eigenen PKWs oder Zweitwagens in diesen Räumen überflüssig wird. Dabei sind die Gemeinden nicht nur als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), sondern auch als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt.*	*geschaffen werden, insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen sowie bei Verdichtung.* *Gerade zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche mit verdichteter Siedlungsstruktur sind durch die dort induzierten Verkehre verkehrlich hoch belastet bei einer gleichzeitig vorhandenen hohen Anzahl an potentiellen Nutzenden für die Verkehrsmittel des Umweltverbundes. Hier ist es umso wichtiger, den ÖPNV sowie die weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes vorrangig vor dem MIV zu entwickeln, so dass die Nutzung des eigenen PKWs oder Zweitwagens in diesen Räumen überflüssig wird. Dabei sind die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden ~~nicht nur~~ in Teilen als Träger der Bauleitplanung (z. B. Festsetzung von Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäusern), ~~sondern auch~~ in Teilen als Träger der kommunalen Verkehrsplanung gefragt. Dabei soll die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin gewährleistet werden. Der Fußverkehr ist Rückgrat einer umweltfreundlichen Mobilität für alle Menschen; der Ausbau von vernetzten und barrierefreien Fußwegen soll ebenfalls berücksichtigt werden.* *Bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen in Gemeinden mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) können daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes in der Umsetzung des Grundsatzes berücksichtigt werden. Im Übrigen wird auch auf die Regelungen des ÖPNVG NRW verwiesen.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Genauso sinnvoll ist es für die entsprechenden Vorhabenträger, bei der Planung von Verkehrsinfrastrukturen vorrangig auf den in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraum abzustellen, da sich dort gemäß Ziel 2-3 vorrangig die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollziehen muss. Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler *und intermodaler* Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden. *Das umfasst ebenfalls die Entwicklung von Häfen, Güterbahnhöfen, Anlagen des kombinierten Verkehrs mit ihren bestehenden und zukünftig zu erwartenden Verkehren. Dazu wird auch auf Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen und den Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser verwiesen.*	*Genauso sinnvoll ist es für die entsprechenden Vorhabenträger, bei der Planung von Verkehrsinfrastrukturen vorrangig auf den in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraum abzustellen, da sich dort gemäß Ziel 2-3 vorrangig die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollziehen muss.* Auch sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung multimodaler *und intermodaler* Verkehrsstrukturen mit verschiedenen Verkehrsträgern sowie die zukünftige Integration neuer Verkehrskonzepte unter Nutzung alternativer Antriebe geschaffen werden. *Das umfasst ebenfalls die Entwicklung von Häfen, Güterbahnhöfen, Anlagen des kombinierten Verkehrs mit ihren bestehenden und zukünftig zu erwartenden Verkehren. Dazu wird auch auf Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen und den Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser verwiesen.*
	Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr:	Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr:
	(Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zum Ziel werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als	(Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zum Ziel werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. *Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich.* (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.	Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. *Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich.* (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.
	8.1-13 Grundsatz ***Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen***	***8.1-13 Grundsatz*** ***Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen***
	Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.	***Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.***
	Zu 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	*Zu 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen*
	Die Landesregierung erarbeitet einen Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Mit diesen baulastträgerübergreifenden attraktiven	*Die Landesregierung erarbeitet einen Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Mit diesen baulastträgerübergreifenden attraktiven*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Radverkehrsverbindungen soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Im Jahr 2024 hat das Land einen Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz über die Bezirksregierungen den kommunalen Ebene zur Abstimmung übermittelt. Land und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.	*Radverkehrsverbindungen soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Im Jahr 2024 hat das Land einen Initialvorschlag für das landesweite Radvorrangnetz über die Bezirksregierungen den kommunalen Ebene zur Abstimmung übermittelt. Land und Kommunen sind gemeinsam gefordert, diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen zu berücksichtigen. Die Trassen für Radschnellverbindungen und das landesweite Radvorrangnetz sollen mindestens in einer Erläuterungskarte zum Regionalplan dargestellt werden in Verbindung mit einem konkretisierenden Grundsatz und in der kommunalen Bauleitplanung sollen die Trassen vor entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.*
	8.2-8 Grundsatz ***Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien***	***8.2-8 Grundsatz*** ***Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien***
	Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden.	***Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft ~~nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz~~ außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. Dies gilt nicht für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem.***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Zu 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien:	*Zu 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien:*
	Die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich. *Konventionelle Kraftwerke werden schrittweise außer Betrieb genommen (vgl. dazu auch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)). Danach sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle schrittweise zu reduzieren und zu beendigen. Bei einigen Kraftwerksstandorten verschiebt sich die Herausforderung, eine Nachnutzung der Standorte zu planen, weil die Anlagen infolge diverser Reservemechanismen noch in Betrieb sind oder bereitgehalten werden. Letztlich erfordert die Energiewende aber eine planerische Befassung der Regional- und Bauleitplanung mit der zukünftigen Nutzung der Kraftwerksstandorte.* *Unter Kraftwerksstandorten im Sinne des Grundsatzes 8.2-8 sind raumbedeutsame Standorte für Braun- oder Steinkohlekraftwerken ab einer Gesamtfläche von 10 ha zu verstehen. Dies schließt sowohl entsprechende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung als auch solche ohne Zweckbindung ein.*	*Die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich.* *Konventionelle Kraftwerke werden schrittweise außer Betrieb genommen (vgl. dazu auch das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)). Danach sind Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle schrittweise zu reduzieren und zu beendigen. Bei einigen Kraftwerksstandorten verschiebt sich die Herausforderung, eine Nachnutzung der Standorte zu planen, weil die Anlagen infolge diverser Reservemechanismen noch in Betrieb sind oder bereitgehalten werden. Zudem gibt es Braun- und Steinkohlekraftwerksstandorte, die vor dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz stillgelegt wurden. Letztlich erfordert die Energiewende aber eine planerische Befassung der Regional- und Bauleitplanung mit der zukünftigen Nutzung der Kraftwerksstandorte.* *Unter Kraftwerksstandorten im Sinne des Grundsatzes 8.2-8 sind raumbedeutsame Standorte für Braun- oder Steinkohlekraftwerken ab einer Gesamtfläche von 10 ha zu verstehen. Dies schließt sowohl entsprechende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung als auch solche ohne Zweckbindung ein. Für die vom Anwendungsbereich des Grundsatzes ausgenommenen Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem stellt die Landesregierung über ihre Beteiligung an der Perspektive.Struktur.Wandel GmbH sicher, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50 ha,*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		perspektivisch auch bis zu 100 ha, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.
	Konventionelle Kraftwerksleistung muss durch neue Kraftwerke ersetzt werden, dabei umfassen neue Kraftwerke aufgrund des Neubauverbots für Stein- und Braunkohleanlagen nach § 53 KVBG nicht mehr die Kraftwerke, die bislang den nordrhein-westfälischen Kraftwerkspark maßgeblich geprägt haben. Der Deutsche Bundestag hat mit dem Osterpaket im Jahr 2020 bereits zwei Ausschreibungssegmente für neue Kraftwerke gesetzlich verankert. Mit Ankündigung einer Kraftwerksstrategie durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurde ein weiteres Ausschreibungssegment angekündigt (siehe https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kraftwerksstrategie-2257868). Unter neuen Kraftwerken sind daher im Wesentlichen Wasserstoffkraftwerke oder H_2-ready-Kraftwerke zu verstehen. Weitergehend sind perspektivisch auch Kraftwerke auf der Basis von Wasserstoffderivaten zu erwarten. Die Errichtung dieser neuen Kraftwerke bedingt einen entsprechenden Anschluss sowohl an das Stromübertragungsnetz als auch an eine Infrastruktur von Gas bzw. Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten. Zudem weisen die Vorhaben einen erheblichen Flächenbedarf auf.	*Konventionelle Kraftwerksleistung muss durch neue Kraftwerke ersetzt werden, dabei umfassen neue Kraftwerke aufgrund des Neubauverbots für Stein- und Braunkohleanlagen nach § 53 KVBG nicht mehr die Kraftwerke, die bislang den nordrhein-westfälischen Kraftwerkspark maßgeblich geprägt haben. Der Deutsche Bundestag hat mit dem Osterpaket im Jahr 2020 bereits zwei Ausschreibungssegmente für neue Kraftwerke gesetzlich verankert. Mit Ankündigung einer Kraftwerksstrategie durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wurde ein weiteres Ausschreibungssegment angekündigt (siehe https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kraftwerksstrategie-2257868). Unter neuen Kraftwerken sind daher im Wesentlichen Wasserstoffkraftwerke oder H_2-ready-Kraftwerke zu verstehen. Weitergehend sind perspektivisch auch Kraftwerke auf der Basis von Wasserstoffderivaten zu erwarten. Die Errichtung dieser neuen Kraftwerke bedingt einen entsprechenden Anschluss sowohl an das Stromübertragungsnetz als auch an eine Infrastruktur von Gas bzw. Wasserstoff oder Wasserstoffderivaten. Zudem weisen die Vorhaben einen erheblichen Flächenbedarf auf.*
	Auch Konverter, Phasenschieber, Batteriespeicher und große Elektrolyseure sind für die Energiewende unabdingbar. Diese Anlagen benötigen insbesondere in der Bauphase eine ausgebaute Verkehrsinfrastruktur zum Antransport der großen Bauteile, eine gute ausgebaute Stromleitungs-Infrastruktur im Betrieb, zum Teil eine Gas- oder Wasserstoff-Infrastruktur	*Auch Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschieber, Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher und große Elektrolyseure sind für die Energiewende unabdingbar. Diese Anlagen benötigen insbesondere in der Bauphase eine ausgebaute Verkehrsinfrastruktur zum Antransport der großen Bauteile, eine gute ausgebaute Stromleitungs-Infrastruktur im*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	und zeichnen sich zum Teil ebenfalls durch einen hohen Flächenverbrauch aus. *Ein Konverter wandelt am Endpunkt Gleichstrom in Wechselstrom um, bevor der Strom ins weitere Übertragungs- und Verteilnetz fließen kann. Ein solcher Konverter ist immer dann erforderlich, wenn der Strom über eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung transportiert wird. Der Transport mittels Gleichstrom ist dabei verlustärmer als der Transport mittels Wechselstrom. Daher werden Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindungen zwischen neuen Erzeugungsschwerpunkten an Offshore-Windparks in der Nordsee sowie von küstennahen Standorten zu Verbrauchsschwerpunkten unter anderem in Nordrhein-Westfalen geplant. Für die Einbindung großer neuer Strommengen in die hiesige Versorgungsstruktur sind Kraftwerksstandorte besonders geeignet. Ihre Nutzung vermeidet nicht nur die Freirauminanspruchnahme für die Konverter, sondern vermeidet auch zusätzlichen Netzausbau im Wechselstromnetz. Einzelne Konverter benötigen etwa eine Fläche von 10 bis 15 Hektar, bei einem Standort für zwei Konverter ist eine Fläche von ca. 20 Hektar notwendig.*	*Betrieb, zum Teil eine Gas- oder Wasserstoff-Infrastruktur und zeichnen sich zum Teil ebenfalls durch einen hohen Flächenverbrauch aus.* *Ein Konverter wandelt am Endpunkt Gleichstrom in Wechselstrom um, bevor der Strom ins weitere Übertragungs- und Verteilnetz fließen kann. Ein solcher Konverter ist immer dann erforderlich, wenn der Strom über eine Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung transportiert wird. Der Transport mittels Gleichstrom ist dabei verlustärmer als der Transport mittels Wechselstrom. Daher werden Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindungen zwischen neuen Erzeugungsschwerpunkten an Offshore-Windparks in der Nordsee sowie von küstennahen Standorten zu Verbrauchsschwerpunkten unter anderem in Nordrhein-Westfalen geplant. Für die Einbindung großer neuer Strommengen in die hiesige Versorgungsstruktur sind Kraftwerksstandorte besonders geeignet. Ihre Nutzung vermeidet nicht nur die Freirauminanspruchnahme für die Konverter, sondern vermeidet auch zusätzlichen Netzausbau im Wechselstromnetz. Einzelne Konverter benötigen etwa eine Fläche von 10 bis 15 Hektar, bei einem Standort für zwei Konverter ist eine Fläche von ca. 20 Hektar notwendig.* *Bei Schalt- und Umspannanlagen ist anhand der vorliegenden Netzanschlussanfragen bei den Netzbetreibern und des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045, Version 2023, ein großer Zubaubedarf bis zum Jahr 2037 absehbar. Im Netzentwicklungsplan sind auf Ebene des Höchstspannungsnetzes bis zu 23 Umspannanlagen enthalten, die neu errichtet werden müssen. Diese sind für den Betrieb des Stromnetzes für den Wechsel der Spannungsebene erforderlich und bilden einen wichtigen Beitrag zur Transformation des Energiesystems. Entsprechend besteht ein hoher Flächenbedarf und die Anlagen benötigen eine gute Anbindung an das Höchstspannungsnetz. Zudem sind sie unerlässlich, um Ansiedlungsvorhaben mit großer elektrischer*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Anschlussleistung, aber auch Kraftwerke und Konverter im Wechselstromnetz anzubinden. Schalt- und Umspannanlagen sollen auch auf den stillgelegten Flächen errichtet werden können.
	Bei einem Phasenschieber handelt es sich um ein gezielt den Lastfluss steuerndes Betriebsmittel, das zur Netzstabilität beiträgt. Dabei werden in der Regel zuvor von Kraftwerken erbrachte Systemdienstleistungen ersetzt. Dafür benötigt der Phasenschieber zwangsläufig einen Anschluss an einen leistungsfähigen Netzknoten, der an Kraftwerksstandorten bereits vorhanden ist. Zudem ist der Netzanschlusspunkt bereits gut in das Übertragungsnetz integriert und vermeidet so zusätzlichen Netzausbaubedarf.	*Bei einem Phasenschieber handelt es sich um ein gezielt den Lastfluss steuerndes Betriebsmittel, das zur Netzstabilität beiträgt. Dabei werden in der Regel zuvor von Kraftwerken erbrachte Systemdienstleistungen ersetzt. Dafür benötigt der Phasenschieber zwangsläufig einen Anschluss an einen leistungsfähigen Netzknoten, der an Kraftwerksstandorten bereits vorhanden ist. Zudem ist der Netzanschlusspunkt bereits gut in das Übertragungsnetz integriert und vermeidet so zusätzlichen Netzausbaubedarf. Unter dem Begriff Phasenschieber sind auch Rotierende Phasenschieber zu verstehen.*
	Auch ein großer Batteriespeicher hat einen hohen elektrischen Bedarf, der nur durch einen entsprechenden Anschluss an das Übertragungsnetz gedeckt werden kann oder diesen Anschluss für die Erbringung von Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz benötigt. Dabei können auch mehrere zusammengeschaltete Module gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Um einen großen Batteriespeicher handelt es sich daher, wenn die elektrische Leistung die Schwelle überschreitet, ab der eine Anlage für systemrelevant erklärt oder ihre Stilllegung verboten werden kann. Diese Schwelle liegt nach §13 b Abs. 5 EnWG bei 50 MW. Große Batteriespeicher können wie konventionelle Kraftwerke zur Systemstabilität beitragen. Batteriespeicher haben beispielsweise einen Flächenbedarf von 4 Hektar für einen Speicher mit 250 MW Speicherkapazität. Beide Voraussetzungen, der vorhandene Anschluss an das Übertragungsnetz und die Flächenverfügbarkeit, sind an bestehenden Kraftwerksstandorten regelmäßig gegeben.	*Auch ein großer Batteriespeicher hat einen hohen elektrischen Bedarf, der nur durch einen entsprechenden Anschluss an das Übertragungsnetz gedeckt werden kann oder diesen Anschluss für die Erbringung von Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz benötigt. Dabei können auch mehrere zusammengeschaltete Module gemeinsam diese Größenordnung erreichen. Um einen großen Batteriespeicher handelt es sich daher, wenn die elektrische Leistung die Schwelle überschreitet, ab der eine Anlage für systemrelevant erklärt oder ihre Stilllegung verboten werden kann. Diese Schwelle liegt nach §13 b Abs. 5 EnWG bei 50 MW. Große Batteriespeicher können wie konventionelle Kraftwerke zur Systemstabilität beitragen. Batteriespeicher haben beispielsweise einen Flächenbedarf von 4 Hektar für einen Speicher mit 250 MW Speicherkapazität. Beide Voraussetzungen, der vorhandene Anschluss an das Übertragungsnetz und die Flächenverfügbarkeit, sind an bestehenden Kraftwerksstandorten regelmäßig gegeben.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Bei großen Elektrolyseuren handelt es sich gleichfalls um solche, die einen Anschluss an das Übertragungsnetz Strom an einem Kraftwerksnetzknoten sinnvoll erscheinen lassen. Davon ist ab einer Schwelle von 50 MW auszugehen, vgl. § 13 b Abs. 5 EnWG. Zudem ist auch ein Anschluss an das Wasserstoffnetz erforderlich. Bei Kraftwerksflächen, die bereits über einen Gasfernleitungsanschluss verfügen, der mit dem Kraftwerk auf Wasserstoff umgestellt werden kann oder die nach der Planung des Wasserstoffkernnetzes (siehe https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoff-kernnetz) an eine Wasserstoffinfrastruktur angeschlossen werden sollen, sind große Synergieeffekte zu erwarten. Zusätzlicher Energieinfrastrukturausbau wird vermieden. Elektrolyseure in der Größenordnung ab 500 MW weisen beispielsweise einen Flächenbedarf von rund 5 ha auf. Dies ist aber auch von den Gegebenheiten am jeweiligen Standorte abhängig. Zudem sind mögliche Kapazitätserweiterungen von Beginn an zu berücksichtigen um einen modularen Aufbau von Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen.	*Bei großen Elektrolyseuren handelt es sich gleichfalls um solche, die einen Anschluss an das Übertragungsnetz Strom an einem Kraftwerksnetzknoten sinnvoll erscheinen lassen. Davon ist ab einer Schwelle von 50 MW auszugehen, vgl. § 13 b Abs. 5 EnWG. Zudem ist auch ein Anschluss an das Wasserstoffnetz erforderlich. Bei Kraftwerksflächen, die bereits über einen Gasfernleitungsanschluss verfügen, der mit dem Kraftwerk auf Wasserstoff umgestellt werden kann oder die nach der Planung des Wasserstoffkernnetzes (siehe https://fnb-gas.de/wasserstoffnetz-wasserstoff-kernnetz) an eine Wasserstoffinfrastruktur angeschlossen werden sollen, sind große Synergieeffekte zu erwarten. Zusätzlicher Energieinfrastrukturausbau wird vermieden. Elektrolyseure in der Größenordnung ab 500 MW weisen beispielsweise einen Flächenbedarf von rund 5 ha auf. Dies ist aber auch von den Gegebenheiten am jeweiligen Standort~~e~~ abhängig. Zudem sind mögliche Kapazitätserweiterungen von Beginn an zu berücksichtigen um einen modularen Aufbau von Erzeugungskapazitäten zu ermöglichen.* *Oberirdische Wasserstoffspeicher können z. B. notwendig sein, um den von großen Elektrolyseuren erzeugten, gasförmigen Wasserstoff für spätere Nutzung zu speichern, oder den von Wasserstoffkraftwerken benötigen Wasserstoff vor der Verbrennung zwischenzuspeichern.*
	Kraftwerksstandorte zeichnen sich durch ihre Großflächigkeit, ihre bereits vorhandene Stromleitungsinfrastruktur (zur Verteilung großer Stromerzeugungskapazitäten) sowie ihre gute verkehrliche Anbindung aus.	*Kraftwerksstandorte zeichnen sich durch ihre Großflächigkeit, ihre bereits vorhandene Stromleitungsinfrastruktur (zur Verteilung großer Stromerzeugungskapazitäten) sowie ihre gute verkehrliche Anbindung aus.*
	Vor diesem Hintergrund eignen sich Kraftwerksstandorte in besonderem Maße für die Nachnutzung durch neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher und große Elektrolyseure. Durch eine solche Inanspruchnahme dieser (zukünftigen) Brachflächen wird die	*Vor diesem Hintergrund eignen sich Kraftwerksstandorte in besonderem Maße für die Nachnutzung durch neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher und große Elektrolyseure. Durch eine solche*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und anderen Freiflächen reduziert. Dies umso mehr, als bei der Nutzung der in aller Regel bereits gut erschlossenen Kraftwerksstandorte anders als im Freiraum keine zusätzlichen Flächen für neue Leitungen oder neue Verkehrserschließungen benötigt werden und die Inanspruchnahme weiterer (landwirtschaftlicher) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zumindest deutlich geringer ausfallen dürfte.	*Inanspruchnahme dieser (zukünftigen) Brachflächen wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche und anderen Freiflächen reduziert. Dies umso mehr, als bei der Nutzung der in aller Regel bereits gut erschlossenen Kraftwerksstandorte anders als im Freiraum keine oder zumindest weniger zusätzlichen Flächen für neue Leitungen oder neue Verkehrserschließungen benötigt werden und die Inanspruchnahme weiterer (landwirtschaftlicher) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zumindest deutlich geringer ausfallen dürfte.*
	Aus den vorgenannten Gründen werden mit dem Grundsatz 8.2-8 mehrere Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG umgesetzt: insbesondere wird strukturverändernden Herausforderungen Rechnung getragen, Brachflächenentwicklungen gegenüber neuen Flächeninanspruchnahmen vorgezogen, Freiraum vor weiteren Fachplanungen geschützt und damit die weitere Zerschneidung der freien Landschaft vermieden und vor allem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung in der Zukunft Rechnung getragen.	*Aus den vorgenannten Gründen werden mit dem Grundsatz 8.2-8 mehrere Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG umgesetzt: insbesondere wird strukturverändernden Herausforderungen Rechnung getragen, Brachflächenentwicklungen gegenüber neuen Flächeninanspruchnahmen vorgezogen, Freiraum vor weiteren Fachplanungen geschützt und damit die weitere Zerschneidung der freien Landschaft vermieden und vor allem den räumlichen Erfordernissen einer kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung in der Zukunft Rechnung getragen.*
	Idealerweise werden Konverter, Batteriespeicher und große Elektrolyseure auf Kraftwerksstandorten kombiniert. Damit kann der über den Konverter gelieferte EE-Strom unmittelbar vor Ort (auch) für den großen Elektrolyseur genutzt oder in einem Batteriespeicher gespeichert werden.	*Idealerweise werden Konverter, Batteriespeicher und große Elektrolyseure auf Kraftwerksstandorten kombiniert. Damit kann der über den Konverter gelieferte EE-Strom unmittelbar vor Ort (auch) für den großen Elektrolyseur genutzt oder in einem Batteriespeicher gespeichert werden.*
	Es ist davon auszugehen, dass die Flächen, die für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Batteriespeicher oder große Elektrolyseure benötigt werden, nur einen Teil der Kraftwerksstandorte in Anspruch nehmen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, die für andere Nutzungen zur Verfügung stehen, da „überwiegende Teile“ nach dem Grundsatz 8.2-8	*Es ist davon auszugehen, dass die Flächen, die für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschieber, Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure benötigt werden, nur einen Teil der Kraftwerksstandorte in Anspruch nehmen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, die für andere Nutzungen zur Verfügung stehen, da*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	bedeutet, dass für die genannten Energieanlagen über 50 % und im Umkehrschluss für andere Nutzungen bis unter 50 % des Kraftwerksstandortes genutzt werden sollen.	*„überwiegende Teile“ nach dem Grundsatz 8.2-8 bedeutet, dass für die genannten Energieanlagen über 50 % und im Umkehrschluss für andere Nutzungen bis unter 50 % des Kraftwerksstandortes genutzt werden sollen. Die Art und die Flächenzuschnitte der anderen Nutzungen sollen die Planungen der genannten Energieanlagen nicht behindern.*
	9.2-1 Ziel **Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**	**9.2-1 Ziel** **Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**
	Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit *~~der Wirkung von Eignungsgebieten~~ Ausschlusswirkung* festzulegen.	**Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit *~~der Wirkung von Eignungsgebieten~~ Ausschlusswirkung* festzulegen.**
	Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe:	Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe:
	Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen. Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen. Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen	*Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.* Zu den nichtenergetischen Rohstoffen zählen neben den hier näher behandelten oberflächennahen Locker- und Festgesteinen wie z. B. Sand und Kies, Ton, Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein auch die in der Regel im Tiefbau zu gewinnenden Rohstoffe wie z. B. Salze, Erze, Schwerspat oder Dachschiefer. Für letztere erfolgt in der Regel keine Festlegung in den Regionalplänen. Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete. Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit ~~*Eignungswirkung*~~ *Ausschlusswirkung* kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben. Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen - bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte), - bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes). Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* festgelegt werden.	von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als Vorranggebiete. Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit ~~*Eignungswirkung*~~ *Ausschlusswirkung* kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben. Entsprechend der regionalen Besonderheiten kann dies bei einzelnen oder mehreren Rohstoffgruppen im gesamten Planungsgebiet oder in Teilräumen vorkommen. Die planerische Erforderlichkeit kann insbesondere vorliegen - bei großflächig verbreiteten Rohstoffvorkommen und hohem Abgrabungsdruck; dabei bedarf es zur Bündelung des Abgrabungsgeschehens einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. in konfliktarme Standorte), - bei regional konzentrierten, bedeutenden Rohstoffvorkommen mit hoher räumlicher Nutzungskonkurrenz; in diesen Fällen bedarf es für den Ausgleich verschiedener kleinräumiger Nutzungsansprüche einer besonderen raumordnerischen Steuerung (z.B. hinsichtlich des Naturschutzes). Dabei ist nach überörtlichen Maßstäben vorzugehen. Das heißt, wenn im überwiegenden Teil der Planungsregion oder in Teilräumen entsprechende planerische Fragestellungen bestehen (z.B. hinsichtlich des Abbaus von Kies), ist in der Regel von einer planerischen Erforderlichkeit im Sinne des Ziels auszugehen. Somit können dann in der Regel auch für die Gesamtregion Vorranggebiete mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* festgelegt werden.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.	Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind. Gleichfalls sollen die Qualitäten berücksichtigt werden. Für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen erfolgt die regionalplanerische Sicherung durch die Festlegung von BSAB als Vorranggebiete unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Dabei sollen betriebliche Entwicklungsvorstellungen und die Anwendung besonderer Umwelttechniken sowie konkurrierende Nutzungsvorstellungen pauschaliert oder typisiert berücksichtigt werden. Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept. Die zeichnerische Festlegung von BSAB muss erwarten lassen, dass die Flächen in der Regel für Abgrabungen genutzt werden können und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen Ebenen durchsetzt.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit ~~*Eignungswirkung*~~ *Ausschlusswirkung* (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben. Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen. Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abgrabungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.	Änderungen der Festlegungen der Vorranggebiete mit ~~*Eignungswirkung*~~ *Ausschlusswirkung* (z.B. aus übergeordnetem Interesse) sind möglich, wenn sie dem zugrundeliegenden gesamträumlichen Konzept weiterhin entsprechen oder dieses fortschreiben. Abgrabungsvorhaben haben sich bei Vorranggebieten mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* in den BSAB zu vollziehen. Die Regionalpläne können darüber hinaus bei räumlicher Steuerung begründete Ausnahmen textlich festlegen. Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abgrabungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.
	Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume:	Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume:
	Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete ohne ~~*die Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* oder Vorranggebiete mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens ~~*25*~~ *20* Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.	Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete ohne ~~*die Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* oder Vorranggebiete mit ~~*der Wirkung von Eignungsgebieten*~~ *Ausschlusswirkung* so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens ~~*25*~~ *20* Jahre für Lockergesteine und für mindestens 35 Jahre für Festgesteine deckt.

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~25~~ *20* Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens ~~25~~ *35* Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben. ~~*Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein.*~~ *Die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens in Nordrhein-Westfalen wird über ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring erfasst, dass der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchführt. Dabei wird anhand der Auswertung von Luftbildreihen und der Rohstoffkarte des Landes NRW die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme und das durchschnittliche abgebaute Volumen der jeweils zurückliegenden Jahre ermittelt. Eine ausführliche Methodenbeschreibung für das Abgrabungsmonitoring bei Lockergesteinen sowie der jeweils aktuelle Monitoringbericht für Lockergesteine ist auf der Internetseite des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine ist im Aufbau.*	~~25~~ *20* Jahre für Lockergestein und 35 Jahre für Festgestein sind der Regelfall. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Der Versorgungszeitraum für Festgesteine liegt über dem für Lockergesteine, da insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden sind und für die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens ~~25~~ *35* Jahren gegeben sein muss, da ansonsten weitere Investitionen ausbleiben. ~~*Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Bei dem Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein.*~~ *Die Entwicklung des Abgrabungsgeschehens in Nordrhein-Westfalen wird über ein landeseinheitliches Abgrabungsmonitoring erfasst, dass der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen in enger Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde durchführt. Dabei wird anhand der Auswertung von Luftbildreihen und der Rohstoffkarte des Landes NRW die durchschnittliche Flächeninanspruchnahme und das durchschnittliche abgebaute Volumen der jeweils zurückliegenden Jahre ermittelt. Eine ausführliche Methodenbeschreibung für das Abgrabungsmonitoring bei Lockergesteinen sowie der jeweils aktuelle Monitoringbericht für Lockergesteine ist auf der Internetseite des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Ein Abgrabungsmonitoring für Festgesteine ist im Aufbau.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Das Abgrabungsmonitoring gibt den Regional-planungsbehörden Grunddaten an die Hand, um *1. den künftigen Rohstoffbedarf innerhalb der in Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeiträume zu prognostizieren,* *2. darauf aufbauend mit Hilfe eines vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellten Planungstools die zur Deckung des Bedarfs neu festzulegenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Regionalplan berechnen zu können, und* *3. die Versorgungsreichweite der sich nach und nach aufzehrenden planerisch gesicherten BSAB und Abgrabungsstellen kontinuierlich überprüfen zu können (siehe dazu die Anforderungen aus Ziel 9.2-3).* *Das Abgrabungsmonitoring bereitet die o. g. Grunddaten für die einzelnen Regionalplanungsgebiete und die einzelne im Abgrabungsmonitoring näher beschriebenen Rohstoffgruppen differenziert auf.* Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungs*zeit*räume anzurechnen. ~~*Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.*~~	*Das Abgrabungsmonitoring gibt den Regional-planungsbehörden Grunddaten an die Hand, um* *1. den künftigen Rohstoffbedarf innerhalb der in Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeiträume zu prognostizieren,* *2. darauf aufbauend mit Hilfe eines vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellten Planungstools die zur Deckung des Bedarfs neu festzulegenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Regionalplan berechnen zu können, und* *3. die Versorgungsreichweite der sich nach und nach aufzehrenden planerisch gesicherten BSAB und Abgrabungsstellen kontinuierlich überprüfen zu können (siehe dazu die Anforderungen aus Ziel 9.2-3).* *Das Abgrabungsmonitoring bereitet die o. g. Grunddaten für die einzelnen Regionalplanungsgebiete und die einzelne im Abgrabungsmonitoring näher beschriebenen Rohstoffgruppen differenziert auf.* Die noch vorhandenen Rohstoffvorräte in genehmigten Abgrabungen außerhalb von BSAB sind auf die Versorgungs*zeit*räume anzurechnen. ~~*Des Weiteren sind bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einzubeziehen, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird.*~~
	Zu 9.2-3 Fortschreibung:	Zu 9.2-3 Fortschreibung:
	~~*Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbild-*~~	~~*Die Rohstoffgewinnung wird durch ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbild-*~~

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	~~*gestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses.*~~ *Der Auftrag aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, schließt mit ein, dass die Inanspruchnahme der planerisch gesicherten Flächen im Rahmen eines Monitorings beobachtet und eine Mindestversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gewährleistet wird.* *Die Regionalplanungsbehörden können auf die jeweils aktualisiert vorliegenden Daten aus dem Abgrabungsmonitoring (Jahresbericht) zurückgreifen, um Fortschreibungserfordernisse des Regionalplans zu prüfen (siehe dazu Erläuterungen zu Ziel 9.2-2).* Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. ~~*Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen.*~~ Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von ~~*15*~~ *10* Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regional-plans	~~*gestütztes Monitoring begleitet. Im Rahmen des Monitorings werden der Abbaufortschritt erfasst sowie die in den festgelegten BSAB und den genehmigten Flächen verbliebenen Rohstoffvorräte mittels der Landesrohstoffkarte bewertet. Die Ergebnisse nutzen die jeweiligen Regionalplanungsbehörden regelmäßig zur Prüfung eines Fortschreibungserfordernisses.*~~ *Der Auftrag aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen, schließt mit ein, dass die Inanspruchnahme der planerisch gesicherten Flächen im Rahmen eines Monitorings beobachtet und eine Mindestversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gewährleistet wird.* *Die Regionalplanungsbehörden können auf die jeweils aktualisiert vorliegenden Daten aus dem Abgrabungsmonitoring* ~~*(Jahresbericht)*~~ *zurückgreifen, um Fortschreibungserfordernisse des Regionalplans zu prüfen (siehe dazu Erläuterungen zu Ziel 9.2-2).* Über eine Fortschreibung des Regionalplanes entscheidet der regionale Planungsträger. ~~*Mit dem Abgrabungsmonitoring wird eine jährliche Quantifizierung der jeweils vorhandenen planerischen Restreichweiten für die einzelnen Rohstoffgruppen (z. B. Sand und Kies, Ton und Lehm, Kalkstein, Tonstein, Basalt oder Sandstein) vorgenommen.*~~ Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von ~~*15*~~ *10* Jahren für Lockergesteine und von 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten wird. Dem Zeitpunkt der Fortschreibung liegt zugrunde, dass die Laufzeit eines Regional-plans

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. ~~*Sollte durch*~~ *Wenn* über das Abgrabungsmonitoring festgestellt ~~*werden*~~ *wird*, dass ~~*der*~~ *die planerisch gesicherte* Versorgung~~*szeitraum der BSAB*~~ schneller ~~*sinkt*~~ *erschöpft wird* als ursprünglich ~~*ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB*~~ *angenommen und die in Ziel 9.2-3 festgelegten planerisch zu sichernden Versorgungszeiträume unterschritten werden, müssen entsprechende BSAB-Festlegungen ergänzt werden*~~*, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen*~~*.* ~~*Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so*~~ *Dabei* ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens ~~*25*~~ *20* Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.	üblicherweise 10 Jahre beträgt und dann eine Überprüfung des Regionalplans erfolgt. ~~*Sollte durch*~~ *Wenn* über das Abgrabungsmonitoring festgestellt ~~*werden*~~ *wird*, dass ~~*der*~~ *die planerisch gesicherte* Versorgung~~*szeitraum der BSAB*~~ schneller ~~*sinkt*~~ *erschöpft wird* als ursprünglich ~~*ermittelt, muss eine Ergänzung der BSAB*~~ *angenommen und die in Ziel 9.2-3 festgelegten planerisch zu sichernden Versorgungszeiträume unterschritten werden, müssen entsprechende BSAB-Festlegungen ergänzt werden*~~*, um die Steuerungswirkung des Regionalplans nicht in Frage zu stellen*~~*.* ~~*Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so*~~ *Dabei* ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens ~~*25*~~ *20* Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine zu ergänzen.
	9.2-4 Ziel ***Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)***	***9.2-4 Ziel*** ***Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)***
	Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor). ***Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).***	***Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor).*** ***Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Zu 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand):	*Zu 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand):*
	Flächen und Rohstoffvorkommen sind endliche Ressourcen, die nachhaltig und damit zukunftsweisend genutzt werden müssen. Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, insbesondere von Kies und Sand, steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft, Sicherung von Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung) und Belangen des Flächen- und Umweltschutzes. Dort, wo die Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau stattfindet, bleiben dauerhaft Wasserflächen zurück, die in den betroffenen Gemeinden für unterschiedliche Nutzungen u.a. für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Sicherung von Rohstoffabbaubereichen eine zentrale Rolle zu. *Ziel des Landes sind dabei geschlossene Stoffkreisläufe und die Vermeidung von „Downcycling“. Aus diesem Grund werden zunehmend Anstrengungen zur Einsparung und zum sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen unternommen (z. B. durch Nutzung von Recycling-Potentialen, Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen, Nutzung alternativer Baustoffe und marktwirtschaftlicher Reduktionsanreize). Ziel ist ein schrittweises Absenken der Primärrohstoffverbrauche, das von nachweisbar effektiven und mit der wirtschaftlichen Entwicklung vereinbaren Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft begleitet wird und im Ergebnis dann die notwendige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche reduziert.* *Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu*	*Flächen und Rohstoffvorkommen sind endliche Ressourcen, die nachhaltig und damit zukunftsweisend genutzt werden müssen. Die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze, insbesondere von Kies und Sand, steht zunehmend in Konkurrenz zu anderen Flächennutzungsansprüchen (z. B. Landwirtschaft, Sicherung von Flächen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung) und Belangen des Flächen- und Umweltschutzes. Dort, wo die Kies- und Sandgewinnung im Nassabbau stattfindet, bleiben dauerhaft Wasserflächen zurück, die in den betroffenen Gemeinden für unterschiedliche Nutzungen u.a. für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt zur Verfügung stehen. Daher kommt der sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für die Sicherung von Rohstoffabbaubereichen eine zentrale Rolle zu.* *Ziel des Landes sind dabei geschlossene Stoffkreisläufe und die Vermeidung von „Downcycling“. Aus diesem Grund werden zunehmend Anstrengungen zur Einsparung und zum sparsamen Umgang mit Primärrohstoffen unternommen (z. B. durch Nutzung von Recycling-Potentialen, Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen, Nutzung alternativer Baustoffe und marktwirtschaftlicher Reduktionsanreize). Ziel ist ein schrittweises Absenken der Primärrohstoffverbrauche, das von nachweisbar effektiven und mit der wirtschaftlichen Entwicklung vereinbaren Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft begleitet wird und im Ergebnis dann die notwendige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche reduziert.* *Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und der Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglicht.	*ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, ~~das~~ welches das bestehende Abgrabungsmonitoring um eine bedarfsorientierte, in die Zukunft gerichtete Prognose ergänzt und dadurch eine verbesserte Planungsgrundlage für die Regionalplanung schafft, indem volkswirtschaftliche Aspekte und die Nachfrageperspektive einbezogen werden. Dabei werden die ~~unter Berücksichtigung der~~ verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und ~~der~~ die Preisentwicklung von Baustoffen unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt, um eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors zu ermöglich~~t~~en. Als objektives, ergebnisoffenes Maß bildet der Degressionsfaktor Einsparpotenziale, aber auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht ab.* *Vom Degressionsfaktor ausgenommen sind präquartäre Kiese und Sande. Diese Rohstoffe kommen in Nordrhein-Westfalen nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten vor, besitzen jedoch bundes- und europaweite Bedeutung für zahlreiche industrielle Anwendungen.*
	Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt. *Der jeweilige Degressionsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring*	*Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt.* *Der jeweilige Degressionsfaktor wird bei der Ermittlung der Versorgungszeiträume auf Grundlage des Abgrabungsmonitoring*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziel 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt. *Die Anwendung des jeweiligen Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.* *Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten.*	*angewendet und den Regionalplanungsbehörden künftig auf der Grundlage des Ziel 9.2-4 zur landeseinheitlich verbindlichen Anwendung durch Erlass mitgeteilt.* *Die Anwendung des jeweiligen Degressionsfaktors bzw. der damit angenommenen Degression des künftigen Verbrauchs an primären Rohstoffen Sand und Kies kann bei bestehenden Regionalplänen unmittelbar dazu führen, dass sich die aus Ziel 9.2-3 ergebende Erforderlichkeit zur Fortschreibung von Regionalplänen zur Festlegung neuer BSAB zeitlich nach hinten verschiebt.* *Sofern Versorgungszeiträume aufgrund von Annahmen zur Degression künftiger Bedarfe übererfüllt werden, kann dies durch den Träger der Regionalplanung auch zur Rücknahme von BSAB durch Regionalplanänderung genutzt werden. In diesen Fällen wird empfohlen, die zurückgenommenen Flächen in den Regionalplänen zu sichern, um die grundsätzliche Verfügbarkeit des Rohstoffes im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung und Ressourcensicherung auch für künftige Generationen zu erhalten.*
		Ziel 9.2-7 ***Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen***
		Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn – ***die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und*** – ***sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.***
		Zu 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen:
		Das Ziel sieht vor, dass – abweichend von Ziel 8.3-2 – Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung (§ 3 Abs. 23a KrWG) von mineralischen Abfällen und somit der Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs dienen und die Aufbereitung sowie Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen fördern, auch isoliert im Freiraum festgelegt werden können. Die Festlegung solcher Standorte als GIB mit entsprechender Zweckbindung im Freiraum ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. *Ein isolierter Standort im Freiraum ist nur dann als GIB festzulegen, wenn die infrastrukturellen Voraussetzungen bereits vorhanden sind. Dazu gehört unter anderem die Anbindung an Verkehrswege, wie Straßen oder Schienen- und Wassernetze, die eine wirtschaftliche und logistische Anlieferung und Abholung von Rohstoffen und Produkten ermöglichen. Auch die Versorgung mit Strom, Wasser und gegebenenfalls Abwasserentsorgung müssen sichergestellt sein. Nur wenn diese grundlegenden Infrastrukturen bereits vorliegen, ist die Festlegung eines solchen Standorts isoliert im Freiraum zulässig.*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		Eine weitere Voraussetzung für die Festlegung eines solchen Standorts für Recyclinganlagen isoliert im Freiraum ist es sicherzustellen, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die Wiederherstellung des vorherigen Freiraumzustands umfasst insbesondere den vollständigen Rückbau der Anlage sowie die Beseitigung der infolge der Nutzung entstandenen Bodenversiegelungen, soweit dies zur Rückführung in den vorherigen Zustand erforderlich ist. Mit der Aufgabe der Nutzung entsteht zugleich das planerische Erfordernis einer Rücknahme der GIB-Festlegung. Diese Verpflichtung stellt sicher, dass keine langfristigen negativen Auswirkungen auf die Landschaft oder den Naturhaushalt entstehen und der Standort nach Beendigung der Nutzung wieder einer dem Raum entsprechenden Nutzung zugeführt wird. So wird eine nachhaltige Nutzung des Raums gewährleistet.
	10.2-14 Ziel ***~~Raumbedeutsame~~ Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**	**10.2-14 Ziel** ***~~Raumbedeutsame~~ Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**
	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. ***Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen***	**Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.** ***Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen***

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt. ***Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.***	***im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.*** ***~~Eine Möglichkeit zur~~ Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen ~~Kernräumen und vergleichbaren~~ Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und ~~bekanntgemacht~~ veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.***
	Zu 10.2-14 ~~*Raumbedeutsame*~~ Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:	Zu 10.2-14 ~~*Raumbedeutsame*~~ Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:
	(Hinweis: die bisherigen Erläuterungen des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) *Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) festgehalten, dass keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden dürfen, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt (ab 2031 177,5 Gigawatt) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden.*	(Hinweis: die bisherigen Erläuterungen des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) *Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (~~EEG~~ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist) festgehalten, dass keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden dürfen, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt (ab 2031 177,5 Gigawatt) auf landwirtschaftlich*

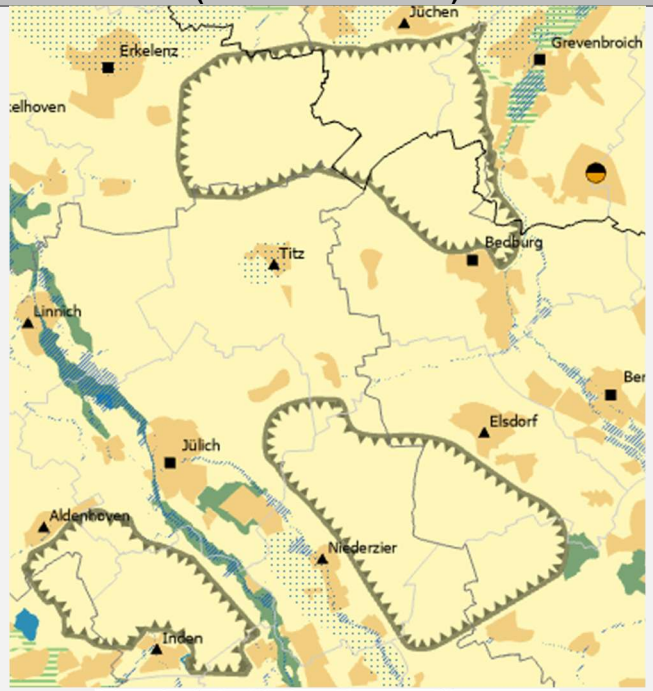
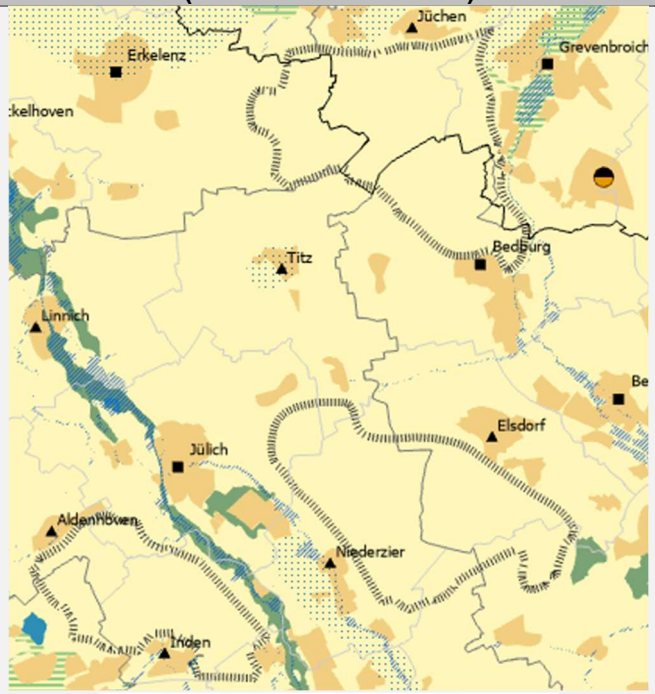
	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
		genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden.
	Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden diese Grenzwerte aufgegriffen, anhand des Anteils der landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens (1.595.091 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) an der landwirtschaftlichen Fläche bundesweit (18.020.717 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) heruntergerechnet und als Grenzwerte für die Regional- oder Bauleitplanung für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW festgelegt, bis zu dem landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden kann. Mit Erreichen dieser Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.	*Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden diese Grenzwerte aufgegriffen, anhand des Anteils der landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens (1.595.091 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) an der landwirtschaftlichen Fläche bundesweit (18.020.717 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 | Stand: 31.12.2022) heruntergerechnet und als Grenzwerte für die Regional- oder Bauleitplanung für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW festgelegt, bis zu dem landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden kann. Mit Erreichen dieser Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.*
	Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens zu erreichen und langfristig Treibhausgasneutralität sicherstellen zu können, ist es notwendig, ausreichend Flächen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Sollte der genannte Zielwert nicht erreicht werden, ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen abweichend von Grundsatz 10.2-16 für Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich. Der Zielwert bezieht sich auf den Ausbaupfad gem. § 4 EEG. Demnach soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215 Gigawatt im Jahr 2030 erreicht werden.	*Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens zu erreichen und langfristig Treibhausgasneutralität sicherstellen zu können, ist es notwendig, ausreichend Flächen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Sollten ~~der~~ die genannten Zielwerte nicht erreicht werden, ist eine Inanspruchnahme von den im Ziel näher bezeichneten landwirtschaftlichen ~~Kernräumen und vergleichbaren~~ Flächen abweichend von Grundsatz 10.2-16 für Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich. ~~Der~~ Die Zielwerte beziehten sich auf den Ausbaupfad gem. § 4 EEG. Demnach soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach und hälftig auf Freiflächen stattfinden. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen von 7 GW bis zum 31.12.2030.	*215 Gigawatt im Jahr 2030, 309 Gigawatt bis 2025 und 400 Gigawatt bis 2040 erreicht werden. Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach und hälftig auf Freiflächen stattfinden. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von allen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ob privilegiert, raumbedeutsam oder nicht raumbedeutsam) von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040.*
	Die sowohl in Absatz zwei und Absatz drei des Zieles 10.2-14 genannten Werte werden ermittelt durch das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) durchzuführende Monitoring. Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird vom LANUV NRW landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische FF-PV, Agri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erstellt und auf der Homepage der Landesplanung veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt der Veröffentlichung liegen die Voraussetzungen für die im zweiten Absatz des Ziels beschriebene Überprüfung vor.	*Die sowohl in Absatz zwei und Absatz drei des Zieles 10.2-14 genannten Werte werden ermittelt durch das vom Landesamt für Natur, Umwelt und ~~Verbraucherschutz~~ Klima Nordrhein-Westfalen (LANU~~V~~K NRW) durchzuführende Monitoring und beinhalten den Zubau aller Freiflächensolarenergieanlagen, auch der nicht-raumbedeutsamen und der privilegierten Freiflächensolarenergieanlagen. Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird vom LANU~~V~~K NRW landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische FF-PV, Agri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende ~~April~~ Mai des jeweiligen Folgejahres erstellt und im Ministerialblatt NRW (MBl. NRW.) ~~auf der Homepage der Landesplanung~~ veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt der Veröffentlichung liegen die Voraussetzungen für die im zweiten und dritten Absatz des Ziels beschriebene Überprüfung vor.*
	Um den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzutreiben, gleichzeitig aber landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen,	*Um den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzutreiben, gleichzeitig aber landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen,*

	Geplante 3. LEP-Änderung (Entwurf: 13.03.2025)	Geplante 3. LEP-Änderung nach dem ersten Beteiligungsverfahren (Stand: 26.02.2026)
	wird den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen. Damit das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, welches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der betroffenen Belange förmlich beschlossen werden. Neben kommunalen Entwicklungskonzepten können mehrere Kommunen oder Kreise auch regionale Entwicklungskonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB aufstellen. Diese können ebenfalls einen Beitrag zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) leisten. Hierbei können beispielsweise in interkommunaler Zusammenarbeit Flächen identifiziert werden, welche sich für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen besonders eignen.	*wird den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen. Damit das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, welches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der betroffenen Belange förmlich beschlossen werden. Neben kommunalen Entwicklungskonzepten können mehrere Kommunen oder Kreise auch regionale Entwicklungskonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB aufstellen. Diese können ebenfalls einen Beitrag zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) leisten. Hierbei können beispielsweise in interkommunaler Zusammenarbeit Flächen identifiziert werden, welche sich für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen besonders eignen. Eine besondere Eignung liegt u.a. vor, wenn ein Netzanschluss vorhanden ist oder mit geringem Aufwand hergestellt werden kann.*

II. Plankarte

<u>Hinweise zum Lesen der Gegenüberstellung:</u> In der linken Spalte wird die derzeit rechtsgültige Anlage „Zeichnerische Festlegungen“ zum LEP NRW i.d.F. vom 09.04.2024 im Gebiet der Städteregion Aachen, der Kreise Düren und Heinsberg, des Rhein-Erft-Kreises, des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Mönchengladbach einschließlich der gültigen Legende (Auszug) wiedergegeben. **In der rechten Spalte** erfolgt die **geplante Neudarstellung** in dem genannten Raum einschließlich geänderter Legende (Auszug).

Bisherige Darstellung im geltenden LEP **(Stand: 09.04.2024)**	**Geplante Darstellung mit 3. LEP-Änderung** **nach dem ersten Beteiligungsverfahren** **(Entwurf: 26.02.2026)**
 Nachrichtliche Darstellungen Braunkohleabbau[2] 2 Die nachrichtlichen dargestellten Abbaugrenzen berücksichtigen noch nicht die Änderungen der Leitentscheidung vom 21.03.2021, die erst mit den anschließend initiierten Braunkohle-änderungsverfahren umgesetzt wird.	 Nachrichtliche Darstellungen Tagebaufolgelandschaften

Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für eine nachhaltigere Flächennutzung

- Planbegründung nach § 7 Absatz 5 ROG -

(Mit Änderungen nach dem ersten Beteiligungsverfahren)

1. Einleitung

Nach § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume u. a. durch Raumordnungspläne zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung ist dabei eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt (siehe § 1 Absatz 2 ROG). Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW, folgend nur noch LEP) ist dabei als landesweiter Raumordnungsplan nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG das wichtigste Instrument für die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Der aktuell geltende LEP wurde von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122) beschlossen und zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 2024 (GV. NRW. 2024 S. 209; sog. „2. Änderung des LEP“). Inhaltliche Änderungen haben sich zudem aus Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ergeben.

2. Anlass und Erfordernis der Planung

Anlass für die beabsichtigte 3. Änderung des LEP ist, dass die Landesregierung im Einklang mit der o. g. raumordnerischen Leitvorstellung für Nordrhein-Westfalen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigeren Landesentwicklung verfolgt. Durch einen verantwortungsbewussteren Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und den nachfolgenden Generationen damit eine lebenswerte Zukunft ermöglicht werden. Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Erderwärmung, wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch bilanzielle Treibhausgasneutralität erreicht werden. Der über die 2. LEP-Änderung ermöglichte starke Ausbau der Erneuerbaren Energien ist dabei ein Schritt in diese Richtung. Mit der 3. LEP-Änderung soll nun zum einen Vorsorge getroffen werden für die erforderlichen Folgeinfrastrukturen des Ausbaus von Wind- und Solarenergie wie z. B. Konverter oder auch neue wasserstofffähige Gaskraftwerke. Darüber hinaus soll eine insgesamt nachhaltigere Mobilitätsentwicklung unterstützt werden, um so einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Es sollen aber auch (weitere) Klimaanpassungsmaßnahmen wie eine insgesamt nachhaltigere Flächenentwicklung und ein stärker vorsorgender Hochwasserschutz befördert werden. Dabei gilt es, auch die sich aus der erforderlichen Transformation der Wirtschaft ergebenden Flächenansprüche mit in die Abwägung einzustellen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Die zukünftigen Flächenbedarfe insbesondere für die Transformation der Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau sollen dabei in Einklang

mit den Flächenbedarfen für die Entfaltung der Natur gebracht werden. Die 3. LEP-Änderung setzt weitergehend den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere (Artikel 20a Grundgesetz) durch die oben erwähnte nachhaltigere Flächennutzung und dadurch um, dass die Bereiche zum Schutz der Natur und die Waldbereiche zukünftig wieder stärker vor einer Inanspruchnahme geschützt werden. Gleichzeitig aber, sofern erforderlich, können sie durch bestimmte Bandinfrastrukturen gequert werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 21. Juni 2023 folgende Eckpunkte für eine 3. Änderung des LEP beschlossen, die von der Landesplanungsbehörde einer ergebnisoffenen raumordnerischen Prüfung unterzogen wurden:

- Prüfung, inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben, über den LEP in ihren sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können.
- Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang mit einer effizienteren Flächennutzung; dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des Flächenrecyclings über den LEP möglich ist.
- Prüfung, ob Änderungen im LEP oder ein Erlass bzw. eine Handreichung zur Verstetigung der so genannten „Flex-Modelle“ erforderlich sind. Die „Flex-Modelle“ sollen derzeit in drei Planungsregionen auf ihren Beitrag zu einer flexibleren, schnelleren und umsetzungsorientierteren Raumordnung erprobt werden. Wir werden dabei unter Einbeziehung der Kommunen und der Regionen Wege entwickeln, wie möglichst flächensparend und flächenschonend insbesondere Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächenbedarfe gedeckt werden können. Wir möchten den Kommunen einen größeren Spielraum in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bei der räumlichen Umsetzung gewähren, soweit landesplanerische Vorgaben, insbesondere die Flächensparziele, das Leitbild der dezentralen Konzentration und der klimaneutrale Umbau nicht gefährdet werden.
- Prüfung, ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für derartige Nutzungen weiter im LEP gesichert werden sollen und ob weitere derartige oder ähnliche Flächen zur Stärkung von Industrie und produzierendem Gewerbe bzw. der Transformation ausgewiesen werden können. Sollte sich einer der bestehenden LEP-Standorte nicht mehr für eine weitere Sicherung für diesen Zweck eignen, wird geprüft, ob dieser Standort zukünftig im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur, für die Landwirtschaft oder eine andere Nutzung wie z. B. Erneuerbare Energien gesichert werden soll.
- Prüfung einer Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur) sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 „Waldschutz und Waldinanspruchnahme“ aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (LEP-Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes.
- Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP.
- Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie bzw. freiwerdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, auf denen andere Nutzungen für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung stehen.
- Prüfung, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen.

- Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehenden Lagerstätten überprüft.
- Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich sind.

Zur planerischen Umsetzung der o. g. Eckpunkte sind – soweit nach Prüfung erforderlich und möglich – Änderungen bestehender Ziele und Grundsätze des LEP bzw. die Einführung neuer Festlegungen erforderlich. Die in den Eckpunkten aufgeführten Prüfaufträge betreffend die Unterstützung von Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben (Prüfung anderweitiger Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb des LEP), die Flankierung überregional bedeutsamer Chemie-Pipeline-Korridore (mangels Grundlagen seitens der Industrie) sowie zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehenden Lagerstätten (aufgrund bestehendem LEP-Grundsatz 9.1-3 sowie dem Genehmigungsrecht unterliegendem Regelungsregime) münden dabei nicht in eine Änderung des LEP. Auch die Sicherung weiterer LEP-Standorte als „Transformationsflächen“ wurde als nicht erforderlich erachtet.

Eine weitere Änderung greift die Rechtsprechung des OVG NRW zur Ausnahmeregelung für die Nahversorgung mit Lebensmitteln (Ziel 6.5-2 des LEP) vom 26. Februar 2020 (Az. 7 D 4916.NE) und 24. April 2023 (Az. 7 D 291/21.NE) auf und nimmt erforderliche Klarstellungen zum Anwendungsbereich dieser Ausnahme vor. Darüber hinaus wird das mit der 2. LEP-Änderung eingeführte Ziel 10.2-14 zur Freiflächen-Solarenergie im Freiraum mit dem Änderungsentwurf um einen neuen Steuerungsmechanismus ergänzt. Mit ihm soll der solare Ausbaupfad flankiert, zugleich aber Fehlentwicklungen durch eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unterbunden werden.

Für die 3. Änderung des LEP ist darüber hinaus relevant, dass das OVG NRW in seinen Urteilen vom 3. Mai 2022 (Az. 11 D 135/20.NE und weitere) und 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE) mehrere Festlegungen der 1. Änderung des LEP für unwirksam erklärt hat. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 10. November 2022 (Az. 4 A 15.20 und 4 A 16.20) den LEP-Festlegungen 7.2-3 und 7.3-1 keine strikte Bindungswirkung zuerkannt (vgl. dazu auch den Eckpunkt betreffend Natur- und Waldschutz oben).

Zudem folgen aus der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen zum von der Landesregierung am 14. März 2025 beschlossenen Planänderungsentwurf weitere Änderungen am LEP bzw. bisherigen Planänderungsentwurf.

Die beabsichtigten Änderungen erfolgen im Einklang mit den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 ROG im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 1 Absatz 2 ROG) anzuwenden und durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind. Bei der Begründung der einzelnen Änderungen in Abschnitt 3 wird jeweils auf die relevanten ROG-Grundsätze Bezug genommen.

Die Änderung des LEP wird als vergleichende Synopse mit einer Gegenüberstellung von geltenden Festlegungen und geplanten Änderungen aufbereitet; im Fall des fortgeschriebenen Planänderungsentwurfs als Vergleich zum von der Landesregierung am 14. März 2025 beschlossenen Änderungsentwurf mit Hervorhebung der im Rahmen der Fortschreibung neu geplanten Änderungen. In den Erläuterungen zu den verschiedenen neuen oder geänderten Zielen und Grundsätzen finden sich dabei ergänzende wie weitergehende Begründungen.

3. Begründung der Änderungen

3.1 Siedlungsentwicklung

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum und 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Mit der Änderung von Ziel 2-3 und der damit korrespondierenden Einführung des neuen Ziels 2-4 werden die Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum erweitert. Damit wird ein Teil der durch das OVG NRW 2024 für unwirksam erklärten Vorgaben der ~~ersten~~ 1. LEP-Änderung von 2019 wieder hergestellt – teils modifiziert und stets auf Basis einer ergänzten und aktualisierten Begründung.

Das OVG NRW hat mit seinem Urteil vom 21. März 2024 (Az. 11 D 133/20.NE, NRWE Rn. 314 ff.) ausdrücklich bestätigt, dass die Ziele 2-3 und 2-4 in Gestalt der 1. LEP-Änderung materiell-rechtlich die Anforderungen an Ziele der Raumordnung erfüllten. Eine Veränderung des Wortlautes der wieder aufgenommenen Regelungen gegenüber dem Wortlaut der ~~ersten~~ 1. LEP-Änderung ist daher zur Wahrung des Zielcharakters der Ziele 2-3 und 2-4 nicht erforderlich. Soweit gleichwohl Wortlautänderungen gegenüber den entsprechenden Regelungen der ~~ersten~~ 1. LEP-Änderung erfolgen, werden auch diese planerisch begründet.

Ziel 2-3 Sätze 1- bis 3

Die raumordnerische Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ als Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung wird beibehalten. Ziel 2-3 Satz 1 bleibt unverändert.

Grundsätzlich vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche beziehungsweise des Siedlungsraums als der Summe von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die in Ziel 2-3 Satz 2 vorgenommene Ersetzung des Begriffs Siedlungsbereiche durch den Begriff Siedlungsraum dient insofern nur der Klarstellung, dass auch Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen gemeint sind. Nach wie vor wird so den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Sätze 4, 5 und 7 ROG enthaltenen Grundsätzen Rechnung getragen. Das heißt, das Ziel wirkt weiterhin darauf hin, dass die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet wird. Zudem ist weiterhin intendiert, den Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden.

Die in Ziel 2-3 Satz 3 in seiner Fassung von 2017 festgelegten Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ~~(im Folgenden z. T. auch als „kleinere Ortsteile“ bezeichnet)~~ werden allerdings maßvoll erweitert und in ein neues Ziel 2-4 gefasst. ~~Das neue~~ Ziel 2-3 verweist in seinem neuen Satz 3 auf dieses Ziel.

Ziel 2-4

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist die Siedlungsentwicklung bisher gemäß Ziel 2-3 Satz 3 auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten (sogenannte „Eigenentwicklung“). Mit dem neuen Ziel 2-4 Satz 1 wird zukünftig eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Der eingeschobene Passus „unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ wird aus dem bisherigen Ziel 2-3 Satz 3 übernommen und ist im Wesentlichen ein Hinweis auf die entsprechenden Festlegungen im

LEP (insbesondere Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) sowie in den jeweiligen Regionalplänen. Der Wortlaut des neuen Ziel 2-4 Satz 1 entspricht damit weitgehend der Fassung der im Jahr 2024 gerichtlich verworfenen 1. LEP-Änderung von 2019. Die Voraussetzung, dass die Siedlungsentwicklung auch an die vorhandene Siedlungsstruktur anzupassen ist, war in Ziel 2-4 in der Fassung der 1. LEP- Änderung noch nicht explizit genannt, aber bereits damals aus Ziel 2-3 Satz 2 herleitbar.

Eine Abfrage bei den sechs Regionalplanungsbehörden ergab, dass in Nordrhein-Westfalen insgesamt etwa 4.700 Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Hiervon entfallen mit Abstand die meisten Ortsteile auf den Regierungsbezirk Köln (mehr als 1.200), gefolgt von der Planungsregion Arnsberg (mehr als 700). Im Regierungsbezirk Detmold sowie den Planungsregionen Düsseldorf und Ruhrgebiet liegt die Zahl der Ortsteile jeweils zwischen 200 und 300. In der Region Münsterland befinden sich weniger als 100 Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Dies lässt erkennen, dass die Regelungen in Ziel 2-4 Satz 1 landesweit sowohl in den eher ländlich strukturierten als auch in den stärker verstädterten Regionen Wirkung entfalten können.

Grundsätzlich soll Ziel 2-4 Satz 1 die Entwicklungs- und Gestaltungsspielräume für die kommunale Bauleitplanung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen maßvoll erweitern. Maßvoll, da auch weiterhin der insbesondere in Ziel 2-3 Satz 2 enthaltenen Absicht gefolgt werden soll, dass die Siedlungsentwicklung im Wesentlichen auf den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum auszurichten ist und der Freiraum grundsätzlich erhalten werden soll. Konkret ermöglicht Ziel 2-4 Satz 1 nebst Erläuterungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur in Zukunft vor allem zusätzliche Abrundungen oder Ergänzungen durch Wohnbauflächen und neue Flächen für Betriebsverlagerungen zwischen im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Gleichzeitig ist bei der Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen zu beachten, dass das Wachstum der Ortsteile in aller Regel unter der Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt und sie immer auch flächensparend und bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 erfolgt.

Die in Ziel 2-4 Satz 1 eröffneten Spielräume zur Wohnbaulandentwicklung sollen in Städten und Gemeinden idealerweise so genutzt werden, dass sie mit einer möglichst effizienten Auslastung der vorhandenen Infrastrukturen einhergehen und bestehende Einrichtungen und Netze langfristig wirtschaftlich betrieben werden können. Hierdurch können zusätzliche Infrastrukturfolgekosten für die Allgemeinheit vermieden sowie wohnortnahe Infrastrukturangebote für die Bevölkerung in den Ortsteilen beibehalten werden. Gerade in Städten und Gemeinden mit Bevölkerungszuwächsen soll es über Ziel 2-4 Satz 1 weitergehender möglich werden, bei erforderlichen kommunalen Wohnbaulandentwicklungen zuerst die noch ungenutzten (Rest)Kapazitäten vorhandener Infrastrukturen auszuschöpfen. Insbesondere in Kommunen mit Bevölkerungsrückgängen soll Ziel 2-4 Satz 1 mehr Entwicklungsspielräume zulassen, um einzelne Ortsteile im Freiraum sehr gezielt stärken zu können und so die noch vorhandene Infrastruktur zu erhalten. Dies kann vor allem dann sinnvoll sein, wenn diese Ortsteile eine wichtige Versorgungsfunktion für umliegende, noch kleinere Ortslagen mitübernehmen. Die zukünftig zusätzlich möglichen Flächenausweisungen für Betriebsverlagerungen sollen noch stärker als bisher dazu beitragen, dass die in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen ansässigen Unternehmen ihre Betriebsabläufe optimieren können und bei Bedarf an günstigeren Standorten im nahen Umfeld wachsen können. Dies soll dazu beitragen, dass außerhalb des Siedlungsraums wohnortnahe Arbeitsplätze erhalten oder geschaffen werden.

Vor diesem Hintergrund können sich die im neuen Ziel 2-4 Satz 1 enthaltenen Regelungen positiv auf die im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG genannten Belange

auswirken, indem zukünftig vor Ort noch besser den demografischen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen – sowohl im Hinblick auf den Rückgang als auch auf den Zuwachs der Bevölkerung – Rechnung getragen werden kann. Zudem werden insbesondere hinsichtlich der möglichen Wirtschaftsflächenentwicklung die in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Sätze 1 und 2 ROG enthaltenen Grundsatze stärker berücksichtigt. Demnach ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln und regionale Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen zu stärken. Überdies kann eine bedarfsgerechte und an die Kapazitäten der vorhandenen Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung insgesamt positiv dazu beitragen, dass entsprechend des Grundsatzes in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 ROG Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können – in diesem Fall insbesondere die Bereitstellung von benötigten Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Auch über diese Aspekte hinaus kann Ziel 2-4 Satz 1 diesem ROG-Grundsatz gegebenenfalls weiterhin Rechnung tragen, da Städte und Gemeinden grundsätzlich mehr Gestaltungsspielräume erhalten, um vor Ort beschlossene Entwicklungsabsichten und -ziele umzusetzen. Dies kann beispielsweise die Absicht sein, die Nachfrage nach bestimmten Gebäude- oder Wohnungstypen zu decken oder Baugrundstücke in bestimmten Lagen anzubieten.

Je nachdem wie Städte und Gemeinde den mit Ziel 2-4 Satz 1 eröffneten Entwicklungsrahmen konkret ausgestalten, kann zukünftig der Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG besser umgesetzt werden, laut dem zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung, für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten ist – dies auch in dünn besiedelten Regionen. Um positiv zu diesen Belangen beizutragen, kann sich insbesondere das in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 empfohlene gesamtgemeindliches Konzept mit einer Analyse der Infrastrukturkapazitäten und der städtebaulichen Entwicklungspotenziale eignen. Negative Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG genannten Belange können hingegen eintreten, wenn eine verstärkte Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen im Freiraum dazu führt, dass Bevölkerung aus (zentralörtlich bedeutsamen) Allgemeinen Siedlungsbereichen abgezogen wird und die Auslastung und der effiziente Betrieb der dort häufig vorhandenen vielfältigen Infrastrukturangebote beeinträchtigt werden. Diese Effekte werden aber zumindest dadurch begrenzt, dass die Entwicklung dieser Ortsteile der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen darf (vgl. Erläuterungen zu Ziel 2-4). Sowohl positive als auch negative Effekte können sich ebenfalls hinsichtlich der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Sätze 5 und 8 ROG enthaltenen Grundsätze ergeben, nach denen Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird sowie die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Werden beispielsweise in Ortsteilen mit verhältnismäßig guten Grundversorgungsangeboten Wohngebiete ausgewiesen, kann dies für die neuen Einwohnerinnen und Einwohner zu kürzeren Wegen führen, die zu Fuß oder mit dem Rad bewältigt werden. Gleichzeitig können sich Wegstrecken zu Arbeitsorten oder anderen, im Ortsteil nicht vorhandenen Versorgungsmöglichkeiten verlängern.

Tendenziell negativ kann sich eine zusätzliche Siedlungsentwicklung in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen auf den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz auswirken, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Allerdings ist gerade in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Siedlungsentwicklungen in den Ortsteilen an die vorhandene Siedlungs- und Infrastruktur angepasst und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 erfolgen müssen. Die hierbei gegenüber der

Fassung von Ziel 2-4 aus dem Jahr 2019 vorgenommene Ergänzung zur vorhandenen Siedlungsstruktur greift stärker den in Ziel 2-3 Satz 2 verankerten Grundzug auf, dass die Siedlungsentwicklungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen (siehe oben). Dieses Kriterium wird auch in den Erläuterungen noch einmal konkretisiert. Insoweit kann voraussichtlich insgesamt gewährleistet werden, dass landesweit weiterhin dem bereits oben genannten Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG Rechnung getragen werden kann, wenn auch in etwas geringerem Maße als bisher.

Negative Auswirkungen werden die erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten voraussichtlich durch eine Inanspruchnahme von Freiflächen in und an den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen hervorrufen. Dies läuft insoweit dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Grundsatz entgegen, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Ebenso widerspricht es den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Sätze 2 und 6 ROG, nach denen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist und bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Wohnbau- und Wirtschaftsflächenentwicklung in den Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 Satz 1 nur im Rahmen des gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Siedlungsflächenbedarfs bewegen darf. Bei Wohnbaulandentwicklungen in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen sind jedoch eher geringere Baudichten zu erwarten als an Standorten im oder angrenzend an den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum. Dies kann insoweit dazu führen, dass die Ressource Boden weniger schonend und sparsam in Anspruch genommen wird und die bedarfsgerecht eingeplanten Bauflächen gegebenenfalls rascher bebaut werden und schneller neue Flächen benötigt werden.

Diese gegebenenfalls zusätzlich bzw. schneller eintretenden Flächeninanspruchnahmen können im Umfeld der Ortslagen im Freiraum die gemäß Grundsatz 2 Absatz 2 Nummer 6 Sätze 1 und 11 ROG zu sichernde Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen weitergehend beeinträchtigen und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe verringern. Auch wenn in Ziel 2-4 gesondert auf den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche hingewiesen wird, können die gemäß Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG zu erhaltenden räumlichen Voraussetzungen für die Land und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion ebenfalls zusätzlich einschränkt werden. Dem im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG gennannten Belang, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden ist, kann allerdings voraussichtlich weiterhin nachgekommen werden. Nach wie vor dürfen Siedlungsentwicklungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen gemäß Ziel 6.1-4 nicht zu bandartigen Siedlungsentwicklungen führen. In den Erläuterungen zu Ziel 2-4 wird ausdrücklich auf diese Festlegung verwiesen.

In der Praxis hat sich allerdings auch gezeigt, dass zumindest die Vorgängerregelung von 2019 in den Städten und Gemeinden in angemessenem Umfang und nicht übermäßig zu Lasten des Freiraums genutzt wurde. Auf Grundlage des mit der 1. LEP-Änderung im August 2019 eingeführten Ziels 2-4 Satz 1 stimmte die Regionalplanung in allen sechs Planungsregionen Nordrhein-Westfalens bis zur Rechtskraft des OVG-Urteils am 22. Mai 2024 insgesamt rund 200 Bauleitplanungen (Änderungen von Flächennutzungsplänen und nicht aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne) im Zuge von Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG a. F. zu.[1] Somit wurde in diesem Zeitraum von den

[1] Diese und die weiteren Zahlen zur Inanspruchnahme und den flächenmäßigen Auswirkungen der mit der 1. LEP-Änderung in 2019 eingeführten Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie von Ziel 2-4 Satz 1 basieren auf einer Evaluierung der aus allen sechs Regionalplanungsbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nicht berücksichtigt sind in

Möglichkeiten des damaligen Ziel 2-4 Satz 1 für weniger als ein Zehntel aller im Freiraum gelegenen Ortsteile Gebrauch gemacht. Laut Auskunft der Regionalplanungsbehörden belief sich der Gesamtumfang der damit zusätzlich ermöglichten Flächen auf rund 270 Hektar. Dies entspricht einem durchschnittlichen Flächenzuwachs von etwa 0,15 Hektar pro Tag. Diese Zahl kann allerdings nicht unmittelbar mit dem für den Indikator der Flächeninanspruchnahme maßgeblichen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche aus der Statistik der Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung gleichgesetzt werden. Nicht alle in Bauleitplänen ausgewiesenen (Brutto)Flächen müssen am Ende vollständig in die Siedlungs- und Verkehrsflächen im Sinne dieser Statistik eingehen. Dennoch wird insgesamt deutlich, dass der zwischen 2019 und 2024 über Ziel 2-4 Satz 1 ermöglichte Siedlungsflächenzuwachs moderat ausgefallen ist. Ein Teil dieser Siedlungsentwicklungen wäre zudem bereits mit den in Ziel 2-3 von 2017 enthaltenen Vorgaben zur sogenannten Eigenentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen möglich gewesen.

Ebenfalls ist erkennbar, dass zumindest in der landesweiten Gesamtschau die zwischen 2019 und 2024 im Rahmen von Ziel 2-4 Satz 1 a. F. in den Ortsteilen im Freiraum erfolgten Bauleitplanungen in Höhe von rund 270 Hektar die dort bereits gesicherten Bauflächenreserven nicht wesentlich ausgeweitet haben können. Aus dem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 1. Januar 2020 ist erkennbar, dass landesweit in den kommunalen Flächennutzungsplänen alleine etwa 3.700 Hektar unbebaute Wohnbauflächenreserven (ohne Baulücken mit weniger als 0,2 Hektar) außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums gesichert waren.

Mit Blick auf die zukünftigen Auswirkungen von Ziel 2-4 Satz 1 können die Ergebnisse der vergangenen Anwendung als Orientierung herangezogen werden, jedoch nicht linear in die Zukunft fortgeschrieben werden. Dies vor allem, da es weiterhin maßgeblich in der Verantwortung der Städte und Gemeinden liegt, ob und wie weit die eröffneten Möglichkeiten genutzt werden. Daneben wird der mögliche Umfang der Flächenausweisungen durch die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe beeinflusst. Diese Bedarfe können sich im Laufe der Zeit verändern und sind vor allem von den zukünftigen Haushaltsmodellrechnungen von IT.NRW, aber auch von zukünftigen Inanspruchnahmen von Wirtschaftsflächen abhängig. Weiterhin kann sich die gegenüber Ziel 2-4 in der Fassung von 2019 ergänzte Vorgabe zur Anpassung an die vorhandene Siedlungsstruktur dämpfend auf die Freirauminanspruchnahme auswirken. Insgesamt deutet allerdings wenig darauf hin, dass zumindest in naher Zukunft die mit dem neuen Ziel 2-4 Satz 1 landesweit einhergehende Siedlungsentwicklung massiv von den zwischen 2019 und 2024 beobachteten Trends abweichen wird.

Ziel 2-4 Satz 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein bisher im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegener Ortsteil mit in der Regel weniger als 2.000 Einwohnern als Allgemeiner Siedlungsbereich neu festgelegt werden kann. Es muss ein hinreichend vielfältiges Angebot zur Grundversorgung sichergestellt werden und ein entsprechender Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegeben sein. Diese Festlegung in Ziel 2-4 Satz 2 ist wortgleich zur Fassung in der 1. LEP-Änderung von 2019.

Bisher ist im LEP von 2017 in Absatz 6 der Erläuterungen zu Ziel 2-3 geregelt, dass die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich vorgesehen werden

---

den hier genannten Zahlen die zwischen 2019 und 2024 erteilten Zustimmungen zu Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen. Hierzu wurde aus allen Planungsregionen zurückgemeldet, dass es nicht leistbar sei, die zahlreichen Einzelflächen bei einer grundlegenden Überarbeitung eines Flächennutzungsplans rückwirkend zu erfassen und zuzuordnen, auf welcher Grundlage die jeweilige Zustimmung erfolgt ist. Ein Sonderfall ist zudem der Regionale Flächennutzungsplan, in dem bauleitplanerische Darstellungen und regionalplanerische Festlegungen deckungsgleich sind. Auch dieser Plan wurde daher ausgeklammert. Die angegebenen Flächengrößen dürften mit Unsicherheiten behaftet sein, da bei der Auswertung der übermittelten Daten erkennbar wurde, dass die Flächengrößen in den Regionen zum Teil methodisch etwas unterschiedlich erfasst wurden. Dennoch lassen sich die Dimensionen der ermöglichten Bauflächen ablesen und miteinander vergleichen.

kann, wenn Siedlungsflächenbedarf besteht und vorhandene Siedlungsbereiche nicht weiterentwickelt werden können. Unabhängig davon ergibt sich aus § 32 Absatz 5 LPlG DVO, dass ein Ortsteil als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt werden kann, wenn eine Zahl von etwa 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner erreicht worden ist. Diese Regelung besteht auch in Verbindung mit dem neuen Ziel 2-4 fort.

Die in Ziel 2-4 Satz 2 vorgesehene Abkehr von der Voraussetzung der fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Siedlungsbereiche soll der Regionalplanung und mittelbar Städten und Gemeinden eine größere räumliche Flexibilität bei der Neufestlegung von Ortsteilen als Allgemeine Siedlungsbereiche ermöglichen. Allerdings muss zukünftig stärker als bisher darauf geachtet werden, dass in den zu entwickelnden Ortsteilen eine adäquate Grundversorgung sichergestellt ist. Ziel 2-4 Satz 2 soll es insbesondere in (Teil)Regionen mit wachsender Bevölkerung vereinfachen, im Freiraum gelegene Ortsteile gezielt weiterzuentwickeln, die sich aufgrund ihrer Lage oder ihrer Infrastrukturausstattung besonders gut als neue Siedlungsschwerpunkte eignen. Dies können etwa Ortsteile im Umland einer wachsenden Großstadt an einem Schienenhaltepunkt sein. Ebenso können Ortsteile in ländlicheren Gebieten in Frage kommen, die weit vom übrigen Siedlungsraum entfernt liegen und bereits eine besondere Versorgungsfunktion für viele andere Ortslagen erfüllen.

Durch die mit Ziel 2-4 Satz 2 erweiterten räumlichen Auswahloptionen kann voraussichtlich dem in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG enthaltenen Grundsatz stärker nachgekommen werden und demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen besser Rechnung getragen werden. Dies hier insbesondere im Zusammenhang mit Bevölkerungszuwächsen. Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauland in Verbindung mit einem wohnortnahen Infrastrukturangebot zur Grundversorgung kann zudem positiv dazu beitragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 ROG). Sofern in den neuen Allgemeinen Siedlungsbereichen ebenfalls verstärkt (wohnverträgliches) Gewerbe angesiedelt wird, kann dies dem in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung tragen, wonach eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist.

Die gegenüber den bisherigen Regelungen in den Erläuterungen zu Ziel 2-3 neu eingefügte Voraussetzung, dass zumindest ein Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sicherzustellen ist, folgt stärker als bisher dem Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG, laut dem zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Auch wirkt sich der gezielte umfassende Ausbau von einzelnen, gut geeigneten Ortsteilen tendenziell positiv auf den im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG angeführten Belang aus, dass die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist. Dennoch können hinsichtlich der beiden vorgenannten Grundsätze gegebenenfalls auch negative Auswirkungen auftreten. Gerade bei mittel- bis langfristig stagnierender oder zurückgehender Bevölkerung kann der Ausbau neuer Siedlungsschwerpunkte dazu führen, dass in den bestehenden (zentralörtlich bedeutsamen) Allgemeinen Siedlungsbereichen weniger Zuzüge oder sogar Abwanderungen eintreten, die die Auslastung der dort existierenden Infrastrukturen senkt. Sowohl positive als auch negative Auswirkungen können sich in diesem Zusammenhang ebenfalls bezüglich der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Sätze 5 und 8 ROG enthaltenen Grundsätze ergeben, nach denen Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird sowie die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind.

Hinsichtlich der in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und Nummer 6 Sätze 2 und 6 ROG verankerten Grundsätze, laut denen der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen, Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist, ergeben sich durch die Regelungen in Satz 2 von Ziel 2-4 voraussichtlich keine deutlich negativeren Auswirkungen. Auch die Neufestlegung eines Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereichs muss sich im Rahmen des Bedarfs gemäß Ziel 6.1-1 bewegen. Die in den heraufgestuften Ortsteilen zu erwartenden Neubaudichten werden dabei voraussichtlich häufiger als bei Siedlungsentwicklungen nach Ziel 2-4 Satz 1 den Baudichten an den Rändern des bestehenden Siedlungsraums in der Teilregion entsprechen. Mit Blick auf Ziel 6.1-4 ist zudem zu erwarten, dass die Zerschneidung der freien Landschaft voraussichtlich nach wie vor vermieden wird (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG).

In der Praxis hat sich gezeigt, dass zwischen 2019 und 2024 in drei Planungsregionen (Detmold, Düsseldorf und Ruhrgebiet) insgesamt 16 Ortsteile neu als Allgemeine Siedlungsbereiche festgelegt wurden. Angesichts der dort insgesamt etwa 700 im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile ist dies als sehr moderate und daher angemessene Nutzung der Entwicklungsmöglichkeit nach Ziel 2-4 Satz 2 zu bewerten. Die Heraufstufungen wurden durch die Regionalplanung zudem in gut begründeten Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage fundierter Analysen und Abstimmungen mit den Kommunen getroffen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eventuell einige der Heraufstufungen auch auf Grundlage von Ziel 2-3 in der Fassung von 2017 möglich gewesen wären. Ebenso könnte in einzelnen Fällen auch eine Festlegung erfolgt sein, weil die Schwelle von etwa 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreicht worden ist. Dies unterstreicht der im Oktober 2025 in Kraft getretene Regionalplan Köln. Dort wurden 39 neue Allgemeine Siedlungsbereiche für bisher im Freiraum gelegene Ortsteile festgelegt – bei einer Gesamtzahl von über 1.200 Ortsteilen im Freiraum. In 23 Fällen geschah dies auf Grundlage von Ziel 2-3 in der Fassung von 2017. In 15 Fällen waren etwa 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner oder mehr erreicht, in einem weiteren Fall wurde ein Zielabweichungsverfahren von Ziel 2-3 durchgeführt. In der sehr umfassenden Änderung des Regionalplans Münsterland von April 2025 wurden auf der Grundlage von Ziel 2-3 sechs Ortsteile neu als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt. In einem weiteren Fall waren mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohner vorhanden. Sowohl in der Region Köln als auch in der Region Münster gab es während der Regionalplanverfahren keine Anhaltspunkte, das auf der Grundlage von Ziel 2-4 Satz 2 erheblich mehr Ortsteile zu einem Siedlungsbereich weiterentwickelt worden wären.

Anhand der vergangenen Entwicklungen kann allerdings nicht exakt beziffert werden, wie viele Ortsteile auf der Grundlage von Ziel 2-4 zu Allgemeinen Siedlungsbereichen weiterentwickelt werden. Dennoch ist erkennbar, dass die Heraufstufungen in aller Regel sehr gezielt vorgenommen werden und sich im Vergleich zur Gesamtzahl der Ortsteile im Freiraum auf Einzelfälle beschränken. Von dieser Praxis kann auch weiterhin ausgegangen werden. Darüber hinaus dürften die zukünftigen Heraufstufungen auch von den zukünftigen Wohnbauflächenbedarfen abhängen, die auf der Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW beruhen.

Zusammenfassend wird für Ziel 2-4 in der Abwägung insbesondere den Belangen ein hohes Gewicht beigemessen, dass demografischen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen besser Rechnung getragen werden kann und vor Ort Infrastrukturen der Daseinsvorsorge gestärkt werden können. Demgegenüber werden die durch Ziel 2-4 insbesondere zukünftig voraussichtlich stärker negativ beeinflussten raumordnerischen Belange des Freiraum- und Ressourcenschutzes und (besonders im Zusammenhang mit Satz 1) der konzentrierten Siedlungsentwicklung zurückgestellt. Dies erscheint auch angesichts der bisherigen maßvollen Anwendung sowohl von Ziel 2-4 Satz 1 a. F. als auch von Satz 2 a. F. vertretbar.

Die Fassung des neuen Ziel 2-4 entspricht im Wesentlichen der Fassung der zwischenzeitlich gerichtlich verworfenen LEP-Änderung von 2019. Sie hat sich praktisch bewährt, wird um eine weitere Voraussetzung ergänzt (vgl. unten) und nun planerisch wie folgt begründet:

Mit den im neuen Ziel 2-4 eingeführten erweiterten Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen wird insbesondere dem in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 6 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung getragen, wonach ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind. Allerdings müssen die mit Satz 1 von Ziel 2-4 ermöglichten Siedlungsentwicklungen an die vorhandene Siedlungsstruktur und die Tragfähigkeit der jeweils in den kleineren Ortsteilen vorhandenen Infrastruktur angepasst sein und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 erfolgen. Mit der gegenüber 2019 vorgenommenen Ergänzung der Vorgabe, dass die in diesen kleineren Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung auch an die vorhandene Siedlungsstruktur angepasst sein muss, wird der bereits in Ziel 2-3 Satz 2 enthaltene Gedanke aufgegriffen, dass diese Siedlungsentwicklungen in den kleineren Ortsteilen der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen. Dies wird in den Erläuterungen auch noch weitergehend konkretisiert. Damit wird auch weiterhin dem bereits oben genannten, in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung getragen, wenn auch in etwas geringerem Maße durch die zusätzlich ermöglichten Freiraumінanspruchnahmen in den kleineren Ortsteilen durch insbesondere weitere Wohnbauflächen.

Bei der Formulierung „unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche“ handelt es sich im Wesentlichen um einen Hinweis auf die entsprechenden Festlegungen im LEP NRW (insbesondere Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2) und in den Regionalplänen.

Die Vorgängerregelung aus 2019 hat sich insofern bewährt, als die Regelung zweckentsprechend, in angemessenem Umfang und nicht übermäßig zu Lasten des Freiraumschutzes in Anspruch genommen wurde. Eine Abfrage bei den Regionalplanungsbehörden ergab, dass in den Planungsregionen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Regionalverband Ruhr[2] insgesamt mehr als 2.500 kleinere Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Auf Grundlage des mit der 1. LEP-Änderung im August 2019 eingeführten Ziels 2-4 Satz 1 stimmte die Regionalplanung in allen Planungsregionen Nordrhein-Westfalens bis zur Rechtskraft des diesbezüglichen OVG-Urteils am 22. Mai 2024 insgesamt rund 200 Bauleitplanungen (Änderungen von Flächennutzungsplänen und nicht aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne) im Zuge von Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG a. F. zu.[3] Laut Auskunft der Regionalplanungsbehörden belief sich dabei der Gesamtumfang der damit zusätzlich ermöglichten Flächen auf rund 270 Hektar. Im Vergleich dazu ist für die sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen aus dem landesweiten Siedlungsflächenmonitoring

[2] Die Rückmeldung der Planungsregion Münster hierzu steht derzeit noch aus.

[3] Diese und die weiteren Zahlen zu der Inanspruchnahme und den flächenmäßigen Auswirkungen der zusätzlich in 2019 eingeführten Ausnahmen in Ziel 2-3 sowie von Ziel 2-4 Satz 1 in der Praxis basieren auf einer Evaluierung der mittlerweile von allen sechs Regionalplanungsbehörden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Nicht berücksichtigt sind in den Zahlen die zwischen 2019 und 2024 erteilten Zustimmungen zu Gesamtfortschreibungen von Flächennutzungsplänen, da aus allen Planungsregionen zurückgemeldet wurde, dass es nicht leistbar sei, die zahlreichen Einzelflächen bei einer grundlegenden Überarbeitung eines Flächennutzungsplans rückwirkend zu erfassen und zuzuordnen, auf welcher Grundlage die jeweilige Zustimmung erfolgt ist. Ein Sonderfall ist zudem der Regionale Flächennutzungsplan, in dem bauleitplanerische Darstellungen und regionalplanerische Festlegungen deckungsgleich sind; auch dieser Plan wurde daher ausgeklammert. Die angegebenen Flächengrößen dürften mit Unsicherheiten behaftet sein, da bei der Auswertung der übermittelten Daten erkennbar wurde, dass die Flächengrößen in den Regionen zum Teil methodisch etwas unterschiedlich erfasst wurden. Dennoch lassen sich die Dimensionen der ermöglichten Bauflächen ablesen und miteinander vergleichen.

~~zum Stichtag 1. Januar 2020 erkennbar, dass in den kommunalen Flächennutzungsplänen alleine etwa 3.700 Hektar unbebaute Wohnbauflächenreserven (ohne Baulücken mit weniger als 0,2 Hektar) außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums gesichert waren. Der zwischen 2019 und 2024 über Ziel 2-4 Satz 1 ermöglichte Siedlungsflächenzuwachs ist insoweit als moderat einzustufen. Ein Teil dieser Siedlungsentwicklungen wäre zudem bereits mit den in Ziel 2-3 von 2017 enthaltenen Vorgaben zur sogenannten Eigenentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen möglich gewesen. Die Wirkungen des neuen Ziel 2-4 Satz 1 sind daher insgesamt ausgewogen. Die gegenüber Ziel 2-4 von 2019 ergänzte Vorgabe (auch angepasst an die vorhandene Siedlungsstruktur) wird sich im Hinblick auf den Freiraumschutz eher positiv auswirken. Dies gilt auch für die Klarstellung in den Erläuterungen, dass sich das Ziel nur auf kleinere Ortsteile bezieht, die auf dauerhaftes Wohnen ausgerichtet sind, und nicht auf Streu- oder Splittersiedlungen. Die mit der ergänzten Vorgabe unter Umständen verbundene Beschränkung von einzelnen Siedlungsentwicklungen in den kleineren Ortsteilen ist letztlich bereits in Ziel 2-3 Satz 2 angelegt und unterstützt insbesondere den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG enthaltenen Grundsatz, dass die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert werden soll.~~

~~Mit dem neuen Ziel 2-4 Satz 2 soll die Festlegung von kleineren Ortsteilen mit weniger als etwa 2.000 Einwohnern als Allgemeine Siedlungsbereiche ermöglicht werden, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird und ein entsprechender Siedlungsflächenbedarf gemäß Ziel 6.1-1 gegeben ist. Diese Regelung entspricht der Fassung des LEP von 2019. Zwischen 2019 und 2024 sind in drei Planungsregionen (Detmold, Düsseldorf und Ruhrgebiet) insgesamt 16 kleinere Ortsteile neu als Allgemeine Siedlungsbereiche festgelegt worden, was angesichts der Anzahl der in fünf Planungsregionen vorhandenen kleineren Ortsteile (mehr als 2.500) als sehr moderate und daher angemessene Inanspruchnahme der Möglichkeit nach Ziel 2-4 Satz 2 zu bewerten ist. Die Heraufstufungen wurden durch die Regionalplanung zudem in gut begründeten Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage fundierter Analysen und Abstimmungen mit den Kommunen getroffen. Durch die Voraussetzung eines hinreichend vielfältigen Infrastrukturangebotes konnte und kann zudem darauf hingewirkt werden, dass die räumlichen Bedingungen für nachhaltige Mobilität verbessert und Raumstrukturen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Dies trägt den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Sätze 5 und 8 ROG und dem Grundsatz 6.2-2 im LEP Rechnung.~~

~~Die Wiedereinführung von Ziel 2-4 Satz 2 ist auch vorzugswürdig gegenüber einer bloßen Beibehaltung des Ziels 2-3 von 2017. Zwar lässt auch die ältere Regelung die Neufestlegung eines kleineren Ortsteils als Allgemeiner Siedlungsbereich zu, wenn Siedlungsflächenbedarf besteht und vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche nicht weiterentwickelt werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in dem kurzen Zeitraum zwischen 2017 und Mitte 2019 nur in einem Fall Gebrauch gemacht.~~

Ziel 2-3 Satz 4

Mit den ersten Ergänzungen im neuen Ziel 2-3 Satz 4 („Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen“) ist lediglich die Klarstellung verbunden, dass die Kommunen alternativ zu der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten auch die Darstellung und Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen oder auch Flächen für Sport- und Spielanlagen wählen können, wenn dies für das jeweilige Vorhaben sinnvoller oder sogar geboten ist. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass z. B. für die Feuerwachen z. T. eine Darstellung als Gemeinbedarfsflächen als vorzugwürdig betrachtet wurde.

Mit den weiteren nun vorgesehenen Änderungen in Satz 4 von Ziel 2-3 werden die dort enthaltenen Ausnahmen von zwei auf sechs erweitert. Damit wird der überwiegende Teil der

durch das OVG NRW für unwirksam erklärten Ausnahmeregelungen von 2019 wieder in den LEP ~~NRW~~ integriert. Planerisch begründet werden diese Änderungen wie folgt:

1. Ausnahme:
Mit der im ersten Spiegelstrich von Satz 4 von Ziel 2-3 enthaltenen Ausnahme (1. Ausnahme) sind Bauleitplanungen unmittelbar an den Siedlungsraum anschließend möglich, wenn die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Damit werden die kommunalen Spielräume erhöht – bei Aufrechterhaltung der Grundzüge von Regionalplan und Landesentwicklungsplan. Insbesondere die zweite Ausnahmevoraussetzung soll dazu dienen, dass dort, wo der Träger der Regionalplanung sich bei der Abgrenzung des Siedlungsraums bewusst an natürlichen oder topografischen Gegebenheiten~~,~~ oder an bereits vorhandener linienhafter und oberirdischer Infrastruktur ~~oder an Verwaltungsgrenzen~~ orientiert oder entgegenstehende Ziele z. B. des Freiraumschutzes festgelegt hat, die Ausnahme nicht anwendbar ist. Mit dieser Ausnahme bleibt die vorrangige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum erhalten, Infrastrukturen können ggf. aber besser ausgelastet, mindestens aber fortgeführt werden. Den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Sätze 4 und 7 ROG wird also weiterhin Rechnung getragen. Negativ wirkt sich die Ausnahme naturgemäß auf die Freiflächeninanspruchnahme aus, wobei sich auch hier die Bauleitplanung nur im Rahmen des gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Siedlungsflächenbedarfs bewegen darf. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Alternativen zu der Inanspruchnahme dieser ersten Ausnahme in der Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten in den ~~kleineren~~ im Freiraum gelegenen Ortsteilen bestehen könnte oder im Falle der Feuerwachen auch in der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche isoliert im Freiraum. Damit wäre einer konzentrierten Siedlungsentwicklung weniger gedient – und gerade bei isoliert im Freiraum liegenden Standorten wären in der Regel höhere Infrastrukturaufwände zu befürchten.

Die Praxis zeigt, dass die vormals wortgleich in Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2019 enthaltene Regelung häufig in Anspruch genommen wurde, der Flächenzuwachs sich aber in einem verträglichen Rahmen hielt. Auf Basis der Ausnahme im ersten Spiegelstrich von Satz 4 des am 22. Mai 2024 unwirksam gewordenen Ziels 2-3 (2019) wurde in über 170 Fällen einer Bauleitplanung zugestimmt. Damit war diese Ausnahme die am häufigsten genutzte Ausnahme in Ziel 2-3 Satz 4 (2019). Gleichwohl bewegte sich der Flächenzuwachs in einem verträglichen Rahmen: ausweislich der Berichte aus den sechs Regionalplanungsbehörden betrug der Flächenumfang dieser Planungen in Summe etwa 640 Hektar. Nach den Ergebnissen des landesweiten Siedlungsflächenmonitorings (hier zum Stichtag 1. Januar 2020) waren in den sechs Regionen im oder unmittelbar am regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum insgesamt mehr als 24.000 Hektar unbebaute Wohn- und Wirtschaftsflächenreserven (> 0,2 Hektar) in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden gesichert. Dies verdeutlicht, dass sich der von 2019 bis 2024 über die erste Ausnahme in Ziel 2-3 Satz 4 bedarfsgerecht ermöglichte Flächenzuwachs in einem insgesamt verträglichen Rahmen bewegt hat. Dabei ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass ein bestimmter Anteil dieser Bauleitplanungen unter Umständen auch mit dem ~~nun~~ inzwischen wieder wirksam gewordenen Ziel 2-3 (2017) möglich gewesen wäre, da an den Rändern des in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsraums aufgrund der Parzellenunschärfe häufig ein gewisser Interpretationsspielraum gegeben ist.

2. Ausnahme:
Mit der im zweiten Spiegelstrich von Satz 4 von Ziel 2-3 enthaltenen Ausnahme (2. Ausnahme) sind zum einen Bauleitplanungen für angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte möglich.

Mit dieser Ausnahmeregelung wird auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem diesen Ausbau betreffenden Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG Rechnung getragen, da hiermit z. B. auch isoliert im Freiraum liegende Biogasanlagen angemessen erweitert werden können. Letzteres unterstützt damit auch die von der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen im August 2024 beschlossene Energie- und Wärmestrategie NRW. Dort ist festgehalten, dass aus Sicht der Landesregierung auch Biomasse und Wasserkraft weiter systemdienlich und flexibel genutzt werden sollen, insbesondere die Potenziale durch die Abfall- und Reststoffverwertung. Bioenergieanlagen seien aufgrund ihrer flexiblen Fahrweise eine notwendige Ergänzung im Rahmen der nationalen Kraftwerksstrategie. Dafür solle der Anlagenbestand erhalten und optimiert werden und unter Berücksichtigung ökologischer Vorgaben die noch bestehenden Ausbaupotenziale erschlossen werden. Dabei besteht das Ziel, den Ausbau der Biomasse von aktuell rund 1,3 GW in einem Korridor von 1,5 bis zu 1,8 GW bis 2030 in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen.

Im Übrigen wird mit der Ermöglichung angemessener Erweiterungen von Betriebsstandorten auch anderer gewerblicher Nutzungen insbesondere auf ausgeglichene Verhältnisse in den Planungsregionen hingewirkt, und zwar unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen und Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen: In der Planungsregion Detmold, in Teilen auch der Planungsregion Münster, gibt es bereits heute deutlich mehr Standorte isoliert im Freiraum liegender Betriebe als in anderen Planungsregionen. Die Möglichkeit angemessener Erweiterungen für diese Betriebsstandorte weiterhin (wie im LEP von 2017) nicht vorzusehen, könnte gerade in der Planungsregion Detmold zu Betriebsschließungen und/oder -abwanderungen in das benachbarte Bundesland Niedersachsen führen. In der Planungsregion Arnsberg werden die Möglichkeiten, Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen auszuweisen, aufgrund topografischer oder naturschutzfachlicher Restriktionen immer knapper. Dort schafft die Ausnahme eine alternative Möglichkeit, Betriebsstandorte zu entwickeln und die Bauflächenreserven in Gewerbe- und Industriegebieten für Neuansiedlungen zu belassen. Ein aktueller und verstärkter Bedarf ergibt sich zudem aus dem gesellschaftlich gewünschten und bereits eingeleiteten Umbau der Tierhaltung hin zu mehr Tierwohl. Neben neuen gesetzlichen Vorgaben für mehr Tierschutz und der Haltungskennzeichnung ist auch die Kennzeichnung höherer Tierwohlanforderungen in weiten Teilen der Verarbeitung und des Handels bereits umgesetzt und für die nächsten Jahre weiter angekündigt. Tierhaltende Betriebe sind daher gezwungen, ihre Ställe entsprechend anzupassen oder neu zu errichten. Anpassungen sind auch notwendig, um die Ziele und Vorgaben des Umwelt- und Klimaschutzes und die notwendige Wirtschaftlichkeit in einem schwierigen Marktumfeld zu erreichen. Die weitergehenden Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigen dabei den in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG enthaltenen Grundsatz, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind.

Dieser Teil der Ausnahme trägt damit neben dem bereits genannten Grundsatz im vorhergehenden Satz den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 und Nummer 4 Satz 6 ROG Rechnung, nach denen Kulturlandschaften und ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind.

Mit der neuen 2. Ausnahme sind zum anderen Bauleitplanungen für angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener, isoliert im Freiraum liegender Betriebsstandorte möglich. Hiermit wird dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG enthaltenen

Grundsatz Rechnung getragen wird, wonach die Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden soll.

Durch die Konkretisierung des Wortes „angemessen“ in den Erläuterungen werden sowohl den möglichen Erweiterungen als auch Nachfolgenutzungen Grenzen gesetzt. Im Zusammenhang mit den angemessenen Erweiterungen wird dabei klargestellt, dass umfassendere Erweiterungen (um mehr als die Hälfte des vorhandenen Betriebsstandortes) ausnahmsweise angemessen sein können, wenn sie sich auf angrenzende aufgegebene Betriebsstandorte bzw. Brachflächen erstrecken, ausschließlich dem Tierwohl dienen oder – bei Biogasanlagen – zur Sicherstellung der Flexibilität erforderlich sind und der Strom- und Wärmeversorgung dienen. Dies trägt zum einen dem bereits genannten in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung, zum anderen dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Tierwohls, aber im Hinblick auf Biogasanlagen eben auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem diesen Ausbau betreffenden ebenfalls bereits genannten Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG.

Im Zusammenhang mit den Nachfolgenutzungen, bei denen es regelmäßig um Verlagerungen, ggf. auch Neuansiedlungen gehen wird, wird dabei auch klargestellt, dass es im Hinblick auf die regelmäßig weiterhin gewünschte Konzentration der Siedlungsentwicklung (Ziel 2-3 Satz 2) notwendig ist, darzulegen, warum es für die angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt. Auch die Klarstellung im Ziel bzw. den Erläuterungen, dass nur Betriebsstandorte erweitert oder nachgenutzt werden können, die nicht nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als Standorte privilegierter Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind und darüber hinaus nach den §§ 30 ff. BauGB genehmigt oder genehmigungsfähig sind, setzt dem Anwendungsbereich Grenzen und entspricht der Anwendung dieser Ausnahme(n) zwischen 2019 und 2024 (s. u.).

Mögliche negative Auswirkungen ergeben sich durch diese Ausnahme auf die in den Grundsätzen von § 2 Absatz 2 Nummer 2 Sätze 4, 5 und 7 ROG enthaltenen raumordnerischen Belange (Konzentration der Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen der freien Landschaft) und damit auch im Hinblick auf weitere Flächeninanspruchnahmen isoliert im Freiraum. Darüber hinaus kann die mit den Erweiterungen verbundene intensivierte Zersiedelung den Neu- oder Ausbau von technischen Infrastrukturen (Straßen, Kanäle etc. pp.) erforderlich machen – und damit neben der Flächeninanspruchnahme für die Erweiterungen selbst weitere Flächeninanspruchnahmen verursachen.

Die Praxis hat gezeigt, dass auf Grundlage der sehr ähnlichen Regelung in Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2019 zwischen 2019 und 2024 in den sechs Planungsregionen rund 60 Bauleitplanungen zugestimmt wurde; die Gesamtfläche belief sich dabei in NRW auf insgesamt etwa 170 Hektar. Auffallend ist dabei, dass deutlich mehr als die Hälfte der Fälle auf die eher ländlich geprägten Planungsregionen Detmold und Arnsberg entfiel. Dies spricht dafür, dass diese Ausnahme tatsächlich vor allem in ländlichen Räumen von Bedeutung ist. Die Aufnahme von Klarstellungen, die bisher „nur“ Gegenstand einer verwaltungsinternen Handreichung zu der damaligen Ausnahme waren, in der Festlegung oder den Erläuterungen selbst soll gewährleisten, dass es auch zukünftig bei dem Maß an Freiflächeninanspruchnahmen bleibt, wie sie in den letzten fünf Jahren aufgetreten sind. Insbesondere in Abwägung mit dem raumordnerischen Belang, ländliche Räume auch als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln, aber auch mit den anderen oben genannten positiv beeinflussten raumordnerischen Belangen, werden die negativen Auswirkungen auf die

raumordnerischen Belange wie Konzentration der Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz und Vermeidung von weiteren Zerschneidungen der freien Landschaft als vertretbar und die Änderung insgesamt gegenüber einer Beibehaltung des Status quo als vorzugswürdig angesehen.

3. Ausnahme:
Mit der im dritten Spiegelstrich von Satz 4 von Ziel 2-3 enthaltenen Ausnahme (3. Ausnahme) werden Bauleitplanungen für angemessene Weiterentwicklungen vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke ermöglicht~~, allerdings an eine übergemeindliche Abstimmung gebunden (wenn entsprechende über die jeweilige Gemeindegrenze hinausgehende Auswirkungen zu erwarten sind)~~.

Die Praxis hat gezeigt, dass auf Grundlage der ~~ähnlichen~~ vergleichbaren, im dritten Spiegelstrich enthaltenen Ausnahme in Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2019 zwischen 2019 und 2024 in den sechs Planungsregionen rund 40 Bauleitplanungen zugestimmt wurde – mit einer Gesamtfläche von rund~~.~~ 120 Hektar. Dabei wurde die Ausnahme jedoch nur einmal in einer kreisfreien Stadt angewandt, ansonsten in Kreisen, die zumindest überwiegend dem eher ländlichen Raum zuzuordnen sind.

Gem~~.~~äß § 2 Abs~~.~~atz 2 Nr. 4 Satz 5 ROG sind ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Die vorliegende Ausnahme wird sich auf diesen raumordnerischen Belang positiv auswirken, denn auch überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, die isoliert im Freiraum ihren Standort haben, können im ländlichen Raum für die wirtschaftliche Entwicklung eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Gerade im ländlichen Raum haben solche Einrichtungen darüber hinaus oft einen hohen Bezug zum umliegenden Freiraum und sind auf diesen angewiesen, können also nicht ohne Weiteres an einen siedlungsräumlich integrierteren Standort „umziehen“. Auch dies spricht dafür, ihnen eine angemessene Weiterentwicklung zuzugestehen.

Dagegen spricht, dass diese Ausnahme zu negativen Auswirkungen auf die in den Grundsätzen von § 2 Absatz 2 Nummer 2 Sätze 4, 5 und 7 ROG enthaltenen raumordnerischen Belange (Konzentration der Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz, Vermeidung von weiteren Zerschneidungen der freien Landschaft) führen kann und zu weiteren Flächeninanspruchnahmen isoliert im Freiraum.

Reduziert werden diese negativen Auswirkungen (wie bereits bei der entsprechenden Ausnahme im mittlerweile unwirksam gewordenen Ziel 2-3 von 2019) zum einen dadurch, dass die angemessene Weiterentwicklung von isoliert im Freiraum liegenden Ferien- und Wochenendhausgebieten nicht die Umwandlung hin zu Wohngebieten u. ä. umfasst, da dies schon gar nicht mit Ziel 6.1-4 des LEP ~~NRW~~ vereinbar wäre. Klargestellt wird dies sowohl im Ziel („für ihre Zwecke“) als auch in den Erläuterungen. ~~Gegenüber der entsprechenden Ausnahme im mittlerweile unwirksam gewordenen Ziel 2-3 von 2019 wird darüber hinaus eine weitere Voraussetzung für entsprechende Bauleitplanungen eingezogen – die Erforderlichkeit übergemeindlicher Abstimmungen (wenn entsprechende über die jeweilige Gemeindegrenze hinausgehende Auswirkungen zu erwarten sind). Dies dürfte dazu führen, dass die Anwendung der Ausnahme sich gegenüber den Jahren 2019 bis 2024 (siehe oben) gegebenenfalls etwas reduziert.~~ Auch können durch die Weiterentwicklung vorhandener Standorte

unter Umständen neue isoliert im Freiraum liegende Standorte gänzlich vermieden werden.

In Abwägung mit dem raumordnerischen Belang, ländliche Räume als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung und damit auch deren Umwelt- und Erholungsfunktion zu erhalten und zu entwickeln, und angesichts der maßvollen Anwendung der ähnlichen Ausnahme in Ziel 2-3 von 2019, erscheinen die negativen Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange wie Konzentration der Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz und Vermeidung von weiteren Zerschneidungen der freien Landschaft noch vertretbar.

4. Ausnahme:
Mit der nun (wieder) im vierten Spiegelstrich von Satz 4 von Ziel 2-3 enthaltenen Ausnahme (4. Ausnahme) wird die Regelung wiederhergestellt, nach der Bauleitplanungen für angemessene Folgenutzungen von im Freiraum liegenden, zulässig errichteten und erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäude oder Anlagen ermöglicht werden. Diese Änderung trägt vor allem den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 5 Sätze 1 bis 3 ROG Rechnung. Danach sind Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 BauGB ermöglicht zwar bereits Änderungen oder Nutzungsänderungen von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäuden. Diese baurechtliche Regelung bezieht sich aber auf den Gebäudebestand. Mit der Änderung von Ziel 2-3 werden darüber hinaus gehend Bauleitplanungen für angemessene Folgenutzungen ermöglicht, die auch bauliche Erweiterungen umfassen können, sofern diese für den Erhalt der genannten Gebäude und Anlagen sinnvoll und nur mit geringen zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies kann gemäß Erläuterungen zu dieser Ausnahme im Einzelfall auch die Neuerrichtung eines dem Hauptzweck untergeordneten Nebengebäudes beinhalten, solange dies nicht zu Wohnzwecken dient (vergleiche auch Ziel 6.1-4). Damit bleibt die Konzentration der Wohnsiedlungstätigkeit auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte gewahrt (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG). Gleichzeitig können durch die mit dieser Ausnahme ermöglichten Erweiterungen auch weniger renditestarke Folgenutzungen umgesetzt werden, die unter Umständen den Charakter und die Bedeutung des Gebäudes oder der Anlage für die Kulturlandschaft besser treffen als renditestärkere Folgenutzen. Mögliche negative Auswirkungen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die insbesondere in isolierten Lagen mit einer intensivierten Zersiedelung des Freiraums einhergehen, sowie unter Umständen höhere Verkehrsbelastungen in der Umgebung dieser Standorte mit den entsprechenden höheren Umweltbelastungen sind im Einzelfall zu bewerten und können bei Anwendung der Ausnahmevorschrift dahinter zurücktreten, dass vor allem die Folgenutzung vorhandener kulturlandschaftlich bedeutsamer Bausubstanz ermöglicht wird.

Die Praxis zeigt, dass die Regionalplanung in den sechs Planungsregionen Nordrhein-Westfalens auf Basis des entsprechenden vierten Spiegelstrichs von Satz 4 des am 22. Mai 2024 unwirksam gewordenen Ziels 2-3 (2019) im Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG NRW a.F. zehn Bauleitplanungen mit einer Gesamtfläche von insgesamt rund 20 Hektar zugestimmt hat. Dabei befand sich auf diesen Flächen allerdings häufig

auch der kulturlandschaftlich bedeutsame Baubestand. Dies zeigt, dass die über diese Ausnahme verursachten Flächeninanspruchnahmen sowie die gegebenenfalls damit verbundene intensivierte Zersiedelung bisher sehr überschaubar waren. Insofern sind auch zukünftig allenfalls geringfügige Zersiedlungseffekte zu erwarten, die in Abwägung mit der durch die Ausnahme ermöglichten Erhaltung von Kulturlandschaften zurückstehen müssen.

5. Ausnahme (Erweiterung der Ausnahme im ersten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2017):
Die bisher im ersten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2017 enthaltene Ausnahme (für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes, deren besondere öffentliche Zweckbestimmung eine Lage im Freiraum erfordert), wird zur Ausnahme im fünften Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 (5. Ausnahme). In den Erläuterungen wird klargestellt, dass auch Vorhaben von Bund oder Land, die dienstlichen Zwecken der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, über diese Ausnahme ermöglicht werden. Damit wird der Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 7 ROG berücksichtigt, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. Die Ausnahme wird (erneut) auf Vorhaben von Kommunen erweitert, bei denen die Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst eine Lage im Freiraum erfordert. Sie wird ~~zur Ausnahme im fünften Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 (5. Ausnahme)~~. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst zum Beispiel durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen im Einzelfall erfüllen können. Aus § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie § 12 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen ergibt sich, dass die Kommunen Bedarfspläne aufstellen und damit konkrete Hilfsfristen festlegen, innerhalb derer der jeweilige Einsatzort erreicht werden muss. Um diese Vorgaben umsetzen zu können, kann es im Einzelfall erforderlich werden, auch isoliert im Freiraum gelegene Standorte in Anspruch zu nehmen. Die genannten Aufgaben der Kommunen sind Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Ausnahmetatbestand trägt damit insbesondere den entsprechenden Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 und Nummer 3 Satz 1 ROG Rechnung, wonach dafür Sorge zu tragen ist, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können, und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist, und zwar auch in dünn besiedelten Regionen. Die Anwendung der Ausnahmeregelung läuft den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Sätze 4, 5 und 7 ROG enthaltenen Grundsätzen zuwider, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen und ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen ist und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft dabei so weit wie möglich zu vermeiden ist.

Die Praxis zeigt, dass die vom Inhalt der Festlegung selbst wortgleich in Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2019 enthaltene Ausnahme für Vorhaben von Bund, Land und Kommunen in den fast fünf Jahren ihrer Geltung in allen Planungsregionen im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG a. F. zu insgesamt knapp 70 Zustimmungen zu entsprechenden Bauleitplanungen (Änderungen von Flächennutzungsplänen und nicht aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne) geführt hat.

Die Gesamtfläche betrug dabei knapp 70 Hektar. Ganz überwiegend wurde diese Ausnahme offensichtlich durch die Kommunen für Feuer- oder Rettungswachen in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Lage der so planerisch ermöglichten kommunalen Feuer- und Rettungswachen ist festzustellen, dass sich die überwiegende Zahl der Standorte im oder am regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum oder den im Freiraum gelegen ~~kleineren~~ Ortsteilen befand. Eine Detailauswertung für die insgesamt eher weniger dicht besiedelte Planungsregion Detmold hat gezeigt, dass es dort zwar im Vergleich zu den anderen ~~vier genannten~~ Planungsregionen die meisten Anwendungsfälle gab, weniger als ein Viertel der Standorte aber vollkommen isoliert im Freiraum lag. Insoweit wurde der raumordnerisch gewünschten Konzentration der Siedlungsentwicklung (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG) zumindest in überwiegenden Teilen noch Rechnung getragen. Dazu hat wahrscheinlich auch beigetragen, dass bei der Inanspruchnahme dieses Ausnahmetatbestandes eine Erforderlichkeit der jeweiligen Bauleitplanung nachgewiesen werden musste. Um die Verwaltung in der restriktiven Anwendung der Ausnahmevorschrift zu unterstützen, finden sich den Nachweis der Erforderlichkeit betreffend zukünftig nähere Hinweise in den Erläuterungen zu der vorliegenden Ausnahme. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen klargestellt, dass es im Hinblick auf die regelmäßig weiterhin gewünschte Konzentration der Siedlungsentwicklung (Ziel 2-3 Satz 2) und den Vorrang der Innenentwicklung bei Anwendung dieser Ausnahme, bei der es um Verlagerungen oder Neuansiedlungen geht, notwendig ist, darzulegen, warum es für die angestrebte Bauleitplanung keine Alternativen im Siedlungsraum (oder in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen) gibt. Damit sollten die isoliert im Freiraum liegenden Feuer- und Rettungswachen auch zukünftig nicht die Mehrheit darstellen.

6. Ausnahme (vormals 2. Ausnahme von Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2017):
Die im zweiten Spiegelstrich von Ziel 2-3 Satz 4 LEP 2017 enthaltene Ausnahme (der Freiraumnutzung untergeordnete bauliche Nutzung) bleibt inhaltlich unverändert, wird aber zu der nun im sechsten Spiegelstrich enthaltenen Ausnahme (6. Ausnahme). Allerdings werden die bereits bestehenden Erläuterungen zu dieser Ausnahme noch weitergehend konkretisiert, um die Anwendbarkeit zu verbessern.

Insgesamt werden die über die Änderungen in Ziel 2-3 Satz 4 erweiterten Entwicklungsmöglichkeiten aller Voraussicht nach zusätzliche Inanspruchnahmen von Freiflächen hervorrufen, z. T. angrenzend an den Siedlungsraum (1. Ausnahme), überwiegend aber isoliert im Freiraum. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Regionalplanung im Zuge von Anpassungsverfahren nach § 34 LPlG a. F auf Grundlage des vergleichbaren Ziels 2-3 der 1. LEP-Änderung bis zur Rechtskraft des OVG-Urteils am 22. Mai 2024 in allen sechs Planungsregionen Nordrhein-Westfalens Bauleitplanungen (Änderungen von Flächennutzungsplänen und nicht aus dem jeweiligen Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne) zustimmte, mit denen insgesamt zusätzlich rund 1000 Hektar ermöglicht wurden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Flächenzuwachs von etwa 0,6 Hektar pro Tag. Diese Zahl kann allerdings nicht unmittelbar mit dem für den Indikator der Flächeninanspruchnahme maßgeblichen Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche aus der Statistik der Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung gleichgesetzt werden. Nicht alle in Bauleitplänen ausgewiesenen (Brutto-)Flächen müssen am Ende vollständig in die Siedlungs- und Verkehrsflächen im Sinne dieser Statistik eingehen. Dennoch wird insgesamt deutlich, dass der zwischen 2019 und 2024 über die vergleichbaren Regelungen des Ziels 2-3 der 1. LEP-Änderung ermöglichte Siedlungsflächenzuwachs noch verhältnismäßig moderat ausgefallen ist. Ein Teil dieser Siedlungsentwicklungen wäre zudem bereits mit den in Ziel 2-3 von 2017 enthaltenen Vorgaben möglich gewesen (insbesondere die über die damals bereits vorhandenen Ausnahmen möglichen Siedlungsentwicklungen im Freiraum und Siedlungsentwicklungen am Rand des Siedlungsraums).

Mit Blick auf die zukünftigen Auswirkungen der Änderungen in Ziel 2-3 Satz 4 können die Ergebnisse der vergangenen Anwendung als Orientierung herangezogen werden, jedoch nicht linear in die Zukunft fortgeschrieben werden. Dies vor allem, da es weiterhin maßgeblich in der Verantwortung der Städte und Gemeinden liegt, ob und wie weit die damit eröffneten Möglichkeiten genutzt werden. Daneben wird der mögliche Umfang der Flächenausweisungen durch die gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe beeinflusst. Diese Bedarfe können sich im Laufe der Zeit verändern und sind vor allem von den zukünftigen Haushaltevorausberechnungen von IT.NRW, aber auch von zukünftigen Inanspruchnahmen von Wirtschaftsflächen abhängig. Insgesamt deutet allerdings wenig darauf hin, dass zumindest in naher Zukunft die mit den Änderungen in Ziel 2-3 Satz 4 landesweit einhergehende Siedlungsentwicklung massiv von den zwischen 2019 und 2024 beobachteten Trends abweichen wird. Diese zusätzlichen Inanspruchnahmen von Freiflächen widersprechen damit ein Stück weit dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Grundsatz, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Ebenso widerspricht es den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Sätze 2 und 6 ROG, nach denen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist und bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. Auch die gemäß Grundsatz 2 Absatz 2 Nummer 6 Sätze 1 und 11 ROG zu sichernde Funktionsfähigkeit der Böden des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen können weitergehend beeinträchtigt werden und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe verringern. Die gemäß Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG zu erhaltenden räumlichen Voraussetzungen für die Land und Forstwirtschaft können in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion ebenfalls zusätzlich einschränkt werden. Dem im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG gennannten Belang, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden ist, kann allerdings weitgehend weiterhin nachgekommen werden, da ganz überwiegend angemessene Erweiterungen bzw. Weiterentwicklungen vorhandener Siedlungsansätze ermöglicht werden. Auch dürfen die ermöglichten Siedlungsentwicklungen gemäß Ziel 6.1-4 nicht zu bandartigen Siedlungsentwicklungen führen. In den Erläuterungen zu Ziel 2-3 wird ausdrücklich auf diese Festlegung verwiesen. Negative Auswirkungen werden aber zumindest dadurch begrenzt, dass die Siedlungsentwicklungen im regionalplanerischen Freiraum (also in den dort gelegenen Ortsteilen und an den durch die Ausnahmen in Ziel 2-3 Satz 4 begünstigten Standorten) der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum nicht zuwiderlaufen dürfen (vgl. Erläuterungen zu Ziel 2-3).

Zusammenfassend werden in der Abwägung zu dem geänderten Ziel 2-3 insbesondere den Belangen ein hohes Gewicht beigemessen, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem diesen Ausbau betreffenden Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG sowie den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 und Nummer 4 Satz 6 ROG, nach denen Kulturlandschaften und ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind, Rechnung zu tragen ist. Demgegenüber werden die durch das geänderte Ziel 2-3 insbesondere zukünftig voraussichtlich stärker negativ beeinflussten raumordnerische Belange des Freiraum- und Ressourcenschutzes und der konzentrierten Siedlungsentwicklung zurückgestellt. Dies erscheint auch angesichts der bisherigen noch verhältnismäßig moderaten Anwendung von Ziel 2-3 in der Fassung der 1. LEP-Änderung von 2019 vertretbar.

Bei allen nun vorgenommenen Änderungen in Ziel 2-3 und durch das neue Ziel 2-4 gilt darüber hinaus, dass die den Freiraum schützenden Ziele von LEP und Regionalplänen, aber z. B. auch ~~ein Ziel wie~~ Ziel 6.1-4 LEP (Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen) der

Anwendung dieser Ausnahmen ihrerseits (weitere) Grenzen setzen. Es erfolgt damit keine systematische Zurücksetzung von Freiraumbelangen, sondern es werden mit den Änderungen in Ziel 2-3 und dem neuen Ziel 2-4 ganz überwiegend Möglichkeiten für angemessene Erweiterungen, z. T. auch Weiterentwicklungen bestehender Siedlungsansätze geschaffen, die allerdings in bestimmten Fällen auch Vorbehaltsgebiete zum Freiraumschutz und zur Freiraumentwicklung in Anspruch nehmen können. Dies wird gegenüber den oben bereits genannten, für die Änderungen in Ziel 2-3 und durch das neue Ziel 2-4 sprechenden Belangen jedoch (ebenfalls) zurückgestellt. Nicht zuletzt bleibt es auch mit diesen Änderungen bei einer nachhaltigen Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, die den Fokus der zukünftigen Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsraum legt.

Sollte der Strukturwandel im Rheinischen Revier es zukünftig erforderlich machen, in Einzelfällen heute noch nicht bekannte innovative Projekte isoliert im Freiraum zu realisieren, könnten hierfür Lösungen im Wege von Zielabweichungsverfahren gesucht werden. Auch für andere innovative Projekte, bei denen es sich um Einzelfälle handelt, können Zielabweichungsverfahren vom zukünftigen LEP NRW grundsätzlich eine Lösung darstellen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung einschließlich Erläuterungen

Die Wiedernutzung von Brachflächen schafft wertvollen Raum für Wohnen, Gewerbe und Industrie. Sie trägt zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei, indem sie bestehende Infrastruktur nutzt und der Zersiedelung entgegenwirkt.

In der Praxis gibt es allerdings viele Hindernisse, die auf dem Weg der Entwicklung der Brachflächenpotentiale überwunden werden müssen. Insbesondere Altlasten, hohe Abbruchkosten, Natur- und Artenschutzauflagen und oft schwierige Eigentumsverhältnisse hemmen eine zügige Entwicklung der Flächen. Oft müssen die Kommunen aktiv werden, um jahrelange Unklarheiten und Leerstand zu verhindern. Sie sind dabei jedoch der Unwägbarkeit ausgesetzt nicht zu wissen, ob eine wirtschaftlich tragfähige Lösung gefunden werden kann und ob eine Einigung mit den Alt-Eigentümern gelingt. In der bisherigen Umsetzung von Ziel 6.1-1 sind bei neu entstehenden Brachflächen in Kommunen, die bereits flächensparend und bedarfsgerecht gemäß Ziel 6.1-1 Siedlungsflächen ausgewiesen haben, unter Umständen Rücknahmen von noch nicht in Anspruch genommenen Siedlungsflächenreserven erforderlich (vgl. Satz 4 von Ziel 6.1-1). Entsprechende Rücknahmen planerisch umzusetzen und gleichzeitig bei bestehender Ungewissheit über das Gelingen einer Neunutzung der Brachfläche eigene Haushaltsmittel für Gutachten und Planungen einzusetzen, kann je nach Haushaltslage der Kommunen zu erheblichen Verzögerungen bis hin zum Verzicht auf die Entwicklung der Brachfläche durch die Kommune führen.

Mit der Änderung von Ziel 6.1-1 einschließlich seiner Erläuterungen wird den beschriebenen Herausforderungen der Brachflächenentwicklung Rechnung getragen. Über den neu eingefügten Satz 5 wird zukünftig sichergestellt, dass neu entstehende Brachflächen nicht mehr dazu führen können, dass bisher bedarfsgerecht ausgewiesene Siedlungsflächenreserven wieder an den Freiraum zurückgegeben werden müssen. ~~Insbesondere den Kommunen, die über viele Brachflächen verfügen bzw. in denen Brachflächen neu entstehen,~~ So sollen Kommunen weiterhin ~~auch~~ in ausreichendem Maße andere Siedlungsflächen zur Verfügung stehen, um ihre städtebauliche Entwicklung vorantreiben zu können. Dies gilt insbesondere für die Entwicklung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Einhergehend mit der neuen Regelung in Ziel 6.1-1 werden auch die Erläuterungen angepasst. Statt der bisher geltenden generellen Anrechnung von Brachflächen auf den Siedlungsflächenbedarf werden zukünftig Brachflächen nicht mehr als Flächenreserven angerechnet. Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang NRW.Urban ausdrücklich beauftragt, für die Brachflächen ein bauleitplanerisches Scoping im Hinblick auf die tatsächliche Nutzbarkeit durchführen. Da sich der in Ziel 6.1-1 eingefügte Satz 5 auf neu

entstehende Brachflächen bezieht, wird in den Erläuterungen weiterhin ergänzt, dass eine Verpflichtung zur Neudarstellung von weiteren Flächen aus Brachflächen nicht herleitbar ist. Hierdurch wird klargestellt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits vorhandenen Brachflächen nicht zur Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen dürfen.

Da Brachflächen zukünftig nicht mehr auf den Siedlungsflächenbedarf anzurechnen sind, werden in Zukunft voraussichtlich ebenfalls die Berechnungen der (Wirtschaftsflächen)Bedarfe in den Regionen angepasst werden müssen. So dürften bei späteren Flächenbilanzierungen aus Gründen der methodischen Konsistenz auf der Bedarfsseite die Inanspruchnahmen auf neu entstandenen Brachflächen nicht mehr einbezogen werden. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem in die Erläuterungen aufgenommenen Satz, dass aus Brachflächen keine Verpflichtung zur Neudarstellung von Flächen herleitbar ist. Darüber hinaus wird auch im Ziel selber mit dem neu eingefügten Satz 6 festgelegt, dass langfristig bei einer Regionalplanfortschreibung wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht und so die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet wird.

Die mit der Änderung zusätzlich eröffneten Spielräume für die kommunale und regionale Siedlungsflächenentwicklung tragen ~~trägt damit~~ insbesondere den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Sätze 4 und 5 ROG Rechnung, wonach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen ist (auch im Hinblick auf den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen) und auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen hinzuwirken ist. Gerade im Hinblick auf Regionen und Kommunen mit vielen Brachflächen wird darüber hinaus dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung getragen, nach dem dafür Sorge zu tragen ist, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Auch wird den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Sätze 1 bis 3 ROG Rechnung getragen, wonach der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist, regionale Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen zu stärken sind und insbesondere die Entwicklungsvoraussetzungen in Räumen zu verbessern sind, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist (strukturschwache Räume)~~, die Entwicklungsvoraussetzungen zu verbessern sind~~.

Ob und in welchem Umfang es mit der Änderung in Ziel 6.1-1 und den Erläuterungen zu zusätzlichen Flächenausweisungen auf bisherigen Freiflächen kommen wird, kann derzeit nicht ohne Weiteres beziffert werden. Eine erste grobe Abschätzung auf den Daten aus dem Siedlungsflächenmonitoring erhobenen Brachflächen zu den Stichtagen 01.01.2020 und dem 01.01.2023 und den zwischen diesen Stichtagen erfassten Flächeninanspruchnahmen für Wohnen und Gewerbe auf Brachflächen legt nahe, dass in diesen drei Jahren im Durchschnitt in einer Größenordnung von rd. 300 Hektar Brachflächen pro Jahr neu entstanden sein könnten. Direkte Rückschlüsse auf zukünftige zusätzliche Flächenausweisungen gegenüber der bestehenden Regelung lässt auch diese Zahl aber nicht zu. Zum einen kann nicht sicher prognostiziert werden, in welcher Größe zukünftig Brachflächen entstehen werden, zum anderen können sich auch die gegenüberzustellenden Bedarfe ändern. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. LEP-Änderung bereits bestehenden Brachflächen (laut landesweitem Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2020 insgesamt ca. 4.000 Hektar) ist geregelt, dass die Nichtanrechnung unmittelbar keine zusätzlichen Neufestlegungen von Siedlungsraum auslöst. Grundsätzlich ist mit Blick auf mögliche zusätzliche Siedlungsflächenausweisungen hervorzuheben, dass es sich dabei vorerst nur um planerisch

gesicherte Flächenreserven handelt, die noch nicht mit einer tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme gleichgesetzt werden können. Gleichwohl kann eine gegebenenfalls größere Flächenauswahl eine schnellere und weitergehende bauliche Inanspruchnahme begünstigen. Demgegenüber kann eine erfolgreiche Aktivierung und Nachnutzung von Brachflächen dazu beitragen, die tatsächliche Inanspruchnahme der gesicherten Flächenreserven zu verringern. Des Weiteren kann sich die Umsetzung des 5-Hektar-Grundsatzes und eine damit verbundene effiziente Flächennutzung positiv auf die zukünftigen Inanspruchnahmen von ausgewiesenen Siedlungsflächenreserven auswirken.

~~In den Erläuterungen wird nun für die Zukunft klargestellt, dass Brachflächen nicht mehr als Flächenreserven angerechnet werden. Dies bedeutet, dass bei gleichbleibendem Bedarf an anderen Stellen eine entsprechend große Menge an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen zusätzlich vorgehalten bzw. neu ausgewiesen werden dürfen.~~

~~Laut landesweitem Bericht zum Siedlungsflächenmonitoring NRW (Stichtag 01.01.2020) lag der Gesamtumfang aller Wohnreserven auf Brachflächen in NRW bei rund 1.100 Hektar – damals mit einem Schwerpunkt in der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhrgebiet, gefolgt von der Planungsregion Düsseldorf. Auch einzelne weitere Städte wie zum Beispiel Münster und Bonn wiesen damals hohe Anteile an Wohnreserven auf Brachflächen auf. Im Bereich der Wirtschaftsflächenreserven stellte sich in NRW die Lage wie folgt dar: die Gesamtfläche aller Gewerbereserven auf Brachflächen umfasste knapp 2.900 Hektar. Auch hier wiesen die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhrgebiet und die Planungsregion Düsseldorf die höchsten Anteile auf.~~

~~Damit könnten in NRW ab In-Kraft-Treten der 3. LEP-Änderung nach aktuellem Stand zusätzlich rund 4.000 Hektar Siedlungsflächenentwicklung auf Freiflächen möglich werden. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass dies zunächst die Ebene der Planung betrifft und nicht automatisch gleichzusetzen ist mit einer tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme. Aufgrund der Lage der meisten Wohn- und Gewerbereserven auf Brachen in Ballungsräumen, in denen zusätzliche Flächenausweisungen bereits heute an Grenzen stoßen, dürften die tatsächlichen Freiflächeninanspruchnahmen allerdings geringer sein. Auf der anderen Seite legen erste Ergebnisse einer noch laufenden Brachflächenerfassung seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen nahe, dass die Anzahl an Brachflächen auch noch durchaus höher sein könnte.~~

Mögliche negative Auswirkungen ergeben sich damit unter Umständen auf die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 sowie in Nummer 6 Sätze 2 und 6 ROG enthaltenen bundesweiten Grundsätze, wonach die Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden soll, Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist – unter anderem dadurch, dass die „Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen“ vorrangig ausgeschöpft werden. Negative Auswirkungen könnten sich auch auf die in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 und Nummer 5 Satz 1 ROG genannten Grundsätze ergeben, nach denen die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten und der Fortbestand von Kulturlandschaften begünstigt werden soll. Darüber hinaus können sich negative Auswirkungen auf den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Grundsatz ergeben, wonach der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist.

Insbesondere in Abwägung mit den raumordnerischen Belangen, den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen, ~~und im Hinblick~~ auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen hinzuwirken, sowie der Zielsetzung, auch oder sogar gerade in den Räumen mit erheblichen Anteilen an Brachflächen zusätzlichen Wohnraum zu schaffen,

werden die oben genannten negativen Auswirkungen auf die raumordnerischen Belange als vertretbar angesehen und zurückgestellt.

Überdies erfolgt in Satz 3 eine lediglich redaktionelle Anpassung, bei der nun auch an dieser Stelle der insbesondere über das ROG vorgegebene Begriff „festgelegt“ verwendet wird. Die Regelungsinhalte von Ziel 6.1-1 werden hierdurch nicht berührt.

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz) einschließlich Erläuterungen

Der bisherige Grundsatz 6.1-2 war im Rahmen der 1. LEP-Änderung gestrichen worden und ist seit dem 22. Mai 2024 (Rechtskraft des OVG NRW-Urteils vom 21. März 2024) wieder wirksam. Dieser Grundsatz fordert Regional- und Bauleitplanung dazu auf, eine flächensparende Siedlungsentwicklung umzusetzen, um bis zum Jahr 2020 das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche auf fünf Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Der Grundsatz wird zum einen überarbeitet, um den Zeithorizont sowie den Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche an die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen. Zum anderen sollen die Festlegungen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme konkreter ausgestaltet und eine flächensparsame Siedlungsentwicklung damit stärker unterstützt werden.

Nach wie vor soll Grundsatz 6.1-2 darauf hinwirken, den Zuwachs der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Nordrhein-Westfalen auf fünf Hektar pro Tag zu reduzieren. Der Wert von fünf Hektar Siedlungs- und Verkehrsflächenzuwachs pro Tag ist nach wie vor an die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung angelehnt. Laut aktueller Fassung der Strategie (Weiterentwicklung von 2021) soll die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf bundesweit durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag begrenzt und bis zum Jahr 2050 eine Flächenkreislaufwirtschaft erreicht werden. Da eine erneute Änderung der Nachhaltigkeitsstrategie angekündigt ist, wird in der Erläuterung zwar auf die Strategie verwiesen, im Grundsatz 6.1-2 Satz 1 selber aber darauf abgestellt, dass die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf fünf Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft reduziert werden soll. Abweichend von dem gebräuchlichen Nachhaltigkeitsindikator „Flächeninanspruchnahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wird in Grundsatz 6.1-2 erläutert, dass im LEP die Flächen für den Ausbau der Eerneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen zukünftig bilanziell nicht (mehr) unter die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke subsummiert werden. Dies soll in besonderem Maße dem unter anderem über die 2. Änderung des LEP ermöglichten umfangreichen Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch dem daran bestehenden überragenden öffentlichen Interesse Rechnung tragen. Die Aussage zu den nicht im Siedlungsraum integrierten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen hat in diesem Zusammenhang eher klarstellenden Charakter. Darüber hinaus wird in Grundsatz 6.1-2 (Sätze 2 und 3) auch klargestellt, dass es zwar auf der einen Seite Zielsetzung ist, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen, zugleich aber auch bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung ermöglicht werden sollen. In diesem Sinne ~~gelte~~ gilt es daher, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z. B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen. Damit handelt es sich um eine Konkretisierung der in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 und Nummer 4 Satz 1 ROG formulierten Grundsätze. Diese fordern, dass den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden

Herausforderungen auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen Rechnung getragen wird, und darüber hinaus, dass der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickelt wird. Auch § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG wird damit Rechnung getragen, indem sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden sollen.

Die Regelungen des geänderten Grundsatzes 6.1-2 richten sich (bis auf den letzten Absatz) wie auch bereits der bestehende Grundsatz 6.1-2 an die Regional- und Bauleitplanung. Sie sollen vor allem eine effiziente Nutzung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen und somit eine Reduzierung der zusätzlichen Flächenneuinanspruchnahme unterstützen. Hintergrund ist, dass die Landesraumordnung gerade in diesem Bereich der Siedlungsentwicklung effektiv steuern und so die Flächenneuinanspruchnahme wirksam beeinflussen kann. Die Änderungen des Grundsatzes spezifizieren und ergänzen die bisher in den Erläuterungen enthaltenen, allgemeiner formulierten Aufträge an die Regional- und Bauleitplanung zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung.

Insgesamt sollen die im Grundsatz 6.1-2 getroffenen Festlegungen vor allem den in § 2 Absatz 2 Nummer 6 ~~Satz~~ Sätze 2 und 6 ROG enthaltenen bundesweiten Grundsätzen Rechnung tragen, wonach Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind und die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist (siehe auch Erläuterungen). Hierdurch können gleichzeitig die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG) und der Fortbestand von Kulturlandschaften begünstigt werden (§ 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 ROG). Effizientes und flächensparendes Bauen kann darüber hinaus zum Erhalt natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe beitragen (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 1~~0~~ ROG). Neben den Aspekten des Freiraumschutzes kann die über den Grundsatz 6.1-2 angestrebte bessere Ausnutzung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen ebenfalls dazu beitragen, dass Infrastrukturen dauerhaft effizient betrieben werden können und somit eine insgesamt nachhaltige Daseinsvorsorge unterstützt wird (vergleiche auch § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 ROG). Je nach Umsetzung des Grundsatzes 6.1-2 in den verschiedenen Planungsregionen und Kommunen können die entsprechenden ~~Konzepte, Maßnahmen und Instrumente~~ Lösungen dazu beitragen, dass Wegelängen für die Bevölkerung verringert (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 8 ROG) und insoweit auch CO_2-Emissionen eingespart werden. Negative Auswirkungen können sich unter Umständen hingegen ergeben, wenn vorhandene Infrastrukturen überlastet werden. Umso wichtiger ist daher die konsequente Berücksichtigung von Grundsatz 6.1-9 (vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten) durch die Bauleitplanung. Sofern die Anwendung des Grundsatzes 6.1-2 in den Kommunen zu (deutlich) mehr Wohnungen und Arbeitsplätzen pro Fläche führt, kann dies die lokalen Dichten von Verkehrsteilnehmenden steigern und – sofern vor allem auf den motorisierten Individualverkehr zurückgegriffen wird – zu höherer Lärmbelastung und geringerer Luftqualität führen. Dies würde insofern dem Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 9 ROG entgegenlaufen, wonach der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen ist.

Neben der gegenüber dem bestehenden Grundsatz 6.1-2 in den Grundzügen beibehaltenen eher allgemeinen Vorgabe in Satz 1 und den ebenfalls eher allgemeinen weiteren Vorgaben in den Sätzen 2 und 3 (siehe oben), enthalten die gegenüber dem bestehenden Grundsatz 6.1-2 vorgenommen Ergänzungen ~~im Grundsatz und ergänzend den~~ nebst entsprechenden Erläuterungen ~~selbst~~ nun konkretere Vorgaben für Regionalplanung und die Kommunen (Sätze 8 und 9 ~~Satz 7~~) und eine Vorgabe dazu, auf welcher Grundlage dieses erfolgen soll (Sätze 4 bis 7~~6~~). Letztere soll gewährleisten, dass die darauf aufbauenden ~~Konzepte,~~

~~Maßnahmen und Instrumente~~ Lösungen angepasst an die regionalen Gegebenheiten und die spezifischen Anforderungen der unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Wirtschaft, Tourismus etc.) formuliert werden. Dies ist mit der Erwartung verbunden, dass sich daraus dann auch entsprechend höhere Wirkungsgrade im Hinblick auf die in Satz 1 formulierte Zielsetzung und damit auch den in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG enthaltenen ~~ROG~~ Grundsatz ergeben. Grundsatz 6.1-2 Sätze 8 und 9 ~~Satz 7~~ adressieren~~t~~ die Regionalplanung ~~und Kommunen~~ und forder~~t~~n dazu auf, auf der erwähnten Grundlage unter Einbeziehung der Kommunen passgenaue Lösungen ~~für die jeweilige Planungsregion Konzepte und konkrete Maßnahmen, ggf. auch für die einzelnen Nutzungsarten differenziert,~~ für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung zu entwickeln und in Verbindung mit gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen umzusetzen – sei es formell in den Regionalplänen oder auch über informelle Strategien ~~in Zusammenarbeit mit den Kommunen~~. Wie dies erfolgen kann, wird in den Erläuterungen weiter konkretisiert. Die erste Gruppe ~~der~~ von potenziellen konkreten Instrumenten oder Maßnahmen zur möglichst flächensparenden Wohnbauflächenentwicklung (Bereitstellung von Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen in gemischter Bauweise, Nutzung entsprechender Fördermöglichkeiten) kann in ihrer Anwendung zum einen darauf hinwirken, dass sich für die Wohnbevölkerung kürzere Wege zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge ~~zurücklegen muss~~ ergeben (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 8 ROG) und insoweit auch CO_2-Emissionen eingespart werden. Eine gute Erreichbarkeit von Einrichtungen der (Grund~~-~~)Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen kann zudem einen Beitrag zur Sicherung der Chancengerechtigkeit leisten (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG). Sofern der in den Erläuterungen dargestellte Generationenwechsel in bestehenden Einfamilienhausgebieten („Jung kauft Alt“) durch die Schaffung attraktiver Alternativen insbesondere für ältere Menschen in Ortsmitten gelingt, können sich dadurch die Flächeninanspruchnahmen für neue Einfamilienhausgebiete reduzieren (§ 2 Absatz 3 Nummer 6 Satz 6 ROG). Die ~~andere~~ weitere beispielhaft ~~in diesem Zusammenhang erwähnte~~ genannte potenzielle ~~konkrete~~ Maßnahme (Evaluierung der Siedlungsflächen-Bedarfsberechnung) zielt insbesondere darauf ab, zusätzliche Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welchen Beitrag zu einer möglichst flächensparenden Wohnbauflächenentwicklung diese Bedarfsberechnung und deren Umsetzung in den Regionalplänen~~-~~ und den kommunalen Bauleitplänen leisten kann. Dies ermöglicht ggf. eine Nachsteuerung in diesen Plänen, um die in Grundsatz 6.1-2 Satz 1 formulierte Zielsetzung (besser) zu erreichen.

Konkrete Instrumente oder Maßnahmen zur Wirtschaftsflächenentwicklung beinhalten, dass mehrgeschossige und multifunktionale Nutzungen durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in den kommunalen Bauleitplänen gefördert werden sollen. Über die oben ~~im dritten und vierten Absatz der Planbegründung zu Grundsatz 6.1-2~~ bereits dargelegten allgemeinen Vor- und Nachteile hinaus ist in diesem Zusammenhang besonders zu berücksichtigen, dass gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist. Mehrgeschossige und multifunktional genutzte Gewerbe- und Industriegebiete können dabei positive Auswirkungen für die ansässigen Betriebe entfalten (attraktives Arbeitsumfeld für Beschäftigte und Auszubildende, Synergien durch Mehrfachnutzungen wie Energieerzeugung auf Dachflächen). Demgegenüber können etwaige negative Auswirkungen zurückgestellt werden. ~~Zwar kann~~ Negative Auswirkungen können entstehen, wenn der Bau mehrgeschossiger Gebäude zu höheren Kosten für die Betriebe führen~~,~~ und so die Wettbewerbsfähigkeit minder~~nt. und M~~multifunktionale Nutzungen können gegebenenfalls zusätzliche Konflikte (etwa durch Emissionen) zwischen den eng benachbarten unterschiedlichen Nutzungen verursachen, die auf Ebene der Bauleitplanung bewältigt werden müssen. Da Grundsatz 6.1-2 der Abwägung zugänglich ist, verbleibt für Städte und Gemeinden allerdings genügend Flexibilität, um die Regelungen des Grundsatzes zur Wirtschaftsflächenentwicklung vor Ort sachgerecht umzusetzen.

Generell ist mit Blick auf die im Grundsatz 6.1-2 enthaltenen Vorgaben anzumerken, dass die Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegtem Siedlungsraum oder von bauleitplanerisch ausgewiesenen Wohnbau- und Wirtschaftsflächen, wie sie im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erfasst werden, nicht unmittelbar mit der Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsflächen der amtlichen Flächenstatistik (auch ohne den für Wind- und Freiflächensolarenergieanlagen genutzten Flächenanteil) zusammenhängen. Die Regionalplanungsbehörden sind daher im Grundsatz 6.1-2 nach wie vor aufgefordert, die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche und der versiegelten Flächen in der jeweiligen Planungsregion und in den einzelnen Gemeinden zu beobachten und hierzu regelmäßig der Landesplanung im Rahmen der Berichtspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergänzend zu berichten.

~~Dies ermöglicht der Landesplanung auch die~~ Der im letzten Teil von Grundsatz 6.1-2 ~~angesprochene Evaluierung~~ enthaltene Auftrag an die Landesplanung, die Umsetzung des Grundsatzes zu evaluieren und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu empfehlen (~~siehe Grundsatz 6.1-2~~ Sätze 10~~8~~ und 119), ~~und – je nach Ergebnis der Evaluierung – die Empfehlung weitergehender Maßnahmen, um so dem bereits mehrfach genannten~~ trägt ebenfalls dem Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG Rechnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist~~, Rechnung zu tragen~~.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen einschließlich Erläuterungen

Die Ergänzung in Grundsatz 6.1-8 soll dazu beitragen, dass im oder am Siedlungsraum gelegene Gewerbe- und Industriebrachen stärker als bisher durch gewerbliche und industrielle Betriebe nachgenutzt werden. Hintergrund ist, dass brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen in diesen Lagen in den letzten Jahren verstärkt in Wohngebiete umgewandelt wurden. Neben dem allgemeinen Strukturwandel der Wirtschaft mit sich verändernden betrieblichen Standortanforderungen ist dieser Trend auch darauf zurückzuführen, dass im Laufe der Zeit Wohnnutzungen an die (ehemaligen) Gewerbe- und Industrieflächen herangerückt sind und/oder diese Flächen genutzt wurden, um hohen Wohnbauflächenbedarfen Rechnung zu tragen. Insgesamt führt diese Entwicklung dazu, dass Gewerbe und Industriebetriebe auf Flächen in weniger zentral gelegenen Lagen zurückgreifen oder zurückgreifen müssen. Gerade für wohnverträgliches Gewerbe, kleinere Handwerksbetriebe oder für die urbane Produktion wären die oft noch integriert im Siedlungsgefüge liegenden Brachflächen allerdings durchaus weiterhin sinnvoll nutzbar. Grundsatz 6.1-8, der im Kern die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG geforderte vornehmliche Brachflächenentwicklung umsetzt, setzt daher nun stärker den in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG enthaltenen Grundsatz um, wonach ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln und insgesamt auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur hinzuwirken ist.

Die gewerbliche oder industrielle Nachnutzung von Gewerbe- und Industriebrachen im oder am Siedlungsraum trägt grundsätzlich dazu bei, dass das kleinräumige Nebeneinander von Flächen für Wohnen, Arbeiten und Versorgung erhalten bleibt und umfeldverträglich fortentwickelt werden kann. Insbesondere wenn brachgefallene Wirtschaftsflächen durch emissionsarme Dienstleistungs- oder Handwerksbetriebe nachgenutzt werden, deren Kund~~en/-innen~~schaft oder Mitarbeitende im näheren Umfeld ansässig sind, trägt dies dem in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 8 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung, wonach Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Darüber hinaus können sich vor allem Brachflächen in attraktiven Stadtlagen beispielweise für eine Nachnutzung durch Start-up-Unternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen oder Unternehmen der Kreativbranche eignen, sodass in

besonderem Maße Wachstums- und Innovationspotenziale gestärkt werden (vergleiche Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 ROG).

Negative Effekte einer gewerblichen und industriellen Folgenutzung können sich hingegen ergeben, wenn beispielweise historisch entstandene und konfliktbehaftete Gemengelagen aufrechterhalten werden, bei denen emittierende Betriebe in unmittelbarer Nachbarschaft zu immissionsempfindlichen Nutzungen liegen. Dies würde unter anderem dem in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 9 ROG enthaltenen Grundsatz entgegenlaufen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen sind. Dem kann zum einen begegnet werden, indem die bei der Nachnutzung von Brachflächen auftretenden Konflikte auf den nachgelagerten Planungsebenen bewältigt werden. In besonders konfliktträchtigen Einzelfällen ist es zudem möglich, dass auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung die im Grundsatz 6.1-8 geforderte gewerbliche und industrielle Nachnutzung gegenüber gewichtigeren Belangen, wie etwa gesunden Wohnverhältnissen zurückgestellt wird.

Neben dem Aspekt der funktionalen Durchmischung des Siedlungsraums kann die gewerbliche oder industrielle Nachnutzung von integriert liegenden Brachflächen gegenüber Ansiedlungen auf (neuen) peripher gelegenen Industrie- und Gewerbegebieten auch zu einer effizienteren Flächennutzung, etwa durch mehrgeschossige Bebauung, beitragen, da in den zentraleren Lagen häufig höhere Grundstückspreise auftreten. Insoweit kann Grundsatz 6.1-8 auch dem in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG enthaltenen Grundsatz Rechnung tragen, laut dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verringert werden soll.

Die in Grundsatz 6.1-8 geforderte Nachnutzung von Industrie- und Gewerbeflächen durch Wirtschaftsbetriebe kann im Hinblick auf die Wohnbaulandversorgung vor allem in (Teil-) Regionen mit Bevölkerungszuwächsen (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG) dazu führen, dass Wohnbauflächen nicht auf diesen Brachen, sondern in weniger integrierten Lagen ausgewiesen werden. Hierdurch kann zum Beispiel auch die gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 ROG zu gewährleistende Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung ungünstiger ausfallen. Diese Auswirkungen erscheinen vor allem in Abwägung mit den oben aufgezählten Vorteilen vertretbar, da die Ergänzung in Grundsatz 6.1-8 lediglich die Nachnutzung von brachgefallenen Wirtschaftsflächen regelt, die insoweit auch bisher nicht für den Wohnungsbau zur Verfügung gestanden haben. Im ungünstigen Fall kann die Regelung allerdings dazu beitragen, dass Brachflächen für langfristig ausbleibende Gewerbeansiedlungen freigehalten werden, während dringend benötigtes Wohnbauland fehlt. In diesen besonderen Fällen bleibt es möglich, dass auf Ebene der nachgelagerten Regional- und Bauleitplanung die Abwägung zu Gunsten einer Umwidmung in Wohnbauland ausfallen kann.

6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung einschließlich Erläuterungen

Der neu eingefügte Grundsatz 6.1-10 soll darauf hinwirken, dass die derzeit in Regionalplänen verankerten ~~oder zeitnah vorgesehenen~~ Instrumente verstetigt und weiterentwickelt werden, mit denen Gemeinden bei der bauleitplanerischen Umsetzung einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung räumliche und zeitliche Flexibilität ermöglicht wird. Intention dieser Instrumente ist insbesondere, dass auf Ebene der Bauleitplanung flexibler auf zum Teil rasch wechselnde Flächenverfügbarkeiten reagiert werden kann. Weiterhin werden die Instrumente mit der Absicht eingesetzt, die Zahl der Regionalplanänderungen zu reduzieren und/oder frühzeitig Flächen für eine mögliche Siedungsentwicklung zu sichern und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Konkret können unter die Instrumente im Sinne des Grundsatzes 6.1-10 beispielsweise die sogenannten „Flex-Modelle“ fallen. Hierbei wird der im Regionalplan zeichnerisch als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet festgelegte Siedlungsraum teilweise erheblich umfangreicher als der

gemäß Ziel 6.1-1 ermittelte Flächenbedarf ausgewiesen, um eine größere Flächenauswahl für die Bauleitplanung zu bieten. Über textliche Ziele ist aber geregelt, dass der Siedlungsraum nur bedarfsgerecht im Sinne von Ziel 6.1-1 in Anspruch zu nehmen ist. Die „Flex-Modelle“ sind erst seit kurzer Zeit in ~~einem~~ drei Regionalplänenan~~an~~ enthalten~~ und künftig in zwei weiteren Regionalplänen vorgesehen~~. Darüber hinaus werden in Regionalplänen seit vielen Jahren Bedarfskonten für (noch) nicht zeichnerisch verortete Flächenbedarfe genutzt, die während der Planlaufzeit an geeigneten Standorten umgesetzt werden können. Ebenfalls wurden bzw. werden in einzelnen Regionalplänen über den ermittelten Bedarf hinaus frühzeitig gut geeignete Flächen über sogenannte „Sondierungsbereiche“ oder ähnliche Festlegungen für eine spätere mögliche Siedlungsentwicklung gesichert. In einer Region existiert zudem für einen Kreis ein virtueller Gewerbeflächenpool, der eine sehr flexible kommunale Bauleitplanung für Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Unabhängig davon wird ergänzend darauf hingewiesen, dass auch die im ersten Spiegelstrich von ~~LEP~~ Ziel 2-3 Satz 4 neu eingefügte Ausnahme die Flexibilität für die kommunale Bauleitplanung in den Randbereichen des Siedlungsraums erhöht. Auch die nun in Ziel 2-4 gefassten Vorgaben zur Siedlungsentwicklung in ~~kleineren~~ den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen lassen eine größere räumliche Flexibilität für die Siedlungsflächenausweisung in und an diesen Ortslagen zu.

Da bei einer Neuaufstellung oder der Fortschreibung eines Regionalplans das Plankonzept zur Siedlungsentwicklung erstellt oder grundlegend übererarbeitet wird, fordert Grundsatz 6.1-10 die Regionalplanung auf, in diesen Phasen zu prüfen, ob die bisher genutzten Flexibilisierungsinstrumente weitergeführt, angepasst oder ergänzt werden können. Die bisherigen Erfahrungen mit vorhandenen oder in Entwicklung befindlichen regionalplanerischen Instrumenten zeigen, dass nicht jedes Instrument für jede Region geeignet ist. Stattdessen ist es erforderlich, dass die Flexibilisierungsmöglichkeiten an die spezifischen Gegebenheiten in den jeweiligen (Teil-)Regionen angepasst sind. Hierzu müssen zum Beispiel die vorhandenen Siedlungs- und Freiraumstrukturen, Topografie oder auftretende Nutzungskonkurrenzen und Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung in den Blick genommen werden. Die letztlich in der Praxis eingesetzten Instrumente können daher zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet sein.

Im Allgemeinen setzen regionalplanerische Instrumente, die der Bauleitplanung ein flexibles Reagieren auf sich ändernde Rahmenbedingungen erlauben, den in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG enthaltenen Auftrag um, wonach Raumordnung den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung tragen soll. Darüber hinaus sorgen die über den Grundsatz 6.1-10 adressierten Flexibilisierungsinstrumente zumindest im Bereich der Siedlungsentwicklung dafür, dass entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 6 ROG die Gestaltungsmöglichkeiten für die Raumnutzung langfristig offengehalten werden. Sofern sich die Flexibilisierungsinstrumente auf die Wirtschaftsflächenplanung erstrecken, können sie ebenfalls dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG). Sofern die Instrumente auf die Flexibilisierung der Wohnbaulandentwicklung abstellen, können sich positive Effekte durch eine zügigere Bereitstellung von Wohnbauflächen und von (dringend) benötigtem Wohnraum ergeben.

Negative Auswirkungen könnten auftreten, wenn die Instrumente eine so weitgehende Flächenauswahl zulassen würden, dass dispers verteilte Siedlungsansätze entstehen. Zudem könnte eine sehr großzügig bereitgestellte Flächenauswahl zu einer weniger kompakten Bebauung führen, da offenkundig keine Flächenknappheit herrscht. Beide Effekte würden dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz zuwiderlaufen, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit

ausreichender Infrastruktur auszurichten ist. Zudem hat laut § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG auch die Siedlungsplanung den Auftrag, den Freiraum zu schützen. Vor diesem Hintergrund wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-10 insbesondere unter Verweis auf die Ziele 2-3 und 2-4 klargestellt, dass die Flexibilisierungsinstrumente nicht die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung unterlaufen dürfen~~. Ebenso wird~~ und darauf hingewiesen, dass gemäß Ziel 6.1-4 Splittersiedlungen oder bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden sind. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass auch bei vermehrtem Einsatz von Flexibilisierungsinstrumenten eine konzentrierte Siedlungsentwicklung weitgehend gewahrt bleiben wird. Darüber hinaus wird in den Erläuterungen darauf verwiesen, dass bei der Entwicklung möglicher Flexibilisierungsansätze unter anderem naturräumliche Gegebenheiten und die Belange des Freiraumschutzes und der Freiraumentwicklung in den Blick zu nehmen sind.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG ist zudem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Dies insbesondere auch durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden. Ferner sollen entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG bei der der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Ob und inwieweit diese~~r~~ Belange durch die Flexibilisierungsinstrumente konterkariert werden, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht belastbar abgeschätzt werden. Da in jedem Fall Ziel 6.1-1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu beachten ist, verursachen die in Grundsatz 6.1-10 adressierten Flexibilisierungsinstrumente unmittelbar keine zusätzlichen Freiflächeninanspruchnahmen. Mittelbar könnte die Gesamtflächeninanspruchnahme während der Regionalplanlaufzeit gegebenenfalls steigen, wenn Flexibilisierungsmöglichkeiten zu einer schnelleren Baulandentwicklung führen und schneller bedarfsgerecht weitere Flächen ausgewiesen und umgesetzt ausgewiesen werden können. Da insbesondere der Einsatz der regionsweiten „Flex-Modelle“ in der Praxis gerade erst begonnen hat, sollten diese möglichen Effekte im Rahmen späterer Evaluierungen untersucht werden.

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Der neu eingefügte Grundsatz 6.3-6 soll die Durchführung von Zielabweichungsverfahren von Ziel 6.3-3 für die Festlegung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum unterstützen, die eine besondere Lagegunst und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen. Der Grundsatz trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar sind und es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3.

Der Grundsatz ist damit auch ein Beitrag zu dem in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG enthaltenen Auftrag, wonach Raumordnung den demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung tragen soll. Seine Anwendung kann auch dazu beitragen, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG).

Im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen kann der Grundsatz dazu beitragen, dass (bei erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Zielabweichungsverfahren) einzelne zusätzliche isoliert im Freiraum liegende GIB entstehen. Dies läuft dem in § 2 Absatz 2

Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz zuwider, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten ist, und dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Auftrag, den Freiraum zu schützen.

Es ist allerdings hervorzuheben, dass es sich lediglich um besondere Einzelfälle handeln wird. Dies ergibt sich schon daraus, dass Zielabweichungsverfahren das Vorliegen eines Einzelfalls voraussetzen. Darüber hinaus sollen über den Grundsatz gemäß Erläuterungen nur Zielabweichungsverfahren für solche Standorte unterstützt werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur und Landschaft sollen dabei vermieden werden und die Flächeninanspruchnahme sparsam und effizient erfolgen. Darüber hinaus ist in jedem Fall Ziel 6.1-1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu beachten, so dass die über den Grundsatz 6.3-6 unterstützten Zielabweichungsverfahren für isoliert im Freiraum liegende GIB in Summe keine zusätzlichen Siedlungsflächenausweisungen hervorrufen werden.

Erläuterungen zu 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einschließlich Erläuterungen

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Diesem Grundsatz wird über den LEP von 2017 bzw. 2019 bereits Rechnung getragen, indem dort vier Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben festgelegt sind und die Regional- und Bauleitplanung zur Umsetzung dieser vier Standorte verpflichtet wird. Regional- und Bauleitplanung müssen darüber hinaus flächensparend und bedarfsgerecht weitere Wirtschaftsflächen planerisch sichern. So ist in Nordrhein-Westfalen ein differenziertes Wirtschaftsflächenangebot entstanden: Neben den vier Standorten für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben werden in den Regionalplänen regionalbedeutsame und eher lokalbedeutsame Wirtschaftsflächenstandorte gesichert.

Im Vorlauf zur 3. LEP-Änderung wurden die vier Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben im Hinblick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einschließlich der Herausforderungen der Transformation der Wirtschaft auf ihre Eignung überprüft. Im Ergebnis werden alle vier LEP-Standorte beibehalten, teilweise allerdings mit Modifikationen und Konkretisierungen bezüglich der möglichen Inanspruchnahmen. Die Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 und das Ziel 6.4-2 einschließlich seiner Erläuterungen wurden entsprechend angepasst. Es besteht weiterhin Flächenknappheit an großen Gewerbeflächen in NRW. Investitionsanfragen, insbesondere solche mit hohem Flächenbedarf, liegen nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Das hat NRW.Global Business (NGB) aktuell erneut bestätigt (Prüfauftrag LEP-Änderung: Landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben: Prüfung der Rahmenbedingungen – Update 2025).

Für den Standort newPark in Datteln/Waltrop wird die Nutzung für einen innovativen landesbedeutsamen flächenintensiven Vorhabenverbund in Kombination mit einem großen Energiepark ermöglicht. Dabei soll durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV ein Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sichergestellt werden. Der Standort Datteln/Waltrop ist im Hinblick auf die den Frei- bzw. Naturraum schützenden raumordnerischen Belange der sensibelste der vier über den LEP gesicherten Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben und deshalb besonders für diese Nutzungskombination geeignet. Mit der Änderung wird zum einen den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung

Rechnung getragen (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG). Zum anderen werden durch die Kombination von großem Industriegebiet und großem Energiepark aber auch strukturverändernden Herausforderungen (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG) Rechnung getragen und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützt (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2). Durch die Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Energieparks auf Windenergieanlagen und Agri-PV wiederum wird dem Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG Rechnung getragen, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten sind.

Für den Standort PrimeSite in Euskirchen/Weilerswist wird eine Absenkung der Ansiedlungsschwelle auf 20 Hektar und eine Reduzierung der Gesamtfläche von 220 auf 190 Hektar vorgesehen. Diese Anpassungen erfolgen vor dem Hintergrund der bisherigen Vermarktungserfahrungen an diesem Standort und der jüngeren Anfragen für diese Fläche (vgl. hierzu auch die Erläuterungen zu Ziel 6.4-2). Die Reduzierung der Gesamtfläche von 220 auf 190 Hektar ermöglicht es, für die 30 Hektar große Teilfläche im Regionalplan einen Bereich für gewerbliche und interkommunale Nutzungen festzulegen, der nicht an die in Ziel 6.4-2 genannten Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gebunden ist. Damit wird voraussichtlich eine schnellere Inanspruchnahme dieser Teilfläche möglich. Die sich daraus ergebenden Veräußerungserlöse können genutzt werden, um die aufgrund der bisher geleisteten Investitionen erforderliche Höhe der Veräußerungserlöse für die verbleibende LEP-Fläche zu senken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der LEP-Fläche zu erhöhen. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird ein attraktiver Grundstückspreis zu einem bedeutenderen Faktor als dies in den letzten Jahren der Fall war. Darüber hinaus können Ansiedlungen auf der 30 Hektar großen Teilfläche die Attraktivität für Folgeansiedlungen – dann auf der verbleibenden LEP-Fläche – erhöhen. Eine wirksame Abgrenzung auch dieses LEP-Standortes gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten bleibt jedoch gegeben (vergleiche auch hierzu ergänzend die überarbeiteten Erläuterungen zu Ziel 6.4-2).

Als weitere Änderung wird die Inanspruchnahme der Standorte durch ein Großvorhaben mit einem bestimmten Mindestflächenbedarf gleichgestellt mit einem Vorhabenverbund mit dem entsprechenden Mindestflächenbedarf. Diese Änderung folgt ebenfalls der Veränderung des Ansiedlungsgeschehens in den letzten Jahren und soll die Inanspruchnahme der Standorte insgesamt erleichtern.

Durch die genannten Änderungen wird zukünftig die Gesamtfläche an den vier Standorten für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für (klassische) industrielle Nutzungen mit einem Mindestflächenbedarf von 50 Hektar reduziert – und werden Belange des Frei- und Naturraumschutzes durch in Teilen reduzierte Anforderungen an die Inanspruchnahme eventuell stärker betroffen, wenn dies zu einer schnelleren Inanspruchnahme zumindest eines Teils der Flächen führt. Die stärkere Ausdifferenzierung bei den vier Standorten für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben trägt aber den veränderten globalen und regionalen Rahmenbedingungen Rechnung – mit positiver Auswirkung auf die bereits oben genannten raumordnerischen Belange. Dadurch, dass bei Festlegung der 30 Hektar großen Teilfläche des LEP-Standortes in Euskirchen/Weilerswist als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan gemäß LEP (Ziel 6.1-1 flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, ggf. unter Inanspruchnahme der Möglichkeiten nach § 38 Landesplanungsgesetz) der Bedarf nachzuweisen ist, erhöht sich die Inanspruchnahme von Freiraum nicht über das gemäß Ziel 6.1-1 im Regionalplan mögliche Maß hinaus. Darüber hinaus könnten bei einer schnelleren Inanspruchnahme der LEP-Standorte auch vom Strukturwandel betroffene Regionen in ihrer zukünftigen Entwicklung unterstützt werden (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 3 ROG).

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen einschließlich Erläuterungen

Aus § 2 Absatz 2 Nummer 3 ROG ergibt sich, dss die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen. Der LEP und insbesondere das Kapitel 6.5 konkretisieren die im ROG festgelegten Grundsätze und tragen insgesamt zur Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche bei. Um die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, finde~~tn~~ sich in Ziel 6.5-2 LEP ~~aber eine~~ nun zwei Ausnahmen von dem raumordnerischen Integrationsgebot.

Der LEP NRW und damit die raumordnerische Steuerung auf dieser Ebene adressieren (seit 2013) gemäß den Erläuterungen zu Kap. 6 im Bereich Einzelhandel nur (die Planung von) Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO – und damit nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes regelmäßig nur Vorhaben mit einer Verkaufsfläche von 800 qm und mehr.

Die erste Ausnahme in Ziel 6.5-2 LEP zielt darauf ab, in Allgemeinen Siedlungsbereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die Ansiedlung oder Erweiterung von Nahversorgungsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 qm gegenüber der bestehenden Ausnahme Nahversorgung (nun zweite Ausnahme) zu erleichtern, um so den Anforderungen an moderne Nahversorger gerecht zu werden. Diese haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt. Kunden stellen inzwischen höhere Anforderungen an klassische Nahversorgungsmärkte insbesondere auch in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. größere Gangbreiten, niedrigere Regalhöhen). Daneben benennen Betreiber von Nahversorgungsmärkten auch den Wunsch der Kunden nach anderer Warenpräsentation und gestiegene technische Anforderungen, wie z.B. beim Brandschutz, als Gründe für einen größeren Flächenbedarf.

Die DIN 18040-1 benennt Schutzziele und beschreibt beispielhaft technische Lösungen und Anforderungen zur Herstellung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen. Dies wird erreicht, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Die DIN 18040-1 findet auch bei Nahversorgungsmärkten Anwendung. Aus dieser DIN 18040-1 i. V. m. § 49 Abs. 2 BauO NW lässt sich ein Mehrbedarf von 250 qm Verkaufsfläche (gegenüber der o. g. 800 qm) in modernen Nahversorgungsmärkten ableiten.

Die Betreiber von Nahversorgungsbetrieben (Edeka, Rewe, Lidl, Netto und Penny) haben im Jahr 2025 125 neue Betriebe geplant / errichtet oder vorhandene Betriebe weiterentwickelt (für Aldi liegen keine Zahlen zu einzelnen Betriebsstandorten vor, nur ein Mittelwert der Verkaufsfläche der geplanten / errichteten / weiterentwickelten Märkte). Der Mittelwert der sich daraus ergebenden Verkaufsfläche für die Planung, Neuansiedlung oder Weiterentwicklung der Betriebsstandorte der genannten Nahversorgungsbetreiber beträgt rd. 1.250 qm (Grundlage ist eine von MHKBD mit Unterstützung des Handelsverbandes und der genannten Nahversorgungsbetreiber zur Verfügung gestellte empirische Untersuchung für Planung, Neuansiedlung oder Weiterentwicklung von Nahversorgungsbetrieben in 2025 und der dabei sich ergebenden Verkaufsflächen).

Es ist daher sachgerecht, bei der Ermittlung des Schwellenwertes der neuen allgemeinen Ausnahme Nahversorgung zum einen den nachweislich höheren Anforderungen durch die DIN 18040-1 (s. o.) Rechnung zu tragen und zum anderen dabei auch den Mittelwert zwischen dem durch die Betreiber dargestellten aktuellen Wert von 1.253 qm Verkaufsfläche für Nahversorgungsmärkte zu berücksichtigen. Im Ergebnis lässt sich damit ein Schwellenwert

von rund 1.200 qm Verkaufsfläche begründen (der Mittelwert zwischen beiden Begründungen würde bei rund 1.150 qm Verkaufsfläche liegen). Damit wird auf der einen Seite den Anforderungen der Betreiber und Kunden an moderne barrierefreie Lebensmittelmärkte Rechnung getragen, aber eben auch dem Grundsatz aus § 2 Absatz 2 Nummer 3 Raumordnungsgesetz, nach dem die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten ist und die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen sind.

Durch den zweiten Spiegelstrich der ersten Ausnahme wird sichergestellt, dass der neue Standort in einem Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Nahversorgungsstandort festgelegt ist und sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend befindet. Dies trägt zu einer wohnortnahen Versorgung bei und verhindert isoliert liegende Standorte z.B. in Gewerbegebieten. Der dritte Spiegelstrich der ersten Ausnahme stellt weiterhin sicher, dass das Beeinträchtigungsverbot aus Ziel 6.5-3 LEP NRW durch die Ausnahme nicht unterlaufen werden kann. Dies trägt zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche bei.

In Bezug auf die nun zweite Ausnahme in Ziel 6.5-2 hat ~~D~~die Rechtsprechung (Urteile des OVG NRW vom 26. Februar 2020 und vom 24. April 2023) ~~hat~~ gezeigt, dass eine Klarstellung erforderlich ist, was eine der Ausnahmevoraussetzungen angeht (bisheriger erster, im Entwurf nun zweiter Spiegelstrich in der zweiten Ausnahme in Ziel 6.5-2). Zur Sicherung der Nahversorgung für alle Bevölkerungsgruppen und damit auch der Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen Nordrein-Westfalens ist es erforderlich, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines größeren (nicht städtebaulich atypischen) Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere aufgrund der geringen Siedlungsdichte oder der erschwerten Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist. Dies setzt natürlich voraus, dass die anderen beiden Ausnahmevoraussetzungen (bisheriger zweiter, nun erster und dritter Spiegelstrich in der nun zweiten Ausnahme in Ziel 6.5-2) ebenfalls erfüllt sind. Vor diesem Hintergrund ist die in dieser Änderung vorgesehene Anpassung der Ausnahme Nahversorgung in Ziel 6.5-2 LEP notwendig. Eine pauschale Suche „von innen nach außen“ sowohl bei den städtebaulichen als auch bei den siedlungsstrukturellen Gründen scheint dabei nicht erforderlich. Die Kommunen haben damit den Konkretisierungsspielraum, den Standort ausfindig zu machen, welcher sich am besten für die wohnortnahe Versorgung eignet und dabei auch bestehende Betriebe besser zu berücksichtigen.

3.2 Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Festlegung der bisherigen Ziffer 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ und die für Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) geltende Festlegung Ziffer 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht als Ziele der Raumordnung, sondern mit Blick auf die jeweilige Ausnahmeregelung als der Abwägung zugänglich und mithin als Grundsätze der Raumordnung eingeordnet (Urteile des BVerwG vom 10. November 2022). Diese

Festlegungen werden neu gefasst, um die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) und Waldbereiche wieder mit dem vom Plangeber bereits bisher intendierten Schutz von Zielen der Raumordnung auszustatten und damit ihren Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Gewicht zu verleihen.

7.1-5 Ziel Grünzüge, 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur, 7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur und 7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 Grünzüge stellen im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW Aktualisierungen dar, wodurch die Festlegung des Ziel 7.1-5 jedoch nicht in ihrer Wirkung geändert wird. Die Planerläuterungen werden um den Aspekt der Klimaanpassung ergänzt, wodurch die Grünzüge in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel an Bedeutung gewinnen. Diese Ergänzung trägt dazu bei, dass nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 8 ROG den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Die Integration der Funktion von Grünzügen zur Klimaanpassung ist erforderlich, um den langfristigen Auswirkungen des Klimawandels gerecht zu werden, die Resilienz von Städten und Regionen zu stärken und die Lebensqualität der Bevölkerung, vor allem in dicht besiedelten Räumen, zu sichern. Die regionalplanerisch gesicherten Grünzüge sollen nicht nur als ökologische Korridore, sondern auch als klimatische und gesundheitsfördernde Räume verstanden werden.

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 stellen Aktualisierungen dar, durch welche die Festlegung des Ziel 7.2-2 in ihrer Wirkung nicht verändert wird.

Die Streichung des Absatzes in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 wird zurückgenommen, um Missverständnisse bezüglich der planerischen Grundlage zur Ausweisung von landesplanerischen Gebieten für den Schutz der Natur (GSN) zu vermeiden. Der Absatz hat weiterhin nur klarstellenden Charakter mit Verweis auf die fachlichen Einschätzungen des LANUK.

Die Streichung des Hinweises auf den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege NRW sowie zum Vertragsnaturschutz sind dahingehend zu begründen, dass die jeweiligen Inhalte in Fachgesetzen geregelt werden. In § 12 Absatz 2 LPlG NRW ist festgeschrieben, dass vorliegende Fachbeiträge und Konzepte bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen sind. Nach § 3 Absatz 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Aufgrund der genannten fachgesetzlichen Regelungen können die deklaratorischen Hinweise im Landesentwicklungsplan entfallen.

Darüber hinaus liegt der neu eingeführte Umgebungsschutz darin begründet, dass naturschutzfachliche Entwicklungsmaßnahmen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe mit Betriebsbereichen nach Störfallverordnung innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigen sollen. Es handelt sich um einen deklaratorischen Hinweis, der auf Grundsatz 6.3-2 verweist und fachrechtlich in § 50 BImSchG geregelt ist.

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, wird weiterhin klargestellt, dass die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von GSN ausschließlich im Kontext der Inanspruchnahme von BSN (Ziel 7.2-3) erfolgt und keine Doppelprüfung erfolgt.

Um den Schutz von BSN im ~~vollem~~ vollen Umfang herzustellen, wird der Plansatz 7.2-3 wieder als Ziel der Raumordnung ausgestaltet, indem die Ausnahmeregelung den Anforderungen der Rechtsprechung entsprechend geändert wird. Sie soll nunmehr ausschließlich für die in der Festlegung genannten Fälle gelten: Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, bauliche Vorhaben für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz, erforderliche Hochwasserschutzanlagen sowie vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen~~, gelten~~. Damit wird auf die Verwirklichung der raumordnerischen Belange im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG hingewirkt, Grundlagen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden geschaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung wird getragen.

Die Ausnahmeregelung im Ziel 7.2-3 für eine Inanspruchnahme von BSN wird wegen des hohen Schutzstatus auf die näher bestimmten ~~Verkehrs-,~~ Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder Verkehrstrassen, für die auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind. ~~Die ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN ist aber nur dann möglich, wenn keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von BSN identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.~~ Um die Eingriffe in BSN möglichst gering zu halten sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG gerecht zu werden und gleichzeitig eine nachhaltige Daseinsvorsorge gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG zu gewährleisten, wird Grundsatz 7.2-4 eingeführt. Indem eine Inanspruchnahme nach Ziel 7.2-3 für die definierten Vorhaben nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- und Trassenalternativen außerhalb der BSN untersucht werden, wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Der Nachweis, dass keine zumutbare Alternative besteht, ist gemäß Grundsatz 7.2-4 für jeden Eingriff in den BSN zu erbringen. Der neue Grundsatz führt zudem ein Minimierungs- und Verträglichkeitsgebot ein, um die Bedeutung, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen BSN oder Teilbereiche dessen nicht zu beeinträchtigen sowie eine umweltfreundliche und naturverträgliche Planung zu gewährleisten. Zudem muss der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (z.B. durch technische Optimierung der Trassenführung oder Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes in NRW wird zudem für besonders wertvolle, großflächige BSN ein qualifiziertes Vermeidungsgebot formuliert ("sollen in der Regel vermieden werden"). Dies unterstreicht die besondere Schutzwürdigkeit dieser Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes. Der Grundsatz 7.2-4 ergänzt das Ziel 7.2-3 (Schutz der Natur) und präzisiert zudem, wie mit Nutzungskonflikten umzugehen ist. Der neue Grundsatz 7.2-4 ist ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung der wichtigsten Naturräume in Nordrhein-Westfalen. Er gewährleistet, dass die BSN ihrer Schutzfunktion langfristig gerecht werden können, indem Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und Alternativen priorisiert werden. Er leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der landesplanerischen Ziele im Bereich Natur- und Umweltschutz und ermöglicht im Einklang mit Ziel 7.2-3 eine nachhaltige und gesicherte Daseinsvorsorge. ~~Dem~~ Der Ausnahmeregelung liegt ~~der Gedanke~~ der Fakt zugrunde, dass eine Durchquerung von BSN durch entsprechende linienartigen Planungsvorhaben nach der Prüfung von weiteren Trassenkorridoren alternativlos sein kann. Linienförmige Planungen oder Maßnahmen haben, anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen, üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss. In seltenen Fällen kann ein BSN einen großflächigen planerischen Riegel darstellen, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der linienförmigen Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Die Ausnahmeregelung kann in solchen Fällen Abhilfe schaffen. ~~Erforderlich ist dann allerdings, dass eine raumbedeutsame Trassenplanung alle restriktiven~~

~~Voraussetzungen des Ziel 7.2-3 erfüllt. Nur dann überwiegt die Planung oder Maßnahme den hohen Schutzstatus der Bereiche für den Schutz der Natur.~~

Soweit die Ausnahmeregelung Verkehrstrassen betrifft, wird mit der Änderung ein Beitrag für die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem sowie für die Verringerung von Verkehrsbelastung und Vermeidung zusätzlicher Verkehre geleistet und so insbesondere dem raumordnerischen Grundsatz nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 ROG entsprochen.

Betrifft die Ausnahmeregelung Energienetze, wird im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen.

Die dritte Ausnahme in Ziel 7.2-3 dient der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. In einer sich wandelnden sicherheitspolitischen Umgebung, die von hybriden Bedrohungen und der Notwendigkeit nationaler Resilienz geprägt ist, muss die Landesplanung die notwendigen Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten für militärische und Zivilschutz-Infrastruktur gewährleisten, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von BSN für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Die Inanspruchnahme von BSN für militärische Zwecke ermöglicht es, schnell und gezielt strategische Einrichtungen zu errichten, die für den Schutz des Staates und der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausnahmeregelung stellt ein wichtiges Instrument dar, um schneller auf Krisen und Bedrohungen reagieren zu können.

Zudem ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen aufgenommen worden.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Sorge zu tragen. Demnach ist auch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzneubau von Hochwasserschutzanlagen geboten, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Die Sicherheit der Bevölkerung umfasst den Schutz von Lebensräumen, die Gesundheit sowie den Wohlstand der in einem bestimmten Gebiet lebenden Menschen. Besonders in Gebieten, die häufig von Hochwasser betroffen sind, ist der Schutz vor den Gefahren von Überschwemmungen, Erosion und anderen Naturkatastrophen von grundlegender Bedeutung. Im Kontext des Hochwasserschutzes geht es darum, sowohl akute Bedrohungen zu verhindern als auch langfristige Risiken durch die Zunahme extremer Wetterereignisse und die Folgen des Klimawandels zu mindern. Gerade in Regionen, in denen die Hochwassergefahr das tägliche Leben und die öffentliche Sicherheit bedroht, können bauliche Maßnahmen zur Hochwasserprävention erforderlich sein, um die Gefahr von Überschwemmungen rechtzeitig zu erkennen und zu kontrollieren.

Eine weitere Ausnahmeregelung wurde für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen, geschaffen. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG, insbesondere die zuverlässige Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser), ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Historisch befinden sich wesentliche Infrastrukturtrassen und Anlagen innerhalb heute als schutzwürdig festgelegter BSN. Um die Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen auch zukünftig zu gewährleisten – etwa durch Modernisierung,

Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards – bedarf es einer raumordnerischen Regelung. Ziel der Ausnahme ist es, einen rechtssicheren Rahmen für die räumliche Entwicklung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen dort zu schaffen, wo sie bereits vorhanden ist. Die Ausnahme im BSN ermöglicht die Erfüllung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Schutzbelange. Durch die Fokussierung auf bestehende Standorte wird die Zersiedelung des Freiraums vermieden und der zusätzliche Flächenverbrauch minimiert, was wiederum dem Gedanken des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG entspricht. Zudem wird § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Rechnung getragen, da moderne Infrastrukturanlagen zur Energieeffizienz und Klimaanpassung beitragen können. Die Ausnahmeregelung schafft die planungsrechtliche Grundlage dafür, notwendige Anpassungen an Bestandsanlagen und -trassen vornehmen zu können, ohne bei jeder Maßnahme eine vollständige, neue Standort- oder Trassenfindung außerhalb der BSN durchlaufen zu müssen.

Sowohl bei der Errichtung neuer Ver- und Entsorgungstrassen sowie bei der Erweiterung oder dem Ersatzbau sind notwendige Nebenanalgen ausnahmsweise im BSN zulässig, um die Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG zu gewährleisten.

Unberührt bleiben die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in Teilen der BSN entsprechend den Regelungen in Kapitel 10 (Ziel 10.2-8) des LEP sowie weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen. Um die bundesrechtlichen Regelungen zum Naturschutz nicht zu verschärfen wird der Absatz des 1. Entwurfes zur 3. Änderung des LEP NRW bezogen darauf im 2. Planentwurf gestrichen, dass Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura-2000-Gebiete nicht bei Trassenplanungen von vornherein ausgenommen werden sollten. Bei fachrechtlicher Zulässigkeit sollen Trassenplanungen auch in den genannten Schutzgebieten möglich sein.

Der Träger der Regionalplanung kann einen regionalplanerisch festgelegten BSN in seiner Abgrenzung durch Änderung des Regionalplans anpassen, um diese Bereiche auch für andere raumbedeutsame Planungen zu öffnen. Dies kann ausschließlich unter Beachtung landesplanerisch festgelegter Gebiete zum Schutz der Natur und nur vorbehaltlich anderweitig bestehender und abzuwägender naturschutzrechtlicher Regelungen erfolgen.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.2-7 wird den aktuellen Herausforderungen im Kontext der Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, im Natur- und Artenschutz sowie der Notwendigkeit zur effizienten Flächennutzung unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange Rechnung getragen. Eine stärkere räumliche koordinierende Angebotsplanung für die Verortung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung ist erforderlich, um eine bessere räumliche Abstimmung und Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in Räumen zu ermöglichen, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

Dabei handelt es sich nicht um eine verbindliche Steuerung oder Vorwegnahme fachrechtlicher Entscheidungen, sondern um eine orientierende Benennung geeigneter Räume. Eine solche Angebotsplanung ermöglicht es, negative Auswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft koordiniert und wirksam auszugleichen und gleichzeitig eine einseitig an lokalen Flächenverfügbarkeiten orientierte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu reduzieren.

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung, ~~7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen~~, 7.3-~~3~~ 2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und Grundsatz 7.3-~~4 3 Alternativenprüfung Betriebserweiterungen~~ Vermeidung von Beeinträchtigungen, 7.3-~~6 5~~ Grundsatz waldarme und waldreiche Gebiete jeweils einschließlich Erläuterungen

Wälder haben maßgeblichen räumlichen und funktionalen Anteil an dem Raum, der gem. § 2 Absatz 2 Nr. 6 ROG in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts einschließlich des regionalen Landschaftswasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Aufgrund der besonderen Funktionen werden Wälder nicht nur nach Ziel 7.1-2 als Vorranggebiete gesichert. Über den bisherigen raumordnerischen Schutz des Waldes hinausgehend soll ein „Grundschutz“ für alle Waldflächen unabhängig von zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen sichergestellt werden. Hierzu dient Grundsatz 7.3-1 in seiner Neufassung.

Der Grundsatz greift Regelungen des Fachrechts, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG), dem Landesforstgesetz (LForstG) NRW und in Teilen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf und schafft insoweit auch für Waldflächen ohne Festlegung als Vorranggebiet eine raumordnerische Entsprechung. Bei der Planung von anderen Flächennutzungen im Freiraum, z. B. bei der Ausweisung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Allgemeinen Siedlungsbereichen, Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Bereichen für die Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze etc., wird so eine Abwägung mit dem Waldschutz erforderlich.

~~Der neu eingefügte Grundsatz 7.3-2 ergänzt Ziel 7.1-2 und verlangt in Einklang mit § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG, dass Waldbereiche in Regionalplänen in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage eines vorliegenden forstlichen Fachbeitrags als Vorranggebiete der Raumordnung gesichert werden. Auf diese Weise werden in Waldbereichen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Waldes nicht vereinbar sind (vergleiche § 7 Absatz 3 ROG). Zur Klarstellung wurde in die Festlegung aufgenommen, dass gemäß Durchführungsverordnung (DVO) zum LPlG NRW auch Waldentwicklungsflächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden können. Der Grundsatz verstärkt somit den planerischen Waldschutz und auch die Bedeutung des Waldes im Hinblick auf Klimaschutz und -anpassung. Darüber hinaus ist der Grundsatz 7.3-2 in Verbindung mit Ziel 7.1-2 ein raumordnerisches Korrelat des insbesondere in §§ 1, 8 BWaldG und §§ 1, 9, 10 LForstG NRW fachgesetzlich geregelten Waldschutzes.~~

Mit dem neu eingefügten Ziel 7.3-~~3~~ 2 wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen ~~für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen~~ geregelt und ein klarstellender Hinweis zu Ziel 7.1-2 aufgenommen, dass Waldbereiche als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind, um der Regelungssystematik des Kapitels 7.3 zu entsprechen. Die Ausnahme ist erforderlich, um definierte linien- und punktförmige Planungen zu ermöglichen, die aufgrund der Funktion und Wirkung von Waldvorranggebieten ohne die Ausnahme nur im Wege einer Regionalplanänderung realisiert werden könnten. Linienförmige Planungen oder Maßnahmen haben, anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen, üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss. Dabei kann in seltenen Fällen ein großflächiger planerischer Riegel auftreten, der eine Verbindung des Anfangspunktes mit dem Endpunkt und somit eine Realisierung der Planung oder Maßnahme unmöglich machen würde. Im Einzelfall muss der Schutz des Waldes dann hinter der Realisierung der jeweiligen Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse zurückstehen. Dazu reicht für Ver- und Entsorgungstrassen neben einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse,

ein öffentliches Interesse oder ein gesetzlich festgestelltes Allgemeinwohl aus. Für Verkehrstrassen ist ~~zudem~~ eine ausnahmsweise Inanspruchnahme möglich, wenn für die Maßnahme ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde oder das Vorhaben in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist. ~~Darüber hinaus ist eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für angemessene Betriebserweiterungen erforderlich, um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden. Die Regelung des Ziel 7.3-32 gilt nur, sofern der in Anspruch zu nehmende Waldbereich nicht zugleich mit einer BSN-Festlegung und dem damit verbundenen hohen Schutzstatus überlagert wird. Ansonsten ist Ziel 7.2-3 zu beachten.~~

Eine zusätzliche Inanspruchnahme ermöglicht Ziel 7.3-~~3~~ 2 ausnahmsweise für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten für Betriebserweiterungen in Waldbereichen, die für den Erhalt des Betriebes erforderlich sind und für die keine ergänzenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen notwendig sind. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die Erweiterung von Betriebsstandorten ist erforderlich, um in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsene Betriebe in ihrer Entwicklung zu unterstützen ~~und~~, die Standorte zu erhalten und um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden.

Nach Ziel 7.3-~~3~~ 2 sind auch Bauleitplanungen für Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte möglich, die auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG beitragen können.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Betriebserhaltung trägt zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 5 ROG bei und sorgt gleichzeitig dafür, dass der ländliche Raum als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung erhalten bleibt. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme wirkt zudem der Entstehung strukturschwacher Räume entgegen. Neben Modernisierungen und Anpassungen an die Produktionsanforderungen, sind auch Erweiterungen zulässig, um den Anforderungen an Klimaschutz und -anpassung gerecht zu werden. Durch Ziel 7.3-~~3~~ 2 werden demnach auch die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 8 ROG berücksichtigt.

Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG sollen Siedlungstätigkeiten räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene ausreichend verfügbare Infrastruktur sowie Zentrale Orte ausgerichtet werden. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, dürfen durch die Erweiterung von Betriebsstandorten in Waldbereiche hinein oder innerhalb von Waldbereichen keine zusätzlichen Maßnahmen für Verkehrsinfrastruktur notwendig werden. Dies dient ebenso der Reduzierung von Freiflächeninanspruchnahmen für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie einer effizienteren Ausnutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur.

Die vierte Ausnahme in Ziel 7.3-2 dient der Landes- oder Bündnisverteidigung ~~und~~ oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. In einer sich wandelnden sicherheitspolitischen Umgebung, die von hybriden Bedrohungen und der Notwendigkeit nationaler Resilienz geprägt ist, muss die Landesplanung die notwendigen Flächen und Entwicklungsmöglichkeiten für militärische und Zivilschutz-Infrastruktur gewährleisten, um den Staat in seiner Verteidigungsfähigkeit sowie der Bewältigung von Krisen und Katastrophen zu unterstützen. Ziel dieser Ausnahme ist es, den Schutz und die Nutzung von Waldbereichen für die Landes- oder Bündnisverteidigung ~~und~~ oder den Zivilschutz miteinander in Einklang zu bringen. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für militärische Zwecke ermöglicht es, schnell und gezielt strategische Einrichtungen zu errichten, die für den Schutz des Staates und der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausnahmeregelung stellt wichtiges ein Instrument dar, um schneller auf Krisen und Bedrohungen reagieren zu können.

Zudem ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung ~~und Erweiterung~~, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen aufgenommen worden.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Sorge zu leisten. Demnach ist auch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Die Sicherheit der Bevölkerung umfasst den Schutz von Lebensräumen, die Gesundheit sowie den Wohlstand der in einem bestimmten Gebiet lebenden Menschen. Besonders in Gebieten, die häufig von Hochwasser betroffen sind, ist der Schutz vor den Gefahren von Überschwemmungen, Erosion und anderen Naturkatastrophen von grundlegender Bedeutung. Diese Gefahren können zu Verletzungen, Todesfällen oder erheblichen Sachschäden an Wohnhäusern, Verkehrsinfrastruktur und öffentlichen Einrichtungen führen. Im Kontext des Hochwasserschutzes geht es darum, sowohl akute Bedrohungen zu verhindern als auch langfristige Risiken durch die Zunahme extremer Wetterereignisse und die Folgen des Klimawandels zu mindern. Gerade in Regionen, in denen die Hochwassergefahr das tägliche Leben und die öffentliche Sicherheit bedroht, können bauliche Maßnahmen zur Hochwasserprävention erforderlich sein, um die Gefahr von Überschwemmungen rechtzeitig zu erkennen und zu kontrollieren.

Eine weitere Ausnahmeregelung wurde für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Waldbereich liegen, geschaffen. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG, insbesondere die zuverlässige Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser), ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Historisch bedingt befinden sich wesentliche Infrastrukturtrassen und Anlagen innerhalb oder in räumlicher Nähe zu heute als Waldbereiche festgelegten Räumen. Um die Funktionsfähigkeit dieser Infrastrukturen auch zukünftig zu gewährleisten – etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards – bedarf es einer raumordnerischen Regelung. Ziel der Ausnahme ist es, einen rechtssicheren Rahmen für die räumliche Entwicklung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen dort zu schaffen, wo sie bereits vorhanden sind. Die Ausnahme in Waldbereichen ermöglicht die Erfüllung der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Schutzbelange. Durch die Fokussierung auf bestehende Standorte wird die Zersiedelung des Freiraums vermieden und der zusätzliche Flächenverbrauch minimiert, was wiederum dem Ziel des § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG entspricht. Zudem wird § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Rechnung getragen, da moderne Infrastrukturanlagen zur Energieeffizienz und Klimaanpassung beitragen können. Die Ausnahmeregelung schafft die planungsrechtliche Grundlage dafür, notwendige Anpassungen an Bestandsanlagen und -trassen vornehmen zu können, ohne bei jeder Maßnahme eine vollständige, neue Standort- oder Trassenfindung außerhalb von Waldbereichen durchlaufen zu müssen.

Sowohl bei der Errichtung neuer Ver- und Entsorgungstrassen sowie bei der Erweiterung oder dem Ersatzbau sind notwendige Nebenanalgen ausnahmsweise in Waldbereichen zulässig, um die Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG zu gewährleisten.

~~Mit dem neu eingefügten Grundsatz 7.3-4 sollen bei Planungen für Betriebserweiterungen, die Ziel 7.3-3 entsprechen, alternative Standorte außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche berücksichtigt werden, um den Wald mit seinen besonderen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen möglichst zu erhalten. Erfolgt eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für Betriebserweiterungen, sind diese auf das unbedingt erforderliche Maß~~

~~zu beschränken, da nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 2 ROG bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. Darüber hinaus schützt Grundsatz 7.3-4 die Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen.~~

~~Kann kein alternativer Standort für die Betriebserweiterung gefunden werden, muss im Einzelfall der Schutz des Waldes hinter der notwendigen Betriebserweiterung zurückstehen.~~

Um die Eingriffe in Waldbereiche möglichst gering zu halten sowie die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine nachhaltige Daseinsvorsorge gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG zu gewährleisten, wird Grundsatz 7.3-3 begründet eingeführt. Indem eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für die definierten Vorhaben nach Ziel 7.3-2 nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- oder Trassenalternativen außerhalb von Waldbereichen untersucht werden, wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Der Nachweis, dass keine raumverträglichere Alternative besteht, ist gemäß Grundsatz 7.2-4 für jede Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 zu erbringen. Der neue Grundsatz führt zudem ein Minimierungs- und Verträglichkeitsgebot ein, um die Funktionsfähigkeit des betroffenen Waldbereiches oder Teilbereiche dessen (wie Kohlenstoffspeicherung, Klimaregulation, Erholung) nicht zu beeinträchtigen. Zudem soll der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (z.B. durch technische Optimierung der Trassenführung oder Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Der Grundsatz 7.3-2 ergänzt das Ziel 7.3-2 zum Schutz von Waldbereichen und präzisiert zudem, wie mit Nutzungskonflikten umzugehen ist. Er gewährleistet, dass die Wälder ihrer Schutzfunktion langfristig gerecht werden können, indem Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und Alternativen priorisiert werden. Der Grundsatz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der landes- und regionalplanerischen Ziele im Bereich Natur- und Umweltschutz und ermöglicht im Einklang mit dem Waldschutz eine nachhaltige und gesicherte Daseinsvorsorge.

Um dem Flächenschutz, der Nachhaltigkeit und der Qualitätssicherung von Waldfunktionen zu entsprechen, soll vor allem in waldarmen Planungsregionen NRWs, wo die ökologischen, klimatischen und Erholungsfunktionen des Waldes besonders schutzwürdig sind, ein Ausgleich des Eingriffs stattfinden. Deshalb ist es erforderlich den Grundsatz 7.3-5 waldarme und waldreiche Gebiete zu verändern, um die Prüfung einer Ausgleichsverpflichtung zu ergänzen. Der Grundsatz etabliert das Kompensations- und Flächenneutralitätsprinzip für den Wald auf der Ebene der Regionalplanung, um die Waldökosysteme nicht zu Lasten der Vorhaben nach Ziel 7.3-2 zu verschlechtern. Gleichzeitig trägt die Ergänzung im Grundsatz 7.3-5 dazu bei dem dauerhaften Verlust von Waldflächen möglichst zu vermeiden.

Der Träger der Regionalplanung kann einen Waldbereich in seiner Abgrenzung durch Änderung des Regionalplans anpassen, um diese Bereiche auch für andere raumbedeutsame Planungen zu öffnen. Bei Rücknahme von Waldbereichen bleibt der Träger der Regionalplanung der Regelung zum Grundschutz des Waldes aus Grundsatz 7.3-1 ~~und zur Berücksichtigung von Grundsatz 7.3-2~~ verpflichtet.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche, 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und 7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren jeweils einschließlich Erläuterungen

Im Jahr 2021 ist der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ in Kraft getreten. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Der BRPH ist komplementär zum Regelungsregime des Fachrechts, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), konzipiert. Zudem ist gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6

ROG für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen.

Der LEP setzt insbesondere für die von einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ_{100}) erfassten Flächen, die auch als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind, den BRPH bereits mit weitgehenden Festlegungen (LEP-Ziel 7.4-6) um. Daher dient die Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 7.4-6 lediglich der Anpassung des LEP an den BRPH nach § 13 Abs. 1a ROG. Im Rahmen des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW wird in der Erläuterung zu Ziel 7.4-6 klargestellt, dass Überschwemmungsbereiche durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen sind. Es erfolgen weitere Aktualisierungen, wie der Hinweis zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in NRW sowie auf die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen in NRW und deren Bereitstellung im Internet. Die Änderung ist auf Grund der Relevanz von EU-Richtlinien, zu Klarstellung und Sensibilisierung aller betroffenen und interessierten Personen erforderlich.

Auf Grund der zunehmenden Relevanz von Hochwasserereignissen im Zuge des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel wird Ziel 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsräumen dahingehend ergänzt, dass auch weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, um auch vorsorgliche hochwasserschützende Maßnahmen als Vorranggebiete regionalplanerisch sichern zu können. Als Grundlage dienen die Regionalpakte für Hochwasserschutz, die auf Grundlage des Paktes für Hochwasserschutz NRW von den Kommunen, den Wasserverbänden und dem Land für die Flusseinzugsgebiete im Land abgeschlossen werden. Die Änderung trägt zum vorbeugenden Hochwasserschutz nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 ROG bei und ist somit für den regionalen und überregionalen Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur in NRW erforderlich.

Im Rahmen der Anpassungspflicht an den BRPH ist lediglich eine Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 LEP erforderlich mit der Folge, dass künftig bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gemäß § 78b WHG die dort genannten Vorsorgeerwägungen berücksichtigt werden.

Weiterhin trägt die Änderung dem § 2 ROG Nummer 2 Rechnung, dass der Freiraum seine vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft (hier Schutz vor Hochwasser) erfüllen kann und durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist.

3.3 Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sowie 7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Streichung des Absatzes in Grundsatz 7.5-2, wonach wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen, erfolgt aufgrund der Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3. Indem alle Regionalplanungsbehörden Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen sowie durch eine Konzentration besonders hochwertiger spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, in ihren Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ festlegen, wird dem gestrichenen Absatz in Grundsatz 7.5-2 Rechnung getragen. Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da bereits der Allgemeine Freiraum und Agrarbereich (AFAB) als zeichnerische Festlegung in den Regionalplänen einen Grundschutz für wertvolle landwirtschaftliche Böden leistet. Die Regionalräte sind angehalten die zeichnerischen Festlegungen als landwirtschaftliche Kernräume zeitnah umzusetzen.

Die Ergänzung des Grundsatzes um die Förderung des ökologischen Landbaus ist notwendig, um den Schutz von Boden, Wasser und Biodiversität zu gewährleisten und eine naturnahe, ressourcenschonende Landwirtschaft zu fördern. Der ökologische Landbau trägt zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit bei, fördert die Biodiversität und schützt die Gewässer vor Verschmutzung durch chemische Pflanzenschutzmittel und Dünger. Zudem unterstützt er den Ausbau ökologischer Landbauflächen und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung der ökologischen Resilienz der Landwirtschaft. Dieser Grundsatz entspricht den Nachhaltigkeitszielen des Landes und stärkt NRW als Vorreiter im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.

Bei der weiteren Ergänzung zu Grundsatz 7.5-2 handelt es sich um eine Klarstellung.

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung großer Rechenzentren entsteht ein hoher Teil Abwärme. Neben der Einspeisung in die Fernwärme und der Anbindung von Betriebsflächen sind Ansiedlungen im Bereich der Erzeugung von Agrarprodukten und gartenbaulichen Erzeugnissen bedeutsam. Die Ergänzung dient dazu für Vorhaben, welche mit einer Überbauung (Gewächshäuser) einhergehen, Erleichterungen zu schaffen, wodurch Investitionen gefördert werden. Sobald ein raumbedeutsames Gewächshaus nicht nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 BauGB als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, da beispielweise aufgrund von Immissionskonflikten ein Planerfordernis nach § 1 Absatz 3 BauGB besteht, ist auf Grundlage des LEP eine Bauleitplanung für raumbedeutsame Gewächshausanlagen, die Bauflächen- oder Baugebietsdarstellungen bzw. -festsetzungen zum Inhalt haben, nur in den Siedlungsbereichen (ASB, GIB), angrenzend an Siedlungsbereiche oder in den nicht dargestellten Ortslagen im regionalplanerischem Freiraum planungsrechtlich zulässig.

Bei der Errichtung eines raumbedeutsamen Gewächshauses ist es wichtig, dass die Nähe zu einem Kraftwerk, einer Betriebsanlage, insbesondere Rechenzentren, oder ähnlichem vorliegt. Es soll die Abwärme für die Beheizung der raumbedeutsamen Gewächshäuser durch Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Ziel 10.1-4 LEP NRW genutzt werden.

Des Weiteren sind entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Landwirtschaftliche Flächen stellen insbesondere in einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen eine wichtige Grundlage für eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen dar. Sie sind die zentrale Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe und zugleich wichtig für die Versorgung mit Lebensmitteln. Deshalb sollen mit dem neuen Grundsatz 7.5-3 künftig alle Regionalplanungsbehörden Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, in ihren Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ festlegen. Damit sollen ertragskräftige Böden und landwirtschaftliche Flächen stärker vor der Inanspruchnahme durch andere Nutzungen geschützt werden.

Landwirtschaftliche Kernräume tragen zudem zur Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems bei und unterbinden die weitere Zerschneidung der freien Landschaft gemäß § 2 ROG Absatz 2 Nummer 2.

Mit der Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume kann die Inanspruchnahme z. B. für Siedlungs- und Verkehrszwecke eingeschränkt werden, sodass auch großflächige Kompensationsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Kernräume umgesetzt werden sollen, sofern es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt. Landwirtschaftliche Kernräume stehen der Windenergienutzung nicht entgegen und können durch

regionalplanerisch festgelegte Windenergiebereiche überlagert werden. Auch eine kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen ist grundsätzlich möglich.

Die Streichung des Absatzes in Grundsatz 7.5-2, dass wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen begründet sich auf der Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3. Indem alle Regionalplanungsbehörden Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, in ihren Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete „Landwirtschaftliche Kernräume“ festlegen, wird dem Absatz in Grundsatz 7.5-2 Rechnung getragen. Einer Übergangsregelung bedarf es nicht, da bereits der AFAB einen Grundschutz bieten und die Regionalräte angehalten sind die Festlegungen als landwirtschaftliche Kernräume zeitnah umzusetzen.

3.4 Rohstoffsicherung

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume und 9.2-3 Ziel Fortschreibung ~~sowie~~, 9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) sowie 9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Änderung in Ziel 9.2-1 stellt eine Anpassung an die Formulierung der aktuellen Fassung des ROG dar. Die Änderungen in den Erläuterungen zu den Zielen 9.2-2 und 9.2-3 ordnen, vor dem Hintergrund des neuen Ziels 9.2-4, die Darlegungen zum bereits bestehenden Abgrabungsmonitoring neu. Dabei wird klargestellt, dass das Abgrabungsmonitoring in einem regional differenzierten Turnus erfolgt.

Die Änderungen entsprechen § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 ROG, wonach die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind. Aufgrund wachsender Flächenkonkurrenzen durch verschiedene Nutzungsansprüche sowie den Anforderungen aus den Belangen des Flächen- und Umweltschutzes ergibt sich zunehmend das planerische Erfordernis, Einsparungspotenziale im Umgang mit Primärrohstoffen zu berücksichtigen und so die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Der LEP soll daher künftig noch stärker darauf hinwirken, die Festlegung von Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Kies und Sand in den Regionalplänen möglichst flächensparend vorzunehmen, um Mensch, Natur und Umwelt in den betroffenen Abbauregionen (insbesondere Niederrheinische Tiefland und die Niederrheinische Bucht sowie entlang von Lippe und Weser) bestmöglich zu schützen.

In dem bisherigen System zur Abschätzung künftiger Primärrohstoffbedarfe wertet der Geologischen Dienst NRW das zurückliegende Abgrabungsgeschehen in den einzelnen Planungsregionen des Landes aus und schließt davon im Rahmen einer Trendfortschreibung auf den zukünftig zu erwartenden Primärrohstoffbedarf. Mögliche Einsparpotenziale werden in der Berechnung bislang nicht ausdrücklich berücksichtigt. Auf Grund einer Vielzahl von Maßnahmen sind jedoch zukünftig tatsächliche Einsparungen bei der Primärrohstoffgewinnung zu erwarten. Um zu erwartende Einsparungen angemessen zu berücksichtigen und die Prognose künftiger Abgrabungsvolumina zu verbessern, bedarf es einer erweiterten Datengrundlage. Hierzu wird das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen parallel zur Änderung des LEP ein Rohstoffmonitoring aufbauen, dass neben den Erkenntnissen aus dem Abgrabungsmonitoring

des Geologischen Dienstes NRW zur tatsächlichen Rohstoffgewinnung eine wissenschaftlich fundierte Prognose zu den künftigen Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand und den sich daraus ergebenden Primärrohstoffbedarfen ermöglicht. Diese Prognose soll u. a. Maßnahmen der Kreislaufwirtschaftsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die konjunkturellen Entwicklungen berücksichtigen. Die zu erwartenden Einsparungen beschreiben einen Degressionspfad, der künftig als Faktor in die Berechnung zukünftig zu erwartender Abgrabungsvolumina aufgenommen werden soll (Degressionsfaktor). Dabei sollen negative Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung vermieden werden, indem das Rohstoffmonitoring bei prognostizierter negativer konjunktureller Entwicklung eine entsprechende Aussetzung der Degression vorschlägt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass das Rohstoffmonitoring als bedarfsorientierte wissenschaftliche Prognose auch gegenläufige volkswirtschaftliche Dynamiken – etwa bei stark steigender Nachfrage – sachgerecht abbildet. Zusätzlich werden präquartäre Kiese und Sande vom Degressionsfaktor ausgenommen, da sie nur in wenigen, geologisch eng begrenzten Lagerstätten in NRW vorkommen und zugleich bundes- und europaweit von Bedeutung sind.

Die Regionalplanung wird mit dem neuen Ziel 9.2-4 verpflichtet, bei der mengenmäßigen Festlegung von BSAB für die Rohstoffgruppe Kies und Sand von vornherein künftige Einsparungserwartungen zu beachten, die sich aus dem oben beschriebenen Degressionspfad ergeben. Eine landesweit einheitliche Vorgehensweise für die Bedarfsberechnung soll dazu über einen Erlass sichergestellt werden. Um u. a. den primären Rohstoffverbrauch und das Downcycling zu senken sowie geschlossene Stoffkreisläufe zu etablieren, soll ergänzend zur nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie auf die Etablierung eines Leitmarktes für Ersatzbaustoffe in Nordrhein-Westfalen hingewirkt werden. Die Neufassung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) zielt darauf ab, dass der Einsatz von Recycling- und mineralischen Ersatzbaustoffen insbesondere bei öffentlichen Auftraggebern stärker als bisher gefördert wird. Mit der Bund-Länder-Fortbildungsinitiative nachhaltige Beschaffung (FoBi) und weiterer, geplanter Initiativen und Fachtagungen im Bereich der zirkulären Wertschöpfung wird kontinuierlich daran gearbeitet, den nachhaltigen öffentlichen Einkauf in Nordrhein-Westfalen zu stärken und zu befördern, um nachhaltige Beschaffung zum gelebten Alltag in Nordrhein-Westfalen zu machen. Im Rahmen der Sanierungs-Offensive Verkehr sollen durch eine angepasste Ausschreibungspraxis hohe Wiederverwendungsquoten bei Ausbauasphalt und die Verwendung von RC-Baustoffen im Erd- und Straßenbau sichergestellt werden. Auch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung verfolgt das Ziel, u.a. das Recycling von mineralischen Abfällen zu stärken und die Akzeptanz für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen zu verbessern. Zugleich werden durch rechtssichere und bundeseinheitliche Maßstäbe und klare Einbauregeln der Boden- und Grundwasserschutz und eine angemessene Schadstoffausschleusung sichergestellt. Es zeigt sich allerdings eine unterschiedliche Auslegung und Handhabung bei der Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung in den Bundesländern. In Nordrhein-Westfalen wurden bereits die Bestimmungen für die öffentliche Wohnraumförderung dahingehend angepasst, die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen. Schließlich wird zur Sicherung einer auch künftig ausreichenden Verfügbarkeit an recycelten Baustoffen die Förderung zusätzlicher Recyclinganlagen geprüft. Zudem könnten weitere Maßnahmen zur Stärkung der zirkulären Bauwirtschaft sowie eine Rohstoffabgabe den Primärrohstoff tendenziell verteuern und damit bremsend auf die Exportquote der in Nordrhein-Westfalen abgebauten Kiese und Sand wirken.

Die Landesplanung Nordrhein-Westfalen verfolgt prioritär das Ziel, den Freiraum zu schützen und die Siedlungsentwicklung auf bereits vorbelastete oder ausgewiesene Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Gleichzeitig sind die Ziele der Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz von wesentlicher Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung des Landes.

Die Errichtung von Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Recyclingbaustoffe dient der Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und ist somit im öffentlichen Interesse. Solche

Anlagen benötigen oft große Flächen und verursachen spezifische Emissionen (Lärm, Staub), weshalb sie nicht immer in herkömmlichen Gewerbegebieten integriert werden können.

Die hier begründete Ausnahmeregelung nach Ziel 9.2-7 schafft einen eng definierten Rahmen, um die Zielkonflikte aufzulösen und die Errichtung solcher notwendigen Anlagen ausnahmsweise auch im Freiraum zu ermöglichen. Die Erleichterung fügt sich insgesamt in das übergreifende Ziel der vorliegenden LEP-Änderung ein, die Ressourceneffizienz und die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Gleichzeitig ist die Ausnahme an Voraussetzungen geknüpft, um eine unkontrollierte Zersiedelung des Freiraums zu verhindern. Die Anforderung, dass infrastrukturelle Voraussetzungen (z.B. Anbindung an Verkehrswege, wie Straßen oder Schienennetze) bereits vorliegen, minimiert zusätzliche Eingriffe in den Freiraum und nutzt bestehende Vorbelastungen. Darüber hinaus stellt eine Rückbauverpflichtung sicher, dass der Eingriff in den Freiraum reversibel ist. Nach Beendigung der Nutzung muss sich die Nachfolgenutzung insbesondere nach den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen richten.

Ziel dieser Ausnahme ist es, die Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft zu stärken, wie es nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG vorgesehen ist und gleichzeitig die weitere Zerschneidung der freien Landschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG soweit es geht zu vermeiden.

3.5 Mobilität und Infrastruktur

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung einschließlich Erläuterungen, Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen einschließlich Erläuterungen und Erläuterungen zu 8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr

Die Grundsätze in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Sätze 5 und 8 ROG fordern, die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen und Raumstrukturen so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird.

Der bisher schon in Grundsatz 8.1-1 enthaltene Auftrag, Siedlungs- und Verkehrsentwicklung aufeinander abzustimmen, trägt den o. g. Grundsätzen des ROG bereits Rechnung. Die vorgenommenen Ergänzungen des Grundsatzes sollen den Grundsatz weitergehend konkretisieren und damit die Wirksamkeit erhöhen. Die erste Ergänzung zielt darauf ab, gerade in den zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen – als den Bereichen in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens, die über das beste Angebot an Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge verfügen und die bei der weiteren Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 vorrangig berücksichtigt werden sollen – der Entwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie der Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem Motorisierten Individualverkehr (MIV) Vorrang einzuräumen. Dem können die in dieser Ergänzung adressierten Gemeinden z. B. nachkommen, indem sie in ihren Bebauungsplänen Flächen für Mobilstationen oder Fahrradparkhäuser festsetzen. Die Planung von autofreien Quartieren wäre ein weiteres Beispiel. Dabei ist die regionale und überregionale Erreichbarkeit der Innenstädte und wichtiger Wirtschaftsstandorte für den Wirtschaftsverkehr weiterhin zu berücksichtigen sowie der Fußverkehr als Rückgrat einer umweltfreundlichen Mobilität für alle Menschen. Damit wird § 2 Absatz 2 Nummer 3. Satz 6 ROG entsprochen, nach dem auf eine gute Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr hinzuwirken ist.

Mit der zweiten Ergänzung wiederum soll der Siedlungsraum insgesamt – also insbesondere zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche, (weitere) Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen – als Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur festgelegt werden. Im Rahmen des

Landesverkehrsmodells von Nordrhein-Westfalen (als Grundlage für die jeweiligen Bedarfspläne) führt dies dazu, das zukünftige verkehrliche Maßnahmen auch die Schwerpunkte der zukünftig möglichen Siedlungsentwicklung berücksichtigen. Dies gilt auch für die Planung anderer raumbedeutsamer Maßnahmen im Verkehrsbereich. Beide Ergänzungen verbessern damit die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem und tragen darüber hinaus der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 ROG enthaltenen Forderung Rechnung, vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger zu verbessern. Bei zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche mit geringer verdichteten Siedlungsstrukturen (z. B. im ländlichen Raum) sind daraus sich ergebende Erschwernisse für die vorrangige Entwicklung des ÖPNV sowie der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes entsprechend in der Umsetzung des Grundsatzes zu berücksichtigen. Damit wird auch § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 ROG Rechnung getragen, indem dafür Sorge getragen wird, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Die Ergänzungen tragen damit auch dazu bei, Fehlinvestitionen im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu vermeiden. Die damit verfolgte stärkere Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung kann umwelt- und klimaschädliche Verkehre (oder zumindest deren Zunahme) vermeiden und damit auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG).

Gleichzeitig soll den Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich des Radverkehrs in Nordrhein-Westfalen (z. B. Planung und Bau von Radschnellverbindungen) Rechnung getragen werden. Daher werden in die Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-1 und zu Ziel 8.1-11 weitere Ausführungen zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad aufgenommen. Ergänzend wird ein neuer Grundsatz eingeführt: Grundsatz 8.1-13 richtet sich an die Regional- und Bauleitplanung. Trassen für Radschnellverbindungen des Landes und für das landesweite Radvorrangnetz sollen gemäß dem noch zu erarbeitenden Bedarfsplan von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Die Landesregierung erarbeitet einen Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Ziel ist es, ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen zu definieren als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten. Durch das Freihalten der Trassen für Radschnellverbindungen des Landes und für das landesweite Radvorrangnetz wird damit ebenfalls § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 5 ROG Rechnung getragen, wonach die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind.

Die Ergänzungen der Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 sollen dabei klarstellen, dass nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame und zu sichernde Schienenwege auch für eine Nutzung durch Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (FaNaG) in Betracht kommen und zwar nicht nur als Zwischennutzung. Denn Radschnellverbindungen werden dauerhaft angelegt. Um die regionale Mobilität zu fördern, sind Radschnellverbindungen auch auf ehemaligen Schienenwegen sinnvoll – auch wenn dadurch in Einzelfällen gegebenenfalls die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 ROG geforderte Schaffung der Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie die Schiene konterkariert wird. Gerade in ländlichen Räumen kann die Einbeziehung des Radverkehrs (u. a. Radschnellverbindungen auf ehemaligen Bahntrassen, Kombination mit anderen Verkehrsmitteln des Umweltverbundes) die Erreichbarkeit der Teilräume untereinander jedoch schneller verbessern als eine spätere Reaktivierung ehemaliger Schienenwege für die Schiene (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 6 ROG).

8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich Erläuterungen

Gemäß Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Denn die Transformation des Energiesystems macht sowohl den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich – einschließlich der dafür erforderlichen Punktanlagen wie neuen Kraftwerken, Konvertern, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschiebern, Großbatteriespeichern, Wasserstoffspeichern und großen Elektrolyseuren. In Nordrhein-Westfalen werden raumordnerisch verträgliche Trassenkorridore für neue Strom- oder Wasserstoffleitungen über Raumverträglichkeitsprüfungen identifiziert. Die Standortsuche für die o. g. Punktanlagen bedarf jedoch der Unterstützung durch den LEP. Denn diese Anlagen benötigen insbesondere in der Bauphase eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur zur Anlieferung der großen Bauteile und im Betrieb dann eine gute ausgebaute Stromleitungsinfrastruktur, zum Teil auch eine Gas- oder Wasserstoffinfrastruktur. Sie zeichnen sich darüber hinaus zum Teil durch einen hohen Flächenbedarf aus.

Konventionelle Steinkohle- und Braunkohlekraftwerke werden im Rahmen der Energiewende schrittweise außer Betrieb genommen, wodurch in der Regel raumbedeutsame und industriell vorgeprägte Kraftwerksstandorte für neue Nutzungen frei werden. Die entsprechenden Standorte erfüllen zumindest ab einer Größe von zehn Hektar in der Regel die o. g. Standortvoraussetzungen. Deshalb sollen nach dem neuen Grundsatz 8.2-8 die vorgenannten neuen Anlagen vorzugsweise auf den frei werdenden konventionellen Kraftwerksstandorten gebaut werden. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Grundsatzes sind dabei die Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem. Diese Standorte werden gemeinsam mit den Kommunen durch die Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) entwickelt. Über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der PSW wird sichergestellt, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50 Hektar, perspektivisch auch bis zu 100 Hektar, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Grundsatz 8.2-8 wird nicht nur den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung getragen (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG), sondern auch strukturverändernden Herausforderungen (§ 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG), weil der Strukturwandel von einer fossilen hin zu einer klimaneutralen Energieversorgung unterstützt wird. Zudem werden mit dem Grundsatz 8.2-8 Brachflächenentwicklung gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme vorgezogen (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 6 ROG), Freiraum vor übergreifenden weiteren Fachplanungen geschützt (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG) und damit auch weitere Zerschneidungen der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen weitestgehend vermieden (§ 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG). Bei der Nutzung der in aller Regel bereits gut erschlossenen Kraftwerksstandorte (Stromnetze, Verkehrsanbindung, Pipelines) werden, anders als bei Standorten für diese Anlagen im Freiraum, keine oder zumindest weniger zusätzliche~~n~~ Flächen für neue Leitungen oder neue Verkehrserschließungen benötigt. Die Inanspruchnahme weiterer (landwirtschaftlicher) Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zumindest deutlich geringer ausfallen. Darüber hinaus wird mit dem Grundsatz 8.2-8 der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickelt (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 ROG), denn die Folgenutzung der aufgegebenen Kraftwerksstandorte mit neuen Kraftwerken, Konvertern, Schalt- und Umspannanlagen, Phasenschiebern, Großbatteriespeichern,

Wasserstoffspeicher oder großen Elektrolyseuren bietet neue langfristige wirtschaftliche Perspektiven und schafft neue zukunftsfähige Arbeits- und Ausbildungsplätze. Zudem werden durch technologisch fortschrittliche Anlagen regionale Wachstums- und Innovationspotenziale in den Teilräumen gestärkt (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 ROG). Nicht zuletzt wird mit dem Grundsatz 8.2-8 den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG), indem die neuen Anlagen, die auf den stillgelegten Kraftwerksstandorten errichtet werden sollen, dabei helfen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Idealerweise werden Konverter, Schalt- und Umspannanlagen, Batteriespeicher und große Elektrolyseure auf Kraftwerksstandorten kombiniert. Damit kann der über den Konverter gelieferte erneuerbare Strom unmittelbar vor Ort (auch) für den großen Elektrolyseur genutzt oder in einem Batteriespeicher gespeichert werden.

Der Grundsatz 8.2-8 tangiert private und öffentliche Belange nach § 7 Absatz 2 ROG, da er Regional- und Bauleitplanung auffordert, die Folgenutzung der vom Grundsatz adressierten Kraftwerksstandorte zumindest in Teilen einzuschränken. Abweichenden Nutzungsabsichten der Eigentümer/-innen der Kraftwerksstandorte kann im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen werden. Soweit dies nicht gelingt, müssen sie hinter den erheblichen öffentlichen Belangen zurückstehen.

3.6 Freiflächen-Solarenergie

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wurde der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2022 mit einer installierten Leistung von rund 67,5 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 147,5 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der etwa hälftig, d.h. auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen unterstützt diese Zielsetzung ambitioniert. Im Rahmen der Energie- und Wärmestrategie NRW hat sich das Land das Ziel gesetzt, dass ein PV-Ausbau auf mindestens 21 GW bis Ende 2030 angestrebt wird. Es soll bis Ende 2030 gar ein Ausbau auf bis zu 27 GW erzielt werden, wenn sich die Rahmenbedingungen weiter verbessern. Um diese Ziele zu erreichen, muss der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen weiter forciert werden – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solarenergieanlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 12,2 Gigawatt (Stand Ende 2024) entfallen nur rund 6 Prozent, d.h. ca. 769 Megawatt, auf Freiflächenanlagen. Freiflächen-Solarenergieanlagen sind schon heute die kostengünstigste Art der Stromerzeugung (vgl. z.B. Fraunhofer ISE (2024)). Der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus erneuerbaren Energien lässt keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien zu, sondern erfordert den konsequenten Ausbau in allen Bereichen. So ermöglichen Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. hohe Gesamtleistungen und damit große und günstige Strommengen, die auch zur Versorgung der Unternehmen und Industrie in NRW benötigt wird. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1187/17) dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 157, 30 - Klimaschutz).

Mit der 2. LEP-Änderung wird bereits ein starker Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglicht. Nun gilt es, zu beobachten, wie dieser starke Ausbau umgesetzt wird und welche Auswirkungen insbesondere der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen haben wird.

Um den zukünftigen Zubau von Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen differenziert erfassen zu können, hat die Landesregierung entschieden, ein Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitoring aufzubauen, mit dem jährlich und u. a. differenziert nach

Bauart, aber auch Art der für die Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen Fläche (landwirtschaftliche Fläche, Brachfläche etc.) der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen erfasst wird. Um darauf aufbauend bei Fehlentwicklungen wie einem an den Zielen Nordrhein-Westfalens gemessenen zu geringen Zubau von Freiflächen-Solarenergie oder einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die Freiflächen-Solarenergie entgegenzuwirken, wird Ziel 10.2-14 um zwei Steuerungsmechanismen ergänzt.

Ziel ist es weiterhin, dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie dem diesen Ausbau betreffenden Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG Rechnung zu tragen, dabei aber auch den Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG zu berücksichtigen, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen sind.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz des Bundes (EEG) regelt die bevorzugte Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen und wirkt so als effektives Instrument, um den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland zu fördern. Eine Steuerung des Ausbauumfangs auf landwirtschaftlichen Flächen ist damit jedoch nicht sichergestellt. Bereits heute ist erkennbar, dass es neben den geförderten Freiflächensolarenergieanlagen auch frei finanzierte Freiflächensolarenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen gibt und geben wird. Es bedarf daher einer Steuerung der Raumnutzung, die über Förderinstrumente hinausgeht. Die Festlegungen in Ziel 10.2-14 nehmen daher zwar Bezug auf das EEG, werden aber gleichzeitig dem Anspruch aus § 1 ROG gerecht, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird, in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 EEG genannten Grenzwerte, ab Erreichen dieser auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen (2. Absatz von Ziel 10.2-14). Die Festlegung führt damit zwar ab dem entsprechenden Grenzwert dazu, dass Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen diese nicht mehr für diese klassischen Freiflächensolarenergieanlagen selbst nutzen oder für diese Nutzung verpachten können. Sie ist aber insofern verhältnismäßig, als zum einen die Nutzung oder Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für Agri-Photovoltaik möglich bleibt und die Grenzwerte selbst dem zunehmenden Zubau Rechnung tragen (zwei Stufen: Gelten des ersten Grenzwertes bis 31. Dezember 2030, danach gilt der zweite, um einiges höhere Grenzwert). Zum anderen entfällt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bereits ab Erreichen der Zubauziele Nordrhein-Westfalens, sondern erst um Einiges später. Nicht zuletzt bleibt die Inanspruchnahme von z. B. Brachflächen für die klassische Freiflächensolarenergie weiterhin möglich.

Mit dem weiteren neuen Absatz von Ziel 10.2-14 (3. Absatz) wird umgekehrt dafür Sorge getragen, dass ~~die Zubauziele~~ Nordrhein-Westfalen~~s auch wirklich erreicht werden~~ beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Gleichschritt mit dem bundesweiten Ausbau bleibt: Sollte sich zeigen, dass der im EEG definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbau~~pfad~~ durch die bisherigen Regelungen nicht erreicht wird, ist eine weitere Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen.

Auch zur vorausschauenden Planbarkeit und Investitionssicherheit für Kommunen und Vorhabenträger wird den Kommunen und Kreisen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen. Hierbei ist es u.a. auch sinnvoll, die Netzanschlussmöglichkeiten vorab mit zu betrachten.

Neben dem bereits genannten überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und den ebenfalls bereits genannten Grundsätzen des ROG tragen die vorgenommenen Ergänzungen damit auch den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 und § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 11 ROG Rechnung.

3.7 Tagebaufolgelandschaften im Rheinischen Revier

5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz) vom 8. August 2020 wurde in Deutschland der Ausstieg aus der Kohleverstromung bis 2038 (Abschlussdatum) rechtlich verankert. Im Jahr 2022 haben sich das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die RWE AG zudem darauf verständigt, den Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorzuziehen. Im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen der somit insgesamt früheren Beendigung der Verstromung von Braunkohle im Rheinischen Revier und dem damit ebenso früheren Ende des Braunkohlenabbaus in den drei Tagebauen Garzweiler, Hambach und Inden wird insbesondere auf die Leitentscheidungen 2021 und 2023 der Landesregierung Nordrhein-Westfalens verwiesen. Die Leitentscheidungen waren Grundlage bereits umgesetzter Änderungen von Braunkohlenplänen, insbesondere für den Tagebau Hambach und für die Rheinwassertransportleitung(en), und für den am 26. September 2025 beschlossenen Änderungsentwurf für den Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen.

Die Entwicklung der Tagebaufolgelandschaften im Rheinischen Revier ist ein zentrales Element des Strukturwandels und steht im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Die Leitentscheidungen von 2021 und 2023 sowie die Braunkohlenpläne bilden den rechtlichen und planerischen Rahmen für die Nutzung und Entwicklung dieser Flächen. Die Entwicklung der ehemaligen Abbauflächen hin zu „Räumen der Zukunft“, die ökologische, soziale und wirtschaftliche Potenziale vereinen sollen, ist nicht nur ein wesentlicher Beitrag zum Strukturwandel, sondern auch zur nachhaltigen Nutzung der Bergbaufolgelandschaften. Diese „Wiedernutzbarmachung“ stellt sicher, dass die ehemaligen Tagebauflächen die Basis für nachhaltige und zukunftsorientierte Nutzungen bilden können, die den verschiedenen Bedürfnissen in dem Raum gerecht werden können.

Die verschiedenen Nutzungsinteressen in der Region, von Naturschutz über Landwirtschaft bis hin zu Erholungsnutzung auf der einen Seite und den Interessen an ausreichend Wohnraum und Flächen für die Wirtschaft und den Infrastrukturausbau auf der anderen Seite, müssen dafür miteinander in Einklang gebracht werden. Die planerischen Entwicklungsvorstellungen für die Tagebaufolgelandschaften berücksichtigen diese unterschiedlichen Interessen und fördern eine ausgewogene Nutzung der Flächen. Für die Tagebaufolgelandschaften haben die drei Tagebauumfeldinitiativen in den letzten Jahren umfangreiche Konzepte erarbeitet und mit den jeweils betroffenen Kommunen abgestimmt. Die Zielrichtung dabei ist den Struktur- und Landschaftswandel aktiv mit langfristigen Rahmenplänen zu gestalten.

Mit der 3. Änderung des LEP NRW werden die Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II nachrichtlich im Plan dargestellt und für diese eine Sonderregelung mit dem neuen Ziel 5-5 eingeführt, um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung und der Strukturwandelakteure sicherzustellen.

Mit der landesplanerischen Festlegung im ersten Absatz von Ziel 5-5 soll die Planung naturverträglicher Erholungsnutzungen erleichtert werden, um die Lebensqualität der Bevölkerung durch Erholungsangebote im Einklang mit der Umwelt zu verbessern, zur

Stärkung der regionalen Identität beizutragen, die im Rahmen der Rekultivierung entstandene oder neu entstehende Natur und Landschaft in Form von sanften „Nutzungen“ und Tourismus erlebbar zu machen.

Die besondere Regelung, dass naturverträgliche Erholungsnutzungen innerhalb der rekultivierten Tagebaufolgelandschaften möglich sind, ist erforderlich, um den planerischen Gestaltungsspielraum für eine nachhaltige und ökologische Nutzung dieser Flächen sicherzustellen, auch wenn dazu abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche in Anspruch genommen werden müssen. Durch die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen wird dem Bedarf an Erholungsangeboten vor Ort Rechnung getragen, ohne Natur und Landschaft vor Ort wesentlich zu beeinträchtigen. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Flächen bleibt erhalten, die biologische Vielfalt wird weiterhin gefördert und die Rückkehr von Flora und Fauna weiterhin nachhaltig unterstützt. Es bleibt somit sichergestellt, dass trotz der zugelassenen Ausnahme der Charakter der Tagebaufolgelandschaften als großräumige Freiraumkulisse sowie die damit verbundenen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden.

Mit der landesplanerischen Festlegung im zweiten Absatz von Ziel 5-5 werden für einzelne Standorte weitergehende Möglichkeiten geschaffen – allerdings ausschließlich auf Grundlage der rechtsverbindlichen Festlegungen der Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler und im Bereich der Tagesanlagen Garzweiler.

Am zuletzt genannten Standort wird damit abweichend von Ziel 6.3-3 die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen ermöglicht. An den anderen Standorten werden – bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses – isoliert im Freiraum größere bauliche Entwicklungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht.

Zumindest Letzteres ermöglicht in den Tagebaufolgelandschaften mehr Zersiedelung und widerspricht damit dem im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 7 ROG genannten Belang, dass die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich zu vermeiden ist. Die damit verbundene Möglichkeit einer Inanspruchnahme von Freiflächen läuft insoweit dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Grundsatz entgegen, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Dies gilt auch für die Grundsätze in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Sätze 2 und 6 ROG, nach denen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist und bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. Die ermöglichten Standorte können darüber hinaus die gemäß Grundsatz 2 Absatz 2 Nummer 6 Sätze 1 und 11 ROG zu sichernde Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen beeinträchtigen und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe verringern. Nicht zuletzt können die gemäß Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 ROG zu erhaltenden räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion ebenfalls zusätzlich einschränkt werden. Eingegrenzt werden diese negativen Auswirkungen allerdings dadurch, dass die Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten voraussetzt, dass vorrangige Freiraumfunktionen – im Sinne von raumordnerischen Zielen zum Schutz des Freiraums – nicht entgegenstehen (vgl. dazu die entsprechende Passage in den Erläuterungen).

Insgesamt können die mit dem zweiten Absatz von Ziel 5-5 neu geschaffenen Möglichkeiten durch die isolierte Lage der neuen Standorte im Freiraum zu negativen Effekten hinsichtlich der in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Sätze 5 und 8 ROG enthaltenen Grundsätze führen, nach denen Raumstrukturen so zu gestalten sind, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird sowie die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und

ein integriertes Verkehrssystem zu schaffen sind. Auch negative Auswirkungen auf den in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten ist, sind damit verbunden.

Positive Auswirkungen können die mit dem zweiten Absatz von Ziel 5-5 neu geschaffenen Möglichkeiten aber auf die Bewältigung des Strukturwandels haben und damit auch auf die im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 ROG genannten Belange, nach denen u. a. strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen ist, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen. Auch dem in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 5 ROG, nach dem ländliche Räume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind, wozu auch die Umwelt- und Erholungsfunktion gehört, wird Rechnung getragen. Denn in den Tagebaufolgelandschaften werden die zukünftigen Tagebauseen und eine entsprechende touristische Nutzung der zukünftigen Seenränder eine erhebliche Bedeutung für einen erfolgreichen Strukturwandel im Rheinischen Revier haben. Auch eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen unterstützt den Strukturwandel und folgt dem Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern ist.

Zusammenfassend werden in der Abwägung zum zweiten Absatz von Ziel 5-5 insbesondere den in den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 1 Satz 4 Nummer 4 Satz 5 ROG, sowie im Hinblick auf den letzten Satz dieser Festlegung auch den im Grundsatz in § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 6 ROG, enthaltenen Belangen ein hohes Gewicht beigemessen. Demgegenüber werden die durch diesen zweiten Absatz von Ziel 5-5 insbesondere zukünftig voraussichtlich stärker negativ beeinflussten raumordnerischen Belange der Landwirtschaft sowie der nicht über Ziele der Raumordnung geschützten Belangen von Freiraum- und Ressourcenschutz und der konzentrierten Siedlungsentwicklung sowie der Vermeidung von weiteren Zerschneidungen der freien Landschaft und damit auch die entsprechenden Grundsätze in § 2 Absatz 2 ROG zurückgestellt. Dies erscheint allerdings angesichts des begrenzten Wirkraumes dieser Festlegung (Tagebaufolgelandschaften) und angesichts der Tatsache, dass bei der weiteren Entwicklung der Ortsteile zu den zukünftigen Tagebauseen hin zukünftig wieder in vielen Fällen ein Siedlungsanschluss gegeben sein wird, noch vertretbar.

3.8 Zeichnerische Festlegungen des LEP NRW

Mit der 3. Änderung des LEP NRW werden die in der Anlage zum LEP enthaltenen zeichnerischen Festlegungen („Plankarte“) dergestalt geändert, als in den nachrichtlichen Darstellungen die bislang eingezeichneten Flächen für den „Braunkohleabbau“ aktualisiert werden. Zu diesem Zweck werden aus den zum Zeitpunkt des Planänderungsentwurfs rechtswirksamen sowie in Änderungen befindlichen Braunkohlenplänen diejenigen Flächen, die von der Sicherheitslinie der Tagebaue umfasst werden, in der LEP-Plankarte als „Tagebaufolgelandschaften“ dargestellt. Diese Anpassung spiegelt die in den Leitentscheidungen der Landesregierung vom 23. März 2021 und vom 19. September 2023 sowie in den Braunkohlenplanänderungsverfahren für die Tagebaue Hambach und Garzweiler verankerte Grundannahme wider, wonach die betreffenden Bereiche zukünftige Entwicklungsräume sein sollen, in denen Rekultivierung, Nachfolgenutzungen und vielfältige Maßnahmen des Strukturwandels umgesetzt werden. Die nachrichtliche Darstellung als „Tagebaufolgelandschaften“ dient damit der raumordnerischen Orientierung, ohne eigene Steuerungswirkungen zu entfalten.

4. Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen. Daher wurde für die vorgesehenen 3. Änderung des LEP ein Umweltbericht erstellt, der im Kern eine Beschreibung und Bewertung von möglichen Umweltauswirkungen der jeweils geplanten Einzeländerungen des LEP in einheitlich aufgebauten Prüfbögen sowie eine zusammenfassende Bewertung voraussichtlicher Auswirkungen der LEP-Änderung beinhaltet. Die Landesplanungsbehörde hat dazu vorab nach § 8 Absatz 1 ROG ein Scoping durchgeführt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen. Dazu wurden am 15. November 2023 und am 13. November 2024 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des LEP berührt werden können, beteiligt.

Der Umweltbericht vom 11. März 2025 zum von der Landesregierung am 14. März 2025 beschlossenen Planänderungsentwurf wurde aufgrund der Änderungen im vorliegenden, überarbeiteten Planänderungsentwurf fortgeschrieben. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend weiterhin zu dem Ergebnis, dass zu den geplanten Änderungen des LEP keine räumlich-konkreten Auswirkungen auf Umweltschutzgüter beschrieben werden können. Insgesamt ist jedoch damit zu rechnen, dass verschiedene geplante Änderungen des LEP zu einer intensiveren planerischen Inanspruchnahme des Freiraums führen werden. Dies wird auf nachgeordneten Planungsebenen voraussichtlich zu konkret beschreibbaren nachteiligen Auswirkungen für einzelne Umweltschutzgüter führen (z. B. durch Flächeninanspruchnahmen). Dazu sind auf diesen Planungsebenen eigene konkretere Umweltprüfungen durchzuführen.

Erhebliche Umweltauswirkungen, die grenzüberschreitend auf benachbarte Staaten oder Bundesländer wirken können, wurden für die abstrakt-programmatisch festgelegten Ziele und Grundsätze und für die geprüften standortbezogenen Festlegungen auf Ebene des LEP nicht festgestellt oder prognostiziert.

5. Verfahren

Gemäß § 7 Absatz 7 ROG gelten die Vorschriften des ROG über die Aufstellung von Raumordnungsplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Das ROG sieht in § 9 Absatz 1 die Pflicht vor, die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Außerdem sind die öffentlichen Stellen aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere von ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

In der Zeit vom 8. August 2023 bis 15. September 2023 wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchgeführt. Hierzu wurden von der Landesplanungsbehörde 1.082 öffentliche Stellen angeschrieben und über die geplante Änderung des LEP unterrichtet. Zudem erfolgte im Ministerialblatt des Landes (MBl. NRW. 2023 S. 851.) eine entsprechende Veröffentlichung am 17. Juli 2023 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Im weiteren Verfahren ~~erhalten~~ haben gemäß § 9 Absatz 2 ROG die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum von der Landesregierung am 14. März 2025 beschlossenen Entwurf des LEP, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht erhalten. Dazu ~~werden~~ wurden die genannten Unterlagen im Internet

in der Zeit vom 3. April 2025 bis einschließlich 30. Juni 2025 (Veröffentlichungsfrist) auf https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892 veröffentlicht und nach ergänzendem Landesrecht (vgl. § 13 Landesplanungsgesetz) zusätzlich bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Hinweise und Anregungen zu der beabsichtigen Planänderung ~~sollen~~ konnten während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt bzw. von öffentlichen Stellen über das internetbasierte Beteiligungsportal des Landes „Beteiligung NRW“ erfolgen. Die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung sowie der Zeitraum, in dem zu den geplanten Änderungen im LEP sowie zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung genommen werden kann, ~~werden~~ wurde ~~mindestens eine Woche~~ vor Beginn der Veröffentlichung bzw. der Beteiligung im Ministerialblatt des Landes (MBl. NRW. 2025, Ausgabe Nr. 14) vom 24. März 2025 öffentlich bekannt gemacht. Weitergehend sind regionale Dialogveranstaltungen in Dortmund am 3. und in Düsseldorf am 7. April 2025 im Rahmen des Beteiligungszeitraums ~~geplant~~ erfolgt. Mit Ablauf der Frist ~~sind~~ waren alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In begründeten Fällen ~~können~~ konnten Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich vorgebracht werden.

Ferner ~~werden~~ wurden die an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Staaten über die geplanten Änderungen des LEP unterrichtet und ~~erhalten~~ hatten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Von der Möglichkeit zur förmlichen, schriftlichen Beteiligung haben dann insgesamt 404 Personen bzw. Stellen Gebrauch gemacht und dabei nahezu ausschließlich das Beteiligungsportal genutzt. Die abgegebenen Stellungnahmen beinhalten 2.480 einzelne Anregungen, die sich ganz überwiegend auf Festlegungen der 3. LEP-Änderung beziehen.

Im weiteren Verfahren werden gemäß § 9 Absatz 3 ROG die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in Bezug auf die im fortgeschriebenen Planentwurf, der Planbegründung und dem Umweltbericht erfolgten Änderungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Die Unterlagen der Planänderung werden wieder im Internet auf https://beteiligung.nrw.de/ veröffentlicht und zusätzlich bei der Landesplanungsbehörde zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung sowie der Zeitraum, in dem zu den Änderungen im fortgeschriebenen Planänderungsentwurf einschließlich Planbegründung und Umweltbericht Stellung genommen werden kann, werden mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichung bzw. der Beteiligung im Ministerialblatt des Landes (MBl. NRW.) öffentlich bekannt gemacht.

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Umweltprüfung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Umweltbericht (Fortschreibung)

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Umweltprüfung zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Umweltbericht (Fortschreibung)

Auftraggeber:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIKE NRW)
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Verfasser:

FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Ehrenfeldstraße 34, 44789 Bochum

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dr.-Ing. Stefan Balla
M. Sc. Jennifer Schücker

Dipl.-Ing. Martina Gaebler
M. Sc. Dominik Ropers

Grafik:

M. Sc. Dominik Ropers

Bochum, Herford, den 26.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung 1
1.1 Anlass 1
1.2 Geltungsbereich und Inhalte der 3. Änderung des LEP NRW 2
1.3 Verhältnis des LEP NRW zu anderen relevanten Plänen 18
1.4 Grundlagen der Strategischen Umweltprüfung 19

2 Methodik der Umweltprüfung 21
2.1 Beschreibung des Umweltzustands 21
2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Planänderung 21

3 Für den LEP NRW relevante Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung 23

4 Beschreibung des Umweltzustands 27
4.1 Planungsregionen und Großlandschaften 27
4.2 Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit 30
4.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt 32
4.4 Schutzgüter Boden und Fläche 38
4.5 Schutzgut Wasser 42
4.6 Schutzgüter Klima und Luft 45
4.7 Schutzgut Landschaft 47
4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter 53
4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 56

5 Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 3. Planänderung 57
5.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum 57
5.2 Sonderregelungen zu Tagebaufolgelandschaften 84
5.3 Festlegungen zu landesbedeutsamen, flächenintensiven Großvorhaben 90
5.4 Festlegungen zu großflächigem Einzelhandel 98
5.5 Festlegungen zu Natur und Landschaft 104
5.6 Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft 112
5.7 Festlegungen zum Wasser 120
5.8 Festlegungen zur Landwirtschaft 126
5.9 Festlegungen zu Verkehr und Transport 133
5.10 Festlegungen zu Transport in Leitungen 137
5.11 Festlegungen zu nichtenergetischen Rohstoffen 142
5.12 Festlegungen zu Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien 153

6 Belange des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und des Artenschutzes 160

7 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen 161

8 Alternative Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) 161

9 Gesamtplanbetrachtung 164

10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben....170

11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen 170

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung 171

13 Quellenverzeichnis 177

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023) 28
Abb. 2 Flächennutzungen im Land NRW (IT.NRW 2023C) 29
Abb. 3 Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW, 2023)....31
Abb. 4 Natura-2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023)....34
Abb. 5 Gebiete zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW 2023C) 35
Abb. 6 Naturschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW 2023C) 36
Abb. 7 Waldflächen in Nordrhein-Westfalen (Land NRW 2023)....37
Abb. 8 Ertragsfähigkeit von Böden in Nordrhein-Westfalen (GD NRW, 2023)....39
Abb. 9 Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW zwischen 2001 – 2021 (Quelle IT.NRW 2023)....40
Abb. 10 Überschwemmungsgebiete und HQ-Extrem-Flächen (IT.NRW 2023C) 44
Abb. 11 Landschaftsbild und Naturparke in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023) 48
Abb. 12 Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023) 50
Abb. 13 Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023, LANUV 2024) 52
Abb. 14 Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen (LWL & LVR, 2007) 54
Abb. 15 Verbreitung von Kies, Kiessand und Sand in Nordrhein-Westfalen (GD NRW, 2024)....55

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1 Geplante Inhalte der 3. Änderung des LEP NRW* 2
Tab. 2 Tabellarische Darstellung der Ziele des Umweltschutzes....23
Tab. 3 Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in NRW (LWL & LVR, 2007) 53
Tab. 4 Prüfbogen zu den Zielen 2-3 und 2-4 60
Tab. 5 Änderung des Ziels 6.1-1....64
Tab. 6 Einführung des Grundsatzes 6.1-2....66
Tab. 7 Prüfbogen zu Grundsatz 6.1-2 69
Tab. 8 Änderung des Grundsatzes 6.1-8....73
Tab. 9 Prüfbogen zu Grundsatz 6.1-8 75
Tab. 10 Einführung des Grundsatzes 6.1-10....78
Tab. 11 Einführung des Grundsatzes 6.3-6....80
Tab. 12 Prüfbogen zu Grundsatz 6.3-6 81
Tab. 13 Einführung des Ziels 5-5....84
Tab. 14 Prüfbogen zu Ziel 5-5 86
Tab. 15 Änderung des Ziels 6.4-2....90
Tab. 16 Prüfbogen zu Ziel 6.4-2 93
Tab. 17 Änderung des Ziels 6.5-2....98
Tab. 18 Prüfbogen zu Ziel 6.5-2 100
Tab. 19 Änderung des Ziels 7.2-3 und Einführung Grundsatz 7.2-4....104
Tab. 20 Prüfbogen zu Ziel 7.2-3 und Grundsatz 7.2-4 107
Tab. 21 Einführung des Grundsatzes 7.2-7....110
Tab. 22 Änderung des Ziels 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1, Einführung des Ziels 7.3-2 und des Grundsatzes 7.3-3 sowie Änderung des Grundsatzes 7.3-5 112
Tab. 23 Prüfbogen zu den Grundsätzen 7.3-1, 7.3-3 und 7.3-5 zu Ziel 7.3-2 116
Tab. 24 Änderung Ziel 7.4-6 und 7.4-7 sowie Änderung Grundsatz 7.4-8....120
Tab. 25 Prüfbogen zu Grundsatz 7.4-8 123
Tab. 26 Änderung des Grundsatzes 7.5-2....126
Tab. 27 Einführung des Grundsatzes 7.5-3....127
Tab. 28 Prüfbogen zu Grundsatz 7.5-3 129
Tab. 29 Änderung des Grundsatzes 8.1-1....133
Tab. 30 Prüfbogen zu Grundsatz 8.1-1 134
Tab. 31 Einführung des Grundsatzes 8.1-13....136
Tab. 32 Einführung des Grundsatzes 8.2-8....137
Tab. 33 Prüfbogen zu Grundsatz 8.2-8 138
Tab. 34 Änderung des Zieles 9.2-1....142
Tab. 35 Einführung des Ziels 9.2-4....143
Tab. 36 Prüfbogen zu Grundsatz 9.2-4 144
Tab. 37 Einführung des Ziels 9.2-7....148
Tab. 38 Prüfbogen zu Ziels 9.2-7....149
Tab. 39 Änderung des Ziels 10.2-14....153
Tab. 40 Prüfbogen zu Ziel 10.2-14 155
Tab. 41 Übersicht über die Beurteilung der Umweltauswirkungen der einzelnen Änderungsvorschläge 165
Tab. 42 Zusammenfassung der Beurteilung der Umweltauswirkungen der einzelnen Änderungsvorschläge 172

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines 3. Änderungsverfahrens zu überarbeiten. Die 3. Änderung des LEP NRW dient insbesondere der nachhaltigeren Flächenentwicklung.

Die aktuell geltenden Festlegungen des LEP NRW ergeben sich aus der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist. Im Mai 2022 hatte das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen einzelne Festlegungen der 1. Änderung in den Zielen zur Rohstoffsicherung für unwirksam erklärt. Weiterhin ergibt sich aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem November 2022, dass die Festlegung 7.3-1 des LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ und die für Gebiete für den Schutz der Natur geltende Festlegung 7.2-3 LEP NRW „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht mehr als Ziele der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugängliche Grundsätze der Raumordnung zu behandeln sind.

Weiterhin wird bei der 3. Änderung des LEP NRW der aktuelle Planungsstand der 2. Änderung des LEP NRW vorausgesetzt, mit der insbesondere die Raumordnungsziele und -grundsätze zur Nutzung der Wind- sowie der Solarenergie im Freiraum neu geregelt werden. Einen weiteren Sonderfall stellen die Festlegungen 2-3, 2-4, 6.1-2, 7.2-2 und 7.3-1 dar, deren 1. Änderung aus 2019 aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 21.03.2024 (11 D 133/20.NE) aufgehoben wurde.[1] Hier gilt dem entsprechend als Bezugsfall die Ursprungsfassung des LEP aus dem Jahr 2017.

Der LEP NRW ist das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Er dient nach § 1 Abs. 1 ROG dazu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der Landesebene bereits auftretenden Flächenschutz- und Flächennutzungskonflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Entsprechend § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung (UP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen.

[1] Siehe: https://landesplanung.nrw.de/ovg-urteil-zur-1-aenderung-des-landesentwicklungsplans-nrw

1.2 Geltungsbereich und Inhalte der 3. Änderung des LEP NRW

Gegenstand der von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen geplanten 3. Änderung des LEP NRW ist die Umsetzung der Inhalte der am 21. Juni 2023 von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte in den verschiedenen Themenkomplexen des LEP, sofern sich eine Umsetzung im LEP als erforderlich erwiesen hat. Die geplanten Änderungen von Zielen und Grundsätzen im LEP sind in Tab. 1 zusammengefasst.

In der linken Spalte der Tabelle ist die derzeit geltende Fassung des LEP NRW dargestellt, die den Bezugsfall für die Auswirkungsprognose der Änderungen in der SUP darstellt. In der Regel ist dies der LEP-Stand von 2019 unter Berücksichtigung des OVG-Urteils vom 21.03.2024 bzw. der Stand einschließlich der 2. Änderung aus 2024 (Themenfeld Erneuerbare Energien).

Tab. 1 Geplante Inhalte der 3. Änderung des LEP NRW*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	**2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb ~~der~~ des regionalplanerisch festgelegten ~~Siedlungsbereiche~~ *Siedlungsraums*.
Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.	~~Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten~~. *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.*
Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn	Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, *Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen* dargestellt und festgesetzt werden, wenn – *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder* – *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder – *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt oder* - *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder*
– die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder – die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	– die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes *sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst* dies erfordert oder – die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.
-	**2.4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**
-	*In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.*
	5-5 Ziel Sonderregelung in Tagebaufolgelandschaften
	Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	**6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum ~~dargestellt~~ *festgelegt* ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. *Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“	**6.1-2 Grundsatz *Flächensparsame* Siedlkungsentwicklung *(5-Hektar-Grundsatz)***
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~ *Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.* *Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.* *In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.* *Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungsregionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.* *Auf dieser Basis entwickelt die Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen passgenaue Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung. Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.* *Die Landesplanung wird die Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Träger der Regionalpla-*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	nung evaluieren. Soweit erforderlich, werden weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfohlen.
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzbarmachung von Brachflächen	**6.1-8 Grundsatz Wiedernutzbarmachung von Brachflächen**
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. *Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.* ~~*Dabei sollen i*~~soliert im Freiraum liegende Flächen *sollen* einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.
-	***6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung***
-	*Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.*
	6.3-6 Grundsatz ***Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst***
	Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	**6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**
Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: – die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und – die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind ~~*und*~~*. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath* einen Flächenbedarf von mindestens 50 ~~ha~~ *Hektar*, *am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar*, haben. Diese Größenordnung*en* beziehe~~t~~*n* sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. ~~Ausnahmsweise kann~~ *Soll ein Standort* für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ~~ein Standort~~ in Anspruch genommen werden,~~ wenn~~ *muss* sichergestellt ~~ist~~ *sein*, dass: – die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und – die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt. *Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und durch Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt.*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	**6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen**
Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste). Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: – eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und – die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und – zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste). *Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben* – *eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,* – *in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und* – *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.* *Darüber hinaus dürfen a*Ausnahmsweise ~~*dürfen*~~ Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: – *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und* – eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen ~~oder siedlungsstrukturellen~~ Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich *oder aus*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und ~~– die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und~~ – zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	***7.2-3* Ziel *~~Vermeidung von Beeinträchtigungen~~ Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur***
Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	~~Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur o~~ Ein-*regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur* oder Teile davon *dürfen* für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen *abweichend von Ziel 7.2-2* ~~nur~~ in Anspruch genommen werden~~, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ *für* - *Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,* - *Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,* - *bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,* - *die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,* - *die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt. *Weitergehende naturschutzfachliche Regelungen bleiben unberührt.*
-	***7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen***
	Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist. *Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur sollen in der Regel vermieden werden.*
7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	**7.2-~~4~~ *5* Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur**
Keine inhaltlichen Änderungen	Keine inhaltlichen Änderungen
7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege	**7.2-~~5~~ *6* Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege**
Keine inhaltlichen Änderungen	Keine inhaltlichen Änderungen
-	***7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzfachlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung***
	Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen. *Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung regelmäßig in Bereichen für den Schutz der Natur und Regionalen Grünzügen. Ausnahmsweise können auch*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	- *Brachflächen, die sich nicht für industrielle Nachnutzung eignen,* - *Kalamitätsflächen in Wäldern und* - *Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind,* *durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.* *Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. In regionalen Grünzügen sind Belange der Landwirtschaft dabei zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleiben die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.*
7.3-1 Ziel Walderhaltung und Waldinanspruchnahme	***7.3-1 Grundsatz Walderhaltung ~~und Waldinanspruchnahme~~***
Ziel: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Grundsatz: Wald *soll* ~~ist~~ insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt ~~zu~~ erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen *bewahrt* ~~zu bewahren~~ und *weiterentwickelt werden* ~~weiterzuentwickeln~~. ~~Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.~~ ~~Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ ~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~.
-	***7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen***
-	*Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereiche oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden für*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	– *Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,* – *Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,* – *Bauflächen- und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahme ermöglicht,* – *bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,* – *die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,* – *die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.*
-	**7.3-3 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen**
-	*Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist.* *Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	**7.3-~~2~~ 4 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder**
Keine inhaltlichen Änderungen	Keine inhaltlichen Änderungen
7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete	**7.3-~~3~~ 5 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete**
In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.	In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. *Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.*
7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	**7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche**
Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind *als Vorranggebiete* für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum	**7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum** ***und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes***
Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.	Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. *Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.*
7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	**7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren**
In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	In deichgeschützten ~~und~~ *sowie in* von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten ~~soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.~~ *(Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WGH) sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG* berücksichtigt werden. *Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die insbesondere zu einer differenzierten Bewertung der Gefährdung und Vulnerabilität führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.* *Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.*
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	**7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte**
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesi-	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. ~~Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.~~ Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesi-

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
chert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	chert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.
-	***7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume***
-	*In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegen-stehenden Nutzung , z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, möglichst nicht in Anspruch genommen werden.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.*
8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	**8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung**
Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.	Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. *In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Kreise, die kreisangehörigen Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.*
-	***8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen***
	Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	***8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerkstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien***
	Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. Dies gilt nicht für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem.
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	**9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**
Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit ~~der Wirkung von Eignungsgebieten~~ *Ausschlusswirkung* festzulegen.
-	***9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)***
-	*Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionspfad).* *Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus einer Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).*
-	**9.2-7 Ziel Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen**
	Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten

Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn - *die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und* - *sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.*
Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum **(Anmerkung: Bestandteil 2. LEP-Änderung)**	**Ziel 10.2-14 ~~Raumbedeutsame~~ Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** **(Anmerkung: Bestandteil 2. LEP-Änderung)**
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.	Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. *Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- und Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.* *Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.*

*In der Tabelle werden nur diejenigen Festlegungen wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, sind nicht erneut wiedergegeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind kursiv herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen. Die Überschriften mit den Bezeichnungen der Ziele und Grundsätze sind fett hervorgehoben

Über die o. g. Festlegungen hinaus enthält die 3. Änderung des LEP NRW auch Änderungen oder Ergänzungen an den Erläuterungen zu den o. g. Festlegungen sowie zu weiteren Festlegungen, die mit den o. g. Festlegungen in einer inhaltlichen Verbindung stehen (z.B. Erläuterungen zu Ziel 6.4-1, 7.2-2, 7.4-6, 8.1-11, 9.2-2 und 9.2-3). Von Erläuterungen gehen jedoch keine eigenständigen Auswirkungen im Sinne der gesetzlichen Umweltprüfung aus.

Die 3. Änderung des LEP NRW umfasst ausschließlich textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Dabei handelt es sich um neu in den LEP eingefügte Festlegungen sowie um Modifizierungen oder Streichungen bestehender Festlegungen oder deren Erläuterungen.

Geltungsbereich des LEP NRW als landesweiter Raumordnungsplan ist das Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Die 3. Änderung des LEP NRW ist ein Änderungsverfahren, bei dem Teile des bisher geltenden LEP geändert, gestrichen oder neue Festlegungen ergänzt werden. Das übrige Planwerk, d.h. die Ziele und Grundsätze, die nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens sind, behalten weiter ihre Gültigkeit.

1.3 Verhältnis des LEP NRW zu anderen relevanten Plänen

Entsprechend § 1 Abs. 3 ROG soll sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landesgebietes in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes der Bundesrepublik Deutschland einfügen und im sogenannten Gegenstromprinzip auch die Gegebenheiten und Erfordernisse der regionalen und kommunalen Planungsgebiete in NRW berücksichtigen.

Der LEP NRW ist der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG. In ihm wird die angestrebte räumliche und strukturelle Gesamtentwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen durch raumordnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen festgelegt.

Bei den Zielen der Raumordnung handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die zu beachten sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen der nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG).

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG entfaltet der LEP NRW über die festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Bindungswirkungen insbesondere bei

- raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
- Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
- Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen.

Aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie besteht eine unmittelbare Bindungswirkung des LEP NRW für die Regionalpläne, die gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem landesweiten Raumordnungsplan zu entwickeln sind. Die Regionalpläne sind gemäß § 18 Abs. 1 LPlG geänderten oder neuen Zielen der Raumordnung im LEP NRW anzupassen. Die Regionalpläne erfüllen darüber hinaus gem. § 6 LNatSchG und § 18 Abs. 2 LPlGNRW die Funktionen von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die Funktionen eines Forstlichen Rahmenplans gemäß § 7 Landesforstgesetz NRW und § 18 Abs. 2 LPlG NRW.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Auch bei Fachplanungen und fachplanerischen Maßnahmen, die von § 4 ROG oder entsprechenden Bestimmungen in den Fachgesetzen erfasst werden, sind die im LEP NRW bzw. in den Regionalplänen konkretisierten Ziele zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen.

1.4 Grundlagen der Strategischen Umweltprüfung

Entsprechend Art. 1 der SUP-Richtlinie ist das Ziel der Umweltprüfung im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden.

Die strategische Umweltprüfung stellt einen integrativen Bestandteil des Verfahrens dar und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der planerischen Alternativen. Die Ergebnisse der SUP sind bei der Ausarbeitung, Annahme oder Änderung von Plänen und Programmen zu berücksichtigen (Balla, Wulfert, & Peters, 2009).

Nach § 48 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 Abs. 1

ROG von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt gemäß § 7 Abs. 7 ROG im vorliegenden Fall auch für die 3. Änderung des LEP NRW.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die folgenden Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das inhaltliche Hauptdokument der Umweltprüfung ist der gemäß § 8 Abs. 1 ROG zu erstellende Umweltbericht. Die Umweltprüfung bezieht sich demnach auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ist im Hinblick auf den Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans auch der Abstraktions- und Konkretisierungsgrad der planerischen Festlegungen zu berücksichtigen. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich zudem aus der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG. Der Aufbau des hier vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich in seinem inhaltlichen Aufbau an dieser Anlage.

2 Methodik der Umweltprüfung

Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind grundsätzlich alle Inhalte des zu prüfenden Plans oder Programms einschließlich der erwogenen Alternativen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Im Fall von Planänderungsverfahren beschränkt sich der Prüfgegenstand der SUP ausschließlich auf die zur Entscheidung anstehenden, geänderten Planinhalte. Inhalte der ursprünglichen Planfassung, die unverändert beibehalten werden sollen, sind aber als zusätzliche Belastungen oder Entlastungen für den Raum mit zu berücksichtigen.

Im Zuge der Umweltprüfung werden demzufolge ausschließlich die Inhalte der 3. Änderung des LEP NRW auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft.

Als landesweiter Raumordnungsplan legt der LEP NRW vor allem die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Im Planungsmaßstab von 1:300.000 sind räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen dabei nur bedingt möglich. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG entspricht die Prüftiefe der Umweltprüfung diesem Abstraktionsgrad.

2.1 Beschreibung des Umweltzustands

Vor dem Hintergrund des Abstraktionsgrades des LEP NRW und der sich daraus ableitenden Prüftiefe bezieht sich die Beschreibung des aktuellen Umweltzustands auf eine landesweite Betrachtung der Schutzgüter und schutzgutbezogenen Kriterien, die im Hinblick auf die 3. Änderung des LEP NRW von Bedeutung sind (s. Kap. 4). Ergänzt wird diese durch eine Beschreibung der Planungsregionen und Großlandschaften sowie der übergreifenden Entwicklungstrends der räumlichen Planung in NRW.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Planänderung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt in zwei Schritten. Zunächst erfolgt für jedes zu prüfende Ziel und jeden zu prüfenden Grundsatz eine gesonderte, schutzgutbezogene Auswirkungsprognose auf Grundlage der für den Planungsmaßstab zur Verfügung stehenden Informationen. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei i. d. R. als verbal-argumentative Prognoseeinschätzung.

Soweit sich dies aus den textlichen Zielen und Grundsätzen ableiten lässt, wird die Prognose näherungsweise auf Teilräume des Landes bezogen. Grundsätzlich sind dabei schutzgutbezogene Aussagen zu den voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen zu treffen und bspw. im Fall nachteiliger Umweltwirkungen (wie z. B. Flächeninanspruchnahmen oder visuelle Wirkungen) möglichst konkret zu fassen.

Da der LEP NRW Teil eines mehrstufigen Planungsprozesses ist, ist eine Abschichtung vorzunehmen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden. In der vorliegenden Umweltprüfung geschieht dies insbesondere durch Hinweise für die nachfolgende Ebene der Regionalplanung, bei der eine räumlich-konkretere Ermittlung von Umweltauswirkungen möglich ist.

Erst im Rahmen dieser nachgeordneten Konkretisierung und Ergänzung können Festlegungen getroffen werden, die raumkonkrete und potenziell erhebliche Umweltauswirkungen entfalten. Bei baubedingten Auswirkungen kann davon ausgegangen werden, dass sie erst auf der Ebene der Bauleitplanung oder auf Zulassungsebene konkreter abgeschätzt werden können und in der Regel im Rahmen von strategischen Umweltprüfungen landesweiter Pläne auch keine Entscheidungsrelevanz haben. Entsprechend fokussiert sich die Auswirkungsprognose auf die dauerhaften Wirkungen. (BALLA ET AL. 2009)

In einem zweiten Schritt werden für die SUP zum LEP die Auswirkungen aller Inhalte der Änderung im Ganzen kumulativ hinsichtlich ihrer voraussichtlich zu erwartenden Umweltwirkungen betrachtet. Dies kann ebenfalls nur in einer Detaillierung erfolgen, die dem Abstraktionsgrad des LEP NRW entspricht.

Natura 2000

Mögliche Auswirkungen der zu prüfenden Festlegungen auf Gebiete des Natura 2000-Netzes sind in Form einer ebenenspezifischen FFH-Prüfung ebenfalls Gegenstand der Umweltprüfung (Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 und 7 ROG in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG). Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt, entsprechend des Abstraktionsgrades der Festlegungen, als raumunspezifische Prognoseeinschätzung. Raumkonkrete Verträglichkeitsprüfungen müssen bei Bedarf auf den nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Regionalplanung und Bauleitplanung) erfolgen.

3 Für den LEP NRW relevante Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die aktuelle Planänderung des LEP von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Änderung berücksichtigt wurden, darzustellen.

Tab. 2 stellt die Ziele des Umweltschutzes, die für den LEP NRW bzw. die aktuelle Planänderung von Bedeutung sind, zusammenfassend dar. Die Ziele des Umweltschutzes umfassen dabei Zielvorgaben, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind (Balla, Wulfert, & Peters, 2009) und aus der Perspektive der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der zu beurteilenden Planänderung Relevanz haben. Dabei ist auch der dem LEP NRW entsprechende räumliche Bezug und Detaillierungsgrad zu berücksichtigen.

Tab. 2 Tabellarische Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Menschen / menschliche Gesundheit	• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 1 BImSchG, § 2 ROG, TA-Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, § 1 BImSchG, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie) • Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 1 Abs. 2 BImSchG) • Erhaltung, erforderlichenfalls Mehrung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes wegen seiner (…) Bedeutung für (…) die Erholung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 1 BWaldG) • Erhalt lärmarmer naturbezogener Erholungsräume gemäß der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV für die Planungsregionen des Landes • Reduzierung der Auswirkung durch schädliche Umweltwirkungen und schwere Unfälle im Sinne des Artikel 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU infolge von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch Zuordnung von Flächennutzungen zueinander gem. § 50 BImSchG

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1, 20, 21, 23-30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 36, 40, 42 LNatSchG NRW, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Biodiversitätsstrategie NRW) • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) • Entwicklung und Erhaltung bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 22 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 36 ff. LNatSchG • Biotopschutz und Wiederherstellung von Biotopen gem. Biodiversitätsstrategie NRW 2015 und EU-Wiederherstellungsverordnung • Erhaltung, erforderlichenfalls Mehrung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes wegen (…) seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, (…) [und] die Agrar- und Infrastrukturnutzung (…) nachhaltig zu sichern gem. § 1 Abs. 1 BWaldG
Boden	• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 1a BauGB), in NRW insbesondere auch durch Brachflächenrecycling nach Maßgabe des Arbeitsblattes 26 der LANUV 2015 • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich klimarelevanter Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) • Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Sanierung von Boden und Altlasten (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) • Erhaltung, erforderlichenfalls Mehrung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes wegen seiner (…) Bedeutung für (…) die Bodenfruchtbarkeit (§ 1 Abs. 1 BWaldG) • Vermeidung oder weitestgehende Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, u.a. in Bezug auf Bodenerosion (§§ 1, 8 Abs. 1 KAnG)
Fläche	• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG, § 1a BauGB), in NRW insbesondere auch durch Brachflächenrecycling nach Maßgabe des Arbeitsblattes 26 der LANUV 2015 • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen (§ 2 Abs.2 Nr. 6 ROG) • Leitbild einer flächensparenden Siedlungsentwicklung gemäß der Biodiversitätsstrategie NRW • Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gemäß Schlüsselindikator 11.1a der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Wasser	• Der regionale Landschaftswasserhaushalt ist zu stabilisieren und die ökologische Gewässerentwicklung zu fördern. (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Art. 1, 4 EG-WRRL, Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG, Richtlinie 98/83/EG bzw. Trinkwasserverordnung, Grundwasserverordnung (GrwV), Oberflächengewässerverordnung (OGewV), §§ 27, 48 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (Art. 4 WRRL, § 47 WHG) • Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (Art. 4 WRRL, § 27 WHG) • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz sowie Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und sonstigen Überschwemmungsgebieten (Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, §§ 72-78a WHG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und Heilquellenschutz (§§ 50-53 WHG) • Erhaltung, erforderlichenfalls Mehrung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes wegen seiner (…) Bedeutung für (…) den Wasserhaushalt (§ 1 Abs. 1 BWaldG) • Vermeidung oder weitestgehende Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, u.a. in Bezug auf Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, dem Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit sowie Niedrigwasser (§§ 1, 8 Abs. 1 KAnG)

Schutzgüter	Ziele des Umweltschutzes
Klima / Luft	• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) • Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) • Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen in Nordrhein-Westfalen und dem Abbau solcher Gase bis zum Jahr 2045 (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) • Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) • Vermeidung oder weitestgehende Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohender Schäden, zum Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen (§1 KAnG); u.a. in Bezug auf die Erzeugung oder Verstärkung lokaler Wärmeinseleffekte (§ 8 Abs. 1 KAnG) • Erhaltung, erforderlichenfalls Mehrung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes wegen seiner (…) Bedeutung für (…) das Klima und die Reinhaltung der Luft (§ 1 Abs. 1 BWaldG) • Die weitere Zerschneidung von Wald- und Moorflächen ist so weit wie möglich zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) • Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG)
Landschaft	• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) • Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft ist so weit wie möglich zu vermeiden (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) • Erhaltung, erforderlichenfalls Mehrung und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes wegen seiner (…) Bedeutung für (…) das Landschaftsbild (§ 1 Abs. 1 BWaldG)
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, § 3 DSchG NRW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)

4 Beschreibung des Umweltzustands

4.1 Planungsregionen und Großlandschaften

Nordrhein-Westfalen ist in sechs Regionalplanungsgebiete (im weiteren als Planungsregionen bezeichnet) aufgeteilt. Nach § 2 Abs. 3 LPlG sind dies die Regierungsbezirke Detmold und Köln, der Regionalverband Ruhr (RVR) nach Maßgabe des Gesetzes über den RVR sowie die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster ohne das zum RVR gehörende Gebiet.

Der LEP NRW entfaltet aufgrund seiner übergeordneten Stellung in der Planungshierarchie eine unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalpläne, die gemäß § 13 Abs. 2 ROG aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. Der Bezug zu den Planungsregionen ist daher insbesondere auch für die nachfolgenden Planungsebenen von Bedeutung.

Nordrhein-Westfalen gliedert sich aus naturräumlicher Sicht in acht verschiedene Großlandschaften. Dazu gehören das Westfälische Tiefland, das Weserbergland, die Westfälische Bucht, das Niederrheinische Tiefland, die Niederrheinische Bucht, das Sauer- und Siegerland, das Bergische Land sowie Eifel und Siebengebirge. Die Gliederung beruht auf den für die Planungsregionen vorliegenden Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUK.

Das Westfälische Tiefland, die Westfälische Bucht sowie das Niederrheinische Tiefland und die Niederrheinische Bucht weisen eine ebene bis flachwellige Topografie auf, während Weserbergland, Sieger- und Sauerland, Bergisches Land, Eifel und Siebengebirge durch waldreiche Mittelgebirgslandschaften geprägt sind.

Die Großlandschaften bilden dabei auch die biogeographischen Regionen der Europäischen Union ab, die u. a. für die ökologische Klassifizierung der Natura-2000-Gebiete und europäisch geschützter Arten eine wichtige Rolle spielen. Die atlantische Region deckt sich mit dem Westfälischen und Niederrheinischen Tiefland sowie der Westfälischen und Niederrheinischen Bucht. Die kontinentale Region wird durch Weserbergland, Sieger- und Sauerland, Bergisches Land sowie Eifel und Siebengebirge abgebildet.

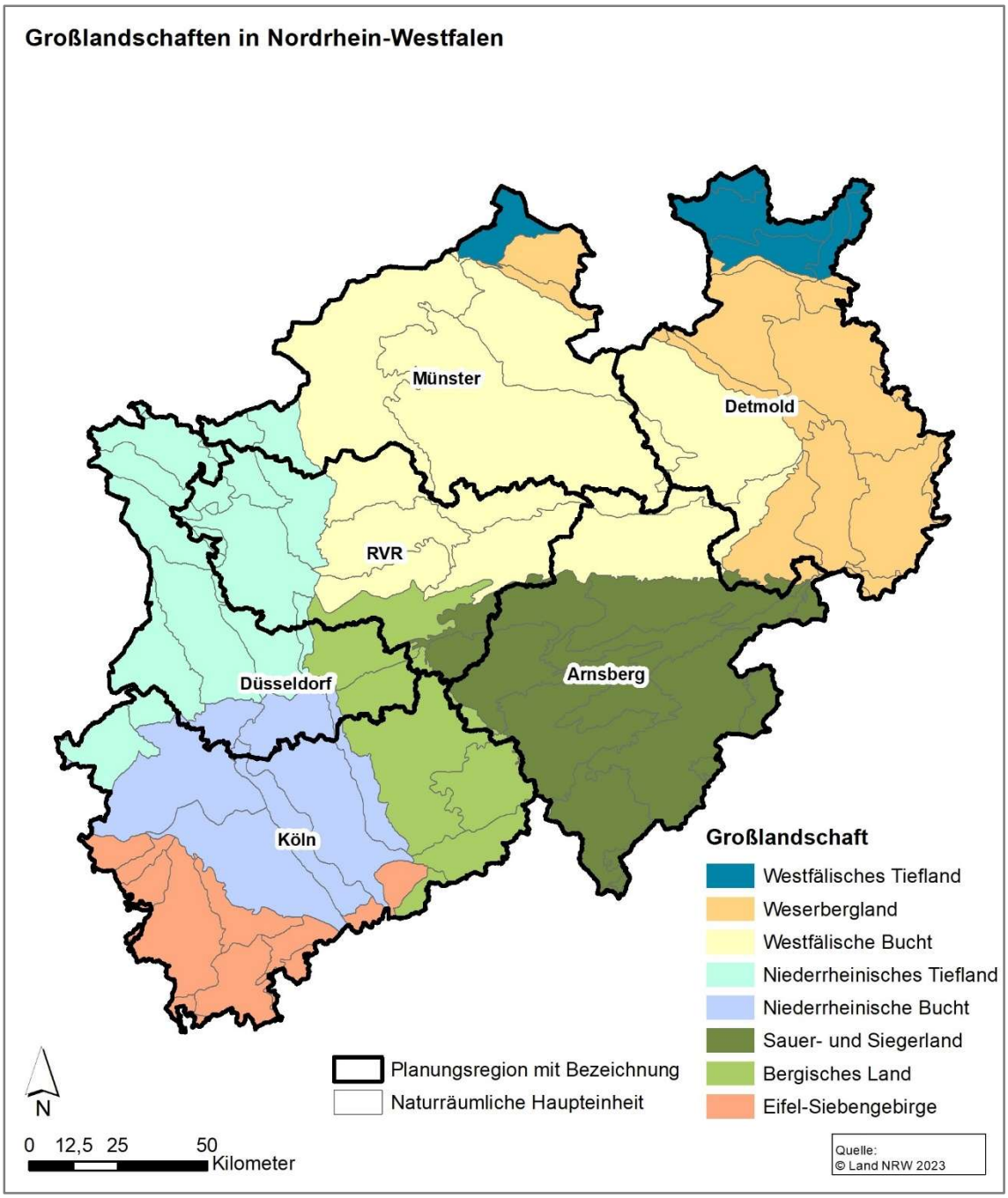


Abb. 1 Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023)

Das Land NRW weist verschiedene Flächennutzungen auf (s. Abb. 2), die heterogen im Land verteilt sind. Im Jahr 2022 betrug der prozentuale Anteil für Siedlungs- und Verkehrsflächen 23,8% (LANUV 2022). Diese Flächennutzung konzentriert sich vor allem im Ballungsraum Rhein-Ruhr (Planungsregionen RVR; Düsseldorf und Köln) sowie in den Räumen Münster, Bielefeld, Aachen sowie Paderborn und Siegen. Der prozentuale Anteil für Waldflächen betrug im Jahr 2022 in NRW 24,8% (s. auch Kap. 4.3). Die Waldflächen befinden sich zum Großteil in den Großlandschaften Sauer- und Siegerland und im Eifel-Siebengebirge.

Für landwirtschaftliche Flächen betrug der prozentuale Anteil im Jahr 2022 46,8%. Die Flächennutzung für Siedlungs- und Verkehrsflächen existieren verstärkt in den Planungsregionen RVR; Düsseldorf und Köln.

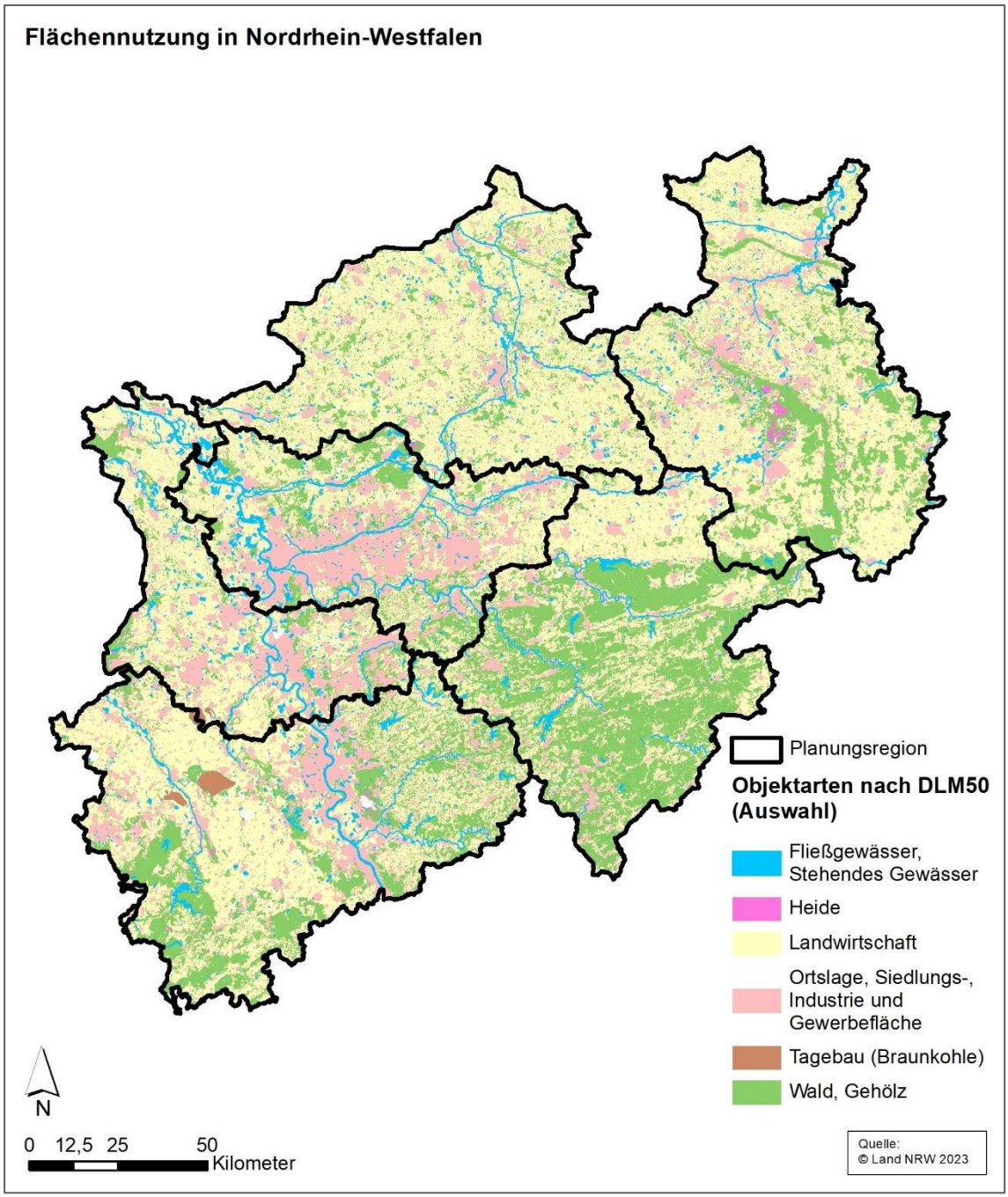


Abb. 2 Flächennutzungen im Land NRW (IT.NRW 2023C)

4.2 Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit

Dieses Schutzgut umfasst Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Maßgeblich sind insbesondere der Schutz des Siedlungsraumes vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen, das Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung und die Sicherung von Ausgleichsräumen für Ruhe und Entspannung (MWIDE NRW, 2020).

Nordrhein-Westfalen weist eine Gesamtbevölkerung von rund 18 Mio. Einwohnern auf und ist daher mit Abstand das bevölkerungsreichste deutsche Bundesland. Innerhalb des Landes konzentriert sich die Bevölkerung vor allem in den Ballungsräumen Rhein und Ruhr mit den fünf größten Städten des Landes: Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen und Duisburg. Weitere Siedlungsschwerpunkte bilden darüber hinaus auch der Raum Münster, Bielefeld, Aachen sowie Paderborn und Siegen (IT.NRW, 2022).

Wie Abb. 3 zeigt, sind im Gegensatz dazu die Teile der Mittelgebirgsregionen außerhalb der Ballungsräume weniger dicht bevölkert. Dazu gehören die Eifel in der Planungsregion Köln, aber auch Teile des Sieger- und Sauerland in der Planungsregion Arnsberg. Zu nennen ist zudem der Norden und Südosten der Planungsregion Detmold im Weserbergland und Westfälischen Tiefland sowie Teile der Planungsregion Münster (IT.NRW, 2023). Bei diesen Räumen handelt es sich zugleich in weiten Teilen um landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (siehe Kap. 4.4).

Neben der siedlungsnahen und infrastrukturbezogenen Erholung spielen auch Möglichkeiten zur landschaftsbezogenen Erholung eine wichtige Rolle für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Von Bedeutung sind dabei Gebiete, die sich vor dem Hintergrund ihrer Vielfalt, Unzerschnittenheit und Lärmarmut besonders für die Erholung eignen. Hier bestehen Wechselbeziehungen zum Schutzgut Landschaft (siehe Kapitel 4.7).

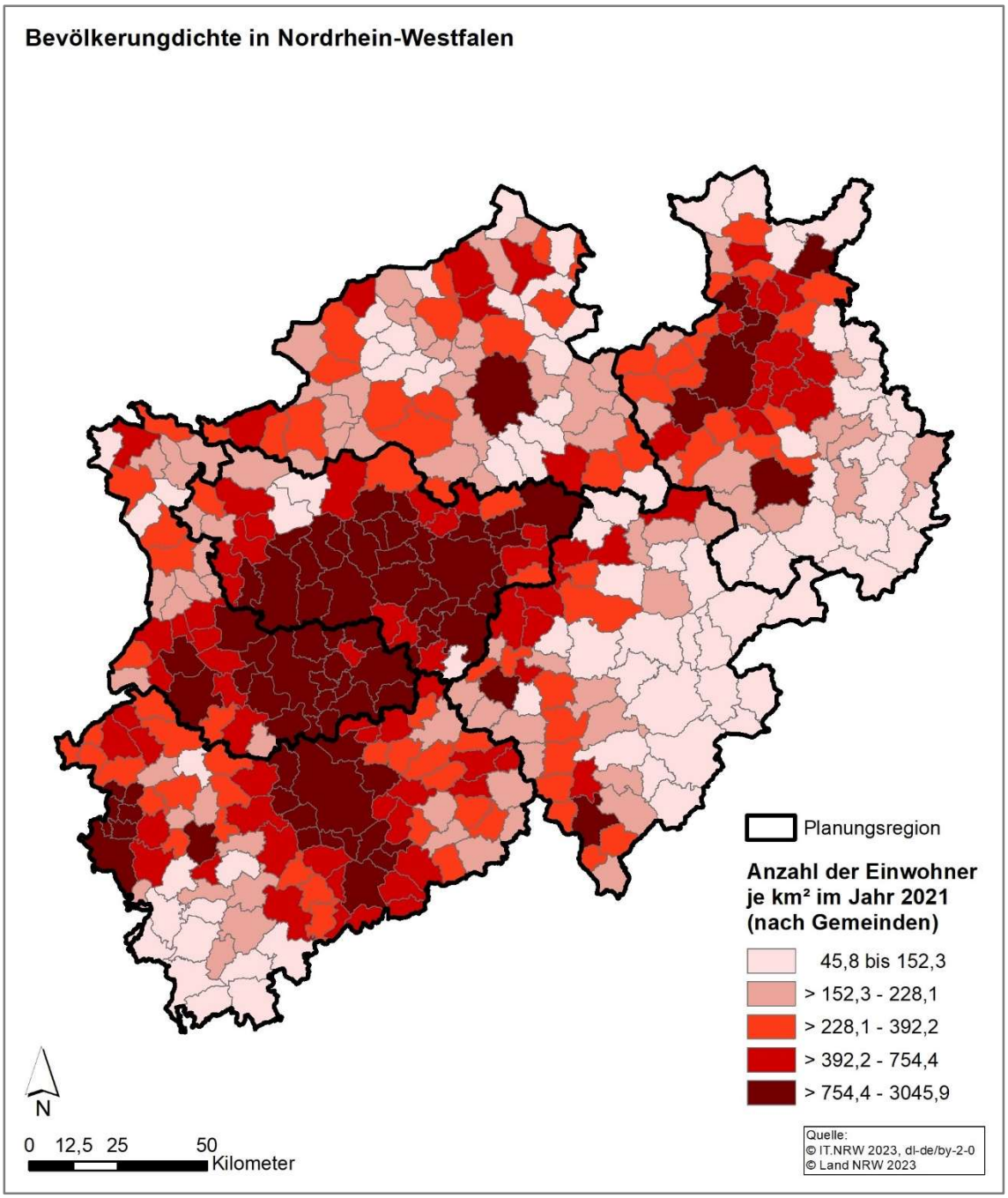


Abb. 3 Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW, 2023)

Die in NRW definierten lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume (LER) dienen primär der menschlichen Erholung und Gesundheit, werden jedoch aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs beim Schutzgut Landschaft (Kap. 4.7) beschrieben.

4.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt umfassen die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich Indikatoren für die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Stabilität der Ökosysteme dar. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere die freilebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume (MWIDE NRW, 2020).

Eine landesweit bedeutsame Rolle für den Erhalt gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten besitzt insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 als EU-weites Netz von Schutzgebieten. Die Grundlage bilden Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), also EU-Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Das in Abb. 4 dargestellte Natura 2000-Netzwerk umfasst landesweit 545 verschiedene Gebiete, die sich über insgesamt 8,4 % der Landesfläche erstrecken. Darunter fallen insgesamt 517 FFH-Gebiete mit einem Anteil von 5,4 % und 28 EU-Vogelschutzgebiete mit einem Anteil von 4,8 % der Landesfläche. Natura 2000-Gebiete befinden sich in allen Planungsregionen, Ausnahmen bilden die dicht besiedelten Räume der Planungsregionen Ruhr und Düsseldorf. Verteilungsschwerpunkte finden sich vor allem in der Planungsregion Arnsberg, im Norden unter anderem durch das EU-Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „VSG Hellwegbörde“ oder das FFH-Gebiet DE-4514-302 „Arnsberger Wald“, im Südosten durch verschiedene Gebiete im Rothaargebirge. Darüber hinaus in der Planungsregionen Detmold, hier sind vor allem Senne und Teutoburger Wald hervorzuheben, die durch das EU-Vogelschutzgebiet DE-4118-401 „VSG Senne mit Teutoburger Wald“ sowie die FFH-Gebiete DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ und DE-4118-301 „Senne mit Stapelager Senne“ geschützt sind. Verteilungsschwerpunkte finden sich aber auch in der Planungsregion Köln sowie im Nordwesten des Landes durch das EU-Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „VSG Unterer Niederrhein“ und verschiedene FFH-Gebiete.

Die FFH-Gebiete sind häufig zugleich auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen. In Nordrhein-Westfalen sind gemäß der landesweiten Statistik über die Naturschutzgebiete der LANUK mit Stand vom 05.09.2023 3.360 Naturschutzgebiete mit. ca. 301.459 ha bzw. einem Flächenanteil von 8,8 % an der Gesamtfläche des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen. Naturschutzgebiete umfassen zusammen mit den Natura 2000-Gebieten sowie dem Nationalpark Eifel die wertvollsten Kernbereiche des Naturschutzes im Land mit hochwertigen Biotopstrukturen und wertvollen Habitaten für viele seltene und geschützte Tierarten. Naturschutzgebiete befinden sich demnach ebenfalls in allen Planungsregionen.

Die zeichnerische LEP-Festlegung der „Gebiete für den Schutz der Natur“ (GSN) erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur werden in den Regionalplänen überwiegend als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert. Diese Gebiete sind als Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln.

Der landesweite Biotopverbund wird ergänzt durch weitere Flächen, insbesondere solche nach § 21 Abs. 1 BNatSchG. Soweit diese Flächen in den Regionalplänen nicht als BSN festgelegt sind, liegen diese in der Regel in Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

In Nordrhein-Westfalen gibt es trotz der hohen Bevölkerungsdichte natürliche und naturnahe, aber auch wertvolle kulturgeprägte Lebensräume sowie Pflanzen- und Tierarten, für die wir eine europaweite, zum Teil sogar weltweite Verantwortung tragen. Beispiele dafür sind die zwischen dem Niederrhein und Sibirien wandernden arktischen Wildgänse, die ausgedehnten heimischen Buchen- und Stieleichen-Hainbuchenwälder oder die Schwermetallrasen mit dem weltweit einzigen Wuchsort des westfälischen Galmei-Veilchens in den als NSG geschützten „Bleikuhlen bei Wünnenberg“.[2] Diese in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung herausragenden Landschaftsteile Nordrhein-Westfalens sind durch die LEP-Änderungen aber nicht betroffen.

Waldflächen nehmen in NRW ca. 25 % der Landesfläche ein. Wie Abb. 7 zeigt, liegen Verteilungsschwerpunkte von Laub- und Nadelwaldflächen in den Planungsregionen Köln, Arnsberg und Detmold in den großen zusammenhängenden Waldflächen von Eifel und Siebengebirge, Sieger- und Sauerland, aber auch im Weserbergland. Während in unteren Höhenlagen der Laubwald dominiert, dominiert im Bereich des Sauerlandes und in den Höhenlagen der Eifel sowie in den eiszeitlich sandgeprägten Regionen der Hohen Mark (Haardt) und der Senne der Nadelwald. Der Waldzustandsbericht 2022 zeigt, dass die seit 2018 gesamt entstandene Nadelholz-Kalamitätsfläche nach Satellitenbildauswertungen im September 2022 bei etwa 135.000 ha lag. Der Schwerpunkt der Kalamität durch Fichtenborkenkäfer liegt im Sauerland und Siegerland; in der Eifel ist die Situation besser; weitgehend aufgelöste Fichtenbestände finden sich im Tiefland. Durch Frühjahrsstürme angefallene Schadflächen liegen dem Bericht zufolge vor allem in Nadelwäldern des Sauer- und Siegerlandes sowie in Ostwestfalen (MLV NRW, 2022; Wald und Holz NRW, 2023).

Weltweit ist ein Rückgang der Artenvielfalt zu beobachten. Auch in Nordrhein-Westfalen wurden zwischen 1979 und 1999 immer mehr Arten Teil der Roten Liste, dem Verzeichnis für gefährdete Arten: Ihr Anteil an allen Arten stieg von 37,8 % auf 48,6 %. Zum Jahr 2011, dem

[2] https://www.lanuv.nrw.de/natur/natura-2000.

Jahr der letzten Erhebung, reduzierte sich der Anteil leicht auf 46,6 %. Eine Trendberechnung ist aufgrund der wenigen Datenpunkte nicht möglich. Ziel der Landesregierung ist es, bis zum Jahr 2030 den Anteil der Rote-Liste-Arten auf 40 % zu reduzieren.[3]

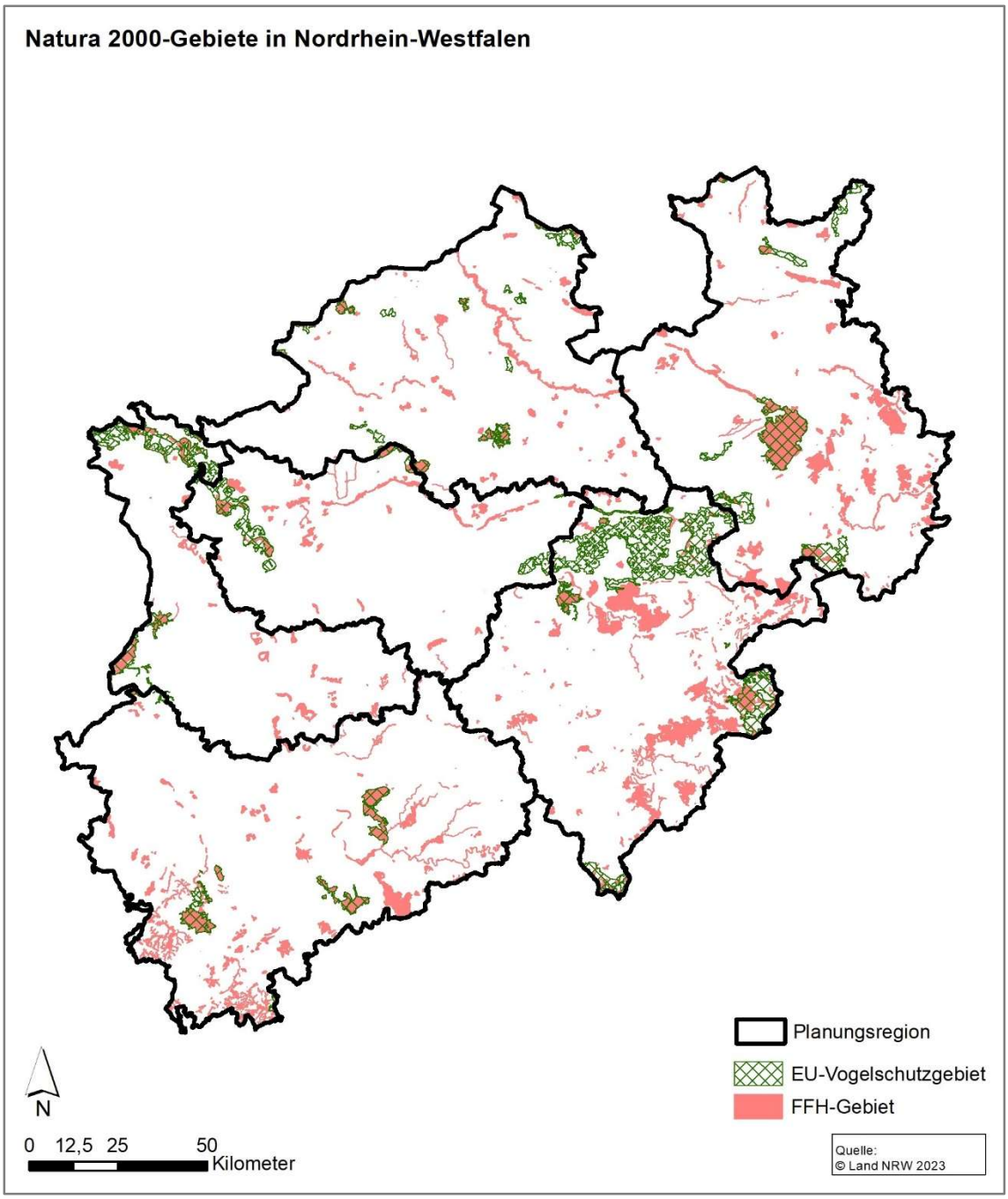


Abb. 4 Natura-2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023)

[3] https://umweltindikatoren.nrw.de/natur-laendliche-raeume/gefaehrdete-arten.

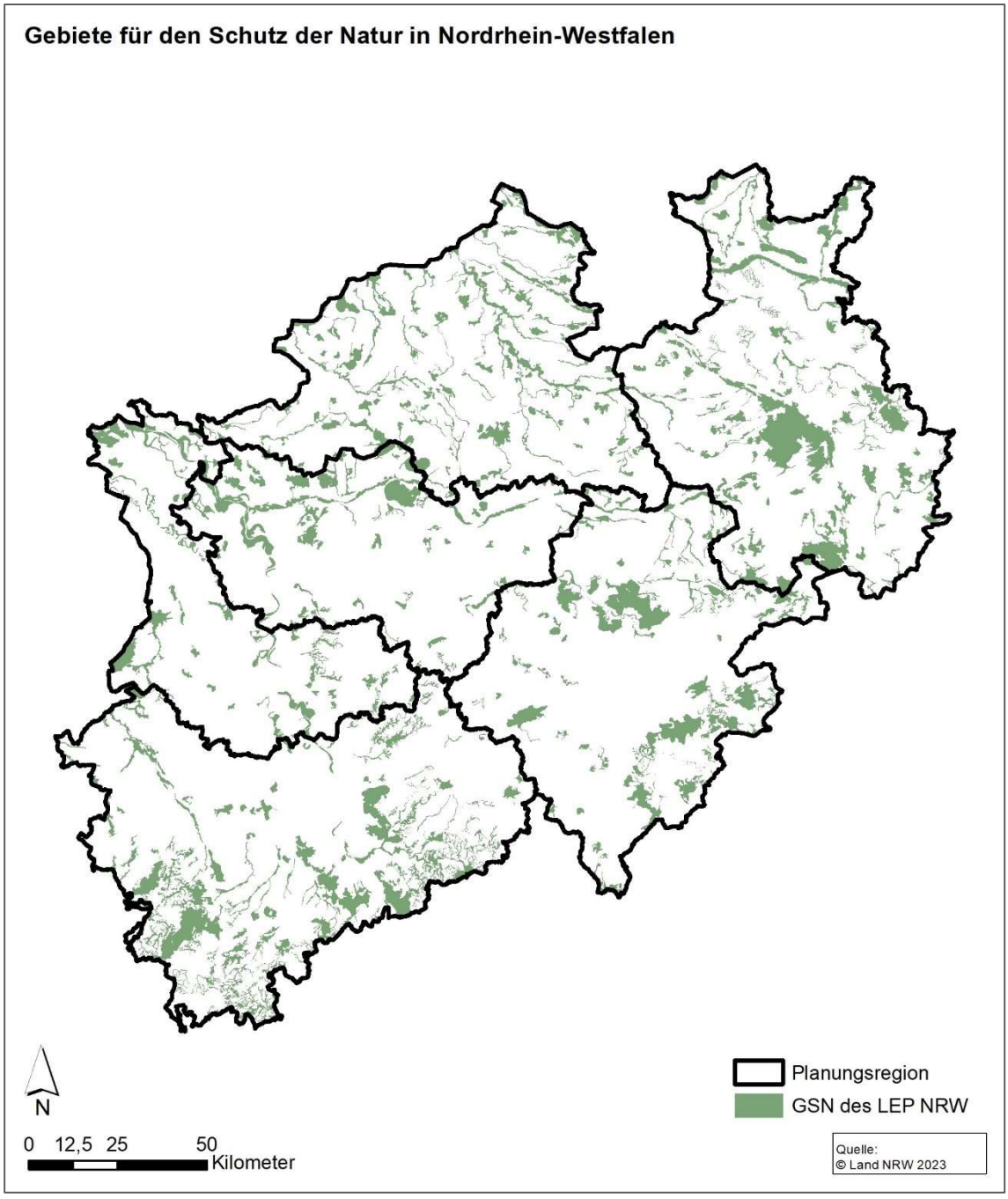


Abb. 5 Gebiete zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW 2023C)

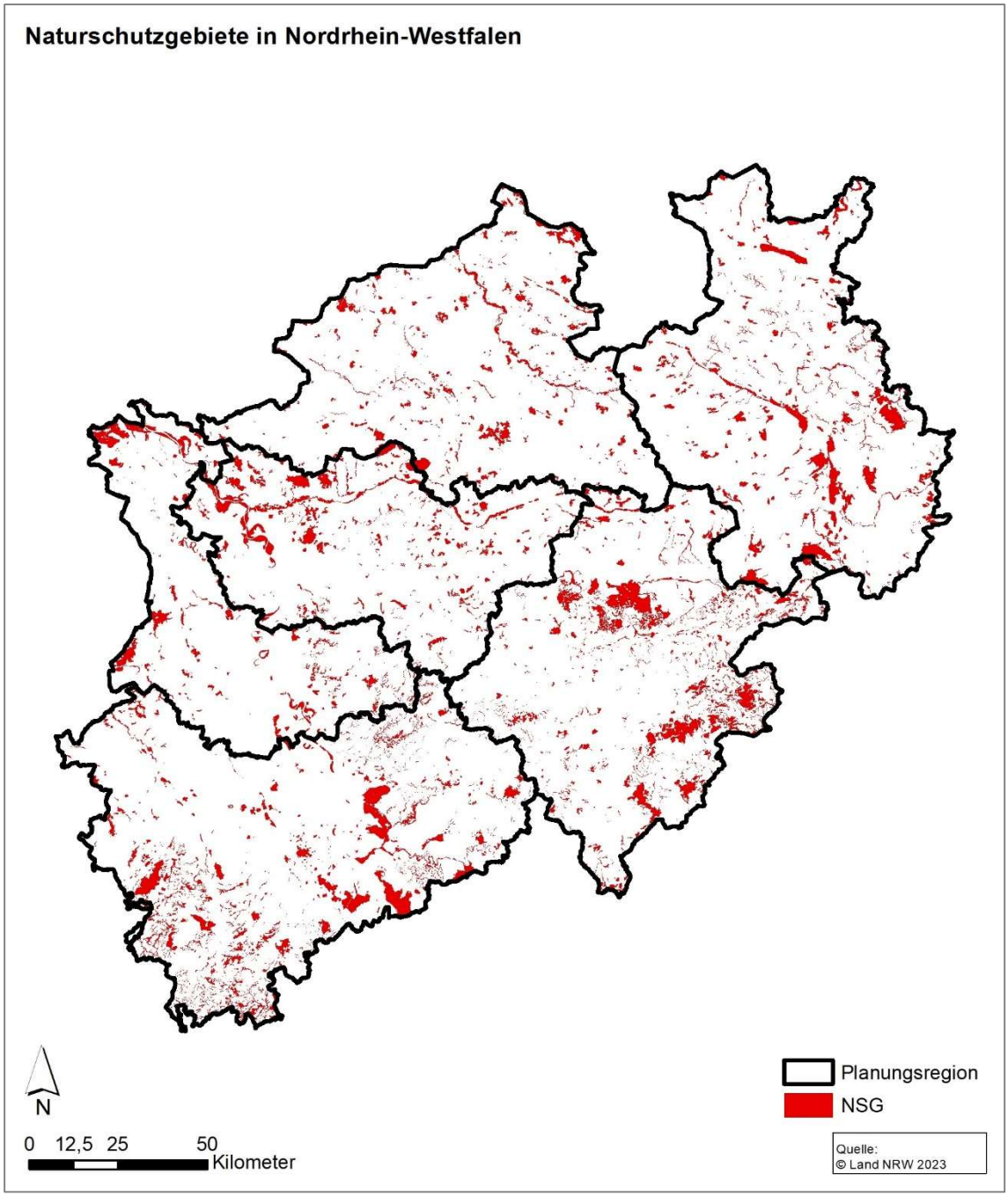


Abb. 6 Naturschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen (IT.NRW 2023C)

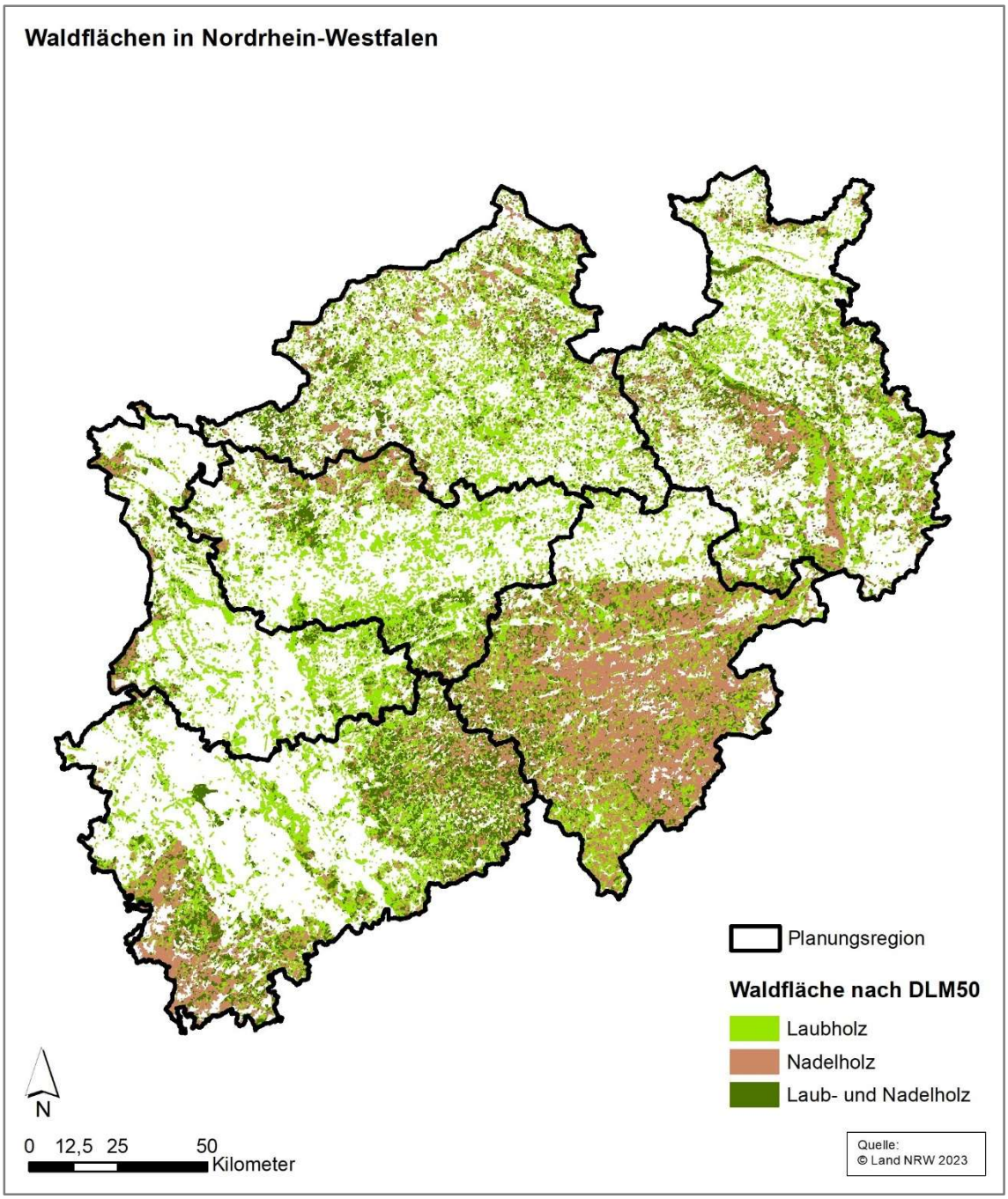


Abb. 7 Waldflächen in Nordrhein-Westfalen (Land NRW 2023)

4.4 Schutzgüter Boden und Fläche

Bodenfunktionen

Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden einerseits natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Andererseits übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (MWIDE NRW, 2020).

Grundsätzlich erbringt jeder nicht überbaute, unversiegelte Boden Leistungen im Naturhaushalt Boden und ist daher erhaltenswert. Bestimmte Böden erfüllen in besonders hohem Maß Funktionen im Naturhaushalt. Für NRW ist prägend, dass aufgrund der langjährigen Besiedlung und Industriegeschichte bereits ein großer Anteil an Böden überbaut, überprägt oder verlagert wurde (MUNLV NRW, 2007).

Der Geologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (GD NRW) hat eine Karte der schutzwürdigen Böden erarbeitet, in der für das gesamte Land im Maßstab 1:50.000 für die Bodenteilfunktionen Archiv der Natur und Kulturgeschichte, Biotopentwicklungspotenzial, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit/Regler- und Pufferfunktion schutzwürdige Böden in einer zweistufigen Bewertungsskala (hohe/sehr hohe Funktionserfüllung) aufgezeigt werden. Schutzwürdige Böden sind auf der gesamten Landesfläche von NRW abseits von Bereichen, die großflächig industriell geprägt sind oder für Siedlungszwecke genutzt werden, anzutreffen.

Eine besondere Position bei der Bodennutzung in NRW nimmt die Landwirtschaft ein. Auf rund 50 Prozent der Landesfläche werden Futterpflanzen, Getreide, Obst, Gemüse und weitere landwirtschaftliche Produkte angebaut. Die Anbaubedingungen unterscheiden sich regional sehr stark innerhalb von NRW. Dies begründet sich in den unterschiedlichen geologischen und klimatischen Ausgangsbedingungen in NRW. Besonders fruchtbare Böden haben sich im Zuge der Pedogenese auf fluviatil oder äolisch abgelagerten Sedimenten, meist Löss periglazialen Ursprungs, gebildet. Sie sind insbesondere in Niederrheinischer Bucht und Tiefland und entlang des Bördestreifens am Nordrand der Mittelgebirgsschwelle sowie im Bereich der tieferen Lagen des Weserberglandes in Ostwestfalen anzutreffen.

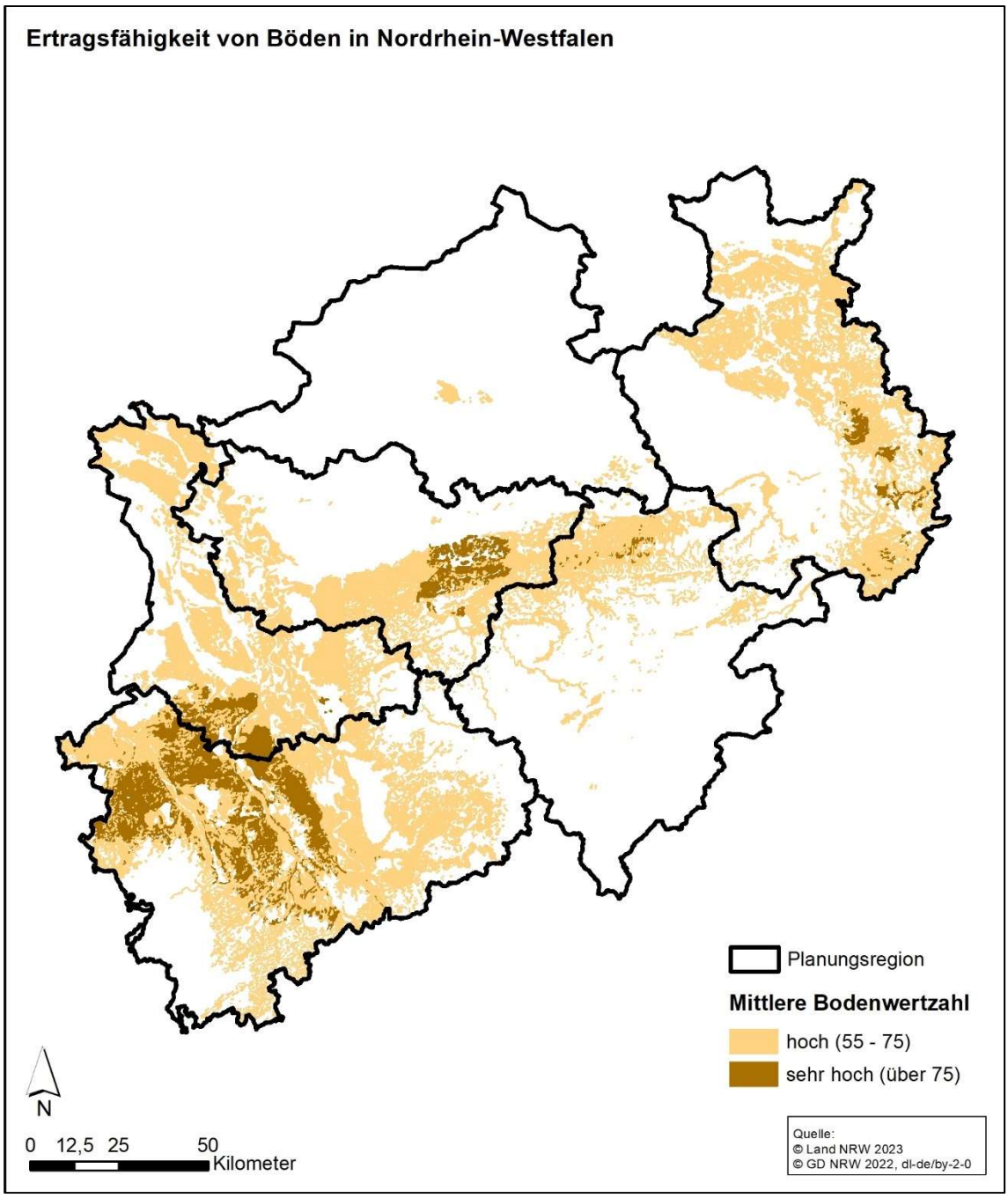


Abb. 8 Ertragsfähigkeit von Böden in Nordrhein-Westfalen (GD NRW, 2023)

Fläche

Das Schutzgut Fläche bezieht sich auf die Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiflächen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen. Dies hat im Allgemeinen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, aber auch auf andere Schutzgüter zur Folge. Nach BASEDOW ET AL. (Flächenneuinanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen, 2021) wird die Flächeninanspruchnahme (auch Flächenverbrauch) aus der Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche errechnet und im Vierjahresmittel in Hektar pro Tag angegeben.

Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 untermauert die Bundesregierung erneut, dass die Inanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden soll. Die durchschnittliche tägliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt in NRW seit 2017 bei rund 6 ha / Tag (Vierjahresdurchschnitt). Durch die Umschlüsselung von ALB auf ALKIS kann aber keine vergleichbare Aussage zu den Entwicklungen vor 2017 getroffen werden (vgl. dazu Abb. 9). Der Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen an der Landesfläche macht aktuell knapp 24 % aus (MUNV NRW 2023).

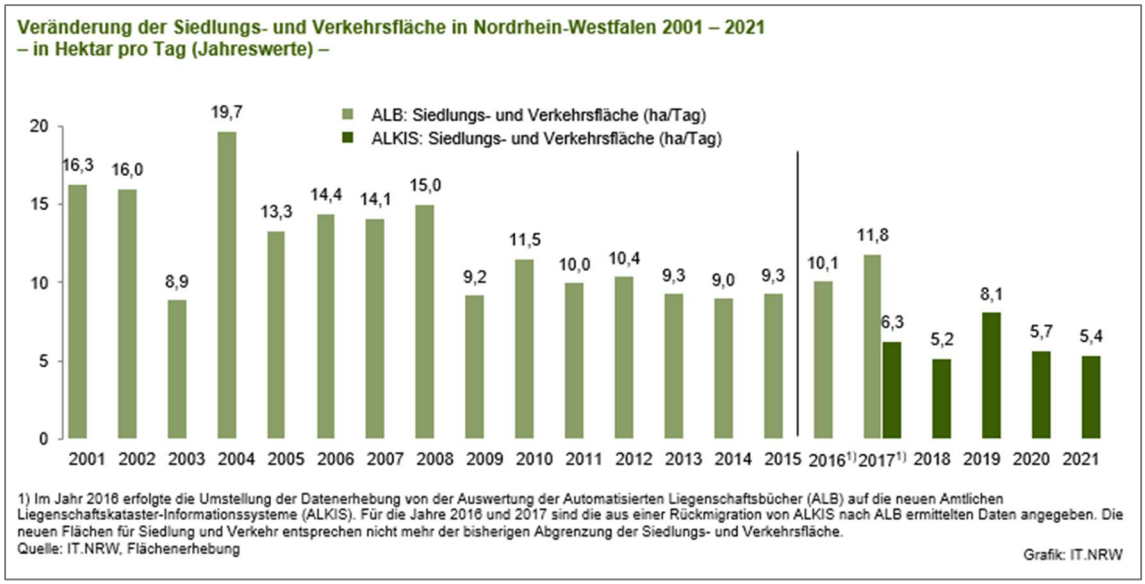


Abb. 9 Veränderung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW zwischen 2001 – 2021 (Quelle IT.NRW 2023)

Von 1995 bis 2008 stagnierte die Freirauminanspruchnahme in NRW auf einem Niveau von durchschnittlich 15 ha pro Tag; von 2009 bis 2015 war ein Rückgang auf durchschnittlich ca. 10 ha pro Tag zu verzeichnen (MUNV NRW, 2023). Auffällig ist parallel dazu der Rückgang an landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Zeitraum von 1997 bis 2015 nach Angaben der amtlichen Landesstatistik um ca. 1.120 km² – das entspricht 3 % der Landesfläche – abgenommen haben. Im Jahr 2020 lag die Abnahme der Landwirtschaftsflächen bei 13,4 und im Jahr 2021 bei 13,0 ha pro Tag. In den letzten fünf Jahren ist die landwirtschaftliche Fläche insgesamt um 336 km² zurückgegangen.

Die Zerschneidung der Freiräume durch Infrastrukturtrassen hat aufgrund des Ausbaus des Straßennetzes sowie auch von Leitungsnetzen zugenommen und wirkt der Schaffung eines großräumig übergreifenden, ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems entgegen. Das Straßennetz in Nordrhein-Westfalen besteht aus etwa 30.000 km überörtlichen Straßen, davon rund 2.200 km Autobahnen, 4.500 km Bundesstraßen, 13.000 km Landstraßen und 9.800 km Kreisstraßen sowie ca. 65.000 km Gemeindestraßen. Weiter verfügt Nordrhein-Westfalen über ein sehr dichtes Schienennetz.

Neben der Ausdehnung der Siedlungsflächen bestehen im raumordnerisch definierten Freiraum zahlreiche weitere Nutzungsansprüche, die zu einer baulichen und technischen Überprägung der freien Landschaft führen. Große Flächenansprüche gehen mit dem Abbau von Rohstoffen wie Sand, Kies, Festgesteinen oder Braunkohle einher. Auch der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, insbesondere durch Freiflächen-Photovoltaik und Windenergie, führt zu weiteren Nutzungsansprüchen im Freiraum.

Die künftige Entwicklung der Landnutzung kann erhebliche Umweltauswirkungen haben. Bei einer weiter ansteigenden Intensität der Raumnutzung können die Struktur und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft weiter verändert, die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet sowie Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas hervorgerufen werden.

4.5 Schutzgut Wasser

Das Wasser ist als Grundwasser und mit seinen Oberflächengewässern ein integraler Bestandteil des gesamten Naturhaushaltes. Es übernimmt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element (MWIDE NRW, 2020).

Der Umweltzustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers in NRW ist sehr gut erfasst und dokumentiert; dies beruht auf den umfangreichen Erfassungen der letzten Jahre in Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

NRW ist durchzogen von einem Gewässernetz von mehr als 50.000 km Länge und ca. 5.100 überwiegend sehr kleinen Seen. Die allermeisten Seen in NRW sind künstlich durch den Abbau von Rohstoffen, insbesondere Kies und Sand, entstanden. Vor allem entlang der großen Flüsse Rhein, Weser und Ems sowie der größeren Nebengewässer, wo Kiese und Sande ergiebige Lagerstätten bilden, findet man solche Abgrabungsseen in größerer Zahl (MUNV NRW, 2021).

Im NRW-Bewirtschaftungsplan werden 14.136 km Fließgewässer sowie 25 Seen und 24 Talsperren analysiert und näher betrachtet. Von den 14.136 km Fließstrecke sind 7.060 km als stark verändert ausgewiesen. Weitere 859 km werden als künstlich eingestuft. Zu den künstlichen Gewässern gehören unter anderem die Schifffahrtskanäle. Dabei verfehlen auf die Fließlänge bezogen aktuell ca. 92 % der als Fließgewässer bewerteten und ca. 20 % der bewerteten stehenden Gewässer den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial. Das Verfehlen eines guten Zustands oder Potenzials ist bei Fließgewässern meist durch die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos und/oder Fische bedingt, gefolgt von der Komponente Phytobenthos, die eine zu hohe Nährstoffbelastung anzeigt. Bei den stehenden Gewässern ist zumeist die Komponente Makrophyten ausschlaggebend. Beim chemischen Zustand verfehlen 73 % der Fließgewässer-Wasserkörper sowie sämtliche bewerteten stehenden Gewässer in NRW die Klasse „gut“, wenn die ubiquitären Stoffe nicht berücksichtigt werden (MUNV NRW, 2021). Neben den bewerteten Stillgewässern existiert in NRW eine größere Anzahl weiterer Abgrabungsgewässer, die ebenfalls für den Naturhaushalt und die Erholungsfunktion im Land eine große Rolle spielen.

Vor dem Hintergrund auftretender Hochwasser, vor allem auch in Zusammenhang mit dem sich verstärkenden Klimawandel, ist im Wasserhaushaltsgesetz als länderübergreifende fachgesetzliche Regelung in § 76 WHG die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten eingeführt worden. Mindestens als Überschwemmungsgebiete sind solche Gebiete festzusetzen, die statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten sind, sogenannte HQ100-Flächen. Diese Gebiete werden gem. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 WHG definiert.

Darüberhinausgehend werden in entsprechenden Hochwassergefahrenkarten Gebiete für Extremhochwasserereignisse definiert, die deutlich seltener sind als ein hundertjähriges Hochwasser und die größten erwartbaren Abflüsse und potenziell größten Überflutungsflächen aufweisen (HQ_{Extrem}). In Abbildung 10 sind die in NRW festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete und die weiteren Überschwemmungsbereiche auf Grundlage der HQ100-Berechnung dargestellt sowie Flächen der Kategorie HQ_{Extrem}.

Die weitaus größten Flächen, die von einem HQ_{Extrem}-Ereignis betroffen sind, liegen beidseitig des Rheins in den Planungsregionen Köln, Düsseldorf und RVR. Vor allem ab Düsseldorf flussabwärts in Richtung Emmerich verbreitert sich der Korridor auf mehrere Kilometer breite entlang des Flusses. Ebenfalls entlang der Weser in der Planungsregion Detmold, entlang der Ems in der Planungsregion Münster, entlang der Lippe und Ruhr in der Region des RVR und Detmold und entlang der Inde in der Planungsregion Köln weisen größere HQ_{Extrem}-Bereiche aus.

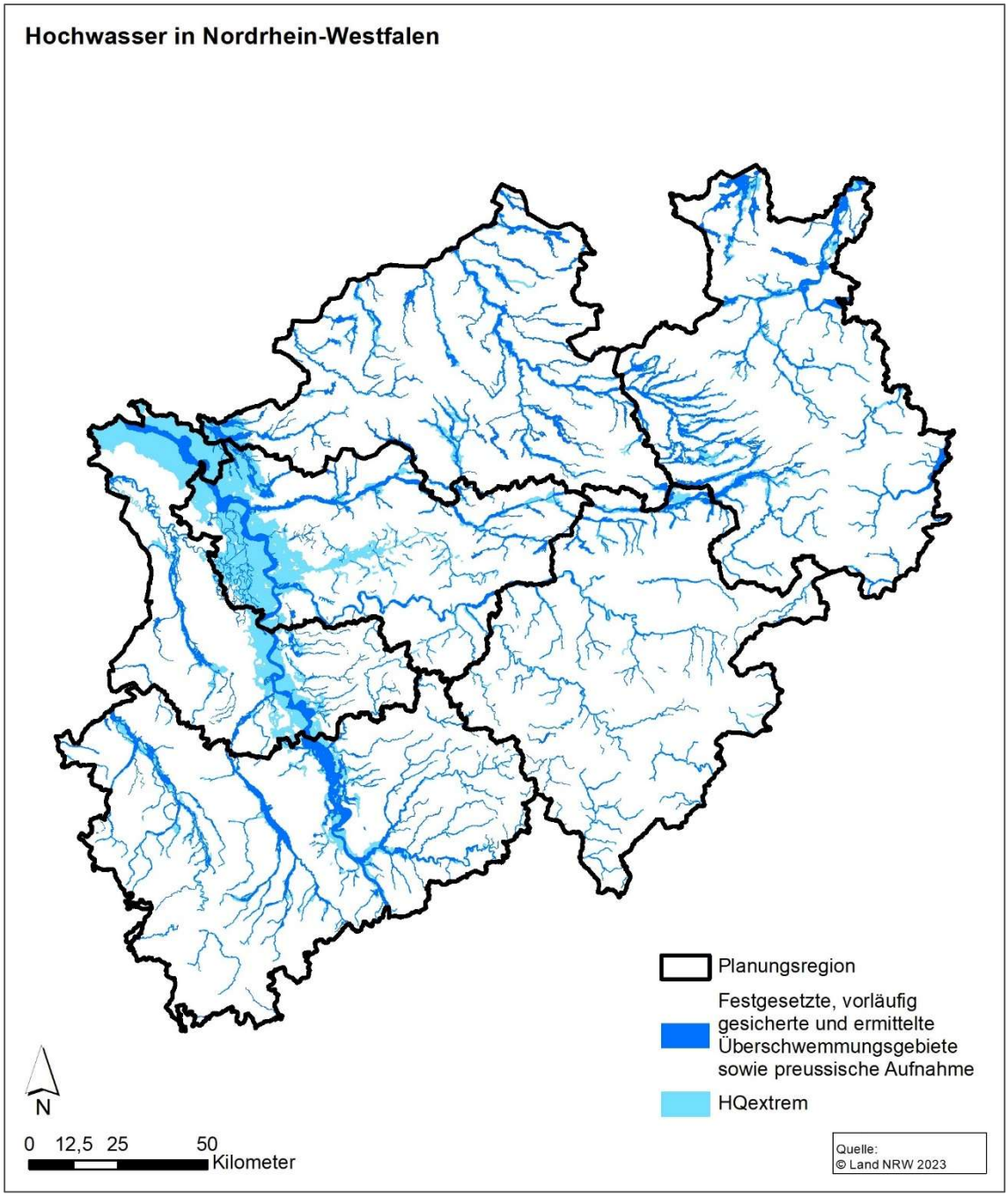


Abb. 10 Überschwemmungsgebiete und HQ-Extrem-Flächen (IT.NRW 2023C)

Bezüglich der Grundwasserkörper in NRW wird im Bewirtschaftungsplan NRW 2022-2027 festgestellt, dass die Fläche mit Belastungen allmählich zurückgeht. Insgesamt erreichen ca. 66 % der Grundwasserkörper (60 % der Grundwasserkörperfläche) den guten chemischen Zustand. Häufige Ursachen sind erhöhte Belastungen mit Nitrat oder Ammonium sowie Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Mengenmäßig erfüllt mit ca. 87,4 % der Landesfläche die Mehrzahl der Grundwasserkörper in NRW die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand. 31 Grundwasserkörper verfehlen den guten Zustand, was vor allem auf die linksrheinischen Bergbautätigkeiten zurückzuführen ist.

4.6 Schutzgüter Klima und Luft

Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Das Schutzgut Luft umfasst insbesondere die natürliche chemische Zusammensetzung der Atmosphäre und ihre Verunreinigungen mit schädlichen Gasen und Partikeln (MWIDE NRW, 2020).

NRW liegt im maritim geprägten nordwestdeutschen Klimabereich. Die vorherrschenden Winde kommen aus Westen. Das Klima ist warm-gemäßigt und zeichnet sich durch milde Winter aus. Klimatisch können Tiefland- (Niederrheinische Bucht, Niederrheinisches Tiefland, Westfälische Bucht) und Berglandregionen (Eifel, Bergisches Land, Sauer- und Siegerland sowie Weserbergland) unterschieden werden. Während im Tiefland das klimatologische Jahresmittel der Lufttemperatur etwas oberhalb von 9 °C liegt, erreicht es in Teilen der Berglandregionen kaum mehr als 5 °C. Der Niederschlag zeigt ein deutliches sommerliches Maximum. Speziell im Bergland tritt ein zweites winterliches Maximum hinzu, während in den Übergangszeiten insgesamt weniger Regen fällt. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt zwischen 600 mm und 1.600 mm (Staatskanzlei NRW, 2013; LANUV, 2023a).

Eine Sonderrolle im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse nimmt der urbane Ballungsraum ein. Hier führen die Bodenversiegelung und die gegenüber der freien Landschaft reduzierte Windgeschwindigkeit zu einer stärkeren Erwärmung. Der Temperaturunterschied zwischen den Innenstädten und dem Umland kann bis zu 10 °C betragen. Für das Stadtklima sind außerdem eine geringere Luftfeuchtigkeit und eine höhere Belastung der Luft mit Staub und anderen Schadstoffen kennzeichnend. In diesem Zusammenhang spielen lokalklimatische Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen eine besondere Rolle, die durch Zufuhr kühler und unbelasteter Luftmassen zu einer Minderung der bioklimatischen Belastung in den urbanen Ballungsräumen beitragen (Staatskanzlei NRW, 2013; LANUV, 2023a).

Die klimatischen Verhältnisse unterliegen auch in NRW einem zunehmenden Wandel. Dies belegen auch aktuelle Auswertungen anhand von 32 Indikatoren aus dem Klimafolgenmonitoring des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klimaschutz (LANUK). Demnach ist die mittlere Jahrestemperatur in der letzten Klimaperiode 1990-2019 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 1881-1910 um 1,5 Kelvin auf 9,9 Grad Celsius angestiegen. Die Zahl der Sommertage (über 25 Grad) beziehungsweise Hitzetage (über 30 Grad) hat in den vergangenen hundert Jahren um elf beziehungsweise vier heiße Tage zugenommen. Zugleich gibt es in NRW heute durchschnittlich zwölf Frosttage weniger. Klimamodelle projizieren für NRW eine Temperaturzunahme von 2,8 bis 4,4 Grad Celsius für den Zeitraum 2071-2100 bezogen auf

den Zeitraum 1971-2000 – wenn weiterhin die Treibhausgasemissionen weltweit steigen.[4] Somit ist auch mit zunehmenden Klimawandelfolgen zu rechnen. Diese werde nicht nur durch erhöhte durchschnittliche Wärmebelastungen und erhöhte Verdunstung, sondern auch durch Extremereignisse wie Hitze oder Starkregen bewirkt.

Insbesondere der Ballungsraum an Rhein und Ruhr war in früheren Jahren ein räumlicher Schwerpunkt für hohe Luftschadstoffbelastungen in Deutschland. Rechtliche Regelungen und der dadurch beschleunigte technische Fortschritt haben in den letzten Jahrzehnten aber zu einer deutlichen Minderung zahlreicher Schadstoffe in der Luft geführt. Zu nennen sind hier insbesondere der Rückgang der Staubbelastung oder der Belastung mit Schwefeldioxid und Schwermetallen. Insbesondere auch der Rückgang der Schwerindustrie hat zu dieser Entwicklung beigetragen.

Die Entwicklung der Stickstoffdioxidkonzentration in NRW ist von leichten Schwankungen und vereinzelten Jahren mit Zunahmen geprägt, insgesamt aber rückläufig. Im Jahr 2022 lag die Konzentration im städtischen Hintergrund weniger als halb so hoch wie zu Beginn der Messungen: Die Belastung sank von 38 µg/m³ im Jahr 1990 auf zuletzt 17 µg/m³. Auch der Trend über die letzten 10 Jahre ist fallend. So liegt die mittlere Stickstoffdioxidkonzentration in Wohngebieten abseits stark befahrener Straßen und Industrieanlagen auch deutlich unterhalb des EU-Jahresgrenzwerts von 40 µg/m³. Die Landesregierung strebt eine weitere Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung an.[5]

Auch die mittlere städtische Feinstaubbelastung ist in NRW rückläufig: Die Menge an Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser von weniger als 10 µm (PM10) belief sich 2022 auf 16 µg/m³. Die Konzentration der Feinstaubfraktion mit einem Durchmesser von weniger als 2,5 µm (PM2.5) betrug zuletzt 10 µg/m³. Damit lag die langfristige mittlere städtische Hintergrundbelastung niedriger als die EU-Jahresgrenzwerte von 40 bzw. 25 µg/m³. Trotz Schwankungen von Jahr zu Jahr sind die Trends über die letzten 10 Jahre fallend.[6]

[4] https://www.land.nrw/pressemitteilung/klimawandel-nordrhein-westfalen-mehr-hitze-weniger-frost.

[5] https://umweltindikatoren.nrw.de/umwelt-und-gesundheit/stickstoffdioxidkonzentration-im-staedtischen-hintergrund:

[6] https://umweltindikatoren.nrw.de/umwelt-und-gesundheit/feinstaubkonzentration-im-staedtischen-hintergrund.

4.7 Schutzgut Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden (MWIDE NRW, 2020).

Die flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in NRW (LANUV, 2019) zeigt zwar in allen Landesteilen Landschaftsbildeinheiten besonderer und herausragender Bedeutung (siehe Abb. 11). Eine Häufung großflächiger und zusammenhängender Bereiche findet sich jedoch auch im Süden der Planungsregion Köln in der Eifel sowie in der Planungsregion Arnsberg im Sieger- und Sauerland. In der Planungsregion Detmold sind Teile des Weserberglandes, insbesondere Teutoburger Wald, Senne und Eggegebirge, hervorzuheben.

Für die landschaftsbezogene Erholungseignung sind auf landesweiter Ebene vor allem Naturparke repräsentativ. Gemäß § 27 BNatSchG handelt es sich dabei um großräumige Gebiete, die überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten bestehen. Sie eignen sich besonders für die Erholung sowie nachhaltigen Tourismus und Regionalentwicklung. NRW verfügt über 12 Naturparke, die sich über fast die Hälfte der Landesfläche erstrecken, vor allem aber in den Planungsregionen Köln, Arnsberg und Detmold zu finden sind.

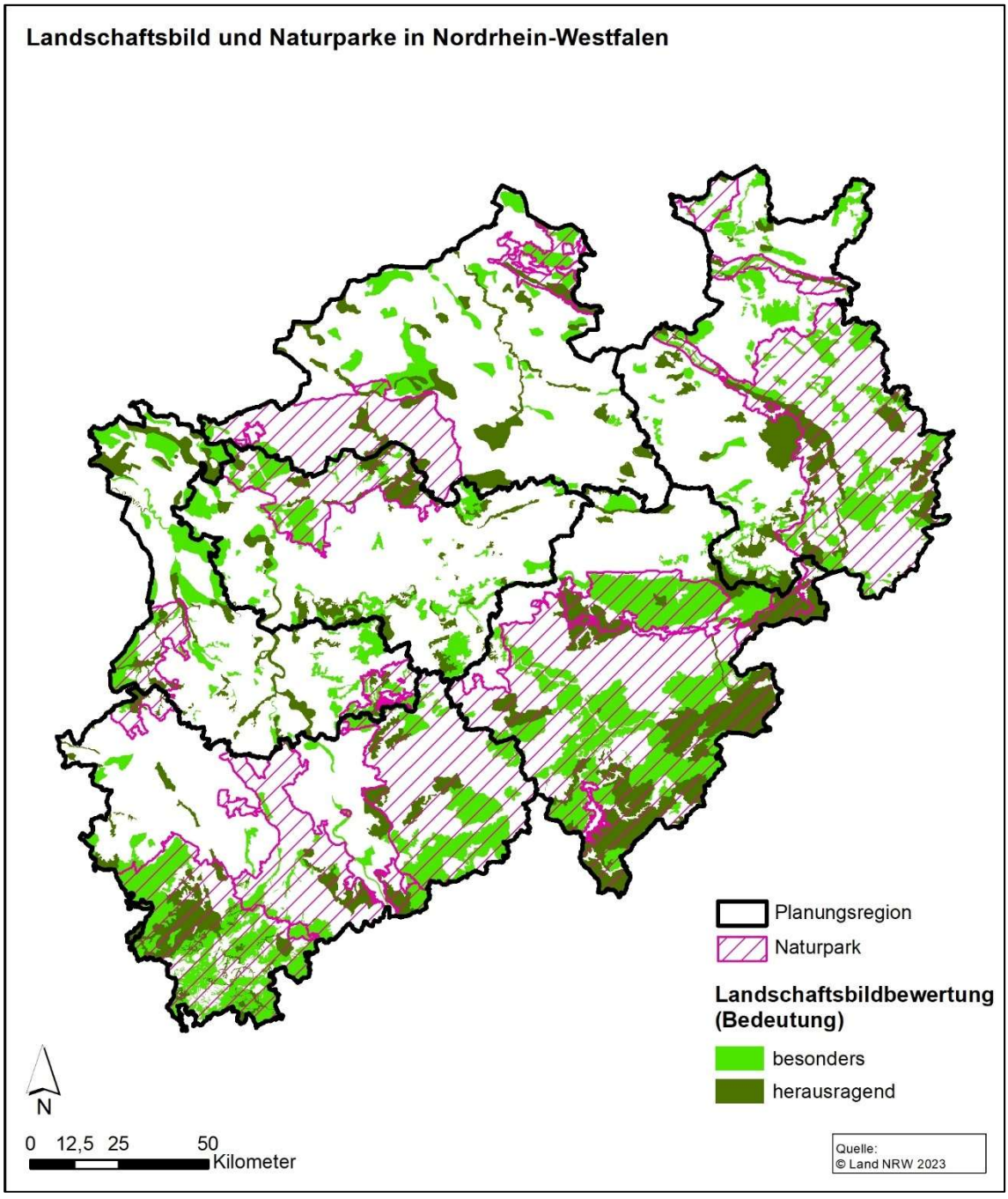


Abb. 11 Landschaftsbild und Naturparke in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023)

Ausgedehnte, unzerschnittene Lebensräume sind für Tierarten mit hohem Raumbedarf und großem Aktionsradius, aber auch für die landschaftliche Erholung von hoher Bedeutung. Diese unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume definieren sich dadurch, dass sie nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz /24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen, wie z. B. Verkehrsflugplätze, zerschnitten werden.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) werden in fünf verschiedenen Größenklassen eingeteilt (LANUV o.J.). In NRW finden sich alle fünf Größenklassen an UZVR wieder. Die Größenklasse 1-5 qkm und 5-10 qkm befinden sich vorwiegend in den siedlungsnahen Bereichen des Ballungsraums Rhein-Ruhr und in den großstadtnahen Bereichen um Aachen, Münster, Siegen, Paderborn und in den Bereichen zwischen Gütersloh und Minden. Diese machen zusammen einen Anteil von ca. 21 % der Landesfläche aus. Die Größenklasse 10-50 qkm liegen großräumig im Münsterland, im Sauerland und im Bereich der Eifel südwestlich von Köln und machen an der Gesamtfläche des Landes einen Anteil von ca. 34 % aus. Die Größenklasse 50-100 qkm und >100 qkm befinden sich schwerpunktmäßig vor allem im Sauerland in der Planungsregion Arnsberg und reichen nahezu bandartig bis in die Planungsregion Detmold an der Grenze zum Bundesland Hessen. Wenige Gebiete liegen nördlich des Ruhrgebiets und in der Eifel. Der Flächenanteil liegt hier zusammen nur noch bei 10 % aus (LANUV o.J.).

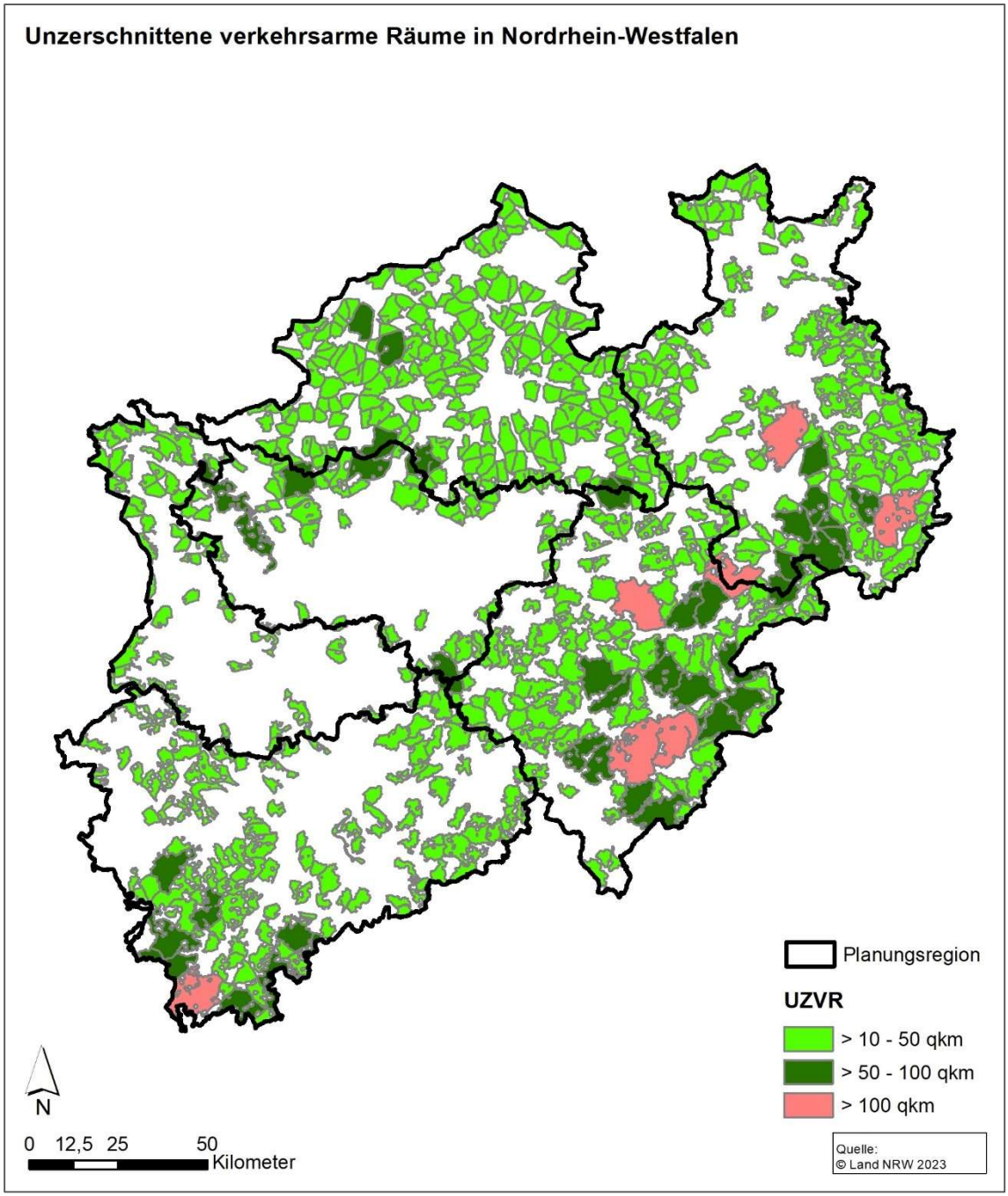


Abb. 12 Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023)

Die Definition lärmarmer naturbezogener Erholungsräume (LER) erfolgt anhand der Ergebnisse aktueller Lärmkartierungen für das Land NRW, bei der ein Tageslärmpegel zwischen 6 – 22 Uhr herangezogen wird. Grundlage hierfür ist die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG). Gemäß der Richtlinie werden als Umgebungslärm alle unerwünschten und für den Menschen beeinträchtigende bis gesundheitsschädliche Geräusche im freien Verstanden.

Die auf der Grundlage der Lärmkartierungen identifizierten LER können eine besondere oder herausragende Bedeutung aufweisen. Eine besondere Bedeutung haben Flächen in einer Größe von >=15 bis < 25 km² bei einer Lärmbelastung von <= 50 dB(A). Diese Flächen nehmen einen Gesamtflächenanteil von 2,5% der Landesfläche NRWs ein.
Gebiete herausragender Bedeutung für eine lärmarme, naturbezogene Erholung weisen einen Lärmwert von < 45 dB(A) auf. Diese Gebietskategorie nimmt einen Gesamtflächenanteil von 17,3 % der Landesfläche NRWs ein. Insgesamt sind die LER auf 19,8 % der Landesfläche ausgewiesen (s. nachfolgende Abbildung).

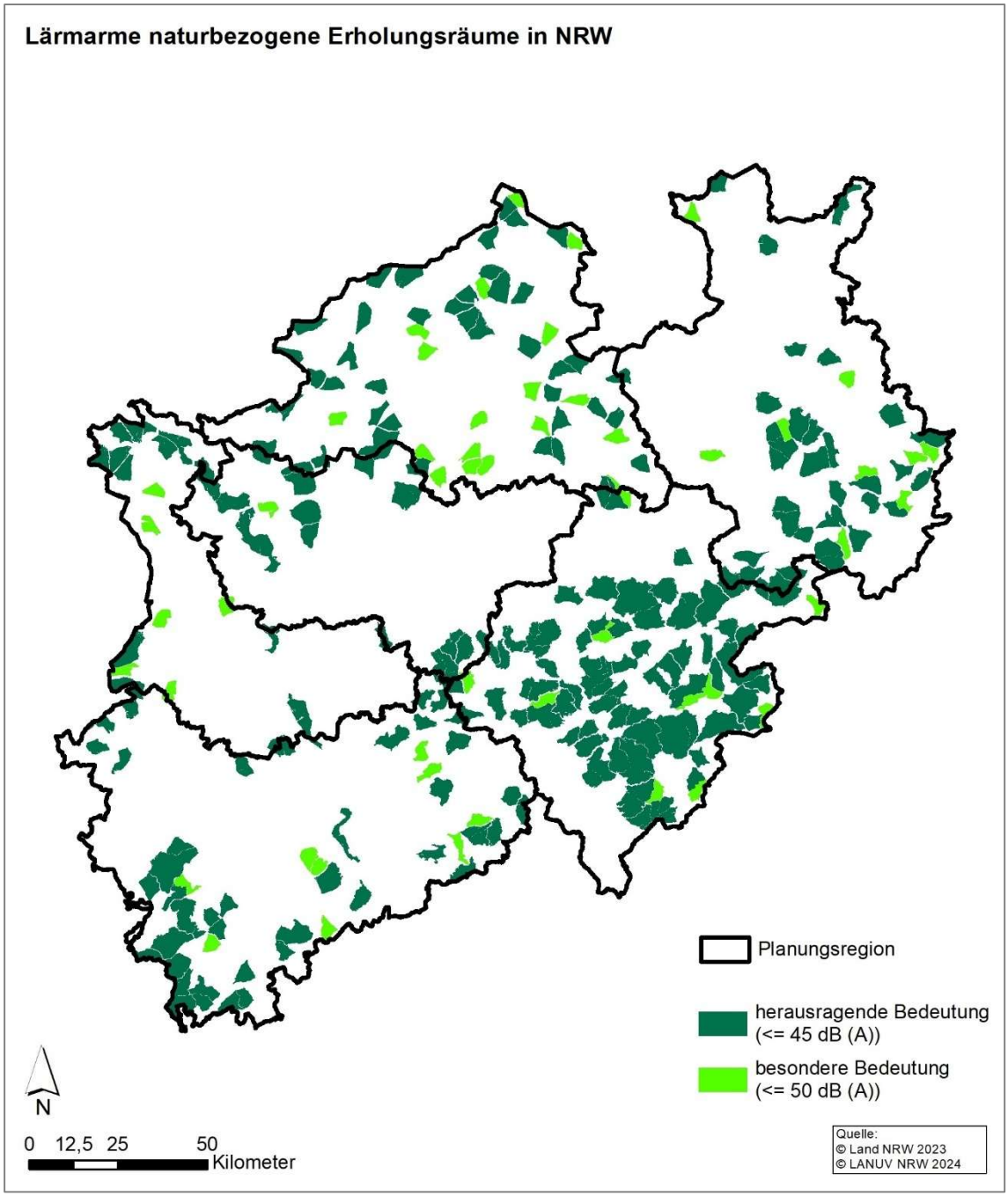


Abb. 13 Lärmarme naturbezogene Erholungsräume in Nordrhein-Westfalen (LAND NRW 2023, LANUV 2024)

4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist. Die Kulturgüter umfassen dabei nicht nur nach § 2 DSchG NRW ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente im Sinne des ROG sowie BNatSchG bzw. LNatSchG NRW (MWIDE NRW, 2020) sowie raumrelevante Rohstoffvorkommen.

Auf Ebene der Landesplanung spielt die Betrachtung einzelner Objekte in der Kulturlandschaft aufgrund der hohen Abstraktionsebene der Umweltprüfung nur indirekt eine Rolle. Im Vordergrund stehen die in Abb. 14 dargestellten 29 landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in NRW (LWL & LVR, 2007). Die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche haben eine besonders hohe Bedeutung und Repräsentanz sowie planerische Relevanz auf Landesebene (LWL & LVR, 2007). Hinsichtlich der räumlichen Verteilung finden sich die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in allen Planungsregionen.

Tab. 3 Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in NRW (LWL & LVR, 2007)

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	Wesertal zwischen Porta Westfalica und Schlüsselburg	16	Römische Limesstraße
2	Amtsvenn – Ammerter Mark	17	Köln
3	Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck	18	Brühler Schlösser – Vorgebirge
4	Schloss Nordkirchen und Umfeld	19	Tal der Wupper
5	Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald	20	Briloner Hochfläche
6	Lippe – Anreppen – Boker Heide	21	Raum Schmallenberg
7	Weser – Höxter – Corvey	22	Wahner Heide – Siegburg
8	Issel – Dingdener Heide	23	Römische Straße Köln–Heerlen
9	Xanten	24	Erft mit Swist und Rotbach – Euskirchener Börde und Voreifel
10	Residenz Kleve – Der Reichswald	25	Aachen
11	Mittlere Niers	26	Nordeifel – Römische Straße Köln–Trier
12	Haltern – Lippe – Haard	27	Monschauer Land
13	Zollverein – Nordstern	28	Siebengebirge
14	Ruhrtal	29	Siegen und Umgebung
15	Soester Börde – Hellweg		

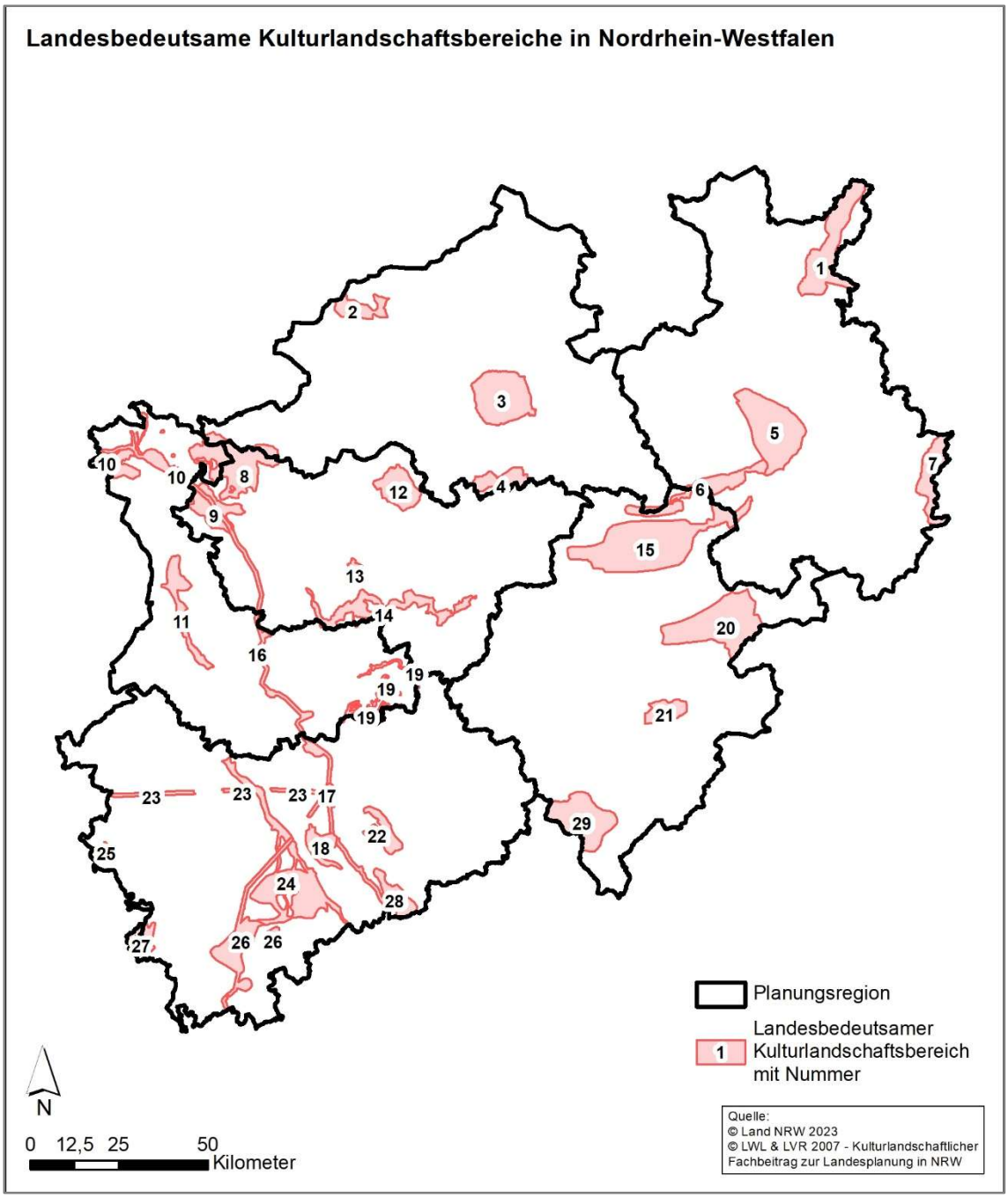


Abb. 14 Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen (LWL & LVR, 2007)

Die nachfolgende Karte zeigt die für NRW besonders raumrelevanten und von LEP-Änderungen betroffenen Lockergesteinslagerstätten für Sand, Kiessand und Kies. Diese Lagerstätten sind räumlich mit der Verbreitung von eiszeitlichen Ablagerungen sowie Flussauen assoziiert und konzentrieren sich dementsprechend im Bereich des Rheinlandes sowie der Münsterländer Tieflandsbucht.

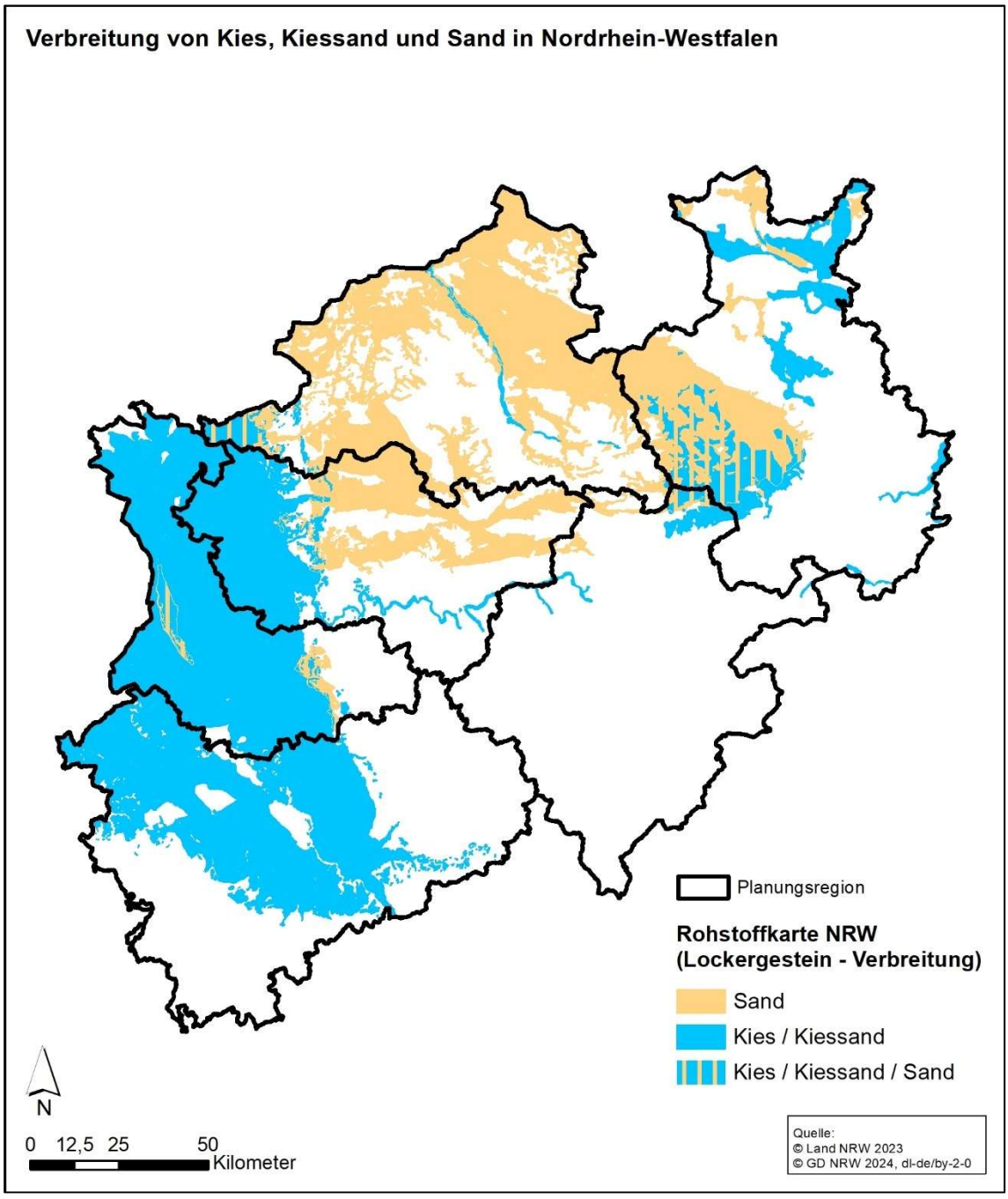


Abb. 15 Verbreitung von Kies, Kiessand und Sand in Nordrhein-Westfalen (GD NRW, 2024)

4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern spiegeln das ökosystemare Wirkungsgefüge der Umwelt wider und beschreiben alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den zuvor behandelten Schutzgütern. Sie äußern sich darin, dass ein Schutzgut in Wahrnehmung seiner ökologischen Funktion auch den Zustand eines anderen Schutzgutes beeinflussen kann. Die Umsetzung des Plans wirkt sich i. d. R. nicht nur auf ein Schutzgut aus, sondern hat mittelbare Auswirkungen auf weitere Schutzgüter. Dies betrifft beispielsweise Auswirkungen auf die Vegetation, die sich auf die Tierwelt auswirken können, oder Auswirkungen auf das Grundwasser, die sich auch auf die Vegetation oder Oberflächengewässer auswirken können. Soweit erheblich werden entsprechende Wirkungsbeziehungen und indirekte Folgewirkungen bei der Prognose der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt.

5 Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 3. Planänderung

5.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Änderung des Ziels 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Neueinführung des Ziels 2-4 zur Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird das Ziel 2-3 wie folgt geändert und aufgeteilt auf zwei Ziele 2-3 und 2-4:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
Geltender LEP NRW (Stand: 09.04.2024)	Geplante Änderung des LEP NRW
Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.	Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.
Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb ~~der~~ des regionalplanerisch festgelegten ~~Siedlungsbereiche~~ *Siedlungsraums*.
Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten.	~~Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten~~. *In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.*
Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn	Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, *Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen* dargestellt und festgesetzt werden, wenn – *diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder* – *es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich*

	befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder – *es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke handelt oder* – *es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder*
– die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder – die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.	– die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes *sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst* dies erfordert oder – die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.
-	**2.4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**
-	*In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.* *Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.*

Durch die Änderung des Ziels 2-3 und die Aufteilung auf zwei Ziele wird die raumordnerische Zielvorstellung zur Aufteilung des Raumes in „Siedlungsraum“ und „Freiraum“ gezielt weiterentwickelt und ausdifferenziert. Oberste Prämisse bleibt dabei die Verhinderung einer ungesteuerten Zersiedlung des insgesamt dicht bevölkerten Landes Nordrhein-Westfalen. Daher soll es grundsätzlich bei einer klaren Trennung zwischen Bereichen für die Siedlungsentwicklung und Freiraumbereichen, in denen der Schutz natürlicher Ressourcen mit ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen Priorität hat, bleiben.

Die bisher im dritten Absatz des Ziels 2-3 verortete Regelung zur Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum, die im Ausgangszustand in der Regel weniger als 2.000 Einwohner haben und daher nicht als ASB ausgewiesen sind, wird in ein neues Ziel 2-4 ausgelagert und inhaltlich dahingehend weiterentwickelt, dass eine zukünftige moderate Siedlungsentwicklung auch für die nicht bereits ansässige Bevölkerung und Verlagerungen von Betrieben aus anderen Ortsteilen im Freiraum möglich wird. Weiterhin müssen dabei aber die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche entsprechend

insbesondere der LEP-Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2 berücksichtigt werden. Mit dem zweiten Absatz von Ziel 2-4 wird darüber hinaus ermöglicht, dass derartige Ortsteile zukünftig bedarfsgerecht auch als Allgemeine Siedlungsbereiche regionalplanerisch gesichert werden können, soweit ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Somit werden die Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung von bisher nicht regionalplanerisch gesicherten Ortsteilen im Freiraum tendenziell erweitert.

Die weiteren Änderungen des Ziels 2-3 umfassen die Erweiterung der Ausnahmen für die Bebauung von Freiraumbereichen auf Bauflächen und Baugebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen:

- die unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen, wenn die Festlegung des Siedlungsraumes nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
- für angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen von aufgegebenen Betriebsstandorten (bis hin zu Ersatzneubauten aus Gründen des Tierwohls oder Erweiterungen von Biogasanlagen, soweit sie erforderlich sind, um die Flexibilität der vorhandenen Biogasanlagen zu erhöhen, um dadurch einen Beitrag zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur bedarfsgerechten Strom- und Wärmeerzeugung zu leisten) - allerdings nicht für die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind,
- für angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke,
- für angemessene Folgenutzungen zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen,
- für Bauliche Anlagen der Kommunen zum Brand- und Katastrophenschutz und des Rettungsdienstes.

Auch mit dieser Änderung wird gegenüber der bisherigen Zielformulierung die Möglichkeit für punktuelle und bedarfsgerechte Siedlungserweiterungen im Freiraum tendenziell erleichtert.

Tab. 4 Prüfbogen zu den Zielen 2-3 und 2-4

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Änderung von Ziel 2-3 und die Neueinführung von Ziel 2-4 führen voraussichtlich zu einer moderaten Erweiterung punktueller Siedlungsflächenentwicklung im bisherigen Freiraum und im Bereich bestehender Siedlungsränder. Damit werden einerseits siedlungsnahe Erholungs- und Freiräume punktuell stärker beansprucht als bisher, andererseits werden die Möglichkeiten für freiraumnahes Wohnen erweitert und Erholungs- und Grünflächen innerorts werden möglicherweise in größerem Maße erhalten als bisher. Aufgrund der auf Ebene des LEP nicht abschließenden räumlichen und zeitlichen Konkretisierung der Ziele lässt sich keine flächenscharfe Auswirkungsprognose auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ ableiten. Negative Wirkungen durch den Verlust wertvoller siedlungsnaher Erholungsräume können durch Detailplanung vermieden werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit der Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut einhergehen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ entstehen bau- und anlagebedingt vor allem durch die Baufeldfreimachung oder Beseitigung von Biotop- und Habitatstrukturen auf den zu bebauenden Flächen. Zwar ist mit der Änderung des LEP weiterhin intendiert, dass Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen geschützt bleibt, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen wird und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich vermieden wird. Dennoch ist mit Siedlungserweiterungen häufig die Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden, was einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren ist. Mit der Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 werden punktuelle Siedlungserweiterungsaktivitäten an Ortsrändern und im Freiraum maßvoll erleichtert. Welche Flächen davon im Einzelnen betroffen sind, lässt sich jedoch auf der LEP-Ebene nicht feststellen. In Bezug auf das potenzielle Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist aufgrund der Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 punktuell mit Konflikten zu rechnen. Dies gilt sowohl für die direkten Flächenverluste von Lebensräumen und potenziellen Tötungstatbestände als auch für die auch mit den Bautätigkeiten verbundenen visuellen und akustischen Störwirkungen. Die konkreten Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten müssen im Rahmen der detaillierteren räumlichen Planung konkret untersucht werden. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Flächenprioritäten zu definieren, die auch sicherstellen können, dass Bereiche mit relevanten Biotopstrukturen und Habitaten von Bebauung weiterhin freigehalten werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig auszuschließen sind.
3 Fläche
Die Neubeanspruchung von Freiflächen ist durch die grundsätzlichen Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen unabdingbar. Durch die Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 wird der landesplanerisch vorgegebene Rahmen einer insgesamt bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung allerdings nicht berührt. Zudem gilt Grundsatz 6.1-2 zur flächensparsameren Siedlungsentwicklung. Allerdings ist davon auszugehen, dass die punktuellen Siedlungserweiterungen im Freiraum, die durch die Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 tendenziell erleichtert werden, keine verdichtete Bauweise aufweisen, so dass insgesamt tendenziell durchaus mit einer leicht erhöhten Flächeninanspruchnahme gerechnet werden kann.

4	Boden
Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Flächenneuinanspruchnahmen Beeinträchtigungen von Böden und somit der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) verbunden. Durch das nahezu flächendeckende Vorhandensein schutzwürdiger Böden in NRW ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme eben dieser nicht auszuschließen. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden in der Bauphase kann die Beeinträchtigungen minimieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass die punktuellen Siedlungserweiterungen im Freiraum, die durch die Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 tendenziell erleichtert werden, insgesamt durchaus zu einer leicht erhöhten flächigen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden führen und damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut hervorrufen.	
5	Wasser
Bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen sind die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die nationalen Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten. Es besteht demnach ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen, ökologischen oder chemischen Zustand von Grund- und Oberflächengewässern. Mit einem Eingriff in Böden durch Versiegelung oder Tiefbauten wird in den natürlichen Bodenwasserhaushalt eingegriffen, sodass anlagebedingt eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch ein verringertes Retentionsvermögen zu erwarten ist. Da es aber bei einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bleibt und bei jeder Baumaßnahme erforderlich ist, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser weitestgehend zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.	
6	Luft und Klima
Mit der Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche und der Beseitigung von Vegetation bei einer Beanspruchung zuvor baulich ungenutzter Flächen gehen anlagebedingt Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine stärkere Inanspruchnahme von siedlungsnahen Freiflächen wirkt tendenziell negativ, wenn diese Freiflächen ihre thermoregulierenden und lufthygienisch positiv wirkenden Eigenschaften verlieren. Die Wirkungen sind vor allem dann negativ, wenn die in Anspruch genommenen Freiflächen Teil einer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfläche sind, die benachbarte, dicht bebaute Siedlungsräume entlasten. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall auf den nachgelagerten Planungsebenen geprüft werden und ggf. sind entsprechende Teilflächen auch zukünftig von Bebauung freizuhalten. Dies kann insbesondere bei geplanten Siedlungserweiterungen am Siedlungsrand der Fall sein. Die stärkere Entwicklung von Ortsteilen im Freiraum oder an Ortsrändern kann kürzere, aber auch längere alltägliche Wege zur Folge haben, was zu einer Erhöhung oder Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und entsprechenden Luftschadstoffbelastungen führen kann. Allein aus der geänderten Festlegung im LEP kann jedoch kein eindeutiger Trend abgeleitet werden.	
7	Landschaft

Die Inanspruchnahme baulich zuvor ungenutzter Flächen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. So wird die Landschaft durch anthropogene Störelemente (bauliche Anlagen) überformt. Zudem können mit Bautätigkeiten temporäre visuelle Störungen im Landschaftsbild durch Baufahrzeuge und der Baustelleneinrichtung entstehen. Mit der Erleichterung von Baumaßnahmen im Freiraum ist daher, je nach vorhandener Wertigkeit des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastungen, in der Tendenz eine potenziell stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Da sich jedoch die Lage der Flächen nicht räumlich konkretisieren lässt und auch eine zeitliche Einordnung der Umweltwirkungen nicht möglich ist, lässt sich auf der Planungsebene des LEP NRW keine tiefergehende Auswirkungsprognose zu diesen Effekten vornehmen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf den nachgelagerten Planungsebenen näher zu behandeln und entsprechende Verringerungsmaßnahmen zu definieren. Durch die fehlende räumliche Konkretisierung lässt sich auch nicht näher abschätzen, inwieweit Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) oder Lärmarme Erholungsräume (LER) in Anspruch genommen werden. Da es bei der Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 überwiegend um kleinere Siedlungserweiterungen geht, ist aber für diese Flächenkategorien nicht von weitreichenden Auswirkungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer landschaftsgerechten Einbindung neuer Bebauung in die Umgebung ist nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Anlagebedingt ist mit der Inanspruchnahme baulich ungenutzter Flächen eine Überformung von Kulturlandschaftsbereichen möglich. Auch die Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern sowie bestehenden Sichtbeziehungen können mit neuen Flächenentwicklungen einhergehen. Da mit der Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 aber keine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde, lässt sich eine genaue Auswirkung auf das Schutzgut erst auf der nachfolgenden Planungsebene ermitteln. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche vermieden werden können.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenzieller Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung der Ziele 2-3 und 2-4 nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen neuer Bauflächen, Baugebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen auf das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, schutzwürdiger Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsflächen, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf der Ebene der Bauleitplanung näher zu prüfen.

10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der überplanten Flächen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in der Regel wirksam minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sollte durch Bauzeitenoptimierung vermieden werden. Neue Versiegelungsflächen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Unbebaute Grundstückflächen sollten mit standortgerechten heimischen Gehölzen sowie mit artenreichem, zertifizierten Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG bepflanzt bzw. eingesät werden. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren. Lokalklimatische Wirkungen sind durch die Flächenauswahl sowie durch einen ausreichenden Anteil an Grünstrukturen zu minimieren.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung der Planung ist tendenziell von größeren zusammenhängenden Siedlungsentwicklungsprojekten auszugehen.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.		

Änderung des Ziels 6.1-1 zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird das Ziel 6.1-1 wie folgt ergänzt:

Tab. 5 Änderung des Ziels 6.1-1

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.	Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum festgelegt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. *Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.*

Das Ziel 6.1-1 befasst sich mit einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und ist daher auch im Zusammenhang mit den Zielen 2-3, 2-4 und den Grundsätzen 6.1-2 und 6.1-8 zu lesen. Die wesentlichen bisherigen Zielaussagen, die insbesondere den Auftrag an die Regionalplanung enthalten, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen und dabei ggf. auch Flächen zu tauschen oder nicht mehr benötigte Flächen auch wieder dem Freiraum zuzuführen, bleiben mit der Änderung unverändert.

Die aktuelle Änderung besteht im Wesentlichen aus einer Ergänzung dahingehend, dass neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen sind. Allerdings soll die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung über die Fortschreibung der Regionalpläne gewährleistet werden, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird. In den Erläuterungen werden ergänzende Klarstellungen zur Anrechnung von Brachflächen vorgenommen. Im Ergebnis werden die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 3. LEP-Änderung bestehenden Brachflächen nicht unmittelbar zu einer Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum führen. Anders kann dies bei den neu entstehenden Brachflächen aussehen: inwieweit es dadurch zu zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen „auf der grünen Wiese“ kommt, kann derzeit noch nicht genauer abgeschätzt werden.

Allein durch diese Ergänzung in Bezug auf neu entstehende Brachflächen lassen sich aufgrund der räumlichen Unschärfe und aufgrund der langfristigen ausgeglichenen Flächenbilanz über die Regionalplanung keine erheblichen nachteiligen oder vorteilhaften Umweltwirkungen ableiten. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Flächeninanspruchnahmen über den Bedarf hinaus ausgewiesen werden. Es gilt weiterhin, dass die notwendigen Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen flächensparend, bedarfsgerecht und unter Vermeidung von Splittersiedlungen oder bandartigen Siedlungsstrukturen unter räumlicher Steuerung von Regional- und Bauleitplanung erfolgen. Neu entstehende Brachflächen werden zwar zukünftig erst im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne berücksichtigt. Eine Wiedernutzung von Brachflächen ist dennoch nach wie vor möglich und wird im Grundsatz 6.1-8 landesplanerisch geregelt (siehe unten). Inwiefern durch die Ergänzung zusätzliche Siedlungsentwicklungen außerhalb der Brachflächen stattfinden und Brachflächen weniger als bisher für entsprechende Siedlungsentwicklungen genutzt werden, ist schwer abschätzbar.

Dementsprechend wird auf die Ausarbeitung eines Prüfbogens verzichtet.

Änderung des Grundsatzes 6.1-2 zur flächensparsamen Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird der Grundsatz 6.1-2 wie folgt neu gefasst:

Tab. 6 Einführung des Grundsatzes 6.1-2

Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.	~~Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.~~ *Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.* *Zielsetzung ist es, mit der Ressource Fläche sparsam und vorausschauend umzugehen und zugleich bedarfsgerechte Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie eine qualitätsvolle und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.* *In diesem Sinne gilt es, den Anspruch einer flächensparenden Siedlungsentwicklung stets mit den weiteren und gleichwertigen Anforderungen, die an eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung gestellt sind (z.B. Klima-, Starkregen- und Hitzeresilienz, hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität, qualitätsvoller Städtebau), abzuwägen und bestmöglich in Einklang zu bringen.* *Voraussetzung dafür ist die Kenntnis der wesentlichen Faktoren für die Flächeninanspruchnahme sowie die Identifizierung von Potenzialen zu deren Reduktion in den jeweiligen Planungs-regionen. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung der Nutzungsarten zwingende Voraussetzung. Neben Wohnbau- und Wirtschaftsflächen sind auch Flächen für Sport/Freizeit/Erholung, innerstädtische Grünflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vertieft zu betrachten. Dabei sind Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und auch nicht im Siedlungs-raum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht als Flächeninanspruchnahme einzubeziehen.* *Auf dieser Basis entwickelt die Regionalplanung unter Einbeziehung der Kommunen passgenaue Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung. Diese fließen in Verbindung mit den gemäß Ziel 6.1-1 ermittelten Flächenbedarfen in die Regionalplanung und in informelle Strategien ein.* *Die Landesplanung wird die Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Träger der Regionalplanung evaluieren. Soweit erforderlich werden weitergehende Maßnahmen zur Erreichung der landesplanerischen Zielsetzungen empfohlen.*

Die Änderung des Grundsatzes 6.1-2 zur flächensparsamen Siedlungsentwicklung soll auch weiterhin erreichen, dass die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zukünftig auf durchschnittlich 5 ha pro Tag und langfristig gemäß der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auch weitergehend reduziert wird. Der LEP NRW definiert dazu aber keine strikt bindende Flächenobergrenze von 5 ha, sondern will mit flexibleren Instrumenten und unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklungsperspektiven für Wirtschaft und Wohnraum sowie einer qualitätsvollen und klimagerechten Siedlungsentwicklung dieses Ziel erreichen. Grundsatz 6.1-2 setzt dabei als Abwägungsdirektive für die Regional- und Bauleitplanung auf für die jeweilige Planungsregion möglichst passgenaue Lösungen für eine effizientere und sparsamere Flächennutzung als bisher und ein konsequentes Monitoring, um ggf. weitergehende Schritte zu unternehmen.

Welche Lösungen im Einzelnen gewählt werden, bleibt der Regionalplanung und der kommunalen Planung überlassen. In den Erläuterungen zum LEP-Grundsatz werden aber beispielhaft insbesondere folgende Maßnahmentypen empfohlen:

- Bereitstellung von Wohnraum in gemischter Bauweise,
- Förderung der Nachnutzung für Leerstand in Ortskernen und alten Einfamilienhaussiedlungen,
- multifunktionale und mehrgeschossige Nutzung der Wirtschaftsflächen.

Durch eine Evaluierung der Entwicklung der Flächeninanspruchnahme sowohl auf Regionalplanungsebene als auch auf landesplanerischer Ebene soll kontinuierlich überprüft werden, ob die Zielsetzung der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 5 ha pro Tag und perspektivisch auch weitergehend erreicht wird oder ob über weitere Maßnahmen und ggf. auch eine weitere LEP-Änderung hin zu einer stärker bindenden Vorgabe entschieden werden muss.

Der neue Grundsatz soll primär eine Reduzierung der Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiflächen im Außenbereich erreichen. Damit sind im Wesentlichen positive Umweltauswirkungen verbunden, da die mit den unbebauten Freiflächen verbundenen Umwelt- und Naturhaushaltsfunktionen erhalten werden können. Dies betrifft nahezu alle Schutzgüter (siehe Prüfbogen). Zugleich ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine verdichtete Bauweise im Innenbereich auch negative Umweltauswirkungen haben kann, die durch die Folgen des Klimawandels noch verstärkt werden können (Überhitzung, Starkregenereignisse). Essenzielle Grün- und Freiflächen im Innenbereich sind daher zu erhalten. Entsprechendes gilt für die Planung ausreichender Grün- und Freiflächen innerhalb von Siedlungserweiterungsflächen. Dies wird auch in der Zielformulierung angesprochen und der Umweltbericht geht davon aus, dass dies auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt wird.

Da aufgrund des OVG-Urteils vom 21.03.2024 die 1. Änderung dieses LEP-Grundsatzes aufgehoben wurde, gilt derzeit wieder die LEP-Fassung von 2017 zu diesem Grundsatz.

Diese Fassung enthält in allgemeiner Form bereits den Bezug auf die Obergrenze von 5 ha /Tag. Der neuformulierte Grundsatz 6.1-2 behält diese konkrete Zielsetzung bei und nennt zusätzliche konkrete Instrumente, um die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf regionalplanerischer bzw. bauleitplanerischer Ebene auch tatsächlich zu erreichen. Der Grundsatz bleibt aber weiterhin zeitlich und räumlich wenig konkretisiert, so dass die Auswirkungsprognose im nachfolgenden Prüfbogen diesbezüglich nur allgemeingültige Aussagen zulässt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich um einen abwägbaren Grundsatz handelt. Die Umsetzung im Detail auf den nachfolgenden Planungsebenen bietet entsprechende Spielräume, um im Einzelfall potenzielle negative Umweltauswirkungen zu minimieren oder ganz zu vermeiden.

Tab. 7 Prüfbogen zu Grundsatz 6.1-2

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die angestrebte Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme durch die effizientere Ausnutzung von bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, u.a. durch gemischte Bauweise, Mehrgeschossigkeit und Multifunktionalität können anlagebedingt zu einer kompakteren Siedlungsstruktur führen. Durch eine geringere Neuinanspruchnahme kann davon ausgegangen werden, dass siedlungsnahe Erholungs- und Freiräume weniger stark beansprucht werden, als es im Status Quo der Fall ist. Aus der auf Ebene des LEP fehlenden räumlichen und zeitlichen Konkretisierung des Grundsatzes lässt sich keine tiefergehende Auswirkungsprognose auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ ableiten. Negative Wirkungen durch eine verdichtete Bauweise, etwa aufgrund einer stärkeren Erwärmung der Quartiere, können durch Detailplanung vermieden werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 vor allem positive Auswirkungen auf das Schutzgut einhergehen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ entstehen bau- und anlagebedingt vor allem durch die Beseitigung von Biotop- und Habitatstrukturen auf zukünftig zu bebauenden Flächen. Die Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren ist. Mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 kann davon ausgegangen werden, dass es langfristig in geringerem Umfang zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt. Welche Flächen davon im Einzelnen betroffen sind, lässt sich jedoch auf der LEP-Ebene nicht feststellen. Auch in Bezug auf das potenzielle Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist aufgrund des Grundsatzes 6.1-2 von einer Verringerung der Konflikte auszugehen. Dies gilt sowohl für die direkten Flächenverluste von Lebensräumen und potenziellen Tötungstatbestände als auch für die auch mit den Bautätigkeiten verbundenen visuellen und akustischen Störwirkungen. Zwar treten dennoch auf den Flächen, auf denen verdichtet gebaut wird, artenschutzrechtliche Konflikte und Eingriffe auf. Diese werden aber durch die verdichtete Bauweise in der Regel nicht verschärft. Die Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten müssen entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Rahmen der detaillierteren räumlichen Planung konkret untersucht werden. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu definieren, die auch sicherstellen können, dass bestimmte Teilflächen in den zukünftigen Siedlungserweiterungsflächen mit relevanten Biotopstrukturen und Habitaten trotz einer verdichteten Bauweise von Bebauung freigehalten werden. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ sind im Zusammenhang mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-2 unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.
3 Fläche
Die Neubeanspruchung von Freiflächen ist durch die grundsätzlichen Bedarfe an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen unabdingbar. Aufgrund der angestrebten Reduktion der Neuinanspruchnahme von Flächen durch die effizientere Ausnutzung von bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, u.a. durch gemischte Bauweise, Mehrgeschossigkeit und Multifunktionalität ist anlagebedingt langfristig ein positiver Umwelteffekt auf das Schutzgut „Fläche“ zu prognostizieren.

4	Boden
Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Flächenneuinanspruchnahmen Beeinträchtigungen von Böden und somit der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) verbunden. Durch das nahezu flächendeckende Vorhandensein schutzwürdiger Böden in NRW ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme eben dieser nicht auszuschließen. Durch die angestrebte Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen sind aber vor allem auch unter Berücksichtigung der unten unter 10.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen langfristig positive Effekte durch die Einführung des Grundsatzes 6.1-2 auf (schutzwürdige) Böden zu erwarten. Der Umfang dieser Effekte lässt sich allerdings zeitlich und räumlich nicht konkret bestimmen. Die angestrebte effizientere Ausnutzung von bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, u.a. durch gemischte Bauweise, Mehrgeschossigkeit und Multifunktionalität hat positive Effekte auf das Schutzgut Boden, da diese Maßnahmen dazu beitragen, dass die Eingriffe in naturnahe Böden minimiert werden. Die Einführung des Grundsatzes 6.1-2 trägt somit zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB und der nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens gem. § 1 BBodSchG im positiven Sinne bei.	
5	Wasser
Bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen sind die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die nationalen Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten. Es besteht demnach ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen, ökologischen oder chemischen Zustand von Grund- und Oberflächengewässern. Mit einem Eingriff in Böden durch Versiegelung oder Tiefbauten wird in den natürlichen Bodenwasserhaushalt eingegriffen, sodass anlagebedingt eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch ein verringertes Retentionsvermögen zu erwarten ist. Mit der Reduktion der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen und durch die Möglichkeit einer effizienteren Flächenausnutzung ist jedoch unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen auch für das Schutzgut „Wasser“ ein positiver Effekt zu erwarten, da im Vergleich zum Status quo mit der Grundsatzeinführung künftig weniger Flächenversiegelungen und somit Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt zu erwarten sind.	
6	Luft und Klima
Mit der Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche und der Beseitigung von Vegetation bei einer Beanspruchung zuvor baulich ungenutzter Flächen gehen anlagebedingt Veränderungen des Lokalklimas einher. Mit der angestrebten Reduktion der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen ist langfristig ein positiver Effekt verbunden, da Freiflächen insgesamt weniger beansprucht werden und somit ihre thermoregulierenden und lufthygienischen Eigenschaften behalten. Somit stehen diese Flächen weiterhin als klimatisch günstige Flächen den baulich genutzten klimatischen Belastungsräumen ausgleichend zur Verfügung. Mikroklimatisch ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine dichtere und höhere Bebauung eine geringere Luftzirkulation und eine stärkere Aufwärmung der Baumassen vor allem im Sommer nach sich ziehen kann. Diese Effekte sind auf den nachgelagerten Planungsebenen, insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung konkret zu prüfen und ggf. sind entsprechende Verminderungs- und Verringerungsmaßnahmen abzuleiten. Aufgrund höherer Siedlungsdichten kann der Effekt kürzerer alltäglicher Wege verbunden sein, der zu einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs führt, was sich positiv auf die Luftschadstoffbelastung auswirken kann. Aufgrund der fehlenden räumlichen und zeitlichen Konkretisierung lassen sich diese Wirkungen jedoch nicht näher quantifizieren.	

7	Landschaft	
Die Inanspruchnahme baulich zuvor ungenutzter Flächen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. So wird die Landschaft durch anthropogene Störelemente (bauliche Anlagen) überformt. Mit der Reduktion der Flächenneuinanspruchnahme kann davon ausgegangen werden, dass das Landschaftsbild, vor allem im siedlungsnahen Bereich und je nach vorhandener Wertigkeit des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastungen, weniger stark beeinträchtigt wird. Durch die effizientere Ausnutzung von bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, u.a. durch gemischte Bauweise, Mehrgeschossigkeit und Multifunktionalität ergeben sich voraussichtlich höhere Geschossigkeiten im Siedlungsbereich, die langfristig aus der freien Landschaft heraus sichtbar werden. Zudem können mit Bautätigkeiten temporäre visuelle Störungen im Landschaftsbild durch Baufahrzeuge und der Baustelleneinrichtung entstehen. Da sich jedoch die Lage der Flächen nicht räumlich konkretisieren lässt und auch eine zeitliche Einordnung der Umweltwirkungen nicht möglich ist, lässt sich auf der Planungsebene des LEP NRW keine tiefergehende Auswirkungsprognose zu diesen Effekten vornehmen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf den nachgelagerten Planungsebenen näher zu behandeln und entsprechende Verringerungsmaßnahmen zu definieren. Durch die fehlende räumliche Konkretisierung lässt sich auch nicht näher abschätzen, inwieweit Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) oder Lärmarme Erholungsräume (LER) in Anspruch genommen werden. Die Änderung des Grundsatzes fördert eine solche Inanspruchnahme jedenfalls nicht. Insgesamt sind positive Auswirkungen zu erwarten.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Anlagebedingt ist mit der Inanspruchnahme baulich ungenutzter Flächen eine Überformung von Kulturlandschaftsbereichen möglich. Auch die Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern sowie bestehenden Sichtbeziehungen können mit neuen Flächenentwicklungen einhergehen. Da mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 keine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde, lässt sich eine genaue Auswirkung auf das Schutzgut erst auf der nachfolgenden Planungsebene ermitteln. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass vor allem mit der Reduktion der Neuinanspruchnahme positive Auswirkungen auf Denkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche verbunden sind.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenzieller Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung des Grundsatzes 6.1-2 nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen verdichteter Bauweisen, insbesondere auf das Stadtklima, die Möglichkeit Starkniederschläge abzuleiten, das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, vordringlich auf Ebene der Bauleitplanung näher zu prüfen. Die Vorgaben zum Erdbebenschutz für übliche Hochbauten gem. DIN 4149:2005 bzw. der DIN EN 1998 (Eurocode 8) sind auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln.

10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der überplanten Flächen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in der Regel wirksam minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sollte durch Bauzeitenoptimierung vermieden werden. Neue Versiegelungsflächen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Bepflanzung und Einsaat unversiegelter Grundstückflächen mit standortgerechten heimischen Gehölzen sowie mit artenreichem, zertifiziertem Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren. Lokalklimatische Wirkungen sind durch einen ausreichenden Anteil an Grünstrukturen zu minimieren.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung der Planung ist von einer höheren Flächenneuinanspruchnahme insbesondere im Bereich siedlungsnaher Freiräume auszugehen. .
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen vor allem positive Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge einer geringeren Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erwarten sind.		

Änderung des Grundsatzes 6.1-8 zur Wiedernutzung von Brachflächen

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird der Grundsatz 6.1-8 wie folgt geändert:

Tab. 8 Änderung des Grundsatzes 6.1-8

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.	Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. *Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.* ~~Dabei sollen i~~*Isoliert im Freiraum liegende Flächen sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.* Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

In der Vergangenheit ist vermehrt die Wiedernutzung von Brachflächen für Wohnzwecke durch den allgemein hohen Wohnraumbedarf verfolgt worden. Daraus resultiert für die Deckung der Gewerbe- und Industrieflächenbedarf eine mögliche Neuansiedlung auf zuvor ungenutzten Flächen, was zu einer nicht nachhaltigen Flächennutzung führen kann.

Die Änderung bzw. Ergänzung des Grundsatzes 6.1-8 zielt daher darauf ab, bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum häufiger auch wieder gewerblich oder industriell zu nutzen. Mindestens soll bei einer Nachnutzung zu Wohnzwecken aber die Unterbringung von wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen mitberücksichtigt werden. Insgesamt wird damit die Abwägungsdirektive für die nachfolgenden Planungsebenen geschärft, ohne eine gewerbliche oder industrielle Nachnutzung strikt vorzuschreiben. Abweichend kann beispielsweise eine Nachnutzung durch Wohnbauflächen sinnvoll sein, wenn ein angespannter Wohnungsmarkt vorliegt und gewerbliche oder industrielle Nachnutzungen über Jahre hinweg nicht realisierbar sind.

Im Rahmen der landesweiten Brachflächenerfassung soll eine Erstbewertung von Brachflächen ab 500 qm erfolgen. Da diese Erstbewertung in aller Regel aber eine Überprüfung durch die Kommunen erfordern dürfte und auch die Erfassungen von Brachflächen ab 2000 qm über das Siedlungsflächenmonitoring lückenhaft sein können, können hier nur verbal-argumentative Aussagen zu den Wirkungen der Änderung des Grundsatzes erfolgen.

Der neue Grundsatz bewirkt wie die meisten anderen neuen oder geänderten Festlegungen des LEP im Kern eine Reduzierung der Inanspruchnahme von bisher unbebauten Freiflächen im Außenbereich, insbesondere in Bezug auf Gewerbe und Industrie. Damit sind im

Wesentlichen positive Umweltauswirkungen verbunden, da bisher unbebaute Freiflächen im Außenbereich im besten Fall erhalten werden können oder durch Wohnbebauung gegenüber gewerblicher Bebauung zumindest weniger stark beeinträchtigt werden. Dies betrifft Umwelt- und Naturhaushaltsfunktionen nahezu aller Schutzgüter (siehe Prüfbogen). Mit der Wiedernutzung von Brachflächen können lokal, aber auch negative Umweltauswirkungen verbunden sein, die durch die Folgen des Klimawandels möglicherweise noch verstärkt werden (Überhitzung, urbane Sturzfluten bei Starkregenereignissen) einhergehen. Der Umweltbericht geht aber davon aus, dass entsprechende Risiken auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt und minimiert werden.

Die Änderung des LEP benennt keinen räumlichen oder zeitlichen Planungshorizont und bleibt als Grundsatz klassifiziert. Für die Umsetzung im Detail auf den nachfolgenden Planungsebenen bleiben entsprechende Spielräume bestehen, um im Einzelfall potenzielle negative Umweltauswirkungen zu minimieren oder ganz zu vermeiden.

Tab. 9 Prüfbogen zu Grundsatz 6.1-8

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Brachflächen stellen keine erholungsrelevanten Flächen dar. Die Inanspruchnahme oder der Verlust von Erholungsflächen ergibt sich somit folglich nicht. Die Nutzung der Flächen durch eine Neuansiedlung von Industrie und Gewerbe kann vor allem für nahegelegene Wohnnutzungen höhere Lärm- und Luftschadstoffbelastungen durch gebietstypische Verkehre und den Betrieb von Anlagen selbst nach sich ziehen. Die Nachnutzung von Industrie- und Gewerbebrachen ist grundsätzlich auch durch störfallrelevante Betriebe möglich, von denen schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU auf umliegende Wohnnutzungen oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen ausgehen können. Diesbezüglich sind auf den nachgelagerten Planungsebenen bzw. im Rahmen von Nachnutzungskonzepten bei regionalbedeutsamen Brachflächen entsprechende Maßnahmen die Anordnung von Flächen oder Betriebsanlagen zu prüfen. § 50 BImSchG ist entsprechend Rechnung zu tragen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Brachflächen haben für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ einen hohen Stellenwert. Ein großer Teil der planungsrelevanten Artgruppen in NRW sind vorwiegend im Offenland, Halboffenland oder an Gewässern zu finden. Brachflächen im Siedlungsbereich (z.B. Industrie- und Gewerbebrachen) sind häufig von Tier- und Pflanzenarten besiedelt, die an Pionierlebensräume gebunden sind (z.B. Zauneidechse oder Kreuzkröte). Weiterhin können sich leerstehende Gebäude und Anlagen als Lebensräume für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten eignen. Brachflächen im Siedlungsraum stellen oftmals einen Rückzugsraum für einige Tierarten dar und leisten einen nicht unerheblichen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität im städtischen Raum. Durch die primäre Nutzung von Brachflächen für (wohnverträgliche) gewerbliche oder industrielle Nutzungen wird dieser spezifische Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten reduziert, sodass es bau- und anlagebedingt auch zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten kommen kann. Die Formulierung des Grundsatzes 6.1-8 belässt aber die notwendigen Spielräume, arten- und naturschutzschutzrechtlich relevante Konflikte auf der nachfolgenden Planungsebene zu erkennen und zu bewältigen und dabei die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation durchzuführen. Die Änderung des Grundsatzes 6.1-8 führt nicht zu einer Verschärfung oder Häufung derartiger Konfliktsituationen, so dass sich daraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen ableiten lassen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 BNatSchG die Beseitigung von durch Sukzession entstandenen Biotopen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich genutzt wurden, bei Aufnahme einer neuen Nutzung oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft (Natur auf Zeit) der einer entsprechenden Kompensation bedarf.
3 Fläche
Die Wiedernutzung von Brachflächen kann grundsätzlich dazu beitragen, die Flächeninanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen und die Zersiedelung der freien Landschaft zu reduzieren. Standorte, die als Brachfläche bereits gewerblich oder industriell genutzt waren, besitzen in der Regel eine gute Standorteignung für entsprechende Nutzungen. Obgleich es sich um einen räumlich und zeitlich unkonkreten Grundsatz handelt, kann somit von einer gleichbleibenden bis positiven Entwicklung auf das Schutzgut „Fläche“ insgesamt ausgegangen werden. Ergänzend ist jedoch festzuhalten, dass Wohnbedarfe bei Stattgeben des Grundsatzes entsprechend an anderer Stelle umgesetzt werden müssten.

4	Boden
Die Nutzung von Brachflächen wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Schutzgut „Boden“ aus. Durch die Änderung der Abwägungsdirektive im Hinblick auf die Nutzung von Gewerbe- und Industriebrachen für dieselbe Nutzung werden naturnahe bzw. zuvor ungenutzte Böden nicht durch diese Nutzung In Anspruch genommen. Die Änderung des Grundsatzes 6.1-8 kann allerdings dazu führen, dass die Alternativnutzung Wohnen häufiger an anderer Stelle auf bisher ungenutzten Böden stattfindet. Da der Eingriff in den Boden bei der Planung und Realisierung von neuen Wohnquartieren aber in der Regel weniger intensiv ist als bei der Planung und Realisierung von Gewerbegebieten, ergibt sich aus einer Priorisierung der gewerblichen oder industriellen Nachnutzung von Brachflächen im Grundsatz kein negativer Gesamteffekt für schutzwürdige Böden. Die Böden ehemaliger Gewerbe- und Industriebrachen sind zumeist bereits stark verändert und weisen oftmals Altlasten oder einen Verdacht auf Altlasten auf. Demnach handelt es sich bei diesen Böden nicht mehr um schutzwürdige Böden gem. § 1 Abs.1 Satz 2 LBodSchG NRW. Der Umgang mit bestehenden Altlasten oder Altlastenverdacht ist auf den nachgelagerten Planungsebenen zu betrachten. Die möglichst weitgehende Sanierung von Altlasten, um eine Nachnutzung der Flächen möglich zu machen, ist aus Sicht des Schutzgutes Bodens positiv zu bewerten.	

5	Wasser
Der Zustand von Brachflächen kann stark variieren. So können Gewerbe- und Industriebrachen nahezu vollversiegelt und mit Gebäuden bestanden sein. Sie können jedoch auch einen üppigen Bewuchs mit Ruderalvegetation aufweisen. Die erneute Nutzung solcher Flächen für Gewerbe und Industrie zieht eine weitgehende Versiegelung der Flächen nach sich, die jedoch auch mit Alternativnutzungen einhergehen kann. Je nach vorherigem Zustand der Fläche kann es bei einer Nutzung der Flächen zu einer geringeren Grundwasserneubildung kommen als es ggf. bei Wohnnutzungen der Fall wäre. Die Nutzung der Brachflächen für Gewerbe- und Industrie kann im Falle von Starkregenereignissen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades hohe Abflussmengen bewirken. Auf den nachgelagerten Planungsebenen müssen entsprechend geeignete Entwässerungskonzepte erarbeitet werden. Insgesamt lassen sich durch die Änderung der Abwägungsdirektive im Grundsatz 6.1-8 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen feststellen.	

6	Luft und Klima
Brachflächen haben je nach Zustand einen unterschiedlichen Einfluss auf das lokale Klima. So können sie als nahezu vollständig versiegelte Flächen einen Belastungsraum für das Lokalklima darstellen oder bei einem ausgeprägten Ruderalbewuchs auch positive lokalklimatische Wirkung haben. Die Nachnutzung als Industrie- oder Gewerbestandort führt im Vergleich zu einer Ansiedlung von Wohnnutzungen wahrscheinlich zu einer höheren Flächenversiegelung gem. der in § 17 BauNVO zulässigen überbaubaren Grundfläche und einem geringen Grünflächenanteil, was eine Verschlechterung des Mikroklimas nach sich ziehen kann. Ob dies im Umfeld zu belastenden Stadtklimasituationen führt, ist im Einzelfall auf den nachgelagerten Planungsebenen zu prüfen und die geplante Bebauung ist entsprechend anzupassen. Durch höhere nutzungstypische Verkehre sind höhere Luftschadstoffbelastung vor allem für angrenzende Wohnnutzungen möglich. Dieser Sachverhalt ist bereits beim Schutzgut „Mensch“ beschrieben. Auch dies ist auf der nachgelagerten Ebene im Detail zu prüfen und die Planung ist so zu konzipieren, dass übermäßige Belastungen für umliegende Wohngebiete vermieden werden.	

7	Landschaft	
Die Nachnutzung von Gewerbe- und Industriebrachen durch eine vergleichbare Nutzung führt im Zusammenhang mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-2 zu einer geringeren Neuinanspruchnahme zuvor ungenutzter Flächen durch Gewerbe- und Industrieansiedlungen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch anthropogene Störelemente und Störwirkungen durch optische und akustische Reize verringern wird. Es muss allerdings angemerkt werden, dass eine Nutzung von Brachflächen für die genannten Nutzungen eine Entwicklung von Wohnnutzungen an anderer Stelle bewirken kann. Wohnbebauung kann aber in der Regel besser in die umgebende Landschaft eingefügt werden als Gewerbe- und Industrieanlagen. Somit kann die Änderung des Grundsatzes 6.1-8 für das Schutzgut Landschaft positiv bewertet werden.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Auf bestehenden Brachflächen sind in der Regel keine schützenswerten Kultur- oder Sachgüter vorhanden. Soweit schutzwürdige Denkmäler der Industriekultur vorhanden sind, sollten diese erhalten werden. Die Änderung des Grundsatzes 6.1-8 lässt dies ohne weiteres zu, so dass keine Auswirkungen auf diese s Schutzgut gegeben sind.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung des Grundsatzes 6.1-8 nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen verdichteter Bauweisen, insbesondere auf das Stadtklima, die Möglichkeit, Starkniederschläge abzuleiten, das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf den nachfolgenden Planungsebenen, vordringlich auf Ebene der Bauleitplanung näher zu prüfen. Die Vorgaben zum Erdbebenschutz für übliche Hochbauten gem. DIN 4149:2005 bzw. der DIN EN 1998 (Eurocode 8) sind auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Die Nachnutzung von Brachflächen für Gewerbe- und Industrie macht in der Regel Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität, das Lokalklima, die Luftqualität sowie den Wasserhaushalt notwendig. Entsprechendes ist bei der konkretisierten Planung zu berücksichtigen.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Im Falle einer Beibehaltung des Grundsatzes 6.1-8 in seiner derzeitigen Form würden Brachflächen weiterhin häufig einer Nachnutzung durch Wohnbebauung unterliegen. Dem entsprechend würden vermehrt Gewerbe- und Industrieflächen „auf der grünen Wiese“ entstehen, was auf den betroffenen Flächen und ihrer Umgebung zu entsprechend negativen Umweltwirkungen führen würde.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt gehen mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-8 zumeist positive Umweltwirkungen einher. Lediglich beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ kann im Einzelfall von einer erheblichen negativen Auswirkung durch den Lebensraumverlust ausgegangen werden. Um dies zu minimieren und zu kompensieren, sind entsprechende Maßnahmen auf den nachgelagerten Ebenen zu definieren.		

Einführung des Grundsatzes 6.1-10 für Spielräume für die Bauleitplanung

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird der Grundsatz 6.1-10 wie folgt neu eingeführt:

Tab. 10 Einführung des Grundsatzes 6.1-10

Grundsatz 6.1-10 Spielräume für die Bauleitplanung	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Die Regionalplanung soll bei der Fortschreibung oder Neuaufstellung von Regionalplänen im Zusammenhang mit der flächensparenden und bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsraum den Einsatz von geeigneten Instrumenten zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung prüfen.*

Der neu eingeführte Grundsatz 6.1-10 zielt auf eine flexiblere Entscheidung der räumlichen Verteilung einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung auf den nachfolgenden Planungsebenen ab. Mit welchen Instrumenten diese räumlichen Spielräume ausgefüllt werden, wird offengelassen. Die Erläuterungen zum Grundsatz nennen die sogenannten „Flex-Modelle“, sog. „Sondierungsbereiche“, Bedarfskonten oder virtuelle Gewerbeflächenpools.

Allein durch diese räumliche Flexibilisierung einer weiterhin lediglich im Rahmen des nachgewiesenen Siedlungsflächenbedarfs und im Rahmen der weiteren die Siedlungsflächenentwicklung steuernden Ziele und Grundsätze des LEP (insbesondere Ziele 2-3, 2-4, 6.1-1 und 6.1-4) lassen sich keine nachteiligen Umweltwirkungen ableiten, da sich aus der Grundsatzformulierung auf Grundlage der räumlichen Verschiebung keine höheren Flächeninanspruchnahmen für Wohn- oder Wirtschaftsflächen insgesamt ergeben. Es gilt weiterhin, dass die notwendigen Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen flächensparend, bedarfsgerecht und unter Vermeidung von Splittersiedlungen oder bandartigen Siedlungsstrukturen unter räumlicher Steuerung von Regional- und Bauleitplanung erfolgen. Über die genaue Lage entsprechender Siedlungs- und Gewerbeflächenerweiterungen wird erst auf den nachfolgenden Planungsebenen entschieden. Die damit verbundenen örtlichen und überörtlichen Umweltauswirkungen sind Gegenstand nachfolgender Umweltprüfungen. Erst auf diesen nachfolgenden Planungsebenen kann über notwendige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation entschieden werden. Dementsprechend wird auf die Ausarbeitung eines Prüfbogens verzichtet.

Die Erläuterungen zum Grundsatz weisen zudem darauf hin, dass die Regionalplanung die eingesetzten Instrumente zur flexiblen Flächeninanspruchnahme durch die Bauleitplanung in regelmäßigen Abständen, spätestens aber mit der nächsten Fortschreibung oder Neuaufstellung des Regionalplans evaluieren soll. Dies soll dazu dienen, die beabsichtigte Wirkung

mit den tatsächlichen Entwicklungen abzugleichen und die Instrumente bei Bedarf anzupassen sowie in anderen Regionen von den Erfahrungen zu profitieren.

Einführung des Grundsatzes 6.3-6 für Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird der Grundsatz 6.3-6 wie folgt neu eingeführt:

Tab. 11 Einführung des Grundsatzes 6.3-6

Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	Sofern sich im Einzelfall Standorte ohne Siedlungsanschluss aufgrund ihrer Lagegunst - insbesondere unmittelbare Anbindung an die Autobahn und weitere infrastrukturelle Vorteile - als besonders geeignet für die regionalwirtschaftliche Entwicklung erweisen, kann unter Einhaltung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung die Möglichkeit der Neufestlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Wege einer Zielabweichung nach § 16 LPlG geprüft werden.

Hintergrund der Einführung des Grundsatzes sind die Auswirkungen des Strukturwandels und Transformation der Wirtschaft, die gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar sind. Insofern kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel bzw. eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf, die die Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3 nicht erfüllen. Für diese Einzelfälle soll dann die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens von Ziel 6.3-3 gemäß § 16 LPlG geprüft werden.

Berücksichtigt werden sollen dabei insbesondere Standorte mit einer besonderen Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung und einer entsprechenden Lagegunst. Letzteres bedeutet, dass nur solche Standorte in Frage kommen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Anschlussstelle einer Bundesautobahn und zu sonstigen leistungsfähigen Verkehrs-, Energie- oder digitalen Infrastrukturen liegen. Darüber hinaus sollen nur solche Standorte in Betracht gezogen werden, die geringe Nutzungskonflikte aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen sowie der Belange von Natur, Landschaft, Wasser und Klimaschutz sind zu vermeiden. Die Flächeninanspruchnahme soll sparsam und effizient zu erfolgen.

Tab. 12 Prüfbogen zu Grundsatz 6.3-6

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 führt voraussichtlich zu einer moderaten Neuansiedlung von GIB im isolierten Freiraum. Dies hat in der Regel keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen / menschliche Gesundheit“, allerdings sind positive Auswirkungen möglich, wenn durch die landesplanerische Festlegung GIB mit größerem Abstand zu bestehenden Siedlungsräumen errichtet werden und damit störende Wirkungen insbesondere durch Lärm- oder Staubentwicklung minimiert werden. Auch können so Erholungsräume in unmittelbarer Wohnumfeldnähe erhalten bleiben.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ entstehen bau- und anlagebedingt vor allem durch die Baufeldfreimachung oder Beseitigung von Biotop- und Habitatstrukturen auf den zu bebauenden Flächen. Zwar ist mit der Änderung des LEP weiterhin intendiert, dass relevante Freiraumfunktionen sowie Belange von Natur, Landschaft, Wasser und Klimaschutz weiterhin gewahrt bleiben sollen, jedoch sind Beeinträchtigungen aufgrund der Festlegung als Grundsatz nicht vollständig auszuschließen. Dennoch ist mit der Ausweisung von isoliert im Freiraum liegender GIB die Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden, was einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren ist. Es ist jedoch anzumerken, dass die Festlegung Zielabweichungsverfahren für Einzelfallvorhaben definiert, was zur Folge hat, dass es landesweit lediglich zu punktuellen Inanspruchnahmen solcher Räume kommt. In Bezug auf das potenzielle Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist aufgrund der Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 punktuell mit Konflikten zu rechnen. Dies gilt sowohl für die direkten Flächenverluste von Lebensräumen und potenziellen Tötungstatbestände als auch für die auch mit den Bautätigkeiten verbundenen visuellen und akustischen Störwirkungen. Die konkreten Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten müssen im Rahmen der detaillierteren räumlichen Planung bzw. der Projektgenehmigung konkret untersucht werden. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Flächenprioritäten zu definieren, die auch sicherstellen können, dass Bereiche mit relevanten Biotopstrukturen und Habitaten von Bebauung weiterhin freigehalten werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig auszuschließen sind.
3 Fläche
Die Neubeanspruchung von Freiflächen wird durch den grundsätzlichen Bedarf an Siedlungsflächen gesteuert. Durch die Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 wird eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nicht berührt. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit der Möglichkeit GIB im isolierten Freiraum in Bereichen mit entsprechender Lagegunst zu errichten, tendenziell eine leicht höhere Flächeninanspruchnahmen zu erwarten sind. Erhebliche Umweltauswirkungen lassen sich, auch vor dem Hintergrund der Einzelfallprüfung und vor dem Hintergrund, dass relevante Infrastruktur ggf. nicht mit errichtet werden muss, nicht ableiten.
4 Boden

Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Flächenneuinanspruchnahmen Beeinträchtigungen von Böden und somit der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) verbunden. Durch das nahezu flächendeckende Vorhandensein schutzwürdiger Böden in NRW ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme eben dieser nicht auszuschließen. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden in der Bauphase kann die Beeinträchtigungen minimieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass es aufgrund der Festlegung eher zu punktuellen Baumaßnahmen im Freiraum kommt. Insgesamt sind jedoch durchaus leicht erhöhte Inanspruchnahmen schutzwürdiger Böden und damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.
5 Wasser
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Außenbereich sind die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die nationalen Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten. Es besteht demnach ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen, ökologischen oder chemischen Zustand von Grund- und Oberflächengewässern. Mit einem Eingriff in Böden durch Versiegelung oder Tiefbauten wird in den natürlichen Bodenwasserhaushalt eingegriffen, sodass anlagebedingt eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch ein verringertes Retentionsvermögen zu erwarten ist. Da es mit der Umsetzung des Grundsatzes 6.3-6 voraussichtlich nur zu punktuellen baulichen Eingriffen in einer ansonsten durch großflächigen Freiraum geprägten Landschaft kommt und es bei jeder Baumaßnahme erforderlich ist, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser weitestgehend zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.
6 Luft und Klima
Isoliert im Freiraum liegende GIB können sich durch Versiegelungen und den Bau technischer Anlagen nachteilig auf das umliegende Lokalklima auswirken. So sind Erwärmungen der Gebäudeoberflächen oder der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten und es können auch Kalt- und Frischluftleitbahnen, ja nach Lage des GIB, nachteilig beeinflusst werden. Allerdings kann eine negative Beeinflussung von Kalt- und Frischluftleitbahnen durch eine entsprechende Standortwahl in aller Regel vermieden werden und die reine Erwärmung von Gebäude- oder Verkehrsflächen führt aufgrund der Kleinflächigkeit der Effekte im offenen Freiraum in aller Regel nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
7 Landschaft
Die Inanspruchnahme baulich zuvor ungenutzter Flächen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. So wird die Landschaft durch anthropogene Störelemente (bauliche Anlagen) überformt. Es ist davon auszugehen, dass die Standorte durch die im Festlegungstext definierte Lagegunst (Autobahnanschlüsse oder andere relevante Infrastruktur) ein gewisses Maß optischer und akustischer Vorbelastungen aufweisen. Dennoch kann es zu einer punktuell stärkeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Weiterhin können mit Bautätigkeiten temporäre visuelle Störungen im Landschaftsbild durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung entstehen. Da sich jedoch die Lage der Flächen nicht räumlich konkretisieren nur bedingt konkretisieren lassen und auch eine zeitliche Einordnung der Umweltwirkungen nicht möglich ist, lässt sich auf der Planungsebene des LEP NRW keine tiefergehende Auswirkungsprognose zu diesen Effekten vornehmen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf den nachgelagerten Planungsebenen näher zu behandeln und entsprechende Verringerungsmaßnahmen zu definieren. In Bezug auf unzerschnittene, verkehrsarme Räume (UZVR) oder lärmarme Erholungsräume (LER) kann davon ausgegangen werden, dass diese nur geringfügig durch das Vorhandensein relevanter Infrastruktur in Anspruch genommen werden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer landschaftsgerechten Einbindung neuer Bebauung in die Umgebung ist nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.

8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Anlagebedingt ist mit der Inanspruchnahme baulich ungenutzter Flächen eine Überformung von Kulturlandschaftsbereichen möglich. Auch die Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern sowie bestehenden Sichtbeziehungen können mit neuen Flächenentwicklungen einhergehen. Da mit der Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 aber keine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde, lässt sich eine genaue Auswirkung auf das Schutzgut erst auf der nachfolgenden Planungsebene ermitteln. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche vermieden werden können.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche negative Umweltauswirkungen aus der potenziellen Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen neuer GIB-Flächen im Freiraum auf das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, schutzwürdiger Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsflächen, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf der Ebene der Regionalplanung bzw. der Vorhabengenehmigung näher zu prüfen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der überplanten Flächen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in der Regel wirksam minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sollte durch Bauzeitenoptimierung vermieden werden. Neue Versiegelungsflächen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren. Lokalklimatische Wirkungen sind durch die Flächenauswahl sowie durch einen ausreichenden Anteil an Grünstrukturen zu minimieren.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung des Grundsatzes unterbleibt die Festlegung von isoliert im Freiraum liegender GIB. Entsprechend kommt es zu keinen Änderungen im freien Landschaftsraum.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung des Grundsatzes 6.3-6 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ nicht vollständig vermieden werden können. Es ist jedoch entgegenzuhalten, dass auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ durch den größeren Abstand zu den Siedlungsräumen entstehen können.		

5.2 Sonderregelungen zu Tagebaufolgelandschaften

Einführung des Ziels 5-5 zu Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird das Ziel 5-5 neu eingeführt:

Tab. 13 Einführung des Ziels 5-5

Ziel 5-5	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Innerhalb der im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften der Tagebaue Garzweiler, Frimmersdorf, Hambach und Inden II sind ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlepläne Hambach und Inden II sowie im Bereich der Seeufer des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 – in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder Bereichen für den Schutz der Natur naturverträgliche Erholungsnutzungen möglich.* *Zudem können innerhalb dieser im Landesentwicklungsplan nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften bei fehlender Möglichkeit eines Siedlungsanschlusses auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler – abweichend von Ziel 6.6-2, Satz 3 ff. – isoliert im Freiraum neue Standorte raumbedeutsamer, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen festgelegt, dargestellt oder festgesetzt werden. Die für Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler genutzten Flächen können abweichend von Ziel 6.3-3 als GIB festgelegt werden.*

Ausgangspunkt der Regelung ist der mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 08. August 2020 rechtlich festgelegte bundesweite Ausstieg aus der Kohleverstromung. Die Landesregierung hat diesen Prozess mit den Leitentscheidungen von 2021 und 2023 räumlich konkretisiert und den Kohleausstieg im Rheinischen Revier deutlich beschleunigt.

Zentrales Ziel dieser Leitentscheidungen ist es, die entstehenden Tagebaufolgelandschaften als „Räume der Zukunft“ zu entwickeln. Die im LEP nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften umfassen die Plangebiete der Braunkohlenpläne für die Tagebaue Hambach, Inden und Frimmersdorf. Für den Tagebau Garzweiler sowie ergänzende Änderungen für Frimmersdorf ist der Bezugspunkt des LEP-Ziels der vom Braunkohlenausschuss in 2025 getroffene Aufstellungsbeschluss.

Um die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Planung und der Strukturwandelakteure sicherzustellen, sieht das Ziel im ersten Absatz eine Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-1 für naturverträgliche Erholungsnutzungen vor, die bereits in den Braunkohlenplänen angelegt sind bzw. werden. Damit sind in den nachrichtlich dargestellten Tagebaufolgelandschaften, die regionalplanerisch als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder als Waldbereiche festgelegt sind oder werden, diese Nutzungen unter der Maßgabe der Naturverträglichkeit realisierbar.

Durch die Begrenzung auf naturverträgliche Erholungsnutzungen wird gewährleistet, dass trotz der Ausnahme die freiraumbezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans im Wesentlichen gewahrt bleiben und der Charakter der Tagebaufolgelandschaften als großräumige Freiraumkulisse sowie die damit verbundenen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten werden. Unter naturverträglichen Erholungsnutzungen werden solche Nutzungsarten verstanden, die die natürlichen Ressourcen und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen. Waldcharakter sowie die Erholungsfunktion des Waldes und die Biodiversität müssen nach den Erläuterungen zu Ziel 5-5 gewahrt bleiben. Die naturverträgliche Erholungsnutzung darf den bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

Ermöglicht werden soll mit dem Ziel 5-5 in den Tagebaufolgelandschaften in BSN und Waldbereichen insbesondere die Realisierung von Rad-, Wander- und Reitwegen, Naturerlebnisräume, Anlagen zur Naturbeobachtung oder Anlagen für sportliche Zwecke, soweit sie den Naturhaushalt nicht stören. Des Weiteren sollen Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, zur naturverträglichen Besucherlenkung oder zur Förderung des Naturverständnisses und -erlebnisses möglich sein.

Trotz der Abweichung von den Zielen 7.2-3 und 7.3-2 gelten die Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 weiterhin uneingeschränkt. Die Alternativenprüfungen der Grundsätze 7.2-4 und 7.3-3 sind maßgeblich für die konkrete Standortwahl, so dass die Kernbereiche der naturschutzwürdigen Bereiche freigehalten werden sollen. Sie sind bei der Planung zu berücksichtigen, um Eingriffe in BSN und in Waldbereiche auf das erforderliche Maß zu begrenzen und eine sorgfältige, fachgerechte Abwägung im Rahmen der ausnahmsweisen Inanspruchnahme sicherzustellen.

Der zweite Absatz des neuen Ziels 5-5 sieht darüber hinaus vor, dass ausschließlich auf Grundlage der Festlegungen der rechtsverbindlichen Braunkohlenpläne Hambach und Inden II sowie im Bereich des Bandeinschnitts und des nordöstlichen Ufers des zukünftigen Tagebausees Garzweiler bauliche Entwicklungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht werden, auch wenn dort (noch) kein Siedlungsanschluss gegeben ist. Die Landesplanung geht davon aus, dass mittel- bis langfristig die meisten Standorte von den zukünftigen Seerändern aus wieder mit den in der Nähe liegenden Ortsteilen zusammenwachsen und dann auch wieder eine entsprechend konzentrierte Siedlungsentwicklung gewährleistet ist. Auch eine gewerblich-industrielle Nachfolgenutzung der Tagesanlagen des Tagebaus

Garzweiler, mit der ein nachhaltiger Strukturwandel gewährleistet wird, wird mit der Zielformulierung in 5-5 abweichend von Ziel 6.3-3 ermöglicht.

Potenzielle Umweltauswirkungen gehen insbesondere von dem 2. Absatz des Ziels 5-5 aus, da hiermit bauliche Entwicklungen im bisherigen Freiraum bzw. eine gewerblich-industrielle Nachnutzung von Tagesanlagen des Tagebaus Garzweiler ermöglicht werden. Die mit dem 1. Absatz des Ziels 5-5 ermöglichten Einrichtungen für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sind dem gegenüber umweltfachlich als konfliktarm einzustufen, da sie bestehenden Schutz- und Entwicklungszielen des Umwelt- und Naturschutzes nicht entgegenstehen dürfen.

Tab. 14 Prüfbogen zu Ziel 5-5

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Neueinführung von Ziel 5-5 führt voraussichtlich zu einer Erweiterung baulicher Anlagen im bisherigen Freiraum der einbezogenen Tagebaubereiche, zu neuen Siedlungsstrukturen im Freiraum durch Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen (Bebauung auch > 10 ha möglich) sowie zu einer gewerblichen oder industriellen Nachnutzung der Tagesanlagen des Tagebaues Garzweiler. Damit werden Freiräume punktuell stärker beansprucht als bisher, andererseits werden die Möglichkeiten für die Erholungsnutzung im Bereich der einbezogenen Tagebaubereiche verbessert. Aufgrund der auf Ebene des LEP nicht abschließenden räumlichen und zeitlichen Konkretisierung der potenziellen Eingriffe lässt sich keine flächenscharfe Auswirkungsprognose auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ ableiten. Negative Wirkungen auf bestehende Wohnbauflächen können aber aufgrund fehlender Siedlungsflächen in Nähe der mit dem Ziel 5-5 ermöglichten baulichen Entwicklungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit der Neueinführung des Ziels 5-5 keine erheblich negativen Auswirkungen und stattdessen positive Auswirkungen in Bezug auf die Freizeit- und Erholungsfunktion auf das Schutzgut einhergehen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ entstehen bau- und anlagebedingt vor allem durch die Baufeldfreimachung oder Beseitigung von Biotop- und Habitatstrukturen auf den zu bebauenden Flächen. Zwar ist mit der Änderung des LEP weiterhin intendiert, dass Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen geschützt bleibt, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen wird und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich vermieden wird. Dennoch ist mit baulichen Anlagen die Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden, was einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren ist. Mit der Neueinführung des Ziels 5-5 werden punktuell überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraumbereich der einbezogenen Tagebaue ohne aktuellen Siedlungsbezug ermöglicht. Welche Flächen davon im Einzelnen betroffen sind, lässt sich jedoch auf der LEP-Ebene nicht feststellen. In Bezug auf das potenzielle Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist aufgrund der Neueinführung des Ziels 5-5 punktuell mit Konflikten zu rechnen. Dies gilt sowohl für die direkten Flächenverluste von Lebensräumen und potenziellen Tötungstatbestände als auch für die auch mit den Bautätigkeiten verbundenen visuellen und akustischen Störwirkungen. Die konkreten Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten müssen im Rahmen der detaillierteren räumlichen Planung bzw. der Projektgenehmigung konkret untersucht werden. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Flächenprioritäten zu definieren, die auch sicherstellen können, dass Bereiche mit relevanten Biotopstrukturen und Habitaten von Bebauung weiterhin freigehalten werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Neueinführung des Ziels 5-5 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig auszuschließen sind.
3 Fläche
Die voraussichtlich zu erwartende Neubeanspruchung von Freiflächen ist durch die mit dem Ziel 5-5 ermöglichten baulichen Anlagen von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen als insgesamt nur punktuell und im landesweiten Maßstab als gering zu bewerten, wenngleich insgesamt tendenziell durchaus mit einer leicht erhöhten Flächeninanspruchnahme gerechnet werden kann. Die Nachnutzung der Tagesanlagen von Garzweiler als Gewerbe- und Industriestandort dient einer flächensparenden Landesentwicklung, da es sich aktuell bereits um gewerblich genutzte Flächen handelt.
4 Boden
Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Flächenneuinanspruchnahmen Beeinträchtigungen von Böden und somit der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) verbunden. Durch das nahezu flächendeckende Vorhandensein schutzwürdiger Böden in NRW ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme eben dieser nicht auszuschließen. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden in der Bauphase kann die Beeinträchtigungen minimieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass die punktuellen Baumaßnahmen im Freiraum, die durch die Neueinführung von Ziel 5-5 ermöglicht werden, insgesamt durchaus zu einer leicht erhöhten flächigen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden führen und damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut hervorrufen.
5 Wasser

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im Außenbereich sind die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die nationalen Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten. Es besteht demnach ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen, ökologischen oder chemischen Zustand von Grund- und Oberflächengewässern. Mit einem Eingriff in Böden durch Versiegelung oder Tiefbauten wird in den natürlichen Bodenwasserhaushalt eingegriffen, sodass anlagebedingt eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch ein verringertes Retentionsvermögen zu erwarten ist. Da es in Umsetzung des Ziels 5-5 voraussichtlich nur zu punktuellen baulichen Eingriffen in einer ansonsten durch großflächigen Freiraum geprägten Landschaft kommt und es bei jeder Baumaßnahme erforderlich ist, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser weitestgehend zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.
6 Luft und Klima
Mit der Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche und der Beseitigung von Vegetation bei einer Beanspruchung zuvor baulich ungenutzter Flächen gehen anlagebedingt Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine stärkere Inanspruchnahme von Freiflächen wirkt tendenziell negativ, wenn diese Freiflächen ihre thermoregulierenden und lufthygienisch positiv wirkenden Eigenschaften verlieren. Die Wirkungen sind vor allem dann negativ, wenn die in Anspruch genommenen Freiflächen Teil einer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfläche sind, die benachbarte, dicht bebaute Siedlungsräume entlasten. Dies ist bei den mit Ziel 5-5 ermöglichten baulichen Maßnahmen aber nicht gegeben. Die Entwicklung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im Freiraum führt zu einem erhöhten Freizeitverkehrsaufkommen, was im Falle des motorisierten Verkehrs zu entsprechend erhöhten Luftschadstoffemissionen führen kann. Allein aus der neuen Festlegung im LEP kann jedoch kein eindeutiger Trend abgeleitet werden. Die Nachnutzung der Tagesanlagen von Garzweiler als Gewerbe- und Industriestandort kann ebenfalls zu zusätzlichen Lärm- und Luftschadstoffemissionen führen. Diese müssen im Rahmen von Zulassungsverfahren näher untersucht und ggf. auf ein umweltverträgliches Maß reduziert werden.
7 Landschaft
Die Inanspruchnahme baulich zuvor ungenutzter Flächen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. So wird die Landschaft durch anthropogene Störelemente (bauliche Anlagen) überformt. Zudem können mit Bautätigkeiten temporäre visuelle Störungen im Landschaftsbild durch Baufahrzeuge und der Baustelleneinrichtung entstehen. Mit der Erleichterung von Baumaßnahmen im siedlungsnahen Freiraum ist daher, je nach vorhandener Wertigkeit des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastungen, in der Tendenz eine potenziell stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Da sich jedoch die Lage der Flächen nicht räumlich konkretisieren lässt und auch eine zeitliche Einordnung der Umweltwirkungen nicht möglich ist, lässt sich auf der Planungsebene des LEP NRW keine tiefergehende Auswirkungsprognose zu diesen Effekten vornehmen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf den nachgelagerten Planungsebenen näher zu behandeln und entsprechende Verringerungsmaßnahmen zu definieren. Aufgrund der Lage der mit dem Ziel 5-5 ermöglichten baulichen Maßnahmen im Bereich bestehender Tagebaue ist von einer bereits stark überprägten Landschaft auszugehen. Dies ist bei einer konkreten Auswirkungsprognose standortbezogen zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer landschaftsgerechten Einbindung neuer Bebauung in die Umgebung ist nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.
8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Anlagebedingt ist mit der Inanspruchnahme baulich ungenutzter Flächen eine Überformung von Kulturlandschaftsbereichen möglich. Auch die Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern sowie bestehenden Sichtbeziehungen können mit neuen Flächenentwicklungen einhergehen. Da mit der Neueinführung des Ziels 5-5 aber keine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde, lässt sich eine genaue Auswirkung auf das Schutzgut erst auf der nachfolgenden Planungsebene ermitteln. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche vermieden werden können.

9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche negative Umweltauswirkungen aus der potenziellen Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern sind nicht erkennbar.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen neuer Bauflächen auf das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, schutzwürdiger Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsflächen, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf der Ebene nachfolgender Planungsverfahren oder der Projektzulassung näher zu prüfen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der überplanten Flächen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in der Regel wirksam minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sollte durch Bauzeitenoptimierung vermieden werden. Neue Versiegelungsflächen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Unbebaute Grundstückflächen sollten mit standortgerechten heimischen Gehölzen sowie mit artenreichem, zertifizierten Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG bepflanzt bzw. eingesät werden. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren. Lokalklimatische Wirkungen sind durch die Flächenauswahl sowie durch einen ausreichenden Anteil an Grünstrukturen zu minimieren.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung der Planung werden positive Auswirkungen durch die frühzeitige Erschließung ehemaliger Tagebauflächen auf die Erholungsfunktion verhindert.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 5-5 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können. Dem stehen allerdings positive Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion (Schutzgut Menschen) gegenüber.		

5.3 Festlegungen zu landesbedeutsamen, flächenintensiven Großvorhaben

Änderung des Ziels 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird das Ziel 6.4-2 wie folgt geändert:

Tab. 15 Änderung des Ziels 6.4-2

Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.	Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind ~~und~~. *Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen-Lindern und Grevenbroich-Neurath* einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha, *am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 ha,* haben. Diese Größenordnung*en* beziehe~~n~~*en* sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.
Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen - mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.	~~Ausnahmsweise kann~~ *Soll ein Standort* für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ~~ein Standort~~ in Anspruch genommen werden, ~~wenn~~ *muss* sichergestellt ~~ist~~ *sein*, dass: - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt. *Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst und durch die Nutzung von Windenergieanlagen und Agri-PV einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellt.*

Die Anpassung des Ziels 6.4-2 zielt darauf ab, einerseits die bisherigen vier LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben weiterhin zu sichern, andererseits deren Nutzung vor dem Hintergrund von Ansiedlungsanfragen partiell zu flexibilisieren. Die Standorte sind bereits seit 1978 für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gesichert und im LEP NRW von 2017 als flächenunscharfe Punktsignatur in Verbindung mit

einer textlichen Größenangabe festgelegt. Auf Ebene der Regionalplanung sind Lage und Ausdehnung der Fläche konkretisiert (siehe auch Erläuterungen zu Ziel 6.4-1 im LEP):

1. Datteln/Waltrop mit rd. 330 ha,
2. Euskirchen/Weilerswist mit rd. 190 ha (anstelle der noch bisher im LEP NRW gesicherten 220 ha),
3. Geilenkirchen-Lindern mit rd. 240 ha,
4. Grevenbroich-Neurath mit rd. 300 ha.

Die mit der aktuellen Änderung des LEP geplante Flexibilisierung bezieht sich ausschließlich auf die Standorte Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop.

Die Änderung des Ziels 6.4-2 sieht für den Standort Euskirchen/Weilerswist in der Planungsregion Köln einen geringeren Schwellenwert von 20 ha statt 50 ha für die Inanspruchnahme (Endausbaustufe) eines einzelnen Vorhabens oder eines Vorhabenverbundes vor, was eine zeitnahe Nutzung des Standortes wahrscheinlicher macht. Zugleich erfolgt eine Verkleinerung der Gesamtfläche Euskirchen / Weilerswist von 220 auf 190 ha (siehe Erläuterung zu Ziel 6.4-1). Für den Standort Datteln/Waltrop in der Planungsregion RVR ist mit Ziel 6.4-2 eine Flexibilisierung dahingehend vorgesehen, dass auf maximal der Hälfte der Gesamtfläche, d.h. bis zu einer Größe von maximal rd. 165 ha, eine Nutzung als Energiepark ermöglicht wird. Dabei wird im Ziel selbst und in den Erläuterungen klargestellt, dass der Energiepark auf moderner Energiegewinnung ohne Verbrennung fossiler Energieträger (Wind bzw. Agri-Photovoltaik) basieren soll und damit ein Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sichergestellt ist. Insgesamt soll so sichergestellt werden, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund sich verändernder Flächenbedarfe im internationalen Standortwettbewerb auch weiter erfolgreich positionieren kann.

Mit der Nutzung der Standorte für landesbedeutsame Großvorhaben gehen verschiedene Umweltwirkungen einher. So ist mit der Überbauung eine dauerhafte, weitgehende Flächenversiegelung und dem damit verbundenen Verlust von Naturhaushaltsfunktionen verbunden. Große industrielle oder gewerbliche Anlagen und sonstigen Bauwerke sind zudem dauerhaft in der Landschaft sichtbar und beeinträchtigen dieses. Ebenfalls können mit der Entwicklung der Standorte dauerhafte Lärm- oder Luftschadstoffemissionen verbunden sein.

Die Festlegung der Standorte ist aber bereits in der Vergangenheit erfolgt. Durch die Anpassung der Festlegungen kommt es zu keiner neuen Standortausweisung in NRW. Auch die Gesamtgröße der raumordnerischen Standortfestlegung bleibt – sieht man von der Verkleinerung des Standortes in Euskirchen/Weilerswist um 30 ha ab - unverändert. Die Standortauswahl wurde bereits im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des LEP 2017 einer Umweltprüfung unterzogen. Gegenstand der hier vorgenommenen Umweltprüfung ist daher ausschließlich die aktuelle Änderung des LEP, die insbesondere in einer punktuellen Flexibilisierung der Nutzungsbedingungen liegt.

Die Änderungen der Festlegungen im Ziel 6.4-2 führt grundsätzlich zu einer höheren Nutzungswahrscheinlichkeit der Standorte Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop. Für Datteln/Waltrop gilt zusätzlich, dass eine abweichende Nutzungsmöglichkeit als Energiepark eingeräumt wird. Mit dieser Flexibilisierung dürften im Grundsatz keine stärkeren Umweltauswirkungen direkter oder indirekter Art auftreten. Gewerbe- oder Industriebetriebe mit einer Größe von mindestens 20 ha unterscheiden sich in der Art der baulichen Nutzung der Grundstücke und in ihrem Emissionsverhalten nicht grundsätzlich von Gewerbe- oder Industriebetrieben mit einer Größe von mindestens 50 ha. Ein Energiepark, wie er am Standort Datteln/Waltrop zukünftig möglich sein soll, dürfte insgesamt sogar eher geringere Umweltauswirkungen am Standort verursachen, als eine klassische Gewerbeansiedelung, da der LEP festlegt, dass der Energiepark aus Windenergieanlagen oder Agri-PV-Anlagen bestehen soll, die einen Fortbestand der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung sicherstellen.

Tab. 16 Prüfbogen zu Ziel 6.4-2

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Für die Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop ist wie für die anderen beiden im LEP ausgewiesenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben davon auszugehen, dass auch ohne LEP-Änderung zukünftig eine intensive Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet stattfindet. Gemäß der Erläuterung zum Ziel 6.4-1 sind die Standorte daher auch vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, um die Nutzung nicht zu erschweren oder sie unmöglich zu machen. Bereits bestehende Nutzungen sind davon jedoch unberührt. Unberührt davon bleiben auch die üblichen genehmigungsrechtlichen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen einschl. der Anforderungen für Störfallbetriebe gemäß der 12. BImSchV. Vorsorgeerwägungen im Rahmen des § 50 BImSchG müssen, soweit relevant in Bezug auf schon bestehende empfindliche Nutzungen, auf den nachgelagerten Planungsebenen ebenfalls in die konkreten Standortentscheidungen einbezogen werden. Durch Änderung der Mindestgröße für die Ansiedelung von einzelnen Großvorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist können aufgrund des hohen Abstraktionsgrades keine relevanten positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen abgeleitet werden. Positive Wirkungen sind jedoch durch die Reduktion der Gesamtflächengröße des Standortes um rund 30 ha zu erwarten – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt. Der Standort Datteln/Waltrop wird zur Hälfte für die Nutzung als Energiepark geöffnet. Da der Energiepark stofflich nicht emittierende Energieerzeugungsanlagen umfasst (Agri-Photovoltaik- oder Windenergieanlagen), kann von geringeren Emissionen für umgebende Wohn- und Erholungsflächen ausgegangen werden als bei einer klassischen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet. Insofern beinhaltet die neue Regelung im LEP gegenüber der alten Regelung ein Potenzial für positive Umweltauswirkungen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop ist wie für die anderen beiden im LEP ausgewiesenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben davon auszugehen, dass auch ohne LEP-Änderung zukünftig eine intensive Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet stattfindet. Die Standorte sind heute zu großen Teilen baulich noch nicht genutzt, obgleich sie bereits in den Regionalplänen flächenmäßig konkretisiert wurden. Durch die derzeitige Nutzung der Standorte als zum Teil mit Gehölzen bestandene landwirtschaftliche Flächen ist im Zuge der Flächenentwicklung mit einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen insbesondere für Offenlandarten zu rechnen. Je nach Vorhaben und der damit einhergehenden Verkehre, Lärm- und Schadstoffemissionen sind auch für umliegende Bereiche Beeinträchtigungen aufgrund von Flucht- und Meidereaktionen möglich. Die Nutzung der Standorte stellt auch einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar und ist auf den nachgelagerten Ebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren. Dadurch, dass die Standorte aber bereits mit dem derzeit geltenden LEP planerisch gesichert sind und auch auf der nachfolgenden Ebene bereits konkretisiert sind, sind die beschriebenen Wirkungen unabhängig von der aktuellen Änderung zu erwarten. Durch Änderung der Mindestgröße für die Ansiedelung von einzelnen Großvorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist können aufgrund des hohen Abstraktionsgrades keine relevanten positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen abgeleitet werden. Positive Wirkungen können sich durch die Reduktion der Gesamtflächengröße am Standort Euskirchen/Weilerswist ergeben – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt. Der Standort Datteln/Waltrop wird mit der aktuellen LEP-Änderung zur Hälfte für die Nutzung als Energiepark geöffnet. Da ein solcher Energiepark nicht emittierende Energieerzeugungsanlagen umfasst (Agri-Photovoltaik- oder Windenergieanlagen), kann im Vergleich zu einer klassischen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet davon ausgegangen werden, dass auf den genutzten Flächen bestimmte Biotop- und Habitatfunktionen erhalten bleiben. Auch die Störwirkungen für die Umgebung sind insgesamt als geringer zu bewerten. Lediglich das Kollisionsrisiko für windkraftsensible Vogelarten wird durch eine Nutzung als WEA-Standort erhöht. Eine entsprechende Risikominimierung ist durch die konkrete Standortwahl im Zuge der konkretisierten Planung zu erreichen. Insofern beinhaltet die neue Regelung im LEP gegenüber der alten Regelung ein Potenzial für positive Umweltauswirkungen.
3 Fläche
Die Änderungen des Ziels 6.4-2 führen nicht zu einer direkten Neuinanspruchnahme von Flächen. Die Standorte sind bereits planungsrechtlich für Großvorhaben gesichert und auf den nachfolgenden Planungsebene bereits konkretisiert. Eine Änderung der nutzbaren Fläche für Bauvorhaben ist mit der Änderung des LEP nicht verbunden. Insoweit sind entsprechend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die Reduktion der Gesamtflächengröße des Standortes Euskirchen/Weilerswist ergeben sich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt.
4 Boden

Für die Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop ist wie für die anderen beiden im LEP ausgewiesenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben davon auszugehen, dass auch ohne LEP-Änderung zukünftig eine intensive Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet stattfindet. Mit der großflächigen Nutzung von zuvor ungenutzten und zum Teil schutzwürdigen Böden ist von einer großflächigen, dauerhaften Beeinträchtigung und teilweise auch vollständigen Zerstörung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushaltes auszugehen. Schutzwürdige Bodenfunktionen gehen in großem Umfang verloren. Dadurch, dass die Standorte aber bereits mit dem derzeit geltenden LEP planerisch gesichert sind und auch auf der nachfolgenden Ebene bereits konkretisiert sind, sind die beschriebenen Wirkungen unabhängig von der aktuellen Änderung zu erwarten. Durch Änderung der Mindestgröße für die Ansiedelung von einzelnen Großvorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist können aufgrund des hohen Abstraktionsgrades keine relevanten positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden abgeleitet werden. Der Standort Datteln/Waltrop wird mit der aktuellen LEP-Änderung zur Hälfte für die Nutzung als Energiepark geöffnet. Da ein solcher Energiepark nicht emittierende Energieerzeugungsanlagen umfasst (Agri-Photovoltaik- oder Windenergieanlagen), kann im Vergleich zu einer klassischen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet davon ausgegangen werden, dass auf den genutzten Flächen in größerem Umfang Bodenfunktionen erhalten bleiben. Auch sind Schadstoffeinträge in der Umgebung insgesamt als geringer zu bewerten. Insofern, und durch die Reduktion der Gesamtflächengröße in Euskirchen/Weilerswist – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt, beinhaltet die neue Regelung im LEP gegenüber der alten Regelung ein Potenzial für positive Umweltauswirkungen.
5 Wasser
Eng im Zusammenhang mit dem Schutzgut „Boden“ steht das Schutzgut „Wasser“. Mit der großflächigen Versiegelung von Böden sind deutliche Reduzierungen der Grundwasserneubildung zu erwarten. Mit einer intensiven Bebauung der Standorte ist, vor allem vor dem Hintergrund der zunehmenden Starkregenereignisse, eine großflächig angelegte Niederschlagsentwässerung erforderlich, die im Rahmen eines konkreten Vorhabens zu prüfen ist. Dadurch, dass die Standorte aber bereits mit dem derzeit geltenden LEP planerisch gesichert sind und auch auf der nachfolgenden Ebene bereits konkretisiert sind, sind die beschriebenen Wirkungen unabhängig von der aktuellen Änderung zu erwarten. Eine relevante Änderung für das Schutzgut stellt die Reduzierung der Standortgröße Euskirchen/Weilerswist dar. Durch die Reduzierung der Bodeninanspruchnahme um 30 ha sind insgesamt positive Wirkungen zu erwarten – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt. Durch Änderung der Mindestgröße für die Ansiedelung von einzelnen Großvorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist können aufgrund des hohen Abstraktionsgrades keine relevanten positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser abgeleitet werden. Der Standort Datteln/Waltrop wird mit der aktuellen LEP-Änderung zur Hälfte für die Nutzung als Energiepark geöffnet. Da ein solcher Energiepark nicht emittierende Energieerzeugungsanlagen umfasst (Agri-Photovoltaik- oder Windenergieanlagen), kann im Vergleich zu einer klassischen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet davon ausgegangen werden, dass auf den genutzten Flächen in größerem Umfang wasserhaushaltliche Freiflächenfunktionen erhalten bleiben. Auch sind Schadstoffeinträge in der Umgebung insgesamt als geringer zu bewerten. Insofern beinhaltet die neue Regelung im LEP gegenüber der alten Regelung ein Potenzial für positive Umweltauswirkungen.

6	Luft und Klima

Die großflächige Inanspruchnahme bzw. Versiegelung der derzeit noch ungenutzten Standorte verändern das lokale Klima. Die Beseitigung der vorhandenen Vegetation und die Bebauung führen zu einer stärkeren Aufheizung des Standortes selbst und wirkt sich darüber hinaus negativ auf umliegende Bereiche aus.

Dadurch, dass die Standorte aber bereits mit dem derzeit geltenden LEP planerisch gesichert sind und auch auf der nachfolgenden Ebene bereits konkretisiert sind, sind die beschriebenen Wirkungen unabhängig von der aktuellen Änderung zu erwarten.

Durch Änderung der Mindestgröße für die Ansiedelung von einzelnen Großvorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist können aufgrund des hohen Abstraktionsgrades keine relevanten positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima abgeleitet werden.

Der Standort Datteln/Waltrop wird mit der aktuellen LEP-Änderung zur Hälfte für die Nutzung als Energiepark geöffnet. Da ein solcher Energiepark nicht emittierende Energieerzeugungsanlagen umfasst (Agri-Photovoltaik- oder Windenergieanlagen), kann im Vergleich zu einer klassischen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet davon ausgegangen werden, dass der lokalklimatische Effekt deutlich geringer ausfällt, was positiv zu bewerten ist. Auch wirkt sich die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen positiv auf die Treibhausgasbilanz und damit positive auf das globale Klima aus.

7	Landschaft

Die Überprägung der festgelegten Standorte für flächenintensive Großvorhaben führt zu einer weiträumigen Veränderung des Landschaftsbildes durch anthropogene Baukörper bzw. Anlagen, mit denen entsprechende Lärm- oder Luftschadstoffemissionen einhergehen können sowie durch die Beseitigung natürlicher Vegetation.

Dadurch, dass die Standorte aber bereits mit dem derzeit geltenden LEP planerisch gesichert sind und auch auf der nachfolgenden Ebene bereits konkretisiert sind, sind die beschriebenen Wirkungen unabhängig von der aktuellen Änderung zu erwarten.

Durch Änderung der Mindestgröße für die Ansiedelung von einzelnen Großvorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist können aufgrund des hohen Abstraktionsgrades, auch unter Berücksichtigung der Reduktion der Größe des Standortes, keine relevanten positiven oder negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft abgeleitet werden.

Der Standort Datteln/Waltrop wird mit der aktuellen LEP-Änderung zur Hälfte für die Nutzung als Energiepark geöffnet. Da ein solcher Energiepark nicht emittierende Energieerzeugungsanlagen umfasst (Agri-Photovoltaik- oder Windenergieanlagen), kann im Vergleich zu einer klassischen Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet davon ausgegangen werden, dass die negative Wirkung auf das Landschaftsbild in der Umgebung jedenfalls im Nahbereich geringer ausfällt. Andererseits sind Windenergieanlagen weiträumig sichtbar. Inwieweit die weiträumige Störwirkung größer ist als bei einer Ansiedlung eines größeren Industrie- und Gewerbekomplexes, ist auch abhängig von der Gebäudehöhe, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt ist.

Insgesamt werden durch die LEP-Änderung aber keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft prognostiziert.

8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Mit der Nutzung der festgelegten Standorte Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop können insbesondere Beeinträchtigungen bestehender Sichtbeziehungen zu Kulturdenkmälern, Eingriffe in Bodendenkmäler oder Beeinträchtigungen landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche (Standort Euskirchen/Weilerswist) auftreten.

Allein mit der Änderung der Festlegungen ergeben sich für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ aber keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen. Das Beeinträchtigungspotenzial der zukünftig möglichen Nutzungen ist vergleichbar mit dem Beeinträchtigungspotenzial der derzeit bereits möglichen Nutzungen. Die Reduktion der Standortgröße in Euskirchen/Weilerswist hat das potenzial erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut zu reduzieren – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt.

9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltwirkungen führen können sind bereits auf den nachgelagerten Ebenen beschrieben und bewertet. Durch die Änderung der Festlegungen sind keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen durch Wechselwirkungen erkennbar.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen infolge der geplanten LEP-Änderung zu erkennen. Insbesondere die Nutzung als Standort für Windenergienutzung oder Agri-Photovoltaik im Bereich Datteln/Waltrop erfordert eine spezifische Umweltprüfung auf regionalplanerischer oder bauleitplanerischer Ebene, die auch die Beeinträchtigung von windenergiesensiblen Vogelarten einschließt. Die Vorgaben zum Erdbebenschutz DIN EN 1998 (Eurocode 8), DIN 19700 und KTA 2201 sind auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln. Die Vorsorgeerwägungen des § 50 BImSchG und die Anforderungen gemäß Störfallverordnung sind zu beachten.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Sollte eine Nutzung als Standort für Windenergie im Bereich Datteln/Waltrop geplant werden, sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu planen, um die Beeinträchtigung von windenergiesensiblen Vogelarten und Fledermausarten so weit wie möglich zu minimieren. Entsprechendes gilt für die Agri-Photovoltaiknutzung.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung der Planung ist von einer weiter hohen Ansiedlungsschwelle für den Standort Euskirchen/Weilerswist auszugehen. Gewerbe- oder Industriebetriebe mit einer Größe von 20-50 ha würden sich dann ggf. an anderer Stelle ansiedeln und dort entsprechende Umweltauswirkungen hervorrufen. Am Standort Datteln/Waltrop wäre kein Energiepark möglich und die Fläche stünde nach wie vor vollständig für flächenintensive Großvorhaben zur Verfügung. Eine entsprechende Nutzung würde vs. zu stärkeren Umweltauswirkungen am Standort führen als eine teilweise Nutzung als Energiepark.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt gehen mit der Änderung der Festlegungen in Ziel 6.4-2 keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen einher. Die vier ausgewiesenen Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben bleiben in ihrem jetzigen Umfang im Wesentlichen bestehen. Die Herabsetzung der Ansiedlungsschwelle auf 20 ha für ein einzelnes Vorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist führt tendenziell nicht zu anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen im Falle einer Ansiedlung. Die Ermöglichung der hälftigen Nutzung des Standortes Datteln/Waltrop als Energiepark führt tendenziell zu geringeren negativen Umweltauswirkungen am Standort als eine vollständige Nutzung für Gewerbe- und Industrieansiedelung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Flächen ganz oder teilweise für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Unter Berücksichtigung der Reduzierung der Standortgröße Euskirchen/Weilerswist (s. Erläuterungen zu Ziel 6.4-1) können für diesen Standort positive Umweltwirkungen erwartet werden – es sei denn, diese Fläche wird im Nachgang auf Ebene der Regionalplanung als interkommunaler Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen festgelegt.		

5.4 Festlegungen zu großflächigem Einzelhandel

Änderung Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird Ziel 6.5-2 wie folgt geändert:

Tab. 17 Änderung des Ziels 6.5-2

Ziel 6.5-2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentralrelevantem Kernsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).	Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur: - in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie - in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden. Zentrenrelevant sind - die Sortimente gemäß Anlage 1 und - weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste). *Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn das Vorhaben* - *eine Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschreitet,* - *in einem im Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegten Nahversorgungsstandort liegt, der sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen befindet oder direkt angrenzend liegt, und* - *zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.*

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.	*Darüber hinaus dürfen* ~~*A*~~*a*usnahmsweise ~~*dürfen*~~ Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich: - *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und* - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen ~~*oder siedlungsstrukturellen*~~ Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich *oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist* und ~~- *die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und*~~ - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Bei der Änderung des bisherigen Ziels 6.5-2 handelt es sich überwiegend um eine Klarstellung. Eine Darstellung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Supermärkte oder Drogerien) außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ist im Rahmen der Bauleitplanung zukünftig auch dann möglich, wenn eine Ausweisung innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht nur nicht möglich, sondern auch nicht sinnvoll ist.

Zusätzlich wird eine weitere Ausnahme eingeführt, die die Ausweisung von Sondergebieten für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen an drei Bedingungen geknüpft. Zum einen darf die Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m² nicht überschritten werden, zum zweiten muss die Ausweisung des Sondergebietes in einem Nahversorgungsstandort liegen, der in einem Einzelhandelskonzept der Gemeinde festgelegt ist und gleichzeitig innerhalb oder direkt angrenzend an einen baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen liegt, und drittens dürfen zentrale Versorgungsbereiche der Gemeinden nicht wesentlich betroffen sein.

Die Änderung des Ziels 6.5-2 stellt somit auch inhaltlich eine Änderung bzw. Erweiterung dar. Die ergänzte erste Ausnahme eröffnet bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m² für die Verortung von nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsstandorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche gegenüber der bisherigen LEP-Fassung weitere Möglichkeiten, die an zwei weitere Bedingungen geknüpft sind. Dies stellt eine Eingrenzung der räumlichen Möglichkeiten dar, die aus Umweltsicht als neutral bis positiv zu bewerten ist. Positiv

ist vor allem die Größenbeschränkung sowie die Anforderung, dass entsprechende Einzelhandelsstandorte immer einen Siedlungszusammenhang aufweisen müssen und nicht „auf der grünen Wiese“ entstehen dürfen. Klargestellt wird im Zusammenhang mit der nun zweiten Ausnahme zudem, dass sich siedlungsstrukturelle Gründe nicht unmittelbar aus dem zentralen Versorgungsbereich selbst ergeben müssen, sondern diese auch außerhalb liegen und eine wohnortnahe Versorgung erschweren können. Zurückzuführen ist diese Anpassung der Zielformulierung auf das OVG-Urteil vom 21.04.2023 (7 D 291/21.NE), welches davon ausgeht, dass sich mit der bisherigen Zielformulierung auch die siedlungsstrukturellen Gründe aus dem zentralen Versorgungsbereich selbst ergeben müssen.

Tab. 18 Prüfbogen zu Ziel 6.5-2

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Änderung von Ziel 6.5-2 kann dazu führen, dass mehr bzw. größere Nahversorgungsstandorte außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche entstehen. Damit kann es auch zu baulichen Neuinanspruchnahmen im Bereich bestehender Siedlungsränder kommen. Damit können einerseits siedlungsnahe Erholungs- und Freiräume punktuell stärker beansprucht werden als bisher, andererseits werden Erholungs- und Grünflächen innerorts möglicherweise in größerem Maße erhalten als bisher. Aufgrund der auf Ebene des LEP nicht abschließenden räumlichen und zeitlichen Konkretisierung des Ziels lässt sich keine flächenscharfe Auswirkungsprognose auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ ableiten. Negative Wirkungen durch den Verlust wertvoller siedlungsnaher Erholungsräume können durch Detailplanung vermieden werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit der Änderung des Ziels 6.5-2 keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut einhergehen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ entstehen bau- und anlagebedingt vor allem durch die Baufeldfreimachung oder Beseitigung von Biotop- und Habitatstrukturen auf den zu bebauenden Flächen. Zwar ist mit der Änderung des LEP weiterhin intendiert, dass Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen geschützt bleibt, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen wird und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich vermieden wird. Dennoch ist mit Siedlungserweiterungen häufig die Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden, was einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren ist. Mit der Änderung des Ziels 6.5-2 werden punktuelle Siedlungserweiterungsaktivitäten an Ortsrändern maßvoll erleichtert. Welche Flächen davon im Einzelnen betroffen sind, lässt sich jedoch auf der LEP-Ebene nicht feststellen. In Bezug auf das potenzielle Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist aufgrund der Änderung des Ziels 6.5-2 punktuell mit Konflikten zu rechnen. Dies gilt sowohl für die direkten Flächenverluste von Lebensräumen und potenziellen Tötungstatbestände als auch für die auch mit den Bautätigkeiten verbundenen visuellen und akustischen Störwirkungen. Die konkreten Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten müssen im Rahmen der detaillierteren räumlichen Planung konkret untersucht werden. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Flächenprioritäten zu definieren, die auch sicherstellen können, dass Bereiche mit relevanten Biotopstrukturen und Habitaten von Bebauung weiterhin freigehalten werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Änderung des Ziels 6.5-2 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig auszuschließen sind.
3 Fläche

Die Neubeanspruchung von Freiflächen ist durch die grundsätzlichen Bedarfe an Nahversorgungsmöglichkeiten vorbestimmt. Zudem gilt Grundsatz 6.1-2 zur flächensparsameren Siedlungsentwicklung. Die punktuelle Neuausweisung von Sondergebieten für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel am bestehenden Siedlungsrand dürfte aber dennoch tendenziell zu einer leicht erhöhten Flächeninanspruchnahme führen.
4 Boden
Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Flächenneuinanspruchnahmen Beeinträchtigungen von Böden und somit der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) verbunden. Durch das nahezu flächendeckende Vorhandensein schutzwürdiger Böden in NRW ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme eben dieser nicht auszuschließen. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden in der Bauphase kann die Beeinträchtigungen minimieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass die punktuellen Siedlungserweiterungen im Freiraum, die durch die Änderung des Ziels 6.5-2 tendenziell erleichtert werden, insgesamt durchaus zu einer leicht erhöhten flächigen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden führen und damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut hervorrufen.
5 Wasser
Bei der Inanspruchnahme neuer Siedlungsflächen sind die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die nationalen Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten. Es besteht demnach ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen, ökologischen oder chemischen Zustand von Grund- und Oberflächengewässern. Mit einem Eingriff in Böden durch Versiegelung oder Tiefbauten wird in den natürlichen Bodenwasserhaushalt eingegriffen, sodass anlagebedingt eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch ein verringertes Retentionsvermögen zu erwarten ist. Da es aber bei jeder Baumaßnahme erforderlich ist, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser weitestgehend zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.
6 Luft und Klima
Mit der Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche und der Beseitigung von Vegetation bei einer Beanspruchung zuvor baulich ungenutzter Flächen gehen anlagebedingt Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine stärkere Inanspruchnahme von siedlungsnahen Freiflächen wirkt tendenziell negativ, wenn diese Freiflächen ihre thermoregulierenden und lufthygienisch positiv wirkenden Eigenschaften verlieren. Die Wirkungen sind vor allem dann negativ, wenn die in Anspruch genommenen Freiflächen Teil einer klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfläche sind, die benachbarte, dicht bebaute Siedlungsräume entlasten. Ob dies der Fall ist, muss im Einzelfall auf den nachgelagerten Planungsebenen geprüft werden und ggf. sind entsprechende Teilflächen auch zukünftig von Bebauung freizuhalten. Dies kann insbesondere bei geplanten Siedlungserweiterungen am Siedlungsrand der Fall sein. Die stärkere Entwicklung von Ortsteilen an Ortsrändern kann kürzere, aber auch längere alltägliche Wege zur Folge haben, was zu einer Erhöhung oder Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und entsprechenden Luftschadstoffbelastungen führen kann. Allein aus der geänderten Festlegung im LEP kann jedoch kein eindeutiger Trend abgeleitet werden.
7 Landschaft

Die Inanspruchnahme baulich zuvor ungenutzter Flächen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. So wird die Landschaft durch anthropogene Störelemente (bauliche Anlagen) überformt. Dies gilt auch für Einzelhandelsstandorte. Zudem können mit Bautätigkeiten temporäre visuelle Störungen im Landschaftsbild durch Baufahrzeuge und der Baustelleneinrichtung entstehen. Mit der Erleichterung von Baumaßnahmen im Freiraum ist daher, je nach vorhandener Wertigkeit des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastungen, in der Tendenz eine potenziell stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Da sich jedoch die Lage der Flächen nicht räumlich konkretisieren lässt und auch eine zeitliche Einordnung der Umweltwirkungen nicht möglich ist, lässt sich auf der Planungsebene des LEP NRW keine tiefergehende Auswirkungsprognose zu diesen Effekten vornehmen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf den nachgelagerten Planungsebenen näher zu behandeln und entsprechende Verringerungsmaßnahmen zu definieren. Da es bei Änderung des Ziels 6.5-2 überwiegend um kleinere Siedlungserweiterungen an bestehenden Siedlungsrändern geht, ist aber für diese Flächenkategorien nicht von weitreichenden Auswirkungen auszugehen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer landschaftsgerechten Einbindung neuer Bebauung in die Umgebung ist nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Anlagebedingt ist mit der Inanspruchnahme baulich ungenutzter Flächen eine Überformung von Kulturlandschaftsbereichen möglich. Auch die Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern sowie bestehenden Sichtbeziehungen können mit neuen Flächenentwicklungen einhergehen. Da mit der Änderung des Ziels 6.5-2 aber keine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde, lässt sich eine genaue Auswirkung auf das Schutzgut erst auf der nachfolgenden Planungsebene ermitteln. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche vermieden werden können.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche negative Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenzieller Wechselwirkung zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung des Ziels 6.5-2 nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen neuer Sondergebiete für die Nahversorgung auf das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, schutzwürdiger Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsflächen, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf der Ebene der Bauleitplanung näher zu prüfen.

10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der überplanten Flächen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in der Regel wirksam minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sollte durch Bauzeitenoptimierung vermieden werden. Neue Versiegelungsflächen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Unbebaute Grundstückflächen sollten mit standortgerechten heimischen Gehölzen sowie mit artenreichem, zertifizierten Wildpflanzensaatgut regionaler Herkunft gemäß § 40 BNatSchG bepflanzt bzw. eingesät werden. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren. Lokalklimatische Wirkungen sind durch die Flächenauswahl sowie durch einen ausreichenden Anteil an Grünstrukturen zu minimieren.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung der Planung ist tendenziell von größeren zusammenhängenden Einzelhandelsstandorten auszugehen.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung des Ziels 6.5-2 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.		

5.5 Festlegungen zu Natur und Landschaft

Änderung des Ziels 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur sowie Einführung des Grundsatzes 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Tab. 19 Änderung des Ziels 7.2-3 und Einführung Grundsatz 7.2-4

Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.	~~Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur~~ Ein *regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur* oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abweichend von Ziel 7.2-2 ~~nur~~ in Anspruch genommen werden für~~, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird~~ - *Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen,* - *Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,* - *bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen,* - *die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist,* - *die Erweiterung oder der Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im BSN liegen.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen für den Schutz der Natur bleiben unberührt.* *Weitere naturschutzfachliche Regelungen bleiben unberührt.*

Grundsatz 7.2-4 Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Vor einer Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nach Ziel 7.2-3 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Bereiche zum Schutz der Natur gegeben ist.* *Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden soll der Eingriff nur dann erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.* *Querungen großflächiger Bereiche für den Schutz der Natur sollen in der Regel vermieden werden.*

Auslöser für die Änderung der Ziffer 7.2-3 ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 A 16.20 - 10. November 2022). Der Rechtsprechung folgend ist die Festlegung gemäß Ziffer 7.2-3 LEP NRW „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ aufgrund ihrer Unbestimmtheit entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln.

Das neu gefasste Ziel 7.2-3 „Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur“ wird inhaltlich so geändert, dass die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) auf die im Zieltext aufgeführten Vorhabenbereiche eingegrenzt wird. Die betrifft Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse, Verkehrstrassen im besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan, die Erweiterung oder den Ersatzneubau bestehender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die innerhalb von BSN liegen, bauliche Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes sowie Hochwasserschutzanlagen. Da dies gegenüber der bisherigen Formulierung die in Frage kommenden Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von BSN ausnahmsweise möglich ist, deutlich eingrenzt, sind mit dieser Planänderung insgesamt positive Umweltwirkungen verbunden. Die BSN dürfen unter diesen Voraussetzungen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Wie die Inanspruchnahme erfolgt ist innerhalb einer ordnungsgemäßen Alternativenprüfung im Rahmen der vorgeschriebenen Planungs- oder Zulassungsverfahren gemäß dem Grundsatz 7.2-4 zu bewerten. Es soll dabei vorrangig geprüft werden, ob raumverträglichere Trassen- oder Standortalternativen außerhalb von BSN zur Verfügung stehen. Soweit keine Alternativen gegeben sind, soll bei der Inanspruch-

nahme die Bedeutung des jeweiligen BSN sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dennoch erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt dann nicht vor, wenn die Inanspruchnahme mit den in § 1 BNatSchG genannten Schutzfunktionen vereinbar ist.

Es ist anzumerken, dass die Vorgaben zur Alternativenprüfung lediglich einen Grundsatz darstellen. Die Frage, ob raumverträglichere Trassen- oder Standortalternativen in Betracht kommen, sind insbesondere auch von den Anforderungen des für das jeweilige Planungs- und Zulassungsverfahren geltenden Fachrechts abhängig. Im Übrigen bleiben weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen von dem Ziel der Landesplanung ohnehin unberührt.

Tab. 20 Prüfbogen zu Ziel 7.2-3 und Grundsatz 7.2-4

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Durch die Eingrenzung des ursprünglichen Ziels auf konkret benannte Ausnahmefälle und die erneute Formulierung als Ziel der Raumordnung unterliegen die BSN generell wieder einem besseren planungsrechtlichen Schutz. Deshalb ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der für den Schutz der Natur festgelegten Bereiche reduziert werden. Falls BSN zugleich eine Bedeutung als Erholungsraum aufweisen, ist somit auch ein geringerer Verlust an Erholungsflächen in der freien Natur zu erwarten. Falls Vorhaben statt in BSN zukünftig häufiger außerhalb der BSN realisiert werden, könnte es auch zu einer verstärkten Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsflächen oder indirekten Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen kommen. Derartige Fallkonstellationen dürften aber eine seltene Ausnahme bleiben. Hier ist im Einzelfall insbesondere darauf zu achten, dass es dennoch nicht zu erheblichen Belastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffeinwirkungen oder sonstige Immissionen in Siedlungsbereichen kommt. Die beschriebenen Effekte werden eher als gering eingestuft. Insgesamt ist für das Schutzgut Menschen nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen, da die Änderung das Schutzgut nur indirekt betrifft.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Eingrenzung der zulässigen Ausnahmen in BSN und die erneute Formulierung als Ziel der Raumordnung führt tendenziell zu weniger Ausnahmefällen und damit zu weniger Inanspruchnahmen an bedeutsamen Biotop- und Habitatstrukturen und damit verbundenen Konflikten mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in den BSN. Sollte es dennoch zu Eingriffen in diese landesweit und regional bedeutsamen Flächen kommen, ist dies in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren kritisch zu prüfen und der Konflikt zu bewältigen. Dies schließt auch arten- oder habitatschutzrechtliche Konflikte sowie die Planung und Umsetzung von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen ein. Insgesamt ist die Zieländerung deutlich positiv zu bewerten, da die landesweite Kulisse der BSN-Flächen die landesweit und regional bedeutsamsten großflächigen Naturschutzflächen erfasst und die bisherige Regelung in größerem Umfang Ausnahmen gestattet, so dass mit der neuen Regelung weniger Inanspruchnahmen von naturschutzfachlich hochwertigen BSN zu erwarten sind.
3 Fläche
Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich die Zieländerung nicht erheblich aus, da weiterhin Vorhaben außerhalb von BSN-Flächen möglich sind und eine stärkere Schonung von BSN nicht unmittelbar zu einer größeren oder geringeren Flächeninanspruchnahme von Vorhaben führt.
4 Boden
Der Boden ist mit seinen vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt besonders schützenswert. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb von naturnahen BSN auch Böden mit besonderer Wertigkeit und Funktionsausprägung häufig vorkommen. Die Eingrenzung der zulässigen Ausnahmen in BSN und die erneute Formulierung als Ziel der Raumordnung führt tendenziell zu weniger Ausnahmefällen und damit zu weniger Inanspruchnahmen an bedeutsamen Bodenstrukturen Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen die Inanspruchnahme von BSN nach Grundsatz 7.2-4 verhindert, die spezifische Bodenschutzfunktionen erfüllen. Daher ist tendenziell mit positiven Umweltauswirkungen auf den Boden zu rechnen.
5 Wasser

BSN besitzen häufig auch Funktionen für Wasserspeicher sowie als Filter für das Grundwasser. Diese Funktionen können aufgrund einer Überbauung von BSN beeinträchtigt werden oder vollständig verloren gehen. Die Änderung der Festlegungen führen zu einer eingeschränkten Inanspruchnahme von BSN. Insgesamt ist somit, äquivalent zum Schutzgut Boden, mit positiven Umweltauswirkungen auch auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen die Inanspruchnahme von BSN verhindert, die spezifische Funktionen als Filter für die Grundwasserneubildung und als Puffer für die Wasserrückhaltung übernehmen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind daher nicht erkennbar.		
6	Luft und Klima	
Gehölzstrukturen und Wälder, aber auch sonstige naturnahe Vegetationsflächen dienen als CO_2-Speicher, Luftfilter und weisen einen temperaturregulierenden Einfluss auf umliegende Bereiche auf. Damit haben sie vor allem einen Einfluss auf das lokale Klima. Durch die Eingrenzung des ursprünglichen Ziels auf konkret benannte Ausnahmefälle und die erneute Formulierung als Ziel der Raumordnung unterliegen die BSN generell wieder einem besseren planungsrechtlichen Schutz. Der durch die Änderungen zu erwartende größere Erhalt von Wald- und Gehölzflächen oder sonstigen Vegetationsflächen innerhalb der BSN-Kulisse trägt zum Erhalt natürlicher lufthygienischen und thermischen Zirkulationsprozesse bei. Der effektivere Schutz erhält deren Funktion als Kaltluft- und Frischluftproduzent auch für umliegende Gebiete, was vor allem an heißen Sommertagen einen wertvollen Beitrag zur menschlichen Gesundheit leistet. Insgesamt sind somit positive Umweltwirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind daher nicht erkennbar		
7	Landschaft	
Die Eingrenzung der zulässigen Ausnahmen in BSN führt tendenziell zu weniger Inanspruchnahmen an auch für das Landschaftsbild bedeutsamen Biotopstrukturen in diesen Flächen. Sollte es dennoch zu Eingriffen in diese landesweit und regional bedeutsamen Flächen kommen, soll dies in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren kritisch geprüft und Konflikte bewältigt werden. Dies schließt auch die Planung und Umsetzung von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen ein. Insgesamt ist die Zieländerung positiv zu bewerten, da die landesweite Kulisse der BSN-Flächen die landesweit und regional bedeutsamsten großflächigen Naturschutzflächen erfasst und die bisherige Regelung in größerem Umfang Ausnahmen gestattet. Ebenfalls lässt die Ausnahme der Erweiterung und Ersetzung von Bestandsanlagen oder – trassen den Rückschluss zu, dass dadurch die Überformung des Landschaftsbildes an anderer Stelle vermieden wird und ebenjene Bereiche mit bereits bestehender technischer Vorbelastung genutzt werden. Dies kann als positive Umweltauswirkung gewertet werden.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter wirkt sich die Zieländerung nicht erheblich aus.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen muss im Einzelfall in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen.

10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter können im Rahmen der konkreten Trassenplanungen minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Weitergehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung der Naturschutzflächen in BSN im Rahmen der Planung auf Zulassungsebene einzelfallbezogen zu entwickeln und umzusetzen. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Eine Nichtumsetzung der Planung hätte zur Folge, dass gemäß Urteil des BVerwG (BVerwG 4 A 16.20) die bisherige Ausnahmeregelung als Grundsatz weiterhin eine schwache Steuerungswirkung entfalten würde. Häufigere Eingriffe in die BSN-Kulisse sind dann zu erwarten.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend lassen sich durch die vergleichsweise enge Fassung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN positive Umweltauswirkungen insbesondere für diejenigen Schutzgüter ableiten, die durch BSN spezifisch geschützt werden. Dies sind vor allem Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und das Klima sowie die Luft. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind auf der Ebene des LEP nicht konkret erkennbar.		

Einführung des Grundsatzes 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung

Tab. 21 Einführung des Grundsatzes 7.2-7

Grundsatz 7.2-7 Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Die Regionalpläne sollen die vorzusehenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtungen in Räume lenken, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, zur Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bei gleichzeitigem Erhalt der Agrarstruktur an anderer Stelle beizutragen.* *Die Auswahl geeigneter Flächen erfolgt als Angebotsplanung in Bereichen für den Schutz der Natur und regionalen Grünzügen.* *Ausnahmsweise können auch* *- Brachflächen, die sich nicht für eine industrielle Nachnutzung eignen,* *- Kalamitätsflächen in Wäldern und* *- Tagebaufolgeflächen, sofern sie nicht für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind,* *durch die Regionalplanung ausgewählt werden, sofern sie naturfachlich geeignet und agrarstrukturell verträglich sind.* *Maßstabsbedingt erfolgt dies durch textliche Beschreibung z.B. der gemeinten Naturräume, um auch der weitergehenden Konkretisierung durch die Landschaftsplanung nicht vorzugreifen. Dabei sind die Belange der dort wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen auch an anderer Stelle umzusetzen.*

Der neu eingeführte Grundsatz 7.2-7 zielt auf eine bessere räumliche Konzentration von Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen in geeigneten Räumen ab, um damit besser zur Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beitzutragen.

Die Auswahl der Flächen für die Ausgleichsmaßnahmen soll dabei im Sinne einer Angebotsplanung bevorzugt in Bereichen für den Schutz der Natur und in Regionalen Grünzügen erfolgen. Diese Gebiete sind aus ökologischer Sicht besonders wertvoll und daher bei entsprechender Aufwertungsbedürftigkeit und -fähigkeit in Teilflächen gut geeignet, um die negativen Auswirkungen eines Eingriffs auszugleichen und gleichzeitig zur Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen.

Ausnahmsweise können darüber hinaus Brachflächen, sofern sie sich nach Lage der Dinge nicht für eine industrielle oder gewerbliche Nachnutzung eignen, in Betracht kommen. Zusätzlich sollen geeignete Kalamitätsflächen im Wald oder geeignete Tagebaufolgeflächen in den Blick genommen werden.

Die Regionalpläne - als Landschaftsrahmenpläne - sollen insoweit stärker eine lenkende Funktion für die räumliche Verortung entsprechender Maßnahmen übernehmen, ohne die fachrechtlichen Zuständigkeiten oder die nachgelagerte Landschaftsplanung einzuschränken. Im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien – insbesondere bei Windenergieprojekten in Beschleunigungsgebieten – kann die Identifizierung dieser Räume dazu beitragen, Maßnahmen aus dem Nationalen Artenhilfsprogramm wirksam und naturschutzfachlich sinnvoll zu bündeln. Insgesamt ist mit positiven Wirkungen auf den Naturhaushalt in NRW zu rechnen. Relevante negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da bei jeder Maßnahmenplanung in den ausgewiesenen Räumen eine entsprechende Prüfung stattfinden wird und Naturschutzmaßnahmen nicht zweckdienlich sind, wenn sie erhebliche negative Umweltauswirkungen an anderen Schutzgütern verursachen. Die übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche bzw. besonders fruchtbaren Böden wird mit der Formulierung des Grundsatzes verhindert, da auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen werden soll. Soweit landschaftspflegerische Maßnahmen aus fachlichen Gründen an anderen Orten als den regionalplanerisch vorgesehenen Bereichen zur räumlich gebündelten Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden sollen, ist dies weiterhin möglich. Auf die Erstellung eines schutzgutbezogenen Prüfbogens wird daher hier verzichtet.

5.6 Festlegungen zu Wald und Forstwirtschaft

Änderung des Ziels 7.3-1 Walderhaltung und Neueinführung des Ziels 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen sowie des Grundsatzes 7.3-3 zu Vermeidung von Beeinträchtigungen und Änderung des Grundsatzes 7.3-5 zu waldreichen und waldarmen Gebieten

Tab. 22 Änderung des Ziels 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1, Einführung des Ziels 7.3-2 und des Grundsatzes 7.3-3 sowie Änderung des Grundsatzes 7.3-5

Grundsatz 7.3-1 Walderhaltung ~~und Waldinanspruchnahme~~	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Ziel: Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt. Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Grundsatz: Wald ~~ist~~ *soll* insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt ~~zu~~ erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen *bewahrt* ~~zu bewahren~~ und *weiterentwickelt werden* ~~weiterzuentwickeln~~. ~~Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.~~ ~~Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.~~ ~~Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.~~

Ziel 7.3-2 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	
Geltender LEP NRW	Neues Ziel für den LEP NRW
-	*Regionalplanerisch werden Waldbereiche als Vorranggebiete festgelegt. Abweichend von Ziel 7.1-2 dürfen Waldbereich oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden für* - *Ver- und Entsorgungstrassen, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde,* - *Verkehrstrassen, für die durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind,* - *Bauflächen und -gebiete für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht,* - *Bauliche Vorhaben, die der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz dienen.* - *die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.* - *die Erweiterung oder den Ersatzbau von vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits im Waldbereich liegen.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung bleiben unberührt.*

Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Geltender LEP NRW	Neuer Grundsatz für den LEP NRW
	Vor einer Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 soll geprüft werden, ob eine raumverträglichere Trassen- oder Standortalternative außerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche gegeben ist. *Ist keine raumverträglichere Alternative vorhanden, soll der Eingriff nur erfolgen, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Bereiches nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*
Grundsatz 7.3-5 Waldarme und waldreiche Gebiete	
Geltender LEP NRW	geplante Änderung des LEP NRW
In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.	In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden. *Bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können.*

Auslöser für die Änderung der Ziffer 7.3-1 in einen neuformulierten Grundsatz und die Neueinführung des Ziels 7.3-2 und des Grundsatzes 7.3-3 sowie die Änderung von Grundsatz 7.3-5 ist analog zur Änderung der Ziffer 7.2-3 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 A 16.20 - 10. November 2022). Der Rechtsprechung folgend ist die derzeitige Festlegung der Ziffer 7.3-1 LEP NRW „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ aufgrund ihrer Unbestimmtheit entgegen ihrer ausdrücklichen Bezeichnung im LEP NRW nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln.

Auf Grundlage des Urteils wird die bisherige Festlegung der Ziffer 7.3-1 LEP NRW auf mehrere Grundsätze und ein Ziel aufgeteilt. Die Ausnahmevorschrift wird spezifiziert. Das allgemeine Ziel zum Schutz sämtlicher Waldflächen wird von Ziel 7.3-1 in den Grundsatz 7.3-1 überführt. Dabei wird ein grundsätzlicher Schutz aller Waldflächen definiert, um den Schutz aller Waldflächen unabhängig von einer regionalplanerischen Festlegung als Waldbereich zu stärken.

In einem weiteren Schritt wird die Ausnahmevorschrift für die regionalplanerischen Waldbereiche - ähnlich wie bei den BSN - inhaltlich grundlegend geändert und dabei auf konkretisierte Ausnahmetatbestände eingeschränkt. Dies erfolgt im neuen Ziel 7.3-2. Dabei wird die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf im Zieltext aufgeführte Ver- und Entsorgungstrassen, die ein gesetzlich geregeltes (überragendes) öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl besitzen, Verkehrstrassen im besonderen Landesinteresse oder die in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind, sowie auf Bauflächen (Erweiterung) zulässigerweise bestehender gewerblicher Betriebe, auf Flächen der Landes- und Bündnisverteidigung und des Zivilschutzes und auf das Errichten, Ändern oder Ersetzen von Hochwasserschutzanlagen beschränkt. Eine weitere Ausnahme wird für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die der Daseinsvorsorge dienen, gewährt, die bereits innerhalb der Waldbereiche liegen.

Grundsatz 7.3-3 enthält äquivalent zum Grundsatz 7.2-4 (Vermeidung von Beeinträchtigungen BSN) an Grundsatz 7.3-2 anknüpfend eine Soll-Vorschrift zur Prüfung raumverträglicher Standort- und Trassenalternativen. Waldbereiche dürfen danach nur unter der Voraussetzung, dass keine raumverträglicher Standort- und Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen existiert, ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Eine solche Inanspruchnahme erfolgt dann, wenn die Bedeutung des betroffenen Bereiches dies zulässt, die Funktionsfähigkeit des Waldes nicht beeinträchtigt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies soll im Rahmen der vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren geprüft werden. Da die Einführung des Ziels 7.3-2 gegenüber der bisherigen Formulierung die in Frage kommenden Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von Waldbereichen ausnahmsweise möglich ist, deutlich eingrenzt, kann davon ausgegangen werden, dass mit dieser Planänderung insgesamt positive Umweltwirkungen verbunden sein werden (s. Prüfbogen).

Es ist jedoch anzumerken, dass die Frage, ob eine raumverträglichere Alternative außerhalb der Waldbereich vorhanden ist, von den Anforderungen des für das jeweilige Planungs- und Zulassungsverfahren geltenden Fachrechts abhängt.

Die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 bezieht sich auf die Festlegung von Regeln für die Kompensation von Waldverlusten. Dabei wird nach waldarmen und waldreichen Gebieten unterschieden und die Änderung beinhaltet vor allem die Klarstellung, dass die Kompensation insbesondere in waldarmen Gebieten nach Möglichkeit auf eine Wiederanlage von Waldflächen einen flächengleichen Umfang ausgerichtet sein soll. Dies soll den dauerhaften Verlust von regionalplanerischen Waldbereichen und ihren Funktionen vermeiden.

Tab. 23 Prüfbogen zu den Grundsätzen 7.3-1, 7.3-3 und 7.3-5 zu Ziel 7.3-2

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Änderung des Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz zur Walderhaltung und die Einführung des Ziels 7.3-2 und des Grundsatzes 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 für die Konkretisierung der noch zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch zu definierende Waldbereichen mit besonderer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion haben insgesamt positive Auswirkungen für das Schutzgut Menschen, da die Waldinanspruchnahme erschwert wird. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen Waldinanspruchnahmen verhindern, die spezifische Erholungsfunktionen oder Schutzfunktionen für den Menschen (z.B. Lärmschutz, Schutz vor Luftschadstoffen) erfüllen. Zudem sind die Kompensationsverpflichtungen mit Grundsatz 7.3-5 nun konkreter gefasst. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für den Menschen sind nicht erkennbar.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Wälder stellen bedeutende und spezifische Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere dar (z. B. Waldvogelarten, Fledermäuse, xylobionte Insekten). Die Bedeutung der Wälder für diese Arten hängt in der Regel vom Standort und Typ der Vegetationsgesellschaft, der Waldbewirtschaftung und der Zusammensetzung und Altersausprägung der Bäume ab. Die Änderung des Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz für Wälder im Allgemeinen und die Einführung des Ziels 7.3-2 und des Grundsatzes 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 für die Konkretisierung der noch zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch zu definierende Waldbereichen mit besonderer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion führen insgesamt zu einem umfassenderen Schutz des Waldes und damit insgesamt zu positiven Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen Inanspruchnahmen von Waldflächen verhindern, die spezifische Biotop- und Habitatfunktionen für seltene oder gefährdete Arten erfüllen. Die Änderung der Festlegungen lassen insgesamt erwarten, dass es zu geringeren Eingriffen in Wälder bzw. regionalplanerische Waldbereiche kommt, was entsprechend zu einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG bzw. einem geringeren Umfang an Waldumwandlung gem. § 39 Landesforstgesetz NRW führt. Diese Eingriffe sind auf den nachgelagerten Ebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren. Dabei ist auch der konkretisierte Grundsatz 7.3-5 zu berücksichtigen, der nun insbesondere für waldarme Gebiete einen flächengleichen Ausgleich durch Waldneuanlage vorsieht. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt sind nicht zu erkennen.
3 Fläche
Die Begrenzung der zulässigen Vorhaben innerhalb der regionalplanerischen Waldbereiche, auch unter Durchführung einer Alternativenprüfung, führt insgesamt nicht zu einer grundsätzlich geringeren Flächeninanspruchnahme, da diese entsprechend auch an anderer Stelle stattfinden würde. Auf das Schutzgut Fläche wirkt sich die Ziel- bzw, Grundsatzänderung nicht erheblich aus.
4 Boden

Der Waldboden ist mit seinen vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt besonders schützenswert. Der Wald schützt den Boden, insbesondere in Hanglagen, zudem gegen Erosion (Bodenschutzwald). Die Änderung des Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz zur Walderhaltung und die Einführung des Ziels 7.3-2 und Grundsatzes 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 für die Konkretisierung der noch zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch zu definierende Waldbereichen mit besonderer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion haben daher insgesamt positive Auswirkungen für das Schutzgut Boden, da die Waldinanspruchnahme erschwert wird. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen die Inanspruchnahme von Waldbereichen verhindert, die spezifische Bodenschutzfunktionen erfüllen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden sind nicht erkennbar.
5 Wasser
Der Wald weist Funktionen als Wasserspeicher sowie als Filter für das Grundwasser auf. Diese Funktionen können aufgrund einer Waldumwandlung beeinträchtigt werden oder vollständig verloren gehen. Die Änderung der Festlegungen führen zu einer eingeschränkten Inanspruchnahme der regionalplanerisch zu definierenden Waldbereiche und auch sonstiger Wälder, wobei letztere im Rahmen der Definition weiterhin der planerischen Abwägung unterliegen. Insgesamt ist somit, äquivalent zum Schutzgut Boden, mit positiven Umweltauswirkungen auch auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen die Inanspruchnahme von Waldbereichen verhindert, die spezifische Funktionen als Filter für die Grundwasserneubildung und als Puffer für die Wasserrückhaltung übernehmen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind nicht erkennbar.
6 Luft und Klima
Wälder dienen als CO_2-Speicher, Luftfilter und weisen einen temperaturregulierenden Einfluss auf umliegende Bereiche auf. Damit haben sie vor allem einen Einfluss auf das lokale Klima. Die Änderung des Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz zur Walderhaltung und die Einführung des Ziels 7.3-2 und Grundsatzes 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 für die Konkretisierung der noch zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch zu definierende Waldbereichen mit besonderer Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktion führen insgesamt zu einem umfassenderen Schutz des Waldes. Der durch die Änderungen zu erwartender größerer Erhalt der Waldflächen insgesamt trägt zum Erhalt natürlicher lufthygienischen und thermischen Zirkulationsprozesse bei. Der effektivere Schutz von Wäldern erhält deren Funktion als Kaltluft- und Frischluftproduzent auch für umliegende Gebiete, was vor allem an heißen Sommertagen einen wertvollen Beitrag zur menschlichen Gesundheit leistet. Insgesamt sind somit positive Umweltwirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Dabei ist auch der konkretisierte Grundsatz 7.3-5 zu berücksichtigen, der nun insbesondere für waldarme Gebiete einen flächengleichen Ausgleich durch Waldneuanlage vorsieht. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht erkennbar.
7 Landschaft

Der Charakter einer Landschaft wird maßgeblich durch das Zusammenwirken von Landschaftselementen wie Gewässer, Relief- und Vegetationsstrukturen geprägt. Wälder haben dabei in der Regel eine besonders positive Wirkung auf das Landschaftsbild und bilden zugleich in aller Regel bedeutsame Erholungsräume. Die Änderung des Ziels 7.3-1 in einen Grundsatz, der dem grundlegenden Waldschutz ein höheres Gewicht verleihen soll und die Neufassung des Ziels 7.3-2, und des Grundsatzes 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 führen dazu, dass regionalplanerisch festzulegende Waldbereiche in geringerem Umfang anthropogen genutzt werden und es damit voraussichtlich auch zu dauerhaft geringeren negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen wird. Dies gilt insbesondere in solchen Fällen, in denen die neuen Ausnahmeregelungen die Inanspruchnahme von Waldflächen verhindert, die spezifische Landschaftsbild- und Erholungsfunktionen erfüllen. Positiv für das Landschaftsbild wirkt auch der konkretisierte Grundsatz 7.3-5 zur Waldkompensation, da er die Frage der Art der Kompensation (Waldneuanlage oder strukturelle Aufwertung) von der Frage abhängig macht, ob es sich um ein waldreiches oder ein waldarmes Gebiet handelt. Insbesondere in waldarmen Gebieten kann es für das Landschaftsbild sehr positiv sein, wenn der Ausgleich als Waldneuanlage erfolgt. In ohnehin waldreichen Gebieten kann eine andere Form der Kompensation auch aus der Sicht der landschaftlichen Vielfalt zielführender sein. Erhebliche negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft sind nicht erkennbar.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Erhebliche Umweltauswirkungen für die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter sind nicht erkennbar.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter von den abiotischen Standortfaktoren ergeben sich Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Ob sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen, muss auf den nachfolgenden Planungsebenen zu den konkreten Vorhaben ermittelt werden.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen muss im Einzelfall in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf Waldbereiche können im Rahmen der konkreten Planungen minimiert werden. Weitergehende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung von Waldflächen im Rahmen der Planung auf Zulassungsebene einzelfallbezogen zu entwickeln und umzusetzen. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Waldflächen ist durch Ersatzaufforstungen oder Waldumbau gemäß Waldrecht sowie Grundsatz 7.3-5 angemessen zu kompensieren. Dabei soll nach waldarmen und waldreichen Regionen unterschieden werden.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Eine Nichtumsetzung der Planung hätte zur Folge, dass gemäß Urteil des BVerwG (BVerwG 4 A 16.20) die bisherige Ausnahmeregelung als Grundsatz nur eine schwache Steuerungswirkung entfalten würde. Häufigere Eingriffe in Wälder wären zu erwarten.

11 Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
Insgesamt sind mit der Neufassung des ehemaligen Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz für den Schutz von Waldbereichen und die Ergänzung um das Ziel 7.3-2 und den Grundsatz 7.3-3 sowie die Änderung des Grundsatzes 7.3-5 für die zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch zu definierenden Waldbereichen positive Umweltwirkungen zu prognostizieren, da die Ausnahmen für Eingriffe in regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche in der aktuellen Fassung enger gefasst sind als in der derzeit gültigen Fassung des LEP.

5.7 Festlegungen zum Wasser

Änderung des Ziels 7.4-6 zu Überschwemmungsbereichen, des Ziels 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsraum und Änderung des Grundsatzes 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren

Tab. 24 Änderung Ziel 7.4-6 und 7.4-7 sowie Änderung Grundsatz 7.4-8

Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.	Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind *als Vorranggebiete* für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 2 und 3 sind möglich für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, für die auch das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten vorsehen. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten.
Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes	
Geltender LEP NRW (Stand 2019)	Geplante Änderung des LEP NRW

Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.	Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. *Die vorsorgliche Sicherung kann auch weitere raumbedeutsame Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes umfassen.*
Grundsatz 7.4-8 Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden.	In deichgeschützten ~~und~~ *sowie in* von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten *(Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78 b WHG)* ~~soll bei der räumlichen Nutzung die potenzielle Überflutungsgefahr~~ *sollen bereits auf der Ebene der Regionalplanung die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG* berücksichtigt werden. *Bei der Bauleitplanung sollen wasserwirtschaftlich ermittelte voraussichtliche Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten, die insbesondere zu einer differenzierten Bewertung der Gefährdung und Vulenrabilität führen können, mit in Abwägungen einbezogen werden.* *Dabei sollen die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen in der Abwägung mitberücksichtigt werden.*

Die Änderung in Ziel 7.4-6 betrifft lediglich die Klarstellung, dass die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer raumordnerisch als Vorranggebiete zu erhalten und zu entwickeln sind. Daraus lassen sich keine relevanten zusätzlichen Umweltauswirkungen ableiten, weshalb die Zielanpassung im nachstehenden Prüfbogen nicht berücksichtigt wird.

Die Änderung des Ziels 7.4-7 umfasst die Ergänzung, dass eine vorsorgliche Sicherung von Retentionsräumen auch durch andere Maßnahmen als eine Retentionsraumrückgewinnung erreicht werden kann. Dies kann Flächen für Deichrückverlegungen, den Neubau und die Sanierung technischer Hochwasserschutzanlagen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte oder der jeweiligen Regionalpakte für Hochwasserschutz umfassen. Derartige Maßnahmen waren bisher aber auch ohne die landesplanerische Klarstellung möglich, so dass hieraus keine neuen Umweltauswirkungen resultieren. Grundsätzlich lässt sich die Ergänzung aus Umweltsicht positiv bewerten, da damit der Hochwasserschutz insgesamt gestärkt werden soll. Auch diese Zielanpassung wird im nachstehenden Prüfbogen nicht berücksichtigt.

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 zu potenziellen Überflutungsgefahren basiert auf dem am 1. September 2021 in Kraft getretenen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH). Hintergrund des Erfordernisses der Aufstellung eines solchen länderübergreifenden, fachbezogenen Raumordnungsplans gem. § 17 Abs. 2 ROG sind die großen Hochwasserschäden der vergangenen zwei Jahrzehnte und die steigenden Hochwasserrisiken im Rahmen des voranschreitenden Klimawandels.

Der BRPH enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigten sind. Der BRPH ist komplementär zu den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes konzipiert. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit sie abschließend sind, bleiben vom BRPH unberührt. Hierauf wird lediglich Bezug genommen.

Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 ergänzt Ziel I.1.1 sowie Grundsatz II.3 des BRPH sowie die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG. Räumlich geht es dabei um Risiko- bzw. Gefahrengebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, in denen Extremhochwasser auftreten kann und die der Gefahrenkarte nach § 74 Abs. 2 WHG entnommen werden können. Dies schließen auch deichgeschützte Gebiete mit ein, die von einem HQextrem erreicht werden. Zunächst wird geregelt, dass die Vorsorgeerwägungen des § 78 b WHG, die für Bauleitplanung gelten, bereits auf der Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden sollen. Konkret heißt das, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in die regionalplanerische Abwägung zur Ausweisung neuer Siedlungsgebiete oder Bereiche mit empfindlicher Infrastruktur einzustellen sind. Ergänzend wird geregelt, dass die Abwägung dabei differenzieren soll auf der Basis der Kenntnis von wasserwirtschaftlich ermittelten voraussichtlichen Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten und von Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und der Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen. Letzteres, d.h. der Grundsatz, dass die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der unterschiedlichen räumlichen Nutzung und die Verwundbarkeit kritischer und sensibler Infrastrukturen gegenüber Hochwasserrisiken in der Abwägung berücksichtigt werden soll, gilt zudem nicht nur für die Regionalplanung, sondern für sämtliche räumliche Planungen und Maßnahmen.

Der Grundsatz ist aus Umweltsicht insgesamt positiv zu bewerten, da er dazu führt, dass Hochwasserrisiken, die Schäden und Beeinträchtigungen an den Schutzgütern hervorrufen können, differenzierter als bisher bereits auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Tab. 25 Prüfbogen zu Grundsatz 7.4-8

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Wesentlich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sind Flächen mit Wohnfunktion, siedlungsbezogene Erholungsflächen (Spiel- und Sportplätze o. ä.) sowie sonstige Wohnfolgeeinrichtungen (Schulen, Altenheime u. ä.) als primäre Aufenthaltsorte. Innerhalb von Siedlungsbereichen kommt insbesondere den Wohngebieten inkl. sensibler Einrichtungen wie Kindergärten o.ä. höchster Schutz zu. Diese Bereiche sollen von störenden Einflüssen wie Lärm, Erschütterungen, Schadstoffeinwirkungen und sonstigen Immissionen, aber auch Hochwasserrisiken möglichst verschont bleiben. Zukünftig ist davon auszugehen, dass eine differenziertere Abwägung der Hochwasserrisiken dazu führt, dass neue Siedlungsgebiete risikoärmer geplant werden und damit geringere Gefahren für Leib und Leben durch Hochwasserereignisse geschaffen werden. Dies kann einerseits dadurch erfolgen, dass auf die Erschließung weiterer Siedlungsgebiete in gefährdeten Bereichen ganz verzichtet wird, oder hochwasserangepasster gebaut wird. Insgesamt kann vor allem anlagebedingt von positiven Umweltwirkungen auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ ausgegangen werden.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 zielt auf Fragen der Siedlungsentwicklung und des Schutzes kritischer Infrastrukturen ab. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können aber indirekt betroffen sein, wenn geplante Bebauung aufgrund der differenzierten Abwägung von Hochwasserrisiken an anderer Stelle als im Bereich von Risikogebieten für Extremhochwasser realisiert wird. Eine entsprechende Abwägung der Betroffenheiten muss im Einzelfall auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgen. Da das Gewicht der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt in der regionalplanerischen oder bauleitplanerischen Abwägung durch den LEP nicht verändert wird, ist davon auszugehen, dass für diese Schutzgüter auch infolge der LEP-Änderung nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist.
3 Fläche
Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 zielt auf Siedlungsentwicklung und Schutz kritischer Infrastrukturen ab. Das Schutzgut Fläche ist indirekt betroffen, wenn geplante Bebauung aufgrund der differenzierten Abwägung von Hochwasserrisiken an anderer Stelle als im Bereich von Risikogebieten für Extremhochwasser realisiert wird. Dabei kann aber davon ausgegangen werden, dass es infolge des geänderten Grundsatzes 7.4-8 nicht zu einer insgesamt größeren Flächeninanspruchnahme kommt. Mit der Konkretisierung des Grundsatz 7.4-8 ist daher nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.
4 Boden
Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 zielt auf Siedlungsentwicklung und Schutz kritischer Infrastrukturen ab. Das Schutzgut Boden ist indirekt betroffen, wenn geplante Bebauung aufgrund der differenzierten Abwägung von Hochwasserrisiken an anderer Stelle als im Bereich von Risikogebieten für Extremhochwasser realisiert wird. Dabei kann aber davon ausgegangen werden, dass es infolge des geänderten Grundsatzes 7.4-8 nicht zu einer Flächeninanspruchnahme kommt, die in deutlich größerem Umfang schutzwürdige Böden beeinträchtigt. Das Gewicht des Schutzgutes Boden in der regionalplanerischen oder bauleitplanerischen Abwägung bleibt unverändert. Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

5	**Wasser**
Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 enthält differenziertere Abwägungsdirektiven für deichgeschützte Flächen oder von Extremhochwasser erreichbare Flächen. Dies führt im Einzelfall dazu, dass geplante Siedlungsentwicklungen in solchen Bereichen unterlassen oder mit zusätzlichen Auflagen für hochwasserangepasstes Bauen versehen werden. Aus der Sicht des Schutzgutes Wasser, das auch den Hochwasserschutz mit umfasst, ist dies positiv zu bewerten. Die differenzierteren Abwägungsdirektiven werden dazu führen, dass Extremhochwasserereignisse mit geringeren Schäden verbunden sein werden, das Hochwasser mehr Raum gewinnt und das Risiko für Schadstoffeinträge aus Siedlungsgebieten, insbesondere wo Gewerbe- und Industriebetrieben vorhanden sind, reduziert wird.	
6	Luft und Klima
Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.	
7	Landschaft
Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 zielt auf Siedlungsentwicklung und Schutz kritischer Infrastrukturen ab. Das Schutzgut Landschaft kann aber indirekt betroffen sein, wenn geplante Bebauung aufgrund der differenzierten Abwägung von Hochwasserrisiken an anderer Stelle als im Bereich von Risikogebieten für Extremhochwasser realisiert wird. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Einzelfall infolge des geänderten Grundsatzes 7.4-8 zu einer stärkeren Beeinträchtigung von Landschaft kommt. Allerdings bleibt das Gewicht des Schutzgutes Landschaft in der regionalplanerischen oder bauleitplanerischen Abwägung unverändert. Die entsprechende Standortentscheidung ist auf diesen Ebenen zu treffen. Alleine aufgrund der Änderung des landesplanerischen Grundsatzes ist nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen.	
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die Änderung des Grundsatzes 7.4-8 zielt auf Siedlungsentwicklung und Schutz kritischer Infrastrukturen ab. Soweit Einrichtungen der kritischen Infrastruktur und Bebauung als Sachgut bewertet wird, kommt es zu positiven Umweltauswirkungen, da diese Sachgüter aufgrund der differenzierten Abwägungsdirektiven des Grundsatzes 7.4-8 zukünftig besser gegenüber Risiken durch Extremhochwasserereignisse geschützt werden. Kulturgüter können indirekt betroffen sein, wenn geplante Bebauung aufgrund der differenzierten Abwägung von Hochwasserrisiken an anderer Stelle als im Bereich von Risikogebieten für Extremhochwasser realisiert wird. Dabei kann aber davon ausgegangen werden, dass es infolge des geänderten Grundsatzes 7.4-8 nicht zu einer stärkeren Beeinträchtigung von Kulturgütern kommen wird. Das Gewicht des Schutzgutes Kulturgüter in der regionalplanerischen oder bauleitplanerischen Abwägung bleibt unverändert. Insgesamt ist daher nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.	
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderungen des Grundsatzes 7.4-8 nicht.	
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die mit Änderung des Grundsatzes 7.4-8 eingeführten zusätzlichen Abwägungsdirektiven zur differenzierten Berücksichtigung von Hochwasserrisiken infolge von Extremhochwasserereignissen müssen im Rahmen der Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen entsprechend berücksichtigt werden.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Nachteilige Umweltwirkungen sind mit den Änderungen des Grundsatzes 7.4-8 nicht erkennbar. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind auf den nachgelagerten Planungsebenen zu definieren.

10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei einer Nichtumsetzung der Planung bleibt es bei den pauschaleren Abwägungsdirektive im bestehenden LEP. Gleichwohl gelten die Vorgaben des BRPH und des WHG für Bereiche mit Risiken durch Extremhochwasser. Insofern müssen derartige Risiken dennoch bei allen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Regionalplanung berücksichtigt werden.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt sind auf Ebene des LEP NRW durch die Veränderung der Abwägungsdirektive im Grundsatz 7.4-8 vor allem positive Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Wasser und Sachgüter zu erwarten.		

5.8 Festlegungen zur Landwirtschaft

Änderung des Grundsatzes 7.5-2 zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird der Grundsatz 7.5-2 wie folgt geändert:

Tab. 26 Änderung des Grundsatzes 7.5-2

Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleit-planung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.	Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. ~~Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.~~ Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

Bei dieser LEP-Änderung handelt es sich um eine Streichung innerhalb des Grundsatzes, wonach landwirtschaftlich besonders geeignete Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Diese Regelung lebt aber sinngemäß mit dem neuen Grundsatz 7.5-3, der sich auf den Schutz Landwirtschaftlicher Kernräume bezieht, wieder auf. Dem entsprechend wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu dem neuen Grundsatz 7.5-3 und die dort dargelegte Prüfung möglicher Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verwiesen.

Auf die Erstellung eines Prüfbogens wird verzichtet.

Einführung des Grundsatzes 7.5-3 zu Landwirtschaftlichen Kernräumen

Mit der geplanten Änderung des LEP NRW wird der Grundsatz 7.5-3 neu eingeführt:

Tab. 27 Einführung des Grundsatzes 7.5-3

Grundsatz 7.5-3 Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*In den Regionalplänen sollen Teile des allgemeinen Freiraums, die sich durch eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen auszeichnen, als Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaftliche Kernräume“ festgelegt und für eine der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenstehenden Nutzung, z. B. Siedlungs- und Verkehrszwecke, möglichst nicht in Anspruch genommen werden.* *Die Festlegungen des Kapitels 10.2 zur Nutzung von Wind- und Solarenergie dieses LEP bleiben hiervon unberührt.*

Mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.5-3 werden anknüpfend an die Änderung in Grundsatz 7.5-2 die Regionalplanungsbehörden angehalten, Landwirtschaftliche Kernräume in ihren Regionalplänen festzulegen. Diese basieren i.d.R. auf den durch die Landwirtschaftskammern erstellten Fachbeiträge zur Regionalplanung und sollen eine frühzeitige Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sicherstellen. In die Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Kernräume sollen Bereiche einfließen, die entweder aufgrund ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit (Bodenwertzahl ab 55) oder aufgrund besonderer agrarstruktureller Eigenschaften eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft aufweisen.

Die regionalplanerische Festlegung von Landwirtschaftlichen Kernräumen ersetzt die in Grundsatz 7.5-2 bisher allgemeiner gehaltene Vorgabe, dass Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Somit handelt es sich mit der Neueinführung des Grundsatzes 7.5-3 nicht um einen völlig neu eingführten Schutz landwirtschaftlich besonders hochwertiger Böden, sondern um eine neue Regelungssystematik.

Der neuformulierte Grundsatz 7.5-3 ist zeitlich oder räumlich nicht konkretisiert, sodass die Auswirkungsprognose im nachfolgenden Prüfbogen diesbezüglich nur allgemeingültige Aussagen zulässt. Darüber hinaus ist anzumerken, dass es sich um einen abwägbaren Grundsatz auf Ebene der Regionalplanung handelt. Die Auswirkungsprognose bei unkonkreten Grundsätzen zielt darauf ab, dass der jeweilige Grundsatz auf den nachfolgenden Planungsebenen bei erforderlicher Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen

oder Nutzungen mit besonderem Gewicht berücksichtigt wird. Entgegenstehende Nutzungen wie Siedlungs- und Verkehrsflächen sollen möglichst auf Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume geplant werden. Auch sollen großräumige Kompensationsmaßnahmen in erster Linie außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen realisiert werden, wenn es sich nicht um produktionsintegrierte Maßnahmen handelt. Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutz sowie zur Klimaanpassung können in landwirtschaftlichen Kernräumen erfolgen, sofern ihre Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung im Rahmen der Abwägung eingehend berücksichtigt werden.

Tab. 28 Prüfbogen zu Grundsatz 7.5-3

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Grundsatz 7.5-3 bringt grundsätzlich eine positive Wirkung auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit mit sich, da hiermit eine Stärkung der lokalen Lebensmittelproduktion auf natürlicherweise ertragsreichen Standorten verbunden ist. So sollen vor allem die Standorte ab einer Bodenwertzahl von 55 sowie Bereiche mit besonderen agrarstrukturellen Eigenschaften in ihrer Funktion für die landwirtschaftliche Produktion gestärkt werden und vor einer Inanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen schützen. Der Grundsatz kann zukünftig bei raumbedeutsamen Planungen stärker in der Abwägung berücksichtigt werden. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung des Menschen ist die Formulierung des Grundsatzes 7.5-3 primär mit keinen negativen Wirkungen verbunden. Insgesamt lässt sich festhalten, dass häufig Standorte mit hochwertigen Böden (z. B. in den Börderegionen) eine geringere Bedeutung für die Erholungsnutzung aufweisen als weniger ertragreiche und eher strukturreiche Regionen. Führt der Grundsatz dazu, dass sich flächenintensive Vorhaben der Siedlungs- und Infrastruktur in Bereiche verschieben, die außerhalb der Landwirtschaftlichen Kernräume und damit in Bereichen mit ggf. höherer landschaftlicher Vielfalt liegen, kann es ggf. zu negativen Auswirkungen auf die Erholungsnutzung führen. Eine Prognose darüber ist auf dieser Planungsebene nicht möglich und zielführend. Insgesamt kann mit neutralen bis z. T. positiven Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit ausgegangen werden.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Über die landwirtschaftlichen Kernräume sollen die besonders ertragreichen Standorte sowie Flächen mit Sonderkulturen vor der Inanspruchnahme durch beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen stärker geschützt werden. Zu einem überwiegenden Teil sind insbesondere die besonders ertragreichen Flächen konventioneller landwirtschaftlicher Nutzung, so dass durch Intensität der Nutzung sowie Düngemittel- und Pestizideinsatz negative Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt insgesamt möglich sind. Andererseits sind insbesondere die Bördelandschaften in NRW gleichzeitig Habitate z.T. seltener Offenlandvogelarten. Insgesamt ist die Wirkung auf das Schutzgut stark abhängig von der jeweiligen Artengruppe, so dass keine pauschalierte Aussage getroffen werden kann. Geht man von der Annahme aus, dass die Inanspruchnahme durch Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastruktur insgesamt absehbar auf gleichem Niveau verbleibt, ist mit der Festlegung des Grundsatzes ggf. in Einzelfällen eine Verschiebung von konkurrierenden Flächennutzungen in weniger ertragreiche Bereiche verbunden. Aufgrund der dort geringeren Bodenwertzahlen sind dies häufig eher Grenzertragsstandorte oder reicher strukturierte Gebiete, die häufig eine höhere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Eine Ausnahme bilden dabei die großen Bördelandschaften, die in Teilen eine besondere Bedeutung für Feldvögel in der Agrarlandschaft aufweisen (s.o.). Negative Auswirkungen auf das Schutzgut könnten sich dadurch ergeben, dass in den Landwirtschaftlichen Kernräumen kaum mehr ökologische Aufwertungen z. B. über die örtliche Landschaftsplanung oder Maßnahmen des Biotopverbundes umgesetzt werden. Insgesamt lassen sich durch die Änderung des Grundsatzes für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt aufgrund der nicht unmittelbaren Folgewirkungen pauschal keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen prognostizieren. Die tatsächlichen Umweltauswirkungen können erst bei flächenkonkreter Betrachtung auf nachgelagerter Planungsebene erfolgen.

3	Fläche
Mit der Festlegung des Grundsatzes ergibt sich keine Veränderung der Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Bestand. Durch eine Stärkung des Gewichts in der Abwägung wird der landwirtschaftlichen Nutzung möglicherweise ein Vorrang gegenüber anderen, mit zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen verbundenen Nutzungen, eingeräumt. In diesem Fall ist von positiven Wirkungen für das Schutzgut auszugehen. Insgesamt lassen sich für das Schutzgut Fläche mit Einführung des Grundsatzes keine nachteiligen Umweltauswirkungen feststellen.	
4	Boden
Über die landwirtschaftlichen Kernräume sollen die besonders ertragreichen Standorte sowie Flächen mit Sonderkulturen vor der Inanspruchnahme durch beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen stärker geschützt werden. Für das Schutzgut Boden ist dieser Sachverhalt als positiv zu bewerten, da hiermit besondere Bodenfunktionen erhalten und gestärkt werden. Bei der Konzentration auf besonders ertragreiche Standorte ist hervorzuheben, dass i.d.R. der Einsatz von Düngemitteln deutlich unter dem liegen kann, was bei weniger ertragreichen Standorten notwendig wäre. Mit einer Verlagerung von konkurrierenden Nutzungen in weniger ertragreiche Bereiche können im Gegenzug jedoch auch Bodenstandorte durch Überbauungen in Anspruch genommen werden, die für andere Bodenfunktionen wie. z. B. das Biotopentwicklungspotenzial eine Bedeutung aufweisen und damit ggf. negative Auswirkungen auf das Schutzgut hervorrufen. Insgesamt können für das Schutzgut Boden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Eine genaue Prognose ist jedoch aufgrund des hohen Abstraktionsgrades auf Ebene der Landesplanung nicht möglich.	
5	Wasser
Über die landwirtschaftlichen Kernräume sollen die besonders ertragreichen Standorte sowie Flächen mit Sonderkulturen vor der Inanspruchnahme durch beeinträchtigende raumbedeutsame Planungen stärker geschützt werden. Bei der Konzentration auf besonders ertragreiche Bodenstandorte ist hervorzuheben, dass i.d.R. der Einsatz von Düngemitteln deutlich unter dem liegen kann, was bei weniger ertragreichen Standorten notwendig wäre und somit negative Wirkungen auf das Schutzgut Wasser in Bezug auf Einträge in Grund- und Oberflächengewässer ggf. reduziert werden können. Insgesamt können für das Schutzgut Wasser keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Eine genaue Prognose ist jedoch aufgrund des hohen Abstraktionsgrades auf Ebene der Landesplanung nicht möglich.	

6	Luft und Klima
Die mit der Einführung des Grundsatzes verbundene Stärkung der Landwirtschaftlichen Kernzonen im Rahmen der Abwägung führt pauschal zu keinen Veränderungen gegenüber der Ist-Situation für das Schutzgut Klima und Luft. Es ist davon auszugehen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen weiterhin i.d.R. als diese verbleiben und ggf. weniger als bisher von baulichen Vorhaben in Anspruch genommen werden. Negative lokalklimatische oder lufthygienische Auswirkungen können insgesamt ausgeschlossen werden. Geht man jedoch davon aus, dass die Inanspruchnahme durch Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastruktur insgesamt absehbar auf gleichem Niveau verbleibt, kann eine Verschiebung in Bereiche außerhalb der Kernräume unterstellt werden. Aufgrund geringerer Bodenwerte betrifft dies ggf. Bereiche, die unter Umwelt- und Klimagesichtspunkten als höherwertig einzustufen sind. Im Einzelfall könnte dies auch kohlenstoffreiche Böden bzw. CO_2-Senken insgesamt betreffen. Die tatsächliche Flächenauswahl ist im Rahmen der Abwägung auf nachgelagerter Planungsebene zu treffen. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades kann auf Ebene der Landesplanung keine genaue Prognose erfolgen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass für das Schutzgut Klima und Luft mit der Einführung des Grundsatzes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.	

7	Landschaft
In Bereichen mit besonders hohen Ertragsfunktionen (z. B. Bördebereiche) oder mit Standorten für Sonderkulturen kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Landschaftsbildfunktionen weniger hochwertig ausgeprägt sind als z. B. in benachteiligten, häufig eher strukturreichen Regionen. So konzentrieren sich beispielsweise in den Naturparken in NRW, die eine besondere Funktion für das Landschaftsbild besitzen, Böden geringerer Ertragsfunktion (z. B. Eifel, Bergisches Land, Siegerland). Führt der Grundsatz dazu, dass sich flächenintensive Vorhaben der Siedlungs- und Infrastruktur in Bereiche verschieben, die außerhalb der Landwirtschaftlichen Kernräume und damit in Bereichen mit ggf. höherer landschaftlicher Vielfalt liegen, kann es ggf. zu negativen Auswirkungen für das Landschaftsbild führen. Die tatsächliche Flächenauswahl ist im Rahmen der Abwägung auf nachgelagerter Planungsebene zu treffen. Eine Prognose darüber ist jedoch auf dieser Planungsebene nicht möglich und zielführend. Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ entstehen.	

8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die mit der Einführung des Grundsatzes verbundene Stärkung der Landwirtschaftlichen Kernräume im Rahmen der Abwägung führt pauschal zu keinen Veränderungen gegenüber der Ist-Situation für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. Ein räumlicher Zusammenhang zwischen besonderen Kulturlandschaftsbereichen (vgl. Kap. 4.8) und Landwirtschaftlichen Kernräumen kann nicht hergestellt werden. Der stärkere Schutz landwirtschaftlich hochwertiger Flächen vor konkurrierenden Nutzungen und damit auch vor ggf. vorgesehener baulicher Entwicklung führt in diesen Bereichen zu einem Erhalt der Ist-Situation im Hinblick auf besondere Kulturlandschaftsbereiche, aber auch im Hinblick auf Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen (Konservierung). Betrachtet man die Landwirtschaft als eigenes Sachgut innerhalb dieser Schutzgutfunktion, so sind mit der Stärkung Landwirtschaftlicher Kernräume ausschließlich positive Wirkungen verbunden. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades können auf dieser Planungsebene keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter festgestellt werden.	

9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Einführung des Grundsatzes 7.5-3 nicht.	

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen muss im Einzelfall in den jeweiligen vorhabenbezogenen Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Nachteilige Umweltwirkungen sind mit den Änderungen des Grundsatzes 7.5-3 unmittelbar nicht erkennbar. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind auf den nachgelagerten Planungsebenen als Ergebnis der Abwägung für Vorhaben konkurrierender Nutzungen zu definieren. In der Summe kann festgestellt werden, dass bei entsprechend umfangreicher Ausweisung landwirtschaftlicher Kernräume solche Vorhaben konkurrierender Nutzungen in andere Räume geplant werden würden. Dies gilt ggf. auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die entsprechend eher in Bereichen weniger hoher Bodenfruchtbarkeit umzusetzen wären.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichteinführung des Grundsatzes würde die damit verbundene Abwägungsdirektive entfallen und damit die Stärkung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt sind auf Ebene des LEP NRW durch die Einführung des Grundsatzes 7.5-3 keine unmittelbaren erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Die positiven Wirkungen sind beschränkt, da der Schutz von besonders fruchtbaren oder für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden auch bereits im alten Grundsatz 7.5-2 verankert war.		

5.9 Festlegungen zu Verkehr und Transport

Änderung des Grundsatzes 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung

Tab. 29 Änderung des Grundsatzes 8.1-1

Grundsatz 8.1-1 Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden.	Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. *In zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen die Kreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden den ÖPNV sowie Angebote der weiteren Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem MIV vorrangig entwickeln. Grundlage für die Planung der Verkehrsinfrastruktur soll der in den Regionalplänen festgelegte Siedlungsraum sein.*

Die Änderung des Grundsatzes 8.1-1 in Form einer Ergänzung soll insgesamt eine nachhaltigere Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung gewährleisten. Der Grundsatz verfolgt das Ziel einer Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs und der Radmobilität gegenüber dem motorisierten Individualverkehr. Dabei soll zur Sicherstellung der Mobilität mit dem Fahrrad der Siedlungsraum an ein hierarchisches Radverkehrsnetz angebunden werden. Das überörtliche Radverkehrsnetz (Kreisgebiet) soll sich in das Radvorrangnetz des Landes, das lokale Radverkehrsnetz (Gemeindegebiet) in das überörtliche Radverkehrsnetz einfügen.

Durch die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote der Verkehrsmittel des Umweltverbundes oder durch die Ausweisung bzw. Freihaltung von Flächen für diese Angebote (z. B. Mobilstationen ggfs. ergänzt um weitere kleinflächige Angebote der Grund-versorgung) sollen die Voraussetzungen für eine Verlagerung der Verkehre auf Verkehrsmittel des Umweltverbundes geschaffen werden, insbesondere bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen oder Gewerbeflächen sowie bei Verdichtung. Innerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche, die durch die dort induzierten Verkehre besonders hoch belastet sind und gleichzeitig eine hohe Anzahl an potenziell Nutzenden des Umweltverbundes vorhanden sind, macht die Stärkung des ÖPNV vor dem motorisierten Individualverkehr besonders Sinn.

Die Änderung des Grundsatzes 8.1-1 ist zeitlich nicht konkretisiert und ist räumlich nur insofern konkret, dass eine Konzentration auf die Allgemeinen Siedlungsgebiete erfolgen soll. Aus dem Grundsatz resultieren jedoch keine direkten flächenhaften Beeinträchtigungen. Insgesamt sind mit der Stärkung des ÖPNV und des Umweltverbundes insgesamt voraussichtlich positive Umweltauswirkungen verbunden. Die Auswirkungsprognose im nachfolgenden Prüfbogen lässt diesbezüglich jedoch nur allgemeingültige Aussagen zu.

Tab. 30 Prüfbogen zu Grundsatz 8.1-1

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Stärkung der Nutzung des Umweltverbundes, welcher durch diesen Grundsatz insbesondere den Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche entlasten soll, kommt pauschal dem Menschen und insbesondere der menschlichen Gesundheit zugute. Inwieweit eine Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf Transportmedien des Umweltverbundes erfolgen, ist weniger von diesem Grundsatz (als der Abwägung unterliegender Vorbehalt), als von der individuellen örtlichen Situation abhängig. Unterstellt man eine Reduzierung von Individualfahrten und eine damit verbundene Steigerung der Nutzung des ÖPNV und des Radverkehrs, sind v.a. positive Wirkungen für die menschliche Gesundheit durch Reduzierung von Luftschadstoffen, Feinstaub und Lärm die Folge. Im Hinblick auf die Erholungsnutzung für den Menschen sind mit der Änderung des Grundsatzes neutrale bis positive Umweltauswirkungen verbunden. Insgesamt wirkt sich die Verringerung von Individualverkehr und damit verringerte Lärmbelastung positiv aus, jedoch bezieht sich die Festlegung ausschließlich auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche, in denen sich überwiegend keine Schwerpunkte für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung befinden. Insgesamt entstehen für das Schutzgut „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ mindestens neutrale, überwiegend sogar positive Umweltauswirkungen. Eine genaue Prognose ist jedoch aufgrund des hohen Abstraktionsgrades und der Abhängigkeit lokaler Entwicklungen nicht möglich.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Die Reduzierung von Individualfahrten zugunsten einer verstärkten Nutzung des ÖPNV und des Radverkehrs kann grundsätzlich positive Wirkungen auf das Schutzgut haben, indem es zu einer Reduzierung von Luftschadstoffen und Lärm kommt. Da sich der Grundsatz jedoch auf den Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche beschränkt und dort i.d.R. kaum besondere Funktionen für Arten und Biotope vorliegen, sind die Wirkungen gering. Insgesamt entstehen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ mindestens neutrale Umweltauswirkungen, erhebliche Umweltauswirkungen können sicher ausgeschlossen werden.
3 Fläche
Die Stärkung der Nutzung des Umweltverbundes führt zu keinen flächenhaften Beeinträchtigungen. Insofern können erhebliche Umweltauswirkungen sicher ausgeschlossen werden.
4 Boden
Die Stärkung der Nutzung des Umweltverbundes führt zu keinen flächenhaften, für das Schutzgut Boden relevanten Beeinträchtigungen. Unterstellt man eine Reduzierung von Individualfahrten und eine damit verbundene Steigerung der Nutzung des ÖPNV und des Radverkehrs, sind positive Wirkungen für das Schutzgut in Form der Reduzierung von Luftschadstoffeinträgen denkbar. Da sich der Grundsatz jedoch auf den Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche beschränkt und dort i.d.R. kaum besondere Funktionen für das Schutzgut in Form natürlicher Bodenstandorte vorhanden sind, sind die Wirkungen gering. Insgesamt entstehen für das Schutzgut „Boden“ mindestens neutrale Umweltauswirkungen, erhebliche Umweltauswirkungen können sicher ausgeschlossen werden.
5 Wasser
Die Stärkung der Nutzung des Umweltverbundes führt zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächengewässern. Unterstellt man eine Reduzierung von Individualfahrten und eine damit verbundene Steigerung der Nutzung des ÖPNV und des Radverkehrs, sind positive Wirkungen für das Schutzgut in Form der Reduzierung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser denkbar. Da sich der Grundsatz jedoch auf den Bereich der Allgemeinen Siedlungsbereiche beschränkt und dort i.d.R. kaum besondere Funktionen für das Schutzgut Wasser vorhanden sind, sind die Wirkungen gering. Insgesamt entstehen für das Schutzgut „Wasser“ mindestens neutrale Umweltauswirkungen, erhebliche Umweltauswirkungen können sicher ausgeschlossen werden.
6 Luft und Klima

Unterstellt man eine Reduzierung von Individualfahrten und eine damit verbundene Steigerung der Nutzung des ÖPNV und des Radverkehrs, sind v.a. positive Wirkungen für das Schutzgut durch Reduzierung von Luftschadstoffen, Feinstaub und des bodennahen Ozons sowie insbesondere eine Minderung der Treibhausgasemissionen (CO_2) die Folge. Inwieweit eine Verlagerung von Verkehren des motorisierten Individualverkehrs auf Transportmedien des Umweltverbundes erfolgt, ist jedoch auch von der individuellen örtlichen Situation abhängig. Insgesamt entstehen für das Schutzgut „Luft und Klima“ mindestens neutrale, überwiegend sogar positive Umweltauswirkungen. Eine genaue Prognose ist jedoch aufgrund des hohen Abstraktionsgrades und der Abhängigkeit lokaler Entwicklungen nicht möglich.		
7	Landschaft	
Mit der Änderung des Grundsatzes sind keine Wirkungen auf das Schutzgut verbunden. Eine mögliche Steigerung der Transportmittel im Umweltverbund innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Mit der Änderung des Grundsatzes sind keine Wirkungen auf das Schutzgut verbunden. Eine mögliche Steigerung der Transportmittel im Umweltverbund innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderungen des Grundsatzes 8.1-1 nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Weitergehende Betrachtung auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung vermutlich ebenfalls nicht flächenkonkret und daher im Hinblick auf negative Umweltauswirkungen nicht relevant. Bedarf es Anlagen für Transportmittel des Umweltverbundes, sind diese entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben umweltseitig zu beurteilen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	-
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichteinführung des Grundsatzes würden die aus den Festlegungen initiierten positiven Wirkungen v.a. im Hinblick auf die Reduzierung der Luftschadstoffe entfallen. Kommunale Konzepte der Verkehrs- und Mobilitätswende sind jedoch nicht abhängig von diesem Grundsatz.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt sind auf Ebene des LEP NRW durch die Einführung des Grundsatzes 8.1-1 keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Vielmehr sind tendenziell positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie die Luftqualität zu erwarten.		

Einführung des Grundsatzes 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen

Tab. 31 Einführung des Grundsatzes 8.1-13

Grundsatz 8.1-13 Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
	Regional- und Bauleitplanung sollen die Trassen für Radschnellverbindungen des Landes gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von entgegenstehenden Nutzungen freihalten.

Der neu eingeführte Grundsatz 8.1-13 stellt ab auf den von der Landesregierung zu erarbeitenden Bedarfsplan Radschnellverbindungen nach § 19 Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (FaNaG NRW) und ein landesweites Radvorrangnetz gemäß § 17 FaNaG NRW. Der Bedarfsplan soll ein Netz von Zentrum-Zentrum-Verbindungen als Grundlage für die Realisierung möglichst direkt geführter und bedarfsgerecht ausgebauter Radverkehrsanlagen zwischen zentralen Orten definieren. Damit soll ein signifikanter Beitrag zur Verkehrswende geleistet und das Fahrrad eine echte Alternative im Alltagsverkehr werden. Land und Kommunen sollen diese Zielsetzungen in den jeweiligen Planungen berücksichtigen. Bauflächendarstellungen sind damit i. d. R. nicht ausgeschlossen, sofern sie die Durchgängigkeit der Trassen sichern bzw. zumindest nicht beeinträchtigen.

Durch den neu eingeführten Grundsatz werden keine neuen Radschnellverbindungen konkret planerisch festgelegt. Vielmehr wird auf den Bedarfsplan Radschnellverbindungen verwiesen, der entsprechende Trassen planerisch festlegt. Das Aufstellungsverfahren für den Bedarfsplan Radschnellverbindungen umfasst auch eine Strategische Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der geplanten Radschnellverbindungen landesweit ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Daher ist hier keine vertiefte Umweltprüfung dieser Projekte notwendig und kann auf einen Prüfbogen verzichtet werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Realisierung von Radschnellverbindungen und der damit geförderte Umstieg vom MIV auf das Fahrrad insgesamt positive Umweltauswirkungen haben wird, da die Emissionen des MIV wirksam verringert werden. Lokale Eingriffswirkungen, die mit dem Bau von Radschnellverbindungen verbunden sind, müssen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des Bedarfsplans sowie der Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und bewertet und soweit möglich durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert und ggf. kompensiert werden.

5.10 Festlegungen zu Transport in Leitungen

Einführung des Grundsatzes 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien

Tab. 32 Einführung des Grundsatzes 8.2-8

Grundsatz 8.2-8 Nutzung von Kraftwerksstandorten für eine zukunftsorientierte Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. Dies gilt nicht für die Kraftwerksstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem.*

Die Transformation des Energiesystems im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG), dem Neubauverbot für Stein- und Braunkohleanlagen nach § 53 KVBG und der Kraftwerksstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz macht den Umbau des Übertragungsnetzes als auch den Aufbau eines Wasserstoffnetzes erforderlich. Der Ausbau dieser Infrastruktur umfasst unter anderem auch Anlagen wie Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder Elektrolyseure mit hohem Flächenbedarf. Ihre Notwendigkeit besteht aus der Sicherung und Stabilisierung der Stromnetze, der Umwandlung von Gleich- in Wechselstrom und der Einspeisung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien. Darüber hinaus ist bei Schalt- und Umspannanlagen anhand der vorliegenden Netzanschlussanfragen bei den Netzbetreibern und des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045, Version 2023, ein großer Zubaubedarf bis zum Jahr 2037 absehbar. Im Netzentwicklungsplan sind auf Ebene des Höchstspannungsnetzes bis zu 23 Umspannanlagen enthalten, die neu errichtet werden müssen.

Der Grundsatz 8.2-8 sieht vor, bestehende Kraftwerkstandorte, deren Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe ganz oder in Teilen außer Betrieb genommen sind, für den Aufbau dieser Infrastruktur zu nutzen. Derartige Standorte sind raumbedeutsame Standorte für Braun- oder Steinkohlekraftwerken ab einer Gesamtfläche von 10 ha. Dies schließt sowohl entsprechende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Zweckbindung

als auch solche ohne Zweckbindung ein. Die Standorte verfügen neben großflächig zusammenhängenden (zukünftigen) Brachflächen oftmals bereits über den benötigten Anschluss an das Übertragungsnetz (Netzanschlusspunkte / Netzverknüpfungspunkte), eine bestehende Stromnetzinfrastruktur zur Verteilung des Stroms, einen bestehenden Gasfernleitungsanschluss und eine ausreichend dimensionierte verkehrliche Anbindung zur Anlieferung in der Bauphase.

Idealerweise ist eine Kombination benötigter Anlagen auf den Kraftwerkstandorten möglich, sodass sich Synergien ergeben und folglich zusätzlicher Leitungs- und Netzausbau reduzieren ließe. Durch eine Nachnutzung der intensiv industriell genutzten Flächen wird die Inanspruchnahme von Freiflächen, insbesondere landwirtschaftlicher Fläche wirksam reduziert. Dies betrifft auch den Flächenbedarf entstehend aus Kompensationsansprüchen.

Es ist davon auszugehen, dass die Flächen, die für Konverter, Phasenschieber, Batteriespeicher, Schalt- und Umspannanlagen, große Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure benötigt werden, nur einen Teil der Kraftwerksstandorte in Anspruch nehmen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, die auch für andere Nutzungen zur Verfügung stehen.

Für die vom Anwendungsbereich des Grundsatzes ausgenommenen Kraftwerkstandorte Grevenbroich-Frimmersdorf, Grevenbroich-Neurath, Frechen-Wachtberg und Bergheim-Niederaußem stellt die Landesregierung über ihre Beteiligung an der Perspektive.Struktur.Wandel GmbH sicher, dass bei der zukünftigen Entwicklung dieser Kraftwerksstandorte insgesamt mindestens 50 ha, perspektivisch auch bis zu 100 ha, für neue Kraftwerke, Konverter, Schalt- und Umspannwerke, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wasserstoffspeicher oder große Elektrolyseure zur Verfügung gestellt werden.

Tab. 33 Prüfbogen zu Grundsatz 8.2-8

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Kraftwerke üben an ihren Standorten aufgrund ihrer Ausmaße und Emissionen eine starke Beeinträchtigung auf das Schutzgut Menschen aus. Mit dem Rückbau der Kraftwerkstandorte werden diese Emissionen maßgeblich verringert. Durch den Umbau der Übertragungsnetze und dem Aufbau der erforderlichen Infrastruktur entstehen keine vergleichbaren Neuemissionen. Der Bau der Anlagen ruft baubedingte Emissionen durch Verkehr und Bautätigkeiten hervor. Im Nutzungszeitraum werden Emissionen im Gegensatz zur bestehenden Kohleverstromung reduziert. Eine zusätzliche Einschränkung der Erholungsfunktion ist nicht gegeben. Insgesamt ist der Flächenbedarf der notwendigen Anlagen für den Umbau der Übertragungsnetzte und dem Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur geringer einzuschätzen, als die der bestehenden Kohlekraftwerke. Die Nachnutzung der Kraftwerkstandorte ermöglicht eine geringere Inanspruchnahme von Freiflächen außerhalb industrieller Nutzung, sichert somit Flächen, die für den Menschen als Lebensgrundlage dienen. Es kann also von einem neutralen bis positiven Effekt des Grundsatzes auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ausgegangen werden. Es ergeben sich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen.

2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist durch die bestehende Nutzung der Kraftwerkstandorte u.a. aufgrund von Versiegelung, intensiver Nutzung und Emissionsausstoß stark beeinträchtigt.

Flächenintensive Anlagen für den Umbau der Stromübertragungsnetze, inkl. erforderlicher Nebenanlagen und den Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur wirken sich durch die Inanspruchnahme von Biotopen und Lebensräumen negativ auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus und stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG dar, der entsprechend zu kompensieren wäre.

Die im Grundsatz 8.2-8 vorgesehene Nachnutzung und Konzentration der notwendigen Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur auf Flächen mit geringer ökologischer Bedeutung wie den Kraftwerkstandorten verringert den Flächen- und Kompensationsbedarf an unbelasteten Freiflächen, welche teils höherwertige Biotopstrukturen und Tierlebensräumen aufweisen. Zudem wird durch eine Konzentration der Anlagen auf Flächen mit der Verfügbarkeit von Netzverknüpfungspunkten und Anschluss an das Übertragungs- und Gasnetz zusätzlicher Leitungs- und Netzausbau reduziert. Damit werden Zerschneidungswirkungen außerhalb der Standorte vermindert.

Der Flächenbedarf der benötigten Anlagen ist im Vergleich zur bestehenden Nutzung durch Kohleverstromung geringer, sodass potenziell Teilflächen auf den Standorten ökologisch aufgewertet und mit Strukturen angereichert werden können. Dies kann eine Entwicklung von Lebensräumen und Biotopkomplexen sowie eine Erhöhung der Strukturvielfalt ermöglichen.

Insgesamt wirkt sich eine konzentrierte Nachnutzung (zukünftiger) Freiflächen auf Kraftwerkstandorten als Standort für die benötigten Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur positiv auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus. Der Grundsatz hat ausschließlich positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut.

3	Fläche

Eine Nachnutzung der im Bestand großflächig versiegelten Teilbereiche von Kraftwerkstandorten, wie im Grundsatz 8.2-8 beschrieben, hat einen positiven Effekt auf das Schutzgut Fläche. Der Flächenbedarf der benötigten Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur nicht auf unbelasteten Freiflächen realisiert wird. Insgesamt ist der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der Konzentration von Anlagen im Gegensatz zur im Vergleich zu bestehenden Kohleverstromung geringer, sodass potenziell Teilentsiegelungen angestrebt werden können. Der Grundsatz hat ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

4	Boden

Eine Nachnutzung der im Bestand großflächig versiegelten Teilbereiche von Kraftwerkstandorten, wie im Grundsatz 8.2-8 vorgesehen, hat einen positiven Effekt auf das Schutzgut Boden. Der Flächenbedarf der benötigten Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur wird nicht auf unbelasteten Freiflächen realisiert. Neuversiegelung von Fläche ist auf den oftmals stark versiegelten Kraftwerkstandorten nicht erforderlich. Schutzwürdige Böden und die Funktionsfähigkeit natürlicher Böden werden geschont. Zusätzlich ist der Flächenbedarf der bestehenden Kohleverstromung geringer als die benötigten Anlagen, sodass potenziell eine Entsiegelung von Teilbereichen angestrebt werden kann. Dies fördert die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von natürlichen Böden. Insgesamt hat der Grundsatz ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

5	Wasser

Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze, inkl. erforderlichen Nebenanlagen und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur besitzen einen hohen Flächenbedarf. Neuversiegelung von Fläche ist auf den oftmals stark versiegelten Kraftwerkstandorten nicht erforderlich, sodass die Versickerungsfähigkeit und die Grundwasserneubildung nicht weiter eingeschränkt werden. Durch den insgesamt geringeren Flächenbedarf der benötigten Anlagen können beispielsweise Entsiegelungen und naturnahgestaltete Bereiche eine Verbesserung für Grundwasser- und Oberflächengewässer erzielen. Die Einleitung von Kühl- und Prozesswasser aus Kraftwerken entfällt als Belastung für die Gewässer.

Durch die im Grundsatz 8.2-8 beschriebene Nachnutzung von Kraftwerkstandorten für Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur ergeben sich keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

6	Luft und Klima
Im Zuge des Umbaus der Stromübertragungsnetze und erforderlicher Nebenanlagen wie Schalt- und Umspannwerke und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur sollen Anlagen auf (zukünftigen) Brachflächen von Kraftwerkstandorten umgesetzt werden. Die Nachnutzung der intensiv genutzten und großflächig versiegelten Bereiche nimmt keine zusätzlichen klimarelevanten Böden oder Biotopstrukturen in Anspruch. Die entfallenden Emissionen der Verbrennungsprozesse der Kohlekraftwerke werden durch die benötigten Anlagen nicht ersetzt, sodass die Luftqualität gesteigert wird. Während der Bauphase sind höhere Verkehrsbelastungen durch Materiallieferungen und Bautätigkeiten zu erwarten, welche die Luftqualität durch verkehrsspezifische Belastungen mindern. Die im Grundsatz 8.2-8 beschriebene Nachnutzung der Kraftwerkstandorte erzeugt keinen dauerhaften negativen Effekt auf das Schutzgut Klima / Luft. Durch die Umsetzung des Grundsatzes werden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima hervorgerufen.	
7	Landschaft
Das Schutzgut Landschaft ist durch die bestehenden Anlagen auf den Kraftwerkstandorten bereits stark vorbelastet. Eine Nachnutzung der Flächen durch Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur, wie im Grundsatz 8.2-8 beschrieben, hat keinen zusätzlichen negativen Effekt auf das Schutzgut Landschaft. Der Wegfall von landschaftlich belastenden, sehr hohen Kühltürmen oder Schornsteinen kann sogar einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes beitragen. Durch die Konzentration von benötigten Anlagen auf den großflächigen Kraftwerkstandorten mit bestehendem Anschluss an das Übertragungs- und Gasnetz (bspw. In Form von Netzverknüpfungspunkten) kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verringert werden. Zusätzlicher Leitungs- und Netzausbau erfolgt in geringerem Ausmaß. Der Grundsatz hat keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.	
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die im Grundsatz 8.2-8 vorgesehene Nachnutzung von Kohlekraftwerksstandorten durch Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur hat durch die bereits bestehende Vorbelastung der Standorte keine zusätzlichen negativen Effekte auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung als Kultur- oder sonstiges Sachgut kann ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringeren Flächenbedarfs der vorgesehenen Anlagen kann in Einzelfällen eine Minderung der Umfeldwirkung auf Kultur- und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Eine Konzentration der benötigten Anlagen vermeidet zusätzlichen Leitungs- und Netzausbau, da die Infrastruktur mit Anschlüssen u.a. an das Übertragungsnetz und an Netzverknüpfungspunkte sowie das Gasnetz an vielen Kraftwerkstandorten bereits vorhanden ist. Eine konzentrierte Nachnutzung (zukünftiger) Freiflächen auf Kraftwerkstandorten als Standort für die benötigten Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur wirkt sich ausschließlich positiv auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter aus.	
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung nicht.	
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Einzelfallprüfung der jeweiligen Schutzgüter im Rahmen der einzelnen Verfahren auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung, v.a. unter Berücksichtigung Schutzgut Tiere, Pflanzen und Artenschutz.

10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Vermeidungsmaßnahmen durch Optimierungen im Bauablauf für Errichtung neuer Infrastruktur sind zu berücksichtigen.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung der Planung entstehen nach dem Rückbau der Anlagen Brachflächen, deren Nachnutzung nicht weitergehend festgelegt ist. Der Anlagenbau der benötigten Infrastruktur Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur findet auf anderen, im Regelfall konfliktträchtigeren Flächen statt.

11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend eigenen sich die großflächig versiegelten und bebauten Kraftwerkstandorte unter anderem aufgrund der bestehenden Anbindungen an Netz-, Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur besonders gut als Standorte für Anlagen zum Umbau der Stromübertragungsnetze und dem Aufbau von Wasserstoffinfrastruktur. Durch die Nutzung dieser vorbelasteten Flächen werden weniger Fläche mit höherwertigen Strukturen in Anspruch genommen, sodass im Sinne der Ressourcenschonung die Schutzgüter weniger in Anspruch genommen werden.

Zusätzlicher Bedarf an Infrastruktur und daraus resultierende negative Umweltauswirkungen, können durch eine Konzentration auf den oftmals großflächig zusammenhängenden (zukünftigen) Brachflächen reduziert werden.

Insgesamt sind durch den Grundsatz 8.2-8 ein positiver Effekt und somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5.11 Festlegungen zu nichtenergetischen Rohstoffen

Änderung des Ziels 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Tab. 34 Änderung des Zieles 9.2-1

Ziel 9.2-1: Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.	Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit ~~der Wirkung von Eignungsgebieten~~ *Ausschlusswirkung* festzulegen.

Bei der Änderung des Ziels 9.2-1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das neue Raumordnungsgesetz. Der Begriff der Eignungsgebiete ist durch den Begriff Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung abgeändert worden. Inhaltliche Anpassungen ergeben sich dadurch nicht.

Eine Umweltprüfung in Form eines Prüfbogens ist für das Ziel nicht erforderlich.

Einführung des Ziels 9.2-4 Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)

Tab. 35 Einführung des Ziels 9.2-4

Ziel 9.2-4: Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionspfad).* *Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus einer Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).*

Mit der Einführung des Ziels 9.2-4 wird ein Degressionspfad für die Sicherung der nichtenergetischen Rohstoffe Sand und Kies im Landesentwicklungsplan verankert.

Derzeit bildet das durch den Geologischen Dienst durchgeführte, landesweit einheitliche Abgrabungsmonitoring die jeweilige Grundlage für die Regionalplanungsbehörden im Hinblick auf die Festlegungen ihrer Versorgungszeiträume.

Aufgrund zunehmender Flächenkonkurrenzen mit anderen Nutzungsansprüchen sowie den Anforderungen aus den Belangen des Flächen- und Umweltschutzes ergibt sich das Erfordernis einer zunehmenden Berücksichtigung von Einsparungspotenzialen im Umgang mit Primärrohstoffen. Aufgrund dessen sollen zukünftig im Rahmen des Abgrabungsmonitorings Substitutionsmöglichkeiten bei der Quantifizierung Berücksichtigung finden und der Bemessung der Laufzeiten zugrunde gelegt werden.

Neben der reinen Einsparmöglichkeit von neuen Flächeninanspruchnahmen aufgrund von vollständiger Ausschöpfung der jeweiligen Rohstofflagerstätte zielt das Ziel 9.2-4 v. a. auf die Berücksichtigung weiterer Potenziale durch Recyclingprozesse und rohstoffsparende Bauweisen ab. Auf Grundlage eines darauf aufbauenden Rohstoffmonitorings, welches auch in die Zukunft gerichtete Prognosen des Rohstoffbedarfs durchführt, sollen zukünftig Degressionsfaktoren in die Berechnung der Bedarfe einfließen und den Regionalplanungsbehörden zur landeseinheitlichen Anwendung vorgegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zielsetzung bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf in zeitlicher Hinsicht die Flächeninanspruchnahme sowie den Bedarf für die Ausweisung v. a. neuer Abgrabungsflächen verzögern dürfte.

Der Einbezug des Degressionspfads hat die Minderung des Ressourcenverbrauchs und die Reduzierung von Umweltauswirkungen im Verlauf des Abbaus oder der Nutzung der Rohstoffe und damit die Erfüllung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes für die kommenden Generationen zum Ziel. Grundsätzlich kann jedoch festgestellt werden, dass der Eintritt einer Degression in erster Linie abhängig ist von den tatsächlichen Fortschritten im Rohstoffrecycling. Die Zielfestlegung im LEP NRW beeinflussen diese nicht oder nur indirekt. Unter der Annahme, dass zukünftige Rohstoffbedarfe tatsächlich sinken (aufgrund von Recycling und Substitutionspotenzial), werden weniger Flächen für entsprechende Genehmigungen benötigt. Bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf (z. B. aufgrund zu geringem Recyclinganteilen, verstärkter Konjunktur etc.) verzögert sich ausschließlich die Flächenausweisung, nicht aber der Gesamtflächenbedarf.

Tab. 36 Prüfbogen zu Grundsatz 9.2-4

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Durch ein ressourcenschonenderes Management der Flächen zur Rohstoffsicherung aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse können voraussichtlich bei gleichbleibendem Gesamtbedarf zukünftig neue Abbaustätten reduziert bzw. mindestens in ihrer Inanspruchnahme zeitlich verzögert werden. Aufgrund der damit verbundenen (zunächst) geringeren Neuinanspruchnahme von Flächen stehen diese für andere Nutzungen zur Verfügung, zugleich reduzieren sich Belastungen für angrenzende Siedlungs- und Erholungsräume. Auch eine umfassende Ausschöpfung vorhandener Sand- und Kieslagerstätten führt insgesamt zu weniger neuer Flächeninanspruchnahme und somit i.d.R. zu geringeren Belastungen für den Menschen und seine Gesundheit als im Status Quo. Die Einführung des Degressionspfades führt somit insgesamt zu einer Verlängerung der Versorgungszeiträume für die in den Regionalplänen darzustellenden BSAB für Sand und Kies. Es kann insgesamt von positiven Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ausgegangen werden. Erheblich negativen Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt entstehen im Zuge der Rohstoffgewinnung v. a. durch die Beseitigung vorhandener Biotop- und Habitatstrukturen. Der Abbau von Sand und Kies konzentriert sich in Nordrhein-Westfalen v. a. auf das Niederrheinische Tiefland und die Niederrheinische Bucht sowie auf kleinere Teilflächen entlang von Lippe und Weser. Der Abbau dieser Vorkommen erfolgt aufgrund höherer Grundwasserstände vornehmlich im Nassabbauverfahren. Sandvorräte lagern v. a. im West- und Ostmünsterland als Teile der Westfälischen Bucht. Entsprechend der naturräumlichen Ausstattung dieser Regionen verteilen sich großräumig auch entsprechende Artvorkommen. Entlang der Rheinschiene können hier insbesondere große Zug- und Rastvogelbestände genannt werden, im Bereich des Münsterlandes Arten des Offenlandes sowie spezialisierte Arten, die eher an Trockenlebensräume angepasst sind.

Mit der Einführung des Ziels 9.2-4 ist insgesamt davon auszugehen, dass sich die Flächeninanspruchnahme für den Abbau von Kies und Sand in der Summe zeitlich verzögert, ggf. sogar reduziert. Somit verbleiben mehr Flächen in ihren Biotop- und Habitatstrukturen im Status Quo bzw. stehen anderen Flächennutzungen zur Verfügung. Grundsätzlich geht mit weniger oder zeitlich verzögertem Flächenverbrauch erst einmal eine positive Wirkung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einher.

Im Einzelfall können die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend beurteilt werden, da gerade im Bereich rekultivierter Lagerstätten von Sand und Kies spezielle Sekundärhabitate entstehen, die eine besondere Lebensraumfunktion für an diese angepasste Arten besitzen (je nach Abbauverfahren Abgrabungsgewässer oder trockene Sandgruben) und somit die Inanspruchnahme von Flächen für ein Abbauvorhaben nicht grundsätzlich mit negativen Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna verbunden ist. Auch kann eine vollständige Ausbeutung von Rohstofflagerflächen u. U. dazu führen, dass Rekultivierungsziele für bestimmte spezialisierte Arten nicht umgesetzt werden können.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind im Zusammenhang mit der Neueinführung des Ziels 9.2-4 nicht zu erwarten. Eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist erst im Zuge einer Einzelfallbetrachtung auf nachfolgender Planungsebene möglich.

3	Fläche

Eine Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen ist bei der Erschließung neuer Abbaustätten für Sand und Kies unabdingbar. Mit der Einführung des Degressionspfads ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Gesamtbedarf aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse voraussichtlich weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss als bisher oder die Inanspruchnahme zeitlich verzögert erfolgt. Auch die vollständige Ausbeutung der Abbaustätten führt in der Summe zu einer Reduzierung von neuen Flächeninanspruchnahmen.

Die Einführung des Ziels 9.2-4 hat ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

4	Boden

Eine Inanspruchnahme von Böden und deren Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) ist bei der Erschließung neuer Abbaustätten von Sand und Kies unabdingbar. Häufig geht der Verlust einer schutzwürdigen Bodenfunktion mit der Flächeninanspruchnahme einher.

Mit der Einführung des Degressionspfads ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Gesamtbedarf aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse voraussichtlich weniger Fläche und damit weniger (schutzwürdige) Böden in Anspruch genommen werden müssen, als bisher oder die Inanspruchnahme zeitlich verzögert erfolgt. Auch die vollständige Ausbeutung der Abbaustätten führt in der Summe zu einer Reduzierung der Inanspruchnahme von neuen, bisher wenig beeinträchtigten Böden. Dabei ist das Abbauverfahren, mit welchem die Sand- und Kiesvorräte gewonnen werden, hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut vergleichbar. Sowohl im Trocken- als auch im Nassabbauverfahren gehen vorhandene Bodenfunktionen i.d.R. vollständig verloren.

Die Einführung des Ziels 9.2-4 trägt insgesamt zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB und der nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens gem. § 1 BBodSchG im positiven Sinne bei. Insgesamt sind ausschließlich positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

5	Wasser

Mit dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze ist je nach Wahl des Abbauverfahrens ein mehr oder weniger starker Eingriff in den Bodenwasserhaushalt verbunden. Je nach Lage und Beschaffenheit des Grundwassers kann die Abgrabung von Sand und Kies zu einer Veränderung der Grundwasserverhältnisse oder zu einer Freilegung des Grundwasserkörpers (Nassabbau) führen. Es ist davon auszugehen, dass die Sand- und Kieslagerstätten entlang der großen Fließgewässer in NRW (Rhein, Weser, Lippe) aufgrund geringerer Grundwasserflurabstände i. d. R. im Nassabbauverfahren ertüchtigt werden, die Sandlagerstätten im Münsterland aufgrund tieferliegender Grundwasserkörper eher im Trockenabbau. Grundsätzlich ist bei der Rohstoffgewinnung im Nassabbauverfahren ein höheres Konfliktrisiko für das Schutzgut Wasser zu prognostizieren, als im Trockenabbau.

Unabhängig davon ist mit der Einführung des Ziels 9.2-4 davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Gesamtbedarf aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse voraussichtlich weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss oder diese zeitlich verzögert erfolgt. In der Summe geht damit ein geringerer Eingriff in das Grundwasser und eine geringere Verschmutzungsgefährdung einher.

In Einzelfällen kann eine vollständige Ausbeutung von Rohstofflagerflächen zum Verlust grundwasserschützender Schichten oder zu einer Freilegung des Grundwassers führen, so dass hier eine einzelfallbezogene Abwägung der Vor- und Nachteile einer vollständigen Ausbeutung zu prüfen wäre.

Mit der Einführung des Ziels 9.2-4 sind überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Erheblich negative Wirkungen können auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden.

6	Luft und Klima

Die Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche und die Beseitigung der Vegetation führen zu einer Veränderung der lokalklimatischen Situation. Zudem werden zur Gewinnung von Kies und Sand in Flussauen häufig feuchte bis nasse mineralische Böden (z. B. Gley und Vega) in Anspruch genommen, die einen höheren CO_2-Gehalt in sich binden als beispielsweise andere mineralische Bodentypen. Mit der Einführung des Ziels 9.2-4 ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Gesamtbedarf aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse voraussichtlich weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss bzw. diese zeitlich verzögert erfolgten kann und in der Summe eine geringere klimatische Wirksamkeit mit den Abbauvorhaben einhergeht. Eine vollständige Flächenausbeutung hat i. d. R. in der Summe ebenfalls eine flächenreduzierende Wirkung, die auch für das Schutzgut Luft und Klima positive Wirkungen entfaltet.

Zudem ist mit der Einführung des Degressionspfads verbunden, dass Recyclingprozesse und rohstoffschonende Bauweisen stärker als bisher in die Bedarfsberechnungen einbezogen werden und sich aufgrund dessen die Klimabilanz der Baustoffe positiv entwickeln wird.

Insgesamt werden mit dem Ziel 9.2-4 keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima hervorgerufen.

7	Landschaft

Der Abbau von oberflächennahen Bodenschätzen führt i. d. R. zu einer Beeinträchtigung und zu einem Eingriff in das Landschaftsbild, wobei die Intensität stark abhängig ist vom jeweiligen Standort und den jeweiligen Rekultivierungszielen. Mit der Einführung des Ziels 9.2-4 ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Gesamtbedarf aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse voraussichtlich weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss bzw. diese zeitlich verzögert erfolgt. Eine geringere Inanspruchnahme von Fläche für Abbauvorhaben führt bei gleichbleibendem Gesamtbedarf zu geringeren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft. Zudem ist zu berücksichtigen, dass mit der Rekultivierung von Abbaustätten häufig auch eine Neugestaltung bzw. eine Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen gegenüber dem Bestand erfolgen kann und negative Beeinträchtigungen kompensiert werden können.

Insgesamt sind mit dem Ziel 9.2-4 keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verbunden.

8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Die Inanspruchnahme von Fläche durch Abbauvorhaben kann zu einer Überformung von wertvollen Kulturlandschaftsbereichen und damit zu einer Beeinträchtigung der Identität von historisch entwickelter Landschaft führen. Mit der Einführung des Ziels 9.2-4 ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibendem Gesamtbedarf aufgrund der Berücksichtigung nachhaltiger Prozesse voraussichtlich weniger Fläche in Anspruch genommen werden muss oder diese zeitlich verzögert erfolgt, so dass Beeinträchtigungen innerhalb von kulturlandschaftlich wertvollen Bereichen vermieden werden können oder sich verschieben. Der Abbau oberflächennaher Bodenschätze selbst stellt ein Sachgut dar. Da die Rohstoffversorgung in Menge und Qualität auch durch die Einführung eines Degressionspfades ausreichend bemessen ist, sind keine negativen Wirkungen für das Sachgut erkennbar. Insgesamt sollte darauf abgezielt werden, möglichst mächtige Rohstofflagerflächen als erstes auszubeuten und die Transportwege der gewonnenen Rohstoffe in die Bilanz einfließen zu lassen. Erheblich negative Umweltauswirkungen können mit Einführung des Ziels 9.2-4 auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden.	
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Einführung des Ziels nicht.	
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung	
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Regionalplanungsbehörden bekommen auf Grundlage des Rohstoffmonitorings zukünftig einen Degressionsfaktor mitgeteilt, auf dessen Grundlage die Bedarfsberechnung je Regierungsbezirk durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung sind die Umweltauswirkungen flächenbezogen zu beurteilen. Dabei sind insbesondere Bereiche eher aus der BSAB-Kulisse herauszunehmen, die eine besondere Bedeutung für Arten und Biotope, Boden und Wasser besitzen oder eine besondere Landschafts- und Erholungsfunktion einnehmen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Die Umsetzung des Ziels stellt an sich bereits eine Vermeidungsmaßnahme dar, da eine Reduzierung neuer Flächeninanspruchnahmen oder mindestens dessen zeitliche Verzögerung forciert wird. Eine weitere Vermeidung ergibt sich insbesondere durch die Standortauswahl der BSAB auf Ebene der Regionalplanung. Eine Fokussierung auf möglichst mächtige Rohstoffvorkommen vermeidet unnötige zusätzliche Neuinanspruchnahmen. Auf Ebene der Vorhabenzulassung ist im Rahmen der Rekultivierungsplanung auf eine Wiederherstellung oder Verbesserung des Status Quo abzuzielen.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung des Ziels unterbleibt ein Einbezug des Degressionspfads bei der Berechnung der Rohstoffbedarfe, so dass sich die zusätzliche Flächeninanspruchnahme nicht reduziert.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt sind mit der Einführung des Ziels 9.2-4 überwiegend positive Umweltauswirkungen verbunden, da unterstellt werden kann, dass bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf aufgrund des Einbezugs von Recyclingprozessen, Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen eine Reduzierung der Gesamtflächeninanspruchnahme erzielt werden kann. Im Einzelnen sind die Effekte auf die Schutzgüter jedoch stark abhängig von der Wahl des Standortes und dem jeweiligen Rekultivierungsziel des Rohstoffabbaus.	

Einführung des Ziels 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Tab. 37 Einführung des Ziels 9.2-7

Ziel 9.2-4: Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
-	*Abweichend von Ziel 8.3-2 können Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen dienen und damit einer Reduzierung des primären Rohstoffbedarfs und einer Steigerung der Aufbereitung und Verwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen dienen, auf der Grundlage eines kreisweiten Konzeptes auch isoliert im Freiraum als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit entsprechender Zweckbindung festgelegt werden, wenn* - *die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen solchen Standort dort bereits vorliegen und* - *sichergestellt ist, dass nach der Aufgabe der Nutzung der Anlage die Nachfolgenutzung der vorherige Freiraumzustand wiederhergestellt wird. Die GIB-Festlegung ist dann entsprechend zurückzunehmen.*

Ziel der Neueinführung des Ziels 9.2-7 ist die Eröffnung der Möglichkeit, Standorte für Abfallbehandlungsanlagen, die der stofflichen Verwertung von mineralischen Abfällen gem. § 3 Abs. 23a KrWG dienen, auch isoliert im Freiraum festzulegen. Die Festlegung erfolgt entsprechend als GIB mit entsprechender Zweckbestimmung.

Grundsätzlich ist die Festlegung entsprechender Standorte für Aufbereitungsanlagen isoliert im Freiraum an zwei Voraussetzungen geknüpft. Erstens müssen bereits die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (Verkehrsanbindung, Anbindung an sonstige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zur Stromversorgung, Wasserversorgung u.ä.) vorliegen und zweitens muss sichergestellt sein, dass nach Beendigung der Nutzung als Standort zur Aufbereitung und Wiederherstellung von mineralischen Recyclingbaustoffen die vorhergehende Freiraumnutzung wiederhergestellt wird. So soll einerseits der bauliche Aufwand minimiert werden und andererseits verhindert werden, dass dauerhafte negative Auswirkungen auf die Landschaft oder den Naturhaushalt oder andere Raumnutzungsfunktionen auftreten. Die Wiederherstellung des vorherigen Freiraumzustands umfasst insbesondere den vollständigen Rückbau der Anlage sowie die Beseitigung der infolge der Nutzung entstandenen Bodenversiegelungen, soweit dies zur Rückführung in den vorherigen Zustand erforderlich ist. Mit der Aufgabe der Nutzung entsteht zugleich das planerische Erfordernis einer Rücknahme der GIB-Festlegung.

Diese neue Festlegung hat aus Umweltsicht positive und negative Folgewirkungen. Einerseits führt die Anlage von Aufbereitungsanlagen für mineralische Rohstoffe im Freiraum zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Andererseits können Siedlungsräume von den negativen Wirkungen des Betriebs (Lärm, Staubentwicklung) am besten entlastet werden, wenn diese Anlagen einen entsprechenden Abstand halten. Darüber hinaus trägt die erleichterte Festlegung von Standorten für entsprechende Anlagen ggf. zu kürzeren Transportwegen sowie zu einer erhöhten Recyclingquote. Dies ist aus Umweltsicht ebenfalls positiv zu bewerten.

Tab. 38 Prüfbogen zu Ziels 9.2-7

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Die Neueinführung von Ziel 9.2-7 führt voraussichtlich zu einer moderaten Neuansiedelung von Anlagen zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen. Dies hat in der Regel keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Menschen / menschliche Gesundheit“, allerdings sind positive Auswirkungen möglich, wenn durch die landesplanerische Festlegung derartige Anlagen mit größerem Abstand zu bestehenden Siedlungsräumen errichtet werden und damit störende Wirkungen insbesondere durch Lärm- oder Staubentwicklung minimiert werden. Aufgrund der auf Ebene des LEP nicht abschließenden räumlichen und zeitlichen Konkretisierung des Ziels lässt sich keine flächenscharfe Auswirkungsprognose auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ ableiten. Negative Wirkungen durch den Verlust wertvoller Erholungsräume können durch Detailplanung vermieden werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass mit der Neueinführung des Ziels 9.2-7 überwiegend positive Umweltauswirkungen auf das Schutzgut einhergehen.
2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ entstehen bau- und anlagebedingt vor allem durch die Baufeldfreimachung oder Beseitigung von Biotop- und Habitatstrukturen auf den zu bebauenden Flächen. Zwar ist mit der Änderung des LEP weiterhin intendiert, dass Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen geschützt bleibt, ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen wird und die weitere Zerschneidung der freien Landschaft so weit wie möglich vermieden wird. Dennoch ist mit der Ansiedelung derartige Anlagen auch eine Inanspruchnahme von Biotop- und Habitatstrukturen verbunden, was einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG darstellt, der auf den nachgelagerten Planungsebenen zu quantifizieren und entsprechend zu kompensieren ist. Mit der Neueinführung des Ziels 9.2-7 werden punktuelle Eingriffe in den Freiraum abseits bestehender Gewerbe- und Industriegebiete möglich. Welche Flächen davon im Einzelnen betroffen sind, lässt sich jedoch auf der LEP-Ebene nicht feststellen. In Bezug auf das potenzielle Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG ist aufgrund der Neueinführung von Ziel 9.2-7 punktuell mit Konflikten zu rechnen. Dies gilt sowohl für die direkten Flächenverluste von Lebensräumen und potenziellen Tötungstatbestände als auch für die auch mit den Bau- und Betriebstätigkeiten verbundenen visuellen und akustischen Störwirkungen. Die konkreten Auswirkungen auf bestimmte Tier- und Pflanzenarten müssen im Rahmen der detaillierteren räumlichen Planung konkret untersucht werden. Dabei sind entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und Flächenprioritäten zu definieren, die auch sicherstellen können, dass Bereiche mit relevanten Biotopstrukturen und Habitaten von Bebauung weiterhin freigehalten werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ im Zusammenhang mit der Neueinführung von Ziel 9.2-7 und unter Einbeziehung der unter Punkt 10.2 genannten Maßnahmen nicht vollständig auszuschließen sind.
3 Fläche

Die Neubeanspruchung von Freiflächen wird durch den grundsätzlichen Bedarf an entsprechenden Anlagen gesteuert. Durch die Neueinführung von Ziel 9.2-7 wird eine bedarfsgerechte Neuerrichtung entsprechender Anlagen nicht berührt. Allerdings ist davon auszugehen, dass mit der Erleichterung der Errichtung entsprechender Anlagen im bisher unbebauten Freiraum die Flächeninanspruchnahme tendenziell leicht erhöht wird, da Alternativstandorte ggf. bereits genutzte Gewerbe- oder Brachflächen wären. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Errichtung isoliert im Freiraum liegender Standorte an die in der Begründung beschriebenen Voraussetzungen geknüpft sind. Auf das Schutzgut Fläche können insgesamt jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden.
4 Boden
Bau- und anlagebedingt sind im Rahmen von Flächenneuinanspruchnahmen Beeinträchtigungen von Böden und somit der Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filterfunktion, Retentionsvermögen) verbunden. Durch das nahezu flächendeckende Vorhandensein schutzwürdiger Böden in NRW ist grundsätzlich eine Inanspruchnahme eben dieser nicht auszuschließen. Ein ordnungsgemäßer Umgang mit dem Boden in der Bauphase kann die Beeinträchtigungen minimieren. Allerdings ist davon auszugehen, dass die punktuellen Neuerrichtungen von Anlagen zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen im Freiraum insgesamt durchaus zu einer leicht erhöhten flächigen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden führen und damit negative Auswirkungen auf das Schutzgut hervorrufen. Soweit durch die Zielfestlegung die Recyclingquote erhöht werden kann, sind positive Auswirkungen auf den Boden zu erwarten, da weniger Rohstoffgewinnung stattfinden muss.
5 Wasser
Bei der Inanspruchnahme neuer Gewerbeflächen sind die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) sowie die nationalen Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten. Es besteht demnach ein Verschlechterungsverbot für den mengenmäßigen, ökologischen oder chemischen Zustand von Grund- und Oberflächengewässern. Mit einem Eingriff in Böden durch Versiegelung oder Tiefbauten wird in den natürlichen Bodenwasserhaushalt eingegriffen, sodass anlagebedingt eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch ein verringertes Retentionsvermögen zu erwarten ist. Da es aber bei einem bedarfsgerechten Anlagenumfang bleibt und bei jeder Baumaßnahme erforderlich ist, Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser weitestgehend zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen für das Schutzgut „Wasser“ voraussichtlich nicht mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.
6 Luft und Klima
Isoliert im Freiraum liegende GIB können sich durch Versiegelungen und den Bau technischer Anlagen nachteilig auf das umliegende Lokalklima auswirken. So sind Erwärmungen der Gebäudeoberflächen oder der Verkehrsinfrastruktur zu erwarten und es können auch Kalt- und Frischluftleitbahnen, ja nach Lage des GIB, nachteilig beeinflusst werden. Allerdings kann eine negative Beeinflussung von Kalt- und Frischluftleitbahnen durch eine entsprechende Standortwahl in aller Regel vermieden werden und die reine Erwärmung von Gebäude- oder Verkehrsflächen führt aufgrund der Kleinflächigkeit der Effekte im offenen Freiraum in aller Regel nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten, da sich die Neueinführung des Ziels nicht wesentlich auf die Menge der zu realisierenden Anlagen auswirkt. Die Lage abseits von empfindlichen Siedlungsgebieten ist als positiv zu bewerten.
7 Landschaft

Die Inanspruchnahme baulich zuvor ungenutzter Flächen hat Auswirkungen auf das Landschaftsbild. So wird die Landschaft durch anthropogene Störelemente (bauliche Anlagen) überformt. Zudem können mit Bautätigkeiten temporäre visuelle Störungen im Landschaftsbild durch Baufahrzeuge und Baustelleneinrichtung entstehen. Mit der Erleichterung von Baumaßnahmen im Freiraum ist daher, je nach vorhandener Wertigkeit des Landschaftsbildes und der vorhandenen Vorbelastungen, in der Tendenz eine potenziell stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Da sich jedoch die Lage der Flächen nicht räumlich konkretisieren lässt und auch eine zeitliche Einordnung der Umweltwirkungen nicht möglich ist, lässt sich auf der Planungsebene des LEP NRW keine tiefergehende Auswirkungsprognose zu diesen Effekten vornehmen. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf den nachgelagerten Planungsebenen näher zu behandeln und entsprechende Verringerungsmaßnahmen zu definieren. Durch die fehlende räumliche Konkretisierung lässt sich auch nicht näher abschätzen, inwieweit Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) oder Lärmarme Erholungsräume (LER) in Anspruch genommen werden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten einer landschaftsgerechten Einbindung neuer Bebauung in die Umgebung ist nicht von erheblichen negativen Umweltauswirkungen auszugehen.		
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Anlagebedingt ist mit der Inanspruchnahme baulich ungenutzter Flächen eine Überformung von Kulturlandschaftsbereichen möglich. Auch die Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern sowie bestehenden Sichtbeziehungen können mit neuen Flächenentwicklungen einhergehen. Da mit der Neueinführung des Ziels 9.2-7 aber keine räumliche Konkretisierung vorgenommen wurde, lässt sich eine genaue Auswirkung auf das Schutzgut erst auf der nachfolgenden Planungsebene ermitteln. Grundsätzlich kann jedoch davon ausgegangen werden, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmäler oder Kulturlandschaftsbereiche durch eine entsprechende Standortwahl vermieden werden können. Soweit durch die Zielfestlegung die Recyclingquote erhöht werden kann, sind positive Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu erwarten, da weniger Rohstoffgewinnung stattfinden muss.		
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Einführung des Ziels nicht.		
Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Auswirkungen neuer GIB-Flächen im Freiraum auf das lokale Vorkommen wertvoller Biotopstrukturen oder geschützter Arten, schutzwürdiger Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsflächen, das Landschaftsbild und auf mögliche Denkmäler sind auf der Ebene der Regionalplanung bzw. der Vorhabengenehmigung näher zu prüfen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der überplanten Flächen können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen in der Regel wirksam minimiert werden. Dabei sind auch artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sollte durch Bauzeitenoptimierung vermieden werden. Neue Versiegelungsflächen sollten auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren. Lokalklimatische Wirkungen sind durch die Flächenauswahl sowie durch einen ausreichenden Anteil an Grünstrukturen zu minimieren.

10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung des Ziels unterbleibt die Festlegung von isoliert im Freiraum liegender GIB. Entsprechend kommt es zu keinen Änderungen im freien Landschaftsraum.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 9.2-7 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft nicht vollständig vermieden werden können. Eine Steigerung der Recyclingquote für den Bereich der mineralischen Rohstoffe wirkt sich positiv auf die Umwelt aus.		

5.12 Festlegungen zu Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien

Änderung des Ziels 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Tab. 39 Änderung des Ziels 10.2-14

Ziel 10.2-14: Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
Geltender LEP NRW	Geplante Änderung des LEP NRW
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.	(Anmerkung: Bestandteil 2. LEP-Änderung) Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. *Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- und Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.* *Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften aufweisen, durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn und solange im Wege des jährlichen Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 bzw. von 11,5 GW bis zum 31.12.2035 bzw. von 15,9 GW bis zum 31.12.2040 nicht erreicht wird.*

Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgehalten, dass der zusätzliche Zubau von Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bun-

desweit bis 2030 auf maximal 80 Gigawatt und ab 2031 auf maximal 177,5 Gigawatt beschränkt werden soll. Die Flächenwerte werden auf Grundlage der statistisch in NRW vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche heruntergerechnet und als zukünftige Grenzwerte für den Zubau von Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angesetzt. Damit soll der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche wirksam begrenzt werden.

Für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen gelten folgende Regeln (unabhängig von der Frage, ob sie privilegiert oder raumbedeutsam sind): Mit Erreichen der Grenzwerte bis Ende 2030 von 7,1 Gigawatt und ab 2031 von weiteren 8,6 Gigawatt (Gesamtsumme 15,7 Gigawatt) ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen (dann auch von nicht hochwertigen Ackerböden, die über Ziel 10.2-15 per se geschützt sind) durch Regional- und Bauleitplanung für jede Form der Freiflächen-Solarenergie nicht mehr erlaubt.

Für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen insgesamt (unabhängig davon, auf welchen Flächen sie realisiert worden sind und unabhängig davon, ob privilegiert, raumbedeutsam oder nicht raumbedeutsam) gelten folgende Regeln: Werden die Zubauzielwerte für NRW bis Ende 2030 von 7 Gigawatt, bis Ende 2035 von 11,5 GW und bis Ende 2040 von 15,9 GW gegenüber dem Stand von 2022 nicht erreicht, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die nicht landwirtschaftliche Kernräume sind, sondern nach Grundsatz 10.2-16 nur vergleichbare Eigenschaften besitzen, durch Regional- und Bauleitplanung auch für klassische Freiflächensolarenergieanlagen (nicht nur durch Agri-Photovoltaik) regelmäßig erlaubt.

Der Grundsatz 10.2-17 der 2. LEP-Änderung bleibt von den hier geprüften Änderungen unberührt. Unter Umweltgesichtspunkten sollten die dort aufgeführten vorzugsweisen Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen weiterhin vorrangig Berücksichtigung finden.

Der Zubau der Freiflächen-Solarenergie wird zukünftig im jährlichen Turnus von der Landesregierung durch ein Monitoring überwacht, um insgesamt v. a. die Summe der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die Anlagen in den Blick zu nehmen.

Tab. 40 Prüfbogen zu Ziel 10.2-14

Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen
1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
Wesentlich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sind die siedlungsbezogenen Erholungsflächen als primäre Aufenthaltsorte im Wohnumfeld. Optische Beeinträchtigungen durch Freiflächen-Solaranlagen können bis zu einem gewissen Maß nicht vermieden werden. Landschaftsfremde optische Reize durch technische Überprägung der Landschaft und Blendwirkungen können negative Wirkungen auf Wohnnutzungen mit sich bringen sowie die Erholungseignung generell einschränken, sofern Freiflächen-Solaranlagen in der Nähe von Siedlungen oder Wohnplätzen im baulichen Außenbereich errichtet werden. Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird langfristig der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen beendet, so dass sich ausschließlich positive Umweltwirkungen für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ergeben. Die positiven Wirkungen zeigen sich darin, dass Flächen für eine landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion langfristig stärker als bisher vor Inanspruchnahme durch Freiflächen-PV geschützt werden. Insgesamt sind mit der Einführung von Grenzwerten für den Zubau von Freiflächen-Solarenergie aus landwirtschaftlichen Flächen im zweiten Absatz des Ziels Steuerungsmöglichkeiten für eine übermäßige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen geschaffen, die in der Summe ausschließlich positive Umweltauswirkungen für das Schutzgut mit sich bringen. Erst wenn die im dritten Absatz des Zieltextes genannten Zubauzielwerte für Freiflächensolarenergie nicht erreicht werden, dürfen abweichend von Grundsatz 10.2-16 auch landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften wie landwirtschaftliche Kernräume, nicht jedoch landwirtschaftliche Kernräume selbst, regelmäßig auch für klassische Freiflächensolarenergieanlagen (nicht nur durch Agri-Photovoltaik) genutzt werden. Dies hat dann mögliche nachteilige Folgen auf Siedlungsbereiche durch eine mögliche Überformung des Wohnumfeldes sowie durch mögliche Blendeffekte. Diese Auswirkungen können jedoch aufgrund der Maßstabsebene nicht konkretisiert werden.

2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Grundsätzlich ist mit der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der freien Landschaft eine technische Überprägung verbunden. Optische Reize und Blendwirkungen können aufgrund von Meideverhalten bestimmter Arten gegenüber Vertikalstrukturen potenziell negative Auswirkungen für das Schutzgut entfalten. Negative Auswirkungen können sich weiterhin durch Überplanung und Änderung bisheriger Nutzungs- / Biotopstrukturen und der an sie gebundenen Lebensformen ergeben.

Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird langfristig der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen beendet, so dass sich gegenüber dem zeitlich unbegrenzten bisherigen Ziel im Wesentlichen positive Umweltwirkungen für das Schutzgut ergeben. Bis zum Erreichen der gestaffelten Zielwerte können sich in Bezug auf das Schutzgut gegenüber der 2. LEP-Änderung insofern Beeinträchtigungen ergeben, als dass der Zubau möglicherweise schneller erfolgt. Für das Schutzgut Pflanzen ist die Nutzung als klassische Photovoltaikanlage gegenüber einer Agri-Photovoltaikanlage aufgrund der extensiven Nutzung als positiv zu bewerten.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Öffnung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergie lassen sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblich negativen Umweltauswirkungen aufzeigen. Eine grundsätzliche Beendigung des Zubaus auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Erreichen des Grenzwertes, wie es Absatz 2 des Zieltextes festlegt, ist für das Schutzgut positiv zu bewerten.

3	Fläche

Fläche ist kein vermehrbares Gut, daher ist eine Neuinanspruchnahme zuvor unbelasteter Flächen, die dem Freiraum entzogen werden, grundsätzlich negativ zu bewerten. Die Flächenbeanspruchung durch Überspannung von Flächen mit Solarmodulen führt jedoch nicht zu einer flächigen, sondern nur zu einer punktuellen Versiegelung des Bodens im Bereich der Fundamentstandorte. Zwar wird die Fläche dem Freiraum in ihrer bisherigen Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche entzogen, sie kann jedoch in den unversiegelten Bereichen unter den Solarmodulen weitere Funktionen einnehmen, die positive Umweltauswirkungen entfalten.

Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird langfristig der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen langfristig Nutzflächen beendet, so dass sich gegenüber dem zeitlich (und damit flächenmäßig) unbegrenzten bisherigen Ziel positive Umweltwirkungen für das Schutzgut ergeben. Ab einer NRW-weiten Gesamtflächengröße von etwa 15.700 ha (bei der Annahme 1 MW = 1ha) wäre ein weiterer Zubau und damit eine weitere Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Solarenergie unterbunden. Gemäß Absatz 3 der Festlegung ist erst bei Nichterreichen der Zubauwerte eine weitere Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen möglich, die die o.g. Auswirkungen nach sich ziehen.

Mit der Öffnung des Grundsatzes 10.2-16 aus der 2. LEP-Änderung, dass auch hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen für klassische Freiflächen-Solarenergie genutzt werden dürfen, ergeben sich für das Schutzgut Fläche keine zusätzlichen negativen Wirkungen, da die Flächeninanspruchnahme für beide Anlagentypen vergleichbar ist.

Insgesamt ist die Beendigung des Zubaus auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Erreichen des Grenzwertes für das Schutzgut positiv zu bewerten.

4	Boden
	Eine Neubeanspruchung von Boden durch die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen lässt sich nicht vermeiden. Die Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Filter-funktion, Retentionsvermögen) der Böden im Bereich von zu errichtenden Anlagen gehen im Bereich der Fundamentstandorte durch dauerhafte Vollversiegelungen vollständig verloren. Im Bereich der Überspannung mit Solarmodulen bleiben die Bodenfunktionen weitgehend erhalten. Hier ergeben sich i.d.R. sogar positive Aspekte für das Schutzgut, da (auf Ackerstandorten) die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert wird und somit auf Dünge- und Pestizideinsatz verzichtet werden kann. Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig beendet. Für schutzwürdige Böden, die ein besonderes natürliches Ertragspotenzial aufweisen sowie insgesamt für Böden mit hohen Bodenwertzahlen ist die Änderung positiv zu bewerten. Auf weniger ertragreichen Standorten oder auf Flächen mit einem besonderen Biotopentwicklungspotenzial ist eine Nutzung mit Freiflächen-Solarenergie aufgrund der damit verbundenen Extensivierung u. U. positiv für die Bodenentwicklung einzustufen. Gemäß Absatz 3 der Festlegung ist erst bei Nichterreichen der Zubauwerte eine weitere Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften wie landwirtschaftlichen Kernräumen möglich, die die o.g. Auswirkungen nach sich ziehen. Insgesamt sind mit der Beendigung des Zubaus auf landwirtschaftlichen Flächen mindestens neutrale Umweltauswirkungen verbunden.
5	Wasser
	Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist davon auszugehen, dass potenziell auftretende Beeinträchtigungen von Gewässern auf nachfolgenden Planungsebenen bspw. durch die Definition von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sicher vermieden werden können. Aufgrund der Tatsache, dass von der Solarenergieanlage keine stofflichen Immissionen etc. ausgehen, kann diesbezüglich eine Beeinträchtigung von Gewässern ausgeschlossen werden. Anlagebedingt kommt es potenziell zu Veränderung von Lebensräumen und Standortverhältnissen. Die Versiegelungen und Überspannung von Flächen können zu einer kleinräumigen Veränderung der Wasserversorgung des Bodens führen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf der Gesamtfläche ist jedoch weiterhin möglich, da es in der Regel nicht zu einer geschlossenen Überspannung oder Versiegelung der Fläche kommt. Hier ergeben sich i.d.R. positive Aspekte für das Schutzgut, da die landwirtschaftliche Nutzung extensiviert wird und somit auf Dünge- und Pestizideinsatz verzichtet werden kann. Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig beendet. Für Oberflächengewässer können Beeinträchtigungen durch Freiflächen-Solarenergie insgesamt ausgeschlossen werden. Die o. g. positiven Wirkungen für das Grundwasser entfallen zukünftig bei Beendigung des Zubaus auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Weitere positive Wirkungen ergeben sich nur unter der Prämisse, dass die Zubauwerte des Zieltextes nicht erreicht werden. Die Umweltauswirkungen sind insgesamt als neutral und nicht erheblich für das Schutzgut einzustufen.

6	**Luft und Klima**
Anlagebedingt kann die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu einer Modifikation des Lokalklimas kommen. Wegen der geringen Flächenversiegelung sowie der aufgrund der Modulhöhen geringen Barrierewirkung, ist jedoch nicht von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Der Ausbau von Freiflächen-Solarenergie trägt grundsätzlich dazu bei, die angestrebten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu erreichen. Die Substitution der Stromerzeugung mit fossilen Brennstoffen (Braunkohle, Steinkohle, Öl, Gas) durch Solarenergie führt zudem mittel- bis langfristig zu einer weiteren Verbesserung der Luftqualität in NRW. Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig beendet. Die Einführung von Grenzwerten zur Umsetzung der Ziele bis 2040 wird vermutlich einen schnelleren Zubau erwirken und damit zeitnah weitere positive Wirkungen für das Schutzgut mit sich bringen. Insgesamt ist mit der Nennung von Grenzwerten zu unterstellen, dass die Ziele der Bundes- und Landesregierung für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergie mit deren Erreichen als ausreichend erfüllt angesehen werden können. Eine weitergehende Errichtung von Anlagen außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. auf Dachflächen oder Brachen) ist darüber hinaus weiterhin möglich und stärkt die positiven Wirkungen für das Schutzgut. Die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft im Zusammenhang mit der langfristigen Beendigung sind als neutral einzustufen. Die Einführung von Grenzwerten zum weiterhin beschleunigten Ausbau entfalten kurz- und mittelfristig voraussichtlich positive Wirkungen für das Schutzgut.	
7	Landschaft
Freiflächen-Solarenergieanlagen besitzen als technische Bauwerke das Potenzial, die Landschaft visuell zu überformen. Dies kann auch die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen. Ausschlaggebend für das Maß der optischen Überformung sind der Anlagentyp sowie die Gesamtfläche der Anlage. Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig beendet. Zwar ist mit der Einführung von Grenzwerten zur Umsetzung der Ziele bis 2040 vermutlich ein vermehrter Zubau zu erwarten, danach wird sich eine Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme jedoch positiv auf das Schutzgut Landschaft auswirken. Die Öffnung des Freiraums insgesamt für Freiflächen-Solarenergie führt derzeit zu einer Überprägung auch von bisher wenig beeinträchtigten Landschaftsräumen. Eine Fokussierung auf bereits visuell beeinträchtigte Landschaftsräume entlang von Verkehrswegen sollte unter Gesichtspunkten des Schutzgutes Landschaft weiterhin Priorität haben. Insgesamt sind mit der Änderung des Ziels positive Umweltwirkungen auf das Schutzgut verbunden.	
8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Freiflächen-Solarenergieanlagen führen grundsätzlich zu einer Technisierung der Landschaft, insbesondere sind negative Beeinträchtigungen zu erwarten, wenn sich besondere Kulturgüter in Nachbarschaft der Anlagenstandorte befinden. Besondere Kulturlandschaftsbereiche beziehen häufig auch großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen ein. Mit der Änderung des Ziels 10.2-14 wird der Zubau an Freiflächen-Solarenergie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig beendet. Zwar ist mit der Einführung von Grenzwerten zur Umsetzung der Ziele bis 2040 vermutlich ein vermehrter Zubau zu erwarten, danach wird sich eine Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme jedoch positiv auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken. Bei Nicht-Erreichung der Zubauwerte aus Absatz 3 der Zielfestlegung, können sich nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche ergeben.	
9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich auch bei potenziellen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern durch die Änderung nicht.	

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
10	Übersicht über die Ergebnisse der Umweltprüfung	
10.1	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Da es sich bei dem vorliegenden Ziel um eine Ergänzung gegenüber der 2. LEP-Änderung handelt, ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen an die Umweltprüfung auf Ebene der Genehmigungsplanung der Anlagenstandorte. Grundsätzlich sind auf Ebene der Bauleitplanung bzw. bei privilegierten Anlagenstandorten auf Ebene der Baugenehmigung insbesondere die Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes, der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des Bodenschutzes zu berücksichtigen.
10.2	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	Kommunale oder kreisweite Konzepte in Form von städtebaulichen Entwicklungskonzepten können eine sinnvolle Steuerungsfunktion für potenzielle Standorte von Freiflächen-Solarenergie übernehmen und damit einen wesentlichen Beitrag zu Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen leisten. Zudem sollte weiterhin bereits vorbelasteten Standorten z. B. entlang von Verkehrswegen der Vorrang gegenüber der freien Landschaft eingeräumt werden. Für den Arten- und Biotopschutz und Landschafts- sowie Kulturgüterschutz wertvolle Freiraumbereiche sollten von Freiflächen-Solaranlagen grundsätzlich freigehalten werden.
10.3	Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung (Nullvariante)	Bei Nichtumsetzung des geänderten Ziels wäre eine unbefristete Laufzeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Freiflächen-Solarenergie gegeben. Auf der anderen Seite würden auch den landwirtschaftlichen Kernräumen vergleichbare landwirtschaftliche Flächen selbst bei Nicht-Erreichen der Zubauzielwerte regelmäßig langfristig vor der Inanspruchnahme durch klassische Freiflächensolarenergie geschützt.
11	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	
Insgesamt gehen mit der Änderung des Ziels 10.2-14 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen einher. Die Änderung führt langfristig mit Erfüllung der genannten Grenzwerte zu einer Beendigung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Freiflächen-Solarenergienutzung. In der Summe ist die Reduzierung der Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Energiegewinnung unter Umweltgesichtspunkten zu befürworten, auch wenn es insbesondere für die Schutzgüter Boden und Wasser mit der Extensivierung der Nutzung auch positive Effekte von Freiflächensolaranlagen gibt. Die Einführung von Grenzwerten zur Umsetzung der Ziele bis 2040 und das Verbot der Inanspruchnahme von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird vermutlich einen schnelleren Zubau erwirken, jedoch nicht grundsätzlich zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist insbesondere die Standortwahl von entscheidender Bedeutung. Potenzialanalysen zur Identifizierung besonders geeigneter Standorte auf kommunaler oder regionaler Ebene sowie die verstärkte Nutzung derzeit schon privilegierten Standorte können dabei einen wichtigen Beitrag leisten.		

6 Belange des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und des Artenschutzes

Ebenenspezifisch sind im Rahmen der Umweltprüfung auch mögliche Auswirkungen der Planänderung auf Gebiete des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes zu prüfen (Vorprüfung, ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 und 7 ROG in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG). Dabei ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann hier entsprechend des Abstraktionsgrades der Festlegungen aber nur als raum-unspezifische Prognoseeinschätzung erfolgen. Raumkonkrete Verträglichkeitsprüfungen müssen den nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung, Zulassungsverfahren) vorbehalten bleiben.

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass keine der geplanten Planänderungen dazu führt, dass bauliche oder sonstige Vorhaben innerhalb von Natura 2000-Gebieten realisiert werden müssen. Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass keine der geplanten Planänderungen dazu führt, dass bauliche oder sonstige Vorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu Natura 2000-Gebieten realisiert werden müssen, so dass erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Gebietes auf der Ebene des LEP zunächst ausgeschlossen werden können.

Die Planänderungen zu den landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben führen nicht zu einer räumlichen Erweiterung oder Verschiebung der für entsprechende Großvorhaben vorgesehenen Flächen, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Notwendigkeit für eine konkrete FFH-Prüfung besteht. Die LEP-Änderungen führen auch nicht zwingend zu einer Ansiedelung von Vorhaben, die auf Natura 2000-Gebiete stärker wirken oder weitreichendere Wirkungen hätten als diejenigen Vorhaben, die ohne die Planänderung möglich sind.

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch Vorhaben, für die die Rahmenbedingungen zur Planung, Zulassung und Realisierung mit den LEP-Planänderungen geändert werden, müssen auf den nachfolgenden Ebenen im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen untersucht werden, soweit der Standort und die Art des Vorhabens entsprechende Auswirkungen nicht von vornherein ausschließen. Diese standortbezogene Prüfung der FFH-Verträglichkeit kann hier nicht vorweggenommen werden.

Entsprechendes gilt für die Belange des europäischen Artenschutzes. Die LEP-Änderungen führen nicht zu konkret prognostizierbaren Konflikten mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG. Eine konkrete artenschutzrechtliche Prüfung möglicher standortbezogener Risiken und Konflikte kann daher erst auf nachfolgenden Planungsebenen oder im Zulassungsverfahren erfolgen.

7 Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Der Geltungsbereich des LEP NRW grenzt an die EU-Nachbarstaaten Niederlande und Belgien. Daher stellt sich im Rahmen der SUP die Frage, ob negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen auf niederländischem oder belgischem Hoheitsgebiet infolge der neuen Planfestlegungen auftreten können.

Bei dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die LEP-Änderung keine raumkonkreten Festlegungen trifft. Lediglich die Änderungen der Festlegungen zu den Standorten Euskirchen/Weilerswist und Datteln/Waltrop für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben haben einen konkreteren Raumbezug, jedoch gehen mit der Änderung der Festlegungen keine Änderung der Standorte selbst einher.

Die Änderung der Festlegungen für den LEP NRW stehen somit weitegehend unter Vorbehalt der Festlegungen der Regionalpläne und der planerischen Steuerung, auch von verschiedenen Zulassungsverfahren für Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse. Grundsätzlich werden keine konkreten Festlegungen im grenznahen Bereich der Nachbarstaaten Belgien und Niederlande getroffen. Aufgrund des hohen Abstraktionsgrades des LEP und der weitgehend fehlenden räumlichen Konkretheit der Festlegungen im Allgemeinen können allein durch die Änderungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarstaaten Belgien und Niederlande prognostiziert werden.

8 Alternative Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)

Gemäß Anlage 1, Nr. 2 d zu § 8 Abs. 1 ROG sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit, Alternativen konkret zu prüfen, ergibt sich insbesondere in solchen Fällen, in denen mit dem gewählten Lösungsansatz erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgelöst werden, die auf nachfolgenden Planungsebenen nicht mehr wirksam vermieden oder zumindest vermindert werden können. Mit den vorgeschlagenen Planänderungen wird eine derartige Situation aber nicht geschaffen (siehe dazu im Einzelnen die Auswirkungsprognosen in Kap. 5). Vielmehr sind alle Planänderungen im Grundsatz darauf hin ausgerichtet und optimiert, dass sich die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden Planungsebenen so verändern, dass eine möglichst nachhaltige Raumentwicklung weiterhin stattfindet. Dabei werden mit den Festlegungen ausreichend Spielräume gelassen, dass im Einzelfall auftretende Umweltauswirkungen auf regionaler oder lokaler Ebene weitestgehend vermieden oder zumindest minimiert werden können. Dies gilt auch für solche Änderungen, die kleinräumig mehr Spielräume für bauliche Entwicklungen schaffen, wie etwa die Änderungen in den Zielen 2-3 und 2-4.

Die Überarbeitung des Grundsatzes 6.1-2 zur flächensparsamen Siedlungsentwicklung zielt darauf ab, im Bereich der Siedlungsentwicklung dazu beizutragen, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zukünftig weiterhin auf durchschnittlich 5 ha pro Tag und langfristig auch weitergehend zu reduzieren. Dazu werden für die Regional- und Bauleitplanung konkreter als bisher Instrumente vorgeschlagen, die eine effizientere Ausnutzung von bestehenden Siedlungs- und Wirtschaftsflächen, u.a. durch gemischte Bauweise, Mehrgeschossigkeit und Multifunktionalität erreichen sollen, und die Zielerreichung soll konsequent evaluiert werden, um ggf. nachsteuern zu können.

Eine Alternative dazu besteht grundsätzlich darin, landesplanerisch eine strikte Obergrenze der Flächeninanspruchnahme festzulegen und regional sowie bezogen auf jede einzelne Kommune weiter zu konkretisieren. Ergänzend könnte ein Flächenhandelssystem eingeführt werden. Die Landesregierung hat sich in Abwägung mit den Interessen einer flexibleren Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in den Regionen und Kommunen bewusst gegen eine Einführung einer strikten Obergrenze für Flächeninanspruchnahme im Land entschieden, obwohl mit der strikten Grenze der Flächeninanspruchnahme und die damit verbundenen Umweltauswirkungen eindeutiger begrenzt würden. Damit soll eine gewisse Flexibilität erhalten werden, um zukünftigen äußeren Rahmenbedingungen wie z.B. Bevölkerungsentwicklung einschließlich Migration und Bedürfnissen der Wirtschaft angemessen Rechnung tragen zu können. Dies ist auch aus Umweltsicht vertretbar, denn zum einen wird mit dem 5-ha-Ziel nach wie vor eine eindeutige Leitlinie beibehalten und zum anderen verursacht nicht jede Flächeninanspruchnahme die gleichen Umweltauswirkungen, so dass eine strikte quantitative Obergrenze letztlich einen sehr pauschalen Indikator zur Begrenzung von Umweltauswirkungen darstellt. Entscheidend für die Schutzgüter ist vielmehr die Art der Flächeninanspruchnahme sowie die funktionale Bedeutung der jeweils in Anspruch genommenen Fläche (Biotopfunktion, Lebensraumfunktion für seltene Tier- und Pflanzenarten, Bodenfunktionen usw.). Daher besteht auch ohne strikte Grenze für die Flächeninanspruchnahme die Möglichkeit, negative Umweltauswirkungen durch die Flächenwahl und die Art der Bebauung, den Versiegelungsgrad, die Entwässerungsplanung usw. so weit wie möglich zu minimieren. Zudem soll die Regionalplanung der Landesplanung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings über die Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung berichten, so dass auf dieser Grundlage ggf. nachgesteuert werden kann.

Weitere konkrete Alternativüberlegungen beziehen sich auf die Neufassung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN in Ziel 7.2-3. Ausgehend von der Rechtsprechung des BVerwG bestand die Notwendigkeit, dieses Ziel zu konkretisieren. Die Neuregelung sieht vor, dass vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen BSN nur in Anspruch genommen werden dürfen für im Zieltext aufgeführte Vorhabentypen. Dies betrifft Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse, Verkehrstrassen im besonderen Landesinteresse oder einer Festlegung in einem Bedarfsplan, die Erweiterung oder den Ersatzneubau bestehender Ver-

und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die innerhalb von BSN liegen, bauliche Vorhaben der Landes- oder Bündnisverteidigung oder des Zivilschutzes sowie Hochwasserschutzanlagen. Da dies gegenüber der bisherigen Formulierung die in Frage kommenden Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von BSN ausnahmsweise möglich ist, deutlich eingrenzt, sind mit dieser Planänderung insgesamt positive Umweltwirkungen verbunden.

Alternativ zu dieser Regelung wäre eine Öffnung auch für anderen Vorhabentypen, für die kein überragendes öffentliches Interesse vorliegt, möglich. Dies würde den Schutz dieser Gebietskategorie jedoch weiter verringern und hätte häufigere Inanspruchnahmen zur Folge, was aus Umweltsicht negativ zu bewerten wäre.

In Bezug auf die Einführung des Grundsatzes zur Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume besteht eine erwogene Alternative darin, dass bereits auf Landesebene feste Schwellenwerte zur landeseinheitlichen Definition der landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt werden. Stattdessen enthält der LEP-Änderungsvorschlag den Grundsatz, dass eine Festlegung in den Regionalplänen anhand der Kriterien „besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit“, „besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen“ oder „Konzentration von besonders hochwertigen spezialisierten landwirtschaftlichen Nutzungen und Sonderkulturen“ regionalspezifisch erfolgen kann. Beide Alternativen haben aus Umweltsicht keine eindeutigen Nachteile oder Vorteile.

Mit der Einführung eines Degressionspfades bei der Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Sand und Kies) in Ziel 9.2-4 führt die Landesregierung ein wissenschaftliches Rohstoffmonitoring ein. Auf Grundlage dessen wird eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand möglich. Die daraus folgenden Degressionsfaktoren werden dann gemeinsam mit den Erkenntnissen aus dem Abgrabungsmonitoring (Beobachtung des tatsächlichen Abbaugeschehens) für die Berechnung der Bedarfe in den Planungsregionen maßgeblich. Unter Berücksichtigung der weiter zunehmenden Flächenkonkurrenzen und der Anforderungen, Einsparungen im Umgang mit Primärrohstoffen zu forcieren, scheint eine landeseinheitliche steuernde Regelung in Form einer Zielformulierung alternativlos. Der Aufbau der Vorgaben für die Regierungsbezirke auf einem Abgrabungsmonitoring ist dabei der gegenüber Pauschalwertannahmen deutlich transparentere Weg und unter Umweltgesichtspunkten positiv zu bewerten.

Für den Bereich der Freiflächen-Solarenergie werden seitens des Landes NRW mit den Festlegungen des Ziels 10.2-14 zwar keine Flächenbeitragswerte für die Regierungsbezirke wie bei der Windenergie formuliert, wohl aber landesweite Zielvorgaben in Form von Gigawatt installierter Gesamtleistung bis 2030, bis 2035 und bis 2040. Mit dieser Festlegung und der Einführung einer Leistungs- und Zeitkomponente werden die Zielfestlegungen aus der 2. LEP-Änderung, bei der der Freiraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion für die Freiflächen-Solarenergie weitgehend freigegeben wurde, relativiert. Zwar wird die Freiflächen-Solarenergie durch diese Komponenten weiterhin einen deutlichen

Zuwachs erfahren, bei Erreichen der Werte im neuen 2. Absatz des Ziels jedoch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen weitgehend gestoppt werden. Angesichts der Ausbauziele scheint die zeitlich befristete Öffnung im neuen 3. Absatz des Ziels notwendig und damit alternativlos. Ein Belassen der Formulierung des Ziels 10.2-14 entsprechend der 2. LEP-Änderung wäre die Alternative, ein ungesteuerter Zuwachs ohne Grenzwert jedoch hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen als deutlich negativer einzustufen.

9 Gesamtplanbetrachtung

Prüfgegenstand der Umweltprüfung ist grundsätzlich der gesamte Plan einschließlich sämtlicher Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Deshalb sind die Ergebnisse aus der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Planfestlegungen einschließlich der Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen erfolgt sind, zu einer abschließenden Bewertung der Gesamtplanauswirkungen aller Planinhalte zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere auch kumulative Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. (MWIDE NRW, 2020).

Die gesamtplanerische Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen kann aufgrund der ausschließlich in textlicher Form vorliegenden, räumlich nicht konkret verortbaren Festlegungen nur allgemeingültig erfolgen. Eine konkrete summarische Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des LEP, also eine detaillierte Quantifizierung der Folgen für die Umwelt ist nicht möglich und kann erst im Zuge konkretisierender Planungen auf den nachgeordneten Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) vorgenommen werden. Dies entspricht dem Prinzip einer ebenengerechten Planung und der Vermeidung von Mehrfachprüfungen gemäß § 39 Abs. 3 UVPG sowie § 8 Abs. 1 ROG.

Festlegungen, die räumlich konkreter verortet sind und für die Änderungen vorgesehen sind, betreffen die Standorte der landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben sowie einige Tagebaubereiche, bei denen Tagebaufolgelandschaften entstehen sollen. Diese geplanten Änderungen der bisherigen Festlegungen führen aber nicht zu einer räumlichen Erweiterung der Standorte oder ermöglichen Vorhaben mit stärkeren oder weitreichenderen Umweltauswirkungen, die gesamtplanerisch anders zu beurteilen wären als für sich genommen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Beurteilungen der Umweltauswirkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen.

Tab. 41 Übersicht über die Beurteilung der Umweltauswirkungen der einzelnen Änderungsvorschläge

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	Inhalt		
2-3 / 2-4	Änderung und Erweiterung des Ziels zu Siedlungsraum und Freiraum	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung des Ziels 2-4 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.	5.1
5-5	Einführung des Ziels zu Sonderregelungen zu Tagebaufolgelandschaften	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 5-5 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können. Dem stehen allerdings positive Auswirkungen auf die Erholungsfunktion gegenüber.	5.2
6.1-1	Ergänzung des Ziels zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung	Mit der Zielfestlegung führen bestehende Brachflächen nicht unmittelbar zu einer Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum. Inwieweit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen „auf der grünen Wiese“ entstehen, kann derzeit noch nicht genau abgeschätzt werden. Langfristig wird über die Regionalplanung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung angestrebt.	5.1
6.1-2	Änderung des Grundsatzes zur flächensparsamen Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen vor allem positive Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge einer geringeren Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erwarten sind.	5.1
6.1-8	Änderung des Grundsatzes zur Wiedernutzung von Brachflächen	Insgesamt gehen mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-8 zumeist positive Umweltwirkungen einher. Lediglich beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ kann im Einzelfall von einer erheblichen negativen Auswirkung durch den Lebensraumverlust ausgegangen werden. Um dies zu minimieren und zu kompensieren, sind entsprechende Maßnahmen auf den nachgelagerten Ebenen zu definieren.	5.1
6.1-10	Einführung eines Grundsatzes zu Spielräumen für die Bauleitplanung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	5.1

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	Inhalt		
6.3-6	Einführung des Grundsatzes für Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst	Insgesamt können kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ nicht vollständig vermieden werden. Positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ sind möglich.	5.1
6.4-2	Änderung des Ziels zur Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Insgesamt gehen mit der Änderung der Festlegungen in Ziel 6.4-2 keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen einher. Die Herabsetzung der Ansiedlungsschwelle auf 20 ha für ein einzelnes Vorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist führt tendenziell nicht zu anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen im Falle einer Ansiedlung. Die Ermöglichung der hälftigen Nutzung des Standortes Datteln/Waltrop als Energiepark führt tendenziell zu geringeren negativen Umweltauswirkungen am Standort als eine vollständige Nutzung für Gewerbe- und Industrieansiedelung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Flächen ganz oder teilweise für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Am Standort Euskirchen/Weilerswist besteht mit der Reduktion der Standortgröße das Potenzial für positive Umweltauswirkungen – es sei denn, die entsprechende Fläche wird auf der nachgeordneten Ebene als interkommunaler Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt.	5.3
6.5-2	Änderung des Ziels zu Standorten des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung des Ziels 6.5-2 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.	5.4
7.2-3 / 7.2-4	Änderung des Ziels der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur sowie Einführung des Grundsatzes zur Vermeidung von Beeitnrächtigungen von BSN	Zusammenfassend lassen sich durch die vergleichsweise enge Fassung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN positive Umweltauswirkungen insbesondere für diejenigen Schutzgüter ableiten, die durch BSN spezifisch geschützt werden. Dies sind vor allem Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	5.5

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	Inhalt		
7.2-7	Einführung des Grundsatzes Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Mit der Einführung des Grundsatzes sind positive Umweltwirkungen verbunden.	5.5
7.3-1 / 7.3-2 / 7.3-3 / 7.3-5	Änderung der Ziele und Grundsätze zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, zur Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen, zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldflächen und zu waldarmen und waldreichen Gebieten	Insgesamt sind mit der Neufassung des ehemaligen Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz zum Schutz von Waldbereichen und das neu eingeführte Ziel 7.3-2 und den Grundsatz 7.3-3 für die zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen positive Umweltwirkungen zu prognostizieren.	5.6
7.4-6 / 7.4-7 / 7.4-8	Änderung der Ziele zu Überschwemmungsbereichen und Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie Änderung des Grundsatzes zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	Insgesamt sind durch die Veränderung der Abwägungsdirektive im Grundsatz 7.4-8 vor allem positive Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Wasser und Sachgüter zu erwarten.	5.7
7.5-2 / 7.5-3	Änderung des Grundsatzes zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Einführung eines Grundsatzes zu Landwirtschaftlichen Kernräumen	Insgesamt sind durch die Einführung des Grundsatzes 7.5-3 in Verbindung mit der Änderung des Grundsatzes 7.5-2 keine unmittelbaren erheblichen negativen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Die Einführung einer Förderklausel für ökologischen Landbau führt zu positiven Umweltauswirkungen, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter, Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen.	5.8
8.1-1	Änderung des Grundsatzes Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	Insgesamt sind auf Ebene des LEP NRW durch die Einführung des Grundsatzes 8.1-1 keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Vielmehr sind tendenziell positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie die Luftqualität zu erwarten.	5.9

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	Inhalt		
8.1-13	Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	Die Umweltauswirkungen der Radschnellverbindungen sind Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung zum Bedarfsplan Radschnellverbindungen in NRW – insgesamt sind aus landesweiter Sicht vor allem positive Umweltauswirkungen zu erwarten.	5.9
8.2-8	Einführung eines Grundsatzes zur Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	Insgesamt sind durch den Grundsatz 8.2-8 ein positiver Effekt und keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.	5.10
9.2-1	Änderung des Ziels zur räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	5.11
9.2-4	Einführung eines Ziels für einen Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	Insgesamt sind mit der Einführung des Ziels 9.2-4 überwiegend positive Umweltauswirkungen verbunden, da unterstellt werden kann, dass bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf aufgrund des Einbezugs von Recyclingprozessen, Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen eine Reduzierung der Gesamtflächeninanspruchnahme erzielt werden kann. Im Einzelnen sind die Effekte auf die Schutzgüter jedoch stark abhängig von der Wahl des Standortes und dem jeweiligen Rekultivierungsziel des Rohstoffabbaus.	5.11
9.2-7	Einführung des Ziels Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 9.2-7 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft nicht vollständig vermieden werden können. Eine Steigerung der Recyclingquote für den Bereich der mineralischen Rohstoffe wirkt sich positiv auf die Umwelt aus.	5.11

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	**Inhalt**		
10.2-14	Änderung des Ziels 10.2-14 zu Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	Insgesamt gehen mit der Änderung des Ziels 10.2-14 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen einher. Die Änderung führt langfristig mit Erfüllung der genannten Grenzwerte zu einer Beendigung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Freiflächen-Solarenergienutzung). Bei Nichterreichen der Zubauzielwerte im neuen 3. Absatz des Ziels werden jedoch weiterhin bestimmte landwirtschaftliche Flächen (in der Regel jedoch nicht die landwirtschaftlichen Kernräume) für den Ausbau auch von klassischer Freiflächen-Solarenergieanlangen (nicht nur Agri-PV) nutzbar sein. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist insbesondere die Standortwahl von entscheidender Bedeutung. Potenzialanalysen zur Identifizierung besonders geeigneter Standorte auf kommunaler oder regionaler Ebene sowie die verstärkte Nutzung derzeit schon privilegierten Standorte können dabei einen wichtigen Beitrag leisten.	5.12

Insgesamt wird deutlich, dass die geplanten Änderungen der Festlegungen des LEP NRW voraussichtlich ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen bewirken werden. Einige Änderungen ermöglichen allerdings in moderatem Umfang zusätzliche Siedlungserweiterungen bzw. bauliche Anlagen im Freiraum bzw. am Siedlungsrand, die bisher nicht möglich sind. Sämtliche Festlegungen belassen aber ausreichend planerische Spielräume, die gewährleisten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen oder der Zulassungsebene mögliche negative Umweltwirkungen so weit wie möglich vermieden, vermindert oder durch Standortalternativen umgangen werden können. Relevante kumulative Umweltauswirkungen werden durch die geplanten Änderungen des LEP nicht ausgelöst.

10 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Hinsichtlich der Umweltprüfung ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die 3. Änderung des LEP NRW ausschließlich textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung umfasst, die zu einem großen Teil nicht weiter räumlich verortet werden. Eigene zeichnerische Festlegungen sind nicht vorgesehen.

Auf dieser Grundlage kann sich die Prognose der erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht ausschließlich auf raumunspezifische Prognoseeinschätzungen oder Trendabschätzungen für die verschiedenen Planungsregionen beschränken. Für die Aussagen der Auswirkungsprognosen verbleibt damit notwendigerweise eine Unschärfe. Im Vordergrund steht die Benennung möglicher Konflikte, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Eine Prüfung kann in diesen Fällen jedoch auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen.

Darüber hinaus gehende Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht gegeben.

11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Nr. 3b zu § 8 Abs. 1 ROG sind geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu beschreiben. Die Überwachung nimmt die Funktion eines „Frühwarnsystems“ ein, um Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichtes über die zu prognostizierenden Umweltauswirkungen rechtzeitig festzustellen (MWIDE NRW, 2020).

Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG entspricht die Prüftiefe der Umweltprüfung dem Inhalt und Detaillierungsgrad des LEP. Auch bei den Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen besteht eine Abhängigkeit zum Abstraktionsgrad des Plans. In diesem Zusammenhang ist nochmals anzumerken, dass die 3. Änderung des LEP NRW ausschließlich textliche Festlegungen umfasst, die zum größten Teil nicht weiter räumlich verortet werden, und keine zeichnerischen Festlegungen vorsieht. Da erhebliche Umweltauswirkungen nur bedingt bzw. als raumunspezifische Prognoseeinschätzung bewertet werden können, lassen sich keine konkreten Überwachungsmaßnahmen ableiten. Diese können erst im Rahmen der Konkretisierung der Planinhalte auf den nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Regionalplanung, Bauleitplanung, Zulassungsverfahren) festgelegt werden.

Ungeachtet dessen muss die Umsetzung des LEP NRW auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der dazu bestehenden gesetzlichen Regelungen durch planbezogene Umweltprüfungen oder vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen weiter begleitet

werden. Die Regionalplanungsbehörden sind gemäß § 4 Abs. 4 LPlG verpflichtet, der Landesplanungsbehörde regelmäßig, spätestens nach Ablauf von drei Jahren, über den Stand der Regionalplanung, die Verwirklichung der Raumordnungspläne und die raumbedeutsamen Entwicklungstendenzen zu berichten. Dieses erfolgt insbesondere über regelmäßige Dienstbesprechungen.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines 3. Änderungsverfahrens zu überarbeiten. Die 3. Änderung des LEP NRW dient insbesondere der nachhaltigeren Flächenentwicklung und umfasst ausschließlich textliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Eigene zeichnerische Festlegungen sind nicht vorgesehen.

Der LEP NRW ist das wichtigste Planungsinstrument der Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Als landesweiter Raumordnungsplan erstreckt sich sein Geltungsbereich auf das gesamte Landesgebiet. Er dient nach § 1 Abs. 1 ROG dazu, unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, die auf der Landesebene bereits auftretenden Flächenschutz- und Flächennutzungskonflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Entsprechend § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung (UP) im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Umweltprüfung für Raumordnungspläne nach den Vorschriften des ROG durchgeführt. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 ROG von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Dies gilt gemäß § 7 Abs. 7 ROG im vorliegenden Fall auch für die 3. Änderung des LEP NRW. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Änderung auf die folgenden Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Das inhaltliche Hauptdokument der Umweltprüfung ist der hier vorliegende Umweltbericht gemäß § 8 Abs. 1 ROG. Die Umweltprüfung orientiert sich daran, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie Inhalt und Detaillierungsgrad

des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich zudem an der Maßstäblichkeit der planerischen Festlegungen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird insgesamt deutlich, dass die geplanten Änderungen der Festlegungen des LEP NRW voraussichtlich ganz überwiegend positive Umweltauswirkungen entfalten werden. Sämtliche Festlegungen belassen ausreichend planerische Spielräume, die gewährleisten, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen oder der Zulassungsebene mögliche negative Umweltwirkungen weitgehend vermieden, vermindert oder durch Standortalternativen umgangen werden können. Relevante kumulative Umweltauswirkungen werden durch die geplanten Änderungen des LEP nicht ausgelöst. Die nachfolgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Beurteilungen der Umweltauswirkungen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen.

Tab. 42 Zusammenfassung der Beurteilung der Umweltauswirkungen der einzelnen Änderungsvorschläge

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	Inhalt		
2-3 / 2-4	Änderung und Erweiterung des Ziels zu Siedlungsraum und Freiraum	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung von Ziel 2-3 und der Neueinführung von Ziel 2-4 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.	5.1
5-5	Einführung des Ziels zu Sonderregelungen zu Tagebaufolgelandschaften	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 5-5 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können. Dem stehen allerdings positive Auswirkungen auf die Erholungsfunktion gegenüber.	5.2
6.1-1	Ergänzung des Ziels zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung	Mit der Zielfestlegung führen bestehende Brachflächen nicht unmittelbar zu einer Neufestlegung von weiterem Siedlungsraum. Inwieweit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen „auf der grünen Wiese“ entstehen, kann derzeit noch nicht genau abgeschätzt werden. Langfristig wird über die Regionalplanung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung angestrebt.	5.1
6.1-2	Änderung des Grundsatzes zur flächensparsamen Siedlungsentwicklung (5-ha-Grundsatz)	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Einführung des Grundsatzes 6.1-2 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen vor allem positive Auswirkungen auf die Schutzgüter infolge einer geringeren Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erwarten sind.	5.1

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	Inhalt		
6.1-8	Änderung des Grundsatzes zur Wiedernutzung von Brachflächen	Insgesamt gehen mit der Änderung des Grundsatzes 6.1-8 zumeist positive Umweltwirkungen einher. Lediglich beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ kann im Einzelfall von einer erheblichen negativen Auswirkung durch den Lebensraumverlust ausgegangen werden. Um dies zu minimieren und zu kompensieren, sind entsprechende Maßnahmen auf den nachgelagerten Ebenen zu definieren.	5.1
6.1-10	Einführung eines Grundsatzes zu Spielräumen für die Bauleitplanung	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	5.1
6.3-6	Einführung des Grundsatzes für Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst	Insgesamt können kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ nicht vollständig vermieden werden. Positive Auswirkungen auf das das Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“ sind möglich.	5.1
6.4-2	Änderung des Ziels zur Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	Insgesamt gehen mit der Änderung der Festlegungen in Ziel 6.4-2 keine erheblich nachteiligen Umweltwirkungen einher. Die Herabsetzung der Ansiedlungsschwelle auf 20 ha für ein einzelnes Vorhaben am Standort Euskirchen/Weilerswist führt tendenziell nicht zu anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen im Falle einer Ansiedlung. Die Ermöglichung der hälftigen Nutzung des Standortes Datteln/Waltrop als Energiepark führt tendenziell zu geringeren negativen Umweltauswirkungen am Standort als eine vollständige Nutzung für Gewerbe- und Industrieansiedelung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Flächen ganz oder teilweise für Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Am Standort Euskirchen/Weilerswist besteht mit der Reduktion der Standortgröße das Potenzial für positive Umweltauswirkungen – es sei denn, die entsprechende Fläche wird auf der nachgeordneten Ebene als interkommunaler Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt.	5.3
6.5-2	Änderung des Ziels zu Standorten des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Änderung des Ziels 6.5-2 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht vollständig vermieden werden können.	5.4

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	**Inhalt**		
7.2-3 / 7.2-4	Änderung des Ziels der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur sowie Einführung des Grundsatzes zur Vermeidung von Beeitnrächtigungen von BSN	Zusammenfassend lassen sich durch die vergleichsweise enge Fassung der Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN positive Umweltauswirkungen insbesondere für diejenigen Schutzgüter ableiten, die durch BSN spezifisch geschützt werden. Dies sind vor allem Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.	5.5
7.2-7	Einführung des Grundsatzes Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen	Keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Mit der Einführung des Grundsatzes sind positive Umweltwirkungen verbunden.	5.5
7.3-1 / 7.3-2 / 7.3-3 / 7.3-5	Änderung der Ziele und Grundsätze zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, zur Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen, zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldflächen und zu waldarmen und waldreichen Gebieten	Insgesamt sind mit der Neufassung des ehemaligen Ziels 7.3-1 in einen allgemeinen Grundsatz zum Schutz von Waldbereichen und das neu eingeführte Ziel 7.3-2 und den Grundsatz 7.3-3 für die zulässigen Ausnahmen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen positive Umweltwirkungen zu prognostizieren.	5.6
7.4-6 / 7.4-7 / 7.4-8	Änderung der Ziele zu Überschwemmungsbereichen und Rückgewinnung von Retentionsflächen sowie Änderung des Grundsatzes zur Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren	Insgesamt sind durch die Veränderung der Abwägungsdirektive im Grundsatz 7.4-8 vor allem positive Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Menschen, Wasser und Sachgüter zu erwarten.	5.7
7.5-2 / 7.5-3	Änderung des Grundsatzes zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Einführung eines Grundsatzes zu Landwirtschaftlichen Kernräumen	Insgesamt sind durch die Einführung des Grundsatzes 7.5-3 in Verbindung mit der Änderung des Grundsatzes 7.5-2 keine unmittelbaren erheblichen negativen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Die Einführung einer Förderklausel für ökologischen Landbau führt zu positiven Umweltauswirkungen, insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter, Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen.	5.8

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	**Inhalt**		
8.1-1	Änderung des Grundsatzes Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung	Insgesamt sind auf Ebene des LEP NRW durch die Einführung des Grundsatzes 8.1-1 keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auf die Schutzgüter erkennbar. Vielmehr sind tendenziell positive Umweltauswirkungen insbesondere für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen sowie die Luftqualität zu erwarten.	5.9
8.1-13	Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen	Die Umweltauswirkungen der Radschnellverbindungen sind Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung zum Bedarfsplan Radschnellverbindungen in NRW – insgesamt sind aus landesweiter Sicht vor allem positive Umweltauswirkungen zu erwarten.	5.9
8.2-8	Einführung eines Grundsatzes zur Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	Insgesamt sind durch den Grundsatz 8.2-8 ein positiver Effekt und keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.	5.10
9.2-1	Änderung des Ziels zur räumlichen Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	Keine erheblichen Umweltauswirkungen	5.11
9.2-4	Einführung eines Ziels für einen Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	Insgesamt sind mit der Einführung des Ziels 9.2-4 überwiegend positive Umweltauswirkungen verbunden, da unterstellt werden kann, dass bei gleichbleibendem Rohstoffbedarf aufgrund des Einbezugs von Recyclingprozessen, Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen eine Reduzierung der Gesamtflächeninanspruchnahme erzielt werden kann. Im Einzelnen sind die Effekte auf die Schutzgüter jedoch stark abhängig von der Wahl des Standortes und dem jeweiligen Rekultivierungsziel des Rohstoffabbaus.	5.11

Planänderung		Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkung	Kap.-Nr.
Nr.	**Inhalt**		
9.2-7	Einführung des Ziels Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen	Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Neueinführung von Ziel 9.2-7 unter Berücksichtigung der unter 10.2 genannten Maßnahmen kleinräumig auftretende erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft nicht vollständig vermieden werden können. Eine Steigerung der Recyclingquote für den Bereich der mineralischen Rohstoffe wirkt sich positiv auf die Umwelt aus.	5.11
10.2-14	Änderung des Ziels 10.2-14 zu Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	Insgesamt gehen mit der Änderung des Ziels 10.2-14 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen einher. Die Änderung führt langfristig mit Erfüllung der genannten Grenzwerte zu einer Beendigung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Freiflächen-Solarenergienutzung. Bei Nichterreichen der Zubauzielwerte im neuen 3. Absatz des Ziels werden jedoch weiterhin bestimmte landwirtschaftliche Flächen (in der Regel jedoch nicht die landwirtschaftlichen Kernräume) für den Ausbau auch von klassischer Freiflächen-Solarenergieanlagen (nicht nur Agri-PV) nutzbar sein. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist insbesondere die Standortwahl von entscheidender Bedeutung. Potenzialanalysen zur Identifizierung besonders geeigneter Standorte auf kommunaler oder regionaler Ebene sowie die verstärkte Nutzung derzeit schon privilegierten Standorte können dabei einen wichtigen Beitrag leisten.	5.12

Bochum / Herford, den 26.02.2025

13 Quellenverzeichnis

Balla, S., Wulfert, K., & Peters, H.-J. (2009). Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP). *Erstellt im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100*. (Umweltbundesamt, Hrsg.) Dessau-Roßlau.

Basedow, H.-W., Bolze, I., Engel, N., Gunreben, M., Hammerschmidt, U., Palm, S., . . . Anja, S. (2021). Flächenneuinanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. (LBEG, Hrsg.) *GeoBerichte 14*.

GD NRW. (2023). IS BK 50 Bodenkarte von NRW 1 : 50.000 - Datensatz. Abgerufen am 24. Februar 2023

GD NRW. (2024). *Rohstoffkarte NRW - Rohstoffgruppen Sand und Kies/Kiessand.*

IT.NRW. (2022). *Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 17. Februar 2023 von https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-315

IT.NRW. (2023). *Statistikatlas NRW. Bevölkerungsdichte (Anzahl)*. Abgerufen am 27. Februar 2023 von https://www.statistikatlas.nrw.de/

LANUV. (2019). Flächendeckende Bewertung des Landschaftsbildes in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 16. Februar 2023

LANUV. (2020). Flächenbericht 2017-2019 . (U. u. Landesamt für Natur, Hrsg.)

LANUV. (2022). Material zur Artenschutzprüfung in NRW. *Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW. Stand 17.02.2022.*

LANUV. (2023a). *Klimaatlas Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 1. März 2023 von https://www.klimaatlas.nrw.de/

LANUV. (o.J.). *Unzerschnittene verkehrsarme Räume*. Von Abgerufen am 07. Januar 2024: https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachinfo/uzvr abgerufen

LWL & LVR. (2007). Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen.

MLV NRW. (2022). Waldzustandbericht 2022. *Bericht über den ökologischen Zustand des Waldes in Nordrhein-Westfalen - Langfassung*.

MUNLV. (19. August 2021). Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring.

MUNLV NRW. (2007). Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MUNV NRW. (2021). Bewirtschaftungsplan 2022-2027. *für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser. Ems und Maas*.

MUNV NRW. (2023). *Flächenportal NRW*. Abgerufen am 1. März 2023 von https://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=1

MWIDE NRW. (2020). Leitfaden zu Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung.

Staatskanzlei NRW. (2013). Umweltbericht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen. *Entwurf, Stand Juni 2013*.

Wald und Holz NRW. (2023). *Der Wald in NRW*. Abgerufen am 27. Februar 2023 von https://www.wald-und-holz.nrw.de/wald-in-nrw

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Fachbereich 6
6-60 Mobilität und Stadtentwicklung

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Marco Lassotta, Zimmer E07
Telefon: (02202) 14 14 97
Telefax: (02202) 14 70 14 97
m.lassotta@stadt-gl.de

30.03.2026

3. Änderung LEP NRW Zweite Beteiligung – Stellungnahme der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.03.26 wurde die Stadt Bergisch Gladbach zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – zweite Beteiligung - beteiligt.

Zweck der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist es, für Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den raumordnerischen Leitvorstellungen das Leitbild eines klimaneutralen Industrielands mit einer nachhaltigen Raumentwicklung zu befördern. Durch einen verantwortungsbewussten Umgang mit Flächen und Ressourcen soll mehr zu Klimaschutz und Klimaanpassung beigetragen und die Flächenbedarfe sollen insbesondere für die Wirtschaft, die Landwirtschaft sowie für den Wohnungsbau in Einklang mit der Erhaltung der Natur gebracht werden. Weite Teile der Inhalte dieser Änderung gehen auf die von der Landesregierung am 21. Juni 2023 beschlossenen Eckpunkte für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zurück. Der Planentwurf umfasst das gesamte Landesgebiet von Nordrhein-Westfalen. Von der Änderung sind nur textliche Festlegungen (Ziele oder Grundsätze) und Erläuterungen des geltenden LEP NRW betroffen.

Die Stadt Bergisch Gladbach nimmt zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung:

Siedlungsentwicklung

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum: Änderung in den Erläuterungen

Gemäß der 3. Änderung können neben Bauflächen und Baugebieten nun auch Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Sport- und Spielanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dies betrifft u.a. Fälle,

- in denen die Fläche unmittelbar an den Siedlungsraum anschließt,
- es sich um eine Erweiterung eines Betriebsstandorts bzw. dessen Nachfolgenutzung handelt,

- Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen erweitert werden.

Begründet werden diese Änderungen mit der aus Sicht der Regionalplanung geringen Flächengröße der Anlagen (überwiegend < 5 ha) und der damit verbundenen regionalplanerischen Verträglichkeit.

Bewertung:

Die ausgeweiteten Anwendungsmöglichkeiten für eine Siedlungsausdehnung in den regionalplanerischen Freiraum bergen die Gefahr, dass der Freiraum weitergehend für Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen wird. Dennoch werden sie aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt, da hiermit Gestaltungsspielräume für die kommunale Planung geschaffen werden. Die städtebauliche Neuordnung der Integrierten Gesamtschule Paffrath, deren Gelände zum Teil im regionalplanerischen Freiraum liegt, könnte ein möglicher Anwendungsfall der Neuregelung sein. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum: Änderung in den Erläuterungen

In ländlicher Umgebung liegende Siedlungsbereiche mit weniger als 2.000 Einwohnern werden in der Regel als „nicht raumordnungsrelevant" eingestuft und aufgrund des großen Darstellungsmaßstabs des Regionalplans nicht als „Allgemeine Siedlungsbereiche", sondern als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Bereits der rechtskräftige Landesentwicklungsplan ließ eine Siedlungsentwicklung dieser kleinen ländlichen Siedlungen zu, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Durch die 3. Änderung des LEP wird diese Vorschrift modifiziert sowie durch ein Ziel 2.4 neu geregelt. Demnach dürfen derartige Ortsteile „bedarfsgerecht" und „an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur" angepasst wachsen. Falls Ortsteile ein vielfältiges Infrastrukturangebot der Grundversorgung aufweisen, dürfen sie sich auch zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich entwickeln, der im Regionalplan erstmalig dargestellt wird.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den erweiterten Entscheidungsspielraum für Kommunen. Als richtig wird weiterhin die Unterscheidung von Ortsteilen zu Splittersiedlungen empfunden. Im Vergleich zu Ortsteilen ist in Splittersiedlungen eine weitere Siedlungsentwicklung, die zu deren Verfestigung führen würde, unerwünscht. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

5-5 Ziel Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften: Neues Ziel

Bewertung: **Die Stadt Bergisch Gladbach ist vom neuen Ziel 5-5 nicht betroffen.**

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung: Änderungen in den Erläuterungen

Mit der Änderung sollen neu entstehende Brachflächen in der Bilanzierung zu Siedlungsflächenbedarfen nicht mehr berücksichtigt werden. Bislang müssen entsprechend des Ziels, den Siedlungsflächenverbrauch langfristig auf „Netto-Null" zu reduzieren, im Regionalplan und in den kommunalen Flächennutzungsplänen festgelegte Siedlungsflächen zur Brachflächenentwicklung an anderer Stelle zurückgenommen werden. Wie sich in der Praxis zeigt, ist die Brachflächenentwicklung mit vielfältigen Herausforderungen und auch Ungewissheiten verbunden (Umgang mit Altlasten, Gemengelagen, Lärmemissionen, Eigentumsverhältnisse u.a.). Dies kann zu Verzögerungen bis zur Nicht-Entwicklung

einer Fläche führen. Um dennoch eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, sollen zukünftig Brachflächen nicht als Siedlungsreserven angerechnet werden und so den Kommunen eine größere Flexibilität bei der Umsetzung von Bauleitplänen geben. Die Landesregierung begründet diese Änderung u.a. damit, dass es begründete Flächenbedarfe der Wirtschaft auch dann gibt, wenn die jeweiligen Einwohnerzahlen einer Kommune rückläufig sind.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt den erweiterten Planungsspielraum vor dem Hintergrund der schwierigen Rahmenbedingungen zur Reaktivierung von Brachflächen. Ob im Außenbereich liegende Siedlungspotenzialflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden müssen, kann die Kommune im Rahmen ihrer Planungshoheit durch diese Änderung zukünftig selbst entscheiden. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen bzw. organisatorische Änderungen gewertet.**

6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz): Änderungen im Grundsatz und den Erläuterungen

Der LEP enthielt bislang den Grundsatz, dass durch die Regional- und Bauleitplanung das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null" reduziert werden soll. Die neue Regelung der 3. Änderung besagt, dass die Regional- und Bauleitplanung nun lediglich „darauf hinwirken" soll, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke „zeitnah" auf 5 ha pro Tag und „perspektivisch auch weitergehend (...)" zu reduzieren.

Bewertung:

Das „5 ha-Ziel" wurde für das Jahr 2020 verfehlt und durch die Neueinführung des unbestimmten Begriffs „zeitnah" nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach weniger streng gefasst. Der Abschied von der ambitionierten Zielsetzung ist bedauerlich. Die Stadt Bergisch Gladbach strebt an, die Baulandentwicklung möglichst auf bauliche Nachverdichtungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen zu fokussieren (bspw. durch eine städtebauliche Neuordnung des Zanders-Areals), so dass für das Stadtgebiet nahezu ein „Netto-Null"-Siedlungsflächenwachstum erreicht werden kann. Positiv gewertet wird dagegen der konkrete Arbeitsauftrag an die Regionalplanung, die weitere Flächeninanspruchnahme durch Konzepte und konkrete Maßnahmen zusammen mit den Kommunen zu reduzieren. Wie entsprechende Konzepte und Maßnahmen aussehen und inwiefern die kommunale Planungshoheit dadurch tangiert wird, bleibt abzuwarten. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen werden als Konkretisierungen gewertet.**

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen: Änderungen in den Erläuterungen

Die Landesplanung beobachtet, dass Gewerbe- und Industriebrachflächen in den vergangenen Jahren hauptsächlich für neue Wohngebiete genutzt wurden. Der geänderte Grundsatz Nr. 6.1-8 plädiert dafür, Brachflächen in der Nachfolge auch oder vorwiegend gewerblich oder industriell zu nutzen, um Nutzungsmischungen im Siedlungsraum gewährleisten zu können. Es wird angeraten, zu prüfen, ob ein Teil der Brachflächen auch in Regionen mit hohem Wohnraumbedarf kleineren Handwerksbetrieben für eine „urbane Produktion" oder für weitere wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen geöffnet werden kann. Isoliert im Freiraum liegende gewerbliche oder industrielle Brachflächen sind weiterhin gewerblich oder industriell zu entwickeln.

Bewertung:

Eine Nutzungsmischung im Siedlungsraum wird auch von der Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. Hohe Wohnraumbedarfe stehen ebenso hohen Gewerbeflächenbedarfen in Bergisch Gladbach entgegen. Die Stadt Bergisch Gladbach weist darauf hin, dass die Umnutzung von Gewerbebrachen in der Praxis oftmals mit vielfältigen Konflikten (hohe Lärmbelastung, Verkehr, Altlasten u.a.) verbunden ist. Eine Vorabprüfung, ob bislang gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden können, ist sinnvoll und in Bergisch Gladbach gelebte Praxis. Allerdings muss es im Einzelfall weiterhin möglich sein, auch Wohnnutzungen auf vormals gewerblich oder industriell genutzten Flächen realisieren zu können, wenn gute Gründe vorliegen. Eine entsprechende Abwägung ist vorzunehmen. Dies bleibt durch den geänderten Grundsatz möglich. Auch steht der geänderte Grundsatz im Einklang mit den Planungen für das Zanders-Areal. Insofern kann die Stadt Bergisch Gladbach dem geänderten Grundsatz zustimmen. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

6.1-10 Spielräume in der Bauleitplanung: Änderung in den Erläuterungen

Wie in den Erläuterungen des Grundsatzes richtig dargestellt, sind Kommunen bei der Umsetzung von Bauleitplanung stets abhängig von Flächenverfügbarkeiten und Eigentümerinteressen. Die in den Regionalplänen verankerten oder zeitnah vorgesehenen Flex-Instrumente können die Kommunen unterstützen, hierauf flexibel reagieren zu können.

Bewertung:

Derzeit ist die Stadt Bergisch Gladbach nicht von Flex-Instrumenten betroffen. Grundsätzlich begrüßt die Stadt Bergisch Gladbach flexible und praxisnahe Instrumente zur Umsetzung von Bauleitplanung. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

6.3-6 Grundsatz Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst: Neuer Grundsatz und Erläuterungen

Der zur 2. Beteiligung neu eingefügte Grundsatz 6.3-6 soll die Durchführung von Zielabweichungsverfahren von Ziel 6.3-3 für die Festlegung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) isoliert im Freiraum unterstützen, die eine besondere Lagegunst und damit eine besondere Eignung für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufweisen. Der Grundsatz trägt dem Gedanken Rechnung, dass die Auswirkungen von Strukturwandel und Transformation der Wirtschaft gegenwärtig noch nicht vollständig absehbar sind und es zukünftig für einen erfolgreichen Strukturwandel und eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft in Einzelfällen der Festlegung weiterer isoliert im Freiraum liegender GIB bedarf – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen der bestehenden Ausnahmen in Ziel 6.3-3.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach sieht den zur 2. Beteiligung neu eingeführten Grundsatz kritisch, da er eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums zu Siedlungszwecken ermöglicht. Dies läuft dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 ROG verankerten Grundsatz zuwider, wonach die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur auszurichten ist, und dem in § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 ROG enthaltenen Auftrag, den Freiraum zu

schützen. Gleichzeitig erkennt die Stadt Bergisch Gladbach den derzeit laufenden wirtschaftlichen Transformationsprozess an.

Seitens der Stadt Bergisch Gladbach wird davon ausgegangen, dass der neue Grundsatz nur bei wenigen Einzelfällen Anwendungen findet und der Freiraumschutz seitens der Träger Regionalplanung weiterhin ernst genommen wird. Vor diesem Hintergrund erhebt die Stadt Bergisch Gladbach keine Einwände gegen den neu eingeführten Grundsatz. **Der Grundsatz 6.3-6 *Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst* wird zur Kenntnis genommen.**

6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame und flächenintensive Großvorhaben: Änderungen in den Erläuterungen und 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben einschließlich Erläuterungen

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach ist von diesen Änderungen nicht betroffen.

6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen: Änderungen im Ziel und den Erläuterungen

Zur 2. Beteiligung wird vorgeschlagen, die bestehenden Regelungen zur raumordnerischen Steuerung des großflächigen Einzelhandels durch eine weitere Ausnahmeregel zu lockern (im vorliegenden Entwurf 1. Ausnahme).

Die zusätzliche Ausnahme in Ziel 6.5-2 LEP zielt darauf ab, in Allgemeinen Siedlungsbereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche die Ansiedlung oder Erweiterung von Nahversorgungsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 1.200 qm gegenüber der bestehenden Ausnahme Nahversorgung (nun zweite Ausnahme) zu erleichtern, um so den Anforderungen an moderne Nahversorger gerecht zu werden. Als Begründung wird angeführt, dass die Nahversorger sich in den letzten Jahren weiterentwickelt haben. Kunden stellen inzwischen höhere Anforderungen an klassische Nahversorgungsmärkte insbesondere auch in Bezug auf die Barrierefreiheit (z.B. größere Gangbreiten, niedrigere Regalhöhen). Daneben benennen Betreiber von Nahversorgungsmärkten auch den Wunsch der Kunden nach anderer Warenpräsentation und gestiegene technische Anforderungen, wie z.B. beim Brandschutz, als Gründe für einen größeren Flächenbedarf.

Durch den zweiten Spiegelstrich der ersten Ausnahme soll sichergestellt werden, dass der neue Standort in einem Einzelhandelskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Nahversorgungsstandort festgelegt ist und sich innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend befindet. Dies soll zu einer wohnortnahen Versorgung beitragen und isoliert liegende Standorte z.B. in Gewerbegebieten verhindern. Der dritte Spiegelstrich der ersten Ausnahme soll weiterhin sicherstellen, dass das Beeinträchtigungsverbot aus Ziel 6.5-3 LEP NRW durch die Ausnahme nicht unterlaufen werden kann. Dies soll zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche beitragen.

Die zur ersten Beteiligung eingebrachte Ausnahmeregelung – nun zweite Ausnahme – bleibt unverändert bestehen. Hier ist Anlass der Änderung der Wunsch zur Sicherung der Nahversorgung, ausnahmsweise auch dann die Ansiedlung eines großflächigen Nahversorgungsunternehmens außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zu ermöglichen, wenn in dem nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich zwar noch Raum für eine solche Ansiedlung wäre, eine solche Ansiedlung in diesem

zentralen Versorgungsbereich aber aus siedlungsstrukturellen Gründen, nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist. Gründe können eine geringe Siedlungsdichte oder die erschwerte Erreichbarkeit des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches sein.

Bewertung:

Im Sinne einer zeitgemäßen Nahversorgung teilt die Stadt Bergisch Gladbach die Einschätzung, dass moderne Nahversorger regelmäßig eine größere Verkaufsfläche als 800m² VKF benötigen. Mit der nun vorgelegten Ausnahmeregelungen werden raumordnerisch Möglichkeiten geschaffen Nahversorger mit einer VKF bis 1.200 m² auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bauleitplanerisch darzustellen und festzusetzen, wenn diese Standorte in einem Einzelhandelskonzept festgelegt worden sind und zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. **Unter den hier genannten Voraussetzungen kann die Stadt Bergisch Gladbach diese Ausnahmeregelung unterstützen, da dies in Einzelfällen zu einer modernen Nahversorgung in den Gemeinden beitragen kann.** Wichtig erscheint die konzeptionelle Festlegung der in Frage kommenden Standorte in einem Einzelhandelskonzept. Dies stärkt aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach das Instrument der Einzelhandelskonzepte.

Zur nun zweiten Ausnahme zum Ziel 6.5.2 hatte sich die Stadt Bergisch Gladbach schon in der 1. Beteiligung geäußert. Grundsätzlich wird die Klarstellung der Ausnahme von dem raumordnerischen Integrationsgebot zur Sicherung der Nahversorgung begrüßt. Allerdings ist es aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach erforderlich, die Ausnahmemöglichkeiten weiter zu konkretisieren und mit genauen Prüfschemata zu hinterlegen. Dies betrifft insbesondere die wohnortnahe Versorgung im ländlichen Raum. Andernfalls wird befürchtet, dass die hier im Entwurf genannte Regelung zu einer Vielzahl von Expansionsanfragen aus dem Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten führen wird. **Diese Konkretisierung wurde zum jetzigen Entwurfsstand nicht vorgenommen, daher bittet die Stadt Bergisch Gladbach weiterhin um Konkretisierung der Regelung.**

Naturschutz, Wald und Hochwasserschutz

7.1-5 Ziel Regionale Grünzüge: Änderungen in den Erläuterungen

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.1-5 betonen Freiraumfunktionen der regionalen Grünzüge insbesondere zur Lufthygiene- und Kühlungseffekte zur Minderung von Hitzestress und der Verbesserung der Luftqualität. Durch die ergänzenden Erläuterungen wird die Festlegung des Ziel 7.1-5 in ihrer Wirkung nicht verändert wird.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach teilt die Einschätzung zu den Freiraumfunktionen der regionalen Grünzüge, hat darüber hinaus aber keine weiteren Anmerkungen.

7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Änderungen in den Erläuterungen

Die Änderungen in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 stellen organisatorische Veränderungen dar, durch welche die Festlegung des Ziel 7.2-2 in ihrer Wirkung nicht verändert wird.

Bewertung:

Keine Anmerkungen seitens der Stadt Bergisch Gladbach.

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur: Änderungen im Ziel und den Erläuterungen

Mit der Änderung im Ziel sollen die in den Regionalplänen Nordrhein-Westfalens festgelegten „Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)" besser vor Inanspruchnahme geschützt werden. Die Landesregierung möchte die Inanspruchnahme nun unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Sie soll nunmehr ausschließlich für die in der Festlegung genannten Fälle gelten: Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen, bauliche Vorhaben für die Landes- oder Bündnisverteidigung oder den Zivilschutz, erforderliche Hochwasserschutzanlagen sowie vorhandenen raumbedeutsamen der Daseinsvorsorge dienenden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen.

Die Ausnahmeregelung im Ziel 7.2-3 für eine Inanspruchnahme von BSN wird wegen des hohen Schutzstatus auf die näher bestimmten Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen beschränkt, die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder Verkehrstrassen, für die auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind.

Die dritte Ausnahme in Ziel 7.2-3 dient der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. Begründet wird dies mit einer angespannten sicherheitspolitischen Umgebung.

Zudem ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von BSN für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen aufgenommen worden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG Sorge zu tragen. Demnach ist auch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von BSN für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzneubau von Hochwasserschutzanlagen geboten, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung wurde für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Bereich zum Schutz der Natur liegen, geschaffen. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG, insbesondere die zuverlässige Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser), ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Hier geht es um Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktur etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt die vorgesehene Konkretisierung, die auf einen stärkeren Schutz der BSN abzielt. Durch die Benennung konkreter Ausnahmetatbestände, die planerisch nachvollziehbar sind, erhofft sich die Stadt Bergisch Gladbach, dass die BSN zukünftig weniger in Anspruch genommen werden. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach sollte dafür Sorge getragen werden, dass die

Ausnahmeregelungen in der Praxis nicht zu regelmäßig eingefordert und die BSN über Gebühr in Anspruch genommen werden. Irritierend ist der Bezug zu Waldbereichen auf Seite 78 der Synopse. Nach Verständnis der Stadt Bergisch Gladbach müsste es auf die BSN bezogen werden. Dementsprechend wird hier eine Korrektur angeregt. Die einzige Trassenneuplanung Bergisch Gladbachs von regionalplanerischer Bedeutung ist die Verlängerung der Stadtbahnlinie 1 sowie der sechsspurige Ausbau der BAB 4. Die bislang vorgesehenen Trassenkorridor führen durch keine BSN. **Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.**

7.2-4 Grundsatz Vermeidung von Beeinträchtigungen: Neuer Grundsatz

Um die Eingriffe in BSN möglichst gering zu halten sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 ROG gerecht zu werden und gleichzeitig eine nachhaltige Daseinsvorsorge gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG zu gewährleisten, wird der Grundsatz 7.2-4 neu eingeführt. Dieser formuliert die Vorgabe, dass eine Inanspruchnahme nach Ziel 7.2-3 für die definierten Vorhaben nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- und Trassenalternativen außerhalb der BSN untersucht werden und dem Vermeidungsgebot Rechnung trägt. Der Nachweis, dass keine zumutbare Alternative besteht, ist gemäß Grundsatz 7.2-4 für jeden Eingriff in den BSN zu erbringen. Der neue Grundsatz führt zudem ein Minimierungs- und Verträglichkeitsgebot ein, um die Bedeutung, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des betroffenen BSN oder Teilbereiche dessen nicht zu beeinträchtigen sowie eine umweltfreundliche und naturverträgliche Planung zu gewährleisten. Zudem muss der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (z.B. durch technische Optimierung der Trassenführung oder Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Zum Schutz und zur Entwicklung des Biotopverbundes in NRW wird zudem für besonders wertvolle, großflächige BSN ein qualifiziertes Vermeidungsgebot formuliert ("sollen in der Regel vermieden werden").

Bewertung:

Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach handelt sich bei dem Grundsatz 7.2.4 *Vermeidung von Beeinträchtigungen* nicht um einen neuen Grundsatz, sondern um eine Herabstufung des Ziel 7.2-3 *Vermeidung von Beeinträchtigungen* aus der derzeitig gültigen Fassung des LEP. Die Herabstufung von Ziel zu Grundsatz wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach kritisch gesehen. Es wird befürchtet, dass durch die Ausgestaltung als Grundsatz dieser zu leicht in der Abwägung überwunden werden kann. **Die Stadt Bergisch Gladbach regt daher an, den Grundsatz 7.2.4 wieder als Ziel auszugestalten wie in der derzeitig gültigen Fassung des LEP. Inhaltlich wird der Regelung zugestimmt.**

7.2-7 Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung: neuer Grundsatz

Mit der Einführung des neuen Grundsatzes 7.2-7 soll den aktuellen Herausforderungen im Kontext der Wiederherstellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, im Natur- und Artenschutz sowie der Notwendigkeit zur effizienten Flächennutzung unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange Rechnung getragen werden. Eine stärkere räumliche koordinierende Angebotsplanung für die Verortung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung ist erforderlich, um eine bessere räumliche Abstimmung und Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in Räumen zu ermöglichen, die aus überörtlicher Perspektive besonders geeignet sind, ökologische Aufwertungen zu bündeln und funktional miteinander zu verknüpfen, während zugleich an anderer Stelle landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden.

Dabei handelt es sich nicht um eine verbindliche Steuerung oder Vorwegnahme fachrechtlicher Entscheidungen, sondern um eine orientierende Benennung geeigneter Räume. Eine solche Angebots-

planung ermöglicht es, negative Auswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft koordiniert und wirksam auszugleichen und gleichzeitig eine einseitig an lokalen Flächenverfügbarkeiten orientierte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu reduzieren.

Bewertung:

Der neue Grundsatz Lenkung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen durch die Regionalplanung wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach grundsätzlich begrüßt. Eine stärkere räumliche überörtliche koordinierende Regionalplanung bezüglich naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen erscheint der Stadt Bergisch Gladbach sinnvoll. Allerdings gibt §15 BNatSchG vor, dass bei einem Eingriff die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen sind (Ausgleichsmaßnahmen). Gleichzeitig ist es der Stadt Bergisch Gladbach ein Anliegen, auf die Wahrung der kommunalen Planungshoheit zu verweisen.

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung, 7.3-2 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen und Grundsatz 7.3-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen, 7.3-5 Grundsatz waldarme und waldreiche Gebiete Änderungen in den Zielen und den Erläuterungen

Aufgrund der besonderen Funktionen werden Wälder nicht nur nach Ziel 7.1-2 als Vorranggebiete gesichert. Über den bisherigen raumordnerischen Schutz des Waldes hinausgehend soll ein „Grundschutz" für alle Waldflächen unabhängig von zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen sichergestellt werden. Hierzu dient Grundsatz 7.3-1 in seiner Neufassung. Der Grundsatz greift Regelungen des Fachrechts, insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG), dem Landesforstgesetz (LForstG) NRW und in Teilen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auf und schafft insoweit auch für Waldflächen ohne Festlegung als Vorranggebiet eine raumordnerische Entsprechung. Im Grundsatz 7-3.1 wird zur 2. Beteiligung klargestellt, dass die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen forstlichen Voraussetzungen werden im Regionalplan dargestellt werden. Die höhere Forstbehörde erarbeitet hierzu einen forstlichen Fachbeitrag und schreibt ihn fort. Der forstliche Fachbeitrag ist vorbehaltlich der Darstellungen des Regionalplanes Richtlinie für die Forstbehörden bei deren Beratungs-, Förderungs- und Bewirtschaftungstätigkeit. Er dient diesen als Grundlage für ihre Beiträge zu anderen Fachplanungen sowie für deren Beteiligung an Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben.

Der Grundsatz 7.3-2 *Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen* wird zugunsten des neu eingefügten Ziels 7.3 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen* gestrichen. Mit dem neu eingefügten Ziel 7.3 wird die ausnahmsweise Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen geregelt und ein klarstellender Hinweis zu Ziel 7.1-2 aufgenommen, dass Waldbereiche als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen sind, um der Regelungssystematik des Kapitels 7.3 zu entsprechen. Die Ausnahme ist erforderlich, um definierte linien- und punktförmige Planungen zu ermöglichen, die aufgrund der Funktion und Wirkung von Waldvorranggebieten ohne die Ausnahme nur im Wege einer Regionalplanänderung realisiert werden könnten. Linienförmige Planungen oder Maßnahmen haben, anders als punktförmige Planungen oder Maßnahmen, üblicherweise definierte Anfangs- und Endpunkte, zwischen denen eine geeignete Trasse gefunden werden muss. Im Einzelfall muss der Schutz des Waldes dann hinter der Realisierung der jeweiligen Verkehrs-, Ver- oder Entsorgungstrasse zurückstehen. Dazu reicht für Ver- und Entsorgungstrassen neben einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse, ein öffentliches Interesse oder ein gesetzlich festgestelltes Allgemeinwohl aus. Für Verkehrstrassen ist zu-

dem eine ausnahmsweise Inanspruchnahme möglich, wenn für die Maßnahme ein besonderes Landesinteresse festgestellt wurde oder das Vorhaben in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten ist.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme ermöglicht Ziel 7.3-2 ausnahmsweise für die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und -gebieten für Betriebserweiterungen in Waldbereichen, die für den Erhalt des Betriebes erforderlich sind und für die keine ergänzenden Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen notwendig sind. Die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die Erweiterung von Betriebsstandorten ist erforderlich, um in räumlicher Nähe zu Wald oder in Waldbereichen gewachsene Betriebe in ihrer Entwicklung zu unterstützen und, die Standorte zu erhalten und um die wirtschaftliche Entwicklung von Bestandsunternehmen nicht zu gefährden.

Nach Ziel 7.3-2 sind auch Bauleitplanungen für Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte möglich, die auch dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 10 ROG beitragen können.

Die vierte Ausnahme in Ziel 7.3-2 dient der Landes- oder Bündnisverteidigung oder dem Zivilschutz und berücksichtigt damit § 2 Absatz 2 Nr. 7 ROG, wonach den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen ist. Begründet wird dies mit einer angespannten sicherheitspolitischen Umgebung.

Zudem ist im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW eine Ausnahmeregelung für die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung und Erweiterung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen aufgenommen worden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen und dem vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Sorge zu leisten. Demnach ist auch eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung, Änderung oder den Ersatzbau von Hochwasserschutzanlagen notwendig, wenn dies zur Verhinderung von Hochwassergefahren und zur Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und Infrastruktur erforderlich ist.

Eine weitere Ausnahmeregelung wurde für die Erweiterung oder den Ersatzbau vorhandener raumbedeutsamer der Daseinsvorsorge dienender Ver- und Entsorgungsanlagen oder Bestandstrassen, die bereits in einem Waldbereich liegen, geschaffen. Die Sicherstellung der Daseinsvorsorge nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG, insbesondere die zuverlässige Ver- und Entsorgung (Energie, Wasser, Abwasser), ist eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Hier geht es um Sicherstellung der Funktionsfähigkeit bestehender Infrastruktur etwa durch Modernisierung, Kapazitätserweiterung, Ersatzbau oder Anpassung an neue technische Standards.

Um die Eingriffe in Waldbereiche möglichst gering zu halten sowie die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig eine nachhaltige Daseinsvorsorge gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG zu gewährleisten, wird Grundsatz 7.3-3 eingeführt. Indem eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für die definierten Vorhaben nach Ziel 7.3-2 nur zulässig ist, wenn raumverträgliche Standort- oder Trassenalternativen außerhalb von Waldbereichen untersucht werden, wird dem Vermeidungsgebot Rechnung getragen. Der Nachweis, dass keine raumverträglichere Alternative besteht, ist gemäß Grundsatz 7.2-4 für jede Inanspruchnahme von Waldbereichen nach Ziel 7.3-2 zu erbringen. Der neue Grundsatz führt zudem ein Minimierungs- und Verträglichkeitsgebot ein, um die Funktionsfähigkeit des betroffenen Waldbereiches oder Teilbereiche dessen (wie Kohlenstoffspeicherung, Klimaregulation, Erholung) nicht zu beeinträchtigen. Zudem soll der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden (z.B. durch technische Optimierung der Trassenführung oder Minimierung der Flächeninanspruchnahme). Der Grundsatz 7.3-2 ergänzt das Ziel 7.3-2 zum Schutz von Waldbereichen

und präzisiert zudem, wie mit Nutzungskonflikten umzugehen ist. Der Grundsatz 7.3-5 soll helfen, auf eine Waldvermehrung in waldarmen Planungsregionen hinzuwirken und wird um die Prüfung einer Ausgleichsverpflichtung ergänzt.

Bewertung:

Die Klarstellung in den Erläuterungen zum Grundsatz *Walderhaltung* wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach unkritisch gesehen. Allerdings ist die Herabstufung vom Ziel aus der derzeitig gültigen Fassung des LEP zu einem Grundsatz für einen konsequenten Waldschutz aus der Sicht der Stadt Bergisch Gladbach nicht logisch. Es wird befürchtet, dass durch die Ausgestaltung als Grundsatz dieser zu leicht in der Abwägung überwunden werden kann. **Die Stadt Bergisch Gladbach regt daher an, den Grundsatz 7.3.1 wieder als Ziel auszugestalten wie in der derzeitig gültigen Fassung des LEP. Inhaltlich wird der Regelung zugestimmt.**

Die Streichung des Grundsatzes *Festlegung von Waldbereichen Regionalplänen* ist vor dem Hintergrund der Neuformulierung des Ziels 7.3-2 *Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen* für die Stadt Bergisch Gladbach nachvollziehbar, da Waldbereiche zukünftig als Vorranggebiete festgelegt werden sollen. Die in Ziel 7.3-2 vorgesehene Konkretisierung, die auf einen stärkeren Schutz der Waldbereiche abzielt, wird durch die Stadt Bergisch Gladbach begrüßt. Durch die Benennung konkreter Ausnahmetatbestände, die planerisch nachvollziehbar sind, erhofft sich die Stadt, dass die Waldbereiche zukünftig weniger in Anspruch genommen werden. Aus Sicht der Stadt Bergisch Gladbach ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ausnahmeregelungen nicht zu regelmäßig eingefordert und die Waldbereiche über Gebühr in Anspruch genommen werden. **Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.**

Beim Grundsatz 7.3-5 *waldarme und waldreiche Gebiete* „bei der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen, insbesondere in waldarmen Gebieten, soll geprüft werden, ob die in Anspruch genommenen Waldflächen durch neue Waldflächen in mindestens gleichem Flächenumfang ausgeglichen werden können." **sollte um den Halbsatz ergänzt werden, „sofern dies im gleichen Naturraum möglich ist."** Begründung: §15 BNatSchG gibt vor, dass bei einem Eingriff die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise herzustellen sind (Ausgleichsmaßnahmen). Waldarme Planungsregionen passen allerdings nicht grundsätzlich mit Naturräumen überein.

7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche: Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen

Im Jahr 2021 ist der „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz" in Kraft getreten. Dieser Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) enthält textliche Ziele und Grundsätze, die durch die Raumordnung der Länder sowie insbesondere durch die Bauleitplanung und verschiedene Fachplanungen unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des 2. Entwurfs zur 3. Änderung des LEP NRW wird in der Erläuterung zu Ziel 7.4-6 klargestellt, dass Überschwemmungsbereiche durch die Regionalplanung als Vorranggebiete festzulegen sind. Es erfolgen weitere Aktualisierungen, wie der Hinweis zur EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in NRW sowie auf die Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierungen in NRW und deren Bereitstellung im Internet. Die Änderung ist auf Grund der Relevanz von EU-Richtlinien, zu Klarstellung und Sensibilisierung aller betroffenen und interessierten Personen erforderlich.

Bewertung:

Die Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen zur Beachtung bzw. Berücksichtigung des Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes: Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen

Auf Grund der zunehmenden Relevanz von Hochwasserereignissen im Zuge des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel wird Ziel 7.4-7 zur Rückgewinnung von Retentionsräumen dahingehend ergänzt, dass auch weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, um auch vorsorgliche hochwasserschützende Maßnahmen als Vorranggebiete regionalplanerisch sichern zu können. Die Änderung trägt zum vorbeugenden Hochwasserschutz nach § 2 Absatz 2 Nummer 6 Satz 7 ROG bei und ist somit für den regionalen und überregionalen Schutz von Bevölkerung und Infrastruktur in NRW erforderlich.

Bewertung:

Die Änderungen im Ziel und in den Erläuterungen zur Rückgewinnung von Retentionsraum und weitere Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

7.4-8 Grundsatz Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen

Im Rahmen der Anpassungspflicht an den BRPH ist lediglich eine Konkretisierung des Grundsatzes 7.4-8 LEP erforderlich mit der Folge, dass künftig bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch für die Risikogebiete außerhalb der Überschwemmungsgebiete gemäß § 78b WHG die dort genannten Vorsorgeerwägungen berücksichtigt werden. Weiterhin trägt die Änderung dem § 2 ROG Nummer 2 Rechnung, dass der Freiraum seine vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft (hier Schutz vor Hochwasser) erfüllen kann und durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist.

Bewertung:

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen. Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen sind bei Bauleitplanverfahren in Risikogebieten der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu berücksichtigen (§ 78b Wasserhaushaltsgesetz). Die Stadt Bergisch Gladbach geht verstärkt dazu über, nicht allein zu prüfen, ob ein Plangebiet inner- oder außerhalb eines von möglichen Überschwemmungen betroffenen Bereichs liegt, sondern auch die jeweiligen Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und die Schutzwürdigkeit der geplanten Nutzungen mit zu betrachten und in die bauleitplanerische Abwägung einzubeziehen. Derartige Informationen liegen der Verwaltung bereits vor. Die Untere Wasserbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises bezieht Faktoren wie Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten bei Überflutungen bereits bei ihrer Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung für Bauen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz) mit ein. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommenen Änderungen in der Erläuterung werden als Konkretisierungen gewertet.**

Landwirtschaft

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Fläche und Betriebsstandorte: Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen (unverändert zur 1. Beteiligung)

Die Änderungen im Grundsatz und den Erläuterungen zur erleichterten planungsrechtlichen Zulässigkeit von raumbedeutsamen Gewächshäusern werden im Zusammenhang mit dem neu eingeführten 7.5.3 **unkritisch gesehen**.

7.5-3 Grundsatz Festlegung landwirtschaftliche Kernräume: Neuer Grundsatz

Der neue Grundsatz Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume wird seitens der Stadt Bergisch Gladbach hinsichtlich der Anerkennung der Landwirtschaft als eine wichtige Grundlage für eine ortsnahe Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen sowie der Existenzgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig ist es der Stadt Bergisch Gladbach ein Anliegen, auf die Wahrung der kommunalen Planungshoheit zu verweisen. Eine Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume darf nicht per se zu einem Entwicklungsverbot bei begründetem Bedarf führen. **Die zur zweiten Beteiligung vorgenommene Änderung der Erläuterung bezüglich möglicher Maßnahmen des Natur- und Gewässerschutz sowie zur Klimaanpassung in landwirtschaftlichen Kernräumen wird zur Kenntnis genommen.**

Mobilität und Infrastruktur

8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung: Änderung im Grundsatz und in den Erläuterungen

Bewertung:

Die Änderungen im Grundsatz und in den Erläuterungen zur vorrangigen Entwicklung des ÖPNV und weiterer Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr in zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen werden zur Kenntnis genommen.

8.1-11 Ziel Öffentlicher Verkehr: Änderungen in den Erläuterungen

Die Ergänzungen der Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 zu nicht mehr genutzten, für die regionale Raumentwicklung bedeutsamen und zu sichernden Schienenwegen auch für eine Nutzung durch Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (FaNaG) in Betracht zu ziehen, **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach im Sinne der Förderung der Fahrradmobilität begrüßt**.

8.1-13 Grundsatz Landesweites Radvorrangnetz und Radschnellverbindungen: Neuer Grundsatz

Die Änderung des LEP sieht als neuen Grundsatz vor, dass Trassen für Radschnellverbindungen des Landes NRW gemäß Bedarfsplan und für das landesweite Radvorrangnetz von gegenstehenden Nutzungen durch die Regional- und Bauleitplanung freigehalten werden sollen.

Bewertung:

Der neu eingeführte Grundsatz wird im Sinne der Förderung der Fahrradmobilität begrüßt. Die für Bergisch Gladbach geplante, nach Köln führende Radpendlerroute (Hauptroute und Zubringerroute) führt aktuell ausschließlich über öffentliche Verkehrsflächen. Eine Flächensicherung im Sinne der Vorgabe des Landes besteht für die geplante Route bislang nicht. Grundlage für die Ergänzung bzw. den Aufbau eines landesweiten Radvorrangnetzes und Radschnellverbindungen ist der momentan auf Aufstellung befindliche „Bedarfsplan Radschnellverbindungen" des Landes NRW. Sollte eine Notwendigkeit bestehen, die Radpendlerroute um weitere Radschnellverbindungen (z.B. ins Bergische Land) auf der Grundlage eines landesweiten Bedarfsplans zu ergänzen, muss geprüft werden, ob ein evtl. erforderlicher Zugriff bzw. Erwerb von privaten Grundstücksflächen über ein Bauleitplanverfahren gesichert werden kann. **Die Ergänzung in der Erläuterung mit Vorgaben an den Regionalplan sowie an die kommunale Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen**.

8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien: Neuer Grundsatz einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen in der Erläuterung zum Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien **werden von der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

Rohstoffsicherung

9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume und 9.2-3 Ziel Fortschreibung sowie 9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) jeweils einschließlich Erläuterungen

Die Änderungen in den Zielen und Erläuterungen sowie das neue Ziel 9.2-4 zur Sicherung von oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffen **werden seitens der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen.**

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen: neues Ziel

Das neue Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen **wird von der Stadt Bergisch Gladbach zur Kenntnis genommen**.

Freiflächen-Solarenergie

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum einschließlich Erläuterungen

Mit der 2. LEP-Änderung wird ein starker Ausbau der Erneuerbaren Energien ermöglicht. Insbesondere der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie ist zukünftig verstärkt möglich. Die Änderungen im Ziel und den Erläuterungen sollen einerseits dazu dienen, die definierten Ausbauziele zu erreichen, anderseits bei Erreichen der Ziele sicherstellen, dass der Freiraum nicht über Gebühr belastet wird. Zur Überprüfung ist vorgesehen, auf Landesebene ein Monitoring einzuführen. Sollte sich zeigen, dass der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte und auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochene Ausbaupfad durch

die bisherigen Regelungen nicht erreicht wird, ist eine weitere Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen. Bei einer sehr hohen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird, in Anlehnung an die in § 37 Absatz 4 EEG genannten Grenzwerte, ab Erreichen dieser auf Nordrhein-Westfalen heruntergebrochenen Grenzwerte die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Agri-Photovoltaik (Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächen-Photovoltaik) soll aber weiterhin möglich sein.

Bewertung:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat grundsätzlich keine Bedenken und begrüßt die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit. Gleichzeitig befürwortet sie den Ausschluss der Nutzung weiterer landwirtschaftlicher Flächen im Sinne des Freiraumschutzes, sollten die genannten Grenzwerte erreicht werden.

Weiteres Verfahren

Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Dr. Marc Höhmann
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, Bau und Mobilität

Ö 12

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtentwicklung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0265/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	30.04.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Kooperation "Köln und rechtsrheinische Nachbarn" (K&RN)- Weitere Beteiligung der Stadt Bergisch Gladbach an der Kooperation

Beschlussvorschlag:

I. Die Stadt Bergisch Gladbach beteiligt sich nicht mehr an der Kooperation „Köln und rechtsrheinische Nachbarn“ vor dem Hintergrund knapper finanzieller und personeller Ressourcen.

II. Die Stadt Bergisch Gladbach bemüht sich um einen interkommunalen Austausch in bestehenden Netzwerken und initiiert diesen bei Bedarf selbst.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(…)

Risikobewertung:

(…)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
x		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	x				
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:			
kurzfristig:			
mittelfristig:			
langfristig:			

Weitere notwendige Erläuterungen:

(…)

Sachdarstellung/Begründung:

Die Kooperation Köln und rechtsrheinische Nachbarn (K&RN) existiert seit Ende 2013 und ist aus der Regionale 2010 hervorgegangen. Die Stadt Bergisch Gladbach arbeitet mit den rechtsrheinischen Anrainerkommunen in der K&RN mit Blick auf die Stadt- und Raumentwicklung seit mehr als zehn Jahren zusammen. Ausgangspunkt war die Überzeugung, dass eine Vielzahl von Fragen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung der Kooperationspartner*innen aufgrund funktionaler Zusammenhänge am sinnvollsten gemeinsam zu bearbeiten sind. Diese Überzeugung besteht nach wie vor.

In der Vergangenheit waren zentrale Arbeitsergebnisse der Kooperation die Erarbeitung des sogenannten Regiebuches mit konkreten Projektideen für den rechtsrheinischen Raum, das Raumdossier als Analyse der gemeinsamen Problemstellungen, vorbereitende Arbeiten zu den RadPendlerRouten sowie das Klimaanpassungsprojekt Metro KLIMA LAB (allerdings ohne räumlichen Bezug zu Bergisch Gladbach). Aktuell bemüht sich die Kooperation, eine Wohnbaulandkonferenz zu initiieren, die die Wohnungsmarktprobleme der Region thematisieren soll. Dennoch muss für die letzten Jahre bilanziert werden, dass abgesehen vom kommunalen Erfahrungsaustausch keine konkreten Ergebnisse für die Stadt Bergisch Gladbach erarbeitet worden sind.

Vor dem Hintergrund der knappen finanziellen und personellen Ressourcen der Verwaltung stellt sich daher die Frage, ob die Zusammenarbeit in der Kooperation fortgeführt werden soll. Die Kooperation wurde mit einer Steuerungsunterstützung der Konsortialführung ausgestattet. Angedacht war, dass sich diese Unterstützung über Fördermittel finanzieren wird, allerdings sind die Förderbemühungen der Kooperation leider nicht erfolgreich gewesen. Der derzeit jährliche Kooperationsbeitrag liegt bei 6.000 € (aktuell steht eine Senkung des Beitrages auf 1.500 € p. a. zur Debatte). Arbeitstreffen finden ca. viermal jährlich statt. Koordinierung und Entscheidung auf Leitungsebene mit etwa zwei Dezernententreffen pro Jahr.

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung einen interkommunalen Austausch. Um diesen kann sich die Verwaltung aber auch in anderen Netzwerken bemühen bzw. diesen bei Bedarf selbst organisieren.